Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Ausserordentliche Session : April

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 11. April 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat beschlossen, auf **Montag den 25. April 1910** zu einer ausserordentlichen Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Vorträge:

*Der Direktion der **Justiz**:*

Expropriationen.

*Der Direktion der **Polizei**:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen**:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen**:*

Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der **Forsten**:*

Waldkäufe und Verkäufe.

*Der Direktion des **Militärs**:*

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion G. Müller und Mithafte vom 24. November 1909 betreffend die Vertretung der Minderheiten in den staatlichen Kommissionen.
2. Motion G. Müller und Mithafte vom 2. Februar 1910 betreffend die Autonomie der Gemeinden zur Einführung der Wertzuwachssteuer.
3. Motion Schneeberger und Mithafte vom 8. Februar 1910 betreffend die Verfassungsmässigkeit der Verordnung über die Apotheken.
4. Interpellation Michel und Mithafte vom 16. März 1910 betreffend die Sommerfahrpläne nach Interlaken.

Wahlen:

1. Wahl der Rekurskommission.
2. Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen und das Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 27. April statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Rufener.

Erste Sitzung.

Montag den 25. April 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger (Langnau), Cueni, von Fischer, Hari, Ingold (Lotzwil), Lanz (Roggwil), Liechti, Marschall, Meusy, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Trachsel (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Blanchard, Burger, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, Eckert, Girod, Graber, Keller, Kühni, Lanz (Rohrbach), Linder, Marti (Lyss), Marti (Bern), Reber, Segesser, Vernier, Wälchli, Will.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. Der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz zum Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der bernischen Sparkassen und Banken zum gleichen Gegenstand.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird als weiteres Geschäft «Voranschlag 1910, Nachtrag» auf die Traktanden genommen.

Voranschlag 1910, Nachtrag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Uebernahme des Technikums Biel durch den Staat ist auch die Oekonomie dieser Anstalt auf den Staat übergegangen. Während er bis dahin an die Kosten des Technikums lediglich einen Beitrag zahlte, muss er nun den ganzen Betrieb auf eigene Rechnung übernehmen. Der Beitrag figurierte bis jetzt unter der allgemeinen Budgetrubrik IX a C 3, Fach- und Gewerbeschulen, während das Technikum Biel in Zukunft eine eigene Rubrik beanspruchen wird wie das Technikum Burgdorf.

Das von der Direktion des Innern vorgelegte Budget zerfällt in die beiden Abteilungen Technikum und Eisenbahnschule. Diese Teilung musste vorgenommen werden, weil einzig das Technikum direkt vom Bund subventioniert wird, während der Eisenbahnschule von den schweizerischen Bundesbahnen ein Beitrag gewährt wird. In formeller Beziehung lehnt sich das Budget an dasjenige des Technikums Burgdorf an. Beide sind auf der nämlichen Grundlage aufgebaut, damit jeweilen zwischen beiden Schwesteranstalten Vergleiche vorgenommen werden können. Die Zahlen basieren auf den Angaben, die uns letzten Sommer das Technikum Biel behufs Festsetzung des Staatsbeitrages gemacht hat. Die Ausgaben für das Technikum sind auf 198,448 Fr., die Einnahmen auf 129,906 Franken veranschlagt; der Ueberschuss der Ausgaben somit auf 68,542 Fr. Die Eisenbahnschule weist an Ausgaben 46,607 Fr. auf, an Einnahmen 27,666 Fr., somit eine Mehrausgabe zu Lasten des Staates von 18,941 Fr. Für beide Abteilungen zusammen betragen die Aufwendungen des Staates 87,483 Fr., während bis jetzt denselben ein Staatsbeitrag von 65,000 Fr. verabfolgt worden ist. Die Mehrleistungen des Kantons infolge der Uebernahme des Technikums Biel durch den Staat machen demnach eine Summe von 22,483 Fr. aus. Die einzelnen Posten entsprechen, wie gesagt, genau den Ansätzen des letzten Herbst von dem Technikum Biel eingereichten Voranschlages. Eine einzige Ausnahme machte in der Vorlage der Direktion des Innern die Besoldung des Hauptlehrers der Bauschule, die im Voranschlag um 500 Fr. erhöht werden sollte mit der Begründung, diese Erhöhung sei von der Aufsichtskommission beschlossen worden. Allein die Aufsichtskommission ist zu einer solchen Beschlussfassung nicht berechtigt, sie kann höchstens einen Antrag stellen und die Bewilligung von Besoldungserhöhungen ist Sache der Regierung. Wir haben daher diese Erhöhung wieder gestrichen. Wenn der Antrag der Aufsichtskommission, wie auch noch andere ausstehende Anträge auf Besoldungsänderungen, von der Regierung genehmigt wird, so werden wir Ihnen seinerzeit ein bezügliches Nachkreditbegehren unterbreiten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag zur Annahme. Natürlich muss gleichzeitig mit der Genehmigung des Budgets für das Technikum Biel der Posten IX^{a} C 3, Fach- und Gewerbeschulen, um 65,000 Fr. (von 250,000 auf 185,000 Fr.) reduziert werden, da der bis dahin auf dieser Rubrik ausgerichtete Beitrag an das Technikum nunmehr dahinfällllt.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates ohne weiteres bei und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Der gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 betreffend die kantonalen technischen Schulen aufgestellte Voranschlag für das am 1. Januar 1910 an den Staat übergegangene Technikum in Biel, welcher für das Jahr 1910 an Roheinnahmen 157,572 Fr. und an Rohausgaben 245,055 Fr., also eine Reinausgabe von 87,483 Franken vorsieht, wird als Rubrik IX^{a} D 1, Kantonales Technikum in Biel genehmigt und es wird der Kredit IX^{a} C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, (250,000 Fr.) für das Jahr 1910 auf 185,000 Fr. festgesetzt.

Steffisburg-Schwäbis-Strasse IV. Klasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Steffisburg-Schwäbis-Strasse beginnt bei den sogenannten Ziegeleien und mündet bei der von der Eidgenossenschaft erstellten Schwäbisbrücke aus. Dieser Strassenzug sollte eigentlich nicht subventioniert werden, allein im Jahre 1906 wurde der Gemeinde Steffisburg ein Staatsbeitrag zugesichert, als man sie verpflichtete, eine Strasse zu bauen, um die Bewohner des Schwäbis zufrieden zu stellen. Die Gemeinde Steffisburg hat damals der Baudirektion ein Projekt eingereicht, und wir hielten es für notwendig, zuerst vom Bund die Erlaubnis zur Benützung seiner Brücke für den Fuhrwerkverkehr zu erwirken. Der Bund hat sich dazu bereit erklärt, wenn die Brücke verbreitert werde. Zu diesem Zwecke fanden zwischen den Gemeinden Thun, Steffisburg und der Eidgenossenschaft Unterhandlungen statt, führten aber zu keinem Resultat. Die Eidgenossenschaft offerierte an die auf 28,000 Fr. veranschlagten Kosten der Erweiterung der Brücke einen Beitrag von 10,000 Fr. unter der Bedingung, dass dann die Gemeinden Thun und Steffisburg den Unterhalt der Brücke übernehmen. Allein es stellte sich heraus, dass die Brücke in den Widerlagern etwas schwach gebaut ist, und dass der Zins der 10,000 Fr. kaum zur Bestreitung der Unterhaltskosten ausgereicht hätte. Infolgedessen traten die Gemeinden Steffisburg und Thun auf die Offerte des Bundes nicht ein. Die Bewohner des Schwäbis drangen auf die Erstellung der Strasse, und die Gemeinde Steffisburg ist daher bei uns vorstellig geworden, wir möchten nun die Subvention bewilligen. Wir legen Ihnen deshalb heute den Antrag vor, an den Strassenbau Steffisburg-Schwäbis einen Beitrag von 40 % der wirklichen Baukosten zu beschliessen. Es wird dann Sache der Gemeinde sein, mit der Eidgenossenschaft wegen der Benützung der Brücke weiter zu unterhandeln. Wir nehmen an, dass, wenn die Strasse einmal erstellt ist, der Bund dann auch den Fuhrwerkverkehr auf der Brücke gestatten oder einen grössern Beitrag an die Verbreiterungskosten gewähren wird.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Indem ich auf die Ausführungen des Herrn Baudirektors Bezug nehme, bemerke ich, dass, wenn in betreff der Benützung der Brücke mit dem Bund Schwierigkeiten entstehen sollten, das Risiko der Gemeinde Steffisburg zufällt. Nachdem die Gemeinde darauf dringt, es möchte nun mit dem Strassenbau begonnen und der ihr seinerzeit in Aussicht gestellte Staatsbeitrag bewilligt werden, kann sich die Staatswirtschaftskommission mit dem vorliegenden Antrag des Regierungsrates einverstanden erklären.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Steffisburg wird an den ohne Landentschädigungen auf 41,000 Fr. veranschlagten Strassenbau Steffisburg-Schwäbis ein Staatsbeitrag bewilligt von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum von 16,400 Fr., unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen.
2. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der Budgetverhältnisse der Baudirektion nach richtig ausgeführter Arbeit gestützt auf richtig befundene Abrechnung ausgerichtet. In letztere dürfen nur die wirklichen Bau- und Projektkosten für die Strasse, exklusive Trottoir und Landentschädigungen, sowie die Ausgaben für die staatliche Bauaufsicht eingestellt werden.
3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde Steffisburg stets richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Grünnbach bei Merligen; Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An die Verbauung des Grünnbaches wurden schon 1878 und 1896 Staatsbeiträge bewilligt. Ursprünglich lag ein grösseres Verbauungsprojekt vor, es hiess aber, es sei besser, wenn man etappenweise vorgehe, da sonst der Gemeinde zu grosse Zumutungen gemacht werden. Die etappenweise Verbauung hat sich dann auch bewährt. Nun sind aber noch weitere Verbauungen notwendig, indem bei der sogenannten Höll und in der Kohlenschwandegg grosse Abrutschungen stattfanden, die bei Hochwasser einen Ausbruch nach dem Dorf Merligen bewirken könnten. Die Kosten der Verbauungen, die wohl die letzten sein werden, sind auf 58,000 Fr. veranschlagt. Ursprünglich waren sie auf 54,000 Fr. devisiert, doch wurden sie dann vom Bund um 4000 Fr. erhöht. Der Bundesrat hat das Projekt bereits mit 40 % subventioniert. Die Gemeinde Sigriswil verlangte vom Kanton einen gleich hohen Beitrag. Allein wir können unmöglich 40 % zubilligen, dagegen sind wir bereit, statt der sonst üblichen 30 % einen Staatsbeitrag von $^1/_3$ der wirklichen Kosten zu verabfolgen, da die Gemeinde sehr stark belastet ist und die Schwellenpflichtigen immerhin noch bedeutende Leistungen zu machen haben.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch im vorliegenden Geschäft pflichtet die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrates bei. Man könnte sich fragen, ob dem Wunsch der schwerbelasteten Gemeinde Sigriswil auf Ausrichtung eines Beitrages von 40 % nicht entsprochen werden sollte, aber aus Gründen der Konsequenz glaubten wir nicht höher als auf $33^1/_3$ % gehen zu dürfen, während sonst 30 % der übliche Ansatz sind.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 18. Februar 1910 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 23,200 Fr., subventionierte Projekt für neue Verbauungen am Grünnbach, in der Höll und an der Kohlenschwandegg, im erhöhten Kostenvoranschlag von 58,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Gemeinde Sigriswil ein Kantonsbeitrag von $^1/_3$ der wirklichen Kosten, höchstens 19,333 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Sigriswil haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.
4. Die Gemeinde Sigriswil hat spätestens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Saanekorrektion Laupen-Oltigen; Ergänzungsbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1890 wurde von der Bundesversammlung und dem Grossen Rate ein Kredit von 1,040,000 Fr. für die Saanekorrektion bewilligt. Davon wurden bis 1909 1,031,000 Fr. verausgabt. Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt und anderseits müssen grössere Reparaturen vorgenommen werden, die nicht den Beteiligten zugemutet werden können. Die Arbeitslöhne und Materialpreise sind von 1890 bis 1909 sehr stark gestiegen, so dass auch aus diesem Grunde der Voranschlag nicht hinreichte. Es wurde deshalb für die notwendigen Ergänzungsbauten ein Projekt ausgearbeitet im Kostenvoranschlag von 125,000 Franken. Der Bundesrat hat dasselbe bereits mit 40 % subventioniert. Unsererseits beantragen wir, einen

Beitrag von 30 %, im Maximum 37,500 Fr., zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Jahre 1890 haben sich Bund, Kanton und Schwellenpflichtige verpflichtet, für die Korrektion der Saane eine Summe von 1,040,000 Fr. aufzuwenden. Im Laufe der Zeit erfuhren die Materialpreise und Arbeitslöhne eine wesentliche Steigerung, so dass diese Summe nicht ausreichte und ein mehreres geschehen muss, um die notwendigen Ergänzungsbauten vorzunehmen. Auch musste, entgegen der ursprünglichen Annahme, viel Holz für die Verbauungen von weiterher bezogen werden, was wesentliche Transportkosten verursachte. Ferner haben sich mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit der Forstdirektion, die auch mitinteressiert ist, einzelne Korrektionsbauten lang hingezogen, was für das Korrektionsunternehmen einen Zinsverlust von 2400 Fr. zur Folge hatte. Der Beitrag des Staates soll deshalb nicht höher bemessen werden, sondern die Gegend begnügt sich mit den vorgeschlagenen 30 %. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 11. März 1910 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 50,000 Fr., subventionierte Projekt für Ergänzungsbauten an der Saanekorrektion Laupen-Oltigen (Einmündung in die Aare) im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Ausführungskommission zu Handen der beteiligten Gemeinden ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 37,500 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen.
2. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresraten von höchstens 12,500 Fr.
3. Nach Vollendung der projektierten Bauten fällt deren Unterhalt nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetze den Gemeinden, bezw. Schwellenpflichtigen zu.
4. Die Ausführungskommission hat namens der Beteiligten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Thun, Schloss; Umbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lokalitäten der Bezirksbureaus im Schloss Thun sind sehr mangelhaft. Schon vor längerer Zeit wurden Projekte für die Erweiterung dieser Räumlichkeiten ausgearbeitet. Allein die daherigen Kostenvoranschläge wiesen Beträge von 30,000 bis 100,000 und mehr Franken auf. Wir hielten eine solche Ausgabe für zu hoch. Anlässlich eines Augenscheines zusammen mit den Direktionen der Finanzen und des Gemeindewesens überzeugten wir uns, dass mit den gegenwärtigen Lokalitäten nicht mehr weiter ausgekommen werden kann; alles ist viel zu eng, Audienzen müssen zum Teil im Gange gegeben werden u. s. w. Es empfiehlt sich, die Wohnung von 6 Zimmern des Regierungsstatthalters im ersten Stock in Bureaux umzuwandeln. Wir haben dem Regierungsstatthaltter, der übrigens für seine Wohnung nur 600 Fr. Mietzins bezahlte, denn auch gekündet, und der Regierungsrat hat ihn ermächtigt, in der Gemeinde Steffisburg oder Goldiwil Wohnsitz zu nehmen. Auf diese Weise können für das Richteramt die nötigen Räumlichkeiten geschaffen werden, ohne dass der Staat zu sehr belastet wird. Die daherigen Umänderungen in der bisherigen Wohnung des Regierungsstatthalters und den Bureaux sind auf 9000 Fr. veranschlagt. Im zweiten Stock muss eine Wohnung eingerichtet werden, damit dort ein Planton untergebracht werden kann. Hiefür sind 1800 Fr. devisiert. Für die Erstellung der nötigen Abortanlagen im Schloss — bis jetzt mussten bei Gerichtsverhandlungen, Assisen u. s. w., die privaten Aborte benützt werden — sind 2000 Fr. nötig. Das Obergericht hat gewünscht, es möchten auch die Assisenräumlichkeiten erweitert werden. Dieser Wunsch ist allerdings sehr gerechtfertigt, allein es müssten sehr weitgehende und kostspielige bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Wir hielten deshalb dafür, dass man sich zurzeit noch mit den vorhandenen Assisenlokalitäten begnügen und dieselben eventuell später vergrössern solle. Immerhin wird man den Assisensaal etwas auffrischen, damit er sein gegenwärtiges düsteres Aussehen verliert. Wir beantragen Ihnen, für die Ausführung der projektierten Arbeiten einen Kredit von 12,800 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission betrachtet den Umbau der bisherigen Wohnung des Regierungsstatthalters im Schloss Thun zu Bureauräumlichkeiten als eine glückliche Lösung und empfiehlt Ihnen die Genehmigung des hiefür verlangten Kredites.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für Umbauarbeiten zur Vermehrung und bessern Einrichtung der Bezirksbureaux nach vorgelegten Plänen und Devisen 12,800 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'adoption du Code civil suisse

étant devenue définitive à l'expiration du délai référendaire, qui ne fut pas utilisé, la tâche s'imposait au gouvernement de prendre les mesures nécessaires pour introduire ce code dans notre canton.

En conséquence, déjà au mois de mars 1908 la Direction de la Justice chargeait de l'élaboration d'un avant-projet de loi introductive une commission composée des citoyens les plus compétents pour accomplir cette œuvre difficile: M. le professeur Huber, l'éminent auteur du Code civil suisse, et MM. Bühlmann, avocat, et Rossel, professeur, qui furent l'un président et l'autre membre de la commission du Conseil national désignée pour préaviser sur le projet de ce code.

L'avant-projet de loi introductive rédigé par M. Bühlmann avec la collaboration de ses deux collègues fut soumis au cours de l'été 1908 à une grande commission, qui le discuta en plusieurs séances.

Cet avant-projet, après avoir subi les feux de la critique dans des réunions communes des sociétés des juristes et des avocats bernois, devint le premier projet de la Direction de la Justice, portant la date du 3 novembre 1908. Il était accompagné d'un exposé des motifs dû à la plume autorisée de M. Bühlmann.

Remarquons, en passant, que des exemplaires de ce projet furent, messieurs, envoyés aux membres de votre commission, qui avaient été désignés déjà en novembre 1908.

Mais, dans le courant de l'hiver 1909 on détacha de ce projet les articles concernant la constatation des droits réels pour en faire l'objet de la loi sur la revision des registres fonciers, que le peuple accepta le 27 juin, loi dont la mise à exécution commença immédiatement après et se poursuit encore maintenant. Cette amputation du projet de loi introductive était déjà un motif pour en opérer le remaniement.

D'autre part, la Cour suprême, à l'examen de laquelle le projet avait été soumis, présenta diverses propositions modificatives, notamment en ce qui concerne les dispositions transitoires sur le régime matrimonial et le droit successoral de l'ancienne partie du canton. D'autres amendements furent aussi proposés par des personnes qui s'intéressent à la matière.

En outre, l'automne passé, le projet de Code de procédure civile fut modifié et complété par des dispositions sur le mode de procéder dans les cas spéciaux déférés au juge par le Code civil suisse, dispositions qui primitivement avaient trouvé place dans le projet de loi introductive.

Il était donc nécessaire de remanier ce projet et cette revision fut confiée à une commission restreinte, comprenant des représentants du Grand Conseil et de la Cour suprême, ainsi que le rédacteur du projet, M. Bühlmann. De ses délibérations sortit le 2e projet de la Direction de la Justice, daté du 20 décembre 1908; l'exposé des motifs fut en conséquence modifié.

Ce nouveau projet fut immédiatement communiqué aux membres de votre commission, messieurs, ainsi qu'au gouvernement, qui en discuta les dispositions essentielles le plus tôt possible. Quelque peu amendé, ce projet devint celui du Conseil-exécutif, du 15 février 1910. Votre commission en fut nantie au commencement de mars, et sur le désir que vous avez exprimé à la dernière session, elle en délibéra dans la seconde semaine du présent mois.

Votre commission, messieurs, a tenu compte dans la mesure du possible des desiderata des associations et des personnes qui lui ont envoyé des mémoires; je citerai notamment l'association pour la protection de la femme et de l'enfance, l'association pour la protection des sites naturels et l'association des notaires du canton de Berne.

De l'examen de votre commission, messieurs, sont résultés des amendements assez nombreux, dont quelques-uns d'une certaine importance, qui ont été insérés en face du projet du Conseil-exécutif dans les exemplaires envoyés aux députés la semaine passée.

Le gouvernement a accepté la plupart de ces amendements, de telle sorte que nous pouvons aujourd'hui, messieurs, vous soumettre un projet commun des autorités préconsultatives, où figurent les quelques divergences qui existent encore entre elles. Ce texte pourra servir de base à vos délibérations. Ce matin encore, votre commission s'est mise d'accord avec le gouvernement sur l'un ou l'autre point.

L'exposé que je viens de faire a pu vous paraître fastidieux, messieurs. Mais au risque de vous impatienter, ce dont vous voudrez bien m'excuser, j'ai tenu à vous dire les phases par lesquelles a passé l'élaboration du projet, pour bien vous montrer que les travaux préparatoires de cette œuvre importante ont été faits avec tout le soin et le sérieux désirable.

Il est, à mon avis, fort heureux qu'on n'ait pas précipité les études préliminaires, parce que, pendant les deux ans qu'a duré la gestation du projet, il a pu être examiné et étudié par des personnes compétentes appartenant aux diverses classes du monde juridique.

Le projet qui vous est soumis n'a pas la prétention d'être parfait, mais il est beaucoup plus complet que le premier projet de la Direction de la Justice, émis en novembre 1908.

La délibération qui va commencer au sein du Grand Conseil, les discussions qui s'en suivront dans les milieux intéressés, puis la seconde lecture permettront, je l'espère, de présenter au peuple une loi introductive sérieusement préparée.

Sur le fond même du projet, permettez-moi, messieurs, quelques considérations générales.

Aux termes de l'article 52 du titre final du Code civil suisse, les cantons doivent ordonner les compléments nécessaires pour l'application dudit code. Il s'agit notamment de désigner les autorités compétentes prévues par ce code, de fixer la procédure à suivre dans divers cas et d'édicter des dispositions organisant les offices d'état civil, le régime des tutelles et le registre foncier.

Ces différentes règles pourraient être établies à teneur de l'article 52 précité par voie d'ordonnance, ainsi donc, par un décret du Grand Conseil. Bien que ce mode de faire serait le plus rapide et permettrait d'éviter l'écueil du referendum, il a paru cependant préférable aux autorités préconsultatives de suivre la voie législative. Car il ne faut pas perdre de vue que le Code civil suisse réserve au droit privé cantonal un certain domaine, dont le canton de Berne a intérêt de régler l'objet d'une manière bien claire et uniforme pour éviter des complications à l'avenir. Or, cette réglementation ne peut se faire que par une loi (Cf. art. 5, 1er alinéa, C. c. s.).

Il paraît donc indiqué de régler législativement, ainsi dans la loi introductive du Code civil suisse, aussi bien les dispositions destinées à permettre l'application de ce code que les dispositions de droit

cantonal complétant ledit code par des règles du domaine civil.

En ce qui concerne la structure même du projet de loi, on a divisé les matières suivant le schéma établi en juillet 1908 par le Département fédéral de Justice et Police. Ainsi le projet comprend trois titres: le Ier a pour objet les compétences des autorités et la procédure à suivre devant elles; le IIe, les dispositions organiques et le droit civil cantonal, et le IIIe, les dispositions transitoires.

Quant au surplus je renvoie au rapport de la Direction de la Justice ainsi qu'à l'exposé des motifs très étudié qui l'accompagne. Je ferai, toutefois, encore cette observation d'une portée générale, c'est que les notes marginales qui accompagnent le texte du projet doivent être considérées comme partie intégrante de la loi, ainsi que c'est le cas de celles du Code civil suisse.

Pour les diverses raisons que je viens d'exposer, je vous propose, messieurs, d'entrer en matière sur le projet, qui me paraît suffisamment préparé et étudié pour subir l'épreuve d'une première délibération de votre part.

Schär, Präsident der Kommission. Wie Ihnen allen bekannt, haben die eidgenössischen Räte am 10. Dezember 1907 ein neues schweizerisches Zivilgesetzbuch erlassen, das wegen Nichtbenützung des Referendums am 24. März 1908 in Rechtskraft erwachsen ist und am 1. Januar 1912 in Kraft tritt. Rascher als selbst die grössten Optimisten es je hoffen durften, ist das grosse Werk der Zentralisation des schweizerischen Zivilrechtes zur Tatsache geworden, und wir haben alle Ursache, an dieser Stelle desjenigen Mannes zu gedenken, der uns dieses Werk in so kurzer Zeit geschaffen hat, ein Werk, das an sozialpolitischer, volkswirtschaftlicher und auch kultureller Bedeutung seinesgleichen nicht hat und dem alle Fachkreise des In- und Auslandes ungeteilte Bewunderung zollen.

Am Tage des Inkrafttretens des eidgenössischen Rechtes wird unser altes Berner Recht, unser bernisches Zivilgesetzbuch, ausser Kraft treten. Dies betrifft namentlich das Personenrecht, das seit 1. April 1826 in Wirksamkeit gewesen ist, und das Sachen- und Erbrecht, das seit 1828 in Kraft war. Das Obligationenrecht ist bekanntlich schon im Jahre 1882 unifiziert worden. Wenn auch unser bernisches Zivilgesetzbuch im Verhältnis zum neuen eidgenössischen nur als ein Stückwerk bezeichnet werden darf, so wollen wir doch nicht vergessen, dass es zu der Zeit, da es erlassen wurde, ebenfalls eine hervorragende Arbeit gewesen ist, und dass der Kanton Bern unter seiner jahrzehntelangen Herrschaft zu hoher Blüte und das Bernervolk zu grossem Wohlstand gelangt ist. Wir dürfen denn auch heute, wo wir offiziell von diesem alten Berner Recht Abschied nehmen müssen, wohl ein Wort des Dankes und der Anerkennung demjenigen Manne zollen, der uns dieses bernische Recht geschaffen hat, dem hervorragenden Juristen Professor Schnell sel.

Die Anwendung des neuen Rechtes muss durch die Kantone erfolgen, denn dem Bunde fehlen die hiezu nötigen Institutionen. Art. 52 der Uebergangsbestimmungen des neuen Rechtes schreibt denn auch folgendes vor: «Die Kantone treffen die zur Ergänzung dieses Gesetzes vorgesehenen Anordnungen, wie namentlich in bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und die Einrichtung der Zivilstands-, Vormundschafts- und Grundbuchämter. — Soweit dieses Recht zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnungen bedarf, sind die Kantone verpflichtet, solche aufzustellen, und können sie auf dem Verordnungswege erlassen.» Im weitern schreibt Art. 53 der gleichen Uebergangsbestimmungen vor, dass, wenn Kantone beim Erlass dieser Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen säumig sein sollten, der Bundesrat sie im Namen der säumigen Kantone erlassen kann.

Nach dem Wortlaut der zitierten Uebergangsbestimmungen stehen den Kantonen zum Erlass der nötigen Ausführungsbestimmungen zwei Wege offen: Entweder können sie auf dem Wege der blossen Verordnung die nötigen Formalvorschriften erlassen, die sich auf die nötigen Organisationsbestimmungen, auf die Ordnung der Zuständigkeit der Behörden und auf das Verfahren vor diesen Behörden beschränken müssen. Weiter könnte man auf dem Verordnungswege nicht gehen. Oder die Kantone haben das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung das eidgenössische Recht, wo es solches gestattet, noch materiell besser auszubauen, also neben dem formalen Recht auch noch materiellrechtliche Bestimmungen aufzunehmen.

Wenn auch, referendumspolitisch gesprochen, der erstere Weg der einfachere und namentlich der sichere gewesen wäre, so haben ihn unsere vorberatenden Behörden doch mit Recht nicht betreten, denn das eidgenössische Recht überlässt den Kantonen noch ganze Rechtsgebiete zur näheren Ordnung, und wir im Kanton Bern müssen diese Gebiete unbedingt gesetzgeberisch ausbauen und sie unseren eigenen Verhältnissen, soweit es im Rahmen des eidgenössischen Rechtes noch möglich ist, anpassen. Zudem hat ein gesetzgeberischer Erlass den grossen Vorteil, dass wir das gesamte kantonale Privatrecht, das neben dem eidgenössischen noch zu Recht bestehet, in einen Erlass zusammenfassen und auch im alten und neuen Kantonsteil einheitlich gestalten können. Das ist namentlich für die Judikatur ein sehr grosser Vorteil.

Ueber den materiellen Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes will ich mich bei der Eintretensfrage nicht näher verbreiten. Wir werden ja bei der Detailberatung genügend Gelegenheit haben, ihn kennen zu lernen. Ich will nur, wie es bereits von seiten des Herrn Vertreters der Regierung geschehen ist, darauf hinweisen, dass das eidgenössische Justizdepartement ein Memorial, einen eigentlichen Leitfaden zum Erlass der kantonalen Einführungsgesetze ausgearbeitet hat, und dass auch unsere vorberatenden Behörden diesem Memorial in der Hauptsache gefolgt sind. Dasselbe enthält eine ausgezeichnete Sammlung aller derjenigen Bestimmungen, die noch kantonal geordnet werden können und eine sehr glückliche Ausscheidung und Anordnung des Stoffes, und man durfte es mit Recht als Grundlage auch unseres Gesetzes verwenden.

Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen auch in deutscher Zunge mitzuteilen, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine sehr gute und sorgfältige Vorbereitung erfahren hat. Die hervorragendsten Juristen, die uns zur Verfügung stehen, haben den Vorentwurf aufgestellt und durchberaten, und sie legen uns denselben in die Hand als ein wirklich wohl vorbereitetes und wohldurchdachtes Werk. Es darf denn auch mit Recht erwartet werden, dass wesentliche Aenderungen an dem Entwurf in unserem Rat nicht beschlossen werden,

und es muss schon jetzt, im Stadium des Eintretens, gesagt werden, dass, wenn wesentliche Abänderungen hier im Rate beantragt werden sollten, die Kommission sich vorbehalten müsste, sie, bevor der Rat darüber zur Entscheidung schreitet, noch zu prüfen und zu untersuchen, ob sie in den Rahmen und das ganze System des Gesetzes hineinpassen oder nicht.

Ihre Kommission kann das von sich nicht sagen, was ich soeben über die Beratungen der früheren Instanzen ausgeführt habe. Wir hatten wenig Zeit zur Vorberatung des Entwurfes. Wir haben das ganze Werk wohl in neun langen, ausgiebigen Sitzungen durchberaten, aber wir hatten in der Kommission doch das Gefühl, dass eigentlich noch eine zweite Lesung notwendig gewesen wäre. Das war aber mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns zur Verfügung stand, nicht möglich.

Der Sprechende hat die Pflicht, Ihnen im Auftrage der Kommission den Entwurf in deutscher Zunge vorzutragen und die notwendigen Erläuterungen dazu zu geben. Das ist für einen Praktiker eine ungemein schwierige Aufgabe. Alle, welche sich in die Materie vertieft haben, fühlen, dass man ein Einführungsgesetz eigentlich nur dann richtig verstehen und vortragen kann, wenn man die Grundlagen desselben, das eidgenössische Zivilgesetzbuch, auch gründlich durchstudiert und durchgearbeitet hat. Diese Arbeit kann aber nicht in ein paar Monaten, nicht in einem halben Jahr gemacht werden, und überhaupt können die Männer der Praxis ein solches Werk nicht mehr so durcharbeiten wie man es etwa als Student im Lehrsaal tun kann. Ich muss Sie daher dringend um Nachsicht in betreff meiner Referate bitten. Ich habe diese Nachsicht um so nötiger, weil ich bekanntlich nicht zu den Kronjuristen gehöre, kein guter Redner bin und nicht Zeit hatte, mich in die schwierige Materie so zu vertiefen, wie es die Wichtigkeit derselben erfordert hätte.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage. Möge der gute Geist, der bei den Beratungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Bundesversammlung geherrscht hat, auch über unseren Verhandlungen walten!

M. **Péquignot.** Je vous recommande également chaleureusement l'entrée en matière sur le projet de loi qui nous est soumis. Je tiens cependant à soumettre une observation à l'adresse du gouvernement, en ce qui concerne le mode de procéder qui a été suivi par lui dans cette affaire.

La commission a été fort surprise de constater que, lors de la discussion du projet, pas moins de trois directions cantonales: la direction des travaux publics, la direction des forêts et la direction de police, ont adressé, derrière le dos du gouvernement, des pétitions, des mémoires, — on vient de me dire que c'est ainsi qu'il faut traduire le mot «Eingaben» — à la commission préconsultative.

M'est avis que les chefs de ces directions avaient l'occasion de soumettre leurs desideratas et leurs propositions lors de la discussion du projet au sein du gouvernement. Ou bien alors il faudrait admettre que cette discussion y a été tout à fait superficielle.

J'estime que le procédé signalé par moi n'est pas parlementaire. Ce n'est pas ainsi qu'il faut s'y prendre. Le gouvernement doit venir ici avec un projet conçu et élaboré par la majorité de ses membres. En d'autres termes, il ne faut pas qu'à l'insu du gouvernement les directions puissent présenter des propositions individuelles à la commission du Grand Conseil.

C'est une simple observation que je voulais faire. J'espère qu'un pareil procédé ne se renouvellera pas lorsqu'il s'agira de questions importantes à traiter, car il jetterait un singulier jour sur la manière en laquelle elles sont discutées par le gouvernement.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Erster Titel.

Zuständige Behörden und Verfahren.

Art. 1.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet de la compétence des autorités chargées de faire application du Code civil suisse, il est à observer d'abord que, aux termes de l'art. 54, 2e al., du titre final, partout où ce code parle du juge, les cantons ne peuvent désigner que des autorités judiciaires, tandis que là où il n'est question que des autorités compétentes en général, il est loisible aux cantons d'attribuer la compétence à une autorité judiciaire ou administrative.

Dans le canton de Berne, qui applique le principe de la séparation des pouvoirs administratif et judiciaire à tous les degrés, il est en général facile de mettre à exécution l'article 54 du titre final. Il faut en effet soumettre aux autorités judiciaires les affaires qui ne sont pas essentiellement de nature administrative. Toutefois, il est des cas où la distinction est difficile à faire, mais qu'on peut cependant attribuer aux autorités judiciaires, suivant la pratique législative de notre canton.

Les cas à soumettre aux autorités judiciaires doivent être groupés en deux catégories: ceux dans lesquels le juge prononce à la requête d'une seule partie et ceux qui feront l'objet d'un débat contradictoire avant la décision judiciaire. Les affaires de la première catégorie sont déférées par le projet au président du tribunal.

Conformément à ce que nous venons de dire, l'article 1er du projet porte: «a moins de disposition contraire de la présente loi, les ordonnances prévues par le Code civil suisse, qui doivent être rendues sur requête et sans débat contradictoire, sont de la compétence du président du tribunal de district». Suit l'énumération des cas les plus fréquents de ce genre.

Le président du tribunal est l'autorité tout indiquée pour rendre des ordonnances sans débat contradictoires. Déjà la loi introductive du Code des Obligations lui attribue une compétence analogue, en vue d'une prompte expédition des affaires.

Il aura le droit de procéder aux constatations matérielles indispensables, ainsi que cela résulte du dernier alinéa de l'article 1er.

En ce qui concerne les différents points qui figurent sous cet article, il n'est pas nécessaire de les examiner l'un après l'autre. Cet examen nous conduirait trop loin. Je me contenterai de vous dire, messieurs, que votre commission y a consacré deux séances;

les commissions extraparlementaires en ont aussi longuement délibéré. Le Grand Conseil peut faire confiance à sa commission, sous réserve naturellement de discuter les cas douteux.

Schär, Präsident der Kommission. Der ganze Entwurf zerfällt in drei grosse Abschnitte. Im ersten Titel ist die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren vor denselben geordnet. Im zweiten Teil sind die notwendigen organisatorischen Bestimmungen untergebracht und namentlich das materielle Zivilrecht ausgebaut, soweit die Kantone es noch tun können und soweit unser Kanton es noch machen will. Der letzte Abschnitt enthält die notwendigen Uebergangsbestimmungen.

Bevor ich auf Art. 1 selbst eintrete, muss ich noch einige allgemeine Worte über den ersten Abschnitt verlieren. Bei der Ordnung desselben hat man sich streng an den bisherigen Zustand gehalten. Denn im allgemeinen funktioniert unser Behördenorganismus gut, und deshalb hat man von der Schaffung neuer Behörden im Einführungsgesetz abgesehen. Uebrigens sind die Gerichtsbehörden durch die neue Gerichtsorganisation vom Bernervolk ganz kürzlich neu geordnet und anerkannt worden, und die Administrativbehörden sind zum grössten Teil in der Staatsverfassung niedergelegt und geben zu irgendwelchen grundsätzlichen Aenderungen nicht Anlass. Man hat also unsere Behörden, wie sie gegenwärtig existieren, fortbestehen lassen, und einzig und allein die Kompetenz der einzelnen Organe in diesem Behördenorganismus festgelegt.

Ebenso hat man das Verfahren, das in Streitfällen vor diesen Behörden stattfinden muss, festzulegen. Für das gerichtliche Verfahren macht natürlich das kantonale Prozessrecht Regel und für das Verfahren vor den Administrativbehörden das vor wenigen Monaten angenommene Verwaltungsrechtspflegegesetz. Diese beiden kantonalen Erlasse bleiben in ihrem vollen Umfange gewahrt. Es ist einzig darauf aufmerksam zu machen, dass das kantonale Prozessrecht sich in Revision befindet, dass der bezügliche Entwurf ausgearbeitet ist und dass er bereits in vollem Umfange auf das eidgenössische Recht Rücksicht nimmt. Sollte dieser neue Prozess vor dem Jahre 1912 nicht in Rechtskraft gesetzt werden können, so müsste der Grosse Rat, um nicht mit den Bestimmungen des neuen Rechtes in Widerspruch zu kommen, das Verfahren vorläufig auf dem Dekretswege ordnen, wie wir dies später bei den Uebergangsbestimmungen sehen werden.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden macht natürlich das eidgenössische Recht Regel. Denn überall da, wo es vom Richter spricht, wo es Verfügungen und Entscheidungen in die Kompetenz von Gerichtsbehörden stellt, sind wir gezwungen, einen Richter zu bezeichnen. Wir sind einzig frei, die Instanzen festzulegen und zu sagen, ob dieser oder jener Streitfall dem Gerichtspräsidenten oder dem Amtsgericht zur endgültigen Erledigung zugewiesen werden muss oder ob er in das ordentliche Prozessverfahren fällt. Da wo das eidgenössische Recht nur allgemein von Behörden spricht — und das ist sehr häufig der Fall — haben die Kantone freie Hand, eine Gerichtsbehörde oder aber eine Administrativbehörde als zuständig zu bezeichnen.

Das die allgemeinen Bemerkungen, die ich zum ersten Abschnitt des Gesetzes zu machen hatte.

Was speziell den Art. 1 anbelangt, so sind in demselben namentlich alle diejenigen Fälle aufgezählt, in denen der Gerichtspräsident auf einseitiges Ansuchen einer Partei, also ohne Parteiverhandlung Verfügungen zu treffen oder Massnahmen anzuordnen hat. Sie finden in Art. 1 alle diese Fälle mit den notwendigen Marginalien, soweit man es kurz andeuten konnte, aufgezählt, und im letzten Alinea wird dem Richter zur Pflicht gemacht, solche einseitige Verfügungen nicht zu treffen, ohne der Gegenpartei wenn irgend möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben und ohne dass er selber eine genaue Untersuchung des Falles vorgenommen hat, damit die Partei, gegen die die Verfügung gerichtet ist, vor Willkür geschützt bleibt.

Ich beabsichtigte zuerst, Ihnen zu beantragen, es seien sämtliche hier aufgeführten Spezialfälle für sich zu behandeln, und ich hätte Ihnen dann zu jedem einzelnen Falle die nötigen Erläuterungen gegeben. Allein ein solches Vorgehen würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und ich empfehle Ihnen deshalb, Art. 1 in globo in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Ich bemerke einzig noch, dass die Kommission Ihnen beantragt, die beiden letzten Fälle zusammenzufassen und zu sagen: «Art. 113, Ziff. 1, 2. Absatz, und Ziff. 3, dieses Gesetzes, Sicherstellung und Herausgabe des Muttergutsanteils».

Hügli. Es ist sowohl von dem Vertreter des Regierungsrates als auch von dem Kommissionspräsidenten ausgeführt worden, dass die hervorragendsten Juristen an der Aufstellung des Einführungsgesetzes mitgearbeitet haben. Ich bin damit vollständig einverstanden; ich bin aber nicht einverstanden, wenn man damit sagen wollte, das Gesetz sei so vorzüglich gemacht, dass man sich jegliche juristische Qualifikation abschneide, wenn man in dem einen oder andern Punkt etwas anderer Auffassung sei. Ich glaube nicht, dass die Vertreter der vorberatenden Behörden das sagen wollten, aber es hat fast so getönt und es braucht einigen Mut, um nachher aufzustehen und entgegen diesen Kronjuristen eine andere Auffassung zu vertreten.

Art. 1 sieht diejenigen Fälle vor, in denen nicht beide Parteien vor dem Richter zu erscheinen haben, sondern wo bloss derjenige, der etwas will, zum Richter geht und von ihm verlangt, dass er gewisse Massnahmen treffen soll. Dieses Verfahren ist natürlich ein ganz anderes als das kontradiktorische, wo beide Parteien vor dem Richter erscheinen müssen, wo einer dem anderen ins Auge sehen muss und sagen kann, er habe die und die Beweismittel. Im grossen und ganzen hat die Kommission hier das Richtige getroffen, und die meisten der von ihr vorgesehenen Fälle können meines Erachtens auf einseitiges Ansuchen einer Partei erledigt werden. Aber ich bin nicht mit allen Fällen einverstanden und will diejenigen anführen, von denen ich glaube, dass sie nicht ohne kontradiktorische Verhandlung erledigt werden sollten, sondern in denen der Entscheid des Richters im ordentlichen Verfahren provoziert werden sollte. Die Konsequenz meines Antrages wäre dann, dass diese Fälle nicht mehr in Art. 1, sondern in Art. 3 anzuführen wären, wo der Gerichtspräsident als Richter im kontradiktorischen Verfahren die zuständige Behörde ist.

Der erste Fall, den ich anzuführen habe, ist Art. 165, Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau. Dieser Fall bezieht sich auf folgendes. Nach Art. 163 des Zivilgesetzbuches verpflichten die Handlungen der Ehefrau den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über die Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes hinausgehen. Art. 164 bestimmt dann: «Missbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen». Das ist der Schutz des Ehemannes gegenüber der Ehefrau, die nicht wirtschaftlich handelt und durch ihren Leichtsinn und ihre Unerfahrenheit die finanzielle Stellung des Ehemannes gefährdet. Gegen diese Entziehung der Vertretungsbefugnis kann sich die Ehefrau auflehnen, wenn sie findet, der Ehemann habe ihr die Vertretungsbefugnis mit Unrecht entzogen. Sie kann vom Richter verlangen, dass diese Beschränkung aufgehoben werde, und es heisst in Art. 165: «Die Entziehung oder Beschränkung wird auf Begehren der Ehefrau vom Richter aufgehoben, sobald nachgewiesen wird, dass sie ungerechtfertigt ist». Ich halte dafür, dass man in diesem Falle, wo der Ehemann unzweifelhaft mit seiner ganzen finanziellen Situation in Frage kommt, ihm Gelegenheit geben soll, vor dem Richter zu beweisen, warum der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, der Ehefrau die Vertretungsbefugnis einzuräumen. Sonst kann es vorkommen, dass ein Richter, der gegen den Tränenstrom der sich bei ihm einfindenden Gattin nicht gefeit ist, das Vertretungsverbot aufhebt und der Frau wieder das Recht gibt, für den Ehemann Schulden zu machen, während dieser in der Lage wäre, im kontradiktorischen Verfahren den Richter zu überzeugen, dass die Frau zur Ausübung der Vertretungsbefugnis nicht geeignet ist. Ich möchte also beantragen, diesen Fall hier zu streichen und in Art. 3 aufzunehmen.

Der zweite Fall ist Art. 246, 2. Absatz, Beitrag der Ehefrau bei der Gütertrennung. Art. 246 des Zivilgesetzbuches hat folgenden Wortlaut: «Der Ehemann kann verlangen, dass ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste. Können sich die Ehegatten über die Höhe des Beitrages nicht verständigen, so wird er auf Begehren des einen oder andern von der zuständigen Behörde festgesetzt». Hier ist also der Fall vorgesehen, wo bei der Gütertrennung der Ehemann zum Richter geht und erklärt, seine Frau habe so und so viel Vermögen oder so und so viel Einkommen oder sie beziehe die und die Rente. Nach dem Entwurf würde nun der Richter auf einseitiges Begehren hin die Beitragspflicht der Ehefrau bestimmen. Die Ehefrau hätte nicht Gelegenheit, im kontradiktorischen Verfahren sich zu verteidigen und nachzuweisen, dass die Aussagen des Ehemannes nicht richtig sind oder dass sie andere Verpflichtungen hat, eine Mutter unterstützt u. s. w. Ich halte dafür, dass auch in diesem Falle eine kontradiktorische Verhandlung mit einer richtigen Beweisführung, wo die Parteien anwesend sind und wo unter Umständen Zeugen von den Parteien zum Eid angehalten werden können, stattfinden soll. Ich beantrage also, es sei auch Art. 246, 2. Absatz, hier auszumerzen und in Art. 3 unterzubringen.

Ein fernerer Fall bezieht sich auf Art. 809, der folgendermassen lautet: «Ist eine Wertverminderung eingetreten, so kann der Gläubiger vom Schuldner eine Sicherung seiner Ansprüche oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Droht die Gefahr einer Wertverminderung, so kann er die Sicherung verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer vom Richter angesetzten Frist nicht entsprochen, so kann der Gläubiger eine zu seiner Sicherung ausreichende Abzahlung beanspruchen.» Es ist mir nicht klar, ob man mit der Unterstellung des Art. 809 unter Art. 1 sagen will, dass bloss diese Frist vom Richter anzusetzen sei oder ob der Richter auf einseitigen Antrag auch bestimmen soll, welche Sicherung ausreichend, bezw. welche ausreichende Abzahlung zu leisten sei, damit der Gläubiger gesichert sei. Ich möchte daher die Kommission anfragen, ob die Unterstellung des Art. 809 unter Art. 1 so zu verstehen sei, dass der Richter bloss die Frist anzusetzen oder aber nachher auch zu entscheiden habe, ob die Abzahlung eine ausreichende sei oder nicht. Wenn die Antwort im erstern Sinne ausfällt, bin ich befriedigt und stelle keinen Antrag; dagegen halte ich es für wünschenswert, dass diese Antwort im Protokoll Aufnahme finde.

Weiter wird dem Gerichtspräsidenten eine einseitige Verfügung zugemutet im Falle von Art. 811 Z. G. B., der folgenden Wortlaut hat: «Wird ein Teil des Grundstückes, der auf weniger als den zwanzigsten Teil der Pfandforderung zu werten ist, veräussert, so kann der Gläubiger die Entlassung dieses Stückes aus der Pfandhaft nicht verweigern, sobald eine verhältnismässige Abzahlung geleistet wird oder der Rest des Grundstückes ihm ausreichende Sicherheit bietet». Hier vermag ich nicht einzusehen, was der Richter auf einseitiges Verlangen verfügen soll. Soll er erkennen, dass ein Teil des Grundstückes, das verkauft worden ist, bloss den zwanzigsten Teil des Grundstückes umfasse oder dass dies nicht zutreffe? Soll er verfügen, es sei die Unterpfandentlassung vorzunehmen? Es gibt eine ganze Menge Fälle, in denen der Richter nach Art. 811 angerufen werden kann, aber meiner Ansicht nach hat er hier in Art. 1 nichts zu tun, da er gar keine Möglichkeit einer einseitigen Verfügung vorsieht. Ich möchte, dass das präzisiert wird, damit in der Praxis keine Irrtümer entstehen können.

Ein fernerer Punkt, den ich erwähnen möchte, betrifft Art. 113, Ziff. 3 des Einführungsgesetzes. Dort heisst es: «Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kind die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben». Ein Ehemann, der seine Frau verloren hat und später in eine neue Ehe tritt, muss seinen in erster Ehe erzeugten Kindern die Hälfte ihres Muttergutsanteils herausgeben und nach Art. 1 soll der Richter auf den einseitigen Antrag des Kindes oder eventuell eines Schwiegersohnes den herauszugebenden Betrag festsetzen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in solchen Fragen die Situation nicht immer eine absolut klare ist, denn das Frauenvermögen kann unter Umständen vor 30 Jahren eingekehrt worden sein. Mir ist in der Praxis ein Fall vorgekommen, wo ich während acht Tagen in allen möglichen Gemeinden herumreisen und Vogtrechnungsmanuale und alle möglichen Urkunden bei Notaren nachsehen musste, bis ich ausfindig gemacht hatte, welches Vermögen eine längst verstorbene Ehefrau ihrem Manne vor 30 Jahren eingekehrt hatte. Das eingebrachte Vermögen lässt sich sehr oft auch nur durch Zeugen feststellen, es besteht in Titeln auf den Namen, Schiff und Geschirr,

Viehware u. s. w., und es lässt sich nicht anders nachweisen als im kontradiktorischen Verfahren, wo jede Partei Gelegenheit hat, sich vor dem Richter auszusprechen, dem Richter die Beweismittel an die Hand zu geben und im Verfahren selbst zu kontrollieren, wie die Beweismittel gehandhabt werden. Der Herr Kommissionspräsident hat vorhin bemerkt, die Art. 113, Ziff. 1, und 113, Ziff. 3, sollen zusammengefasst werden. Ich möchte das nicht begrüssen, denn ich bin einverstanden, dass die Anstände nach Art. 113, Ziff. 1 wohl auf einseitiges Begehren erledigt werden können. Es handelt sich da bloss um die Sicherstellung, um eine provisorische Massnahme, und wenn der Betrag zu hoch oder zu niedrig angenommen wird, so ist es kein grosses Unglück. Aber bei Ziff. 3 handelt es sich um eine endgültige Auseinandersetzung. Wir haben es hier mit einem Prozess zu tun, der viel wichtiger ist als eine Menge Prozesse, die bis vor das Bundesgericht gezogen werden können, und dieser Prozess soll durch die einseitige Verfügung des Richters ohne die Parteien erledigt werden, ganz abgesehen davon, dass bei diesem Verfahren natürlich auch jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist. Ich beantrage Ihnen also, auch Art. 113, Ziff. 3, Herausgabe des Muttergutsanteils, in Art. 1 auszumerzen. Am liebsten würde ich diesen Fall dem ordentlichen Verfahren überlassen, denn hier pressiert die Sache nicht, und es hat nichts zu sagen, ob die Kinder das Muttergut nach zwei, drei oder fünf Monaten bekommen. Wenn Sie aber finden, man solle ihn dem Gerichtspräsidenten überweisen, so mögen Sie ihn unter Art. 3 aufnehmen. Vorläufig beantrage ich nur, diesen Fall bei Art. 1 auszumerzen, und man kann dann nachher darüber sprechen, wo man ihn unterbringen will.

Schär, Präsident der Kommission. Nachdem nun bereits von dem Herrn Vorredner so viele Anträge gestellt sind und andere noch in Aussicht stehen, möchte ich Ihnen beantragen, jeden der hier aufgeführten Artikel des Z. G. B. für sich zu behandeln, sonst entsteht für die Diskussion und dann namentlich auch für die Abstimmung ein Wirrwarr, aus dem wir nicht mehr herauskommen. Ich werde allerdings über die einzelnen Fälle nicht referieren, wenn es nicht gewünscht wird, um Ihre Zeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, sondern es genügt, wenn der Herr Präsident die einzelnen Artikel abliest und sich dann jeweilen diejenigen zum Worte melden, welche Abänderungsanträge zu stellen haben.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Ordnungsantrag des Herrn Kommissionspräsidenten.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois m'opposer à la motion d'ordre de M. Schär. L'adoption de celle-ci nous entraînerait très loin. Une discussion approfondie des différents cas de l'article 1er exige des connaissances juridiques spéciales. Les dispositions critiquées de cet article devraient à mon avis être renvoyées à l'examen de la commission. On n'a pas procédé autrement au Conseil national lorsqu'il s'est agi de modifier ou de compléter les dispositions du projet du Code civil suisse. Spécialement en ce qui concerne les cas critiqués par M. Hügli, je ferai remarquer qu'ils ont été longuement discutés par la commission. L'on ne s'est pas contenté de dire oui et amen à tout ce que nous avions proposé. Le texte du projet commun diffère sensiblement du premier projet de la Direction de Justice, qui était en somme l'avant-projet élaboré par MM. Huber, Bühlmann et Rossel. En ce qui a trait aux cas des articles 165 et 246, no 2, du Code civil suisse, pourquoi a-t-on soumis ces contestations à la compétence du président du tribunal? Tout simplement pour ne pas engager entre des conjoints une procédure trop longue. Si vous prolongez pendant des mois un litige entre des époux, cela fera peut-être plaisir à leurs avocats, mais il est certain qu'un long procès entre des membres de la même famille aura des conséquences funestes pour celle-ci. Pour des raisons d'ordre éthique on a pensé qu'il était préférable de charger le président du tribunal de mettre les époux d'accord et au besoin de statuer sur des questions qui ne sont pas bien compliquées.

Quant aux sûretés à fournir dans les hypothèses de l'article 113, nos 1 et 3, du projet, il est possible qu'elles donnent lieu à des débats assez longs et, dès lors, elles devraient faire l'objet d'une autre procédure que celle de l'article 1er. Bref, on pourrait soumettre tous les cas contestés à la commission, qui examinerait les critiques faites à leur sujet. Mais je le répète, il ne serait pas pratique de se conformer à la proposition de M. Schär, autrement il faudrait, si nous voulons entrer dans les détails, consacrer quinze jours au moins à la discussion du projet.

König. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Ablehnung des Ordnungsantrages empfehlen. Es ist vorläufig noch nicht notwendig, in dieser Weise vorzugehen, und ich möchte den Herrn Kommissionspräsident ersuchen, doch wenigstens abzuwarten, ob noch andere Anträge gestellt werden. Wenn Abänderungen in grösserer Zahl vorgeschlagen werden sollten, so wäre der Ordnungsantrag durchaus am Platze, aber bis jetzt hat sich nur in wenigen Punkten eine abweichende Meinung geltend gemacht, und da halte ich es nicht für nötig, jeden Fall für sich durchzunehmen und so eine lange Diskussion zu veranlassen.

Schär, Präsident der Kommission. Sowohl der Herr Justizdirektor als Herr König haben mich falsch verstanden. Ich möchte nicht über jeden einzelnen Artikel eine Diskussion veranlassen in der Weise, dass die Berichterstatter der Regierung und der Kommission über jeden Fall zu referieren hätten; das würde zu weit führen. Der Herr Präsident würde einfach bei jedem einzelnen Artikel fragen, ob das Wort gewünscht wird; wenn nicht, so wäre er angenommen. Wir kommen so entschieden weiter und erhalten sauberern Tisch, als wenn wir jetzt gleichsam ins Blaue hinein diskutieren. Ich halte daher an meinem Antrage fest.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Schär . . . . Mehrheit.

Art. 35 stillschweigend angenommen.
Art. 103 und 104 stillschweigend angenommen.
Art. 140, 2. Abs., stillschweigend angenommen.

Art. 165.

Dürrenmatt. Nachdem man beschlossen hat, in dieser Weise zu progredieren, glaube ich, meine Bemerkungen hier anbringen zu sollen, obschon sie einen Artikel betreffen, der gar nicht aufgezählt ist. Immerhin steht der Art. 164, zu dem ich das Wort ergreifen möchte, in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 165. Art. 164 Z. G. B., Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau, ist in Art. 5 aufgenommen, wo als zuständige Behörde der Präsident des Einwohnergemeinderates genannt wird. Ich halte das für eine unzweckmässige Ordnung, und man sollte beide Kompetenzen (Art. 164 und 165) der gleichen Behörde übertragen und also auch Art. 164 in Art. 1 des Einführungsgesetzes aufnehmen.

Art. 164 ist bereits von dem Herrn Hügli zitiert worden und lautet: «Missbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalte eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen. — Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.» Nach den Bestimmungen des Entwurfes würde also der Ehemann, der sich in dieser misslichen Lage befindet oder sich zu befinden glaubt, einfach zum Gemeindepräsidenten oder Gemeindeschreiber laufen und von ihm die Publikation verlangen. Das ist den Leuten viel zu leicht gemacht. Die Gemeindebehörden werden mit solchen Anträgen überlaufen werden, und sie werden sich in vielen Fällen gegen solche Zumutungen nicht gehörig zur Wehre setzen können. Man kann geradezu sagen, dass es nicht im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, wenn solche Publikationen alle Augenblicke erfolgen. Es wäre zweckmässiger, wenn man sie in der Weise etwas erschweren würde, dass man die Leute verpflichtet, zum Gerichtspräsidenten zu gehen. Dieser kann sie befragen und ihnen zusprechen, damit sie es sich zweimal überlegen, ob sie diesen Schritt tun wollen oder nicht. Dieses Verfahren ist um so zweckmässiger, als nachher die Aufhebung dieser Verfügung gemäss Art. 165 wiederum dem Gerichtspräsidenten zusteht. Ich glaube auch, die Gemeindepräsidenten im Kanton werden uns dankbar sein, wenn wir ihnen die ihnen zugedachte Kompetenz wegnehmen und sie dem Gerichtspräsidenten überweisen. Nach dem zürcherischen Entwurf zum Einführungsgesetz ist in diesem Falle sogar das Bezirksgericht, das unserem Amtsgericht entspricht, zuständig. Wenn im Kanton Zürich das Bezirksgericht die zuständige Behörde ist, so glaube ich, sollen wir im Kanton Bern wenigstens den Gerichtspräsidenten als die für die Bewilligung dieser Publikationen kompetente Stelle bezeichnen.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch einen Wunsch anzubringen. Ich begrüsse die übersichtliche Anordnung des Art. 1, in dem immer die Artikel des Z. G. B. vorangestellt sind, so dass man sich sofort orientieren kann. Ich möchte nur den Wunsch ausdrücken, dass bei der definitiven Redaktion auch in den folgenden Artikeln gleich progrediert werde.

Schüpbach. Zwei Erwägungen führen zur Ablehnung des Antrages Dürrenmatt. Einmal die, dass es nicht zweckmässig ist, den Richter in eheliche Verhältnisse sich einmischen zu lassen, bevor es absolut notwendig ist. Das war auch ausschlaggebend für die Aufnahme einer Reihe von Gesetzesbestimmungen in Art. 1, über die bereits Anträge gestellt worden sind. Die zweite Erwägung ist die: Der Gemeindepräsident kennt die Personen, die sich über ihre ehelichen Verhältnisse zu beschweren haben, viel besser als der Gerichtspräsident. Wenn ein Ehemann erscheint und verlangt, man möchte zur Veröffentlichung gemäss Art. 164 schreiten, wird der Gemeindepräsident viel eher in der Lage sein, ihm zu erklären: Das ist nicht notwendig, ich kenne die Verhältnisse, ich glaube, du tust einen Schritt, der nicht absolut zweckmässig ist. Dabei halte ich dafür, dass eine Entschliessung der Behörden nach Art. 164 nicht notwendig ist. Der Ehemann fasst den Entschluss zur Publikation und die Behörde hat nur zu publizieren. Da genügt es vollständig, wenn der Gemeindepräsident diese Funktion ausübt.

Zu dem Antrag des Herrn Hügli, Art. 165 hier zu streichen und in Art. 3 zu verweisen, erlauben Sie mir folgende kurzen Ausführungen. Die Kommission ist von der Meinung ausgegangen, dass man namentlich bei Ehegatten vermeiden müsse, es zu einem eigentlichen Prozess kommen zu lassen, bevor es absolut notwendig sei, weil dadurch das eheliche Verhältnis leicht in einer Art und Weise getrübt wird, wie es nicht der Fall ist, wenn man nur ein einfaches Verfahren hat. Art. 1 regelt alle diejenigen Fälle, wo der Richter auf einseitiges Ansuchen einer Partei ohne kontradiktorische Verhandlungen verfügt. Dabei ist aber diejenige Partei, gegen die sich die Verfügung richten soll, durchaus nicht machtlos. Das vorgesehene Dekret wird das Verfahren normieren, das der Richter in den Fällen des Art. 1 einzuschlagen hat. Aber wir haben bereits in Art. 1 ein Minimum von Rechten aufgenommen, das der angegriffenen Partei zustehen soll, indem wir im letzten Alinea sagen: «Der Richter hat demjenigen, gegen den die Verfügung gerichtet ist, wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen zu machen». Der Richter wird also in allen wichtigen Fällen diejenige Partei, gegen die sich die Verfügung richten soll, zitieren, sie anhören und nachher die notwendigen Feststellungen machen, wobei er nach Gutfinden Zeugen vernehmen, Sachverständige beiziehen, überhaupt alles tun kann, was er zur Abklärung für notwendig hält. Dagegen wird das Verfahren so viel kürzer sein und das ist in allen Fällen angezeigt, wo man vermeiden will, dass einander nahestehende Parteien miteinander prozessionieren, während ein sofortiges Einschreiten notwendig ist. Wenn man Bedenken dagegen hat, dass eine Person durch derartige Massnahmen schwer getroffen werden und sich nicht genügend dagegen wehren könne, so verweise ich darauf, dass nach Art. 1 eigentlich nur vorsorgliche Massnahmen getroffen werden und diejenige Partei, welche sich durch eine solche einseitige Massnahme in ihrem Recht verkürzt glaubt, jederzeit das Recht hat, auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses ihr Recht zu suchen.

Diese Erwägungen haben die Kommission dazu geführt, Art. 165 Z. G. B. in Art. 1 aufzunehmen, um in einer möglichst grossen Zahl von Fällen einen eigentlichen Zivilprozess zu vermeiden.

Schär, Präsident der Kommission. Mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt bin ich persönlich einverstanden. Ich habe ihn sogar in der Kommission gestellt, indem ich aus den gleichen Erwägungen, wie sie nun Herr Dürrenmatt vorgetragen hat, zum Schlusse gekommen bin, es sei besser, wenn dieser Verruf — es ist ja nichts anderes — durch eine Instanz vorgenommen werde, zu der man nicht allzu gerne hingehe, mit der man nicht allzu intim sei, also durch den Gerichtspräsidenten. Nun hat aber die Kommission anders beschlossen. Sie hat dafür, wie Herr Schüpbach ausgeführt hat, ja ihre guten Gründe, und ich möchte deshalb nicht gegen den Kommissionsentscheid hier individuell auftreten.

Dagegen bin ich mit dem Antrag des Herrn Hügli nicht einverstanden. Er misst dem Art. 165 eine viel zu grosse Tragweite bei. Art. 165 handelt von der sogenannten Schlüsselgewalt der Frau. Das Gesetz bestimmt, dass der Mann die eheliche Gemeinschaft auch güterrechtlich zu vertreten habe und dass seine Handlungen das Gemeinschaftsgut verpflichten. In einem einzigen Fall wird diese Vertretungsbefugnis auf die Frau übertragen, nämlich da, wo es sich um die laufenden Haushaltungsbedürfnisse handelt. Das ist die sogenannte Schlüsselgewalt. Die Frau hat das Recht, das für die Haushaltung Nötige anzuschaffen, sie kann dafür Schulden kontrahieren, also das eheliche Gemeinschaftsgut, nicht den Mann als solchen, rechtsgültig verpflichten. Aber wenn sie über diese Befugnisse hinausgeht in einer Art, dass es Dritten ersichtlich ist, so sind die Handlungen der Frau für das Gemeinschaftsgut nicht verbindlich. Es handelt sich hier also um eine geringfügige Vertretungsbefugnis der Ehefrau, die einzig und allein in der Schlüsselgewalt liegt, und es ist nicht richtig, wie Herr Hügli gesagt hat, dass die ganze finanzielle Position des Ehemannes auf dem Spiele steht. Wenn der Mann zu der Einsicht gelangt, dass die Frau die Schlüsselgewalt nicht richtig auszuüben imstande ist oder sie missbraucht, indem sie Schulden kontrahiert, die weit über die Befugnisse des Haushaltes hinausgehen, so hat er das Recht, ihr die Vertretungsbefugnis zu entziehen. Wir sind der Ansicht, dass das ganz wohl dem Gerichtspräsidenten im einseitigen Verfahren überlassen werden darf und dass man da nicht ein gehässiges Prozessverfahren mit grossen Kosten einleite. Die Vertretungsbefugnis der Ehefrau ist nach Art. 165, wie gesagt, nur geringfügiger Natur und man darf hier wohl auf eine Verfügung des Gerichtspräsidenten auf einseitigen Antrag abstellen, da ja durch das letzte Alinea des Art. 1 Vorsorge getroffen ist, dass nicht Willkür herrsche. Ich beantrage Ihnen also, den Antrag des Herrn Hügli abzulehnen.

Wyss (Bern). Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, um darauf hinzuweisen, dass das Schlussalinea des Art. 1 vielleicht noch etwas besser ausgebaut werden könnte. Man will mit Art. 1 zweierlei erreichen: 1) einen raschen, kurzen Entscheid des Richters auf einseitiges Begehren einer Partei, und 2) soll der Richter nicht nur auf das Begehren entscheiden, sondern, wenn es möglich ist, der Gegenpartei auch Gelegenheit zur Vernehmlassung geben und überdies die nötigen tatsächlichen Feststellungen machen. Mit andern Worten: Er soll nicht blindlings entscheiden, sondern sich Mühe geben, die materielle Wahrheit zu erforschen und darnach seinen Entscheid zu treffen. Das ist übrigens für den Richter selbstverständlich, aber ich glaube, der Entwurf habe deshalb dieses letzte Alinea hinzugefügt, um das von Herrn Kollega Hügli geäusserte Bedenken zu beseitigen. Wenn der Artikel so verstanden sein sollte, dass die Gegenpartei, gegen die man klaghaft wird, sich nicht sollte äussern und Gegenbeweismittel vorlegen können, dann müsste man unbedingt Herrn Hügli recht geben und Gelegenheit schaffen, dass wenn z. B. bei der Teilung des Muttergutes die Kinder zusammen vielleicht 50,000 Fr. herausverlangen, der Vater aber erklärt, er habe nur 30,000 Fr. bekommen, sie sich aussprechen können. Wenn nach Art. 1 der Richter einseitig sollte entscheiden können, so wäre ich auch für den Antrag Hügli. Nun soll aber, wie bereits der Herr Kommissionspräsident mitgeteilt hat, nicht so verfahren werden, sondern dem Richter wird die Erforschung der materiellen Wahrheit zur Pflicht gemacht. Nun kann man sich aber fragen, wie weit der Richter in der Befolgung dieser Instruktion geht, der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben und anderseits die nötigen tatsächlichen Feststellungen zu machen. Ich nehme an, der Richter wird darüber entscheiden müssen, wie er es für geeignet erachtet, die Tatsachen festzustellen, nach denen er entscheiden muss. Aber es kann Verhältnisse geben, wo solche Tatsachen nicht anders festgestellt werden können als durch die intensive Mitwirkung der Gegenpartei, das heisst mit andern Worten durch eine kurze Durchführung des kontradiktorischen Verfahrens, das vollständig formlos ist, aber in praktischer Beziehung ganz aufs gleiche hinauskommt. Es dürfte sich deshalb empfehlen, dem Richter diese Möglichkeit nicht zu verschliessen, sondern ihm zu sagen, dass, wenn er es für nötig halte, er auch das kontradiktorische Verfahren anwenden könne. Das würde sich natürlich nur auf Ausnahmeverhältnisse beschränken und der Richter würde ohne Appellation darüber entscheiden, ob er dieses Verfahren für zweckmässig erachte oder nicht. Der Vorteil würde darin liegen, dass es dem Richter nicht verboten ist, das kontradiktorische Verfahren anzuwenden, wenn er es für nötig hält. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen im Schlussalinea des Art. 1 die Worte einzuschalten «wenn nötig im kontradiktorischen Verfahren», so dass es lauten würde: «Der Richter hat demjenigen, gegen den die Verfügung gerichtet ist, wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen, wenn nötig im kontradiktorischen Verfahren, zu machen».

Präsident. Ich nehme an, Sie werden sich nach Fertigberatung der verschiedenen Fälle bei der Behandlung des Schlussalineas über den Antrag des Herrn Wyss aussprechen. In Diskussion steht immer noch Art. 165.

Kunz. Die Art. 164 und 165 haben auch in der Kommission ziemlich viel zu reden gegeben, und es ist teilweise schon gesagt worden, warum die Kommission den Art. 165 unter den Art. 1 dieses Gesetzes stellt. Herr Schüpbach hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Kommission von der Ansicht ausgegangen ist, dass man nicht Streitigkeiten vielleicht wegen Kleinigkeiten in die Familie hineintragen und der Sache nicht

von vornherein fast den Anschein einer Ehescheidung geben solle. Ferner wurde uns in der Kommission erklärt, dass der Entwurf der neuen Zivilprozessordnung vorsehe, dass der Richter vor dem Erlass einer solchen Verfügung die Interessierten einvernehmen solle. Die Kommission hatte die Ansicht, wenn der neue Zivilprozess das Verfahren so ordnen werde, so können wir den Art. 165 hier stehen lassen.

Der von Herrn Dürrenmatt angeführte Art. 164 schreibt ausdrücklich vor, dass der Ehemann kompetent ist, seiner Frau die Vertretungsbefugnis zu entziehen; er hat also hiefür nicht zuerst Rechtshilfe zu suchen. Dagegen wird die Entziehung Dritten gegenüber erst rechtskräftig, wenn sie von der zuständigen Behörde publiziert worden ist. Man hat nun geglaubt, die geeigneteste Behörde zur Vornahme dieser Publikation sei der Gemeindepräsident, indem er die Verhältnisse am besten kenne und am ehesten in der Lage sei, die Leute wieder zusammenzuführen. Wenn die Ehefrau mit der Verfügung des Gemeindepräsidenten nicht einverstanden ist, dann wendet sie sich gemäss Art. 165 an den Gerichtspräsidenten und verlangt die Aufhebung der Entziehung. Ich halte es für richtig, dass man beide Verfügungen nicht in die gleiche Kompetenz lege, sondern dass für die Publikation der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Gemeindepräsident und für die Aufhebung derselben die höhere Instanz des Gerichtspräsidenten zuständig sei. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen die beiden Artikel da stehen zu lassen, wo sie von den vorberatenden Behörden eingereiht worden sind.

Dürrenmatt. Ich möchte auf die Ausführungen der Herren Kunz und Schüpbach ein paar Worte erwidern. Gerade deshalb, weil die betreffende Behörde, die die Publikation bewilligen muss, keine Kompetenz hat, dem Verlangen nicht zu entsprechen, möchte ich dieses Amt dem Gemeindepräsidenten wegnehmen, weil er, zumal in ländlichen Kreisen, in vielen Fällen gegenüber demjenigen, der zu ihm kommt, zu wenig Autorität hat. Es liegt aber entschieden im Interesse der Allgemeinheit, wenn solche Publikationen nicht allzu leicht gemacht werden. Man muss den Leuten die Sache eher erschweren und sie veranlassen, sich diesen Schritt zweimal zu überlegen. Es verhält sich damit gleich wie mit andern Verboten, die wir bei uns kennen. Auch hier kann der Gerichtspräsident nicht sagen, er bewillige das Verbot nicht; allein derjenige, der das Verbot herausnehmen will, ist gezwungen, sich an den Gerichtspräsidenten und nicht an den Gemeindepräsidenten zu wenden. Darin liegt eine gewisse Garantie, dass nicht Missbrauch getrieben werde mit dieser Befugnis, die Leute überlegen sich die Sache zweimal. Wenn der Ehemann im vorliegenden Fall die Publikation erlassen hat, dann ist der Riss zwischen den Ehegatten schon ziemlich tief. Wenn der Ehemann dagegen die Publikation unterlassen hätte, so hätte der Riss möglicherweise vermieden werden können, und er hätte sie vielleicht unterlassen, wenn er genötigt gewesen wäre, die Bewilligung des Gerichtspräsidenten einzuholen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, den Art. 164 aus dem Art. 5 zu eliminieren und in Art. 1 aufzunehmen. Ich füge noch bei, dass hier dem Gemeinderatspräsidenten eine ganz singuläre Kompetenz übertragen werden soll; unser bernisches Verfahren kennt keine ähnlichen Fälle, in denen der Gemeinderatspräsident solche Massnahmen zu treffen hätte, sondern sieht hiefür eben den Gerichtspräsidenten vor.

Hügli. Nur einige ganz kurze Bemerkungen zu Art. 165. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, ich sehe zu schwarz, wenn ich behaupte, dass unter Umständen durch den Missbrauch der Vertretungsbefugnis der Ehefrau die finanzielle Situation des Ehemannes gefährdet werden könne, es handle sich nur um die Schlüsselgewalt, die Ehefrau habe nur das Recht, Schulden zu machen für die notwendigen Bedürfnisse des Haushaltes, und die Leute können leicht unterscheiden, ob die Frau ihre Kompetenz überschreite oder nicht. Die Gefahr besteht nicht darin, dass eine Frau zu viel Kaffeepulver oder Chicoré kauft, sondern darin, dass sie beim Metzger, Bäcker u. s. w. Schulden macht und das Geld, das ihr der Mann für die Bestreitung der notwendigen Bedürfnisse des Haushaltes gibt, braucht, um seidene Kleider anzuschaffen, indem sie wohl weiss, dass sie diese nicht auf Rechnung des Mannes kaufen kann. Wenn ich hier die Verteidigung des Ehemannes führe, so geschieht es nicht, weil ich etwa selbst schlechte Erfahrungen gemacht hätte, aber ich möchte gegen die Auffassung auftreten, dass die Frau durch die Ausübung der Schlüsselgewalt die finanzielle Situation des Ehemannes nicht gefährden könne. Wenn die Frau eines Beamten mit 3000 oder 4000 Fr. Besoldung während 1 oder $1^1/_2$ Jahren sämtliche Rechnungen für die Haushaltungsbedürfnisse nicht bezahlt, so kann die Situation des Ehemannes doch gewiss gefährdet werden.

Man sagt, man habe über das Begehren auf Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis eine kontradiktorische Verhandlung nicht heraufbeschwören wollen, weil man zwischen den Parteien einen eigentlichen Prozess vermeiden möchte. Allein wenn man sich die Situation vorstellt, wie sie sich praktisch gestaltet, so wird man zugeben müssen, dass das kontradiktorische Verfahren familienerhaltender ist als das andere. Wenn der Mann plötzlich auf Umwegen erfährt, dass seine Frau zum Richter gelaufen sei, ihn dort verklagt habe und er vor dem Richter erscheinen müsse, so ist die Ueberraschung für ihn vollständig gleich, wie sie wäre, wenn er eine Vorladung bekäme und die Frau vor seinen Augen sagen müsste, warum sie wieder die Ausübung der Schlüsselgewalt beanspruche. Wenn beide Parteien miteinander vor dem Richter stehen, so ist die Aussöhnung durch den Richter viel leichter zu bewirken, als wenn eines hinter dem Rücken des andern zum Richter schleicht und das andere verklagt. Der familienerhaltende Gedanke lässt sich also beim kontradiktorischen Verfahren noch besser durchführen. Ich halte deshalb an meinem Antrag fest, Art. 165 hier auszumerzen und in Art. 3 unterzubringen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag Hügli (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . Minderheit.
2) Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

Art. 167, 2. und 3. Absatz, stillschweigend angenommen.
Art. 169, 170, 1. und 3. Absatz, 171 und 172, stillschweigend angenommen.
Art. 185 stillschweigend angenommen.
Art. 197 stillschweigend angenommen.
Art. 205, 2. Absatz, stillschweigend angenommen.
Art. 234 stillschweigend angenommen.

Art. 246, 2. Absatz.

Hügli. Mit Rücksicht auf die Abstimmung zu Art. 165 lasse ich meinen Antrag zu Art. 246 fallen.

Angenommen.

Art. 410, 2. Absatz.

König. Nur eine kleine redaktionelle Bemerkung. Während sonst jeweilen aus den den verschiedenen Artikeln beigesetzten Ueberschriften hervorgeht, um was es sich handelt, heisst es hier einfach «Fristansetzung». Nun haben wir aber eine Menge von Fristansetzungen und es sollte hier näher bestimmt werden, welche Fristansetzung gemeint ist. Ich schlage deshalb vor zu sagen: «Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter».

Schär, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Art. 507, 1. und 2. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 604, 2. und 3. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 611, 2. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 612, 3. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 662, 3. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 699, 1. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 760 stillschweigend angenommen.
Art. 763 stillschweigend angenommen.

Art. 808, 1. und 2. Abs., 809, 3. Abs. und 811.

Schär, Präsident der Kommission. Die angeführten Artikel beschlagen das Sachenrecht und speziell das Verfahren bei der Bestellung von Grundpfändern. Wenn jemand auf einem Grundstück ein Pfandrecht hat und eine Wertverminderung der Pfandsache eintritt, so kann er auf Ergänzung derselben klagen. Art. 809 bestimmt: «Ist eine Wertverminderung eingetreten, so kann der Gläubiger vom Schuldner die Sicherung seiner Ansprüche oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Droht die Gefahr einer Wertverminderung, so kann er die Sicherung verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer vom Richter angesetzten Frist nicht entsprochen, so kann der Gläubiger eine zu seiner Sicherung ausreichende Abzahlung der Schuld beanspruchen.» Wir müssen uns nun das Verfahren in dem betreffenden Stadium vorstellen. Der Gläubiger hat bereits das Ergänzungsverfahren eingeleitet, und nun stellt der Richter dem Schuldner gemäss Art. 809 eine Frist. Etwas anderes vermag ich hier nicht zu erblicken und weiss davon auch nichts aus den Verhandlungen der eidgenössischen Räte. Ich glaube, man darf daher Art. 809, 3. Abs., ohne weiteres in das einseitige Verfahren des Richters einbeziehen.

Hügli. Ich erkläre mich in bezug auf Art. 809, 3. Abs., befriedigt.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 811 sieht vor, dass, wenn ein in seiner Totalität als Pfand haftendes Grundstück verstückelt wird, wenn z. B. ein kleiner Teil davon zur Anlage eines Weges abgetrennt wird, der Schuldner vom Gläubiger verlangen kann, dass er das abgetrennte Stück der Pfandpflicht entledige, wenn es nicht mehr als den zwanzigsten Teil des Wertes des ganzen Grundstückes ausmacht und wenn ihm eine verhältnismässige Abzahlung geleistet wird. Man wird es da in der Regel mit ganz liquiden Verhältnissen zu tun haben. Der Richter wird leicht ermessen können, ob nach dem ergangenen Kaufpreis das abgetrennte Stück mehr oder weniger als den 20. Teil des ganzen Pfandobjektes ausmacht, so dass hier von einem kontradiktorischen Verfahren vor dem Richter abgesehen werden kann. Der Richter hat ja die tatsächlichen Feststellungen zu machen und zu prüfen, ob die Wertverminderung von so geringem Belang ist, dass sie nach Gesetz erzwungen werden kann. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Art. 811 in diesem Verfahren zu belassen, und bemerke nur, dass alle Vorinstanzen, auch das Obergericht und das Memorial des Bundesrates, in diesem Punkte einig sind.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est clair que la garantie dont il est question à l'article 811 s'entend de la portion de l'immeuble qui reste après l'aliénation d'une parcelle inférieure en valeur au vingtième de la créance; c'est le président du tribunal qui appréciera la suffisance de cette garantie.

Angenommen.

Art. 860, 3. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 861, 2. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 870, 871 (864), stillschweigend angenommen.
Art. 961 und 966, 2. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 976, 3. Abs., stillschweigend angenommen.
Art. 99 des Einführungsgesetzes stillschweigend angenommen.
Art. 113, Ziff. 1, 2. Abs., stillschweigend angenommen.

Art. 113, Ziff. 3.

Hügli. Ich will kurz die Begründung meines Antrages wiederholen. Es wird hier dem Richter ein materieller Entscheid zugemutet. Es handelt sich nicht um einen Entscheid, der bloss vorübergehendes Recht schafft, sondern um eine definitive Auseinandersetzung zwischen dem Vater und seinen Kindern. Es wird endgültig festgestellt, wie viel er an Frauengut seinen Kindern auszahlen muss. Da lohnt es sich wohl, im kontradiktorischen Verfahren die Verhältnisse zu prüfen und zu untersuchen, welches Vermögen dem Vater vor 30 Jahren eingekehrt worden ist, und durch Unterstellung unter Art. 3 den Parteien die Möglichkeit der Appellation zu gewähren. Wenn der Art. 113, Ziff. 3, bei Art. 1 belassen wird, so ist der Entscheid ein rechtsgültiger, man hätte keine Rechtsmittel dagegen und es würde der unterlegenen Partei nicht obliegen, die entstandenen Kosten zu zahlen. Alle Erwägungen die dazu geführt haben, die übrigen Fälle unter Art. 1 zu stellen, treffen unzweifelhaft hier nicht zu und Art. 113, Ziff. 3, gehört nicht hieher.

Schär, Präsident der Kommission. Die in Frage stehende Verfügung stützt sich auf ein Recht, das wir zuerst materiell ordnen müssen, und ich stelle daher den Ordnungsantrag, die Einreihung des Art. 113, Ziff. 3, zu verschieben, bis wir den Artikel selbst in den Uebergangsbestimmungen behandelt und eventuell angenommen haben. Der Antrag des Herrn Hügli hat eine ziemliche Tragweite und es ist gut, wenn die Kommission ihn auch noch näher prüft.

Präsident. Die Diskussion über den Ordnungsantrag des Herrn Kommissionspräsidenten ist eröffnet.

Wyss (Bern). Ich möchte den Ordnungsantrag zur Annahme empfehlen. Wenn wir uns über Art. 113, Ziff. 3, ausgesprochen haben werden, wird eine Verständigung leicht möglich sein.

Präsident. Es ist kein Gegenantrag gestellt, und ich erkläre daher den Ordnungsantrag als angenommen. Art. 113, Ziff. 3, ist bis auf weiteres zurückgelegt.

Sie haben sich nun noch über die Redaktion des letzten Alineas zu entscheiden, zu welchem Herr Wyss die Einschaltung der Worte «wenn nötig auf kontradiktorischem Wege» beantragt.

Schüpbach. Ich beantrage Ablehnung dieses Antrages, weil es viel besser ist, die beiden Verfahren nach Art. 1 und Art. 3 reinlich zu scheiden. Ich will Herrn Wyss mitteilen, dass dieses Schlussalinea erst in der Kommissionsberatung in das Gesetz gekommen ist, weil gegenüber der grossen Kompetenz, die dem Richter hier eingeräumt wird, Bedenken geäussert wurden. Es soll deshalb hier nur der Grundsatz des Schutzes der andern Partei niedergelegt werden, und das Detail, die Art und Weise, wie sich das Verfahren gestalten soll, wäre dann in dem in Art. 132 vorgesehenen Dekret zu ordnen. Wenn wir den Antrag des Herrn Wyss annehmen, so könnte der bernische Zivilrichter, der an ein Verfahren gewöhnt ist, in dem die Parteien befehlen, sich nur zu leicht verleiten lassen, selbst nichts zu machen, sondern im alten weiterzufahren. Wenn wir dagegen reinlich scheiden, so hat der Richter die Pflicht, alles anzuordnen, was er zur Aufklärung für notwendig erachtet. Im Falle der Annahme des Antrages Wyss kämen wir wieder zum alten Verfahren zurück. Der Richter, der lieber weniger als mehr arbeitet, würde sich auf diesen Zusatz berufen, und das kontradiktorische Verfahren, das man gerade vermeiden will, würde wieder zur Regelmässigkeit werden. Damit würde der ganze Zweck des Art. 1, wenn möglich Prozesse zu vermeiden, illusorisch gemacht.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'appuie tout-à-fait la manière de voir de M. Schüpbach. La proposition de M. Wyss est un peu dangereuse parce que, dans la pratique, si le juge n'est pas très ferme, il se laissera assez facilement convaincre de l'utilité d'un débat contradictoire, et la procédure si simple prévue à l'article 1er du projet, deviendra bien vite compliquée si l'affaire fait l'objet d'un pareil débat. Autant vaudrait alors supprimer l'article.

On n'a pas agi autrement que nous le proposons pour régler la procédure sommaire sur requête, dans les lois introductives du C. O. et de la L. P.

Wyss (Bern). Ich komme gerade zum gegenteiligen Schluss des Herrn Schüpbach. Er erblickt in der Annahme meines Antrages die Gefahr, dass der Richter sich die Sache zu bequem machen und das kontradiktorische Verfahren zur Regelmässigkeit werden lassen werde. Das Gegenteil ist der Fall. Nach der vorliegenden Redaktion soll der Richter den Parteien wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen machen. Wie er diese tatsächlichen Feststellungen machen soll, darüber sagt der Entwurf nichts, das ist ganz der Initiative des Richters überlassen, und es ist ihm auch nicht verboten, ein kontradiktorisches Verfahren einzuleiten, wenn er es notwendig findet. Darin liegt nicht die reinliche Scheidung gegenüber Art. 3. Der tüchtige Richter, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, findet vielleicht in der Ermittlung der Wahrheit viel die grössern Schwierigkeiten als der Richter, der etwa fünfe gerade sein lässt. Darum ist es gut, wenn im Entwurf selbst dem Richter der Weg gewiesen wird, den er beschreiten darf, wenn er es für nötig hält. Ich habe ausdrücklich beigefügt, dass er die Tatsachen nur dann auf dem kontradiktorischen Wege feststellen lassen soll, wenn er es nötig findet. Ich statuiere also ausdrücklich das allfällige kontradiktorische Verfahren als Ausnahme und nicht als Regel. Solche Fälle können kommen und sie müssen kommen, und da ist es mir ausserordentlich wichtig, dass nicht wegen der Raschheit der Erledigung des Falles materielles Unrecht ausgeübt werde. Das lastet schwer und kann nicht mehr gehoben werden, denn gegen diese Verfügung des Richters ist keine Appellation möglich. Es können da Verfügungen getroffen werden, die nicht bloss provisorischer Natur sind, sondern endgültiges Recht schaffen, und deshalb soll man dem Richter die Möglichkeit geben, wenn er es für nötig hält, den Sachverhalt auf kontradiktorischem Wege feststellen zu lassen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Wyss grundsätzlich nicht ohne weiteres ablehnen, aber ich finde, er passt nicht hieher, sondern gehört zu dem Verfahren, für welches ein spezielles Dekret vorgesehen ist, wenn nicht der neue Zivilprozess vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtskraft erhält. Ich möchte also diese Frage nicht im Gesetz lösen, sondern sie zurücklegen, bis wir das Verfahren ordnen. Aus diesem Grunde lehne ich hier den Antrag des Herrn Wyss ab.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Wyss) . . Mehrheit.

Präsident. Es bleibt noch der Wunsch übrig, den Herr Dürrenmatt bezüglich der Redaktion der Art. 3 und 4 ausgesprochen hat. Ich nehme an, die Kommission habe davon Notiz genommen. — Damit ist Art. 1 bereinigt und ich erkläre ihn in der vorliegenden Fassung angenommen mit der einzigen Ausnahme, dass Art. 113, Ziff. 3, vorläufig zurückgelegt ist.

Beschluss:

Art. 1. Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, die im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen sind, erfolgt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten.

Es betrifft das namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches:

Art. 35. Verschollenerklärung;
» 103 und 104. Abkürzung der Wartefrist;
» 140, 2. Abs. Aufforderung bei böswilligem Verlassen eines Ehegatten;
» 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
» 167, 2. und 3. Abs. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes und Veröffentlichung des Verbotes;
» 169, 170, 1.und 3. Abs., 171 und 172. Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
» 185. Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
» 197. Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
» 205, 2. Abs. Sicherstellung der Ehefrau;
» 234. Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Begehren eines Gläubigers;
» 246, 2. Abs. Beitrag der Ehefrau bei der Gütertrennung;
» 410, 2. Abs. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;
» 507, 1. und 2. Abs. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
» 604, 2. und 3. Abs. Verschiebung der Teilung und Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
» 611, 2. Abs. Losbildung bei der Erbteilung;
» 612, 3. Abs. Versteigerungsanordnung;
Art. 662, 3. Abs. Verfügungen bei der ausserordentlicher Ersitzung;
» 699, 1. Abs. Erlass von Verboten;
760. Sicherstellung der Nutzniessung;
» 763. Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
» 808, 1. und 2. Abs., 809, 3. Abs. und 811. Sicherung des Grundpfandgläubigers;
» 839, 3. Abs. Hinlänglichkeit der Sicherheitsleistung;
» 860, 3. Abs. Anordnung betreffend Stellvertretung;
» 861, 2. Abs. Hinterlegung;
» 870, 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
» 961 und 966, 2. Abs. Vormerkung vorläufiger Eintragungen im Grundbuch;
» 976, 3. Abs. Verfügungen über Löschung untergegangener dinglicher Rechte;
» 99 dieses Gesetzes. Erlass von Verboten;
» 113, Ziff. 1, 2. Abs. dieses Gesetzes. Sicherstellung des Muttergutsanteils;
(» 113, Ziff. 3, dieses Gesetzes. Herausgabe des Muttergutsanteils.)

Der Richter hat demjenigen, gegen den die Verfügung gerichtet ist, wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen zu machen.

Art. 2.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 a pour objet les affaires tranchées par l'autorité judiciaire après un débat contradictoire. Ces affaires constituent des contestations proprement dites qui dérivent des dispositions du Code civil suisse. On aurait pu, semble-t-il, renvoyer en ce qui les concerne purement et simplement aux prescriptions du Code de procédure civile sur la compétence et le mode de procéder.

Toutefois, ce renvoi ne doit être statué qu'en principe, comme il est dit à l'article 2, car le Code civil suisse prévoit nombre de cas qu'il est préférable de soumettre directement au président du tribunal comme juge unique, ou au tribunal de district, soit en raison de la promptitude avec laquelle il faut les vider, soit parce que le for exceptionnel de l'autorité prévue se justifie par la pratique suivie jusqu'à maintenant.

En résumé, ainsi que cela résulte d'ailleurs du texte de l'article 2, c'est le Code de procédure civile qui règle la compétence des autorités judiciaires pour les affaires litigieuses exigeant un débat contradictoire, à moins que la présente loi n'en décide autrement, et c'est ce qu'elle fait dans les articles 3 et 4, comme on le verra tout à l'heure.

On s'est demandé si les cas visés au 2e alinéa de l'article 2 ne devraient pas être tranchés directement par le président du tribunal ou par le tribunal de district.

Après bien des hésitations, on a admis qu'il est préférable de les soumettre à telle ou telle autorité judiciaire, suivant leur valeur, conformément aux règles du Code de procédure civile.

Il importait de faire ici mention expresse de ces cas, sans quoi un doute aurait pu s'élever sur la question de savoir si l'autorité administrative ne serait pas compétente pour les vider, le Code civil suisse n'en attribuant pas formellement la connaissance au juge (cf. art. 54, 2e alin., titre final).

Schär, Präsident der Kommission. Im ersten Alinea des Art. 2 ist der Grundsatz niedergelegt, dass überall da, wo das Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung zuweist oder wo eine Entscheidung überhaupt aus den Verhältnissen hervorwächst, die Zuständigkeit des Richters sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren bestimmt, wenn nicht das vorliegende Gesetz eine Ausnahme macht. In allen Streitfällen, die nach dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch vorkommen, ist also der ordentliche Richter zuständig, wenn sie nicht nach Art. 1, 3 und 4 in das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten oder Amtsgericht verwiesen werden.

Im zweiten Alinea ist die in der Eintretensfrage von mir erwähnte Ausscheidung getroffen. Ich habe dort ausgeführt, dass überall da, wo das Zivilgesetzbuch eine Verfügung in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt, der Kanton frei ist, eine Gerichtsbehörde oder eine Administrativbehörde als solche zu bezeichnen. Die Ausscheidung wird nun so gemacht, dass einzig die Streitfälle aus Art. 613, 621 und 625 Z. G. B. den richterlichen Behörden zugewiesen werden. Alle diese Streitigkeiten beziehen sich auf die Erbteilung, beschlagen also das Erbrecht, und sie werden in das ordentliche Verfahren verwiesen, indem sie in Art. 1, 3 und 4 nicht erwähnt werden.

Wyss (Bern). Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte im 1. Alinea ein kleiner Zusatz gemacht werden. Es heisst hier: «Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung zuweist . . .». Nun werden aber im vorliegenden Gesetzesentwurf dem Richter auch Entscheidungen zugewiesen, die ihm vom eidgenössischen Zivilgesetzbuch nicht zugewiesen worden sind. So haben z. B. in Art. 3, Entscheid des Gerichtspräsidenten, die Grabungen, Bauten und Pflanzungen Aufnahme gefunden, während das Zivilgesetzbuch nichts davon sagt, dass in diesen Fällen vom Richter entschieden werden soll, sondern das dem kantonalen Recht freistellt. Nun findet es das kantonale Recht für gut, diese Entscheide dem Gerichtspräsidenten zu überweisen. Ebenso verhält es sich mit den Wegrechten und dem Teilungsrecht der Witwe. Ich glaube daher, man sollte in dem Satz: «wo das Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung zuweist» nach «Zivilgesetzbuch» die Worte «oder dieses Gesetz» einschalten. Es könnten sonst Missverständnisse entstehen betreffend die Appellation gegen Entscheide nach Art. 3 oder 4. In diesen beiden Artikeln sind die Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes erwähnt, in Art. 5, 6 und 7 diejenigen des Gemeinderatspräsidenten, des Einwohnergemeinderates und des Regierungsstatthalters. Art. 10 sieht dann vor, dass gegen die Verfügungen nach Art. 5, 6 und 7 der Rekurs an den Regierungsstatthalter, bezw. Regierungsrat ergriffen werden kann, aber bezüglich der Verfügungen nach Art. 3 und 4 ist in Art. 10 nichts gesagt und zwar deshalb, weil Art. 2 bestimmt, dass für das Verfahren vor den richterlichen Behörden der gegenwärtig bestehende Zivilprozess massgebend ist. Wenn aber der Zivilprozess bezüglich Appellationsfähigkeit auch in den Fällen entscheidend sein soll, die nach Art. 3 oder 4 vor dem Gerichtspräsidenten oder Amtsgericht zur Entscheidung gelangen, so wird man gut tun, die erwähnten Worte beizufügen. Dann besteht gar kein Zweifel darüber, dass in allen Fällen, wo nach Art. 3 der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren entscheidet, auch gegen die Urteile des gewöhnlichen Gerichtspräsidenten die Appellation möglich ist, insofern es sich um Streitigkeiten handelt, die eben appellabel sind, die also nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Zivilprozesses den Wert von 400 Fr. übersteigen. Durch die Einschaltung der Worte «oder dieses Gesetzes» wird also erreicht, dass in dieser Beziehung kein Zweifel entstehen kann, und ich bin überzeugt, dass die Kommission selbst die Sache nicht anders aufgefasst hat.

Schär, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Wyss scheint mir materiell richtig zu sein, und ich an mir nehme ihn ohne weiteres an. Ich habe mir für die zweite Beratung auch bereits notiert, dass in Art. 1 eine gleiche Einschaltung vorzunehmen ist. Es heisst dort: «Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, die im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen sind . . .». Hier muss ebenfalls das vorliegende Gesetz noch angerufen werden. Wir werden das für die zweite Lesung redaktionell bereinigen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Wyss.

Beschluss:

Art. 2. Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz dem Richter eine Entscheidung zuweist oder eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren.

Die richterlichen Behörden sind zuständig bei Streitigkeiten über die Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei Erbteilung und über Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 613, 621, 625 Z. G. B.).

Art. 3.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après la disposition de l'article 3, le président du tribunal connaîtra donc comme juge unique des contestations qu'elle énumère. Cette énumération est en général conforme à celle du schéma du Département fédéral de Justice et Police.

La procédure contradictoire à suivre en pareil cas sera aussi simple et aussi rapide que possible. On ne l'a pas réglé dans le projet, parce qu'on le fera dans le futur Code de procédure civile, qui,

espérons-le, entrera en vigueur avant le 31 décembre 1911. Si son introduction devait avoir lieu plus tard, alors la procédure en question serait réglée provisoirement par un décret du Grand Conseil, ainsi que le prévoit l'article 132 du projet. Cette autorité serait certainement compétente à cet effet, déjà en vertu de l'article 52 du titre final du Code civil suisse.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 3 sind alle diejenigen Streitfälle untergebracht, die im sogenannten abgekürzten oder summarischen Verfahren behandelt werden, wo also ein eigentliches Parteiverfahren vor dem Gerichtspräsidenten als solchem stattfinden muss. Ich empfehle Ihnen den Artikel in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Hügli. Ich möchte in einem Punkte den Antrag der Regierung wieder aufnehmen. Die Regierung hatte vorgeschlagen, unter Art. 3, das heisst unter den vom Gerichtspräsidenten zu beurteilenden Fällen auch die Forderungen für Arbeit und Einkünfte der Kinder bei gemeinsamem Haushalt (Art. 334 Z. G. B.) aufzunehmen. Art. 334 lautet: «Mündige Kinder, die ihren Eltern in gemeinsamem Haushalte ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hiefür, wenn sie auf einen entsprechenden Entgelt nicht ausdrücklich verzichtet haben, auf dem Wege der Anschlusspfändung oder im Konkurse von Vater oder Mutter eine Forderung geltend machen. Im Falle der Bestreitung entscheidet der Richter über den Bestand und die Höhe der Forderung nach seinem Ermessen.» In Zukunft wird also die sogenannte Lidlohnforderung möglich sein und im Pfändungsfall auf dem Wege der Anschlusspfändung und im Konkursfall auf dem Wege der Konkurseingabe geltend gemacht werden können. Der ursprüngliche Entwurf hat, meines Erachtens mit Recht, die bezüglichen Streitigkeiten dem Gerichtspräsidenten unterstellt. Die Kommission — und der Regierungsrat stimmt ihr nachträglich zu — hat sie dann unter Art. 4 eingereiht und also unter die Kompetenz des Amtsgerichtes gestellt. Durch das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz wurde den Kantonen zur Pflicht gemacht, für verschiedene Streitigkeiten ein beschleunigtes Verfahren einzuführen und Art. 36 des kantonalen Einführungsgesetzes zu diesem Bundesgesetz bestimmt denn auch, abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren, dass der Gerichtspräsident über die Ansprüche von Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Verbeiständeten behufs deren definitiven Teilnahme an einer Pfändung und über Kollokationsstreitigkeiten, sowohl solche im Konkurs- als solche im Pfändungsverfahren, nach Art. 148 B. G. urteilt. Wenn also bei einer Pfändung oder in einem Konkurs Streitigkeiten darüber entstehen, ob ein Gläubiger, der eine Forderung geltend macht, diese wirklich zu gut hat, so ist dafür ein besonderes Verfahren vorgesehen, das nach eidgenössischem Recht ein beschleunigtes sein muss. Das eidgenössische Recht bestimmt, dass in diesen Fällen der Prozess im beschleunigten Verfahren geführt werden muss und das kantonale Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sieht denn auch ein solches vor, indem der Gerichtspräsident über solche Streitigkeiten urteilt, und zwar bei einem Streitwert bis 400 Fr. endgültig, während bei einem Streitwert von über 400 Fr. an das Obergericht appelliert werden kann. Unser gewöhnliches Prozessverfahren wird also hier durchbrochen, und nun will man im vorliegenden Entwurf aus diesen Kollokationsstreitigkeiten wieder einen einzelnen Fall, nämlich die Geltendmachung einer Lidlohnforderung im Konkurs oder im Pfändungsverfahren gegen Vater oder Mutter, herausgreifen und einem besonderen Verfahren unterstellen. Unser Prozessverfahren wird so äusserst kompliziert und zerrissen, so dass diejenigen, die sich neu in die Materie einleben müssen, sich nicht mehr zurecht finden und auch wir, die wir mit der Entwickelung aufgewachsen sind, nur mit grösster Mühe uns orientieren können. Ich begreife, warum die Kommission diese Streitigkeiten dem Amtsgericht unterstellen will. Sie wird sich gesagt haben, es handle sich vorzugsweise um ländliche Verhältnisse, und da seien die Amtsrichter am besten in der Lage zu urteilen, was in einem solchen Fall einem Sohn oder einer Tochter zugesprochen werden könne. Aber ich halte diese Regelung für bundesrechtswidrig. Das Bundesrecht verlangt für diese Streitigkeiten ein beschleunigtes Verfahren, aber es wird niemand behaupten wollen, dass die Instruktion vor Amtsgericht und die Appellation an das Obergericht ein beschleunigtes Verfahren sei; das ist das langsamste Verfahren im Kanton Bern und sie sind alle langsam. Meiner Ansicht nach braucht man über diese Streitigkeiten hier gar nichts zu sagen, da das Verfahren im Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz bereits geordnet ist. Darum sollte man den bezüglichen Passus in Art. 4 einfach ausmerzen, oder wenn man befürchtet, dass, wenn man ihn streicht, etwas weggelassen wird, das man sagen sollte, so gehört es unter Art. 3, wie der Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagen hat. Ich möchte also beantragen, die Forderungen für Arbeit und Einkünfte der Kinder bei gemeinsamem Haushalt (Art. 334 Z. G. B.) in Art. 4 zu streichen und unter Art. 3 aufzuführen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. Hügli est justifiée. Les contestations visées à l'article 334 du Code civil suisse concernent uniquement des faits qui, certes, seraient mieux appréciés par le tribunal que par le président seul. Il s'agit en effet des rapports de la vie usuelle entre des parents et leurs enfants. Toutefois, comme l'a fait remarquer avec raison M. Hügli, les créances dont mention à l'article 334 se réalisent contre les père et mère au moyen d'une participation à la saisie ou d'une intervention dans la faillite dont ils sont l'objet.

La question de savoir si une pareille créance est justifiée ou pas devrait être liquidée conformément à la procédure rapide suivie dans les litiges en matière de poursuite et de faillite.

Personnellement j'estime donc qu'on devrait rétablir le texte du gouvernement en faisant figurer à l'article 3, et non à l'article 4, les contestations dont il s'agit.

Schär, Präsident der Kommission. Ich will nur mitteilen, wie der Kommissionsantrag zustande gekommen ist. Ein der Kommission angehörender Jurist hat den Antrag gestellt, man möchte bei Streitigkeiten nach Art. 334 Z. G. B. dem Amtsgericht zuweisen und nicht in das kontradiktorische Verfahren des Gerichtspräsi-

denten stellen. Er machte geltend, dass die Bestimmung der Höhe der in diesem Artikel vorgesehenen Forderungen der Kinder gegenüber Eltern, der sogenannten Lidlohnforderungen, besser dem Amtsgericht überwiesen werde als dem Einzelrichter, da es sich in diesen Fällen um die Würdigung tatsächlicher Verhältnisse handle, für die sich das Amtsgericht vermöge seiner Zusammensetzung gut eigne. Diese Ansicht blieb in der Kommission unwidersprochen, und der Antrag wurde einstimmig angenommen. Man fand, dass die tatsächlichen Verhältnisse, welche festzulegen sind, dem Amtsgericht als Kollegialgericht besser bekannt seien als dem Einzelrichter. Die Kommission liess sich also einzig von opportunistischen Gründen leiten. Ich möchte nun den Antrag des Herrn Hügli nicht gerade ablehnen, sondern nehme ihn zur Prüfung durch die Kommission für die zweite Lesung entgegen. Ich nehme an, Herr Hügli könne sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären.

Hügli. Einverstanden!

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden Fällen:

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (Art. 75 Z. G. B.),

Wird mit der Anfechtung ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so sind beide Ansprüche in dem für die Schadenersatzklage vorgeschriebenen Verfahren anhängig zu machen.

Sicherstellung des überlebenden Ehegatten und der Miterben (Art. 463 und 464 Z. G. B.),

Aufhebung des Miteigentums (Art. 651 Z. G. B.),

Abgrenzungspflicht (Art. 669 Z. G. B.),

Entwässerungen (Art. 690 Z. G. B.),

Durchleitungen (Art. 691 Z. G. B.),

Verlegung von Leitungen (Art. 693 Z. G. B.),

Einräumung eines Notweges (Art. 694 Z. G. B.),

Einräumung eines Notbrunnens (Art. 710 Z. G. B.),

Anfechtung der Dienstbarkeitsordnung bei Teilung der Grundstücke (Art. 743 und 744 Z. G. B.),

Entzug des Nutzniessungsgegenstandes (Art. 762 Z. G. B.),

Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens (Art. 766 Z. G. B.),

Recht auf Abtretung bei Nutzniessung an Forderungen (Art. 775 Z. G. B.),

Besitzesklagen (Art. 927 und 928 Z. G. B.),

Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 67 dieses Gesetzes),

Wegrechte (Art. 68 dieses Gesetzes),

Einfriedung (Art. 69 dieses Gesetzes),

Festsetzung des Kulturschadens (Art. 71, Abs. 2, dieses Gesetzes),

Teilungsrecht der Witwe, der Kinder und der Gläubiger (Art. 112, Ziff. 3 und 4, dieses Gesetzes).

Art. 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le tribunal de district connaîtra des cas spéciaux énoncés dans cet article, suivant une procédure qui sera réglée par le futur Code de procédure civile, sinon par un décret du Grand Conseil.

Les affaires prévues à l'article 4 du projet sont en général celles désignées dans le schéma du Département fédéral de Justice et Police comme devant être soumises à un collège de juges. Elles concernent notamment des questions d'état civil (actions en divorce, en paternité, etc.), qui jusqu'à maintenant étaient de la compétence du tribunal de district.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 4 werden in Anlehnung an die bisherige Praxis alle die Standesrechte, die Ehe, das eheliche Güterrecht zwischen den Ehegatten, die Verhältnisse des ausserehelichen Kindes und die Adoption berührenden Streitfälle dem Amtsgericht überwiesen. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des Artikels.

Peter. Art. 4 sieht vor, dass das Amtsgericht auch für die Ehescheidung zuständig ist. Das entspricht den dermaligen Verhältnissen. Es ist mir aber bekannt, dass der neue Zivilprozessentwurf das Ehescheidungsverfahren in das ordentliche Verfahren verweist, also mit vorausgehendem Sühneversuch vor dem Gerichtspräsidenten, Instruktion des ganzen Prozesses vor dem Gerichtspräsidenten und erstinstanzlichem Urteil durch das Amtsgericht. Ich erachte diese Vorschrift als sehr zweckmässig, indem das gegenwärtige Verfahren direkt vor dem Amtsgericht bei wichtigen Ehescheidungsprozessen sehr langwierig ist und tatsächlich nicht durchgeführt werden kann, wie der Prozess es vorsieht. Ich möchte nun anfragen, ob nach Annahme der hier vorliegenden Bestimmung der revidierte Zivilprozess noch das ordentliche Verfahren vorsehen kann oder ob, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, es bezüglich der Durchführung der Ehescheidungsprozesse für die zukünftige Prozessordnung massgebend sein wird.

Schär, Präsident der Kommission. Wenn wir hier die Zuständigkeit des Amtsgerichtes in Ehescheidungssachen festlegen, so muss das auch für das spätere Verfahren massgebend sein. Dagegen ist es jederzeit möglich, das vorliegende Gesetz durch ein anderes wieder abzuändern. Wenn Sie die Bestimmungen hier akzeptieren, wird es für Ehescheidungen vorderhand bei denselben bleiben, dagegen ist es natürlich zulässig, auf dem Gesetzgebungswege in dem neuen Prozess andere Instanzen zu bezeichnen.

M. Simonin, directeur de la justice. Je fais remarquer que l'article 4 ne règle pas le mode de procéder, mais seulement une question de compétence.

Le futur Code de procédure civile prévoit que suivant le mode ordinaire de procéder les contestations, après un échange de pièces, seront instruites et débattues devant le tribunal civil.

Il ne serait pas rationnel, selon moi, de faire des distinctions au sujet de la procédure dans ce projet de loi. Les questions y relatives se poseront lorsque sera

discuté le nouveau Code de procédure civile ou éventuellement le décret dont j'ai déjà parlé.

Präsident. Ist Herr Peter befriedigt?

Peter. Ich behalte mir vor, für die zweite Lesung eventuell einen Abänderungsantrag einzubringen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden Fällen:
Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (Art. 49 Z. G. B.),
Einspruch gegen die Eheschliessung (Art. 111 Z. G. B.),
Ungültigkeit der Ehe (Art. 120—136 Z. G. B.),
Ehescheidung (Art. 137—157 Z. G. B.),
Anordnung der Gütertrennung (Art. 183 und 184 Z. G. B.),
Wiederherstellung des frühern Güterstandes (Art. 187 Z. G. B.),
Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung (Art. 189 Z. G. B.),
Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (Art. 253 bis 256 Z. G. B.),
Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes und deren Anfechtung (Art. 260, 261 und 262 Z. G. B.),
Aufhebung der Kindesannahme (Art. 269 Z. G. B.),
Aufhebung und Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 305 und 306 Z. G. B.),
Vaterschaftsklage (Art. 307—323 Z. G. B.),
Forderungen für Arbeit und Einkünfte der Kinder bei gemeinsamem Haushalt (Art. 334 Z. G. B.),
Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinderschaft (Art. 348 Z. G. B.).

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. April 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Cueni, David, Hari, Ingold (Lotzwil), Jörg, Lanz (Roggwil), Meyer, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, Rossel, Salchli, Schneider (Biel), Spychiger, Trachsel (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Blanchard, Chalverat, Choulat, Cortat, Eckert, Girod, Graber, Grosjean, Lanz (Rohrbach), Mühlemann, Roth, Siegenthaler, Vernier, Wächli, Wälchli, Will.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 263 hievor.)

Art. 5.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les autorités administratives doivent procéder aux opérations que le Code civil suisse met expressément dans leur compétence (voir art. 54 du titre final). Et, ainsi que nous l'avons déjà fait remarquer, les cantons peuvent leur attribuer les affaires à l'égard desquelles la loi ne fait pas mention du juge.

Dans notre canton, cette attribution doit se faire suivant les règles qui distinguent les affaires administratives des questions judiciaires.

D'autre part, il faut établir des distinctions entre les compétences des divers organes de l'administration. C'est ce que fait le projet en déférant certaines affaires au président du conseil municipal,

d'autres au conseil municipal lui-même, une 3e catégorie de cas au préfet et une 4e au Conseil-exécutif.

D'après l'article 5, le président du conseil municipal ou un autre fonctionnaire de la municipalité désigné à cet effet par le règlement municipal sera compétent pour procéder aux opérations mentionnées dans cette disposition.

Cette énumération est conforme à celle du schéma du Département fédéral de Justice et Police.

Il s'agit de cas où il ne paraît pas nécessaire de charger le conseil municipal tout entier de s'occuper de leur objet.

Schär, Präsident der Kommission. In den Artikeln 5—9 ist die Zuständigkeit der Administrativbehörden geordnet. Wir kennen auch in Zukunft wie bisher vier Instanzen: Präsident des Einwohnergemeinderates, Einwohnergemeinderat, Regierungsstatthalter und Regierungsrat. Man schliesst sich also auch hier streng an den bisherigen Zustand an.

Art. 5 führt die dem Einwohnergemeinderatspräsidenten zugedachten Funktionen auf: Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern; Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau; Vorkehrungen betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen und Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen. Das also sind Obliegenheiten, die im Sinn und Geist des Zivilgesetzbuches einer Einzelperson übertragen werden können, indem sie entweder so unbedeutend sind, dass man einer Behörde nicht wohl zumuten darf, sich damit zu befassen, oder aber so dringend, dass sofort eingeschritten werden muss und der etwas schwerfällige Apparat eines Behördenbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Mit den dem Gemeinderatspräsidenten zugedachten Funktionen kann auch eine andere Amtsstelle bedacht werden, doch muss dies durch den Beschluss der Gemeinde selbst geschehen oder in ihrem Organisationsreglement bestimmt sein.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde:
für die Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern (Art. 46, Abs. 2, Z. G. B.),
für die Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau (Art. 164 Z. G. B.),
für die Vorkehrungen betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen (Art. 333 Z. G. B.),
für die Entgegennahme von Fundanzeigen und die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 720 und 721 Z. G. B.).

Art. 6.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de cet article, les cas qu'il énonce sont attribués au conseil municipal, ou bien à une commission spéciale, conformément au schéma du Département fédéral de Justice et Police.

Toutefois, ainsi que le porte le dernier alinéa, les droits de la commune bourgeoise, en application de l'article 376 du Code civil suisse, demeurent réservés dans les cas prévus aux articles ci-après: 256, où il s'agit d'intenter une action en désaveu d'un enfant présumé légitime; 262, qui permet d'attaquer la légitimation d'un enfant; 267, qui confère le droit de permettre l'adoption, et 306, qui permet de contester la reconnaissance d'un enfant illégitime.

Dans tous ces cas la commune bourgeoise est directement intéressée comme exerçant l'assistance publique ou répartissant les revenus de ses biens entre ses membres. Il est clair, par exemple, qu'elle a tout intérêt à intenter une action en désaveu pour être déchargée d'un enfant qui, sans cela, devrait être entretenu par elle s'il a besoin d'assistance.

En ce qui concerne le cas de l'article 550 du Code civil suisse, il s'agit d'une personne disparue dont les biens ou la part dans une succession ont été administrés d'office pendant dix ans; la commune bourgeoise de cette personne est alors autorisée à provoquer la déclaration d'absence.

Schär, Präsident der Kommission. Die in Art. 6 dem Einwohnergemeinderat übertragenen Obliegenheiten müssen nach dem Zivilgesetzbuch einer Behörde übertragen werden. Es würde zu weit führen, wenn ich alle hier dem Gemeinderat überwiesenen Fälle aufzählen und die notwendigen Erläuterungen dazu geben wollte. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass der Einwohnergemeinderat seine Funktionen delegieren kann, aber nur an eine Behörde. Dieselben können durch Gemeindebeschluss oder Organisationsreglement einem Ausschuss überwiesen werden, aber dieser Ausschuss muss den Charakter einer Behörde haben. Das ist bekanntlich schon der jetzige Zustand. Grössere Gemeindewesen haben z. B. einen Vormundschaftsausschuss, der das Vormundschaftswesen, oder einen Fertigungsausschuss, der das Fertigungswesen besorgt. Letzteres fällt nach neuem Recht weg. Dagegen fällt dem Gemeinderat eine ganze Kategorie von neuen Geschäften zu, unter anderm die Genehmigung der Eheverträge. Die meisten Gemeinden werden dies zweifellos nicht der ganzen Behörde als solcher, sondern im Interesse der Sache und namentlich der Geheimhaltung der Bestimmungen des Ehevertrages einem engern Ausschuss übertragen.

Im Schlussalinea werden den Burgergemeinden ihre Rechte im Sinne der bisherigen Ausübung gewahrt. Man hat sich also auch hier möglichst an den bisherigen Zustand gehalten. Zu weitern Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst und empfehle Ihnen die Annahme des Art. 6.

von Fischer. Die Fassung des Schlussalineas scheint mir etwas zu eng zu sein. In demselben ist auch den Burgergemeinden in verschiedenen der in Art. 6 aufgezählten Fälle ihr Recht gewahrt. Das ist durchaus zweckmässig und angebracht; man wollte sich dem jetzigen Zustand auch für die Zukunft anpassen. Aber es ist dabei übersehen worden, dass es Fälle gibt, wo nicht die Burgergemeinde als solche derartige Rechte zu wahren hat, sondern gewisse burgerliche Korporationen, die mit der Burgergemeinde

nicht identisch sind. Hier in der Stadt Bern sind es z. B. die Zünfte und es wurde mir gesagt, es gebe auch auf dem Lande gewisse burgerliche Korporationen, die mit der Burgergemeinde nicht identisch seien und deren Rechte gewahrt werden müssen. Diesen Verhältnissen wollte man jedenfalls Rechnung tragen, aber, wie mir scheint, durch eine etwas ungenügende Redaktion, und man sollte ihnen durch eine etwas andere Fassung des Schlussalineas in Anlehnung an Art. 23 des Entwurfes gerecht werden. In Art. 23 wird von Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen gesprochen und man sollte hier die nämliche Fassung wählen, und ich beantrage daher zu sagen: «In den Fällen der Art. 256, 262, 267, 306, 550 Z. G. B. bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinde und der burgerlichen Korporationen vorbehalten.» Das ist jedenfalls der Sinn, den die vorberatenden Behörden dieser Bestimmung geben wollten, aber es ist gut, wenn man es auch durch eine unzweideutige Redaktion zum Ausdruck bringt. Ich empfehle Ihnen diese abgeänderte Fassung des Schlussalineas.

Haas. In Art. 6 wird der Einwohnergemeinderat auch zuständig erklärt für die Ermächtigung zur Kindesannahme. Das altbernische Recht kannte meines Wissens bisher die Kindesannahme nicht, wohl aber der Code Napoléon. Dagegen waren bei uns für die Kindesannahme lediglich die Gerichtsbehörden zuständig und der Einwohnergemeinderat, bezw. die burgerlichen Behörden hatten nichts dazu zu sagen. Das hatte seinen Grund darin, dass solchen Begehren nicht vermögensrechtliche, sondern rein nur Familien- und Personenfragen zugrunde liegen. Ich glaube, die Ermächtigung zur Kindesannahme sollte auch im Einführungsgesetz nicht dem Gemeinderat übertragen werden, sondern dem Amtsgericht als entscheidende Behörde verbleiben und die Bewilligung zur Nachsuchung der Adoption vom Gerichtspräsidenten erteilt werden. Diesem Begehren dürfte schon deshalb entsprochen werden, weil es den bisherigen jurassischen Gewohnheiten Rechnung trägt. Ich stelle keinen definitiven Antrag, sondern begnüge mich damit, wenn die Kommission die Frage für die zweite Lesung noch einmal in Beratung zieht.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On peut parfaitement admettre la proposition de M. de Fischer, qui est conforme à la législation existante.

Quant à la proposition de M. Haas, je reconnais qu'elle répond aux dispositions du Code civil français, qui attribue au tribunal la compétence de décider l'adoption sous réserve de confirmation par la Cour d'appel. L'ancienne partie du canton ne connaissait pas l'institution de l'adoption.

A teneur de l'article 267 du Code civil suisse et de l'article 54 du titre final, les cantons sont libres de désigner une autorité judiciaire ou administrative pour permettre l'adoption. Pourquoi a-t-on dans le projet attribué cette compétence au conseil municipal? Parce qu'on est parti de l'idée que cette autorité pourrait en général, mieux que le tribunal de district, se renseigner sur les circonstances personnelles et financières des intéressés et qu'elle pourrait ainsi se prononcer sur la question en meilleure connaissance de cause.

Toutefois les autorités préconsultatives examineront encore la proposition de M. Haas dans l'intervalle des deux lectures du projet.

Schär, Präsident der Kommission. Was die Anregung des Herrn von Fischer anbelangt, so kann ich erklären, dass die Auffassung der Kommission sich mit derjenigen des Herrn von Fischer genau deckt, nur haben wir geglaubt, die vorliegende Redaktion sei deutlich genug, weil von der Burgergemeinde in ihrer Gesamtheit die Rede ist und die innere Organisation der Burgergemeinden selbstredend vorbehalten bleibt. Wir wollen die Frage prüfen, ob es sich empfiehlt, die Redaktion in der vorgeschlagenen Weise abzuändern oder ob es nicht besser ist, die allgemeine Fassung beizubehalten.

Auf die Anregung des Herrn Haas habe ich folgendes zu erwidern. Das Rechtsinstitut der Kindesannahme ist uns Altbernern vollständig neu. Wir kannten bisher die Adoption nicht; es war nicht möglich, ein Kind durch Vertrag an Kindesstatt anzunehmen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch ermöglicht nun unter Anlehnung an das französische Recht die Adoption unter gewissen Voraussetzungen. So muss z. B. eine Person, die ein Kind annehmen will, mindestens 40 Jahre alt sein und darf keine ehelichen Nachkommen haben. Wenn das anzunehmende Kind urteilsfähig, aber noch nicht mündig ist, so muss es zur Annahme seine Zustimmung geben. Ist es mündig, dass heisst mehrjährig, wie wir Berner sagen, so muss es selbst mitwirken. Ist es nicht mündig, so müssen entweder seine Eltern oder die Vormundschaftsbehörde mitwirken. Es handelt sich hier um einen zweiseitigen Vertrag, und es ist schon beim Vertragsabschluss in jeder Hinsicht Vorsorge dafür getroffen, dass das anzunehmende Kind nicht etwa zu Schaden komme und bei der Adoption eine unlautere Absicht mitspielen kann. Der Vertrag über die Kindesannahme unterliegt ferner der öffentlichen Beurkundung, die Adoption muss also in gewissen offiziellen Formen erfolgen. Der Vertrag kann nicht etwa durch einen Winkelagenten gemacht werden, sondern die Kindesannahme hat unter gewissen solennen Formen zustande zu kommen. Im weitern sieht das Gesetz vor, dass in jedem Fall, auch wenn das anzunehmende Kind mehrjährig ist und selbst handeln kann, die Behörde der Kindesannahme zustimmen muss, und diese Zustimmung haben wir dem Einwohnergemeinderat des Wohnsitzes übertragen. Ich füge noch bei, dass das angenommene Kind dem Annehmenden gegenüber in gleicher Weise erbberechtigt ist wie ein eheliches Kind; es ist aber möglich, die erbrechtlichen, überhaupt die vermögensrechtlichen Verhältnisse vor der Annahme durch einen Spezialvertrag anders zu ordnen.

Nun hat die Anregung des Herrn Haas etwas für sich. Die Kindesannahme ist im Grunde genommen eine Statusfrage, und wir haben alle Statusfragen der Zuständigkeit des Amtsgerichtes überwiesen. Dieser Umstand würde dafür sprechen, mit der Ermächtigung zur Kindesannahme eine noch etwas neutralere Behörde, die den Verhältnissen etwas weniger nahe steht als der Einwohnergemeinderat, zu betrauen. Ich nehme daher die Anregung des Herrn Haas gerne entgegen, und die Kommission wird die Frage für die zweite Beratung nochmals prüfen.

M. Jacot. Je crois aussi, comme M. Schär, que la demande de M. Haas pourrait être renvoyée à la commission pour étude, mais je puis d'emblée lui dire qu'il serait préférable que la question d'adoption rentrât dans les attributions des conseils municipaux. Je sais bien que jusqu'à présent les questions d'adoption ont été réglées par les tribunaux et que les jugements rendus pouvaient être encore portés en appel. Il en résultait donc, messieurs, une action judiciaire, et il est possible qu'il faut attribuer à ce fait — que le tribunal était l'autorité prépondérante pour régler la question des adoptions — que celles-ci ont été en général très rares dans notre pays.

La question d'adoption est une question privée et une question de famille, et je crois que l'autorité locale qui connaît ses administrés et les relations pouvant exister entre l'adoptant et l'adopté, qui connaît la manière de vivre des gens de la localité, est plus apte, plus capable de juger que le tribunal de district, qui devra nécessairement se renseigner et procéder à des enquêtes. Je dis donc qu'il serait préférable, tant pour le compte de la famille qu'en ce qui concerne les relations existant entre l'adoptant et l'adopté, que cette question fût liquidée par la commune de domicile. Cependant, ainsi que vient de le dire le président de la commission, celle-ci pourra encore en discuter d'ici à la seconde lecture du projet et le Grand Conseil pourra prendre une décision définitive plus tard.

Wyss (Bern). Bei der Abgabe der Zustimmung zur Vornahme der Adoption handelt es sich namentlich darum, ob bei dem Annehmenden die nötigen Garantien vorhanden sind, dass die Kindesannahme dem Anzunehmenden nicht zum Nachteil gereicht. Man wird also die Vermögensverhältnisse, die Erwerbsverhältnisse, den sittlichen Ruf, überhaupt die ganze soziale Stellung desjenigen, der die Adoption vornehmen will, prüfen müssen, bevor die Zustimmung gegeben werden kann. Hiefür scheint mir nun wirklich der Einwohnergemeinderat besser qualifiziert zu sein als das Amtsgericht, weil sämtliche Mitglieder des Einwohnergemeinderates der gleichen Wohnsitzgemeinde angehören, in der sich die Person befindet, die das Kind annehmen will. Es ist dem Einwohnergemeinderat viel leichter, die vermögensrechtlichen, sittlichen und sozialen Verhältnisse einer Person, die ein Kind annehmen will, zu kennen als dem Amtsgericht, das aus Mitgliedern aus den verschiedensten Gemeinden des Amtsbezirkes zusammengesetzt ist. Ich will jedoch der Frage nicht vorgreifen, aber es kann der Kommission nur erwünscht sein, wenn über Fragen, die sie selbst noch prüfen will, aus der Mitte des Rates Aufklärungen und Mitteilungen erfolgen.

Präsident. Es liegt einzig der Abänderungsantrag des Herrn von Fischer zum letzten Alinea des Art. 6 vor. Der Herr Justizdirektor hat sich mit dem vorgeschlagenen Zusatz einverstanden erklärt; der Herr Kommissionspräsident hat sich eher dahin geäussert, die Frage noch offen zu lassen. Ich glaube aber, wir können diesen Zusatz wohl annehmen; die Kommission kann dann immer noch darauf zurückkommen, wenn sie es für angezeigt erachtet. — Ist der Herr Kommissionspräsident damit einverstanden?

Schär, Präsident der Kommission. Gewiss!

Angenommen mit dem Zusatz von Fischer.

Beschluss:

Art. 6. Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Behörde ist zuständig:

für die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 Z. G. B.),

für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 109 Z. G. B.),

für die Erhebung der Nichtigkeitsklage (Art. 121 Z. G. B.),

für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (Art. 256, Abs. 2, Z. G. B.),

für die Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes (Art. 262, Abs. 1, Z. G. B.),

für die Ermächtigung zur Kindesannahme (Art. 267 Z. G. B.),

für die Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 306 Z. G. B.),

für die Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Z. G. B.),

für die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, soweit sie nicht bei einem Notar aufbewahrt werden (Art. 504 und 505 Z. G. B.),

für Begehren auf Verschollenerklärung gemäss Art. 550 Z. G. B.,

für die Massregeln zur Sicherung des Erbganges (Art. 551 Z. G. B.), unter Vorbehalt der Art. 51 und 52 dieses Gesetzes,

für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen (Art. 517, 556, 557, 558 und 559 Z. G. B.),

für das Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt (Art. 59 [273*h*] Schlusstitel Z. G. B.).

In den Fällen der Art. 256, 262, 267, 306, 550 Z. G. B. bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinde und der burgerlichen Korporationen vorbehalten.

Art. 7.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le préfet aura les compétences prévues par cette disposition, qui est aussi conforme au schéma du Département fédéral de Justice et Police.

L'action alimentaire de l'article 328 du Code civil suisse dont il est fait mention ici est de nature civile; néanmoins il est plus pratique d'en saisir le préfet, qui jusqu'à maintenant s'est occupé de pareilles prétentions d'ordre administratif. En effet, notre loi sur l'assistance publique contient des dispositions à ce sujet, dans ses articles 15 et 16 concernant l'obligation de fournir des aliments. Ainsi, il pourra se faire que le préfet ait à s'occuper, sinon dans la même instance du moins à la même époque, de deux actions

alimentaires, l'une administrative et l'autre judiciaire, concernant les mêmes personnes. Dans les deux cas, il sera compétent pour apprécier la mesure dans laquelle il conviendra d'accorder des aliments. Mais il est probable que son prononcé dans une instance simplifiera la procédure dans l'autre si elle ne la rend pas inutile.

Il existe des divergences, messieurs, entre votre commission et le Conseil-exécutif, sur la question de savoir s'il faut désigner un notaire ou le secrétaire de préfecture pour établir de concert avec un administrateur l'inventaire dans les successions bénéficiaires. J'estime, et votre commission est du même avis que moi, que le siège de cette discussion n'est pas à l'article 7, mais à l'article 55 du projet, où l'on discutera le principe même de la question de savoir qui devra procéder à l'inventaire. C'est pourquoi je vous propose de renvoyer l'examen de cette question jusqu'au moment où l'on délibérera sur l'article 55.

Pour le surplus je vous propose d'adopter les dispositions de l'article 7 sur lesquelles les autorités préconsultatives se sont mises d'accord.

Schär, Präsident der Kommission. Zu Art. 7, in dem die Obliegenheiten des Regierungsstatthalters aufgezählt sind, habe ich keine weitern Erläuterungen zu geben. Ich mache einzig darauf aufmerksam, dass eine Delegation dieser Obliegenheiten nicht möglich ist; der Regierungsstatthalter kann seine Funktionen nicht einer andern Amtsstelle übertragen.

Ferner weise ich darauf hin, dass eine grundsätzliche Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission betreffend die Mitwirkung des Notars oder des Amtsschreibers bei der Aufnahme des öffentlichen Inventars besteht. Wir werden diese grundsätzliche Frage im zweiten Teil des Gesetzes zu entscheiden haben, und ich möchte Ihnen namens der Kommission beantragen, diese Frage bis nach der Ordnung des materiellen Rechtes zurückzulegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde:
für die Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken (Art. 78 Z. G. B.),
für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich angehören (Art. 84 Z. G. B.),
für die Feststellung der Unterstützungspflicht nach dem in §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 festgestellten Verfahren (Art. 329 und 330 Z. G. B.),
für die Mitteilung von Freiheitsstrafen zum Zwecke der Bevormundung (Art. 371 Z. G. B.),
für die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und die daherigen weitern Massnahmen (Art. 570, 574, 575, 576, 588 Z. G. B.),
für die Anordnung der amtlichen Liquidation und die Bezeichnung des Liquidators oder der Liquidatoren und deren Beaufsichtigung (Art. 595 Z. G. B.),
für die Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft (Art. 602 Z. G. B.),
für die Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 857, Abs. 2, Z. G. B. und 93 dieses Gesetzes),
für das Begehren um Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben Amtsbezirks (Art. 59 [273 *h*] Schlusstitel Z. G. B.).

Art. 8.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les compétences du ministère public en matière civile ne sont plus nombreuses, d'après la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire du 31 janvier 1909. Je renvoie à cet égard aux articles 95 et 97 de cette dernière loi, à teneur desquels les procureurs représentent l'Etat dans les procès civils où ce dernier peut intervenir ou doit agir dans l'intérêt public; ces procès sont notamment ceux qui portent sur des questions d'état.

Schär, Präsident der Kommission. Nach der bestehenden Gesetzgebung und auch nach dem neuen Zivilrecht ist in gewissen Fällen, namentlich Statusfragen, so z. B. bei der Nichtigkeitserklärung der Ehe, der Staatsanwalt zuständig. Alle diese Funktionen sind mehr öffentlich-rechtlicher Natur, aber es ist immerhin gut, wenn sie hier vorbehalten werden. Deshalb wurde Art. 8 aufgenommen, den wir Ihnen zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Zuständigkeit des Staatsanwaltes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 9.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les compétences du Conseil-exécutif sont fixées par cet article, qui est conforme au schéma du Département fédéral de Justice et Police.

Il y a lieu d'observer que dans le cas où le Code civil suisse charge le gouvernement cantonal de rendre une décision, le Conseil-exécutif doit nécessairement être désigné comme autorité administrative compétente; ainsi, par exemple, le cas de l'article 30 (autorisation de changement de nom), celui de l'article 96 (autorisation de se marier avant l'âge légal), le cas de l'article 907, qui prévoit l'autorisation du gouvernement cantonal pour l'exercice du métier de prêteur sur gages

En un mot l'article donne un aperçu synoptique des compétences attribuées au Conseil-exécutif par le Code civil suisse.

Schär, Präsident der Kommission. Auch in Zukunft ist der Regierungsrat als oberste Administrativbehörde vorgesehen und seine Funktionen werden in Art. 9 der Hauptsache nach aufgezählt. Ich erwähne bloss der Vollständigkeit halber, dass in den Fällen von Art. 30, Bewilligung von Namensänderungen, Art. 96, Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen, Art. 907, Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes, und Schlusstitel Art. 61, 7 *e*, Eheabschlussbewilligung an Ausländer, das Zivilgesetzbuch bereits die Kantonsregierungen als zuständig bezeichnet. Es wäre also nicht nötig gewesen, die Zuständigkeit der Regierung in diesen Fällen im Einführungsgesetz noch speziell hervorzuheben, man hat aber gefunden, es sei der Vollständigkeit des Gesetzes halber wünschenswert, alle Fälle anzuführen, in denen die Regierung zuständig ist.

Im weitern habe ich darauf aufmerksam zu machen, dass die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten (Art. 916 und 918 Z. G. B.) in diesem Artikel weggelassen werden muss, weil hinten im materiellen Teil hierüber spezielle Bestimmungen aufgestellt werden und ein besonderes Dekret des Grossen Rates vorgesehen wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels unter Streichung dieses Passus.

Angenommen mit der beantragten Streichung.

Beschluss:

Art. 9. Der Regierungsrat ist zuständige Behörde:
für die Mündigerklärung (Art. 15 und 431 Z. G. B.),
für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Z. G. B.),
für die Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung (Art. 85 und 86 Z. G. B.),
für die Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen (Art. 96 Z. G. B.),
für die Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung (Art. 885 Z. G. B.),
für die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (Art. 907 Z. G. B.),
für die Eheabschlussbewilligung an Ausländer (Schlusstitel Art. 61 [7 *e*] Z. G. B.),
für das Begehren um Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke (Art. 59 [273 *h*] Z. G. B.).

Die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören (Art. 84 Z. G. B.), wird von einer Direktion des Regierungsrates ausgeübt.

Art. 10.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de cette disposition, les décisions du maire et du conseil municipal pourront être déférées par voie de recours au préfet, et celles de ce dernier au Conseil-exécutif.

La procédure de recours est celle prévue par la loi sur la justice administrative du 31 octobre 1909.

Cette loi sera aussi applicable aux différents autres recours prévus dans le projet ainsi qu'aux plaintes dont certains fonctionnaires, par exemple, les officiers d'état civil, peuvent être l'objet à teneur du projet de loi introductive.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 10 ist der Instanzenzug gegen Verfügungen der untern Administrativbehörden geordnet. Gegen Verfügungen des Einwohnergemeinderatspräsidenten und des Einwohnergemeinderates ist in allen Fällen der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zulässig, und wenn der Regierungsstatthalter entschieden hat, kann die Sache an die obere kantonale Aufsichtsbehörde, den Regierungsrat, weiter gezogen werden. Der gleiche Grundsatz ist niedergelegt in bezug auf Verfügungen, die der Regierungsstatthalter selbständig trifft; auch diese sind weiterziehbar an den Regierungsrat. Das Verfahren ist im neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz geordnet, das noch ganz neuen Datums ist, und ich verweise der Kürze halber auf dieses Gesetz. Im weitern habe ich keine Bemerkungen zu machen und ich empfehle Ihnen Art. 10 zur Annahme.

Wyss (Bern). Ich erlaube mir eine kleine Anfrage an die Kommission. Der Instanzenzug ist in Art. 10 geregelt und für das Verfahren ist auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom letzten Jahr verwiesen, während im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates für das Verfahren auf das Gemeindegesetz von 1852 verwiesen war. Es wäre interessant zu vernehmen, was die vorberatenden Behörden veranlasst hat, die Verweisung auf das Gemeindegesetz fallen zu lassen und das im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehene Verfahren vorzuschreiben.

Im weitern möchte ich für den Fall, dass man vorzieht, das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz zu bestimmen, zu Handen der Kommission den Wunsch ausdrücken, es sei das Datum dieses Gesetzes beizufügen. Wir, die wir letztes Jahr an dem Verwaltungsrechtspflegegesetz mitgearbeitet haben, wissen, welches Datum es trägt, aber für denjenigen, der nach 10 Jahren das Einführungsgesetz liest und die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nachschlagen will, ist es ausserordentlich angenehm, wenn das Datum dieses Gesetzes angegeben ist und er ohne weiteres weiss, welchen Gesetzband er aufzuschlagen hat. Die vorberatenden Behörden haben bereits den Beweis erbracht, dass es ihnen darum zu tun ist, das Einführungsgesetz so handlich als möglich zu machen, damit nicht nur Juristen, sondern auch Laien es verstehen, und sie haben deshalb in Art. 1 alle Artikel des Zivilgesetzbuches, die im ersten Entwurf nur mit der Zahl angegeben waren, auch inhaltlich umschrieben, was sehr zu begrüssen ist. Das gleiche Bestreben grösserer Handlichkeit lässt es auch wünschbar erscheinen, überall da, wo auf andere Gesetze verwiesen wird, das Datum derselben beizufügen, damit man sie nötigenfalls rasch zur Hand hat.

Schär, Präsident der Kommission. Auf die Anfrage des Herrn Wyss habe ich folgendes zu antworten. Bei der Aufstellung der ersten Entwürfe existierte das neue Verwaltungsrechtspflegegesetz noch nicht;

man musste daher auf das Verfahren im Gemeindegesetz hinweisen. Unterdessen ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz, in welchem die ganze Materie den Verhältnissen entsprechend neu und richtig geordnet ist, in Kraft getreten, und es lag nahe, den Instanzenzug nun nicht mehr nach dem veralteten Gemeindegesetz, sondern nach dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz zu ordnen. Dies wurde speziell auch von dem jetzigen Präsidenten des Verwaltungsgerichtes, Herrn Oberrichter Schorer, gewünscht.

Der zweiten Anregung des Herrn Wyss wird die Kommission ohne weiteres nachleben.

Wyss (Bern). Ich erkläre mich für befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Gegen Verfügungen der in Art. 5 und 6 genannten Behörden kann die Weiterziehung an den Regierungsstatthalter und gegen Verfügungen und Entscheide des letztern die Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten auch:

für Beschwerden gegen das Zivilstandsamt und deren Weiterziehung (Art. 17 dieses Gesetzes),

für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters über die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 20 und 21 dieses Gesetzes),

für die Weiterziehung von Entscheiden der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Art. 25 dieses Gesetzes),

für die Beschwerden gegen den Regierungsstatthalter in Bevormundungsfällen auf eigenes Begehren (Art. 28 dieses Gesetzes),

für die Beschwerden gegen die Passation der Rechnung des Vormundes durch den Regierungsstatthalter (Art. 42 dieses Gesetzes),

für die Beschwerden der Erben gegen Verfügungen des Regierungsstatthalters beim öffentlichen Inventar (Art. 55, 57 und 59 dieses Gesetzes),

für die Weiterziehung von Streitigkeiten bei Bodenverbesserungen (Art. 84 dieses Gesetzes).

Zweiter Titel.

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Code civil suisse prévoit une série d'institutions, telles que l'état civil, la tutelle, le registre foncier, dont il abandonne l'organisation aux cantons.

En outre, il laisse aux cantons la faculté de régler au fond certaines institutions de droit civil, ainsi par exemple, les asiles de famille (art. 349), la réserve des frères et sœurs (art. 472), la purge hypothécaire (art. 828), les hypothèques légales (art. 836). A cet égard, les cantons pourront maintenir leur droit civil cantonal ou en créer un nouveau, ainsi qu'il appert de l'article 5, 1er alinéa, du Code civil suisse.

Enfin, rappelons qu'à teneur du 2e alinéa du même article, l'ancien droit cantonal est censé être l'expression de l'usage ou des usages locaux réservés par ledit code tant que l'existence d'un usage contraire n'est pas prouvé. Tel est le cas des accessoires des immeubles mentionnés à l'article 644.

Maintenant, il est clair que par droit civil cantonal on entendra le droit civil cantonal qui existait au moment de l'entrée en vigueur du Code civil suisse, de sorte qu'il est encore permis de modifier notre droit cantonal pour le conformer aux besoins de l'époque.

Le projet renferme, en conséquence, des dispositions correspondant aux catégories dont nous venons de parler, soit des dispositions relatives à l'organisation des divers offices prévus par le Code civil suisse et des dispositions concernant le droit matériel civil proprement dit, dont les principales branches sont: le droit des personnes, le droit de la famille, le droit des successions, les droits réels et les obligations.

A teneur de l'article 55 du titre final du Code civil suisse, les cantons doivent déterminer pour leur territoire les modalités de la forme authentique que ce code exige dans certains cas, par exemple, pour les ventes d'immeubles. Or, comme le canton de Berne possède une nouvelle législation sur le notariat, qui a été adoptée en 1909, il va sans dire qu'il faut désigner chez nous les notaires comme officiers ministériels chargés de conférer aux actes la forme authentique.

C'est pourquoi l'article 11 du projet porte: « Le notaire confère la forme authentique aux actes et reçoit les testaments publics ».

Il peut paraître singulier à première vue que cette disposition spécifie que c'est le notaire qui reçoit les testaments publics, puisque précédemment il est dit que le notaire confère la forme authentique aux actes; mais je ferai remarquer que le Code civil suisse, à l'article 499, laisse les cantons libres de désigner quels officiers publics ils entendront pour recevoir les testaments publics. Il est tout naturel chez nous de charger les notaires de cette fonction, qu'ils remplissent déjà.

L'article 11 du projet ajoute que « les compétences, les devoirs, ainsi que la forme des actes notariés sont déterminés par les prescriptions des lois et décrets sur la matière », donc par notre nouvelle loi sur le notariat et le décret d'exécution édicté dernièrement. Sont réservés, cela va de soi, les prescriptions de forme spéciales prescrites par le Code civil lui-même, par exemple, en matière de testament public (art. 499 et s.).

Schär, Präsident der Kommission. Wir kommen nun zum zweiten Teil des Gesetzes, das heisst zu denjenigen Bestimmungen, die zum Teil organisatorischer

Natur sind und nach Mitgabe des Zivilgesetzbuches durch die Kantone aufgestellt werden müssen, und im weitern zum Ausbau des kantonalen Privatrechtes, soweit es im Rahmen des schweizerischen Zivilgesetzbuches noch möglich ist.

Art. 11 behandelt speziell das Institut der öffentlichen Beurkundung. Nach dem Zivilgesetzbuch ist das Zustandekommen gewisser wichtiger Rechtsgeschäfte an die öffentliche Beurkundung geknüpft. Diese Vorschrift ist zwingender Natur, das betreffende Rechtsgeschäft wäre nicht rechtsverbindlich, wenn eine andere Vertragsform gewählt würde. Die öffentliche Beurkundung ist im neuen Recht für eine ganze Anzahl von Verträgen vorgeschrieben, so namentlich für den Stiftungsvertrag, das Inventar im Güterrecht, die öffentliche letztwillige Verfügung, den Erbvertrag als zweiseitigen Vertrag — ein ganz neues Rechtsinstitut — ferner für das öffentliche Inventar, alle Verträge, die eine Eigentumsübertragung an Grundstücken bezwecken, den Grundpfandvertrag u. s. w. Das Zustandekommen aller dieser und einer Reihe weiterer Rechtsgeschäfte ist an die Form der öffentlichen Beurkundung gebunden. Die Kantone haben keine Wahl, hier eine andere Vertragsform vorzusehen.

Dagegen sind die Kantone in der Bezeichnung des Organs, das die öffentliche Beurkundung vorzunehmen hat, frei. Als solches kann der Notar bezeichnet werden, wo das Notariat überhaupt existiert, aber auch eine Amtsstelle z. B. der Amtsschreiber, der beispielsweise im Kanton Solothurn die öffentliche Beurkundung schon jetzt vornimmt, oder der Gemeindeammann, der im Kanton Luzern damit betraut ist. Ebenso sind die Kantone in der Aufstellung des Verfahrens für die öffentliche Beurkundung frei. Sie haben das Recht, darüber Vorschriften aufzustellen, wie sie wollen. Nun wissen Sie, dass wir in den letzten Jahren im Kanton Bern eine ganz neue Ordnung des Notariatswesens vorgenommen haben, und alter Tradition entsprechend wurde dabei der Notar als Urkundsperson bezeichnet. Auch das Verfahren ist im neuen Notariatsgesetz und in dem dazu gehörigen Dekret ausführlich normiert worden. Die vorberatenden Behörden für das Einführungsgesetz waren deshalb wohl mit Recht der Ansicht, es liege im Willen des Bernervolkes, wenn man das Institut des Notariats als Organ der öffentlichen Beurkundung beibehalte. Sie schlagen Ihnen infolgedessen in Art. 11 vor, die öffentliche Beurkundung sowie die Verurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen habe durch den Notar zu erfolgen und über seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die Formen der Notariatsurkunde mache das bestehende Notariatsgesetz Regel.

Weitere Bemerkungen habe ich zu Art. 11 nicht zu machen. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die öffentliche Beurkundung, sowie die Verurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen erfolgen durch den Notar.

Seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die Formen der Notariatsurkunde richten sich nach den Vorschriften der darüber bestehenden Gesetze und Dekrete.

Die besondern Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 11 bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition a été insérée dans le projet sur la proposition de la Direction de la Police, qui a fait observer ce qui suit: Dans les pays régis par les règles du droit civil français, en France, en Italie, en Belgique notamment, la parenté qui unit l'enfant naturel à son père ou à sa mère ne peut, en général, devenir légale que par une reconnaissance volontaire de paternité ou de maternité faite par le père ou la mère dans un acte authentique, si elle ne l'a pas été dans l'acte de naissance (art. 334 du Code civil français).

Or, il importe que la situation d'enfants naturels nés en Suisse de Français, d'Italiens, etc., soit régularisée de cette manière, sinon ils ne seraient pas reconnus dans leur pays d'origine comme ressortissants français ou italiens et seraient chez nous des heimathloses.

C'est pourquoi, pour faciliter la reconnaissance de pareils enfants par leur père ou leur mère naturelle, il convient de prévoir une procédure facile et peu coûteuse, qui permette à des personnes généralement dans la gêne de faire la reconnaissance par acte authentique exigée par l'article 303 du Code civil suisse, lequel ignore la reconnaissance par simple déclaration à l'officier de l'état civil.

L'article 11bis du projet porte en conséquence: « La reconnaissance d'un enfant naturel peut aussi être constatée en forme authentique par l'officier de l'état civil. Il dressera procès-verbal de la reconnaissance et le signera avec le déclarant ».

Ce procès-verbal signé par le père ou la mère qui fait la reconnaissance, ainsi que par l'officier de l'état-civil constituera donc un acte authentique d'après la loi suisse.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 11 bis enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass der Notar die öffentliche Urkundsperson sei. Dieser neue Artikel verdankt seine Entstehung einer Eingabe der Polizeidirektion an die Kommission. In derselben wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei allen romanischen Staaten die Standesangehörigkeit eines unehelichen Kindes, das in der Schweiz geboren wird, von dem Heimatstaat nur dann anerkannt wird, wenn eine öffentliche Urkunde nach Vorschrift des Wohnortes vorliegt. Die Standesangehörigkeit wird nur dann übertragen, wenn das Kind in einer öffentlichen Urkunde von der Mutter anerkannt wird. Wenn z. B. eine Französin im Kanton Bern ausserehelich gebiert, so muss eine öffentliche Urkunde darüber errichtet werden, dass die Mutter das Kind anerkennt, sonst erkennt es Frankreich nicht als seinen Bürger an. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass wenn wir nicht den Zivilstandsbeamten, bei dem ja alle diese Angaben gemacht werden müssen, zuständig erklären, in diesem Fall die

öffentliche Beurkundung vorzunehmen, es eine ganze Menge Fälle geben würde, wo das betreffende ausserehelichе Kind nirgends mehr daheim wäre. Das würde eine Last für den Wohnsitzstaat sein, weil nach völkerrechtlichen Begriffen für die Heimatlosen der Staat, in dem sie wohnen, sorgen muss. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass man der Eingabe der Polizeidirektion Nachachtung verschafft und in diesem Falle das Beurkundungsrecht an den Zivilstandsbeamten delegiert. Hier wird nur eine ganz bescheidene Gebühr zu entrichten sein, während die Beurkundung durch den Notar immerhin einige Franken Kosten verursachen würde, was vielleicht ausserehelichе Mütter, die gewöhnlich nicht auf Rosen gebettet sind, veranlassen würde, die Verurkundung nicht vornehmen zu lassen. Auf diese Weise würden eine Menge Heimatlosenfälle geschaffen, die man vermeiden muss. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Aufnahme des neuen Artikels 11 bis, mit dem sich die Regierung einverstanden erklärt hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11 bis. Die öffentliche Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann auch durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

Er hat über die Anerkennung ein Protokoll zu führen und dieses mit dem Anerkennenden zu unterzeichnen.

Art. 12—15.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les cantons doivent prescrire de quelle manière et dans quels organes il faut publier les communications prévues par le Code civil suisse. L'article 12 du projet pose à cet égard une règle générale qui est conforme à la législation existante (voir art. 9 de la loi du 2 mai 1880 concernant la simplification de l'administration de l'Etat).

Dans les contrées où il n'existe pas de feuilles d'avis autorisées par l'Etat, comme dans le Jura, par exemple, les publications continueront à se faire par lecture ou affichage publics, ou bien par insertion dans la Feuille officielle cantonale.

Dans certains cas prévus par le Code civil suisse il importe que certaines publications se fassent en outre par insertion dans la Feuille officielle cantonale pour leur donner une plus grande publicité. C'est ce que prescrit l'article 13, qui exige la même formalité pour la publication visée à l'article 58 du projet (bénéfice d'inventaire).

La disposition de l'article 14 se justifie par la très grande publicité qu'exigent les cas qu'elle énumère.

Les dispositions de l'article 15 se comprennent d'elles-mêmes.

Schär, Präsident der Kommission. Analog wie bei der öffentlichen Beurkundung überlässt es das schweizerische Recht den Kantonen, auch die Form der öffentlichen Publikation zu bestimmen. Wenn im neuen Zivilgesetzbuch eine öffentliche Bekanntmachung oder Auskündung vorgeschrieben ist, so können die Kantone sagen, in welcher Form dieselbe erfolgen muss. Die Art. 12—15 ordnen nun diese öffentlichen Publikationen.

Art. 12 bestimmt, dass überall da, wo staatlich genehmigte Anzeigeblätter existieren, die öffentlichen Publikationen in diesen zu erfolgen haben. In den Gemeinden, in denen keine solchen Anzeigeblätter bestehen, muss die öffentliche Publikation entweder durch öffentlichen Anschlag und öffentliches Verlesen oder durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgen.

In Art. 13 wird für einige wichtige Fälle eine doppelte Publikation, neben der Veröffentlichung im Anzeiger auch diejenige im kantonalen Amtsblatt, verlangt.

Art. 14 schreibt vor, dass in ganz wichtigen Fällen die Publikation dreimal nacheinander erfolgen muss.

Art. 15 endlich statuiert, dass überall da, wo das eidgenössische Recht das schweizerische Handelsamtsblatt als Publikationsorgan vorsieht, die Bekanntmachung neben den angegebenen Veröffentlichungsarten auch im schweizerischen Handelsamtsblatt geschehen muss.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme der Art. 12—15.

M. **Jacot.** Je crois qu'il serait bon de préciser le texte des articles 12, 13 et 14 en tant qu'ils concernent la Feuille officielle cantonale, puisque nous avons deux feuilles officielles: une pour l'ancien canton, une pour le Jura.

Il est naturellement entendu, je pense, que pour les affaires du Jura, les publications se feront dans la Feuille officielle du Jura et pour les affaires de l'ancien canton, dans celle de l'ancien canton.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Depuis longtemps on ne distingue plus dans les textes légaux entre la Feuille officielle du Jura et celle de l'ancien canton. On emploie uniquement l'expression: «Feuille officielle cantonale», pour simplifier.

M. le **Président.** M. Jacot est-il satisfait?

M. **Jacot.** Oui, M. le Président.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch Publikation in den staatlich genehmigten Anzeigeblättern; in den Gemeinden, in denen solche Anzeigeblätter nicht bestehen, durch öffentliches Verlesen und öffentlichen Anschlag oder durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

Art. 13. In den Fällen der Art. 30, 36, 140, 167, 248, 251, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B., und des Art. 58 dieses Ge-

setzes hat die Veröffentlichung ausserdem im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 14. In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B. und des Art. 58 dieses Gesetzes muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.

Art. 15. Die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

Ebenso bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zu weitern angemessenen Publikationen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Personenrecht.

Art. 16.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La capacité civique « die bürgerliche Ehrenfähigkeit », ou, comme s'exprime le Code civil suisse « der Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte », n'est pas définie par ce code, mais il en fait découler certains effets de droit civil, par exemple, la capacité d'être tuteur (art. 384, n° 2), celle de concourir à la rédaction d'un testament public comme officier ou témoin instrumentaire (art. 503). C'est donc aux cantons qu'il appartient de donner le sens de la capacité civique.

Dans notre canton l'article 17 du Code civil bernois, aussi applicable au Jura, la spécifiait comme suit: « La capacité civique consiste dans le droit de parvenir aux fonctions publiques et dans celui de témoigner en justice ». Comme le Code civil bernois sera abrogé à partir du 1er janvier 1912, il importe donc d'insérer dans la loi introductive une définition de la capacité civique.

L'article 16 dit en conséquence: « La capacité civique est l'aptitude à exercer les droits politiques ». Cette définition répond à la conception qu'on a actuellement de la capacité civique. C'est en définitive l'exercice des droits politiques.

Les droits politiques comprennent notamment l'électorat et l'éligibilité, c'est-à-dire le droit d'être électeur, soit de prendre part aux élections et aux votations (Aktivbürgerrecht), et le droit d'être élu à des fonctions publiques (passives Wahlrecht).

Mais il n'est pas nécessaire d'énumérer dans le projet les droits politiques. A cet égard on peut se référer aux Constitutions fédérale et cantonale et aux lois de droit public.

Au second alinéa de l'article 16 est posé le principe que « tout citoyen suisse majeur a l'exercice des droits politiques, à moins qu'il n'en soit privé légalement (par exemple, par un jugement pénal) ».

Le 3e alinéa indique une cause civile de privation des droits politiques: « L'interdiction entraîne pour l'interdit, pendant la durée de la tutelle, la suspension dans l'exercice des droits politiques ». Cette cause de privation existe dans notre droit actuel et elle est rationnelle, car celui qui n'est pas en état de soigner ses propres affaires, ne saurait être apte à s'occuper activement de celles de l'Etat.

Enfin, le dernier alinéa de l'article 16 s'occupe de la capacité civique des femmes. Sous l'empire de notre législation bernoise, on admet qu'elles n'ont pas la capacité civique proprement dite, en tous cas elles ne possèdent point de droits politiques essentiels.

Elles ont cependant une capacité civique restreinte en tant qu'elles peuvent être témoins, puisque l'article 17 du Code civil bernois fait de cette aptitude un des attributs de la capacité civique et que, d'autre part, nos Codes de procédure civile et pénale n'excluent pas les femmes comme témoins. L'article 22 de la loi sur l'organisation communale du 6 décembre 1852 accordait aux femmes comme aux interdits d'ailleurs, un droit de suffrage en matière communale, qui, toutefois, ne pouvait s'exercer que par représentation. Mais depuis 1887, ce droit n'est plus en usage, le Conseil-exécutif l'ayant déclaré incompatible avec les principes constitutionnels sur l'exercice du droit de suffrage (circulaire du 11 février 1887).

Or, il est à observer que le Code civil suisse déclare les femmes aptes à remplir les fonctions de tuteur, puisqu'il dispose à l'article 379: « L'autorité tutélaire nomme tuteur une personne majeure apte à remplir ces fonctions ». Et, d'un côté, en disant à l'article 384 que celui qui est privé de ses droits civiques ne peut être tuteur, ledit code semble admettre que la femme n'est pas a priori privée des droits civiques, attendu qu'à l'article 379, comme nous venons de le remarquer, il admet qu'elle peut être tutrice.

Il convient, dès lors, de régler clairement la question dans la loi introductive. C'est pourquoi l'article 16 du projet dispose au dernier alinéa: « La femme a la capacité civique. Toutefois elle n'exerce les droits politiques que dans la mesure où la loi lui permet expressément de le faire ».

Actuellement, dans notre canton, les femmes peuvent être institutrices primaires ou secondaires et enseigner à l'Université. Elles peuvent en outre faire partie de comités chargés de surveiller l'enseignement et la discipline dans les écoles de couture (règlement du 21 février 1879, art. 4). En ce sens, les femmes exercent des fonctions sinon publiques, du moins d'ordre public. Il est probable qu'elles obtiendront bientôt accès dans les commissions d'école, où certainement elles rendraient bien des services. Dans certains cantons, dans celui de Vaud, à Genève, à Neuchâtel, on vient de leur accorder ou l'on va leur accorder l'électorat sinon l'éligibilité en matière paroissiale. Chez nous, un mouvement de ce genre ne s'est pas encore prononcé. Mais il se manifestera sans doute, car dans un avenir prochain, l'activité politique de la femme augmentera de plus en plus. Je n'y vois pas d'inconvénients sérieux, si l'on reste dans des limites rationnelles. En tout cas, on peut procéder par étapes et faire des expériences dans le domaine de la pratique.

Nous vous proposons d'accepter l'article 16.

Schär, Präsident der Kommission. Die Bestimmungen über die bürgerliche Ehrenfähigkeit, die in Art. 16 aufgenommen sind, gehören streng genommen dem öffentlichen Recht an, allein schon unser bisheriges bernische Zivilgesetzbuch hat solche enthalten und in Satzung 17 bestimmt: « Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, zu öffentlichen Aemtern

zu gelangen und vor Gericht Zeugnis zu reden.» Man hat nun der Tradition entsprechend für gut gefunden, diese Bestimmung in das Einführungsgesetz hinüberzunehmen. Allerdings wird der Begriff der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in Art. 16, Alinea 1, den heutigen Auffassungen entsprechend, etwas anders dahin gefasst: „Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, die politischen Rechte auszuüben.» Darunter ist namentlich das aktive und passive Wahlrecht verstanden, also das Recht zu stimmen und an eine öffentliche Beamtung gewählt zu werden.

Das zweite Alinea sagt, dass jeder mündige Schweizerbürger die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist. Sie wissen, dass das Strafrecht den Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Strafe, teilweise als Nebenstrafe bei schweren Delikten vorsieht, dass ferner nach dem Vormundschaftsrecht der Entmündigte nicht im Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist, dass nach unserem bisherigen Recht auch renitente Vögte die bürgerliche Ehrenfähigkeit verlieren und ebenso nach dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete.

Das letzte Alinea bestimmt, dass auch die Frauen die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen, aber zur Ausübung der politischen Rechte nur berechtigt sind, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht. Sie haben von dem Herrn Vertreter des Regierungsrates gehört, dass die Frau in einigen Fällen auch politische Rechte ausüben kann, und ich will das Gesagte nicht wiederholen. Nach dem neuen Recht nimmt die Frau auch öffentlich eine ganz andere Stellung ein als bisher. Sie kann z. B. Vormund, Beistand, Beirat, sogar Testamentzeuge sein. Das alles hat die vorberatenden Behörden veranlasst, in dem vorliegenden Gesetz zu sagen, dass die Frau die bürgerliche Ehrenfähigkeit auch besitzt. Das wird die praktische Folge haben, dass die Frau öffentlich-rechtlich eine ganz andere Stellung einnimmt, als es bisher der Fall war. So wird sie zum Beispiel ohne weiteres zur Advokatur zugelassen werden können, was bisher ausgeschlossen war, weil die Frau die bürgerliche Ehrenfähigkeit nicht hatte.

Wyss (Bern). Es ist erfreulich für die heutige Zeit, dass der Frau eine grössere Betätigung und Mitwirkung an der Oeffentlichkeit ermöglicht wird. Nachdem der Herr Kommissionspräsident soeben erwähnt hat, dass die Frauen nun auch zur Advokatur zugelassen werden können, schickt es sich, dass ein männlicher Vertreter dieses Standes den Eintritt der Angehörigen des schönen Geschlechts als Konkurrentinnen willkommen heisst. Allein das ist nicht der Grund, warum ich das Wort ergriffen habe, sondern ein anderer Punkt veranlasst mich dazu. Wenn mit der Gewährung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit an das weibliche Geschlecht die Möglichkeit gegeben wird, dass die Frau auch zu öffentlichen Aemtern, z. B. zum Amte eines Vormundes herbeigezogen werden kann, so nehme ich an, dass dann die Beschränkung der Ehrenfähigkeit, soweit es die Ausübung der politischen Rechte anbelangt, sich nicht nur auf die aktive Betätigung, die Ausübung des Stimmrechtes, sondern auch auf das passive Wahlrecht bezieht. Wenn man nur das aktive Wahlrecht im Auge hätte, so wäre es denkbar, dass man eine Frau in den Regierungsrat wählen würde, wo allerdings ihre Stellung als einzige weisse Krähe unter den schwarzen nicht beneidenswert wäre. Ich nehme an, dass es so verstanden ist, dass die Frau sich nicht nur nicht bei Wahlen beteiligen kann, sondern dass sie auch nicht selbst soll gewählt werden können. Ich frage mich, ob das so selbstverständlich aus dem letzten Alinea hervorgeht und ich möchte daher, ohne heute einen Antrag zu stellen, die vorberatenden Behörden ersuchen, bis zur zweiten Beratung die Frage zu untersuchen, ob es sich nicht empfehlen würde, das aktive und passive Wahlrecht der Frau in politischer Beziehung im letzten Alinea ausdrücklich auszuschliessen, damit keine Zweifel bestehen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, die politischen Rechte auszuüben.

Jeder mündige Schweizerbürger besitzt die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist.

Durch die Entmündigung wird der Bevormundete während der Dauer der Bevormundung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung der politischen Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht.

Art. 17.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article dispose que l'organisation des offices de l'état civil est abandonnée, comme c'était déjà le cas sous l'empire de la législation actuelle, à un décret du Grand Conseil. Il faudra donc reviser le décret présentement en vigueur aussitôt que le Conseil fédéral aura rendu les ordonnances qui peuvent être encore nécessaires.

Cependant, en conformité de l'article 43 du Code civil suisse, il reste à régler le mode de procéder en matière de plaintes dirigées contre les officiers d'état civil. C'est ce que fait l'article 17 du projet, qui charge les préfets d'en connaître, sous réserve de recours au Conseil-exécutif.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Eheregister die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll.

Beschwerden gegen das Zivilstandsamt sind beim Regierungsstatthalter anzubringen und von ihm zu entscheiden. Sein Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 18.

M. **Simonin.** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Code civil suisse, à l'article 59, 3e alinéa, porte que « les sociétés d'allmends et autres semblables continuent à être régies par le droit cantonal ».

Dans notre canton, notamment dans l'Oberland, il existe un grand nombre d'associations de ce genre, dont la plupart sont énumérées à l'article 18 du projet. Jusqu'à maintenant on ne savait pas exactement quel était le caractère juridique de ces associations, si elles constituaient des personnes morales proprement dites ou des sociétés de droit civil. On n'était pas fixé sur ce point et je me souviens qu'à l'époque où je siégeais à la Cour d'appel, chaque fois qu'une corporation ou association de ce genre figurait dans un procès, soit comme partie demanderesse, soit comme partie défenderesse, on discutait longuement la controverse de savoir quelle était sa nature juridique; mais le plus souvent on ne tranchait pas la question; on l'éludait en ayant recours à un expédient. Il importe donc d'apporter de la clarté et de mettre de l'ordre dans ce domaine. D'autant plus qu'il est probable que le nombre de ces associations augmentera encore dès que les dispositions du projet sur les améliorations du sol seront entrées en vigueur.

Comme ces associations poursuivent un but économique et qu'elles ont des intérêts privés à faire valoir, et qu'en outre elles ont généralement une organisation corporative, il convient de leur attribuer la personnalité juridique. Les associations futures de ce genre l'obtiendront par la sanction donnée à leurs statuts par le Conseile-xécutif. Quant aux associations déjà existantes, le projet dispose qu'elles sont reconnues comme personnes morales, ceci afin de mettre fin aux controverses soulevées sur leur nature juridique. Toutefois, pour régulariser la situation aussi au point de vue de la forme, le projet exige que leurs statuts soient soumis à la sanction du Conseil-exécutif, qui peut leur fixer un délai à cet effet sous commination de peine. La peine sera une amende de 1 fr. à 200 fr. ou un emprisonnement de 3 jours au plus, aux termes du décret du 1er mars 1858 sur la répression des contraventions aux ordonnances, règlements et arrêtés du Conseil-exécutif.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 18 beseitigt eine grosse Rechtsunsicherheit, die bisher in bernischen Landen bestanden hat. Wir haben eine ganze Anzahl Körperschaften — das ist namentlich in den Berggegenden, besonders im Oberland und Jura, der Fall — von denen niemand, auch der gewiegteste Jurist nicht wusste, was sie eigentlich für Gebilde sind, welche juristische Natur ihnen zukommt, ob sie öffentlich-rechtlichen Charakter haben oder ob sie blosse Privatpersonenverbände sind. Namentlich darüber herrschte grosse Rechtsunsicherheit, ob alle diese Korporationen im Besitze der juristischen Persönlichkeit und infolgedessen handlungsfähig sind oder nicht. Das eidgenössische Recht stellt nun in Art. 59 alle solchen Körperschaften unter das kantonale Recht und Art. 18 des vorliegenden Einführungsgesetzes löst die Kontroverse endgültig in der Weise, dass alle diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit erhalten, wenn sie ihre Statuten und Reglemente dem Regierungsrate zur Genehmigung unterbreiten. Das ist eine begrüssenswerte Ordnung. Unter dem gegenwärtigen Zustand hat wohl niemand mehr gelitten als gerade der Jurist, der in einer Unmasse von Fällen nicht recht wusste, was er den Leuten raten sollte.

Nach meiner Ansicht ist im zweiten Alinea noch eine kleine Ergänzung vorzunehmen. Es heisst dort: «Schon bestehende derartige Körperschaften werden als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre Statuten dem Regierungsrate zur Genehmigung vorlegen.» Es sollte hier, wie im ersten Alinea, gesagt werden: «ihre Statuten und Reglemente». Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass z. B. Alpgenossenschaften nicht eigentliche Statuten, sondern nur Reglemente haben, die allerdings auch Bestimmungen über die Organisation enthalten. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 18 nebst der vorgeschlagenen Einschaltung in Alinea 2.

Angenommen mit der beantragten Einschaltung.

Beschluss:

Art. 18. Allmend-, Wald- und Weggenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellengenossenschaften, Wassergenossenschaften (Art. 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1907) und dergleichen erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente seitens des Regierungsrates ohne Eintragung in das Handelsregister.

Schon bestehende derartige Körperschaften werden als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre Statuten und Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Der Regierungsrat kann ihnen hiefür unter Strafandrohung eine Frist ansetzen.

Dritter Abschnitt.

Familienrecht.

Art. 19.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le registre des régimes matrimoniaux prévu à l'article 248 du Code civil suisse a pour but de conjurer les dangers de la liberté que ce code préconise en matière de contrat de mariage, en renseignant les tiers sur toutes les clauses dérogeant aux règles du régime légal ordinaire de l'union des biens; ces clauses, en effet, ne leur seront opposables qu'après avoir été inscrites au registre et publiées.

A teneur de l'article 251 le registre matrimonial est tenu par le préposé au registre du commerce, à

moins que les cantons n'en chargent d'autres fonctionnaires et ne créent des arrondissements particuliers. Le projet n'a pas fait usage de cette faculté et dispose en conséquence que le registre des régimes matrimoniaux sera tenu par le préposé au registre du commerce.

Ce système a été critiqué au sein de votre commission, pour les motifs ci-après. Aux termes de l'article 250 du Code civil suisse, l'inscription a lieu dans le registre du domicile du mari. Si le mari transporte son domicile dans un autre arrondissement, l'inscription doit y être aussi faite, dans les trois mois. L'inscription précédente n'a plus d'effet trois mois après le changement de domicile. Or, vous savez que dans notre canton, le greffier du tribunal est le préposé au registre du commerce et s'il tient encore le registre des régimes matrimoniaux, il y aura autant d'arrondissements de ce registre que de districts. Comme le transfert du domicile d'un arrondissement dans l'autre entraîne le changement du régime matrimonial au bout de trois mois, si l'inscription n'est pas renouvelée, il peut en résulter des difficultés de toute sorte, surtout dans les régions où la population n'est pas très sédentaire. Par exemple, dans la contrée de Bienne, les familles d'horlogers passent avec facilité du district de Bienne successivement dans celui de Nidau, de Buren ou de Courtelary et vice versa, sans suivre nécessairement l'ordre indiqué.

A ces considérations, M. Bühlmann, rédacteur du projet, a opposé que d'après l'article 188 du Code civil suisse les changements de régime matrimonial ne peuvent soustraire à l'action des créanciers d'un conjoint ou de la communauté les biens sur lesquels ils pourraient exercer leurs droits. C'est exact.

Néanmoins cette disposition ne mettra pas fin dès l'abord aux inconvénients qui résulteront du changement trop fréquent d'arrondissement du registre matrimonial. Il faudrait en tout cas prévoir pour certaines parties du canton, notamment pour la région de Bienne, des arrondissements plus étendus que les districts actuels.

Votre commission, messieurs, n'a pas pu adopter séance tenante un autre système que celui du projet. Elle s'est réservé d'étudier la question. Le gouvernement n'a pas eu le temps non plus de s'en occuper à nouveau.

La disposition du 1er alinéa de l'article 19 du projet n'est donc que provisoire, et je vous propose de l'adopter en ce sens. Quand aux autres alinéas, il n'ont pas donné lieu à controverse.

Schär, Präsident der Kommission. Das Güterrechtsregister ist für uns Berner ein ganz neues Rechtsinstitut und um Ihnen dasselbe begreiflich zu machen, fühle ich mich zu einigen allgemeinen Erläuterungen über das Güterrecht überhaupt verpflichtet.

Sie wissen, dass nach altbernischem Recht das eheliche Güterrecht, also die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich, soweit es das Vermögen anbetrifft, zwingender Natur sind, dass man also durch Vertrag gar nichts abändern kann. Sie wissen auch, dass das Frauengut mit der Heirat in das Eigentum des Mannes überging und die Frau zu der Verwaltung und den Verfügungen des Frauengutes gar nichts mehr zu sagen hatte. Das war ausschliesslich Sache des Ehemannes und eine andere Ordnung war deshalb nicht möglich, weil das Gesetz es nicht gestattete. Nun bringt uns das neue eidgenössische Zivilrecht ganz neue Begriffe. Es bringt einmal eine grosse Vertragsfreiheit unter den Ehegatten, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen, wie sie es für gut finden, allerdings in gewissen Rahmen, die das Bundesgesetz zieht. Das Zivilgesetzbuch sieht drei verschiedene Güterrechtssysteme oder Güterstände, wie es sie nennt, vor: erstens den Güterstand der Güterverbindung. Das ist der ordentliche Güterstand, dem alle Ehen unterstehen, die nicht vertraglich einen andern Güterstand wählen. In diesem Güterstand wird alles Vermögen, das in der Ehe vorhanden ist, sei es eingekehrt oder errungen, in eine eheliche Gemeinschaft verschmolzen, und der Mann hat das Verwaltungs- und auch das Vertretungsrecht über dieses Vermögen. Wenn aber seitens des Ehemannes Verfügungen von erheblichem Umfang über das Frauengut gemacht werden sollen, so muss er die Einwilligung der Ehefrau einholen. Es ist allerdings vorgesehen, dass Dritten gegenüber diese Vertretungsbefugnis des Ehemannes in allen Fällen vermutet wird, wenn nicht aus der Natur der Sache oder rein tatsächlichen Verhältnissen etwas anderes gefolgert werden muss. Die Errungenschaft in diesem Güterstand wird beim Absterben des einen oder andern Ehegatten in der Weise verteilt, dass $^1/_3$ des Vorschlages, wie das neue Recht die Errungenschaft nennt, der Ehefrau und ihren Nachkommen und $^2/_3$ dem Ehemann und seinen Nachkommen zufallen.

Daneben haben wir noch zwei ausserordentliche Güterstände, die seitens der Ehegatten durch Vertrag gewählt werden können. Zunächst die Gütergemeinschaft. In diesem Güterstand wird das gesamte von den Ehegatten eingekehrte oder erworbene Vermögen in eine gemeinsame Masse zusammengelegt und der Ehemann hat die Verwaltung darüber. Aber zu Verfügungen über das Vermögen bedarf es der Mitwirkung beider Ehegatten; kein Teil ist befugt, selbständig zu verfügen, sondern beide müssen gemeinsam mitwirken. Beim Absterben des einen oder andern Ehegatten wird das vorhandene eheliche Vermögen, sei es ererbt, oder erworben, in zwei Hälften geteilt, von denen die eine auf die Seite der Frau und die andere auf die Seite des Mannes fällt.

Der zweite ausserordentliche Güterstand ist derjenige der Gütertrennung. Wir kannten denselben dem Namen nach schon im alten Recht, aber quasi nur als Rechtsfolge eines ausserordentlichen Vorkommnisses, des Konkurses oder der Auspfändung. Die Gütertrennung hält die Ehegatten vermögensrechtlich vollständig auseinander. Was der Mann eingekehrt oder verdient, ist seine Sache und er hat die alleinige Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis darüber. Was die Frau eingekehrt und verdient, gehört ebenfalls allein der Frau, der Mann hat dazu gar nichts zu sagen, die Frau kann darüber selbständig verfügen. Das Gesetz sieht aber mit Recht vor, dass bei diesem Güterstand beide Ehegatten im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit an die gemeinsamen Kosten des Haushaltes Beiträge leisten müssen. Beim Absterben des einen oder andern Ehegatten wird das dannzumal vorhandene Vermögen von den Erben des Verstorbenen nach Erbrecht geerbt. Wenn der Mann mehr verdient als die Frau und im Verhältnis zu den ehelichen Beiträgen an den Haushalt mehr

erspart als die Frau, so bleibt das natürlich den Erben des Mannes und umgekehrt denjenigen der Frau.

Wenn die Ehegatten einen ausserordentlichen Güterstand, Gütergemeinschaft oder Gütertrennung wählen, so muss das durch einen Ehevertrag geschehen und dieser ist in ein öffentliches Register einzutragen und zu publizieren, damit die Oeffentlichkeit Kenntnis davon hat, unter welchem Güterstand die betreffenden Ehen stehen. Das erste Alinea des Art. 19 umschreibt nun die Güterrechtsregisterkreise und bestimmt, dass die Güterrechtsregister amtsbezirksweise geführt werden müssen, indem der Handelsregisterführer als Führer der Güterrechtsregister vorgesehen ist und das Handelsregister bekanntlich amtsbezirksweise geführt wird.

In der Kommission hat sich hier nun eine ziemlich andere Ansicht geltend gemacht als bei den vorberatenden Behörden. Die Wirkungen des Ehevertrages gegenüber Dritten beginnen erst dann, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister eingetragen und publiziert ist. Wenn nun ein Ehepaar, das einen ausserordentlichen Güterstand gewählt hat, Domizil wechselt, in einen andern Amtsbezirk überzieht, so muss es sich am neuen Ort innerhalb einer Frist von drei Monaten neu in das Güterrechtsregister eintragen lassen. Wenn das nicht geschieht, so erlischt der vertragliche Güterstand und es kommt der ordentliche Güterstand, derjenige der Güterverbindung, zur Anwendung, ohne dass darüber eine Publikation erfolgt. Das hat eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge. Wenn z. B. ein Ehepaar in der Stadt Bern vertraglich den Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt hat und zieht nun nach Belp, vergisst aber, sich in das dortige Güterrechtsregister neu eintragen zu lassen, so ist nach drei Monaten der vertragliche Güterstand erloschen und es kommt nun derjenige der Güterverbindung zur Anwendung. Das hat eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge, weil man eigentlich gar nie recht weiss, welchem Güterstand die Ehegatten unterstellt sind. In der Kommission wurde die Anregung gemacht, man könnte sich vielleicht in der Weise behelfen, dass man aus dem ganzen Kanton nur einen Güterrechtsregisterkreis machen und in den Amtsbezirken sogenannte Anmeldestellen etablieren würde, damit die Anmeldungen dort erfolgen könnten und nicht bei der Zentralstelle stattzufinden hätten. Der Referent in der Kommission, Herr Nationalrat Bühlmann, hat warm das im Gesetz niedergelegte System befürwortet und die Kommission erklärte, grundsätzlich nichts anderes beschliessen zu wollen, es werden sich dann zweifelsohne zwischen der ersten und zweiten Lesung Stimmen aus dem Volk geltend machen, denen man entnehmen könne, ob das vorgeschlagene oder eventuell ein anderes System gewünscht werde. In diesem Sinne steht die Kommission auf dem Boden des Entwurfes.

Im zweiten und vierten Alinea wird gesagt, dass die Erklärungen der Ehegatten, ob sie das alte oder neue Güterrecht beibehalten wollen, ebenfalls im Güterrechtsregister einzutragen sind. Ferner müssen auch die nach dem alten Recht bereits existierenden Gütertrennungen in das Güterregister eingetragen werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Art. 19 zur Annahme.

M. Jacot. Il pourrait peut-être régner une certaine incertitude au sujet des séparations de biens dans le Jura.

Ainsi que vient de le dire le président de la commission, nous connaissons dans le canton de Berne deux espèces de séparation de biens: celles de l'ancien canton prononcées d'office, lorsque le mari était déclaré en état de faillite, et celles prononcées par les tribunaux dans le Jura. Et tandis que dans l'ancien canton la femme était séparée de biens d'office lorsque son mari avait fait faillite, il fallait, dans le Jura, un arrêt du tribunal pour l'obtenir.

Il faut donc se demander comment seront traitées ces séparations de biens après 1912. Elles ont été publiées dans les feuilles officielles, de sorte qu'on peut se demander si ces séparations de biens devront être publiées une seconde fois après l'entrée en vigueur du Code civil suisse.

Il serait bon que le directeur de la justice donnât quelques renseignements.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La question posée par M. Jacot se rattache à celle, beaucoup plus générale, de la transition du régime matrimonial en vigueur dans le Jura au système matrimonial prévu par le Code civil suisse.

Vous avez sans doute remarqué, messieurs, que le projet ne règle pas cette transition pour la nouvelle partie du canton comme il le fait pour l'ancienne. Le motif en est que dans le Jura il suffira d'appliquer les dispositions de l'article 9 du titre final du Code civil suisse.

Il faut, d'après cette disposition, distinguer entre les rapports externes et les rapports internes des conjoints, c'est-à-dire entre leurs relations à l'égard l'un de l'autre et leurs relations avec les tiers. En ce qui concerne les rapports entre les époux, ils resteront soumis au régime matrimonial antérieur au 1er janvier 1912. Ainsi, par exemple, des conjoints jurassiens étaient séparés de biens sous l'empire du Code civil français, soit en application de ce code, soit conformément à la loi introductive de la L. P.; ils continueront à vivre après l'entrée en vigueur du Code civil suisse sous le régime de la séparation en ce qui concerne leurs relations entre eux. Mais, vis-à-vis des tiers, ils seront considérés, à partir du 1er janvier 1912, comme vivant sous le régime de l'union des biens.

Toutefois, si ces époux jurassiens veulent continuer à vivre sous le régime de la séparation de biens même à l'égard des tiers, il faudra qu'ils en fassent la déclaration écrite, qui sera remise au préposé au registre des régimes matrimoniaux. Naturellement, l'inscription dans ce registre et la publication d'office qui s'en suivra se feront à leurs frais.

D'autre part, ces époux pourront, par une déclaration écrite conjointe, soumettre aussi au nouveau droit le règlement entre eux de leurs intérêts pécuniaires. Dans les deux hypothèses qui viennent d'être examinées, les conjoints seront soumis à tous égards au Code civil suisse.

Je pense que ces explications auront suffisamment renseigné M. Jacot sur les questions qu'il a posées.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt.

Die Eintragung und Veröffentlichung der Erklärungen der Ehegatten im Sinne des Art. 9, Absatz 2, Schlusstitel, erfolgen gemäss Art. 248 und ff. Z. G. B.

Dies gilt insbesondere für gesetzliche und gerichtliche Gütertrennungen, die unter dem bisherigen Rechte eingetreten sind.

Erklärungen der Ehegatten im Sinne des Art. 9, Absatz 3, Schlusstitel, sind beim Handelsregisteramt einzureichen, das darüber ein besonderes Register führt.

Art. 20—21ter.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions renfermées dans ces articles établissent les règles à observer pour faire prononcer la déchéance et le rétablissement de la puissance paternelle; cette procédure est du domaine cantonal (art. 288 C. c. s.).

L'article 285 du Code civil suisse indique dans quels cas la puissance paternelle peut être retirée aux parents par les autorités de tutelle; c'est notamment lorsqu'ils se rendent coupables de graves abus d'autorité ou de négligences graves.

La procédure à suivre en pareille hypothèse est fixée dans le projet à l'article 20, qui prescrit que l'autorité tutélaire doit faire la proposition de retrait au préfet, lequel statue après avoir entendu si possible les parents et fait les constatations nécessaires. Il peut être recouru contre sa décision au Conseil-exécutif (art. 10). Comme nous le verrons bientôt, le préfet et le Conseil-exécutif sont autorités de surveillance en matière de tutelle (v. art. 25).

A l'article 21 est réglée la marche à suivre pour rétablir le père ou la mère dans l'exercice de la puissance paternelle, lorsque la cause de déchéance a disparu. Cette procédure est à peu près la même que celle de l'article 20.

L'article 21bis réserve les dispositions de notre loi sur l'assistance publique (art. 86 et 88) qui concernent les soins à donner aux enfants radiés des états d'assistance et les mesures à prendre à l'égard des enfants moralement abandonnés ou vicieux qui n'ont pas encore 16 ans. Ces mesures peuvent consister dans le placement dans une famille ou une maison d'éducation ou de discipline et aussi dans le retrait de la puissance paternelle.

L'article 21ter a été rédigé dans le sens de la requête de l'association pour la protection de la femme et de l'enfance. Cette disposition impose aux fonctionnaires le devoir et accorde aux particuliers le droit d'informer l'autorité tutélaire des faits dont il résulte que les parents ne remplissent pas leurs devoirs envers leurs enfants. C'est donc une disposition qui a pour but de protéger les enfants laissés dans l'abandon par leurs père et mère. On a objecté qu'elle pourrait avoir des conséquences fâcheuses et instituer notamment un système d'espionnage. Mais je vous ferai remarquer, messieurs, que l'autorité tutélaire n'est pas obligée de donner suite aux dénonciations. Elle devra auparavant s'informer de la situation, en y mettant naturellement du tact et de la célérité.

Je rappelle d'ailleurs l'article 283 du Code civil suisse, qui porte: « Les autorités de tutelle sont tenues, lorsque les père et mère ne remplissent pas leurs devoirs, de prendre les mesures nécessaires pour la protection de l'enfant ».

Schär, Präsident der Kommission. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch schreibt in Art. 285 vor, dass den Eltern ihre Gewalt über die Kinder in folgenden Fällen entzogen werden kann: 1) wenn sie nicht imstande sind, die elterliche Gewalt richtig auszuüben, weil sie körperlich oder geistig dazu nicht fähig sind; 2) wenn die Eltern unter Vormundschaft fallen und 3) wenn sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig machen. In allen diesen Fällen kann den Eltern die Gewalt über ihre Kinder entzogen werden. Das hat mit Rücksicht darauf, dass sie auch die Verwaltung über das Vermögen der Kinder verlieren, eine grosse Bedeutung.

Das Verfahren zum Entzug der elterlichen Gewalt ist in Art. 20 geordnet. Der Antrag muss von der Vormundschaftsbehörde ausgehen, und der Regierungsstatthalter hat die Eltern, denen die Gewalt entzogen werden soll, darüber einzuvernehmen, ob wirklich Gründe dafür vorhanden sind oder nicht, und überdies noch tatsächliche Feststellungen zu machen, ob die behaupteten Tatsachen zutreffen oder nicht. Erst nachher darf er seinen Entscheid fällen.

Art. 21 regelt das Verfahren, wenn die elterliche Gewalt wieder hergestellt werden soll. Das Zivilgesetzbuch schreibt nämlich vor, dass, sobald die Gründe, die zum Entzug der elterlichen Gewalt geführt haben, weggefallen seien, diese Gewalt wieder hergestellt werden müsse. Das darf jedoch auf keinen Fall vor einem Jahr von dem Zeitpunkt des Eintrittes des Entzuges an geschehen. In der Regel werden die Eltern beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Wiederherstellung stellen. In diesem Fall ist der Antrag der zuständigen Behörde zur Einvernahme zu übermitteln, damit sie sich darüber ausspreche, ob es gerechtfertigt sei, den Eltern die Gewalt wiederzugeben. Erst nachher darf der Regierungsstatthalter entscheiden, ob dem Begehren zu entsprechen sei oder nicht.

Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass sowohl der Entscheid über den Entzug der elterlichen Gewalt als über die Wiederherstellung derselben vor Bundesgericht gezogen werden kann. Sie sehen da, dass der eidgenössische Gesetzgeber mit Recht diesen Fällen eine grosse Bedeutung beimisst.

Die Art. 21bis und 21ter verdanken ihre Aufnahme der Eingabe des schweizerischen Frauen- und Kinderschutzvereins. Sie haben diese Eingabe alle gedruckt zugestellt erhalten, und die Kommission hat den darin enthaltenen Begehren soweit möglich Rechnung getragen. In Art. 21bis werden die Bestimmungen des Armenrechtes betreffend den Kinderschutz vorbehalten. Das Armengesetz enthält diesbezüglich in den §§ 86, 88 und 89 sehr gute und ausführliche Bestimmungen und es ist durchaus am Platz, dieselben hier im Zivilrecht vorzubehalten.

In Art. 21ter ist der Grundsatz niedergelegt, dass jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von Fällen bekommt, die ein Einschreiten der Behörden gegenüber pflichtvergessenen Eltern rechtfertigen, diese von Amtes wegen zur Anzeige bringen muss.

Ueberdies hat jedermann, der von pflichtvergessenem Verhalten der Eltern Kenntnis erhält, das Recht zur Anzeige.

Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme der vorliegenden Artikel.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Mühlethaler. Es mag fast als Vermessenheit erscheinen, wenn auch ein Nicht-Jurist sich an der Diskussion über dieses Gesetz beteiligt und sich sogar Anträge zu stellen erlaubt. Ich bin mir meiner Unzulänglichkeit in der Kenntnis der Gesetzestechnik sehr wohl bewusst, aber wenn mein Antrag nicht in der richtigen juristischen Sprache, die nebenbei gesagt auch nicht immer die schönste ist, abgefasst ist und nicht am richtigen Ort eingebracht werden sollte, so tröste ich mich damit, dass die Herren Juristen ihn schon am richtigen Ort unterbringen und ihm auch die richtige Form geben werden.

Ich möchte folgenden, in der Eingabe des schweizerischen Kinder- und Frauenschutzvereins unter Ziff. 6 vorgesehenen Zusatz zu Art. 20 beantragen: «Wo es nötig ist, trifft die Vormundschaftsbehörde vor der endgültigen Genehmigung ihres Antrages provisorische Massnahmen.» Es ist dankbar anzuerkennen, dass die Kommission verschiedenen Wünschen dieser Eingabe entgegengekommen ist, aber ich glaube, dieser Zusatz müsse im Gesetz noch Aufnahme finden, um die Kinder und Frauen zu schützen. Stellen wir uns einen konkreten Fall vor. Ein Trinker ist wegen Misshandlung der Seinigen angezeigt. Wenn nun die Angehörigen bis nach Erledigung der Anzeige bei ihm bleiben müssen, so haben sie ein Höllenleben. Er kann sie weiter terrorisieren und brutalisieren, ja es kann sogar vorkommen — es sind solche Fälle bekannt — dass ihr Leben bedroht ist. In einem solchen Falle sollen provisorische Massnahmen getroffen und die Kinder weggenommen werden können, denn der Entscheid des Regierungsstatthalters erfolgt nicht immer sofort. Der Regierungsstatthalter ist vielleicht gerade Präsident des Organisationskomitees eines Schützenfestes und hat vielleicht nicht Zeit, solche Fälle schnell zu erledigen. Er entschliesst sich unter Umständen auch nicht sofort einzuschreiten und die nötigen gesetzlichen Massnahmen zu treffen. Da darf man es doch wohl nicht zulassen, dass die Kinder und die Frau eines Scheusals noch tage- und wochenlang den Misshandlungen ihres sogenannten Vaters ausgesetzt bleiben. Wir wissen aus der Kinderschutz-Literatur und eigener Anschauung, dass namentlich das ausserehelich geborene Kind von den Stiefeltern misshandelt wird, weil es ihnen eine Last ist. Da ist es begreiflich, dass die Moralität und auch die Kriminalität bei den ausserehelich geborenen Kindern die höchste ist und die Militärdiensttauglichkeit am niedrigsten steht. Diese drei Punkte gewähren schon einen tiefen Einblick, wie diese Kinder aufwachsen. Natürlich gilt das nicht für alle Stiefkinder. Wir müssen also im Gesetz provisorische Massnahmen vorsehen und bis zur Fällung des Entscheides muss die Möglichkeit vorhanden sein, dass die Vormundschaftsbehörde sofort einschreiten, die Kinder wegnehmen und andere provisorische Vorkehren treffen kann. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Witschi. Ich möchte anfragen, ob es nicht möglich wäre, den Vormundschaftsbehörden noch mehr Achtung zu verschaffen. Wir haben bekanntlich unter dem alten Gesetz eine Menge Prozesse gehabt, wenn es sich darum handelte, den Eltern oder dem Vater die elterliche Gewalt zu entziehen. Der Bericht der Behörde an den Regierungsstatthalter und die Untersuchung des Falles durch den Richter genügten nicht, sondern es mussten eine Menge Zeugen vorgeladen werden. Viele von diesen fürchteten sich, richtige Auskunft zu geben, und die Vormundschaftsbehörde unterlag mit ihrem Antrag, wenn es schon ihre feste Ueberzeugung war, dass dem betreffenden Familienvater die Erziehung der Kinder nicht länger überlassen werden sollte. Wenn die Vormundschaftsbehörde sich z. B. Mühe gab, ein schwachsinniges Kind in einer Anstalt unterzubringen, hatte sie einen langen Prozess zu gewärtigen. Aehnlich verhält es sich mit der Bevogtung. Wenn die Behörde die Ueberzeugung hat, dass eine Person, der Geld zugefallen ist, bevogtet werden sollte und sie hiefür die nötigen Schritte tut, so kommt die Angelegenheit vor Gericht, Amtsgericht, Obergericht u. s. w., und es kam vor, dass das Urteil in Fällen, wo einer 10,000 oder 15,000 Fr. erhalten hatte, dahin gefällt wurde, man könne ihn nicht bevogten, er habe noch nie ein Vermögen in Händen gehabt und man müsse zuerst sehen, wie er damit haushalte. Nach 3, 4 Monaten war dann das Geld fort und die Bevogtung hatte keinen Zweck mehr. Die Autorität der Behörden sollte im Einführungsgesetz daher besser gewahrt werden. Die Sache bleibt sich nach dem Entwurf ungefähr gleich wie bisher, während eine Aenderung sich entschieden empfehlen würde. Ich möchte daher die vorberatenden Behörden ersuchen, diese Frage noch einmal zu prüfen.

Dürrenmatt. Zunächst möchte ich die Anregungen der Herren Mühlethaler und Witschi unterstützen. Ich begrüsse die dank den Bemühungen des Vereins für Kinderschutz in den Art. 21 bis und ter aufgenommenen Bestimmungen. Sie sind ausserordentlich zweckmässig, aber ihr Wert ist ein problematischer, wenn den Behörden nicht ein ziemlich grosser Spielraum und ziemlich weitgehende Kompetenzen eingeräumt werden. Ich vermisse z. B. in Art. 20 eine etwas genauere Formulierung. Gerade ein Fall, der in den letzten Tagen zu Diskussionen Anlass gegeben hat, bringt mich dazu, der Kommission die Frage anheimzustellen, ob in Art. 20 nicht eine etwas schärfere Formulierung Aufnahme finden könnte. Es kommt vor, dass die Vormundschaftsbehörde beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt einreicht, der Regierungsstatthalter vernimmt den Betreffenden über den Antrag ein und dieser erklärt vor dem Regierungsstatthalter, dass er sich dem Antrag unterziehe. Trotzdem passiert es aber, dass, wenn der Antrag weitergeleitet wird, es bei der Rücksendung der Akten an den Regierungsstatthalter heisst, die Sache müsse noch genauer untersucht werden, die blosse Unterziehung des Betreffenden genüge nicht. Das geht doch etwas weit und es wäre vielleicht gut, wenn man in Art. 20, Alinea 2, ausdrücklich sagen würde: «Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an und nimmt, sofern sie sich nicht ohne weiteres dem Antrag unterziehen (oder etwas Aehnliches) die allfälligen notwendigen Erhebungen vor.» Es scheint einem zwar

selbstverständlich, dass, wenn die Eltern sich unterziehen, der Regierungsstatthalter sofort vorgehen soll, aber es gibt Fälle, wo das nicht geschieht, sondern wo trotzdem noch eine grosse Untersuchung angeordnet wird. Als dann in dem angedeuteten Falle die Untersuchung vorgenommen werden sollte und der Betreffende zum zweitenmal vor dem Regierungsstatthalter erschien, erklärte er, jetzt stelle er die Ausführungen der Gemeindebehörde samt und sonders in Abrede, nachdem er sie vorher zugegeben hatte. Es würde sich also empfehlen, in Art. 20 eine schärfere Formulierung aufzunehmen. Ich stelle keinen definitiven Antrag, da mir eine endgültige Redaktion nicht zu Gebote steht; allein die Kommission wird schon eine solche finden.

Im weitern erlaube ich mir eine Bemerkung zu Art. 21 betreffend die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt. Es ist hier eine Lücke vorhanden, indem das Verfahren für den Fall, wo die Wiederherstellung von Amtes wegen Platz greifen soll, nicht geordnet ist. Art. 287 Z.G.B. sieht vor, dass die elterliche Gewalt auf Antrag der zuständigen Behörde, die von Amtes wegen zu handeln hat, wiederhergestellt werden kann. Es heisst dort: «Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so hat die zuständige Behörde von sich aus oder auf Verlangen des Vaters oder der Mutter sie wiederherzustellen.» Nun ist aber in Art. 21 des Einführungsgesetzes nur der Fall geregelt, in dem die Eltern selbst vorstellig werden, man möchte ihnen die elterliche Gewalt wiedergeben. Nach dem Bundesgesetz ist aber auch denkbar, dass die Behörden von sich aus die Wiederherstellung verfügen wollen und es sollte daher hier auch bestimmt werden, in welcher Weise die elterliche Gewalt ohne Antrag der Eltern wiederhergestellt werden kann. — Das sind die Bemerkungen, die ich der Kommission unterbreiten möchte.

Steiger. Herr Witschi beklagt sich über das bis dahin beim Entzug der elterlichen Gewalt übliche Verfahren und befürchtet, dasselbe möchte auch nach dem neuen Gesetz angewendet werden. Ich gebe Herrn Witschi ohne weiteres recht, dass bisher die Vormundschaftsbehörde in vielen Fällen nicht einschreiten konnte, wenn es schon unbedingt nötig gewesen wäre, und zwar deshalb, weil nach dem bisherigen Gesetz die Eltern zunächst erfolglos verwarnt werden mussten. Das war bis jetzt die Hauptschwierigkeit. Derjenige, dem man die elterliche Gewalt entziehen wollte, musste zuerst verwarnt werden und dann musste man drei, vier Monate warten, um zu sehen, ob eine Besserung eintrete, obschon man von vorneherein wusste, dass das nicht der Fall sein werde. In dieser Zeit wurden die Kinder dann noch schlechter besorgt als vorher. Das fällt nun nach dem neuen Gesetz dahin. Die Vormundschaftsbehörde kann sofort den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt einreichen. Das ist eine bedeutende Verbesserung gegenüber dem bisherigen Verfahren. Nach meinem Dafürhalten können die Vormundschaftsbehörden von der Fassung des Art. 20 durchaus befriedigt sein. Alle Fälle, in denen der Entzug der elterlichen Gewalt notwendig ist, können sofort erledigt werden.

Schär, Präsident der Kommission. Ich erkläre von vorneherein, dass die Kommission die gefallenen Anregungen gerne nochmals prüft. Es ist immer gut, wenn in der ersten Lesung abweichende Ansichten zur Geltung kommen, damit man sie bis zur zweiten Lesung nochmals erdauern kann. Das ist in der Regel schon referendumspolitisch von grossem Nutzen.

In erster Linie möchte ich auf die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt antworten, das Verfahren für die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt sei nicht genügend geordnet, es weise eine Lücke auf. Sie haben gehört, dass das eidgenössische Recht vorschreibt, dass, wenn die Gründe, die zum Entzug der elterlichen Gewalt geführt haben, weggefallen sind, letztere von der zuständigen Behörde von Amtes wegen wiederhergestellt werden soll, entweder von sich aus oder auf Antrag der Eltern, eventuell auch der Vormundschaftsbehörde. Herr Dürrenmatt sieht nun den Fall vor, wo die zuständige Behörde von Amteswegen ohne Antrag auf Wiederherstellung verfügen muss. Da mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der Regierungsstatthalter die zuständige Behörde ist, um die Wiederherstellung zu verfügen, und wenn er von sich aus oder durch Erhebungen, die er veranstaltet, zur Ueberzeugung gekommen ist, dass die Gründe für den Entzug der elterlichen Gewalt weggefallen sind, so hebt er diesen Entzug ohne irgendwelches Verfahren wieder auf. Das eidgenössische Recht gibt uns hier entschieden eine genügende Handhabe, so dass wir in dieser Beziehung im kantonalen Recht gar nichts zu sagen brauchen.

Herrn Witschi möchte ich bemerken, dass wir sowohl bei den Vorschriften betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt als im Vormundschaftsrecht nicht mehr kompetent sind, strengere Vorschriften aufzustellen, als sie das Bundesrecht aufgestellt hat. Was speziell die Bevogtung anbelangt, die wir später zu ordnen haben werden, so können die Kantone nicht schärfere Bestimmungen aufstellen und weitere Bevogtungsgründe aufführen, als sie im eidgenössischen Gesetz enthalten sind.

Was die Anregung des Herrn Mühlethaler betrifft, so kann ich erklären, dass die Eingabe des Kinder- und Frauenschutzvereins in der Kommission eingehend behandelt worden ist. Wir sind aber allseitig und namentlich auch der Autor des Entwurfes, Herr Dr. Bühlmann, zur Ueberzeugung gekommen, dass es nicht nötig sei, die gewünschten ausserordentlichen Massnahmen der Vormundschaftsbehörde hier speziell hervorzuheben. Nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes brauchen wir solche Vorschriften gar nicht expressis verbis in das Gesetz aufzunehmen. Herr Steiger hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Verwarnung an die pflichtvergessenen Eltern nicht mehr erlassen werden muss, sondern dass die Vormundschaftsbehörde sofort einschreiten und den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt stellen kann. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass auch das Vormundschaftsrecht diesbezüglich schützende Bestimmungen enthält. Wir werden sehen, dass die ganze Vormundschaftsordnung im Sinne und Geist des neuen Rechtes nicht nur darauf gerichtet ist, das Vermögen der zu Entmündenden zu verwalten, sondern dass sie namentlich auch die Fürsorge für die Person des zu Entmündenden vorsieht. Das ist eine wesentliche Differenz zwischen der Auffassung nach altbernischem und derjenigen nach neuem Recht.

Es will mir scheinen, dass Sie sich die Wirkungen und Folgen des Entzuges der elterlichen Gewalt nicht

richtig vorstellen. Nach dem neuen Recht hört mit dem Entzug der elterlichen Gewalt auch die Nutzung des Kindesvermögens seitens der Eltern auf. Nehmen wir an, ein Kind habe aus früherer Ehe des einen oder andern Ehegatten ein schönes Vermögen. Die elterliche Gewalt schliesst in sich, dass derjenige, welcher sie ausübt, dieses Kindesvermögen nutzen kann. Mit dem Entzug der elterlichen Gewalt hört aber die Nutzung dieses Vermögens quasi als Strafe auf. Nun können doch Fälle vorkommen, wo schädliche Einflüsse diesbezüglich sich bei den Vormundschaftsbehörden Geltung zu verschaffen wissen und deshalb müssen gewisse Schutzbestimmungen gegen Willkür aufgestellt werden. Daher bestimmt auch das eidgenössische Recht, dass das ganze Verfahren sogar vor das Bundesgericht gezogen werden kann.

Herr Witschi hat das Verfahren angefochten, es müsse da ein langer Prozess geführt werden. Nein, meine Herren, es gibt keinen langen Prozess. Der Regierungsstatthalter hat über den Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt zu entscheiden, er hat Erhebungen zu machen, ob genügende Gründe dafür sprechen. Wenn er zur Ueberzeugung kommt, dass solche nicht vorhanden sind, weist er den Antrag ab, aber die Vormundschaftsbehörde braucht sich nicht unterzuordnen, sondern kann die Sache vor den Regierungsrat bringen und wenn sie dort unterliegt, vor das Bundesgericht, und zwar auf dem Wege des einfachen Rekurses, der in der Regel kostenlos ist. Es handelt sich also nicht um einen langen Prozess, sondern der Instanzenzug ist rasch und ohne grosse Kosten.

Das sind die Bemerkungen, die ich auf die gefallenen Anregungen zu machen hatte. Ich möchte dieselben nicht gerade abweisen, aber ich möchte dem Antrag des Herrn Mühlethaler nur in der Weise entgegenkommen, dass wir ihn nicht jetzt schon annehmen, sondern ihn an die Kommission zurückweisen, damit sie die Angelegenheit neuerdings prüfe. Im gleichen Sinne werde ich auch die übrigen Anregungen der Kommission vorlegen.

Präsident. Ist Herr Mühlethaler einverstanden?

Mühlethaler. Ich bin gerne bereit, den Antrag jetzt zurückzuziehen, behalte mir aber vor, ihn eventuell später wieder einzubringen, wenn Art. 20 bei der zweiten Lesung mir nicht die Gewissheit gibt, dass die Vormundschaftsbehörde das Recht hat, ein Kind sofort wegzunehmen. Wenn z. B. bei einem Trinker das Delirium ausbricht, muss rasch gehandelt werden und kann mit den nötigen Massnahmen nicht gewartet werden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous pouvons rassurer M. Mühlethaler, qui désire que des mesures provisoires soient prises à l'encontre des parents qui maltraitent leurs enfants ou les laissent dans le dénuement.

L'autorité tutélaire peut, en vertu de l'article 283 déjà cité, prendre des mesures de ce genre elle-même avant de demander au préfet le retrait de la puissance paternelle.

Maintenant, si, pour renseigner les électeurs et le peuple bernois à cet égard, on veut insérer encore dans le projet une disposition conforme au vœu de M. Mühlethaler, je n'y vois pas de grave inconvénient. Mais il n'est pas douteux que l'article 283 confère à l'autorité tutélaire le pouvoir de prendre des mesures dans le sens indiqué. C'est d'ailleurs pourquoi nous n'en avons pas parlé dans le projet.

Quant à la proposition de M. Dürrenmatt, elle va, me semble-t-il, un peu loin. Certains parents trouveraient sans doute très pratique le procédé qu'il préconise et qui leur permettrait de se décharger par un simple acquiescement de leurs devoirs découlant de la puissance paternelle. Le préfet doit, à mon avis, examiner chaque cas particulier. Il va sans dire que lorsqu'un père ou une mère néglige ses devoirs, le préfet, sur la dénonciation de l'autorité tutélaire, prendra des informations et basera sa décision sur les faits constatés. C'est conforme au Code civil suisse.

D'après le système de M. Dürrenmatt la puissance paternelle devrait être exercée par le tuteur nommé aussi longtemps que le père ou la mère ne s'occupent pas de leurs enfants, tandis que suivant le code, la puissance paternelle peut être rendue aux parents si la cause de la déchéance a disparu, par exemple, s'il y a lieu d'admettre qu'ils ne se rendront plus coupables envers leurs enfants de négligences graves.

Au sujet de l'observation de M. Witschy, qui voudrait que la procédure en matière de retrait de la puissance paternelle fût encore plus simple, il me semble qu'elle l'est déjà suffisamment. Les personnes intéressées doivent pourtant être entendues. On ne peut pas priver sans autre forme un père ou une mère de l'exercice de la puissance paternelle. Si la demande de retrait est contestée en principe, l'autorité ne saurait s'abstenir de prendre des informations, autrement ce serait lui conférer un pouvoir discrétionnaire, qui pourrait donner lieu facilement à des abus et à des injustices.

Toutefois, les autorités préconsultatives examineront encore les différentes propositions qui viennent d'être prononcées.

Lindt. Herr Dürrenmatt hat vorhin ausgeführt, Art. 21 enthalte eine Lücke in bezug auf den Fall der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Amtes wegen und der Herr Kommissionspräsident ist dieser Ansicht mit der Begründung entgegengetreten, es sei nicht nötig, hier noch nähere Bestimmungen aufzunehmen. Ich halte mit Herrn Dürrenmatt dafür, dass in dieser Beziehung unbedingt noch nähere Bestimmungen aufgestellt werden müssen. Art. 288 Z. G. B. sagt ganz allgemein, dass die Kantone das bei der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu beobachtende Verfahren zu ordnen haben. Dies gilt also auch für das Verfahren bei der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Amtes wegen. Nun ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Vormundschaftsbehörde darüber zu wachen hat, dass die Eltern ihre Pflichten gegenüber den Kindern erfüllen. Es scheint mir daher selbstverständlich zu sein, dass der Regierungsstatthalter, wenn er glaubt, dass die Eltern von Amtes wegen wieder in die elterliche Gewalt einzusetzen seien, vorher die Vormundschaftsbehörde begrüsse und sie anfrage, was sie zu der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt sage. Es sollten unbedingt noch Bestimmungen aufgenommen werden, die das Verfahren bei der Wiederherstellung von Amtes wegen ordnen, wobei vorzu-

sehen wäre, dass vor dem Entscheid des Regierungsstatthalters die Vormundschaftsbehörde einzuvernehmen ist. Ich empfehle der Kommission bestens, die Anregung des Herrn Dürrenmatt in Erwägung zu ziehen.

Scherz. Das, was ich jetzt vorbringe, wollte ich anfänglich bei Art. 22 in Vorschlag bringen, glaube aber, es jetzt tun zu können. In Art. 21ter ist dafür gesorgt, dass gegen pflichtvergessene Eltern eingeschritten werden kann. Nun gibt es aber Fälle, wo Kinder nicht von ihren Eltern vernachlässigt werden, sondern wo sie bei fremden Leuten in Pflege gegeben sind und von diesen in unwürdiger Weise behandelt werden. Die Verhältnisse der Pflegekinder liegen noch vielfach im argen. Ich erinnere nur an die Engelmacherei. Man muss nicht glauben, dass wir im Kanton Bern etwa eine Ausnahme machen, sondern die Fälle sind viel zahlreicher, als man meint, in denen eingeschritten werden sollte, bevor es zu spät ist, aber wegen Mangels an gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschritten werden kann. In Zürich und ausländischen Städten sind alle Pflegekinder der Aufsicht der Behörden unterstellt, und es kann ohne weiteres gegen diejenigen, die aus der Uebernahme von Pflegekindern ein Geschäft machen oder die ihnen anvertrauten Kinder sonst nicht richtig behandeln, vorgegangen werden. Diese Verhältnisse sollten auch wir näher ins Auge fassen. Für die auf dem Armenetat stehenden Kinder ist die Sache bei uns sehr gut geregelt, aber in den übrigen Fällen ist sie nicht so geordnet, wie es sein sollte. Ich möchte deshalb beantragen, dass nach Artikel 21ter die Bestimmung aufgenommen werde: «Die Vormundschaftsbehörden haben für alle Pflegekinder in ihrer Gemeinde die Aufsicht auszuüben. Die bezüglichen Vorschriften sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.» An andern Orten ist eine solche Aufsicht, wie gesagt, bereits bestellt und sie kann sehr viel Gutes leisten. Selbstverständlich müssen die betreffenden Organe vorhanden sein, welche diese Vorschrift zur Geltung zu bringen und durchzuführen haben. Es ist sicher, dass man auf diese Weise hundert und hundert Kindern ein besseres Dasein sichern und sie auch vor frühem Tod bewahren kann. Ich empfehle Ihnen deshalb die Berücksichtigung meines Antrages.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Scherz nur darauf aufmerksam machen, dass Art. 34bis schon ein derartiges Institut, den sogenannten Amtsvormund, vorsieht. Die neue Vormundschaftsordnung schützt nicht nur das Vermögen des zu Entmündenden, sondern auch seine Person soll bei den Vormundschaftsbehörden und Aufsichtsorganen Schutz finden. Nach Art. 34bis soll für die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, namentlich für aussereheliche Kinder, in den Gemeinden ein ständiger Amtsvormund bestellt werden. Dieser hat die Pflicht, die Interessen der ausserehelichen Kinder schon unmittelbar nach ihrer Geburt, namentlich im Vaterschaftsprozess, zu verfechten. Es war bisher entschieden eine Lücke in unserer Gesetzgebung, dass die aussereheliche Mutter und das ausserehelichе Kind nicht den nötigen Schutz der Behörden fanden. Um hier Remedur zu schaffen und hiefür ein geeignetes Organ zur Verfügung zu haben, wird der Amtsvormund vorgesehen. Dieser Gedanke ist in der Eingabe des Kinderschutzvereins zum Ausdruck gebracht worden und wir haben ihm in der Vormundschaftsordnung, wohin er gehört, Rechnung getragen. Dem Wunsche des Herrn Scherz ist also durch Art. 34bis eigentlich bereits entsprochen, doch werden wir auch seinen Antrag in der Kommission noch näher prüfen. Ich möchte Sie noch einmal bitten, jetzt nicht bestimmte Anträge zu stellen, welche eventuell das ganze System verschieben können, sondern solche in der Form von Anregungen der Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Scherz. Ich bin durchaus einverstanden, dass mein Antrag von der Kommission noch näher geprüft werde. Aber ich halte daran fest, dass die Sache noch näher geprüft werden muss, denn mit dem Amtsvormund ist nicht geholfen. Der Amtsvormund hat sich nur mit den ausserehelichen Kindern zu befassen, aber das sind nicht alle diejenigen Kinder, die ich im Auge habe. Ich möchte also die Kommission ersuchen, auf die zweite Beratung eine Fassung zu suchen, welche den Behörden diejenigen Befugnisse gibt, die ich ihnen geben möchte.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen.

Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Der Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 21. Die Eltern sind berechtigt, die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu verlangen, wenn die Gründe für deren Entziehung weggefallen sind.

Der bezügliche Antrag ist unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen, der die Vormundschaftsbehörde über den Antrag einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt, und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

Der Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 21bis. Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bleiben vorbehalten.

Art. 21ter. Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene El-

tern rechtfertigt, ist verpflichtet, und jedermann, der diese Kenntnis erhält, ist berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.

Art. 22—25.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 22 à 46 concernent tout ce qui a trait à la tutelle et j'estime qu'on pourrait très bien les discuter par séries, en conséquence s'occuper tout d'abord des articles 22 à 25. De cette manière on avancerait assez rapidement.

Je vous propose donc de discuter in globo les articles 22 à 25 qui sont relatifs aux autorités de tutelle.

A teneur de l'article 361 du Code civil suisse, ce sont les cantons qui désignent les autorités de tutelle, c'est-à-dire l'autorité tutélaire et l'autorité de surveillance.

Le projet conserve à cet égard l'organisation actuelle du Code civil bernois. Il statue en premier lieu à l'article 22 que le conseil municipal est l'autorité tutélaire régulière pour les habitants de la commune. Exceptionnellement, ajoute l'article 22, il peut être institué, avec l'autorisation du Conseil-exécutif, une ou plusieurs commissions spéciales dans certaines communes, par exemple, dans la ville de Berne; cette exception se trouve déjà formulée dans la législation actuelle.

De même que notre loi du 1er mai 1898, le projet admet la possibilité pour plusieurs communes de se réunir en un arrondissement pour l'administration des tutelles; il faut toutefois que la décision des communes intéressées soit approuvée par le Conseil-exécutif. En outre, le projet réserve aux communes et corporations bourgeoises (par exemple, les abbayes de la ville de Berne) qui ont gardé l'administration des tutelles et celle de l'assistance, la faculté de conserver la tutelle de leurs ressortissants qui habitent le canton, aussi longtemps qu'elles resteront chargées de l'assistance. Cette faculté, qui forme une exception à la règle posée à l'article 376, 1er alinéa, du Code civil suisse, à savoir que le for tutélaire est celui du domicile du mineur ou de l'interdit, cette faculté, dis-je, est consacrée par le 2e alinéa dudit art. 376.

Les compétences de l'autorité tutélaire sont déterminées en général par le Code civil suisse (v. notamment art. 421 et 423). Il permet en outre à la législation cantonale de conférer à cette autorité les attributions indiquées à l'article 24 du projet (v. art. 425, 1er alin.).

Comme autorité de tutelle, le Code civil suisse prévoit, à côté et au-dessus de l'autorité tutélaire, l'autorité de surveillance, qui peut comprendre deux instances. C'est aux cantons qu'il appartient de régler la compétence de celles-ci (art. 361, 2e alin.). Dans le canton de Berne, il était tout indiqué de maintenir les deux degrés de l'autorité de surveillance en matière de tutelle, le préfet, en première instance, et le Conseil-exécutif en instance supérieure. C'est ce que fait l'article 25 du projet.

Les compétences de l'autorité de surveillance sont déterminées à l'article 422 du Code civil suisse.

Le projet attribue en outre à l'autorité de surveillance la connaissance du recours accordé par l'article 378 de ce code à l'autorité tutélaire du lieu d'origine pour sauvegarder les intérêts d'un de ses ressortissants qui est ou devrait être mis sous tutelle dans un autre canton.

Les décisions rendues par le préfet en 1re instance peuvent être déférées au Conseil-exécutif (v. art. 25, 2e et 3e alin.).

Herr Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

Schär, Präsident der Kommission. In den Art. 22—46 ist die sogenannte Vormundschaftsordnung neu aufgestellt. Sie wissen, dass das materielle Vormundschaftsrecht durch das eidgenössische Zivilgesetzbuch geordnet ist und dass den Kantonen nur das Recht zusteht, die Behörden und das Verfahren zu bezeichnen und im weitern noch einzelne spezielle Vorschriften über die Rechnungsprüfung, überhaupt über die Verwaltung aufzustellen.

Das ganze Vormundschaftsrecht bringt uns eigentlich nicht viel Neues. Man darf im Gegenteil sagen, dass der eidgenössische Gesetzgeber das bernische Vormundschaftsrecht in gewisser Hinsicht als Quelle für das eidgenössische Zivilgesetzbuch benutzt hat. Das Vormundschaftsrecht bringt uns daher keine grundlegenden, fundamentalen Neuerungen. Die Abänderungen, die getroffen werden müssen, sind von untergeordneter Bedeutung.

Ich will nur drei Neuheiten erwähnen. Die erste ist die, dass im Bevogtungsverfahren die Verwandten kein Antragsrecht mehr haben. Sie haben bei der Bevogtung einer Person nicht mehr gesetzlich mitzuverhandeln. Das legt den Vormundschaftsbehörden die Pflicht auf, das Aufsichtsrecht über die Gemeindeeinwohner mit Rücksicht auf eine allfällig vorzunehmende Entmündigung viel intensiver auszuüben als bisher. Im Zivilgesetzbuch ist die Bestimmung aufgenommen, dass, wenn einer, für den Bevogtungsgründe vorliegen, aus Fahrlässigkeit der Behörden nicht bevogtet wird, die Behörden für den daraus entstehenden Schaden haften. Also mit dem Aufsichtsrecht wird auch die Aufsichtspflicht der vormundschaftlichen Behörden wesentlich vergrössert. Die Verwandten kommen natürlich immerhin zum Wort. Wenn eine Person liederlich und der Trunksucht verfallen ist, werden sie die Vormundschaftsbehörde darauf aufmerksam machen und diese wird den Fall mit Rücksicht auf die Verantwortung, die sie nunmehr hat, viel intensiver prüfen, als es bisher der Fall war.

Eine fernere Neuerung ist, dass das Institut der Beistandschaft viel besser ausgebaut ist als nach altbernischem Recht. Wir haben die ausserordentliche Beistandschaft auch gekannt bei Landesabwesenden, wo eigentlich nicht die Person als solche, sondern mehr das vorhandene Vermögen vertreten sein musste. Ferner haben wir sie gekannt bei Rechtsgeschäften, die entweder zwischen dem Vormund und dem Bevormundeten oder zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern abgeschlossen werden mussten. Für diese Spezialfälle wurde jeweilen ein ausser-

ordentlicher Beistand ernannt, dessen Funktionen mit dem Zustandekommen des betreffenden Rechtsgeschäftes erloschen. Die Beistandschaft wird nun auf eine andere Kategorie, die blosse Vermögensverwaltung, ausgedehnt. Das ist neu. In Zukunft können Personen, die nicht fähig sind, ihr Vermögen zu verwalten, unter Beistandschaft gestellt werden, und der Beistand hat nur die Pflicht, das Vermögen des Betreffenden zu verwalten. Der Verbeiständete verliert die bürgerlichen Ehren und Rechte nicht, er wird nicht eigentlich bevormundet, entmündet, er bleibt in seinen Rechten, er bleibt handlungsfähig und es ist bloss ein Beistand da, der sein Sachwalter ist.

Die dritte Art ist eine Mittelinstanz zwischen Vormund und Beistand, der sogenannte Beirat. Das ist ein Institut des französischen Rechtes, es nennt ihn «conseil judiciaire». Derselbe hat die Aufgabe, den Verbeiständeten in gewissen wichtigen Rechtsgeschäften zu vertreten. Es wird hier eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten vorgenommen. Er kann wichtige Geschäfte nicht selbst abschliessen, sondern der Beirat muss es tun. Die betreffenden Rechtsgeschäfte sind im Zivilgesetzbuch namentlich aufgezählt. Im übrigen bleibt derjenige, der einen Beirat hat, ebenfalls handlungsfähig. Er kann z. B. die ordentliche Verwaltung seines Vermögens selbst besorgen, aber er darf beispielsweise ohne Mitwirkung des Beirates keine Prozesse führen, keine Vergleiche abschliessen, sein Grundeigentum nicht verkaufen und verpfänden etc. Die Vertreter des französischen Rechtes, das heisst der romanischen Landesteile haben ausdrücklich die Aufnahme dieses Rechtsinstitutes in das neue schweizerische Zivilgesetzbuch verlangt.

Eine weitere Neuerung des Vormundschaftsrechtes habe ich bereits angedeutet. Sie besteht darin, dass man in Zukunft keine sogenannten natürlichen Vormünder mehr hat. Nach bernischem Recht waren die Eltern von Gesetzes wegen die Vormünder ihrer Kinder, sobald ihnen Vermögen anfiel. Die Aufsicht und Verwaltung über dieses Vermögen war genau gleich wie bei einem ordentlich Bevogteten. Die Eltern mussten alle 2 Jahre über ihre Verhandlungen Rechnung ablegen und zu wichtigen Verhandlungen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einholen. Sie waren überhaupt in bezug auf die Aufsicht dem ordentlichen Vogt gleichgestellt. Das fällt nach neuem Recht dahin. Wenn die Eltern die elterliche Gewalt haben, so haben sie von Gesetzes wegen das Vermögen ihrer Kinder zu verwalten, und zwar ohne dass sie schuldig sind, der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft darüber abzulegen. Die Kinder sind aber deshalb nicht rechtlos, sondern sobald Gefahr vorhanden ist, die Verwaltung des Kindesvermögens könnte seitens der Eltern nicht richtig besorgt werden, haben die zuständigen Behörden (Vormundschaftsbehörde, Gemeinderat) das Recht, den Eltern vorzuschreiben, wie ein ordentlicher Vogt periodisch über das Kindesvermögen Rechnung abzulegen, oder wenn sie das nicht für genügend erachten, dem Kinde einen Vormund zu geben. Als solcher darf auch der Vater oder die Mutter bezeichnet werden, nur unterliegt dieser Vormund genau den gleichen Kontrollvorschriften wie ein ordentlicher Vormund. Er muss also auch zu allen wesentlichen Verhandlungen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einholen. In dieser Beziehung erhalten wir also eine ziemliche Neuerung im Vormundschaftswesen, deren Wirkungen sehr vorteilhaft sein werden.

Das sind die wenigen allgemeinen Bemerkungen, die ich betreffend der Vormundschaftsordnung machen wollte.

Nun speziell Art. 22. Derselbe hält in bezug auf die Ausübung der Vormundschaftspflege an unserem Territorialprinzip fest. Früher hatte bei uns bekanntlich das Heimatprinzip Geltung; seit 1891 gelangte dagegen das Wohnsitzprinzip zur Anwendung. Wir halten im Einführungsgesetz an diesem Zustand fest, obschon die Kantone nach dem Zivilgesetzbuch berechtigt sind, für ihre Einwohner das Heimatprinzip zur Anwendung zu bringen.

Was ich in bezug auf die Bildung von Ausschüssen, Delegationen u. s. w. bei der Zuständigkeit des Einwohnergemeinderates gesagt habe, gilt auch für die Vormundschaftsbehörde. Ich will nur darauf hinweisen, dass mehrere Einwohnergemeinden sich zur Bildung eines einzigen Vormundschaftskreises vereinigen können. Das liegt wesentlich im Interesse der ganz kleinen Gemeinden, die sonst die notwendigen Organe und Vormünder nicht finden würden.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der vorliegenden Artikel.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat; ausnahmsweise ist es eine besondere Vormundschaftskommission oder sind es mehrere derartige Kommissionen, deren Einsetzung die Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschliessen können.

Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen.

Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 23. Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

Sie können zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

Art. 24. Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das Z. G. B. als zuständig erklärt, zuständige Behörde:

für die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder und bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (Art. 273, 2. Abs., und 286 Z. G. B.),

für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 283 und 290 Z. G. B.),

für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 368, 369 und 371 Z. G. B.),

für die Entlassung des Beistandes aus der Vermögensverwaltung (Art. 439, Abs. 2, Z. G. B.).

Art. 25. Der Regierungsstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 Z. G. B.

Verfügungen des Regierungsstatthalters können weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 26—34bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Conformément à l'article 373 du Code civil suisse, le projet règle dans ses articles 26 à 33 la procédure à suivre pour prononcer la mise sous tutelle, l'interdiction, tout en désignant les autorités compétentes à cet effet. Cette procédure est en général semblable à celle prévue par notre législation actuelle.

L'article 26 impose d'abord à l'autorité tutélaire l'obligation de demander au préfet l'interdiction de toute personne qui dans la commune se trouve dans le cas d'être mise sous tutelle. L'autorité tutélaire est responsable de l'omission de le faire, si elle est due à son dol ou à une grande négligence de sa part.

Au dernier alinéa de l'article 26, le projet indique en quelle forme doit être présentée la demande d'interdiction et quelle sera sa teneur.

La personne visée par la demande doit, naturellement si elle est présente, être entendue par le préfet, et si elle consent à être mise sous tutelle, le préfet prononce sans autre forme son interdiction (art. 27). Un cas à peu près analogue au précédent est l'hypothèse prévue à l'article 28, où une personne requiert elle-même son interdiction, ce qui est admissible à teneur de l'article 372 du Code civil suisse, dans les cas prévus par cette disposition. Si l'existence d'un cas de tutelle est alors établie, le préfet prononce l'interdiction après avoir entendu l'autorité tutélaire. Si la demande est rejetée, la décision préfectorale peut faire l'objet d'un recours au Conseil-exécutif.

Dans les autres cas que ceux visés aux articles 27 et 28, le préfet transmet les pièces au président du tribunal. Ce dernier procède alors à une enquête, où il entend la personne en cause et prend les informations nécessaires sur les faits de la demande et de la défense; en particulier, il ordonne les expertises exigées par la loi. Après la clôture de l'instruction, l'affaire est soumise au tribunal, devant lequel les parties peuvent exposer leurs moyens verbalement. Cette autorité peut ordonner une enquête complémentaire. Le jugement du tribunal sur le fond de la demande est communiqué aux intéressés, puis transmis au préfet pour l'exécution, dès qu'il est passé en force de chose jugée, c'est-à-dire dès que le délai de recours prévu à l'article 31 est resté inutilisé (art. 30).

L'article 31 traite du recours dont le jugement du tribunal peut être l'objet de la part du requis et de l'autorité tutélaire dans les dix jours de sa communication. La Cour d'appel saisie du recours statue sans plaidoiries, après avoir fait compléter l'instruction, si c'est nécessaire.

Son arrêt est ensuite communiqué aux intéressés, puis transmis au préfet.

A teneur de l'article 32, c'est la personne à interdire qui doit supporter les frais de la procédure d'interdiction. Toutefois ils peuvent être mis à la charge de l'autorité qui a requis l'interdiction en cas de malveillance évidente de sa part. C'est la Cour d'appel qui statue sur ce point, soit qu'elle ait été nantie de la demande d'interdiction par voie de recours, soit, à défaut de recours, que le requis qui a obtenu gain de cause sur le fond en première instance, exige la transmission du dossier à la Cour pour qu'elle examine la question des frais.

Le préfet, porte l'article 33, pourvoit à l'exécution du jugement d'interdiction et à sa publication. L'exécution du jugement consistera notamment dans l'invitation faite à l'autorité tutélaire de nommer un tuteur à l'interdit (cf. art. 379 C. c. s.).

La procédure d'interdiction prévue par les articles 26 à 33 du projet est déclarée par l'article 34 applicable à la privation partielle de l'exercice des droits civils (v. art. 395 et 397).

Le même mode de procéder sera pareillement suivi pour obtenir la mainlevée de l'interdiction (cf. art. 434 C. c. s.). Il sera tenu compte dans cette procédure des articles 433 à 438 du Code civil suisse, qui renferment des dispositions parallèles à celles concernant l'interdiction.

Pour faire lever la curatelle du conseil légal instituée dans les cas de privation partielle de l'exercice des droits civils, on observera également la procédure d'interdiction (cf. art. 439, dernier alinéa, C. c. s.).

L'institution du tuteur officiel permanent prévue par l'article 34bis du projet a été aussi adoptée à la demande de l'association pour la protection de la femme et de l'enfance. Il s'agit surtout de protéger les enfants illégitimes pour lesquels il ne sera pas facile de trouver un tuteur ordinaire. Le tuteur officiel pourra en outre remplir les fonctions du curateur que l'article 311 du Code civil suisse charge l'autorité tutélaire de nommer pour veiller aux intérêts de l'enfant naturel dès qu'il est né ou déjà pendant la grossesse de la mère. Le tuteur officiel aura pour mission de veiller aux intérêts non pas d'un seul enfant, mais d'un certain nombre. Il s'occupera notamment des soins matériels et moraux à leur donner. Et c'est ce qui le distinguera de l'ancien tuteur des orphelins (Waisenvogt). L'institution dont il s'agit existe déjà en Allemagne et dans certains cantons, à Zurich, par exemple. Elle y rend de bons services et peut, dès lors, être introduite chez nous.

Schär, Präsident der Kommission. Die Art. 26—34 ordnen das Entmündigungs- oder nach altbernischem Recht Bevogtungsverfahren. Ich bemerke zuhanden des Herrn Witschi, dass die Gründe zur Bevormundung eigentlich die gleichen sind wie nach altbernischem Recht. Es soll einer entmündigt werden, wenn er noch nicht 20 Jahre alt ist und ihm die elterliche Gewalt nicht zur Seite steht, wenn er geisteskrank oder geistesschwach und daher nicht imstande ist, seine eigenen Interessen zu verfechten, wenn er durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise seiner Vermögensver-

waltung sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahre oder darüber verurteilt ist.

Es darf zuhanden der Instanzen, welche die Bevormundung auszusprechen haben, hervorgehoben werden, dass in Art. 370 Z. G. B. nicht nur von der Gefahr eines künftigen Notstandes gesprochen wird, wie im Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit von 1881, sondern dass auch die Gefahr der Verarmung hervorgehoben wird. Das ist eine largere Auffassung und wir werden infolgedessen eine etwelche Aenderung in der Jurisprudenz bekommen. Bei diesem Anlass ist auch noch auf ein Institut aufmerksam zu machen, das wir im altbernischen Recht hatten, das aber im Einführungsgesetz nicht experessis verbis hervorgehoben wird, nämlich die sogenannte provisorische Einstellung in der Vermögensverwaltung, die der Regierungsstatthalter vornehmen konnte, wenn Gefahr im Verzuge war. Diese provisorische Massregel überträgt das Zivilgesetzbuch der Vormundschaftsbehörde, indem es in Art. 386 bestimmt: «Wird es vor der Wahl (des Vormundes) notwendig, vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen, so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus die erforderlichen Massregeln. Sie kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine Vertretung anordnen.» Das ist ganz spezifisch unser ausserordentlicher Beistand bei der Einstellung in der Vermögensverwaltung; die Handlungsfähigkeit wird durch die Bezeichnung einer Vertretung aufgehoben. Diese Massregel ist auch zu veröffentlichen. Sie hat also die gleichen Wirkungen wie die eigentliche Bevogtung.

Im übrigen habe ich zu den vorliegenden Artikeln nicht viel beizufügen. Ich weise speziell nur noch auf den Amtsvormund in Art. 34bis hin. Ich betone nochmals, dass dieser nicht nur ein Vermögensverwalter ist, sondern dass er insbesondere die Pflicht hat, die seiner Verwaltung unterstellten Personen, es betrifft dies namentlich auch die ausserehelichen Kinder, zu schützen. In kleinern Gemeinden wird man dem Amtsvormund auch die einfachern Vormundschaftsfälle zuweisen dürfen; man kann also dort den Waisenvogt unter dem Namen Amtsvormund beibehalten.

Dürrenmatt. Die Vormundschaftsordnung bringt, wie bereits ausgeführt wurde, im grossen und ganzen nicht viel Neues. Dagegen würde ich es doch für zweckmässig halten, wenn man die Neuerungen und die andere Verteilung der Pflichten der Vormundschaftsbehörden im Einführungsgesetz etwas ausführlicher aufnehmen würde, als es hier geschieht, damit die Vormundschaftsorgane von Anfang an darauf aufmerksam gemacht werden, in welcher Beziehung Aenderungen eintreten und was neu geordnet werden muss. Von dieser Erwägung aus habe ich zu den Art. 26 und 34bis Zusatzanträge zu stellen.

Der eine betrifft die provisorische Einstellung. Wir haben soeben gehört, dass die provisorische Einstellung, wie wir sie bis jetzt hatten, nicht mehr praktiziert wird, sondern dass die Vormundschaftsbehörde von sich aus, nicht der Regierungsstatthalter, die Pflicht hat, vor der definitiven Bevogtung die Sicherungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Vermögen zu erhalten. Das ist eine ziemlich einschneidende Neuerung und es ist zweckmässig, wenn man es im Gesetz selbst sagt, damit die Vormundschaftsbehörden wissen, dass sie selbst dafür sorgen müssen und es nicht dem Regierungsstatthalter überlassen können. Ich möchte deshalb folgenden Zusatz als Alinea 4 des Art. 26 vorschlagen: «Die Vormundschaftsbehörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen (Art. 386 Z. G. B.).»

Eine ähnliche Bemerkung habe ich zu Art. 34bis zu machen, der von der Uebertragung von Vormundschaften und Beistandschaften an den Amtsvormund handelt. Es wäre vielleicht zweckmässig, wenn man dem Institut der Beistandschaft im Einführungsgesetz überhaupt grössere Aufmerksamkeit schenken würde, aber namentlich in einer Beziehung, nämlich betreffend die ausserehelichen Geburten, ist es notwendig. Art. 311 Z. G. B. schreibt vor: «Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntniss erhalten, oder die Mutter ihr die ausserehelichen Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat.» Damit erhalten die Vormundschaftsbehörden eine neue Pflicht und es wäre deshalb zweckmässig, wenn auch diese neue Pflicht im Anschluss an Art. 34bis ausdrücklich im Gesetz aufgenommen würde. Dabei möchte ich noch einen weitern Vorschlag machen, der bereits im zürcherischen Einführungsgesetzentwurf Aufnahme gefunden hat, nämlich, dass der Zivilstandsbeamte verpflichtet ist, den Vormundschaftsbehörden die Fälle von ausserehelichen Geburten von Amtes wegen anzuzeigen, damit sie in der Lage sind, rechtzeitig die nötigen Massnahmen zu treffen. Ich beantrage also zu Art. 34bis folgenden Zusatz: «Der Zivilstandsbeamte hat den zuständigen Vormundschaftsbehörden von der Geburt ausserehelicher Kinder Anzeige zu machen. Die Vormundschaftsbehörden haben in allen Fällen dem Kinde einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen zu wahren hat (Art. 311 Z. G. B.).»

Grieb. Ich möchte nur eine Anfrage an die Kommission stellen. Der vorliegende Abschnitt ordnet das Entmündigungsverfahren. Art. 29 sieht vor, dass der Gerichtspräsident die erforderlichen Erhebungen macht und sachverständige Gutachten einholt. In Art. 30 heisst es dann: «Nach Schluss dieser Untersuchung bestimmt er den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin und setzt die Akten bei den Mitgliedern des Amtsgerichtes in Umlauf.» Erfahrungsgemäss ist es im Bevogtungsverfahren jeweilen von ausserordentlich grosser Bedeutung, was die Zeugen gegen oder zugunsten des zu Bevogtenden aussagen, und es ist deshalb in den meisten Fällen von der grössten Wichtigkeit, dass das urteilende Gericht die Zeugen selbst hört, ihnen selbst die Fragen vorlegen kann und dass auch die Beteiligten, die Behörde und der zu Bevogtende, Fragen an die Zeugen stellen können. Es ist mir nun nicht ganz klar, ob nach der Auffassung der Kommission die Zeugen, die, wie ich annehme, nach Art. 29 vom Gerichtspräsidenten abgehört werden, von dem Richter zum Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht vorgeladen werden sollen oder nicht. Die Sache ist hier nicht ganz genau ausgedrückt, und ich

möchte deshalb gerne hören, was die Kommission dazu sagt.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet de la question posée par M. Grieb, je crois que le texte de l'article 30 permet d'y répondre d'une manière suffisante. Le 3e alinéa porte en effet: « Le tribunal peut ordonner les compléments d'informations qui lui paraîtraient encore nécessaires. »

Tout dépend de la question de savoir ce qu'on entend par « compléments d'informations ». A mon avis, on pourra considérer l'audition personnelle d'un témoin déjà entendu dans l'enquête préliminaire par le tribunal comme un complément d'information. Il peut arriver dans certains cas que la déposition d'un témoin soit tellement importante que le tribunal estime nécessaire de l'entendre en personne et de ne pas s'en tenir au procès-verbal de son premier interrogatoire. Cette audition devant le tribunal serait en définitive un nouveau moyen d'information: l'information écrite serait complétée par l'information verbale directe devant l'autorité appelée à connaître du fond de l'affaire. On ne doit pas interpréter la disposition précitée d'une façon trop étroite.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte mich nur zum Antrag des Herrn Dürrenmatt aussprechen. Ich hätte grundsätzlich gegen die Wiedergabe der beiden wichtigen Obliegenheiten der Vormundschaftsbehörde im Einführungsgesetz nichts einzuwenden; nur mache ich auf die Konsequenzen aufmerksam. Wenn man anfängt, Obliegenheiten aus dem Zivilgesetzbuch in das Einführungsgesetz herüberzunehmen, so kommen wir zu keinem Ende oder wir schaffen die grosse Gefahr, dass die Vormundschaftsbehörden nur das Einführungsgesetz zur Hand nehmen, das eidgenössische Recht dagegen nicht ansehen. Ich würde es daher nicht gerne sehen, wenn man Vorschriften, die im eidgenössischen Recht enthalten sind, in das Einführungsgesetz aufnehmen würde.

Der Antrag des Herrn Dürrenmatt, den Zivilstandsbeamten die Pflicht zur Anzeige jeder Geburt eines ausserehelichen Kindes an die Vormundschaftsbehörde aufzuerlegen, ist materiell durchaus gerechtfertigt. Nur frage ich mich, ob wir formell die Kompetenz haben, darüber kantonal zu legiferieren. Den Kantonen ist vorbehalten, in bezug auf das Zivilstandswesen zu ordnen die Umschreibung der Zivilstandskreise, die Ordnung der Wahl und Besoldung der Beamten und ihrer Stellvertreter, die Einrichtung der Aemter und die Aufsicht über dieselben. Ferner sind die Kantone berechtigt, das Bundesgesetz in folgenden Punkten zu ergänzen: Verkündung, Trauhandlung und Führung der Eheregister. Hierüber kann der Kanton noch Vorschriften aufstellen, aber das Bundesrecht sagt nirgends, dass auch die Obliegenheiten, die Amtspflichten und die Befugnisse der Zivilstandsbeamten durch die Kantone noch näher umschrieben und ergänzt werden dürfen. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt bringt uns aber nichts anderes als eine Ergänzung der Pflichten des Zivilstandsbeamten. Er geht also über unsere Kompetenzen hinaus und wir können ihn deshalb nicht akzeptieren.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'appuie tout à fait la manière de voir de M. le président de la commission en ce qui concerne la dernière partie de la question qu'il a traitée. J'estime aussi que nous ne sommes pas compétents pour donner de pareils ordres aux officiers d'état civil. Il sera facile de faire régler ce point par le Conseil fédéral, qui pourra imposer l'obligation dont il s'agit aux fonctionnaires prénommés. Il le fera sans doute. La question a été soulevée par l'association pour la protection de la femme et de l'enfance.

Grieb. Wenn ich den Herrn Berichterstatter des Regierungsrates richtig verstanden habe, so meint er, die Frage, die ich aufgeworfen habe, sei in Alinea 3 des Art. 30 gelöst. Dort ist aber der Fall vorgesehen, dass das Gericht weitere Massnahmen verlangt und weitere Erhebungen beschliesst, dass es also erklärt: wir wollen die Untersuchung noch ausdehnen, und infolgedessen eine zweite Hauptverhandlung ansetzt. Das möchte ich vermeiden. Wir sollten klipp und klar sagen, dass die Zeugen und überhaupt das Beweismaterial zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen sei. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen, sondern nur einen Wunsch zuhanden der Kommission aussprechen.

Dürrenmatt. Ich habe vor mir das Einführungsgesetz des Kantons Zürich, das die Bestimmung enthält: « Die Zivilstandsämter haben der zuständigen Vormundschaftsbehörde von der Geburt ausserehelicher Kinder Anzeige zu machen, sowie von dem Hinscheide von Personen, deren Hinterlass mutmasslich zu inventarisieren ist. » Wenn sie in Zürich eine solche Bestimmung aufgenommen haben, so dürfen wir es wohl auch im Kanton Bern tun. Ich halte die Bedenken des Herrn Kommissionspräsidenten nicht für stichhaltig, denn schliesslich handelt es sich doch um einen Bestandteil des Verfahrens, dessen Regelung den Kantonen überlassen ist. Wenn die Kantone für gut finden, den Beamten das vorzuschreiben, so wird der Bund nicht viel dagegen haben. Die Botschaft der Zürcher Regierung spricht sich über die Zulässigkeit dieser Bestimmung nicht näher aus, aber ich glaube doch, wenn sie dort als zulässig erachtet wird, dürfen wir sie auch aufnehmen. Ich halte daher meinen Antrag aufrecht.

Schär, Präsident der Kommission. Auf diese Bemerkung des Herrn Dürrenmatt muss ich erwidern, dass der zürcherische Entwurf vom Kantonsrate, ja noch nicht einmal von der kantonsrätlichen Kommission behandelt ist und namentlich die Genehmigung des Bundesrates noch nicht erhalten hat. Derselbe kann uns deshalb nicht massgebend sein. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass die erste Autorität für das eidgenössische Zivilrecht, Herr Prof. Huber, an unserem Entwurf von Anfang an mitgearbeitet hat, so dass, wenn man auf die Authentizität des bernischen oder zürcherischen Entwurfes abstellen will, der erstere vorderhand wenigstens ebenso stark in die Wagschale fällt als der zweite. Ich wiederhole, dass ich den Antrag des Herrn Dürrenmatt für kompetenzwidrig halte. Das hindert freilich nicht — und ich verspreche Herrn Dürrenmatt, dass wir es tun werden — die Kompetenzfrage in der Kommission auf die zweite Lesung noch einmal zu prüfen. Ich möchte derartigen Anträgen keineswegs schroff entgegentreten, aber ich möchte

doch davor warnen, dass wir etwas in das Gesetz hineinnehmen, das nachher vom Bundesrat gestrichen würde.

Wyss. Nachdem der Herr Kommissionspräsident selbst erklärt hat, der Vorschlag des Herrn Dürrenmatt sei sehr praktisch und er halte ihn materiell für gerechtfertigt, nur habe er Kompetenzbedenken dagegen, glaube ich, sollten wir wegen dieser Bedenken die Sache nicht einfach ablehnen, sondern ich möchte Ihnen empfehlen umgekehrt vorzugehen, jetzt den Antrag anzunehmen und nachher die Kompetenzfrage durch die vorberatenden Behörden näher prüfen zu lassen. Es darf doch angenommen werden, dass der zürcherische Entwurf, der allerdings noch nicht Gesetz ist, von gerade so guten Juristen ausgearbeitet wurde wie der unserige, und diese haben nicht gefunden, dass man mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung eine Kompetenzverletzung gegenüber dem eidgenössischen Recht begehe. Mir scheint die von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Mitteilung des Zivilstandsbeamten an die Vormundschaftsbehörde nichts anderes als eine Ordnungsvorschrift; es soll letzterer dadurch ermöglicht werden, rechtzeitig einschreiten zu können. Materielles Recht wird durch diese Mitteilung nicht geschaffen, dazu wären wir nicht kompetent, aber sie erleichtert das rechtzeitige Eingreifen der Vormundschaftsbehörde. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt empfehlen unter Vorbehalt der nähern Prüfung der Kompetenzfrage durch die vorberatenden Behörden bis zur zweiten Lesung.

Abstimmung.

1) Für den Antrag Dürrenmatt zu Art. 26 Mehrheit.

2) Für den Antrag Dürrenmatt zu Art. 34bis 49 Stimmen.
Dagegen . . . . . 29 Stimmen.

Beschluss:

Art. 26. Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Bevormundung zu stellen.

Unterlässt es die Vormundschaftsbehörde aus Arglist oder Fahrlässigkeit, dieser Pflicht nachzukommen, so ist sie für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Der Antrag muss schriftlich gemacht werden und die Tatsachen enthalten, auf die er sich gründet, unter Angabe der Beweismittel.

Die Vormundschaftsbehörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen (Art. 386 Z. G. B.).

Art. 27. Der Regierungsstatthalter hört den zu Bevormundenden über den Antrag an und verfügt, wenn dieser seiner Bevormundung zustimmt, ohne weiteres die Entmündigung.

Art. 28. Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 Z. G. B.), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

Wird das Begehren abgewiesen, so kann der Entscheid weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 29. In allen andern Fällen übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Gerichtspräsidenten.

Der Gerichtspräsident hört, wenn es möglich ist, die Person, gegen die der Antrag auf Bevormundung gestellt ist, über die geltend gemachten Gründe ab und nimmt ihre Verteidigung zu Protokoll.

Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten sachverständigen Gutachten ein (Art. 374 Z. G. B.).

Art. 30. Nach Schluss dieser Untersuchung bestimmt er den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin und setzt die Akten bei den Mitgliedern des Amtsgerichts in Umlauf.

Am Urteilstermine können die Beteiligten ihre Gründe dem Gerichte mündlich vortragen.

Das Gericht kann die ihm nötig erscheinenden weitern Erhebungen beschliessen, entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid den sämtlichen Beteiligten und übermacht ihn, sobald er rechtskräftig geworden ist, dem Regierungsstatthalter.

Art. 31. Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen.

Der Appellationshof kann allfällige weitere Erhebungen beschliessen, entscheidet, so wie er die Akten vollständig findet, ohne weitere Parteivorträge, eröffnet sein Urteil den Beteiligten und übermacht das Urteil dem Regierungsstatthalter.

Art. 32. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende.

Die Behörden, von denen der Antrag herrührt, können in keinem Falle zur Partei gemacht werden; doch hat der Appellationshof die Befugnis, diese Behörden, wenn böser Wille vorliegt, in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Wird der Antrag auf Bevormundung erstinstanzlich abgewiesen, so hat der zu Bevormundende das Recht, innerhalb der Appellationsfrist die Einsendung der Akten an den Appellationshof behufs Prüfung der Kostenfrage zu verlangen.

Art. 33. Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

Art. 34. Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 Z. G. B., sowie für die Aufhebung der Entmündigung und die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 434 und 439, Abs. 3, Z. G. B.) findet das Verfahren der Art. 26—33 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

Art. 34bis. Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und von Beistandschaften in den hiezu geeigneten Fällen, insbesondere für ausserehe-liche Kinder, kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Der Zivilstandsbeamte hat den zuständigen Vormundschaftsbehörden von der Geburt ausserehelicher Kinder Anzeige zu machen. Die Vormundschaftsbehörden haben in allen Fällen dem Kinde einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen zu wahren hat (Art. 311 Z. G. B.).

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. April 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Cueni, Hari, Hostettler, Jörg, Lanz (Roggwil), Meyer, Mouche, Probst (Langnau), Salchli, Schneider (Biel), Spychiger, Trachsel (Bern), Trüssel, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bühler (Frutigen), Burri, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, David, Eckert, Frepp, Frutiger, Girardin, Gürtler, Habegger, Henzelin, Iseli (Jegenstorf), Kisling, Lenz, Michel (Interlaken), Reber, Siegenthaler, Vernier, Wächli, Wälchli, Wälti, Will, Wyder.

Präsident. Einige Bemerkungen zur Tagesordnung. Wie Sie gesehen haben, sind die Wahlen nicht als Traktandum für die heutige Sitzung aufgenommen worden, weil mir mitgeteilt wurde, dass die Vorbereitungen für die Wahlvorschläge für die Rekurskommission noch nicht beendigt seien. Sobald solche vorliegen werden, sei es für morgen oder eventuell für die nächste Woche, werde ich dieses Traktandum auf die Tagesordnung setzen. Das gleiche gilt bezüglich der Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission.

Ferner möchte ich beantragen, für heute eine Nachmittagssitzung in Aussicht zu nehmen.

Bratschi. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Rekurskommission muss auf die verschiedenen Landesteile und politischen Richtungen Rücksicht genommen werden, was die Arbeit etwas kompliziert. Die Kommission sollte wenn immer möglich in dieser Session bestellt werden und falls wir nächste Woche noch Sitzung haben, wird es möglich sein, die nötigen Vorschläge bis dahin aufzustellen. Ich möchte den Herrn Präsidenten anfragen, ob die Session nächste Woche fortgesetzt werden wird.

Präsident. Ich kann auf diese Frage keine ganz bestimmte Antwort geben, aber wahrscheinlich werden wir nächste Woche noch sitzen müssen, indem die etwa 100 noch nicht beratenen Artikel des Einführungsgesetzes kaum bis morgen mittag erledigt werden können. Sollte die Session wider Erwarten diese Woche geschlossen werden können, so müsste dann allerdings die Wahl der Rekurskommission auf die Juni-Session verschoben werden.

Im weitern habe ich Ihnen mitzuteilen, dass die Interpellation Michel wegen Abwesenheit des Herrn Interpellanten heute ebenfalls nicht auf die Tagesordnung genommen werden konnte, dagegen wird sie morgen als erstes Geschäft zur Behandlung kommen.

Was die Motionen des Herrn G. Müller anbetrifft, so hat sich der Herr Motionssteller mit einer Verschiebung auf später einverstanden erklärt.

Schliesslich habe ich noch folgende Mitteilung zu machen. Ich habe soeben in der Presse gelesen, dass nächsten Samstag, den 30. April, in Bern ein Blumentag stattfindet, an dem die «Blume der Barmherzigkeit» zu 20 Cts. verkauft wird; und man sucht auf diesem Wege die gesamte Bevölkerung an einem Werke der Wohltätigkeit zu beteiligen. Für den Fall, dass der Rat nächsten Montag wieder zusammentritt, möchte ich bei Ihnen um die Erlaubnis einkommen, dass an diesem Tage im Vorzimmer die Blume der Barmherzigkeit den Mitgliedern des Rates ebenfalls zum Verkauf angeboten werde. Ich nehme an, Sie werden damit ohne weiteres einverstanden sein (Zustimmung).

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den 30 Ihnen zur Beurteilung vorliegenden Strafnachlassgesuchen wurde in einem ein-

zigen Falle zu den Vorschlägen des Regierungsrates ein Abänderungsantrag der Justizkommission gestellt. Es betrifft den Fall 5/6, wo die Justizkommission beantragt, die Gefängnisstrafe des Gerber von 30 auf 15 und diejenige seiner Ehefrau von 15 auf 8 Tage herabzusetzen. Die Regierung stimmt diesem Antrage nachträglich zu, so dass also auf der ganzen Linie Uebereinstimmung der vorberatenden Behörden herrscht.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der übereinstimmenden Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 279 hievor.)

Art. 35—38.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux termes de l'article 383 du Code civil suisse peuvent se faire dispenser de la tutelle, c'est-à-dire de l'obligation d'être tuteur, entre autres personnes: « 6° Les fonctionnaires et les membres des autorités cantonales dispensés par les cantons ».

En application de cette disposition, l'art. 35 du projet permet aux membres du Conseil-exécutif et de la Cour suprême, aux magistrats du ministère public, aux préfets et aux présidents des tribunaux de décliner les fonctions de tuteur.

Ces causes de dispense correspondent à celles prévues par notre législation actuelle.

L'article 398, 1er alinéa, du Code civil suisse impose au tuteur, lors de son entrée en fonctions, l'obligation de dresser un inventaire des biens du pupille. Et le 3e alinéa ajoute que l'autorité de surveillance peut ordonner un inventaire public, lorsque cette mesure est justifiée par les circonstances. Ce dernier inventaire a, envers les créanciers, les mêmes effets que le bénéfice d'inventaire en matière de succession. C'est pourquoi l'article 36 du projet dispose: « L'inventaire officiel prévu à l'article 398, troisième paragraphe, du Code civil suisse sera dressé conformément aux prescriptions du droit successoral sur la matière ». Toutefois, comme il y a divergence entre les autorités préconsultatives sur la personne qui doit faire cet inventaire (le secrétaire de préfecture ou un notaire?), cette question sera résolue après la discussion de l'article 55 du projet, où se trouve le siège de la matière.

A teneur du 1er alinéa de l'article 37 l'autorité tutélaire doit prendre soin des titres, objets de prix, etc. du pupille et les déposer en lieu sûr; c'est une application de la règle posée à l'article 399 du Code civil suisse.

De même, c'est en exécution de l'article 401 que l'article 37 du projet dispose au 2e alinéa: « Le Conseil-exécutif désigne les caisses publiques du canton et les établissements financiers dans lesquels l'argent comptant peut être placé ». Il s'agit de l'argent comptant dont le tuteur n'a pas emploi pour son pupille. Ces fonds, d'après l'article 401, peuvent être placés à intérêt ou bien dans un établissement financier ou bien en titres sûrs agréés par l'autorité tutélaire.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 35 werden in Anlehnung an die Vorschriften des Zivilgesetzbuches noch einige Gründe aufgezählt, aus denen die Uebernahme des Amtes eines Vormundes abgelehnt werden kann. Nach Art. 383 Z. G. B. können die Uebernahme des Amtes ablehnen: Wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat; wer wegen körperlichen Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte; wer über mehr als 4 Kinder die elterliche Gewalt ausübt (das ist neu für uns); wer bereits eine besonders zeitraubende oder zwei andere Vormundschaften besorgt; die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Mitglieder des Bundesgerichtes. Dann wird in einem letzten Alinea den Kantonen freigestellt, diejenigen Beamten und Mitglieder kantonaler Behörden zu bezeichnen, die von dem Amt eines Vormundes befreit sein sollen und als solche werden in Art. 35 nun angeführt: die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, die Staatsanwälte, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Damit lehnen wir uns einfach an den bisherigen Zustand an.

Art. 36 handelt von der Inventaraufnahme bei der Uebernahme einer Vormundschaft. Die Vermögensverwaltung in einer Vogtei kann selbstverständlich nur dann richtig ausgeführt werden, wenn von Anfang an eine sichere, unanfechtbare Basis geschaffen ist, das heisst, wenn der Vermögensstand, der Status des Bevogteten, sicher festgestellt wird. Zu diesem Zwecke sieht das eidgenössische Recht die Aufnahme eines Inventars vor, und zwar unterscheidet es zwei Arten von vormundschaftlichen Inventaren. Die eine Art — ich darf sie die gewöhnliche nennen — ist für klare Verhältnisse vorgesehen, wo keine schwierigen Untersuchungen in der Ausmittlung von Vermögen und Schulden zu machen sind, wo also die ganze vermögensrechtliche Situation des Bevormundeten durchaus abgeklärt ist. Dieses Inventar soll durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde aufgenommen werden. Man sieht hier also, und ich glaube mit Recht, von der bisherigen solennen Form der Aufnahme des vormundschaftlichen Inventars durch einen Notar ab, denn sobald die Verhältnisse einfach und klar sind, soll man auch einen möglichst einfachen Weg wählen, um die für die Vermögensverwaltung notwendige Basis aufzustellen. Als

Vertreter der Vormundschaftsbehörde kann ein Mitglied derselben, auch ihr Präsident, aber ebensogut auch eine Person ausserhalb der Behörde, z. B. der Gemeindeschreiber oder auch ein Notar, bezeichnet werden.

Die andere Art von Inventar ist für schwierige Verhältnisse vorgesehen. Diese Fälle werden nach den Erfahrungen, die ich in meiner Praxis gemacht habe, die Mehrzahl bilden, wenn es sich um die Bevogtung eines mehrjährigen Bürgers handelt, namentlich wenn die Bevogtung wegen liederlichen Lebenswandels, Trunksucht etc. eintreten muss. Die Verhältnisse sind da in der Regel so zerfahren und für die Behörden so unsicher, dass ihr Bestreben darauf gerichtet sein muss, für die Verwaltung eine möglichst sichere Grundlage zu schaffen. Hier sieht das Zivilrecht nun ein öffentliches Inventar vor mit den gleichen Wirkungen wie beim öffentlichen Inventar im Erbgang, das heisst das Inventar muss durch eine öffentliche Urkundsperson aufgenommen werden, es muss ein Rechnungsruf — wir sagen ihm Schuldenaufruf — erfolgen und es müssen an diesen Ruf Verwirkungsfolgen geknüpft werden, das heisst die Gläubiger gehen ihrer Forderung verlustig, wenn sie sie nicht eingeben. Hier besteht nun eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Ersterer will die Aufnahme dieser zweiten Art von vormundschaftlichen Inventaren dem Amtsschreiber übertragen, während die Kommission sie, der bisherigen Uebung entsprechend, dem Notar überweisen will. Ich will mich über die bessere Eignung der einen oder andern Amtsstelle nicht näher aussprechen, um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass ich pro domo spreche.

In Art. 37 ist der Grundsatz niedergelegt, dass Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergl. eines Bevogteten von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sicherem Orte aufzubewahren sind. Gewöhnlich werden derartige Aktenstücke in das Gemeindearchiv gelegt.

Neu, und man darf wohl sagen, den heutigen Verhältnissen besser angepasst ist das zweite Alinea, das von der Anlage der Gelder eines Bevormundeten handelt. Bisher haben die Vormundschaftsgelder eigentlich nur bei der Hypothekarkasse angelegt werden sollen, weil letztere als allein genügende Garantie bietendes Institut im Gesetz vorgesehen war. Aber schon lange hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, hier eine Erweiterung vorzunehmen, schon deshalb weil man in der Regel auch für die Gelder des Bevormundeten einen möglichst hohen Zins zu erzielen sucht und das bei der Hypothekarkasse nicht immer möglich war. Art. 37 bestimmt nun im zweiten Alinea, dass die Mündelgelder in den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Kassen des Kantons und Geldinstituten angelegt werden können. Die Regierung wird also auf dem Verordnungswege die zweckmässige Anlage der Pupillargelder ordnen.

Art. 38 gibt dem bereits gestern von mir erwähnten Gedanken Ausdruck, dass der Vormund auch die Person und nicht nur das Vermögen des Bevogteten zu beaufsichtigen und zu schützen hat. Der Vormund hat bei seiner Rechnungsablage, die nach dem Zivilgesetzbuch wenigstens alle zwei Jahre zu erfolgen hat, auch über die persönlichen Verhältnisse des Bevogteten Aufschluss zu geben. Insbesondere muss über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Unmündigen Bericht erstattet werden. Ueber die Form der Rechnungsanlage will ich mich nicht weiter aussprechen, sie schliesst sich der bisherigen an.

Ich empfehle Ihnen die Art. 35—38 zur Annahme.

Schüpbach. In Art. 36 ist auf das öffentliche Inventar des Erbrechtes verwiesen. Die Bestimmungen, die das Zivilgesetzbuch hierüber aufstellt, sollen auch auf das vormundschaftliche Inventar angewendet werden. Zwischen der Regierung und Kommission besteht nun die Differenz, dass wir bei der Aufnahme beider Inventare die Zuziehung eines Notars vorschreiben, während nach dem Vorschlag des Regierungsrates der Amtsschreiber das Inventar aufnehmen würde. Meiner Ansicht nach ist es dringend notwendig, uns zuerst über die beiden Inventare genau zu orientieren, und ich möchte daher beantragen, Art. 36 zurückzulegen, bis Art. 55, der die Durchführung des Inventars beim Erbrecht regelt, in Diskussion steht und dann beide Artikel miteinander zu beraten.

Präsident. Wird dem Ordnungsantrag des Herrn Schüpbach widersprochen? Es ist nicht der Fall und die Differenz in Art. 36 würde somit erst bei Beratung des Art. 55 zur Erledigung gelangen. — Die allgemeine Umfrage dauert fort.

Michel (Bern). Sie haben von dem Herrn Berichterstatter der Kommission gehört, dass man in bezug auf die Pupillargelder weiter geht als bisher. Ich möchte noch einen Schritt weiter gehen. Die Vormundschaftsbehörden sind für die Anlage dieser Gelder verantwortlich und man sollte ihnen daher auch das Recht geben, vorzuschreiben, wo die Gelder anzulegen seien. Ich habe das volle Zutrauen zu der Regierung, dass sie richtige Vorschriften aufstellen und nicht etwa nur staatliche Institute, Hypothekarkasse und Kantonalbank, würdig erachten würde, solche Gelder entgegenzunehmen, aber sie trägt hier keine Verantwortung, sondern diese fällt lediglich auf die Vormundschaftsbehörde. Ich möchte daher die Fassung von Art. 37, Alinea 2, dahin abändern: «Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet die Geldinstitute, bei denen das bare Geld anzulegen ist.»

Scherz. Das zweite Alinea des Art. 37 bestimmt, dass der Regierungsrat die Geldinstitute bestimmt, bei denen die Mündelgelder anzulegen sind. Die Regierung muss also gleichsam von vorneherein eine Kontrolle einführen und erklären: die und die Institute sind für uns Vertrauensinstitute, die andern passen uns nicht. Man könnte die Regierung unter Umständen deshalb sogar auf Kreditschädigung belangen. Man wird es im Volk auch schwerlich begreifen, wenn die Vormundschaftsbehörden nicht mehr gehalten sein sollen, diese Gelder wie bisher der Hypothekarkasse und Kantonalbank zuzuleiten, für die der Kanton Garantie leistet, sondern wenn sie bei allen möglichen Instituten angelegt werden können. Wir wollen doch dafür sorgen, dass die kantonalen Institute so ausgebaut werden, dass in allen Amtsbezirken bei ihnen Einlagen gemacht werden können. Ich stelle deshalb den Antrag, dieses zweite Alinea zu streichen.

Bei Art. 38 beantrage ich die Aufnahme folgenden Schlussalineas: «Für vermögenslose Vormundschaf-

ten ist bei Aufhebung der Vormundschaft ein Schlussbericht zu erstatten. Die Vormundschaftsbehörde kann indessen jederzeit einen Bericht vom Vormund verlangen, wenn sie es für nötig erachtet.» In Zukunft wird die Zahl der unter Vormundschaft gestellten Kinder wesentlich grösser sein als bisher. Gegenwärtig schon hat die Einwohnergemeinde Bern etwas über 500 Vormundschaften, die in Zukunft wohl dem im Gesetz vorgesehenen Amtsvorstand übergeben werden. Dieselben beziehen sich zum grössten Teil auf Kinder, und wenn nun der Amtsvormund alle 2 Jahre über jedes Kind, auch über diejenigen, die kein Vermögen haben, einen Bericht abfassen soll, so gibt es eine gewaltige Arbeit. Die Tätigkeit des Amtsvormundes wird während zwei, drei Monaten dadurch vollauf in Anspruch genommen und für andere dringende Aufgaben einfach lahm gelegt. Ich halte aber diese Berichterstattung bei vermögenslosen Kindern auch nicht für nötig, denn entweder sind sie in Anstalten untergebracht, die unter staatlicher Aufsicht stehen oder sie befinden sich an andern Pflegeorten und werden dort von den Armeninspektoren regelmässig besucht. Ich möchte daher für Kinder ohne Vermögen von dieser regelmässigen Berichterstattung absehen und einzig für den Zeitpunkt der Aufhebung der Vormundschaft die Abfassung eines Schlussberichtes in Aussicht nehmen. Natürlich soll es der Vormundschaftsbehörde unbenommen sein, nötigenfalls über diese Kinder auch in der Zwischenzeit einen Bericht einzuverlangen, wenn besondere Gründe die Einreichung eines solchen als wünschenswert und geboten erscheinen lassen. Ich empfehle Ihnen auch diesen Antrag zur Annahme.

Wyss (Bern). Die von den Herren Michel und Scherz zu Art. 37 gestellten Anträge bezwecken eigentlich das gleiche. Herr Michel will die Bestimmung der Geldinstitute, bei denen bares Geld vorübergehend — nehme ich an, nicht definitiv; es ist das eine Unklarheit im Ausdruck — anzulegen ist, der Vormundschaftsbehörde übertragen. Herr Scherz beantragt die Streichung des zweiten Alineas. Dadurch wird das gleiche Resultat erreicht; in diesem Falle bestimmt auch die Vormundschaftsbehörde, wo die Anlage gemacht werden soll. Dagegen enthält weder der eine noch der andere Antrag eine Aufmunterung an die Vormundschaftsbehörde, bares Geld überhaupt nicht brach liegen zu lassen, sondern es, auch bloss vorübergehend, zinstragend anzulegen. Ich gehe, wie Herr Michel, von dem Grundsatz aus, dass die ganze Verantwortlichkeit der Verwaltung der Vormundschaftsbehörde überbunden ist, und die logische Folge davon scheint mir zu sein, dass auch die Vormundschaftsbehörde bestimmt, wie das Geld, sei es definitiv oder vorübergehend, angelegt werden soll. Sie hat das allergrösste Interesse, dass es gut angelegt wird. Es wäre für die Regierung keine leichte Aufgabe, bestimmte Geldinstitute für die vorübergehenden Baranlagen als vertrauenswürdig zu bezeichnen, und sie würde wohl da und dort die Gemeindebehörden vor den Kopf stossen. Es genügt nicht, einfach die Hypothekarkasse oder Kantonalbank oder ein paar andere ganz grosse Institute mit dieser Aufgabe zu betrauen, sondern wir haben im Lande herum viele kleine Ersparniskassen, die für solche provisorische Anlagen sich gut eignen, und ich würde es nicht gerne sehen, wenn sie übergangen würden. Meines Erachtens sind die Gemeindebehörden durchaus qualifiziert, darüber zu urteilen, wo solche Anlagen ganz sicher gemacht werden können. Es handelt sich ja nur um vorübergehende Anlagen. Wenn der Vormund in der Verwaltung Ersparnisse erzielt, die sich im Laufe der Zeit häufen, aber doch nicht so gross sind, dass man einen festen Werttitel kaufen kann, so soll dieses Geld bei einem Geldinstitut sei es auf Konto-Korrent, sei es auf Sparbüchlein vorübergehend nutzbar angelegt werden. Nach der jetzigen Fassung des zweiten Alineas könnte die Meinung entstehen, sobald bares Geld vorhanden sei, müsse es bei den vom Regierungsrate bezeichneten Instituten angelegt werden. Das ist wohl nicht die Auffassung der Kommission, sondern sie hat offenbar nur die vorübergehenden Geldanlagen im Auge. Wenn man Art. 37 in der Fassung der Regierung und Kommission annehmen würde, soll es den Vormundschaftsbehörden nicht unbenommen bleiben, vorübergehend bei Geldinstituten angelegtes Geld wieder zurückzuziehen und dafür andere Titel, die vielleicht ebenso sicher sind und mehr Zins abtragen, zu kaufen. Ich möchte überhaupt die Verantwortlichkeit den Gemeindebehörden überlassen und sie nur anweisen, nicht saumselig zu sein und dafür zu sorgen, dass der Vormund, wenn er 1000 oder 2000 Franken erspart, das Geld nicht zu Hause behalte und zinslos liegen lasse. Das wäre eine Schädigung des Bevormundeten. Ich beantrage daher, an Stelle von Alinea 2 folgende Bestimmung aufzunehmen: «Bares Geld ist nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen.» Damit wird gesagt, dass man bares Geld nicht soll brachliegen lassen, sondern nutzbringend vorübergehend anlegen und dass zweitens die Anlage nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zu erfolgen hat. Die Regierung ist so nicht gehalten, die betreffenden Institute vorauszubestimmen.

Art. 38 handelt von der Rechnungsablage und schreibt genau vor, wie dieselbe vor sich gehen soll. Nun kommt es aber mehr als es gut ist vor, dass ein Vormund in der Rechnungsablage säumig ist und es oft schwer hält, innert anständiger Frist die Rechnung von ihm zu bekommen. Die meisten Vormundschaftsbehörden werden diese Erfahrung bereits gemacht haben. Das alte bernische Gesetz enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, die das Verhalten gegenüber einem derartigen säumigen Vogt regeln. Er soll zuerst durch die Vormundschaftsbehörde vermahnt werden; nützt dies nichts, dann hat ihn der Regierungsstatthalter zu vermahnen und ihm eine Frist zu setzen; verstreicht die Frist unbenützt, so wird der säumige Vogt dem Regierungsrate verzeigt und dieser ist verpflichtet, ihn verhaften zu lassen. Die Fälle sind gar nicht selten, dass ein Vogt erst zu Kreuz kriecht und die Rechnung ablegt, wenn die Verhaftung droht. Wir müssen also unter allen Umständen gegenüber einem säumigen Vogt Zwangsmassregeln haben, damit er rechtzeitig Rechnung ablegt. Der vorliegende Entwurf enthält aber keine Bestimmungen über das Verfahren gegen säumige Vögte. Ich weiss nicht, ob sie seitens der vorberatenden Behörden absichtlich weggelassen wurden. Wenn ja, wird uns der Herr Kommissionspräsident die Gründe auseinandersetzen können. Geschah es aber nicht absichtlich, sondern wurde die Materie einfach übergangen, so ist es unbedingt notwendig, das Versäumte nachzuholen und Bestimmungen über das Verhalten der Vormundschaftsbehörde bei nicht rechtzeitiger Rechnungsablage sei-

tens des Vogtes aufzunehmen. Denn wenn ein säumiger Vogt den Kopf macht oder vielleicht wegen ungetreuer Verwaltung die Sache in die Länge hinauszuziehen sucht, darf man es nicht dem gewöhnlichen Prozess anheimstellen, den Vogt zur Rechnungsablage zu zwingen. Das würde viel zu lange gehen. Wir müssen ein Verfahren vorsehen, das gestattet rasch vorzugehen und den Vogt zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten. Man kann nun verschiedener Ansicht darüber sein, ob die bisherigen Bestimmungen des alten Gesetzes zweckmässig seien und ob es sich empfehle, sie in das neue Gesetz hinüberzunehmen, oder ob es nicht vielleicht besser wäre sie zu revidieren; aber unter allen Umständen sollte unseren Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden im Gesetz genau auseinandergesetzt werden, welche Rechte sie gegenüber einem säumigen Vogt haben und wie sie gegen ihn vorgehen sollen, um möglichst rasch zum Ziele zu gelangen. Ich möchte beantragen, dass bis zur zweiten Lesung diese Lücke ausgefüllt und die vorberatenden Behörden ersucht werden, bezügliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Es wäre nicht richtig, jetzt einen formulierten Antrag zu stellen, die Materie muss von den vorberatenden Behörden zunächst geprüft und durchgesehen werden, aber bis zur nächsten Beratung können diese ergänzenden Bestimmungen leicht eingeschaltet werden.

Kunz. Art. 38 handelt, wie bereits ausgeführt wurde, von dem Bericht und der Rechnungsablage des Vogtes. Es wird aber nicht gesagt, wann die Rechnungsablage zu erfolgen hat. Art. 413 des Bundesgesetzes bestimmt allerdings, dass es in den von der Vormundschaftsbehörde angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zu geschehen habe. Aber ich glaube, es wäre immerhin angezeigt — und es ist das wohl von der Kommission übergangen worden — in Art. 38 des Einführungsgesetzes den Hinweis aufzunehmen: «Der Vormund hat bei seiner Rechnungsablage, welche gemäss Art. 413 Z. G. B. zu erfolgen hat, der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse . . . .» Man sieht dann sofort welcher Artikel des Bundesgesetzes die Rechnungsablage näher bestimmt und die Frist derselben näher festsetzt. Ich möchte Ihnen diesen Zusatz zur Annahme empfehlen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich will versuchen, die gemachten Anregungen zu beantworten und auf ihre Richtigkeit zu prüfen. In erster Linie möchte ich mich zu den Anträgen der Herren Michel, Wyss und Scherz zu Art. 37 aussprechen.

Ich habe bereits ausgeführt, dass die Regierung das Recht hat, die Kassainstitute zu bezeichnen, bei denen das bare Geld angelegt werden soll. Wenn Sie die jetzige Fassung mit dem frühern Entwurf vergleichen, so sehen Sie, dass die Kommission in der Redaktion bereits eine mildere Ansicht zum Ausdruck gebracht hat, indem sie das Wort «Sparkassen» durch «Geldinstitute» ersetzte. Man kann nun in guten Treuen verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Regierung die Geldinstitute bezeichnen soll, welche für die Entgegennahme von Pupillargeldern genügend Garantie bieten. Wenn die Sache so geordnet würde, so würde natürlich die Vormundschaftsbehörde der Verantwortung enthoben, wenn sie das Geld bei einem solchen Institut anlegen und dasselbe dort verloren gehen würde; in diesem Falle müsste der Staat als solcher und nicht die Vormundschaftsbehörde haften. Der Antrag des Herrn Michel, unterstützt von den Herren Scherz und Wyss, hat vieles für sich. Man kann sich ganz wohl auf den Standpunkt stellen: Die ganze Verantwortung für die Verwaltung vormundschaftlicher Vermögen ist der Vormundschaftsbehörde übertragen und darum soll sie kompetent sein zur Bezeichnung der Institute, bei denen das Geld anzulegen ist. Ich kann mich diesem Antrage ganz gut anschliessen, namentlich auch deshalb, weil ich nicht ohne weiteres den Grundsatz aufstellen möchte, dass alles vormundschaftliche Geld bei Kassainstituten untergebracht werden müsse, sondern weil ich der Ansicht bin, dass solche Gelder auch auf erste Hypotheken auf Grundpfand sollen angelegt werden können, wo sie mindestens so sicher sind wie bei einem Kassainstitut. Das würde durch die Annahme des Antrages des Herrn Wyss erreicht, indem er nicht sagt, wo das Geld angelegt werden soll, sondern der Vormundschaftsbehörde, natürlich unter Auferlegung der Verantwortung, das Recht überlässt zu bestimmen, wo das Geld angelegt werden soll.

Nun ist aber von Herrn Wyss noch eine andere Auffassung vertreter worden, mit der ich nicht ganz einverstanden bin. Er sagt, man solle im Gesetz dem Vormund vorschreiben, dass er alles Geld sofort anzulegen habe. Ich habe das Gefühl, dass in dieser Richtung das Bundesgesetz die Sache richtiger ordnet. Es spricht allgemein von der Verwaltung und sagt: «Der Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haften für den Schaden, den sie absichtlich oder fahrlässig verschulden.» Die Vormundschaft soll also nach den Regeln einer geordneten Verwaltung geführt werden; wie ein vorsichtiger guter Hausvater sein eigenes Vermögen verwaltet, so soll auch das vormundschaftliche Vermögen verwaltet werden. Wir dürfen es wohl ohne weiteres bei dieser Fassung bewenden lassen. Auch der vorsichtigste Familienvater legt nicht jeden Rappen bares Geld in die Kasse, sondern behält das nötige Geld für die laufenden Ausgaben zuhause, damit er nicht jeden Moment auf die Kasse springen muss. So wird es auch beim Vogt sein. Das trifft namentlich dann zu, wenn er entfernt von dem Kassainstitut seinen Wohnsitz hat und es ihm Zeitverlust und Mühe verursachen würde, wenn er das Geld immer in die Kasse legen müsste. Je nach den Verhältnissen wird er da vielleicht 100 oder 200 Franken im Hause behalten, wie das Zivilgesetzbuch es dem Grundsatze nach ganz richtig vorsieht.

Ich kann mich also persönlich mit dem grundsätzlichen Antrag des Herrn Wyss zum zweiten Alinea einverstanden erklären, wonach der Vormundschaftsbehörde das Recht eingeräumt wird zu bestimmen, wo das Geld angelegt werden soll. Dagegen möchte ich nicht weiter gehen und vorschreiben, dass alles bare Geld angelegt werden soll, sondern möchte es in dieser Richtung bei der bundesrechtlichen Ordnung bewenden lassen, die meines Erachtens das Richtige trifft, namentlich in Art. 401, auf den ich verweise.

Nun zu Art. 38. Es hat mich verwundert, dass Herr Scherz, von dem ich weiss, dass er ein Vorkämpfer des Kinderschutzes ist, sich dahin ausge-

sprochen hat, dass der Vormund nur das Vermögen des Mündels beaufsichtigen, nicht aber veranlasst werden soll, wenigstens alle zwei Jahre einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse desselben abzugeben. Das ist gerade eine Forderung des Kinderschutzes. Er will eine konstante Ueberwachung der unmündigen Kinder und nicht handlungsfähigen mehrjährigen Personen, und zu diesem Zwecke verlangt der Verein für Kinderschutz eine periodische Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse. Wenn wir dies auf der Seite lassen, wird eine konstante Beaufsichtigung nicht stattfinden. Nur glaube ich, dass wir damit über den Rahmen des Bundesgesetzes hinausgehen würden, denn dasselbe sieht eine Rechnungsablage nur dann vor, wenn Vermögen zu verwalten ist. Art. 413 Z. G. B. lautet: «Der Vormund hat das Vermögen des Bevormundeten sorgfältig zu verwalten. Er hat über die Verwaltung Rechnung zu führen und diese der Vormundschaftsbehörde in den von ihr angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung vorzulegen.» Daraus geht mit aller Klarheit hervor, dass man schon nach Bundesrecht das nicht verlangen kann, was Herr Scherz bekämpft. Also brauchen wir diesbezüglich im Einführungsgesetz gar nichts zu sagen.

Was die Anregung des Herrn Kunz anbelangt, so glaube ich nicht, dass die vorberatenden Behörden in betreff der Rechnungsperioden eine Lücke haben bestehen lassen. Sie fanden, das Bundesrecht enthalte in dieser Richtung hinreichende Vorschriften und der Kanton könne es dabei bewenden lassen. Das Zivilgesetzbuch bestimmt, dass die Rechnungsperioden von der Vermundschaftsbehörde angesetzt werden und, wenn sie darüber nichts sagt, die Periode zwei Jahre dauert. Wenn also kantonal nichts anderes geordnet wird, so gilt die Rechnungsperiode von zwei Jahren nach Bundesrecht; und da wir bisher diese Periode hatten, so haben die vorberatenden Behörden mit vollem Recht nichts gesagt, sondern lassen das Bundesrecht die Sache ordnen.

Aehnlich verhält es sich mit der Anregung des Herrn Wyss. Auch er erklärt, das Gesetz enthalte in bezug auf das Verfahren gegen säumige Vögte eine Lücke. Die vorberatenden Behörden — namentlich das Obergericht hat diesen Fall genau geprüft — wussten wohl, warum sie hierüber im Einführungsgesetz nichts sagten. Auch diese Sache ist bundesrechtlich geordnet; es ist übrigens materielles Recht und den Kantonen nicht vorbehalten, etwas Weiteres zu legiferieren. Man muss sich also fragen, ob man überhaupt kompetent wäre, darüber hinaus noch etwas Weiteres zu bestimmen, wenn man es für nötig hielte. Aber die vorberatenden Behörden sehen diese Notwendigkeit nicht ein. Ich will sie auf folgende Artikel des Zivilgesetzbuches im Abschnitt «Das Ende des vormundschaftlichen Amtes» aufmerksam machen: Art. 443: «Tritt während der Vormundschaft ein Ausschliessungsgrund ein, so hat der Vormund das Amt niederzulegen. Tritt ein Ablehnungsgrund ein, so kann der Vormund in der Regel die Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer nicht verlangen.» Art. 444: «Der Vormund ist verpflichtet, die notwendigen Geschäfte der Vormundschaft weiterzuführen, bis sein Nachfolger das Amt übernommen hat.» Art. 445: «Macht sich der Vormund einer groben Nachlässigkeit oder eines Missbrauchs seiner amtlichen Befugnisse schuldig» — das wäre also speziell der Fall, den Herr Wyss im Auge hat; der Vogt macht sich einer groben Nachlässigkeit schuldig, wenn er nicht zur rechten Zeit Rechnung ablegt — «begeht er eine Handlung, die ihn der Vertrauensstellung unwürdig erscheinen lässt, oder wird er zahlungsunfähig, so ist er von der Vormundschaftsbehörde seines Amtes zu entheben. Genügt er seinen vormundschaftlichen Pflichten nicht, so kann ihn die Vormundschaftsbehörde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, aus dem Amte entlassen, sobald die Interessen des Bevormundeten gefährdet sind.» Art. 447: «Vor der Enthebung hat die Vormundschaftsbehörde die Umstände des Falles zu untersuchen und den Vormund anzuhören. Bei geringen Unregelmässigkeiten kann die Enthebung bloss angedroht und dem Vormund eine Busse bis auf hundert Franken auferlegt werden.» Art. 448: «Ist Gefahr im Verzug, so kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund vorläufig im Amte einstellen und nötigenfalls seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens veranlassen.» Art. 449: «Neben der Amtsenthebung und der Verhängung von Strafen hat die Vormundschaftsbehörde die zur Sicherung des Bevormundeten nötigen Massregeln zu treffen.» Art. 450: «Gegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden.» Sie sehen also, dass das Bundesrecht die weitgehendsten vorsorglichen Vorschriften enthält und es ist deshalb nicht nötig, diesbezüglich im Einführungsgesetz noch etwas Weiteres zu sagen. Ich will nicht näher auf die Frage eintreten, ob wir dazu überhaupt kompetent wären oder nicht, aber man kann die Kompetenzfrage ganz gut aufwerfen. Da Herr Wyss keinen bestimmten Antrag gestellt hat, will ich die Frage nochmals der Kommission unterbreiten und sie veranlassen, sich darüber auszusprechen, ob man in dieser Richtung noch weitere Vorschriften aufstellen soll. Vorderhand kann ich nicht zugeben, dass eine Lücke vorhanden sei, weil die nötigen Vorschriften im Bundesgesetz selbst enthalten sind.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais faire aussi quelques brèves observations au sujet de celles formulées tout à l'heure concernant les articles 37 et 38.

En ce qui concerne le second alinéa de l'article 37, je ne crois pas qu'il faille donner suite à la proposition faite par M. Schüpbach, de le supprimer purement et simplement, car à teneur de l'article 401 du Code civil suisse, c'est le canton qui est compétent pour spécifier les établissements financiers aptes à recevoir l'argent comptant des pupilles; dans chaque canton ils seront désignés ou bien par l'autorité tutélaire, ou bien par une ordonnance cantonale. Aussi M. Wyss est-il resté sur le terrain du Code civil suisse en proposant, non pas de supprimer, mais de modifier la disposition du projet, en ce sens que ce seraient les autorités tutélaires qui désigneraient les établissements en question. Personnellement, je pourrais adhérer à cette manière de voir.

Quant à la proposition de M. Scherz, qui voudrait supprimer, pour les pupilles n'ayant pas de fortune, l'obligation imposée au tuteur de rendre compte de sa gestion tous les deux ans, cela n'est pas possible. Dans les cas visés par M. Scherz le tuteur dira simplement qu'il n'a pas de compte à rendre puisqu'il n'existe pas de fortune. Il devra donc faire un rapport en ce sens, mais si on le dispensait

même de 'faire ce"bref rapport tous les deux ans, il pourrait arriver que le tuteur qui a réellement quelque avoir à gérer pour son pupille ne rendrait pas de compte et ne ferait pas de rapport sous prétexte que ce dernier ne possède pas de biens.

Quant aux mesures disciplinaires que voudrait prévoir M. Wyss pour les cas de négligence, je crois que les dispositions du Code civil suisse rappelées tout à l'heure par M. Scherz suffisent amplement pour réagir contre les personnes en faute. Mais enfin les autorités préconsultatives pourront encore examiner la question.

Grieb. Zu Art. 37, Alinea 2, nur die Bemerkung, dass Art. 401 Z. G. B. bereits die Pflicht des Vogtes zur sofortigen Geldanlage statuiert. Was die Geldinstitute anbelangt, bei denen die Pupillargelder anzulegen sind, so glaube ich, wäre es nicht so ungeschickt, wenn wir den bisherigen Zustand beibehalten würden. Die Vormundschaftsbehörden waren nicht streng gebunden, sie konnten frei bestimmen, welche Kassen und welche Wertschriften genügend Sicherheit bieten, aber die Vormundschaftsordnung erklärte, dass die Hypothekarkasse vorab als sicheres Institut bezeichnet werden dürfe. Aengstliche Behörden — und ich weiss, dass es solche gab — verfügten, dass das Geld auf der Hypothekarkasse angelegt werden müsse, andere aber erklärten, die und die Kasse biete Ihnen auch genügend Garantie. Diesen Zustand sollten wir beibehalten. Die Regierung würde in eine sehr unangenehme Lage versetzt, wenn sie alle Kassen im Kanton herum bezeichnen müsste, die für die sichere Anlage Garantie bieten, oder sie würde dann einfach die Hypothekarkasse und die Kantonalbank als solche bezeichnen. Das wäre zu weit gegangen und ich glaube, wir sollten es beim jetzigen Zustand bewenden lassen. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen, sondern die Anregung der Kommission für die zweite Beratung überweisen.

Im weitern halte ich dafür, dass es doch zweckmässig wäre, über das Verfahren gegen säumige Vögte in dem vorliegenden Gesetz Vorschriften aufzustellen. Allerdings enthält das Zivilgesetzbuch bezügliche Bestimmungen, aber ich mache darauf aufmerksam, dass man sich mit dem Wortlaut des Art. 448 nicht begnügen kann. Derselbe lautet: «Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund vorläufig im Amte einstellen und nötigenfalls seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens veranlassen.» Was heisst das in der Praxis: Man kann den Vormund vorläufig verhaften, wenn er nicht Rechnung ablegt oder das Vermögen nicht herausgibt? Wie lange soll er verhaftet bleiben? 20 Jahre oder einen Tag? Das sollte gesagt sein und nähere Bestimmungen darüber aufzustellen, wäre Sache der Ausführung durch das kantonale Gesetz. Aehnlich verhält es sich mit der Beschlagnahme des Vermögens des Vormundes. Auch dieser Ausdruck kann enger oder weiter gefasst werden. Ich möchte deshalb auch hier die Kommission ersuchen, diesen Punkt noch näher zu untersuchen und zu prüfen, ob man nicht wie bisher neben dem eidgenössischen Gesetz ausführende Bestimmungen in das kantonale Gesetz aufnehmen kann.

Wyss (Bern). Was den letzten Punkt anbetrifft, so will ich mich darüber nicht weiter äussern. Herr Kollega Grieb hat genau das gesagt, was ich dem Herrn Kommissionspräsidenten antworten wollte. Es ist namentlich darauf aufmerksam zu machen — die betreffenden Artikel des Zivilgesetzbuches waren mir nicht unbekannt — dass als Hauptstrafmittel gegen den Vormund im eidgenössischen Recht seine Amtsenthebung angeführt wird, aber wenn man den Vormund seines Amtes enthebt, so hat man damit die Rechnung noch nicht. Man sollte unbedingt der Vormundschaftsbehörde in der Form einer Ordnungsvorschrift, einer Polizeivorschrift — es kann sich nicht um einen Eingriff in das materielle Recht handeln — ein Mittel an die Hand zu geben, um ans Ziel zu gelangen, und ich bin überzeugt, dass es der Kommission gelingen wird, bis zur zweiten Lesung eine befriedigende Lösung zu finden.

Was meinen andern Antrag anbelangt, das zweite Alinea des Art. 37 zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen, bares Geld sei nach der Weisung der Vormundschaftsbehörde anzulegen, so möchte ich dem Herrn Kommissionspräsidenten erklären, dass ich mich durchaus im Rahmen des Art. 401 Z. G. B. bewege, der vorsieht, dass bares Geld vom Vormund, soweit er dessen für den Bevormundeten nicht bedarf — ich habe also nicht die Meinung, dass jeder Franken vom Vormund sofort auf die Kasse getragen werden soll — zinstragend anzulegen ist. Das Schlussalinea des Art. 401 bestimmt denn auch: «Unterlässt der Vormund diese Anlage länger als einen Monat, so wird er selbst zinspflichtig.» Das ist eine sehr scharfe neue gesetzliche Bestimmung. Die Meinung ist also die, dass bares Geld möglichst rasch angelegt werden soll, sofern der Vormund es für den Bevormundeten nicht benötigt, und dass die Verfügung darüber, wie es angelegt werden soll, nicht der kantonalen, sondern der Vormundschaftsbehörde zustehen soll.

Kunz. Trotz den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten halte ich dafür, dass es zweckmässig wäre, wenn man in Art. 38 einen Hinweis auf Art. 413 Z. G. B. aufnehmen würde. Ich wandle jedoch meinen Antrag in eine Anregung um, die von der Kommission mindestens zur Prüfung entgegengenommen werden dürfte. Man würde dann in der zweiten Lesung sich darüber näher aussprechen können. Ich nehme an, der Herr Kommissionspräsident könne sich damit einverstanden erklären.

Scherz. Ich möchte mich im gleichen Sinne wie der Herr Vorredner aussprechen. Ich wandle meinen Antrag ebenfalls in eine Anregung um und wir werden dann bei der zweiten Lesung sehen, was die Kommission aus diesen Anregungen gemacht hat.

Michel (Bern). Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich meinen Antrag dahin abändern: «Die Gelder sind nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen.» Diese Fassung weicht etwas ab von derjenigen des Herrn Wyss.

Wyss (Bern). Mein Antrag lautet: «Bares Geld ist nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen.» Ob man nun «bares Geld» oder «die Gelder» sagt, kommt aufs gleiche hinaus. Ich

möchte nur einen Grundsatz aufnehmen und die definitive Redaktion der Kommission überlassen.

Michel (Bern). Ich schliesse mich der Fassung des Herrn Wyss an.

Abstimmung.

Art. 37, zweites Alinea.
Für den Antrag Wyss (gegenüber dem Streichungsantrag Scherz) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 35. Ausser den in Art. 383 Z. G. B., 1—5, genannten Fällen können die Uebernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, die Staatsanwälte, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Art. 36. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, 3. Absatz, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes.

Art. 37. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sicherm Orte aufzubewahren.

Bares Geld ist nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen.

Art. 38. Der Vormund hat bei seiner Rechnungsablage der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Unmündigen einen Bericht zu erstatten.

Die Rechnung des Vormundes soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden ist, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.

Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt werden. Am Schlusse der Rechnung ist der dermalige Bestand des Vermögens anzugeben und die Rechnungsschrift vom Vormund zu unterschreiben.

Art. 39—45.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 38 à 45 concernent la tenue et la reddition des comptes de tutelle, leur examen et leur approbation par l'autorité tutélaire, l'apurement par le préfet, le recours contre cet apurement et enfin la conservation desdits comptes. Ces dispositions doivent être édictées aux termes de l'article 425, 2e alinéa, du Code civil suisse, qui porte au sujet de l'administration de la tutelle: «ils (les cantons) établiront des règles spéciales pour la comptabilité, la forme des rapports et la reddition des comptes».

Les prescriptions figurant aux 2e, 3e et 4e alinéas de l'article 38 du projet sont conformes au schéma du Département fédéral de Justice et Police. Elles sont analogues aux prescriptions du droit bernois sur les comptes de tutelle.

Le premier alinéa de l'article 38, qui oblige le tuteur à faire rapport à l'autorité tutélaire sur la personne du pupille lors de la reddition de ses comptes, s'inspire des dispositions du Code civil suisse, à teneur desquelles les tuteurs et l'autorité tutélaire doivent s'occuper non seulement de la fortune des pupilles mais aussi de leurs intérêts personnels au point de vue physique et moral. Le 1er alinéa de l'article 38 a été complété dans ce sens, à la demande de l'association pour la protection de la femme et de l'enfance.

La soumission des comptes de tutelle au pupille âgé de 16 ans au moins et capable de discernement, formalité prescrite par le 1er alinéa de l'article 39 du projet, est conforme à la prescription du dernier alinéa de l'article 413 du Code civil suisse.

Les dispositions de l'article 40 sur l'examen et l'approbation des comptes par l'autorité tutélaire sont édictées en application de l'article 423 du Code civil suisse.

Le projet, conformément à la législation bernoise, fait usage de la faculté accordée aux cantons par le Code civil suisse (art. 423, dernier alinéa) de prescrire la revision et l'approbation des rapports et comptes de tutelle par l'autorité de surveillance. En effet, l'article 41 prévoit l'examen et l'apurement des comptes de tutelle par le préfet.

La disposition de l'article 42 confère à l'autorité tutélaire, au tuteur, au pupille et à ses deux plus proches parents le droit de recourir au Conseil-exécutif contre l'apurement préfectoral.

A teneur de notre législation actuelle, les comptes de tutelle apurés et les inventaires sont transcrits au secrétariat de la commune et conservés en original à la préfecture ou aux archives du district. Toutefois, si le tuteur reste en fonctions, le dernier compte, après avoir été transcrit au secrétariat communal, demeure en mains du rendant compte. D'après le projet (art. 45) les comptes de tutelle approuvés seront aussi conservés aux archives de la préfecture avec les pièces à l'appui et les inventaires. Et le dernier compte reste aussi en mains du tuteur jusqu'à la prochaine reddition de compte. Il y aura également transcription des comptes au secrétariat communal. Quant aux comptes de clôture, ils doivent être remis au préfet, comme c'est déjà le cas actuellement.

Au sujet de l'article 45 on avait d'abord admis dans le projet que les comptes de tutelle rendus par le tuteur devaient rester entre les mains de l'autorité tutélaire, mais on a fait remarquer que ce n'était pas pratique, que le tuteur devait avoir sous les yeux le dernier compte pour le consulter dans les affaires relatives à sa gestion et lorsqu'il s'agirait d'établir le nouveau compte.

On est donc revenu au système actuel qui consiste à laisser le dernier compte de tutelle à la disposition du tuteur jusqu'à la prochaine reddition de compte.

On a en conséquence, maintenu le système actuel aussi en ce qui concerne la transcription des comptes

de tutelle dans un registre tenu par le secrétariat municipal.

Nous vous proposons d'adopter les articles 39 à 45.

Schär, Präsident der Kommission. Die Art. 39 und folgende behandeln das bei der Prüfung der vormundschaftlichen Rechnung einzuschlagende Verfahren. Man lehnt sich wiederum an den bisherigen Zustand an. Das Verfahren ist kurz folgendes: Sobald der Vormund die Rechnung mit den Beilagen der Vormundschaftsbehörde eingereicht hat, hat diese zur Prüfung zu schreiten und von dem Termin derselben dem Vormund, dem Bevormundeten, wenn dieser urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist, und den zwei nächsten Blutsverwandten des Mündels Kenntnis zu geben. Diese Personen haben das Recht, der Rechnungspassation vor der Vormundschaftsbehörde beizuwohnen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Die Vormundschaftsbehörde hat die Rechnung an dem festgesetzten Tage nicht nur auf die formelle Richtigkeit zu prüfen, sondern auch auf die Zweckmässigkeit der Verwaltung des Vogtes überhaupt. Dabei soll auf die Bemerkungen des Bevormundeten und seiner Verwandten tunlichst Rücksicht genommen werden. Die Vormundschaftsbehörde trägt den Befund ihrer Prüfung in die Rechnung ein und schickt sie mit den Belegen an den Regierungsstatthalter. Derselbe setzt ebenfalls einen Termin der Passation fest und bringt denselben der Vormundschaftsbehörde für sich und zuhanden des Vormundes, des Bevormundeten und der zwei nächsten Blutsverwandten zur Kenntnis. Die Eingeladenen sind wiederum frei zu erscheinen oder nicht. Der Regierungsstatthalter passiert die Rechnung in gleicher Weise wie die Vormundschaftsbehörde. Er passiert sie auch dann, wenn keiner der Eingeladenen, weder ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde, noch der Vormund oder der Bevormundete oder die zwei Blutsverwandten, vor ihm erscheinen. In der Schlusspassation durch das Regierungsstatthalteramt muss das Endresultat durch den Regierungsstatthalter selbst festgelegt werden, und er bestimmt die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat. Der Regierungsstatthalter hat der Vormundschaftsbehörde, dem Vormund und dem Bevormundeten von dem Rechnungsergebnis Kenntnis zu geben und diesen steht gemäss Art. 10 das Recht zu, innert 14 Tagen gegen die Passation des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat Beschwerde zu führen. Das Verfahren ist also analog dem bisherigen geregelt, und ich empfehle Ihnen die in Beratung stehenden Artikel zur Annahme.

Wyss (Bern). In den Artikeln 39 und 41 ist vorgesehen, dass ausser dem Mündel, wenn er urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, auch seine zwei nächsten Blutsverwandten zur Passation eingeladen werden sollen, und die zwei nächsten Blutsverwandten kommen auch in Art. 42 vor. Nun kommt es öfters vor, dass eine grössere Zahl von gleich nahen Blutsverwandten vorhanden ist, und man sollte doch wissen, welche man zu laden hat. Ich halte das für um so notwendiger, weil in Zukunft auch die weiblichen Blutsverwandten geladen werden müssen, da sie ehrenfähig sind. Wenn nun 4 Geschwister, 2 Brüder und 2 Schwestern da sind, so müssen die Behörden doch wissen, welche von ihnen zur Passation einzuladen sind. Man soll dabei nicht nach dem Geschlecht unterscheiden, das weibliche Geschlecht soll da gleich berechtigt sein wie das männliche, sondern am einfachsten scheint es mir zu sein, wenn man nach dem Alter unterscheidet. Es sollte daher die Bestimmung aufgenommen werden, dass wenn mehrere Blutsverwandte vom gleichen Grade vorhanden sind, die Einladung an die zwei ältesten zu richten ist, und ich habe mir erlaubt, hiefür folgende Redaktion aufzustellen, die ich der Kommission übermittle: «Sind mehrere Blutsverwandte des in Betracht fallenden Grades vorhanden, so soll die Einladung an die zwei ältesten gerichtet werden.»

Zu einer weitern Bemerkung veranlasst mich das Schlussalinea des Art. 41. Dasselbe sagt: «In der Burgergemeinde Bern bleibt die Rechnungspassation durch die Oberwaisenkammer an Stelle derjenigen des Regierungsstatthalters vorbehalten.» Ich nehme an, die Aufnahme dieser Bestimmung sei nur erfolgt, um allfällige Missdeutungen zu verhindern. Nötig wäre sie nach meiner Auffassung nicht mehr gewesen, weil nach Art. 23 die ganze Vormundschaftspflege und ihre Organisation den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine bürgerliche Armenverwaltung führen, auch fernerhin überlassen bleibt. Zu dieser Organisation gehört selbstverständlich auch die Bestimmung der Aufsichtsbehörde, und wenn in der Burgergemeinde Bern die Oberwaisenkammer als Aufsichtsbehörde bestellt ist, so muss sie selbstverständlich auch die Passation vornehmen. Ich fasse also das Schlussalinea als eine Klarstellung, als eine Erleichterung für diejenigen, welche es lesen, auf und beantrage deshalb auch nicht, es zu streichen. Nun haben sich aber Zweifel erhoben, ob in Zukunft in der Burgergemeinde Bern die Vormünder durch die Vormundschaftsbehörde, resp. die Zünfte, oder wie bisher durch die Oberwaisenkammer ernannt werden sollen. Nach dem für das Verhältnis der Oberwaisenkammer zum Regierungsstatthalteramt und den einzelnen Korporationen massgebenden Beschluss des Regierungsrates von 1832 haben die einzelnen Zünfte der Stadt Bern das Vorschlagsrecht an die Oberwaisenkammer und diese ernennt den Vormund. Es sind nun Zweifel aufgetaucht, ob nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf dieses Verhältnis gleich bleibe oder ob in Zukunft die Zünfte den Vormund ernennen sollen. Ich erlaube mir meine Auffassung mitzuteilen und gleichzeitig die Kommission anzufragen, wie sie die Sache verstanden hat.

Nach meiner Meinung können keine ernsten Zweifel darüber bestehen, dass auch in Zukunft in der Burgergemeinde Bern die Vormünder wie bisher auf den Vorschlag der Vormundschaftsbehörden der Zünfte durch die Oberwaisenkammer ernannt werden müssen. Ich schliesse das aus folgendem. Das Zivilgesetzbuch enthält zunächst in Art. 361 die ganz allgemeine Bestimmung: «Vormundschaftliche Behörden sind: die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde. Die Kantone bestimmen diese Behörden und ordnen, wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, die Zuständigkeit dieser Instanzen.» Es ist also den Kantonen anheimgestellt zu bestimmen, welche Behörde die Vormundschaftsbehörde ist, das eidgenössische Zivilgesetzbuch ordnet das nicht. Art. 376 Z. G. B. schreibt dann vor: «Die Bevormundung erfolgt

am Wohnsitze der zu bevormundenden Person. Die Kantone sind berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt. Die Kantone sind also befugt zu bestimmen, dass diejenigen Burgergemeinden, die ihre Armen selbst erhalten, auch in Zukunft berechtigt sein sollen, ihre Vormundschaftspflege selbständig zu führen. Von diesem Recht macht Art. 23 des Einführungsgesetzes Gebrauch, indem es dort heisst: « Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Burger gemäss ihrer Organisation zu. » Nun steht es für mich ausser Zweifel, dass mit dem Wortlaut des Art. 23 die gesamte burgerliche Organisation für die Fortführung der Vormundschaftspflege als zuständig erklärt wird. Wenn durch den erwähnten Regierungsratsbeschluss von 1832 vorgesehen ist, dass in der Burgergemeinde der Stadt Bern die Oberwaisenkammer den Vormund auf Vorschlag der Zünfte ernennt, so bildet dieser Vorschlag einen Teil der ganzen vormundschaftlichen Organisation und wenn also unser Gesetz die Organisation in globo als fortbestehend erklärt, so sehe ich nicht ein, wie eine Aenderung im bisherigen Modus eintreten könnte. Ich halte deshalb dafür, dass in der Burgergemeinde Bern die Vormünder nach wie vor von der Oberwaisenkammer auf Vorschlag der Zünfte ernannt werden müssen.

Ich wollte diese Frage deshalb zur Sprache bringen, damit man nicht etwa riskieren muss, dass später geltend gemacht würde, die Meinung des Gesetzgebers sei die, dass die Ernennung der Vormünder in der Burgergemeinde Bern von den Zünften und nicht von der Oberwaisenkammer auszugehen habe.

Schär, Präsident der Kommission. Ich glaube im Namen der Kommission zu sprechen, wenn ich erkläre, dass sie durchaus die Auffassung des Herrn Wyss teilt. Das ist in Art. 23 niedergelegt. Dort hat man allgemein den Burgergemeinden die Vormundschaftspflege vorbehalten und ausdrücklich beigefügt « gemäss ihrer Organisation ». Man will also in die innere Organisation der burgerlichen Vormundschaftspflege in keiner Weise hineinlegiferieren. Es bleibt beim bisherigen Zustand; der ganze Behördenorganismus mit seinen Kompetenzen bleibt bestehen, wie er gegenwärtig ist.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch ein Wort zum Zusatzantrag des Herrn Wyss zu Art. 41 verlieren. Ich bin mit demselben grundsätlich einverstanden. Es ist gut, wenn man die Sache noch etwas präzisiert. Es können ja im gleichen Grade mehrere Blutsverwandte vorhanden sein und es könnte infolgedessen darüber Zweifel entstehen, welche von ihnen einzuladen sind. Ich möchte den Antrag nur noch etwas erweitern. Herr Wyss schlägt vor zu sagen: « Sind mehrere Blutsverwandte des in Betracht fallenden Grades vorhanden, so soll die Einladung an die zwei ältesten gerichtet werden. » Ich glaube, wir müssen daran festhalten, dass sie wenigstens im Kantonsgebiete wohnen müssen, damit man nicht verpflichtet ist, auswärts wohnende einzuladen. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Wyss dahin amendieren: « Sind mehr als zwei Blutsverwandte im gleichen Grade vorhanden und im Kantonsgebiet anwesend, so sind die zwei ältesten dazu einzuladen. »

M. Jacot. Je voudrais proposer une petite adjonction à l'art. 41. Cet article parle du mode suivant lequel les comptes de tutelle doivent être rendus. Il dit entre autres que pour chaque compte de tutelle l'autorité tutélaire doit se faire représenter, lors de l'apurement des comptes.

Il dit aussi que le tuteur doit être présent lui-même lors de l'apurement des comptes par le préfet.

Il me semble que c'est proclamer un principe trop général. L'autorité tutélaire ne devrait pas être tenue de se faire représenter devant le préfet quand il s'agit de comptes de minime importance. C'est du reste ce qu'on a reconnu déjà, dans nombre de cas, ceci pour éviter des frais de déplacement à l'autorité tutélaire. Les préfets sont souvent d'accord pour examiner les comptes de tutelle sans exiger la présence du tuteur. Les comptes peu importants peuvent être envoyés par la poste au préfet, qui les examine dans son bureau et les renvoie à l'autorité tutélaire.

Cette manière de procéder est beaucoup plus simple.

Basé sur ces considérations je propose cet amendement à l'art. 41:

« Lorsque les comptes de tutelle seront de peu d'importance le préfet pourra dispenser le tuteur de se faire représenter et l'autorité tutélaire de se faire représenter lors de l'apurement des comptes. »

Schär, Präsident der Kommission. Ich halte diesen Antrag für durchaus unnötig. Weder dem Vormund noch der Vormundschaftsbehörde ist die Pflicht auferlegt, bei der Passation zu erscheinen. Es ist ihnen lediglich Gelegenheit gegeben, sich zu der Rechnung auszusprechen. Wenn sie auf dieses Recht verzichten, müssen sie natürlich auch die Folgen davon tragen. Ich möchte Herrn Jacot ersuchen, den Antrag zurückzuziehen. Es genügt, wenn das hier zuhanden des Stenogramms festgelegt ist.

M. Jacot. Puisque M. le président de la commission estime que l'art. 41 n'impose pas l'obligation au tuteur de se faire représenter, que les autorités tutélaires sont libres de se faire ou de ne pas se faire représenter, je n'insiste pas sur ma proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Vormundschaftsbehörde soll die Rechnung dem Bevormundeten, wenn dieser urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist, zur Durchsicht übergeben und sich dies auf der Rechnung bescheinigen lassen.

Sie macht sodann dem Vormund, dem Bevormundeten und seinen zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten den Termin bekannt, den sie zur Prüfung der Rechnung bestimmt hat.

Art. 40. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse als der Zweckmässigkeit der einzelnen Verhandlungen und der Richtigkeit.

Sie soll dabei auf die Bemerkungen des Bevormundeten und seiner Verwandten billige Rücksicht nehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Rechnungsschrift einzutragen, worauf die Rechnung mit Belegen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen ist.

Art. 41. Der Regierungsstatthalter macht den Tag der Passation der Vormundschaftsbehörde für sich und zuhanden des Vormundes, des Bevormundeten, wenn er urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist, und der zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten bekannt mit der Einladung, sich dazu einzufinden.

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung wie es in Art. 40 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, bestätigt oder berichtigt das Befinden der Vormundschaftsbehörde und bestimmt bei dem Ergebnis der Rechnung die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat.

Die Passation ist in die Rechnungsschrift einzutragen und dem Bevormundeten und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

In der Burgergemeinde Bern bleibt die Rechnungspassation durch die Oberwaisenkammer an Stelle derjenigen des Regierungsstatthalters vorbehalten.

Art. 42. Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund, der Bevormundete und seine zwei nächsten Blutsverwandten können beim Regierungsrat gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 43. Streichen.

Art. 44. Streichen.

Art. 45. Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen nebst Belegen und die derselben zu Grunde liegenden Inventarien werden auf dem Regierungsstatthalteramte, in der Burgergemeinde Bern bei der Oberwaisenkammer, aufbewahrt.

Die letzte Rechnung bleibt bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund.

Schlussrechnungen sind binnen drei Monaten vom Tage der Passation an dem Regierungsstatthalter abzuliefern.

Die Gemeindeschreiberei führt ein Register, in das alle Vormundschaftsrechnungen abschriftlich eingetragen werden.

Art. 46.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Après avoir posé à l'article 426 le principe que le tuteur et les membres des autorités de tutelle sont responsables du dommage qu'ils causent à dessein ou par négligence, le Code civil suisse dit à l'article 427: « Le canton répond du dommage qui n'est pas réparé par le tuteur ou les membres des autorités de tutelle. — Il est loisible aux cantons de prescrire que la responsabilité subsidiaire pour les tuteurs et l'autorité tutélaire sera imposée en première ligne aux communes ou aux arrondissements intéressés. »

En application de cette dernière disposition, l'article 46 du projet dispose que la commune ou l'arrondissement de tutelle répondent en première ligne, donc avant le canton, du découvert, c'est-à-dire du dommage non réparé par le tuteur ou les membres de l'autorité tutélaire. Cette responsabilité des communes existe déjà dans le canton de Berne, du moins d'après la jurisprudence de la Cour d'appel, qui se base sur le fait que l'administration des tutelles est une branche de l'administration communale.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 46 handelt von der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass das Zivilgesetzbuch den Grundsatz aufstellt, dass der Vormund und die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden für den Schaden verantwortlich sind, den sie absichtlich oder grobfahrlässig verschulden. Ferner schreibt das Bundesgesetz vor, dass wenn der Schaden durch den Vormund oder die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden nicht gedeckt wird, für den Ausfall der Kanton haftet. Das Einführungsgesetz bestimmt nun, dass bevor der Staat haften muss, für den Ausfall zuerst die beteiligte Gemeinde und wenn sich mehrere Gemeinden in einen Vormundschaftskreis vereinigt haben, dieser am Platz der einzelnen Gemeinden die Haftung übernimmt; erst wenn die Gemeinden den Schaden ebenfalls nicht decken können, muss der Kanton in letzter Instanz einspringen. Das ist der Inhalt des Art. 46, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde oder der Vormundschaftskreis (Art. 22, 2. Absatz, dieses Gesetzes).

Art. 47.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux termes du Code civil suisse (art. 336 et s.), des parents peuvent convenir ou dans certains cas être tenus de créer une indivision ou de rester dans l'indivision en ce qui concerne tout ou partie des biens d'une succession; d'autres biens peuvent y être joints. L'indivision est, dans la règle, administrée en commun par tous les ayants droit. Mais ils peuvent désigner l'un d'eux comme chef de l'indivision; c'est alors lui qui dirige l'exploitation. Dans ce cas on parle d'une indivision en participation.

Le chef de l'indivision en participation est tenu de verser annuellement à chacun des indivis une part du bénéfice net. Cette part sera fixée à teneur de l'article 47 du projet par la commission permanente prévue pour les créations de lettres de rente

(art. 94, n° 1). Elle appliquera la disposition de l'article 347, 2e alinéa, du Code civil suisse, suivant laquelle ladite part est déterminée équitablement d'après le rendement moyen des biens indivis au cours d'une période suffisamment longue.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 47 nimmt auf das im Zivilgesetzbuch neugeschaffene Rechtsinstitut der Gemeinderschaft Bezug. Wir kannten dasselbe bisher im Kanton Bern nicht. Nach Art. 336 ff. Z. G. B. kann ein Vermögen mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass Verwandte entweder eine Erbschaft ganz oder zum Teil als Gemeinderschaftsgut fortbestehen lassen oder dass sie das Vermögen zu einer Gemeinderschaft zusammenlegen. Es bestehen also zwei Möglichkeiten zur Bildung einer Gemeinderschaft. Entweder wird die Erbschaft ganz oder zum Teil unverteilt gelassen und die betreffenden Verwandten, die auf das Vermögen Anspruch haben, erklären, dass sie aus demselben eine Gemeinderschaft bilden. Oder sie können ein Vermögen zusammenlegen und durch Vertrag verfügen, dass die Eigentümer dieses Vermögens im Sinne des Zivilgesetzbuches eine Gemeinderschaft bilden wollen. Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinderschaft muss öffentlich beurkundet werden. Die Verwaltung und Vertretung einer Gemeinderschaft kann einem einzigen von sämtlichen Gemeinderschaftern übertragen werden, und es sind in diesem Falle die Anteile am jährlichen Ertrag nach den Bestimmungen des Art. 347 den andern auszuzahlen. Der erwähnte Artikel lautet: «Die Gemeinder können die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgutes und die Vertretung einem einzigen unter ihnen übertragen, mit der Bestimmung, dass dieser jedem der Gemeinder jährlich einen Anteil vom Reingewinn zu entrichten habe. Dieser Anteil ist, wenn keine andere Abrede getroffen wird, nach dem Durchschnittsertrag des Gemeinschaftsgutes für eine angemessene längere Periode in billiger Weise festzusetzen, unter Berücksichtigung der Leistungen des Uebernehmers.» Sie sehen also, dass da vorerst das Uebereinkommen der Gemeinderschafter vorbehalten bleibt, den Anteil, der jedem Gemeinder ausgerichtet werden soll, ganz nach Belieben festzusetzen. Wenn sie sich nicht einigen könnten, so müsste ihnen der Anteil von der zuständigen Behörde ausgerichtet werden, und zwar nicht Jahr für Jahr, sondern auf eine Anzahl von Jahren und es müsste der Durchschnittsertrag dieser Anzahl von Jahren bestimmt werden. Man hat nun, wie wir später im Sachenrecht sehen werden, ständige Kommissionen zur Vornahme von nötigen Schätzungen niedergesetzt. Diese ständigen Kommissionen hätten auch den Anteil am Reingewinn einer Gemeinderschaft festzusetzen, damit nicht eventuell ein Prozessverfahren stattfinden muss. Diese Schätzungskommissionen wären zur Festsetzung dieser Anteile endgültig kompetent.

Die Kommission hat letzten Montag vormittag, unmittelbar vor dem Zusammentritt des Rates, noch eine kurze zweite Lesung des Entwurfes vorgenommen und beantragt Ihnen, in Art. 47 die Bezeichnung «landwirtschaftliche Gewerbe» durch den allgemeinen Begriff «Grundstücke» zu ersetzen. Das hätte die praktische Folge, dass nicht nur, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe den Gegenstand einer Gemeinderschaft bildet, die Schätzung durch die ständige Kommission erfolgt, sondern überhaupt wenn ein Immobil, ein Grundstück, wie sich das Zivilgesetzbuch allgemein ausdrückt, diesen Gegenstand bildet. So kann z. B. ein städtisches Mietsobjekt Gegenstand einer Gemeinderschaft sein, und da hätte nun der Anteil am Ertragswert im ordentlichen Prozessverfahren ausgemittelt werden müssen, wenn man es nicht auch unter den Art. 47 gestellt hätte. Wir empfehlen die Annahme dieser Abänderung.

Angenommen mit der vorgeschlagenen Abänderung.

Beschluss:

Art. 47. Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinschaft nach Art. 347 Z. G. B. findet bei Grundstücken durch die in Art. 94, Ziff. 1, vorgeschlagenen ständigen Kommissionen statt.

Art. 48.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 48 concerne les asiles de famille, institution nouvelle qui nous vient de l'Amérique du Nord, où, paraît-il, elle a rendu et rend encore de grands services.

L'asile de famille est un domaine agricole, une exploitation industrielle ou une maison d'habitation, qui a pour but de mettre le propriétaire et sa famille à l'abri des revers de fortune; à cet effet il est déclaré inaliénable et insaisissable. Le Code civil suisse (art. 349) se contente de poser les bases de l'institution en laissant aux cantons le soin de l'organiser dans les limites des articles 350 et suivants.

Le projet introduit cette institution dans notre canton, surtout dans l'intérêt des populations agricoles, dont M. Laur, le secrétaire suisse de l'agriculture, s'est fait l'interprète dans une circulaire reproduite dans l'exposé des motifs. Ajoutons que les asiles de famille pourront rendre aussi des services à la classe ouvrière en permettant de donner le caractère de cette institution à des maisons à bon marché construites par des entreprises d'utilité sociale.

Les détails d'exécution seront réglés par un décret du Grand Conseil.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Die Begründung von Heimstätten nach Art. 349 bis 358 Z. G. B. ist gestattet.

Für die Begründung derselben, die Aufnahme von Blutsverwandten (Art. 355 Z. G. B.) und die Verwaltung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Vierter Abschnitt.

Erbrecht.

Art. 49.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition a pour objet la

réserve des frères et sœurs. Vous savez, messieurs, que la réserve en matière successorale est la part de succession dont certains héritiers ne peuvent être privés par des dispositions du défunt à titre gratuit; l'autre partie s'appelle la quotité disponible.

Le Code civil suisse prévoit une réserve au profit de quatre catégories de personnes: les descendants, les père et mère, les frères et sœurs et le conjoint survivant (art. 471).

Toutefois, en ce qui concerne la réserve des frères et sœurs, qui est du quart de leur part de succession, le législateur fédéral, en raison des divergences qui existent à cet égard dans les diverses régions de la Suisse, ne l'a pas imposée d'une manière absolue, mais il laisse aux cantons la faculté de la supprimer, et aussi de l'étendre aux descendants de frères et sœurs, pour les successions de ceux de leurs ressortissants qui ont eu leur dernier domicile dans le territoire cantonal (art. 472).

Ainsi un canton peut exclure cette réserve pour les successions de ses ressortissants qui s'ouvrent sur son territoire, mais non pas pour les successions des citoyens d'autres cantons, bien qu'elles s'ouvrent aussi sur son territoire. Par exemple, supposons que le canton de Berne ait supprimé la réserve des frères et sœurs. Au décès d'un Bernois dans son canton, sa succession ne sera pas soumise à cette réserve. Mais si un Zurichois meurt dans le canton de Berne, la réserve sortira ses effets pour sa succession. Ce système peut avoir des conséquences singulières. Mais nous n'avons pas à le critiquer ici. Nous devons nous incliner devant la solution admise par le Code civil suisse pour faire triompher l'œuvre de la codification dans les autres domaines du droit civil. Cependant, il est à espérer qu'à la longue l'unité s'établira en Suisse aussi en ce qui concerne la réserve.

Pour le législateur cantonal la question à résoudre avant l'entrée en vigueur du Code civil suisse est celle de savoir s'il veut faire usage de la faculté que lui donne l'article 472 de supprimer la réserve des frères et sœurs, ou même de l'étendre à leurs descendants. Sur ce dernier point, il n'est pas besoin d'insister, car je crois, avec le rédacteur de l'exposé des motifs, M. Bühlmann, que personne dans le canton de Berne, ne songe à y introduire la réserve au profit des descendants des frères et sœurs.

Quant à l'adoption de la réserve des frères et sœurs, les avis sont partagés dans les milieux juridiques de notre canton. L'argument principal qu'on peut invoquer en faveur d'une solution affirmative, c'est que l'introduction de cette réserve aurait une grande importance au point de vue de l'unification du droit fédéral dans ce domaine. L'Etat de Berne représente le cinquième de la Confédération, tant par l'étendue de son territoire que par le nombre de ses habitants sa décision en pareille matière aura donc naturellement une portée considérable. Toutefois, à mon avis, il ne faut rien précipiter. Si l'institution de la réserve des frères et sœurs n'est pas populaire chez nous, il ne servirait à rien de vouloir l'introduire déjà maintenant. Le projet de loi qui le tenterait, en n'excluant pas cette réserve, serait probablement rejeté. Dès lors il serait préférable d'attendre encore quelques années. Consolider d'abord la codification dans les domaines où elle est faite, puis, plus tard, parachever l'œuvre. Voilà, me semble-t-il, un programme rationnel et conforme à la marche du progrès dans notre démocratie bernoise.

Examinons maintenant si la réserve des frères et sœurs répond aux besoins, aux aspirations de notre peuple. Il ne le semble guère, car cette institution n'avait pas trouvé place dans nos lois, ni dans le Code civil bernois, ni dans le Code civil français qui régit le Jura. Et les travaux de codification civile entrepris dans notre canton au cours du siècle dernier, je rappelle les projets de feu de professeur Leuenberger des années 70, n'en font pas mention non plus. On ne l'a jamais réclamée dans le canton de Berne.

D'ailleurs les enfants des familles bernoises, surtout dans les campagnes de l'ancien canton, se dispersent souvent dans toutes les directions, une fois qu'ils sont en âge de gagner leur vie; il n'y a guère que les plus jeunes qui restent avec leur père et mère dans le domaine pour le cultiver avec eux (de là l'origine du privilège du fils cadet dont nous parlerons bientôt). Aussi le nombre des immigrés bernois dans les autres cantons, en particulier dans les régions agricoles est-il considérable. Les liens de la famille se relâchent ainsi et, dès lors, la nécessité de la réserve des frères et sœurs ne se fait pas sentir.

Sans doute, à un point de vue humanitaire purement théorique on peut justifier cette réserve par l'exemple d'un homme riche qui meurt sans rien laisser à ses frères et sœurs dans la misère. Si des cas de ce genre étaient fréquents, il conviendrait de réagir contre une pareille iniquité en imposant la réserve obligatoire. Mais il est probable que des faits pareils sont bien rares, sans cela nous aurions déjà adopté cette institution. En général, dans notre peuple les sentiments de justice et d'humanité sont communs à la généralité des citoyens, et il est à supposer qu'ils se manifestent efficacement dans les relations entre des frères et sœurs placés à des degrés différents de l'échelle de la fortune. Certes, on peut citer des cas isolés, et il s'en présentera encore, où l'insensibilité d'un frère ou d'une sœur laisse subsister une grande détresse. Mais ces exceptions ne justifient pas encore l'introduction d'un système qui peut avoir bien des inconvénients.

En effet, dans nos campagnes il arrive fréquemment qu'à la mort des parents, les frères et sœurs qui vivaient avec eux continuent l'exploitation rurale dans un état d'indivision. Or, avec la réserve dont il s'agit, cette situation pourrait être gravement compromise par les autres frères et sœurs qui se sont mariés et qui se sont créé ailleurs une situation indépendante, car ils pourraient faire cesser l'indivision du domaine. C'est là un danger sur lequel le secrétariat agricole a attiré l'attention des milieux intéressés et qu'il importe de prévenir en excluant la réserve des frères et sœurs.

En résumé, la réserve des frères et sœurs est inconnue dans notre canton, elle ne répond pas à un besoin généralement senti, et son adoption pourrait donner lieu à de graves inconvénients dans les familles agricoles. Il est donc à craindre que le projet de loi introductive serait rejeté par le peuple s'il n'excluait pas cette institution. Partant, il convient d'y insérer la disposition de l'article 49, malgré tout le désir qu'on peut avoir de parachever l'œuvre de l'unification du droit civil dans toute la Suisse.

Au sujet du second alinéa de l'article 49, il faut rappeler d'abord que les cantons sont, à teneur de l'article 492 du Code civil suisse, autorisés à exclure la réserve des frères et sœurs seulement pour les successions de ceux de leurs ressortissants qui ont eu leur dernier domicile dans le territoire cantonal. Ainsi donc, si un Bernois décède dans son canton, la réserve des frères et sœurs, d'après le projet, ne s'appliquera pas à sa succession. Mais supposons qu'il habite Zurich et qu'il y décède; dans ce cas, la réserve sera applicable à la succession du de cujus. Dès lors, la succession d'un Bernois serait soumise ou soustraite à cette réserve suivant qu'il mourrait ou non dans son canton d'origine. Ce serait là un singulier état de droit.

Toutefois, le Code civil suisse permet d'y obvier. En effet, à l'article 61 du titre final, il est dit que la loi fédérale du 25 juin 1891 continuera à régir les conflits des lois cantonales. En particulier, ajoute cet article au 2e alinéa, les règles du droit cantonal sur la réserve des frères et sœurs ou descendants d'eux sont considérées comme loi d'origine pour les ressortissants du canton.

En conséquence, le Bernois établi dans un autre canton pourra faire usage de l'article 22 de ladite loi, dont le 2e alinéa porte: « On peut par une disposition de dernière volonté ou par un pacte successoral, soumettre sa succession à la législation du canton d'origine. »

Il sera donc possible aux Bernois domiciliés dans un autre canton de s'affranchir par ce moyen de la réserve des frères et sœurs.

Il a paru pratique de rappeler expressément dans le projet le droit dérivant de l'article 22 de la loi fédérale du 25 juin 1891.

Schär, Präsident der Kommission. In Art. 49 machen wir von einem uns im Zivilgesetzbuch zugesicherten Recht Gebrauch und heben das Pflichtteilrecht der Geschwister auf. Ich gestatte mir, bei diesem Anlass eine kurze Erläuterung über den Begriff und das Wesen des Pflichtteilrechtes nach dem neuen Recht zu geben.

Unter Pflichtteil versteht das Zivilgesetzbuch denjenigen Teil eines Vermögens, den eine Person seinen gesetzlichen Erben von Todes wegen nicht entziehen kann, also den Teil, der den Erben zufallen muss und über den der Erblasser keine Verfügungsbefugnis hat. Wir haben dieses Pflichtteilrecht dem Grundsatze nach schon im alten bernischen Recht gekannt, indem der Ehemann, wenn er Noterben, also Ehefrau oder Kinder, hinterliess, nur über den dritten Teil seines eigenen Vermögens frei verfügen konnte, die übrigen zwei Drittel aber den Noterben überlassen musste. Die Ehefrau konnte, wenn sie den Ehemann oder Kinder hinterliess, nur über ihr Sondergut verfügen, alles übrige Vermögen war an die Noterben der Ehefrau anwartschaftlich verfallen, und die Ehefrau durfte also nicht zum Schaden der Noterben darüber verfügen.

Das neue Recht spezifiziert nun dieses Pflichtteilrecht etwas näher und dehnt es aus. Der Begriff des Noterben ist aus dem neuen Recht verschwunden, man kennt nur noch gesetzliche Erben. Das Pflichtteilrecht wird nun grundsätzlich in erster Linie für die Nachkommen, also für die Kinder, Kindeskinder u. s. w., festgesetzt, ferner für die Eltern, sodann für die Geschwister und für den überlebenden Ehegatten. Der Pflichtteil beträgt für die Nachkommen $^3/_4$ des gesetzlichen Erbanspruches. Wenn also z. B. ein Kind nach dem Ausscheidungsvertrag auf das Vermögen des Vaters einen Anspruch von 40.000 Fr. hat, so hat der Vater das Recht, über 10,000 Fr. zum Schaden des Kindes zu verfügen, 30,000 Fr. aber muss er ihm unbeschränkt überlassen. Wenn keine Kinder vorhanden sind und die Eltern noch leben und das Vermögen an den Stamm der Eltern fällt, so haben auch die Eltern einen Pflichtteil-Anspruch, und zwar von der Hälfte des ihnen zufallenden Vermögens. Wenn also — um beim gleichen Beispiel zu bleiben — der Vater 40,000 Fr. erben würde, so hat der vorabsterbende Sohn das Recht, über 20,000 Fr. zu ungunsten des Vaters oder der Mutter zu verfügen. Wenn die Eltern nicht mehr leben und an ihrem Platz ihre Kinder, also die Geschwister des Verstorbenen erben, so haben sie einen Pflichtteilanspruch von $^1/_4$ des gesetzlichen Erbanspruches, das heisst es müssten ihnen im vorliegenden Fall 10,000 Fr. gesichert bleiben. Wenn der Ehegatte neben gesetzlichen Erben des verstorbenen Ehegatten erbt, so ist sein Erbanspruch $^1/_4$ des Vermögens des vorverstorbenen Ehegatten und in diesem Falle muss das ganze Viertel dem überlebenden Ehegatten gesichert bleiben; der Pflichtteil beträgt also in diesem Falle den vollen Erbteil. Nur dann, wenn der überlebende Ehegatte mit keinen Erben des abgestorbenen Ehegatten zu Teil geht, so steht dem vorabgestorbenen Ehegatten das Recht zu, über die Hälfte des Erbteiles zu verfügen, der dem überlebenden Ehegatten von Rechts wegen zufällt. Das ist in kurzen Worten der Umfang des Pflichtteilrechtes nach dem Zivilgesetzbuch. Ich füge noch bei, dass wenn gemeinsame Nachkommen aus der Ehe vorhanden sind, der verstorbene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten kraft Gesetz die Nutzniessung vom gesamte Vermögen zuwenden kann, wodurch aber der überlebende Ehegatte sein Erbrecht an diesem Vermögen verliert.

Bezüglich des Pflichtteilrechtes der Geschwister ist in den eidgenössischen Räten und schon vorher in den vorberatenden Behörden ein grosser Kampf entbrannt. Die romanischen Kantone, zu denen auch der Kanton Bern gehört hat, kannten dieses Pflichtteilrecht der Geschwister nicht, währenddem die Ostschweiz und die Zentralschweiz es zum grössten Teil schon seit Jahren in ihren Erbrechten aufgenommen haben. Um sich zu einigen, wurde in letzter Stunde ein Kompromiss dahin abgeschlossen, dass es den Kantonen überlassen bleibt, das Pflichtteilrecht der Geschwister entweder ganz aufzuheben oder es noch auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen. Die eidgenössischen Räte schlugen also einen Mittelweg ein, um den Kantonen zu ermöglichen, in dieser Beziehung dasjenige zu legiferieren, was ihren Bedürfnissen und namentlich ihren Traditionen entspricht. Der Kanton Bern macht nun in seinem Einführungsgesetz von diesem Recht Gebrauch und hebt das Pflichtteilrecht der Geschwister auf. Die Gründe, die dazu geführt haben, wurden Ihnen bereits vom Regierungsratstisch aus mitgeteilt, und ich will sie kurz in deutscher Zunge wiederholen.

In erster Linie stellte man auf die Ueberlieferung, die Tradition ab. Wir haben schon seit Jahrzehnten — unser gegenwärtiges Erbrecht datiert von 1828 und soviel mir bekannt, war die Sache früher gleich geordnet — ein Pflichtteilrecht der Geschwister nicht

gekannt. Durch die Beibehaltung des bisherigen Zustandes wird also der Gewohnheit und der Rechtsanschauung im Volk Rechnung getragen. Man ging aber auch von der Ansicht aus, das Pflichtteilrecht der Geschwister sei deshalb nicht nötig, weil, wenn man es aufhebt, die Geschwister die volle Verfügungsfreiheit über ihre Vermögen bekommen und auf dem Wege der letztwilligen Verfügung den überlebenden Geschwistern denjenigen Teil des Vermögens zuwenden können, der ihnen beliebt und den sie für billig halten. Das Pflichtteilrecht der Geschwister könnte nach unserer Auffassung und Anschauung grosse Unbilligkeiten zur Folge haben. Setzen wir voraus, in einer Familie seien eine Anzahl Geschwister. Das eine davon ist weggezogen, hat sich verheiratet, hat vielleicht ein grosses Vermögen erworben und ist den anwesenden Geschwistern eigentlich fremd geworden, währenddem die übrigen Geschwister die verwandtschaftlichen Bande auch fernerhin aufrechterhalten haben, gut miteinander ausgekommen sind, aber vielleicht in ärmlichen Verhältnissen leben. Da ist es doch gewiss nur recht und billig, dass die anwesenden Geschwister ihr Vermögen den Geschwistern, die mit ihnen gelebt und die einander vielleicht unterstützt haben, ganz zuwenden können und dem abwesenden gutsituierten nicht einen Teil des eigenen Vermögens überlassen müssen. Oder es kann zwischen zwei Geschwistern ein Streit ausgebrochen sein, und da geht es ihnen wider ihr eigenes Gefühl, wenn sie das ersparte Vermögen dem verhassten Geschwister zum Teil überlassen müssten. Diese Erwägungen haben bei uns Bernern sowohl in der Bundesversammlung als auch bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgeherrscht und sie stützen sich auf eine Jahrzehnte lange Tradition und die Rechtsanschauungen des Bernervolkes. Ich möchte Ihnen deshalb namens der einstimmigen Kommission empfehlen, den Art. 49 anzunehmen, wie er Ihnen vorliegt.

Das erste Alinea hebt das Pflichtteilrecht der Geschwister grundsätzlich auf, nätürlich nur für diejenigen Kantonsbürger, die im Kanton Bern wohnen. Das Pflichtteilrecht ausserkantonaler Bürger, die in unserem Kanton wohnen, können wir nicht aufheben. Das ist nur für Angehörige des Kantons Bern möglich, und zwar nach dem Wortlaut des einschlägigen Artikels des Zivilgesetzbuches auch nur für solche, die im Kanton wohnen.

Dagegen sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorbehalten. Von diesem Recht wird im zweiten Alinea Gebrauch gemacht und gesagt, dass das Recht des ausserhalb dem Kantonsgebiet wohnenden Berners vorbehalten bleibt, nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag das heimatliche Recht beizubehalten. Wir geben also das Recht, den Pflichtteilanspruch der Geschwister durch Vertrag oder letztwillige Verfügung aufzuheben, auch dem ausserhalb des Kantons wohnenden Berner. Wir haben im letzten Alinea die Worte «der seinen letzten Wohnsitz ausserhalb des Kantons gehabt hat» nachträglich als überflüssig gestrichen, weil das im Bundesgesetz genau präzisiert ist.

Dürrenmatt. Ich halte den vorliegenden Artikel für so wichtig, dass man ihm einige Aufmerksamkeit schenken darf. Es handelt sich darum, ob wir ein nicht unerhebliches Stück schweizerischen Zivilrechtes im Kanton Bern nicht einführen oder ob wir es bei dem bewenden lassen wollen, was das Zivilgesetzbuch als Norm vorschreibt. Ich möchte Ihnen beantragen, dem letztern Weg zu folgen und Art. 49 des Einführungsgesetzes zu streichen.

Das bernische Recht kannte bis jetzt das Pflichtteilrecht der Geschwister allerdings nicht, sondern bei uns bestand bloss das Pflichtteilrecht der Kinder, die der Vater bloss um den sogenannten «dritten Batzen» verkürzen konnte. Nun schreibt das Zivilgesetzbuch vor, dass in Zukunft auch die Geschwister nicht vollständig sollen leer ausgehen können. Wenn keine nähern Erben da sind, wenn keine Kinder und keine Eltern mehr vorhanden sind, sollen die Geschwister sich gegenseitig nicht enterben können, sondern jedes hat ein Pflichtteilrecht von $^1/_4$ seines Anspruches. In der Bundesversammlung gab diese Bestimmung zu einer grossen Diskussion Anlass, indem einige Kantone dieses Recht bis dahin nicht gehabt haben, andere aber noch weiter gegangen sind und auch den Geschwisterkindern ein solches Recht eingeräumt haben. Die Bundesversammlung hat in nicht glücklicher Weise den Ausweg gefunden, dass sie einen Artikel 472 folgenden Inhalts aufstellte: «Die Kantone sind befugt, für die Beerbung ihrer Angehörigen, die in ihrem Gebiete den letzten Wohnsitz gehabt haben, den Pflichtteilanspruch der Geschwister entweder aufzuheben oder ihn auf die Nachkommen der Geschwister auszudehnen.» Die Kantone können also machen, wie sie wollen. Sie können dieses Pflichtteilrecht aufheben oder sogar noch auf die Geschwisterkinder ausdehnen. Wenn die Kantone von diesem Recht Gebrauch machen, schaffen sie in ihrem Rechtsgebiete zweierlei Recht: ein Recht für ihre Kantonsangehörigen und ein Recht für die kantonsfremden Schweizerbürger und die andern Einwohner des Kantons, die unter eine besondere Regel gestellt werden sollen. Das ist der Hauptgrund, warum ich Ihnen empfehlen möchte, diesen Weg nicht zu beschreiten. Wir wollen im Kanton dieses zweierlei Recht, das zu allerlei Komplikationen führen könnte, nicht einführen. Aus diesem Grunde haben auch andere Kantone das Pflichtteilrecht der Geschwister so belassen, wie das Zivilgesetzbuch es ordnet. Der Kanton Aargau hatte bisher das gleiche Recht wie der Kanton Bern, auch er kannte das Pflichtteilrecht der Geschwister nicht. Allein im Entwurf zum Einführungsgesetz hat er es doch bei der Ordnung des Zivilgesetzbuches bewenden lassen und keine besondere Bestimmung aufgenommen, die den Pflichtteilanspruch der Geschwister aufheben würde, indem er die Beschränkung der Testierfreiheit damit begründet, dass man anderseits den Geschwistern die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung auferlegt habe. Ebenso hat auch der Kanton Zürich, um für seine Einwohner nicht zweierlei Recht zu schaffen, in seinem Entwurf zum Einführungsgesetz davon Umgang genommen, von der den Kantonen eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen. Dabei ist zu erwähnen, dass der Kanton Zürich bisher weiter ging und nicht nur das Pflichtteilrecht der Geschwister, sondern auch der Geschwisterkinder hatte; aber er reduziert nun dieses Pflichtteilrecht auf das, was das Zivilgesetzbuch als Regel vorsieht. Andere Kantone, namentlich der Innerschweiz, machen allerdings von der Befugnis des Zivilgesetzbuches Gebrauch und deh-

nen das Pflichtteilrecht auch auf die Geschwisterkinder aus.

Man wird vielleicht einwenden, was in den Kantonen Aargau und Zürich geschehe, sei für uns nicht verbindlich, das seien dii minorum gentium, auf berndeutsch gesagt: fremde Fötzel — pardonnez l'expression —, aber man darf doch auch einigermassen auf das sehen, was andere Kantone machen. Im übrigen kann ich auf andere Meinungen hinweisen, die vielleicht im Grossen Rat des Kantons Bern ein grosses Gewicht haben. Zunächst ist es nicht uninteressant zu vernehmen, wie Herr Professor Huber bei der Beratung in den eidgenössischen Räten dieses Pflichtteilrecht begründet hat. Ursprünglich war keine Rede davon, für die Kantone eine Ausnahmebestimmung aufzustellen und Herr Professor Huber hat die Annahme der Pflichtteilbestimmungen empfohlen, wie sie im Zivilgesetzbuch aufgenommen waren. Dabei führte er aus: «Ferner ist in bezug auf diesen Kompromiss» — also die Einigung in der Frage, wie weit man überhaupt einen Pflichtteilanspruch einführen wolle oder nicht — «darauf hinzuweisen, dass wir, wenn wir den Pflichtteilschutz den Nachkommen, Eltern und Geschwistern gewähren, damit in Uebereinstimmung stehen mit den Grundsätzen, welche wir in bezug auf die Unterstützungspflicht aufgestellt haben. Wir haben dort die gleichen Berechtigten und Verpflichteten, wie sie hier beim Pflichtteilrecht wiederkehren. Vergleichen Sie unsern Beschluss zu Art. 335.» Also auch Herr Professor Huber hat wie der Regierungsrat des Kantons Aargau das Pflichtteilrecht der Geschwister damit begründet, dass es mit der Unterstützungspflicht, welche die Geschwister unter sich haben, korrespondiere. Wenn einerseits die Geschwister unter sich zur Unterstützung verpflichtet sind, so entspricht anderseits dieser Pflicht der Pflichtteilanspruch von einem Viertel, den das Gesetz vorsieht. Und Herr Nationalrat Bühlmann hat sich als Kommissionspräsident in der Bundesversammlung ebenfalls darüber ausgesprochen, ob man dieses Recht vereinheitlichen oder ob man den Kantonen einige Freiheit lassen soll. Er äusserte sich darüber wie folgt: «Eine weitere Verfangenheit des Gutes über die Geschwister hinaus können Sie nicht festsetzen, wenn Ihnen ein einheitliches Zivilrecht am Herzen liegt. Wollen Sie aber keine einheitliche Gestaltung der Materie, so werden Sie ungefähr wieder die Zustände haben, vor denen Sie bis jetzt standen, es würde dann die Regelung fortdauern, die das Gesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen gebracht hat, welche dahin geht, dass der Erbgang sich nach dem Recht desjenigen Kantons richtet, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Das hat aber zu ausserordentlichen Unbilligkeiten geführt, die ja schon in der Eingangsdebatte hervorgehoben wurden. Ich glaube, kein Mensch in der Schweiz, der irgendwie in diese Verhältnisse hineinsieht, wünscht diese ausserordentlichen Unbilligkeiten und Ungleichheiten wieder, wo im einen Kanton der Ehegatte gar nichts erhält vom Nachlass des verstorbenen Eheteils, wenn er nicht zu seinen Gunsten testiert hat, wo in einem andern Kanton der betreffende Ehegatte alles erhält, die Eltern und Geschwister also leer ausgehen, im einen Kanton der Bruder einen gewissen Pflichtteil hat, der in einem andern Kanton niedergelassene Bruder aber nicht. Diese Zustände können wir unmöglich andauern lassen, und daher ist eine einheitliche Lösung der Frage unbedingt nötig. Wir Berner und auch die Westschweizer stimmten nur ungern in die Pflichtteilsberechtigung der Geschwister ein, aber wir haben uns überzeugen lassen, dass dies der einzige Weg ist, auf dem wir überhaupt zu einer einheitlichen Lösung kommen. Wir wollen also diesen Weg akzeptieren und eine weitergehende Verfangenheit des Gutes nicht zulassen. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass, je weiter diese Pflichtteilsberechtigung durch die Anerkennung des kantonalen Rechts geht, eine um so grössere Zersplitterung der Vermögen in kleine und kleinste Teile herbeigeführt wird. Dies gilt namentlich für den Kanton Bern, wo wir starke Familien haben. Hier wird schon im ersten Erbfall das Gut in ziemlich viele Teile geteilt. Wir haben sehr oft Familien mit 10—12 Kindern. Geht das Gut dann auf die elterliche und grosselterliche Parentel über, so kommen so viele Erben zur Konkurrenz, dass das Erbe sich ausserordentlich zersplittert. Das ist auch vom nationalökonomischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt. Für einzelne Erben bleibt dann schliesslich ein so kleiner Betrag übrig, dass er gar nicht mehr in Betracht fällt. Der betreffende Vermögenskomplex verschwindet vollständig, und das liegt gewiss nicht im Sinne einer rationellen Wirtschaft. Ich empfehle Ihnen also nochmals, an dem Kompromiss festzuhalten, der nach heftigen Kämpfen abgeschlossen wurde. Nach dem Antrag des Herrn Ming käme nun wieder die ganze bunte Musterkarte der kantonalen Erbrechte zur Geltung und das führt, wie gesagt, bei der ausserordentlichen Vermischung der schweizerischen Bevölkerung, die in den letzten Jahrzehnten Platz gegriffen hat, zu den allerunglücklichsten Verhältnissen.» Ich halte diese Ausführungen für zutreffend. Wenn wir im Kanton Bern zweierlei Recht schaffen, ein Recht für die Kantonsbürger und ein Recht für die Nicht-Kantonsbürger, so erhalten wir in der Tat unerquickliche Zustände.

Dagegen bin ich mit Herrn Bühlmann nicht einverstanden, wenn er an und für sich an dem Pflichtteilrecht der Geschwister nicht Gefallen findet. Ich glaube gerade durch die Ausführungen des Herrn Professor Huber gezeigt zu haben, dass sich dieses Pflichtteilrecht doch sehr wohl begründen lässt, einerseits damit, dass es der Unterstützungspflicht entspricht und anderseits damit, dass es dazu dient, die Familienbande unter den Geschwistern zu befestigen, statt zu lockern. Das ist ein Punkt, den man ebenfalls nicht vernachlässigen soll. Wenn man geltend macht, das Pflichtteilrecht könne zu Unbilligkeiten führen, indem vielleicht der eine Bruder seit Jahren landesabwesend sei, im Ausland in guten Verhältnissen lebe und nicht nötig habe, dass man ihm von einem andern Bruder noch etwas zuhalte, so ist zu erwidern, dass das Pflichtteilrecht der Geschwister ausserordentlich beschränkt ist, indem es bloss $^1/_4$ des gesetzlichen Anspruches beträgt. Der Betreffende kann also über $^3/_4$ vollständig frei verfügen, und er hat also Gelegenheit genug, solchen Bedenken Rechnung zu tragen und einen billigen Ausgleich zu schaffen.

Wenn ich den Herrn Justizdirektor richtig verstanden habe, führte er aus, man könne vielleicht in einem spätern Gesetz diese Bestimmung wieder aufheben, aber es scheint mir richtiger zu sein, sie gleich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzuführen, sondern es einfach beim schweizerischen Zivilgesetzbuch

bewenden zu lassen, damit wir nicht die Unzukömmlichkeiten bekommen, von denen Herr Nationalrat Bühlmann schon in der Bundesversammlung gesprochen hat. Alles das veranlasst mich, Ihnen die Streichung des Art. 49 des vorliegenden Entwurfes zu beantragen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuch.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird bei 114 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$ Mehrheit: 76) die nachgenannte Person, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen hat, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

Franz Anton August Haab, geboren 1858, von Rädersdorf, Elsass, Kaufmann in Pruntrut, Ehemann der Madeleine Courvoisier, Vater von 8, nach deutschem Rechte noch minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 27. April 1910,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Rufener.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Cueni, Hamberger, Hari, Heller-Bürgi, Hostettler, Jörg, Kindlimann, Kunz, Lanz (Roggwil), Meyer, Mosimann, Mouche, Probst (Langnau), Rossel, Salchli, Schneider (Biel), Segesser, Spychiger, Stettler (Bern), Trachsel (Bern), Trüssel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Bühler (Frutigen), Burri, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, David, Eckert, Frepp, Frutiger, Girardin, Gürtler, Habegger, Henzelin, Iseli (Jegenstorf), Kisling, Lenz, Michel (Interlaken), Reber, Siegenthaler, Stucki (Worb), Vernier, Wächli, Wälchli, Wälti, Will, Wyder.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 305 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Beratung des Art. 49, dessen Streichung Herr Dürrenmatt beantragt. Die allgemeine Umfrage dauert weiter.

Schär, Präsident der Kommission. Ich hätte es gerne gesehen, wenn in dieser für das Gesetz hochwichtigen Frage die Diskussion aus der Mitte des Rates noch etwas eingehender benutzt worden wäre. Ich werde nicht ermangeln, namens der Kommission zu den Erwägungen des Herrn Dürrenmatt noch einige Bemerkungen anzubringen.

In erster Linie möchte ich auf die Stellungnahme des Herrn Nationalrat Bühlmann, dessen Votum uns heute vormittag an Hand des Stenogramms zitiert worden ist, noch etwas näher zu sprechen kommen. Ich habe den ganzen Kampf in dieser Angelegenheit in der Bundesversammlung miterlebt und kann Ihnen infolgedessen aus eigener Wahrnehmung mitteilen, wie es gegangen ist. Herr Bühlmann, Präsident der Zivilrechtskommission, hatte wohl anfänglich als Jurist die Ueberzeugung, dass es besser wäre, wenn man nicht singuläres Recht, Ausnahmerecht, schaffen würde, sondern wenn das ganze Zivilgesetzbuch in einem Guss für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft Geltung hätte. Nachdem er aber sah, wie divergierend die Ansichten sind — die ganze Westschweiz hat wie ein Mann gegen die im Zivilgesetzentwurf vorgesehene Ordnung Stellung genommen — half er mit, den Kompromiss abzuschliessen, um das Gesetz zu retten und nicht eventuell einen Referendumssturm gegen das ganze Zivilgesetzbuch heraufzubeschwören. Bei der Ausarbeitung unseres Einführungsgesetzes hat dann Herr Bühlmann, mit den Herren Professoren Huber und Rossel, selbst den Antrag gestellt, an unserer bisherigen Tradition festzuhalten und das Pflichtteilrecht der Geschwister in unserem Gesetz abzulehnen. Das nur zur allgemeinen Orientierung.

Sie mögen mir gestatten, auch meine persönliche Ansicht in der vorliegenden Frage noch etwas näher zu skizzieren. Rein als Jurist müsste ich den Antrag des Herrn Dürrenmatt als sympathisch begrüssen, indem er uns, namentlich für den Juristen, ein einfacheres Verfahren bringen würde. Wir hätten nur ein Recht und die Sachlage wäre von vornherein klarer, als wenn wir die beiden Systeme nebeneinander festhalten. Wenn ich aber als Mann aus dem Volk meiner Ueberzeugung Ausdruck geben muss, so halte ich es für besser, wenn wir an dem bisherigen Zustand festhalten und das Pflichtteilrecht der Geschwister ablehnen. Ich will nur als Vertreter des Emmenthal sprechen. Alle Gemeinden dieses Landesteils haben sehr viele Ausburger. Es gibt Gemeinden, die drei- und viermal so viele Burger haben, die auswärts wohnen als in der Gemeinde selbst, und von diesen Ausburgern sind sehr viele überseeisch; sehr viele Emmenthaler sind nach Amerika ausgewandert. Mindestens in jeder dritten Erbschaft, die ich zu liquidieren habe, kommen Erben vor, die überseeisch sind. Wenn nun das Pflichtteilrecht der Geschwister angenommen wird, ist es den anwesenden Geschwistern nicht mehr möglich, ihre Erbschaftsangelegenheiten ohne Zuziehung der auswärts wohnenden Geschwister zur Erbschaftsliquidation zu ordnen; die landesabwesenden Geschwister, eventuell ihre Nachkommen, wenn nachgewiesen werden kann, dass solche vorhanden sind, müssen vertreten werden. Man muss von ihnen entweder Vollmachten einzuholen suchen, was bekanntlich immer schwierig ist, oder man muss sie unter Vormundschaft stellen. Das betreffende Vermögen bleibt, wenn die Geschwister unbekannt abwesend sind, Jahrzehnte lang unter der Verwaltung der Vormundschaftsbehörde und kein Mensch kümmert sich mehr darum. Wenn dann, nach altem Recht gesprochen, die dreissig Jahre vorbei sind, kann man sich überlegen, ob man eine Verschollenheit auswirken will. Bis dahin ist ein grosser Zeitraum verstrichen, und die Auswirkung der Verschollenheit ist nach altbernischem Recht äusserst kompliziert. Aus diesen Erwägungen bin ich als Vertreter eines rein ländlichen Kreises zur Ueberzeugung gekommen, dass es besser ist, wenn wir den anwesenden Geschwistern die Möglichkeit geben, ihre Erbschaftsangelegenheiten so zu ordnen, wie sie wollen, die unbekannt landesabwesenden Geschwister vom Erbrecht auszuschliessen und das Vermögen den anwesenden Geschwistern zuzuwenden.

Im weitern hat mich noch folgende Erwägung zur Ablehnung des Pflichtteilrechtes geführt. Nach dem neuen Recht ist die Form der letztwilligen Verfügung so einfach, dass jeder nur einigermassen Schriftkundige ein eigenhändiges Testament machen kann, ohne zum Notar gehen oder überhaupt dritte Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Zwei, drei einfache Sätze, eigenhändig geschrieben und mit dem Datum versehen, genügen, um über sein Vermögen letztwillig zu verfügen. Es brauchen keine Zeugen, kein Notar mehr herbeigezogen zu werden, und die Form der letztwilligen Verfügung ist so einfach, dass niemand mehr sagen kann: Wir wollen die Kosten vermeiden und deshalb nicht testieren. Alle von Herrn Dürrenmatt angeführten Gründe werden also eigentlich dadurch aufgehoben, dass die Geschwister imstande sind, letztwillig ihre Erbschaft zu ordnen, wie sie es für gut finden und für billig halten. Wenn sie Sympathie haben zu ihren Geschwistern und diese die einzigen Erben sind, so werden sie nichts schreiben und dann fällt das Vermögen ihnen sowieso zu. Befinden sich aber unter den Geschwistern solche, von denen sie finden, dass sie es wegen ihres Verhaltens ihnen gegenüber nicht verdienen, von ihnen etwas zu erhalten, so werden sie eine kurze eigenhändige testamentarische Verfügung machen und sie ausschliessen oder wenigstens auf ein billiges Mass zurücksetzen.

Das sind die Erwägungen, die mich persönlich dazu führen, an der alten Tradition im Kanton Bern festzuhalten und das Pflichtteilrecht der Geschwister abzulehnen. Ich füge noch bei, dass in der Kommission, nachdem wir ein Referat des Herrn Bühlmann entgegengenommen hatten, sich niemand zum Worte meldete und keine gegenteilige Ansicht geäussert wurde. Es fand gar keine Diskussion statt, jedermann war mit der im Entwurf vorgesehenen Ordnung einverstanden, und ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, derselben ebenfalls zuzustimmen.

M. Weber (Porrentruy). Dans les pays de droit français, dans le Jura bernois par conséquent, on ne connaît en fait d'héritiers à réserve que les ascendants et les descendants, — d'abord les descendants, ensuite les ascendants.

Il y a un siècle que le Jura est régi par le code Napoléon. On ne comprendrait pas que l'on vînt aujourd'hui proposer une modification comme celle que Monsieur Dürrenmatt voudrait introduire dans notre droit civil. La population est habituée à son régime législatif et celui qui veut avantager ses frères et sœurs peut le faire par des dispositions testamentaires. S'il n'y a pas d'héritiers à réserve, les frères et sœurs sont les premiers héritiers collatéraux.

Le principe du droit français c'est la liberté laissée à chacun de disposer de ses biens comme il l'entend. Vous pouvez les donner aux parents qui vous ont rendu des services ou avec lesquels vous êtes en bons termes ou les laisser à des étrangers. Si l'on voulait considérer les frères et sœurs comme des héritiers à

réserve on arriverait à constituer souvent une injustice flagrante pour celui qui a travaillé toute sa vie et qui, grâce à son économie, a ramassé quelque chose. Il arrive, en effet, que dans bien des familles — pas seulement dans le Jura ou l'ancienne partie du canton —, mais partout, l'on ne vive pas en bonne harmonie avec ses plus proches parents, ses frères et sœurs. Il en est souvent qui se sont mal conduits, qui vous ont exploité et avec lesquels vous avez dû rompre toutes espèces de relations. Ceux-là sont peut-être vos pires ennemis et vous font plus de mal que des étrangers!

Restons-en à ce que nous avons! Nous avons pu reconnaître que cette législation est la bonne, qu'elle laisse à chacun le pouvoir de disposer de ce qu'il a pu gagner pendant sa vie. Qu'on ne nous impose pas une disposition qui a, peut-être, sa raison d'être dans d'autres contrées où elle existe déjà, mais qui ne saurait subsister avec nos idées d'indépendance et la liberté que nous devons avoir pour répartir les biens que nous laissons à notre mort.

Je ne veux pas m'étendre plus longtemps sur ce point. Je me borne à appuyer le rapporteur de la commission et celui du gouvernement en vous proposant d'en rester au statu quo et de décider que les frères et sœurs ne sont pas des héritiers à réserve.

Wyss (Bern). Die Haltung des Herrn Weber stimmt mit derjenigen der Vertreter der welschen Kantone in der Bundesversammlung überein, indem die Opposition gegen die Neuerung des Zivilgesetzbuches in dieser Materie hauptsächlich von den Vertretern der welschen Kantone kam. Die deutschen Kantone, in denen dieses Pflichtteilrecht bereits besteht und zum Teil noch in weiterm Masse als das Zivilgesetzbuch statuiert, konnten sich mit Leichtigkeit der neuen Ordnung der Dinge unterziehen. Auch die Vertreter des Kantons Bern konnten aus den von dem Herrn Kommissionspräsidenten Bühlmann in der Kommission des Nationalrates angeführten Gründen der Neuerung beipflichten. Es ist zu begrüssen, dass hier im Rate die Frage aufgeworfen wurde, ob wir das von dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch eingeführte Pflichtteilrecht der Geschwister beibehalten oder aufheben wollen. Man kann da in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Aber es ist schwierig, sich heute mit voller Kompetenz auf die Anschauung unseres Volkes berufen zu wollen. Unser Volk kennt in seinem grossen Teil diese neue Frage nicht, und wir wissen daher nicht, welche Stellung es gegen diese proponierte Neuerung einnehmen würde. Wenn daher die Ansicht geäussert wird, es sei besser, beim Alten zu bleiben und die Traditionen unseres Volkes zu schonen, in der Meinung, dass unser Volk den bisherigen Zustand vorziehe, so sind das Vermutungen, aber nicht Mitteilungen, die auf Erfahrung beruhen. Darum halte ich es für ausserordentlich wichtig und interessant, dass diese Frage bereits bei der ersten Beratung zur Diskussion gelangt. Ich erwarte freilich von der heutigen Diskussion noch keine vollständige Abklärung, aber ich nehme an, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung dem Volk Gelegenheit gegeben werden wird, sich über diesen Punkt auszusprechen, so dass wir dann bei der zweiten Lesung mit etwas mehr Sicherheit die Materie entscheiden können. Was wir heute äussern, sind persönliche Auffassungen gestützt auf die Erfahrungen, die man selbst gemacht hat, ohne dass man sich auf grosse Teile des Volkes berufen darf. Ich möchte deshalb in bescheidener Weise auch meine Auffassung und Erfahrungen, die ich in dieser Materie gemacht habe, dem Rate hier mitteilen.

Sicher ist es für den ganzen Kanton Bern ein wesentlicher Vorteil, wenn wir bei der Vereinheitlichung des Rechtes in der Schweiz nicht wieder eine Anzahl Punkte aufgreifen, für die es später dann doch wieder zweierlei Recht gibt. Wir haben in vielen Beziehungen in der Vereinheitlichung des Rechtes ein Opfer gebracht, wir haben es aber gerne getan, weil darin für unser grösseres Vaterland, für das soziale Leben, für den Verkehr, den Handel, die Industrie, für das gemeinsame Leben in der ganzen Schweiz ein grosser Fortschritt liegt. Ist es nun gerechtfertigt, die Ideale, die wir in der einheitlichen Rechtsgesetzgebung verfolgen, in diesem verhältnismässig einfachen Punkte, in der Frage des Pflichtteilrechtes der Geschwister, wieder aufzuheben? Die wirkliche Vereinheitlichung des Rechtes sollte nicht ohne Not durchbrochen werden, und wir sollten uns hüten, obschon das eidgenössische Recht uns die Fakultät einräumt, in unserem Kanton wieder zweierlei Recht zu schaffen, namentlich auch deshalb, weil man dadurch in Schwierigkeiten kommen könnte mit ausserkantonalen Bürgern, die seit Jahren in unserem Kanton domiziliert sind, aber doch dem Heimatrecht unterstellt sind und für die dann plötzlich wieder der Erbgang im Kanton Bern ein anderer sein sollte, wenn er zwischen Geschwister ohne nahe Verwandte eintritt. Man beruft sich auf die Tradition und die Gewohnheit unseres Volkes, aber man darf wohl sagen, dass erstens unser Volk in diesem Punkte noch gar nicht unterrichtet ist, und dass man zweitens in solchen Sachen auch allzu konservativ sein kann.

Zur Unterstützung der Auffassung der vorberatenden Behörden wurde namentlich auf die Unbilligkeit einzelner Fälle hingewiesen, die sich einstellen könnten, wenn man das Pflichtteilrecht der Geschwister statuieren würde. Als typischer Fall wurde in den Vordergrund gestellt: Ein Ausgewanderter befindet sich fern von seinen Geschwistern, die unterdessen miteinander gelebt haben. Eines der Geschwister ist im Kanton Bern ohne nähere Erben gestorben und kann nach dem jetzigen Zustand über sein Vermögen verfügen, wie es will. Wenn es nicht vollständig frei verfügen kann, fällt der vierte Teil des gesetzlichen Erbanspruches dem im Ausland Wohnenden zu, von dem man gar nicht weiss, wo er sich befindet. Man muss infolgedessen einen Beistand ernennen und das bischen Vermögen, das ihm zufällt, muss jahrelang verwaltet werden. — Ist das ein Unglück? Machen wir es nicht schon jetzt? Kommen solche Fälle nicht vielfach schon vor, obschon wir jetzt noch das alte Recht haben? In allen Fällen, in denen die Geschwister keine letztwillige Verfügung hinterlassen und infolgedessen von den andern Geschwistern beerbt werden, muss denjenigen, die auswärts wohnen und von denen keine Vollmacht erhältlich ist, ein Beistand ernannt und ihr Vermögen verwaltet werden. Die gegen das Pflichtteilrecht der Geschwister angeführten Beispiele sind also nicht schlagender Natur, und es liessen sich mit der gleichen Leichtigkeit Gegenbeispiele aufstellen, die zeigen, wie vorteilhaft es für unser Volk und unsere Familien wäre, wenn man den Antrag Dürrenmatt annehmen und das im Zivil-

gesetzbuch eingeräumte Pflichtteilrecht der Geschwister anerkennen würde. Es ist mir in meiner Praxis — und es werden verschiedene Anwälte hier sein, die mir Recht geben müssen — wiederholt vorgekommen, dass unter mehreren Geschwistern das eine zu Wohlstand gelangt ist und die andern in Armut geblieben sind, und derjenige, der zu Wohlstand gelangt war und keine nahen Erben hatte, verfügte letztwillig über sein ganzes Vermögen nicht zugunsten seiner Familie, sondern zugunsten Dritter. Es gab Fälle, wo er sich von Verwandten seiner mittellos gestorbenen Frau einnehmen liess und sein ganzes Vermögen auf die Seite der Frau gab, obschon er von der Frau gar nichts erhalten hatte. Auch kam es vor, dass der Betreffende sein ganzes Vermögen frommen Stiftungen oder der Kirche zuhielt und aus ungerechtem Hass seinen Geschwistern nichts zukommen liess, obschon sie es bitter nötig gehabt hätten. Solche Fälle sind auch unbillig und sie würden wenigstens in einem bescheidenen Mass korrigiert, wenn man das Pflichtteilrecht der Geschwister anerkennen würde. Diese Beispiele halten sich also ganz gut die Stange.

Auch das in den Motiven zum Entwurf enthaltene Argument halte ich nicht für stichhaltig, dass eine Unbilligkeit darin liege, wenn ein Geschwister, das durch ein Testament seine armen Geschwister begünstigen möchte, über einen Vierteil nicht verfügen könne, sondern dieser allen Geschwistern zukommen soll. Man kann ja über drei Vierteile seines ganzen Vermögens frei verfügen und sie armen Geschwistern, die es besonders nötig haben, ausschliesslich zukommen lassen; der letzte Vierteil, der sich auf alle Geschwister verteilt, macht nur einen geringen Bestandteil der Gesamtmasse aus.

Man kann also — und das ist für die Prüfung der ganzen Frage bis zur zweiten Beratung sehr wichtig — mit Leichtigkeit Fälle konstruieren, die unter dem alten bernischen Recht entschieden zu Unbilligkeiten geführt haben und in denen der Familiensinn und die ganze Veranlagung der Verhältnisse den Betreffenden nicht dazu hätten führen sollen, alles fremden Personen, sondern auch etwas seinen Geschwistern zukommen zu lassen. Ich glaube nicht, dass das Pflichtteilrecht der Geschwister, wenn keine nahen Verwandten, keine Kinder vorhanden sind — nur in diesen Fällen besteht es zu Recht — unser Volk stossen werde. Ich kann mich ja täuschen; ich habe in dieser Beziehung durchaus keine Prätentionen, aber es scheint mir, dass der grosse Teil unseres Volkes und namentlich des Landvolkes, das es gerne sieht, wenn das Vermögen möglichst lange in der Familie bleibt, diese Ordnung der Dinge angenehm empfinden wird.

Allein der Hauptgrund, warum ich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt sympathisch gegenüberstehe, liegt in folgender Erwägung. Wenn wir das Pflichtteilrecht des Zivilgesetzbuches für den Kanton Bern annehmen, so liegt darin ganz gewiss eine Stärkung des Familiensinns. Wenn Geschwister vielleicht zu Lebzeiten nicht immer gut miteinander gestanden sind, aber wenn man weiss, dass man einerseits, solange man lebt, den Geschwistern gegenüber unterstützungspflichtig ist, wenn Not an Mann kommt und dass man anderseits nach seinem Tode einen bescheidenen Teil seines Vermögens seinen Geschwistern zukommen lassen muss, so sind das Mittel, allerdings äusserer Art, die zu einem gewissen Zusammenhalten der Familie führen können, und ich begrüsse jedes Mittel, es mag noch so bescheiden sein, das diesen Zweck in unserem Staats- und Gemeindeleben erreichen hilft. Die Familie ist die Grundlage des gesamten öffentlichen Lebens. Eine gesunde Familie bringt eine gesunde Gemeinde hervor, und wenn wir eine starke, gesunde Gemeinde und ein kräftiges Gemeindeleben haben, dann ist mir auch nicht Angst um die Kraft des Staates. Deshalb sollte man alles begünstigen und unterstützen, was zur Erhaltung des Gemeinsinns der Familie beitragen kann, wenn es auch nur in einem bescheidenen Masse der Fall ist. Unsere Zeit mit der raschen Entwicklung, mit dem raschen Bedürfnis nach Selbständigkeit, eigenem Verdienst und Unabhängigkeit drängt um so mehr dazu, die innern Bande der Familie zu pflegen, und in dem Pflichtteilrecht der Geschwister erblicke ich ein Mittel, das uns dazu behilflich ist. Aus diesem Grunde stimme ich mit Freuden dafür, die von dem Zivilgesetzbuch eingeführte Neuerung des Pflichtteilrechtes der Geschwister auch für den Kanton Bern festzuhalten und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt.

Scheurer. Die Frage, ob man dem Bürger das Recht geben wolle, über sein Vermögen durch Testament frei zu verfügen oder ob man ihm von vornherein im Gesetz vorschreiben wolle, was im Todesfall mit seinem Vermögen zu geschehen habe, war in allen Gesetzgebungen von jeher eine der umstrittensten, und wir hatten in unserer schweizerischen Gesetzgebung in dieser Richtung eine wahre Musterkarte. Die Kantone der Innerschweiz binden den Bürger vollständig und streiten ihm sozusagen das Recht ab, ein Testament zu machen; bei ihnen gilt der Grundsatz: «Wer will gut und selig sterben, lass' sein Gut den rechten Erben», das heisst sie schreiben im Gesetz vor, wohin das Vermögen kommen soll. Auf der andern Seite haben wir die Gruppe der westschweizerischen Kantone, die aus einem gewissen Gefühl der Freiheit heraus den Bürger über sein Vermögen frei verfügen lassen und ihn nur in einigen wenigen Fällen, die sich aber im Leben häufig präsentieren, binden. Auf diesem äussersten Flügel der freiheitlichen Richtung steht unser bernisches Recht, das den Bürger nur dann bindet, wenn er entweder eine Frau oder Nachkommen hinterlässt. In diesem Falle kann er nur über den dritten Batzen verfügen und das andere Vermögen muss er der Frau oder den Nachkommen hinterlassen.

Bei der Beratung des einheitlichen Zivilgesetzbuches hat sich gezeigt, dass in diesem Punkt eine Einigung am schwersten zu erzielen war. Es standen sich verschiedene Gruppen gegenüber. Die eine, geführt durch die Vertreter der Innerschweiz, lehnte sich gegen eine Ausdehnung der Verfügungsfreiheit auf und erblickte darin eine Untergrabung der Familie; die andere, geführt von den Vertretern der romanischen Kantone und auch des Kantons Bern, trat für die Aufrechterhaltung ihres bisherigen freiheitlichen Zustandes ein. Das Resultat war eines der merkwürdigsten im ganzen Zivilgesetzbuch, indem folgender Kompromiss abgeschlossen wurde: Man band den Bürger gegenüber Frau und Nachkommen und gegenüber den Eltern; man band ihn auch gegenüber den Geschwistern, gab aber gleichzeitig den Kantonen das Recht,

den Bürger gegenüber den Geschwistern als frei zu erklären und zu bestimmen, dass die Geschwister keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Pflichtteil haben. Auf der andern Seite reichte man den innern Kantonen die Hand und statuierte, dass den Kantonen auch gestattet sei, nicht nur das Pflichtteilrecht der Geschwister, sondern dasjenige der Geschwisterkinder anzuerkennen.

Es ist dies also einer der wenigen Punkte im Zivilgesetzbuch, wo man in einer wichtigen, grundlegenden Frage nicht zu einer endgültigen Entscheidung gekommen ist, sondern den bisherigen Rechtsanschauungen im Lande herum in der Weise Rechnung getragen hat, dass man den Kantonen eine gewisse Selbständigkeit gab. Wenn wir nun heute vor der Frage stehen, ob wir von dem Recht Gebrauch machen wollen, das Pflichtteilrecht der Geschwister einzuschränken oder auszudehnen, so können wir uns nicht nur auf rechtliche Erörterungen stützen. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Antrag des Herrn Dürrenmatt der richtige ist; denn in diesem Fall nehmen wir einfach das Zivilgesetzbuch an und schaffen in diesem Punkte eine vollständige Einheit im Kanton. Für jeden Juristen ist das ein überzeugender und sozusagen durchschlagender Grund, und ich persönlich kann mich demselben ohne weiteres anschliessen. Allein die von mir erwähnten Tatsachen zeigen, dass man sich hier nicht nur mit rechtlichen Erörterungen befassen muss, sondern dass es mehr eine Frage des Gefühls ist: Entspricht es den Anschauungen, dass man den Bürger auch gegenüber den Geschwistern bindet, dass man ihn zwingt, seinen Geschwistern mindestens einen Viertel seines Vermögens zurückzulassen, wenn er keine Frau und keine Nachkommen hat? Meiner persönlichen Auffassung entspricht eine solche Ordnung der Dinge und ich könnte ihr ohne weiteres zustimmen. Ich weiss aber nicht, ob es die Auffassung weiterer Bevölkerungsschichten ist und da es sich bei dieser Regelung, die allerdings in juristischer Weise vor sich gehen muss, die aber doch tief in unser Volksleben einschneidet, um eine Frage des Gefühls handelt, möchte ich mit Herrn Wyss wünschen, dass nicht nur die Juristen sich darüber aussprechen, sondern dass alle diejenigen, die in diesen Fall kommen könnten, ihrer gefühlsmässigen Auffassung über diese Sache Ausdruck geben. Denn so wichtig ist die Frage nicht, dass wir ihrethalben das Gesetz gefährden dürfen. Wenn es heissen würde, das Pflichtteilrecht der Geschwister geht gegen unsere Tradition, so würde ich ohne weiteres dem Antrag der Kommission beipflichten. Aber das ist, wie gesagt, eine Frage des Gefühls, des Herkommens und nicht eigentlich des Rechtes. Die Entscheidung liegt nicht eigentlich in den rechtlichen Erwägungen, sondern in den persönlichen Auffassungen über den Standpunkt des Bürgers gegenüber seinen Geschwistern. Diese Auffassung rein persönlicher und ethischer Natur hat jeder von uns, ob er Jurist sei oder nicht. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn aus der Mitte des Rates noch andere sich darüber aussprechen würden, ob es möglich ist, in den verschiedenen Landesteilen die Einheit beizubehalten oder ob wir nach dem Antrag der vorberatenden Behörden dem bisherigen Herkommen, das für den alten und den neuen Kanton genau das gleiche ist, Konzessionen machen sollen. Ich wiederhole nochmals, dass ich mich persönlich dem Antrag Dürrenmatt anschliessen kann, dass ich aber ohne weiteres dagegen stimmen werde, wenn ich den Aeusserungen der Ratsmitglieder entnehmen könnte, dass die Auffassung des Herrn Dürrenmatt in weiten Kreisen nicht geteilt wird, sondern dass man vorzieht, am bisherigen Zustand festzuhalten.

v. Wurstemberger. Der Herr Vorredner hat erklärt, man könne in dieser Frage in guten Treuen verschiedener Ansicht sein, und ich erlaube mir daher, meinen Standpunkt in der Kommission zu erklären. Man hatte nach den Ausführungen des Herrn Bühlmann in der Kommission allgemein das Gefühl, dass das Zivilgesetzbuch eine Menge sehr einschneidender Artikel enthalte, die, einmal in unserer Bevölkerung bekannt, noch ziemlich viel Kopfschütteln erregen werden und dass man daher im Einführungsgesetz in der Beschränkung der Freiheit des Bürgers nicht weiter gehen solle, als absolut notwendig sei. Man bot deshalb überall Hand, Erleichterungen zu schaffen, wo das Zivilgesetzbuch es möglich macht. Der jetzt in Diskussion stehende Artikel ist nun ein solcher, durch den unter Umständen dem Bernervolk eine Einschränkung auferlegt werden soll, und wir waren der Ansicht, es sei besser, die Freiheit, die wir bisher auf diesem Gebiete hatten, auch weiterhin fortbestehen zu lassen. Ich halte es nicht für richtig, in der Einschränkung so weit zu gehen, dass man einem, der ein Vermögen erworben und zu demselben Sorge getragen hat, vorschreibt, was er mit demselben machen soll, wenn er keine eigentlichen Noterben hat. Es kann vorkommen, dass Geschwister unter sich bei Lebzeiten nicht gleicher Meinung sind, dass die einen z. B. zum väterlichen Gut nicht Sorge tragen und alles verbrauchen, während die andern es sorgsam hüten und vermehren. Soll man nun die letztern zwingen können, von Gesetzes wegen ihr Vermögen denjenigen, die alles verlumpt haben, nach dem Tode geben zu müssen? Leistet man dadurch nicht gleichsam der Liederlichkeit Vorschub, indem derjenige, der den Ratschlägen seines Bruders immer nur entgegenhält: es geht dich nichts an, was ich mit meiner Sache mache, ich kann damit schalten und walten, wie ich will, zum vornherein weiss, dass der Bruder, der mit seinem Vermögen sorgsam umgegangen ist, wenn er stirbt, ihm sowieso einen Viertel desselben hinterlassen muss? Ich halte einen solchen Zwang nicht für richtig und wiederhole, dass die Kommission die Tendenz gehabt hat, die Schärfen des Zivilgesetzbuches, das leider zur Stunde in seinen Details noch in weiten Kreisen nicht bekannt ist, zu mildern. Ich bin überzeugt, dass, wenn das Zivilgesetzbuch verteilt worden wäre, bevor die Referendumsfrist abgelaufen war, trotz den vielen guten Seiten, die es aufweist, vielleicht doch das Referendum dagegen ergriffen worden wäre, da es in vielen Punkten viel zu weit geht. Wir wollen daher im kantonalen Einführungsgesetz nicht noch weiter gehen, als absolut nötig ist und die Türen, die das Zivilgesetzbuch zur Schaffung von Erleichterungen offen lässt, nicht verschliessen. Ich empfehle Ihnen daher, beim Antrag der vorberatenden Behörden zu bleiben und wenigstens die zweite Lesung abzuwarten. Wenn man dann bis dahin im Volke gegen diese Regelung sich ausspricht, ist es immer noch Zeit, eine Verschärfung eintreten zu lassen.

Grieb. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den Antrag der vorberatenden Behörden für heute zum Beschluss zu erheben. Ich bin mit Herrn Wyss ganz einverstanden, dass wir auf den heutigen Tag nicht sagen können, das Volk habe in diesem Punkte die und die Auffassung. Ich glaube, das Volk weiss von der ganzen Geschichte überhaupt noch viel zu wenig und es ist ganz gut, wenn man ihm an Hand von Beispielen, wie es der Herr Kommissionspräsident und Herr Wyss getan haben, sagt, welche Folgen die Sache habe. Es gibt aber meines Erachtens noch ein viel näher liegendes Beispiel als die angeführten, um zu zeigen, dass es den Anschauungen des Bernervolkes doch mehr entsprechen dürfte, beim Bisherigen zu bleiben. Ein altes Ehepaar ist kinderlos. Weder der Mann noch die Frau haben Vermögen geerbt; sie sind mit wenigem zusammengetreten, haben zusammen «g'hüselet» und «g'chrättelet» und es nach Jahr und Tag durch Fleiss und Sparsamkeit zu einem kleinen Vermögen gebracht. Bis dahin wusste man bei uns nichts anderes, als dass wenn der Ehemann starb, die Frau erbte und umgekehrt, und wenn sie geehetagt hatten, hatte der Mann gleichwohl das Recht, seine Frau, die mit ihm gespart hatte, zum Erben einzusetzen und umgekehrt. Dieser Fall kam im Kanton Bern sehr viel vor, könnte aber nach Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt in Zukunft nicht mehr vorkommen. Ich glaube nicht, dass nach dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch, das ich allerdings, ganz offen gestanden, noch nicht genügend kenne, die Frau alles zu Eigentum erhalten könnte, was das Ehepaar erspart und beim Vorabsterben des Mannes hinterlassen hat. Das wäre aber nicht recht und billig und entspricht den Anschauungen des Bernervolkes nicht. Ich nehme an, die Redaktoren des Gesetzes wussten auch, was sie machten und die Männer, welche am Zustandekommen des Kompromisses in der Bundesversammlung mitgewirkt haben, hatten ihre guten Gründe, für den Kanton Bern die Ausnahme festzustellen, die das eidgenössische Zivilgesetz zulässt. Man hat heute Herrn Bühlmann angerufen. Er hat uns in Burgdorf sehr interessante Vorträge über das neue Zivilrecht gehalten und nachher auf Befragen sich dahin ausgesprochen, dass wir im Kanton Bern das Pflichtteilrecht der Geschwister nicht durchführen können, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, dass das Einführungsgesetz verworfen werde. Ich weiss nicht, ob er recht hatte oder nicht, aber es geht daraus hervor, dass kompetente Persönlichkeiten der Auffassung der Kommission beistimmen.

Dürrenmatt. Die trefflichen Ausführungen des Herrn Wyss entheben mich zwar der Aufgabe, die Berechtigung des Pflichtteilsanspruches noch näher zu begründen. Herr Wyss hat das in ausgezeichneter Weise getan, und ich will darauf nicht zurückkommen. Dagegen gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Schär und anderer Redner gegenüber meinem Antrag.

Was zunächst das Beispiel des Herrn Grieb anbelangt wegen der beiden Eheleute, die ein Menschenalter hindurch zusammen «g'hüselet» und ein kleines Vermögen erspart haben, so scheint mir dasselbe in der vorliegenden Frage durchaus verfehlt. Denn die Situation ist nach dem neuen Recht für diese Eheleute gar nicht so böse, sondern lässt sich neben dem jetzigen Recht sehr wohl sehen. Wenn der Ehemann stirbt und kein Ehetag und nichts vorhanden ist, so nimmt die Ehefrau vorab $^1/_3$ des gemeinsam erworbenen Vermögens zu Eigentum; im weitern hat sie, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Erbberechtigung gegenüber dem Mann nach Massgabe des Art. 462 Z. G. B.: «Neben Erben des elterlichen Stammes erhält er (der überlebende Ehegatte) einen Vierteil zu Eigentum und drei Vierteile zu Nutzniessung.» So erhält sie also $^1/_3$ des errungenen Vermögens vorab und von dem, was übrig bleibt, $^1/_4$ zu Eigentum und $^3/_4$ zu Nutzniessung, so dass die Sache für sie zu ihren Lebzeiten wenigstens nicht böse liegt. So verstehe ich das Gesetz und ich glaube, das ist die richtige Auslegung.

Herr Schär hat ausgeführt, wenn man das Pflichtteilrecht der Geschwister einführe, so entstehen Komplikationen, wenn ein Teil der Geschwister landesabwesend sei, man müsse dann das langwierige Verschollenheitsverfahren durchführen u. s. w. Ich mache darauf aufmerksam, dass das Verschollenheitsverfahren im neuen Recht bedeutend vereinfacht wird. Man braucht nicht mehr 30 Jahre zu warten, bis man zu einer Teilung schreiten kann, sondern die Verschollenheitserklärung kann schon nach 5 Jahren erwirkt werden und die einzelnen Beteiligten haben das Recht, sie zu verlangen (Art. 546—548 Z. G. B.), allerdings gegen Sicherheitsleistung auf die Dauer von 15 Jahren seit der letzten Nachricht des Verschollenen.

Nicht ganz begriffen habe ich den Hinweis auf die Erleichterung der Testierfähigkeit, die dazu führen soll, den Pflichtteilsanspruch abzulehnen. Ich halte im Gegenteil dafür, dass gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Testierfähigkeit einigermassen erleichtert und es einem ermöglicht wird, nach einem guten Mittagessen geschwind ein eigenhändiges Testament zu schreiben, das ohne irgendwelche Förmlichkeiten gültig ist, den gesetzlichen Erben doch auch einige Garantie geboten werden sollte, dass sie nicht Gefahr laufen müssen, dass zwischen Geschwistern eines wegen momentaner Verstimmung in der ersten Aufregung etwas verfügt, was es nicht machen würde, wenn die Errichtung des Testamentes mit grösseren Schwierigkeiten umgeben wäre.

Beim Abwägen der verschiedenen Vor- und Nachteile komme ich immer wieder zum Schluss, dass der Nachteil, dass wir im Kanton Bern zweierlei Recht haben sollen, eines für die Kantonsbürger und eines für die Nicht-Kantonsbürger, viel schwerer wiegt als die Unzukömmlichkeiten, die ab und zu eintreten möchten, wenn wir das Pflichtteilrecht der Geschwister einführen. Es könnte sogar dazu kommen, dass in der Familie zweierlei Recht existieren würde. Wenn z. B. eines der Geschwister einen ausserkantonalen Bürger heiratet und nachher als Witwe wieder in den Kanton Bern zu ihren Geschwistern zurückkommt, so bleibt sie doch Zürcherin oder Waadtländerin und untersteht nicht dem bernischen Recht, während dieses für die übrigen Geschwister gilt. Es werden also Zustände eintreten, die viel unbefriedigender sind als die Nachteile, die beim Pflichtteilrecht der Geschwister bestehen mögen.

Wenn man sagt, man wisse nicht, wie eine solche Ordnung der Dinge im Kanton Bern aufgenommen werde, ob sie nicht zu Unbilligkeiten führen könnte, so kann der Kanton Bern ja jederzeit auf die Sache zurückkommen, wenn er findet, man schaffe

besser dieses Pflichtteilrecht wieder ab. Wenn das Zivilgesetzbuch einmal während 5, 6 Jahren im Kanton Bern in Kraft sein wird und man zu der Ueberzeugung kommt, dass wir mit dem Pflichtteilrecht der Geschwister nicht existieren können, so steht es uns frei, dasselbe auf dem Gesetzeswege wieder abzuschaffen. Aber einstweilen sollten wir das Zivilgesetzbuch tale quale annehmen, und ich bin überzeugt, dass wir uns sehr wohl an das Pflichtteilrecht der Geschwister gewöhnen und keine Revision des Gesetzes notwendig haben werden. Es ist entschieden zweckmässiger, auf diese Weise vorzugehen, also von vornherein zu erklären, wir können mit dem Pflichtteilrecht überhaupt nicht existieren. Wir wollen doch zuerst sehen, ob es geht; geht es dann wirklich nicht, so ist nicht viel verloren, und wir schaffen es nach einigen Jahren wieder ab. Ich möchte Ihnen empfehlen, zunächst mit dem, was nach reiflicher Ueberlegung in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wurde, einen Versuch zu machen, und ich glaube, dass der Kanton Bern dabei gut fahren wird.

Wyss (Bern). Nur ein kurzes Wort zur Berichtigung eines Irrtums, der in die Diskussion getragen worden ist. Herr Kollega Grieb hat uns als ganz interessantes Beispiel ein Ehepaar vor Augen geführt, das von Haus aus kein Vermögen mit sich gebracht, sondern es selbst erarbeitet und «erhüselet» hat, und er fügte weiter bei, es wäre unbillig, wenn im Falle des Vorabsterbens des Mannes die Frau mit allfälligen Geschwistern teilen müsste, so dass sie nur $^3/_4$ des Vermögens erhalten würde und den Geschwistern $^1/_4$ überlassen müsste. Diesser Fall kann nach dem Zivilgesetzbuch nicht eintreten, und die Frau steht sogar günstiger da, als Herr Dürrenmatt vorhin geschildert hat. Massgebend hiefür ist nämlich Art. 471 Z. G. B., der bestimmt: «Der Pflichtteil beträgt: . . . . 4) für den überlebenden Ehegatten den ganzen Anspruch zu Eigentum, wenn neben ihm gesetzliche Erben vorhanden sind.» Wenn also in dem angeführten Beispiel neben der Frau noch gesetzliche Erben, Geschwister des Mannes, vorhanden sind, so hat der Mann just das Recht, der Frau das ganze Vermögen zuzuweisen; $^1/_3$ hat sie sowieso und die übrigen $^2/_3$ kann ihr der Mann in diesem Falle noch zuhalten.

Der gleiche Artikel sieht vor, dass wenn keine Geschwister, keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten die Hälfte des Vermögens beträgt. In dem von Herrn Grieb erwähnten Beispiel bekäme die Frau $^1/_3$ der gemeinsamen Errungenschaft vorweg; von den restierenden $^2/_3$ bekäme sie die Hälfte und von dem Reste könnte ihr der Ehemann nach Art. 473 Z. G. B. die Nutzniessung verschreiben. Je mehr man also in das Zivilgesetzbuch eindringt, desto mehr findet man, dass dem Ehemann Gelegenheit gegeben ist, seine Frau zu schützen und dass man mit Rücksicht auf die Geschwister den Vorzug des Pflichtteilrechtes nur zugestehen will, wenn keine nähern Erben vorhanden sind.

Ueber die Sache selbst will ich mich nicht weiter äussern. Ich bin durchaus der Meinung des Herrn Scheurer, dass wir die Frage in keiner Weise in eine Zwängerei ausarten lassen dürfen. Man muss sie in voller Objektivität zu entscheiden suchen, und es wäre ein grosser Fehler, wenn man von der einen oder andern Seite aus der Annahme oder Nichtannahme des betreffenden Antrages das Schicksal des Gesetzes schmieden und sich entschliessen wollte, dafür oder dagegen zu stimmen. Darum kann es sich nicht handeln, aber die Frage ist neu und muss studiert werden. Nur wenn sie im Rat studiert wird, ist es möglich nachher im Volke darüber zu sprechen und bis zur zweiten Beratung zu vernehmen, wie man in weiten Volksschichten darüber denkt. Das ist der Nutzen der Diskussion.

Bühlmann. Man kann in dieser Frage von der einen oder andern Seite mit Beispielen kommen, die sich ganz sicher die Stange halten. Wenn in dem angeführten Beispiel, wo der vorabgestorbene Teil eines Ehepaares, das ein kleines Vermögen zusammengespart, dem überlebenden Ehegatten alles vermacht, dieser letztere auch stirbt, wie geht es dann? Dann bekommen die Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten das ganze zusammengesparte Vermögen und die Erben des andern Teiles erhalten nichts. Also auch dieser Fall hat seine zwei Seiten. Man kann überhaupt nicht allzusehr auf Beispiele abstellen, sondern muss die Sache von einer höhern Warte ansehen. Diese höhere Warte ist das neue Zivilgesetzbuch. Wenn wir irgendwie die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für unser bernisches Recht annehmen können, wollen wir es tun. Ich sehe nicht ein, warum man, wenn man etwas Neues will, alles, für das man bis jetzt eingestanden ist, partout beibehalten will. Dann hätten wir gar kein neues Zivilgesetzbuch gebraucht, unser altbernisches wäre uns gut genug gewesen. Von diesem Standpunkt aus muss man entschieden für den Antrag des Herrn Dürrenmatt eintreten. Damit stelle ich mich allerdings in Gegensatz zum Referenten in der Kommission, zu meinem Papa (Heiterkeit), aber das kann für mich nicht ausschlaggebend sein. Der materielle Hintergrund der ganzen Sache ist gar nicht so bedeutend. Der Pflichtteil eines Geschwisters ist ein $^1/_4$ seines Erbteils, in den meisten Fällen also ausserordentlich wenig, und wegen dieses Wenigen soll man nicht lange streiten. Vor allem müssen wir wissen, wie weitere Kreise des Volkes über die Sache denken. Wenn wir das aber erfahren wollen, so dürfen wir jetzt nicht dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen, sondern müssen das Neue annehmen, das anders ist als was wir bis jetzt hatten. Damit rufen wir der Diskussion im Volk draussen und dann erfahren wir seine Meinung. Steht dieselbe im Gegensatz zu unserem heutigen Beschluss, dann können wir in der zweiten Beratung wieder auf den Antrag der Kommission zurückkommen und ihn annehmen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt.

Bratschi. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages des Herrn Dürrenmatt empfehlen, damit just die Sache zwischen der ersten und zweiten Beratung im Volke diskutiert wird. Wenn wir jetzt den Antrag Dürrenmatt annehmen und den Artikel streichen, so wird in den Versammlungen über die Frage gar nicht mehr gesprochen werden. Materiell ist es mir vollständig gleich, ob der Artikel gestrichen werde oder nicht.

König. Das Argument des Herrn Bratschi scheint mir nicht richtig zu sein. Ich will mich nicht darauf

einlassen, Beispiele nach dem Gesetz zu konstruieren, denn man kann schliesslich in jedem Fall zu einer andern Konstruktion kommen, und es ist keiner so konstruiert worden, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht eine andere Konstruktion möglich gewesen wäre. Wenn wir den Artikel hier diskutieren wollen, müssen wir es auf dem Boden tun, den die Herren Scheurer und Bühlmann betreten haben. Ich halte es nun in der Tat für notwendig, dass wir uns darüber Rechenschaft geben, wie der Artikel im Volk aufgenommen wird. Wenn wir das aber wollen, so müssen wir das Neue in das Gesetz aufnehmen, Sobald das neue Gesetz einen vom alten bernischen Recht abweichenden Grundsatz aufstellt, werden die Referenten in den Versammlungen darauf aufmerksam machen, und man wird ohne weiteres im Volke auf die Frage eintreten. Wenn man aber nach dem Antrag der vorberatenden Behörden den bisherigen Zustand beibehält, dann kommt es zu keiner Diskussion. Man hat dann keinen Grund auszuführen, es wäre möglich, von dem alten Recht abzugehen und einen neuen Grundsatz aufzunehmen. Man wird in der Diskussion gar nicht davon sprechen und man wird die Meinung des Volkes in dieser Frage gar nicht zu hören bekommen. Wenn man aber den neuen Grundsatz dem Entwurf einverleibt, dann wird sich zeigen, ob sich in weiten Kreisen des Volkes Widerspruch dagegen erhebt, und wir können dann eventuell in der zweiten Beratung auf die Angelegenheit wieder zurückkommen. Aus diesem Grunde stimme ich zum Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Schär, Präsident der Kommission. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich in dieser Frage zum drittenmal das Wort ergreife; aber es sind Ihnen einige Irrtümer ganz wesentlicher Natur vorgeführt worden, die ich nicht unwidersprochen lassen kann. Diese Irrtümer beweisen — und es ist dies sehr entschuldbar — dass das neue Zivilrecht noch nicht in den Sinn und Geist weder von uns noch des Volkes übergegangen ist.

Ich möchte zunächst auf das Beispiel des Herrn Grieb etwas näher eintreten, um zu zeigen, dass sowohl Herr Dürrenmatt als Herr Wyss von irrtümlichen Voraussetzungen ausgehen. Nehmen wir an, die beiden Eheleute haben ein Vermögen von 30,000 Franken zusammengespart und jeder Ehegatte habe ein Geschwister. Beim Absterben des einen oder andern Ehegatten fällt sein Nachlass an den Stamm der Eltern; wenn die Eltern nicht mehr leben, an ihre Nachkommen, also an die Geschwister des betreffenden Erblassers. Wie stellt sich in diesem Fall die Erbberechtigung? Das Vermögen beträgt 30,000 Franken und ist erspart, errungen, also nicht geerbt. Herr Dürrenmatt sagt nun, die Ehefrau nehme $^1/_3$ vorweg — ich stelle mir vor, kraft Güterrecht — also 10,000 Fr. Von den übrigbleibenden 20,000 Fr. erhält die Ehefrau $^1/_4 = 5000$ Fr. zu Eigentum und den Rest = 15,000 Fr. zu Nutzniessung. Nun befindet sich aber Herr Dürrenmatt in einem entschuldbaren Irrtum. Das neue Güterrecht hat nämlich für die jetzt abgeschlossenen Ehen noch keine Geltung. Nach Art. 9 der Uebergangsbestimmungen wirkt das Güterrecht erst für die zukünftigen Ehen, es sei denn, dass die beiden Eheleute nach dem letzten Alinea dieses Art. 9 das güterrechtliche Verhältnis unter sich durch eine schriftliche Erklärung, die dem Güterrechtsregisterführer zur Eintragung einzureichen ist, dem neuen Recht unterstellen. Für das Beispiel, das Herr Grieb zitiert hat, fällt also der güterrechtliche Anspruch der Ehefrau noch nicht in Betracht und die Beerbung des Mannes macht sich so, dass sie nur $^1/_4$ zu Eigentum und $^3/_4$ zu Nutzniessung erhält.

Herr Wyss führt in dem angegebenen Beispiel weiter aus, dass nach dem Wortlaut des Art. 471 der Ehemann gar nicht zu ungunsten der Ehefrau verfügen könne, weil alles Vermögen des Ehemannes im Pflichtteil der Ehefrau begriffen sei. Ich möchte jedoch bitten, diesen Artikel richtig zu lesen. Er sagt, das Pflichtteilrecht der Ehegatten unter sich umfasse den ganzen Erbrechtsanspruch, also nicht das ganze Vermögen, sondern den Erbrechtsanspruch des betreffenden Ehegatten, im vorliegenden Fall also $^1/_4$ von 30,000 Fr. = 7500 Fr. Ueber diese 7500 Fr. kann der andere Ehegatte nicht verfügen. Diese sind verfangen, weil neben dem Ehegatten auch noch gesetzliche Erben vorhanden sind und diesen die übrigen $^3/_4$ der 30,000 Fr. zufallen. Wenn neben dem überlebenden Ehegatten keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, so kann der vorabgestorbene Ehegatte über die Hälfte verfügen. Aber Sie müssen nicht vergessen, dass das Pflichtteilrecht sich nur auf den gesetzlichen Erbanspruch beschränkt und sich nicht etwa auf das ganze Vermögen des Vorabgestorbenen bezieht. Das ist der Unterschied zwischen dem altbernischen und dem neuen Recht. Nach dem bernischen Recht bezog sich der Pflichtteilanspruch auf das ganze Vermögen. Eine Mannsperson mit Noterben konnte über $^1/_3$ ihres Vermögens verfügen; hier aber handelt es sich nur um die Einschränkung oder Nicht-Einschränkung des den Erben kraft Gesetzes zustehenden Erbanspruches.

Ich wollte diese kleine Korrektur anbringen, damit Sie sich keinen Irrtümern weiter hingeben. Ich weiss, dass die Materie schwierig ist. Namentlich im Güterrecht ist es sehr schwierig, sich zurechtzufinden. Ich habe manchen Tag an dieser Nuss geknackt, um genau zu wissen, wie die Sache sich in Zukunft verhält, und wir werden auch im Rat diese Nuss bei den Uebergangsbestimmungen knacken müssen. Ich gestehe offen, dass das Ineinandergreifen von Güterrecht und Erbrecht in den Uebergangsbestimmungen des Z. G. B. das Allerschwierigste ist, was das neue Recht uns bietet. Ich konnte mich nur auf dem Wege orientieren, dass ich dem Autor des Zivilgesetzbuches, Herrn Professor Huber, einige Beispiele aus der Praxis mit bestimmten Ziffern und meinen Berechnungen vorlegte und seine Erläuterungen dazu einholte. Sie werden dann bei den Uebergangsbestimmungen, wo ich das Erbrecht noch besser werde erläutern müssen, als es bis jetzt geschehen, sehen, wie einschneidend die Aenderungen des neuen Rechtes sind. Man macht sich gar keine Vorstellung, welche Neuerungen das Erbrecht im Kanton Bern schafft, bis man die ganze Sache durchgearbeitet hat. Mit Rücksicht auf diese gewaltigen Neuerungen muss man den Uebergang vom alten zum neuen Recht möglichst mild gestalten und die bestehenden Gegensätze möglichst auszugleichen suchen. Wenn wir einmal erkennen, dass unsere Bevölkerung sich mit dem neuen Recht so vertraut gemacht hat, wie wir es wünschen, dann dürfen wir wohl, wenn die Mehrheit der Schweizerkantone das Pflichtteilrecht der Geschwister beibehalten, nach Jahren es ebenfalls einführen und unser Gesetz entsprechend abändern. Aber für den Uebergang möchte ich

entschieden davor warnen, die Gegensätze zwischen altem und neuem Recht allzu scharf hervortreten zu lassen.

Gränicher. Es hat mich verwundert, dass zwei meiner Freunde und Gesinnungsgenossen ganz anders denken, als nach meinem Gefühl die Meinung des Volkes ist. In erster Linie frappiert es mich, dass man so leichten Herzens die persönliche Freiheit immer mehr beschneiden und untergraben lassen will. Ich glaube nicht, dass die Berner wegen des Erbrechtes ein neues Zivilgesetzbuch wünschten, sondern es sind wohl eher andere Punkte des eidgenössischen Rechtes, die uns Freude bereiten. Herr Wyss hat zur Unterstützung des Antrages des Herrn Dürrenmatt namentlich auf die Familienverhältnisse abgestellt. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, dass wenn einer weiss, dass ein Verwandter ihm von Gesetzes wegen etwas geben muss, er die Familienbeziehungen viel weniger sentimental behandelt als wenn er sich bewusst ist, dass der Betreffende immer noch machen kann, was er will (Heiterkeit). Wir haben seinerzeit in Bern den sehr interessanten Fall des alten Moser gehabt. Dieser hatte sich ein Vermögen erworben, aber er hatte viele Verwandte, die gerade das Gegenteil getan hatten und ihn schon bei Lebzeiten gerne beerbt hätten. Sie machten ihm alle möglichen Zumutungen, und als er nicht darauf einging, hiess es, er sei verrückt. Moser hat dann sein Vermögen der Irrenanstalt vermacht und allgemein zollte man seiner Entschliessung Beifall. Ich möchte die bisherige Verfügungsfreiheit eines Erblassers nicht mehr einschränken, als unbedingt nötig ist und empfehle Ihnen daher den Antrag der vorberatenden Behörden zur Annahme.

Scheurer. Der Rat ist wohl der Ansicht, die Juristenschlacht könnte jetzt aufhören und die Rechtsgelehrten möchten ihre Waffen einstecken. Diese Ansicht ist jedoch in gewissem Sinne nicht richtig. Es handelt sich da um keinen Kampf der Gelehrten. Auf dem Gebiete des Zivilgesetzbuches sind wir allzumal Laien, und ich nehme davon gemäss dem durch das Reglement geforderten Respekt nur die beiden Berichterstatter der vorberatenden Behörden aus (Heiterkeit). Die übrigen scheinen mir alle mit mehr oder weniger stumpfen Waffen zu kämpfen, soweit sie ihre Gründe aus Beispielen und Artikeln des Zivilgesetzbuches herholen. Nach meiner Meinung sind sowohl das Beispiel, welches Herr Grieb gebracht hat als die Erörterungen, die Herr Wyss dagegen ins Feld geführt hat, falsch (Heiterkeit). Ich möchte aber auch die Meinung des Herrn Dürrenmatt nicht als richtig beschwören (Heiterkeit). Ich möchte damit nur sagen, dass es sich hier nicht um eine Frage des Rechtes, sondern um eine Frage des Gefühls handelt, nämlich um die Frage: Entspricht es unserem Rechtsgefühl, dass man uns zugunsten hinterlassener Geschwister binde? Wenn man diese Frage alles Beiwerkes und aller Zitationen aus dem Gesetzbuch entkleidet, so kann sich heute jeder über die Sache aussprechen. Ich kann diese Frage entscheiden, ohne dass ich das Zivilgesetzbuch zur Hand nehme. Jeder von uns kann darauf eine Antwort geben, ob eine solche Bestimmung der Anschauung entspricht, die er von dem Familiensinn und der Zusammengehörigkeit der Familienglieder hat. Alles andere ist mehr oder weniger zweifelhaft und keiner der Herren konnte mich durch ein Beispiel überzeugen, dass die Sache so oder anders ist. Ich wollte diese Bemerkung nur anbringen, um namentlich den Nicht-Juristen klar zu machen, dass sie in dieser Frage gerade so sachverständig sind wie wir Juristen selbst (Heiterkeit).

Rufer. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt zur Annahme empfehlen. Ich will Sie nicht mit langen juristischen Erörterungen hinhalten, es ist in dieser Beziehung schon genug gegangen. Ich bin Vertreter einer Industriestadt, in der 25,000 Einwohner aus verschiedenen Kantonen friedlich beieinander wohnen. Mindestens die Hälfte der Einwohner sind Kantonsfremde. Nun hat der Kanton Bern die eidgenössische Fahne stets hochgehalten und nach meinem Dafürhalten liegt es nicht im Interesse der Entwicklung des Kantons, wenn wir hier nun wieder zweierlei Recht schaffen wollten. Ich kann als Vertreter von Biel nicht Hand dazu bieten, dass man den schönen Gedanken der Vereinheitlichung des Zivilrechtes wieder durchlöchere.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à préciser en deux mots l'attitude du gouvernement dans cette question.

Le Conseil-exécutif n'est pas opposé en principe à la réserve des frères et sœurs, mais il l'a exclue du projet par des motifs d'opportunité, craignant que cette institution n'entraîne le rejet du projet par le peuple. Il n'est pas nécessaire de précipiter le mouvement de l'unification.

En ce qui concerne spécialement le droit successoral, il ne faut pas oublier que le mode de régler la transition de l'ancien au nouveau système de succession entre les conjoints et leurs enfants constituera déjà, quel qu'il soit, un obstacle sérieux à l'adoption de la loi, ainsi que vous l'entendrez bientôt Il serait donc téméraire d'augmenter encore les motifs d'opposition.

En principe, nous sommes, au gouvernement, partisans de l'unification du droit dans tous les domaines; mais nous voulons marcher prudemment: c'est conforme à l'esprit bernois. Nous attendons de vous, messieurs, qui êtes les élus du peuple, l'expression de la volonté populaire. Prononcez-vous.

Abstimmung.

1) Der Streichungsantrag der vorberatenden Behörden wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden eventuell als angenommen erklärt.
2) Für Annahme des Artikels in der bereinigten Redaktion . . . . . 104 Stimmen.
Für Streichung des Artikels nach Antrag Dürrenmatt . . . . . 34 Stimmen.

Beschluss:

Art. 49. Geschwister eines Erblassers, der dem Kanton Bern angehört und im Gebiete des Kantons seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Vorbehalten bleibt das Recht des Berners, nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag das heimatliche Recht beizubehalten.

Art. 50.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 466 du Code civil suisse, la succession, à défaut d'héritiers, est dévolue au canton du dernier domicile du défunt ou à la commune désignée par la législation de ce canton.

Nous proposons à l'article 50 du projet d'attribuer les successions vacantes à l'Etat, conformément à notre législation actuelle. Toutefois, cet article réserve les dispositions de l'article 19, n° 2, de la loi du 6 mai 1891 sur l'instruction primaire. Aux termes de ces dispositions, le fonds des écoles établi dans chaque commune est alimenté par les successions vacantes jusqu'à concurrence de la moitié de leur montant, lorsque les revenus du fonds ne suffisent pas pour couvrir les dépenses générales. Le surplus revient à l'Etat.

Schär, Präsident der Kommission. Nach Art. 466 Z. G. B. fällt eine erblose Verlassenschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung des Kantons als berechtigt bezeichnet wird. Art. 50 des Einführungsgesetzes bestimmt nun, dass das erbberechtigte Gemeinwesen der Staat ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 19, Ziff. 2, des Gesetzes über den Primarunterricht von 1894, wonach ein Teil der erblosen Verlassenschaft dem Schulgut zufällt. Das war bisher schon so geordnet und wir empfehlen Ihnen die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 19, Ziff. 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Art. 51.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 551 du Code civil suisse impose à l'autorité compétente du dernier domicile du défunt l'obligation de prendre d'office les mesures nécessaires pour assurer la dévolution de l'hérédité. Ces mesures consistent notamment dans l'apposition des scellés, la confection de l'inventaire, l'administration d'office et l'ouverture des testaments.

Appliquant ces dispositions, l'article 51 du projet dispose que la succession doit être mise sous scellés sans retard: « lorsqu'il est trouvé un testament; lorsque les héritiers connus ne sont pas tous présents ou représentés ou lorsqu'ils ne sont pas tous majeurs; lorsque l'un des héritiers demande l'inventaire public ou qu'il réclame expressément l'apposition des scellés ». Ces prescriptions sont généralement conformes à notre législation actuelle.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 552 Z. G. B. sieht als eine Sicherung der Erbschaft die Siegelung derselben vor, überlässt es aber den Kantonen zu bestimmen, in welchen Fällen diese Siegelung vorgenommen werden soll. Art. 51 zählt nun vier Fälle auf, in denen die Versiegelung des Nachlasses stattfinden muss, nämlich: wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind, ganz analog dem bisherigen Zustand, ferner wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar, bisher amtliches Güterverzeichnis, verlangt und wenn einer der Erben die Versiegelung ausdrücklich verlangt. Die Siegelung ist, wie gesagt, nur eine Sicherungsmassregel, sie ist nicht mehr die notwendige Voraussetzung der Durchführung des amtlichen Güterverzeichnisses, wie es bisher der Fall war. Wenn bis dahin ein Nachlass nicht versiegelt wurde, war es nachher nicht mehr möglich, ein amtliches Güterverzeichnis anzubegehren; in Zukunft ist das nicht mehr so. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Grieb. Ich möchte der Kommission den Wunsch ausdrücken, für die zweite Beratung die Frage zu prüfen, ob man nicht im Einführungsgesetz die Bestimmung aufnehmen sollte, dass eine Erbschaft in allen Fällen unter Siegel zu legen ist. Ist es nicht schon bis jetzt vielfach vorgekommen und kann es nicht nach den vorliegenden Bestimmungen auch in Zukunft vorkommen, dass die Siegel zu spät angelegt werden? Eine letzte Willensverordnung kommt nicht immer am gleichen Tage, da einer stirbt, oder am Tage nachher zum Vorschein. Es ist denkbar, dass das Schriftstück sich ganz an einem andern Ort befindet und derjenige, der es in Versorgung hat, vielleicht gar nichts von dem Tode des Betreffenden weiss. In der Zwischenzeit kann nun mit der Erbschaft allerlei geschehen. Es wäre deshalb wohl vorteilhaft, wenn man grundsätzlich bestimmen würde, dass jede Erbschaft unter Siegel zu legen ist. Das ist keine grosse Sache und diejenigen, die nicht zunächst dabei sind, können beruhigt sein, dass nichts Unrechtes gegangen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:
wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet,
wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind,
wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt,
wenn einer der Erben die Versiegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

Art. 52.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique les personnes qui doivent aviser le maire ou un autre fonctionnaire

communal du décès du défunt, afin qu'il soit sans retard procédé à l'apposition des scellés.

Le règlement communal désignera le fonctionnaire chargé de cette opération.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 52 ordnet das Verfahren bei der Siegelung. Nach dem alten Recht hatte man eine Frist von zweimal 24 Stunden, um den Nachlass unter Siegel zu legen. Das Einführungsgesetz sieht nun keine bestimmte Frist mehr vor, sondern es heisst einfach, die Versiegelung hat ohne Verzug, das heisst so rasch als möglich zu erfolgen. Nach der bisherigen Bestimmung wartete der Beamte regelmässig den letzten Moment ab und in den zweimal 24 Stunden konnte dann alles Mögliche geschehen. Deshalb ist es besser, wenn keine Frist festgesetzt wird, indem sonst immer der Endtermin abgewartet wird, sondern wenn man sagt, dass die Erbschaft ohne Verzug unter Siegel zu legen sei. Sobald dem Beamten ein Versiegelungsfall bekannt wird, muss er hingehen und die Siegel anlegen.

Die Todesfälle, in denen eine Versiegelung notwendig ist, sind sogleich dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle anzuzeigen. Man will damit sagen, dass der Gemeinderatspräsident entweder die Versiegelung selbst vornehmen oder sie an diejenige Person, die von der Gemeinde als Versiegler bezeichnet wird, delegieren kann. In vielen Gemeinden sind die Mitglieder des Gemeinderates mit diesem Amte betraut, das sie in dem ihnen angewiesenen Kreis auszuüben haben. Man soll auch in Zukunft so verfahren können. Die Redaktion könnte vielleicht etwas deutlicher sein, und ich behalte mir vor, eine bessere Fassung zu suchen. Das Organ, das die Versiegelung vorzunehmen hat, wird nicht genannt, sondern es wird nur gesagt, wem der Fall, in dem eine Versiegelung stattzufinden hat, zu melden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen.

Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen.

Art. 53.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Parmi les mesures prévues par le Code civil suisse pour assurer la dévolution de l'hérédité figure l'inventaire. Naturellement, les héritiers peuvent convenir de faire confectionner un inventaire. Mais l'autorité doit le faire dresser dans certains cas spéciaux.

Ainsi, aux termes de l'article 553: lorsqu'un héritier est ou doit être placé sous tutelle, en cas d'absence prolongée d'un héritier qui n'a pas laissé de fondé de pouvoirs, et quand un héritier le demande.

Le projet porte à l'article 53 que l'inventaire sera fait alors par le ministère d'un notaire. Cela répond généralement à la pratique actuelle en matière de successions.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 53 handelt von dem Inventar im Erbgang. Dasselbe ist analog demjenigen in der Vormundschaft. Ich habe Ihnen heute morgen ausgeführt, dass wir ein zweifaches vormundschaftliches Inventar haben, eines für unwichtige Fälle, das nur durch den Vogt unter Mitwirkung eines Vertreters der Vormundschaftsbehörde aufzunehmen ist, und eines für wichtige Fälle, dessen Aufnahme mit Rechnungsruf durch den Notar erfolgt. Aehnlich verhält es sich mit dem Erbschaftsinventar. Die Aufnahme eines Inventars über den Nachlass eines Verstorbenen muss nach Vorschrift des Zivilgesetzbuches erfolgen, wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht, wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, ferner wenn ein Erbe die Inventur verlangt. Diese Inventaraufnahme erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und das Einführungsgesetz überlässt sie entsprechend der bisherigen Uebung dem Notar. Es bleibt also diesbezüglich bei unseren bisherigen Bestimmungen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Das Erbschaftsinventar wird in den Fällen des Art. 553 Z. G. B. durch einen Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten.

Art. 54—60.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Code civil suisse règle le bénéfice d'inventaire en matière de succession d'après les mêmes principes que le Code civil bernois: l'actif et le passif sont inventoriés d'office et la succession peut être acceptée sous bénéfice d'inventaire par les héritiers qui alors ne répondent personnellement que des dettes constatées après sommation publique faite aux créanciers du défunt de produire leurs réclamations dans un délai déterminé.

L'héritier qui veut réclamer le bénéfice d'inventaire doit, à teneur de l'article 580 du Code civil suisse, adresser une requête à l'autorité compétente. Cette autorité, d'après l'article 54 du projet, sera le préfet du district où le défunt avait son dernier domicile.

L'article 581 du Code civil suisse exige que l'inventaire officiel soit dressé par une autorité selon les règles fixées par la législation cantonale. En consé-

quence, l'article 55 du projet, s'inspirant des dispositions du Code civil bernois, prévoit que le préfet nommera un administrateur, qui aura les droits et les devoirs d'un curateur.

Ces droits et ces devoirs sont, indépendamment de la confection de l'inventaire, spécifiés aux articles 56 et 57, qui sont une application du principe posé à l'article 585 du Code civil suisse, à savoir que pendant l'inventaire ne seront faits que les actes nécessaires d'administration. C'est aussi cet administrateur qui, à teneur de l'article 55 du projet, est chargé d'établir l'inventaire, c'est-à-dire, comme le dit l'article 581 du Code civil suisse, un état de l'actif et du passif de la succession avec estimation de tous les biens.

D'après le Code civil bernois, l'administrateur procède aux opérations de l'inventaire avec le concours du secrétaire de préfecture, qui dresse l'inventaire proprement dit, c'est-à-dire l'état de l'actif et du passif, qui fait la sommation publique aux créanciers de produire et qui reçoit les actes de production. Or, le projet du Conseil-exécutif se conformant à ce système prévoit que l'administrateur procédera aux opérations de l'inventaire avec le concours du secrétaire de préfecture (art. 55).

Votre commission, messieurs, est, par contre, d'avis que l'auxiliaire de l'administrateur sera un notaire nommé par le préfet. Elle propose donc un amendement de l'article 55 formulé en ce sens.

La question de savoir si c'est le secrétaire de préfecture ou un notaire qui doit faire les écritures dans les bénéfices d'inventaire a été longuement discutée au sein des commissions et des autorités préconsultatives. Voici brièvement résumés les motifs invoqués par le gouvernement en faveur du maintien du système actuel.

D'abord ce système, soit le concours du secrétaire de préfecture aux opérations de l'inventaire officiel, a fait ses preuves dans l'ancienne partie du canton pendant la longue période (plus de 80 ans) qu'il s'y est pratiqué Il est possible que dans les grands districts ce ne soit pas toujours le secrétaire de préfecture, mais l'un de ses employés, qui accompagne l'administrateur au domicile du défunt pour y constater les objets de la succession. Mais cet accroc à la règle n'a pas eu, à ce que nous sachions, d'inconvénients graves. D'ailleurs il pourrait y être remédié.

Dans l'ancienne partie du canton la population est depuis très longtemps habituée à voir le secrétaire de préfecture coopérer aux inventaires en cas de succession bénéficiaire. Dès lors, il est probable que l'on ne verrait pas avec plaisir tel notaire désigné par le préfet, peut-être, contre le gré des héritiers, venir s'immiscer dans les affaires de la famille. Dans l'ancien canton, paraît-il, on a plus confiance au représentant officiel de l'autorité qu'est le secrétaire de préfecture, qu'au notaire, qui, en général, soutient des intérêts privés.

D'autre part, il ne faut pas perdre de vue que le nouveau système de tenir le registre foncier, appliqué dans notre canton depuis le 1er octobre 1909, a pour effet de réduire sensiblement les écritures. En effet, d'après ce système, les actes constitutifs de droits réels immobiliers, propriété, hypothèques, servitudes, etc., ne sont plus transcrits littéralement dans le registre, mais il y est seulement fait mention en quelques mots de leurs éléments essentiels. La transcription est remplacée par les copies des titres remises au conservateur du registre; ce sont les pièces justificatives. Une fois la revision des registres fonciers terminée, le travail du conservateur diminuera donc beaucoup de ce chef. Dès lors, le secrétaire de préfecture, qui est préposé au registre foncier aura dans la plupart des districts tout le temps suffisant pour s'occuper du secrétariat du préfet et dresser les inventaires officiels, à côté de la tenue du registre foncier. Le nombre de ses employés pourra être réduit d'une unité. Dans ces conditions, il serait irrationnel de réduire encore le travail du secrétaire de préfecture.

Il est vrai que dans certains milieux on voudrait réformer le secrétariat de préfecture en ce sens que le secrétaire de préfecture ne serait plus que conservateur du registre foncier et que le secrétariat proprement dit serait confié à un employé. Mais la nécessité de cette transformation ne s'impose nullement. Le système actuel répond généralement aux exigences des services publics et de la pratique. Sans doute, dans quelques grands districts, il faudra plus d'un conservateur du registre foncier, comme le prévoit le projet à l'article 103. Mais ce n'est pas encore une raison pour bouleverser dans les autres districts, qui forment la plus grande majorité, l'institution du secrétariat de préfecture, dont l'organisation est consacrée chez nous par une longue expérience. Innover n'est pas nécessairement progresser.

Enfin, le côté fiscal de la question n'est pas à dédaigner dans cette période de déficits budgétaires qui vient de commencer et qui peut durer longtemps. Or, d'après la statistique que M. le président de votre commission, messieurs, a établi lui-même sur des données qu'il a recueillies, les émoluments perçus par l'Etat dans les bénéfices d'inventaire s'élèvent en moyenne à 30,000 francs par an. Je reconnais que dans certains cas l'émolument, qui est de 2 fr. 50 par mille de la fortune brute de la succession (loi du 24 mars 1878, art. 19) est trop élevé; aussi le projet, à l'article 60, prévoit-il une revision de ces droits. Mais, quelle que soit l'issue de cette réforme, il n'en reste pas moins vrai que, si les notaires sont chargés de dresser les inventaires officiels à la place du secrétaire de préfecture, l'Etat, au lieu de toucher la totalité des émoluments, s'en verra privé d'une bonne partie, destinée à rénumérer le notaire instrumentaire. La Caisse cantonale subirait de ce chef chaque année une diminution sensible de recettes.

Or, messieurs, le gouvernement ne saurait vous proposer de renoncer de gaieté de cœur à une partie du produit de cette source de revenus. Sans doute, si cette perte au détriment de l'Etat était compensée par un avantage correspondant, au profit de la généralité ou au profit d'une œuvre d'utilité publique intéressant une région importante du pays, on pourrait peut-être consentir un pareil sacrifice. Mais, messieurs, la diminution de recettes en question n'amènera pas une amélioration bien sensible dans la confection des inventaires officiels. Ils ne seront en général pas mieux faits par les notaires que par les secrétaires de préfecture. Dès lors, l'Etat n'a pas intérêt à changer de système. Il a plutôt avantage à conserver celui qui existe actuellement.

En terminant, j'observerai que jusqu'à maintenant les notaires ne dressant pas les inventaires officiels, on ne saurait prétendre que le rejet de la proposition

qui tend à leur conférer cette attribution les privera d'une source de gain. Cette décision ne leur en ouvrira pas une nouvelle. Voilà tout.

Et, abstraction faite d'autres considérations, l'heure actuelle n'est pas propice à la renonciation de la part de l'Etat à une recette annuelle importante. Aussi estimable que soit la corporation des notaires, l'intérêt général doit prévaloir sur leur intérêt particulier.

Pour toutes ces raisons je vous propose d'adopter la manière de voir du gouvernement.

Schüpbach. In Art. 55 kommt eine sehr wichtige Frage zur Behandlung, bei der Regierung und Kommission nicht einig sind und die infolgedessen einer längern Diskussion rufen wird. Wenn wir die Frage in richtiger Weise behandeln wollen, ist es zweckmässig, wenn wir das Referat des Kommissionspräsidenten nicht bei gelichteten Reihen entgegennehmen, sonst kommen wir unter Umständen zu einem Entscheid, der nicht das Richtige trifft. Ich möchte deshalb beantragen, hier die Beratung abzubrechen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette que M. le préopinant n'ait pas fait sa motion d'ordre tout à l'heure, avant que je prenne la parole. *(Rires.)*

Präsident. Ich frage Sie an, ob gegen diese Ordnungsmotion Einwendungen erhoben werden? — Da dies nicht der Fall ist, brechen wir hier die Verhandlungen ab.

Ich habe Ihnen noch davon Kenntnis zu geben, dass Herr Michel, dessen Interpellation morgen hätte behandelt werden sollen, mir telegraphisch mitteilt, dass er an einer Halsentzündung erkrankt sei und deshalb die Interpellation erst nächsten Montag zu begründen wünsche, sofern der Rat noch Sitzung habe. Nun können wir mit Rücksicht auf den Stand der Beratung des Einführungsgesetzes sicher sein, dass die Session nächste Woche fortgesetzt werden muss, und ich werde daher die Interpellation des Herrn Michel auf die Tagesordnung von Montag setzen.

Schluss der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 28. April 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Boinay, Burrus, Cueni, Frutiger, Grossglauser, Hari, Hess, Hostettler, Jörg, Lanz (Roggwil), Merguin, Meusy, Meyer, Michel (Bern), Mouche, Mühlethaler, Salchli, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Steiger, Tännler, Thöni, Trachsel (Bern), Trüssel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bühler (Frutigen), Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, David, Eckert, Fankhauser, Flückiger, Frepp, Girardin, Grosjean, Gürtler, Gygax, Hadorn, Henzelin, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Kühni, Lanz (Trachselwald), Lenz, Luterbacher, Marti (Lyss), Michel (Interlaken), Mosimann, Reber, Rohrbach, Rossé, Roth, Rufer, Schneider (Biel), Siegenthaler, Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Vernier, Vivian, Wächli, Wälchli, Wälti, Weber, Will, Zaugg.

Tagesordnung:

Laufen, Amthaus und Gefängnis; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 28. September vorigen Jahres haben Sie die Regierung zum Ankauf der Hofbesitzung in Laufen zum Zwecke der Erstellung eines Amthauses ermächtigt. Im damaligen Bericht haben wir Ihnen mitgeteilt, dass das gegenwärtige Gebäude umgebaut und neue Gefängnisse erstellt werden müssen, was 70,000 bis 75,000 Fr. kosten werde. Seitherige Studien haben nun ergeben, dass an dem bestehenden Gebäude nicht so weitgehende Umbauten notwendig sind, wie man seinerzeit vorgesehen hatte. Mit zirka 9200 Fr. werden wir die sämtlichen Renovationen inklusive Erstellung der Zentralheizung vornehmen können. Für Instandstellung des etwas vernachlässigten Umschwunges sind weitere 3000 Fr. vorgesehen. Auch muss ein neuer Gefängnisbau errichtet werden mit 12 Zellen, 2 grösseren und 10 kleineren, einer Wohnung des Gefangenwärters, einem Rapportzimmer, einer Waschküche und einem Badezimmer. Die daherigen Kosten

sind auf 38,000 Fr. devisiert. Die Gesamtkosten sind somit auf 50,200 Fr. veranschlagt. Wir haben diesen Betrag auf 51,000 Fr. aufgerundet, da wir es zum Teil mit Umbauten zu tun haben, wobei man vor Ueberraschungen nie sicher ist. Wir ersuchen Sie, uns den verlangten Kredit für die genannten Arbeiten zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf 1. Mai nächsthin geht die letztes Jahr von Herrn Haas erworbene Hofbesitzung in Laufen an den Staat über, und es sollen nun die nötigen Umbauten vorgenommen werden, damit das Gebäude als Amthaus dienen kann. Die Regierung verlangt für die Erstellung der Zentralheizung und die zweckdienliche Einrichtung der verschiedenen Verwaltungsbureaux den verhältnismässig bescheidenen Betrag von 9200 Fr. Weitere 3000 Fr. sollen für die Umgebungsarbeiten verwendet werden; es müssen bessere Verbindungen gegen das Gebäude geschaffen, die Mauern müssen verbessert werden u. s. w. Ferner muss ein Neubau für die Gefangenschaften erstellt werden, da die bisherigen sich in einem nach jeder Richtung ungenügenden Zustand befinden. Die daherigen Kosten sind auf 38,000 Fr. devisiert. Im ganzen verlangt die Regierung einen Kredit von 51,000 Fr., dessen Bewilligung wir Ihnen beantragen. Damit findet die in den letzten Jahren etwas brennend gewordene Amthausfrage in Laufen, die so viele Gemüter in Aufregung gesetzt hat, eine glückliche Lösung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Einrichtung der Bureaux für die Bezirksverwaltung im sogenannten Hofgebäude und die Erstellung eines Gefängnisgebäudes nach vorgelegtem Projekt vom April 1910 51,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Laupenwald. Armenholzloskauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Kantonnementsvertrag von 1834 ist der dem Staate gehörende Laupenwald mit einer jährlichen Holzabgabe von 1500 Wedelen oder 45 Ster Brennholz zugunsten der Armenberechtigten der Rechtsamegemeinde Dicki und Gammen belastet. Nach Erlass des neuen Forstgesetzes und auch schon früher suchte man diese Servituten auf den Staatswäldern abzulösen, und es ist Ihnen bekannt, dass in den letzten zwei Jahren die Holzabgaben an die Gemeinden Sumiswald, Wyssachen, Dürrenroth und Münchenbuchsee losgekauft wurden. Die Entschädigungssumme wurde jeweilen in der Weise berechnet, dass man den Durchschnittspreis des Sters Holz der letzten 10 Jahre mit 4 % kapitalisierte. Der Durchschnittspreis per Ster beträgt im vorliegenden Fall 9 Fr.; zu 4 % kapitalisiert erhalten wir den Betrag von 225 Fr. oder für 45 Ster eine Ablösungssumme von 10,125 Fr. Die in den jüngsten Zeiten an die Gemeinden ausgerichteten Ablösungssummen betrugen per Ster: Trachselwald 220 Fr., Münchenbuchsee 250 Fr., Wyssachen, Sumiswald und Dürrenroth 275 Fr. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Loskaufvertrages und teile Ihnen gleichzeitig mit, dass mit der Genehmigung dieses Vertrages die Staatswaldungen von den Armenholzrechten ganz befreit sein werden.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, handelt es sich um die letzte Ablösung eines Nutzungsrechtes auf einem Staatswalde. Die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt die Bestrebungen der Forstdirektion, diese Armenholzrechte loszulösen, lebhaft begrüsst und unterstützt. Der Loskaufpreis betrug in den letzten Jahren 9, 10 und 11 Fr. per Ster; im vorliegenden Fall wurde er auf 9 Fr. berechnet. Das macht für 45 Ster zu 4 % kapitalisiert eine Summe von 10,125 Fr. aus. Die Kompetenzsumme der Regierung wird also um 125 Fr. überschritten und deshalb musste das Geschäft vor den Grossen Rat gebracht werden. Mit Rücksicht darauf, dass die Entschädigung an die in Betracht fallenden Gemeinden durchaus nicht als zu hoch bezeichnet werden kann und dass die Ablösung der Armenholzrechte im Interesse der Forstverwaltung liegt, empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Vertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Loskaufvertrag vom 24. Dezember 1909, durch welchen die Armenholzrechte der Rechtsamegemeinde Dicki und Gammen auf dem Laupen-Staatswald von jährlich 45 Ster Brennholz oder 1500 Wedelen um die Summe von 10,125 Fr. zur Ablösung gelangen, wird genehmigt.

Präsident. Bevor wir zur Weiterberatung des Zivilgesetzbuches übergehen, möchte ich Ihnen mitteilen, wie ich mir das weitere Vorgehen des Rates zur Erledigung seiner Traktanden denke. Im Einverständnis mit dem Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich Ihnen beantragen, heute die Verhandlungen um 1 Uhr abzubrechen und sie nächsten Montag wieder aufzunehmen, um bis Dienstag abend oder Mittwoch mittag die erste Beratung über das Einführungsgesetz zu Ende zu führen. Es wurde auch die Meinung geäussert, heute nachmittag und morgen Sitzung zu halten und nachher die Session zu schliessen, aber Sie wissen, wie es sich in der Regel mit der Beschlussfähigkeit des Rates am Freitag verhält. Auch wünscht der Herr Kommissionspräsident, der eine sehr umfangreiche und aufreibende Arbeit zu bewältigen hat, die Vertagung bis Montag, damit er sich morgen und Samstag auf die Weiterberatung noch näher vorbereiten kann, und ich denke, wir werden auf diesen Wunsch Rücksicht nehmen müssen. Aus diesen Gründen dürfte es naheliegen, dem Antrag zuzustimmen, heute abzubrechen und nächsten Montag weiterzufahren. — Sie scheinen mit diesem

Antrag einverstanden zu sein. Als erstes Traktandum würde nächsten Montag die Interpellation des Herrn Michel zur Behandlung kommen, nachher Fortsetzung der Beratung des Einführungsgesetzes.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 320 hievor.)

Präsident. In Beratung stehen die Art. 54—60. Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat gestern über dieselben bereits referiert, und ich erteile nun zunächst das Wort dem Berichterstatter der Kommission.

Schär, Präsident der Kommission. Wir kommen in den vorliegenden Artikeln zu der wichtigsten Sicherungsvorkehr im Erbgang, zum öffentlichen Inventar. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen von einer wesentlichen Neuerung Kenntnis zu geben, die das neue Recht gegenüber dem alten bringt und die in Zukunft namentlich beim Antritt der Erbschaft von grosser Wichtigkeit sein wird.

Nach altbernischem Recht mussten Noterben die Erbschaft formell ausschlagen, wenn sie nicht Eigentümer derselben werden wollten. Alle gesetzlichen Erben dagegen, das heisst alle diejenigen Personen, die gegenüber dem Erblasser nicht die Eigenschaft von Noterben hatten, also nicht Kinder oder Ehegatte desselben waren, mussten die Erbschaft antreten, und zwar erfolgte dieser Antritt in der Regel durch konkludente Handlungen: die Erben ergriffen entweder Besitz von der Erbschaft in ihrer Totalität oder sie verfügten über einzelne Nachlassobjekte. Die gesetzlichen Erben mussten die Erbschaft ausdrücklich antreten, sonst hatten sie keinen Anspruch darauf.

Nach dem neuen Recht ist das nun anders geordnet. Alle Erben, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft, müssen ausdrücklich die Erbschaft ausschlagen, sonst werden sie Eigentümer des ganzen Nachlasses. Das hat natürlich bei gutsituierten Erblassern, wo nur Vermögen und keine Schulden vorhanden sind, nichts auf sich, dagegen ist es bei zweifelhaften Erbschaften leicht möglich, dass einer, wenn er nicht obacht gibt, gegen seinen Willen eine verschuldete Erbschaft übernimmt und dann für die Schulden haften muss. Das Zivilgesetzbuch enthält in dieser Beziehung eine einzige schützende Vorschrift, indem es bestimmt, dass wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Moment des Absterbens amtlich festgestellt oder offenkundig ist, vermutet wird, seine Erben haben die Erbschaft ausgeschlagen. Das ist eine schützende Bestimmung gegenüber Erben, die eventuell infolge Unkenntnis eine ganz verschuldete Erbschaft übernehmen müssten, weil sie es unterliessen, sie auszuschlagen. Ich glaubte, Ihnen diese Neuerung mitteilen zu müssen, da sie zum bessern Verständnis der Sicherungsvorkehren, über die wir nun zu sprechen haben, von grosser Bedeutung ist.

Das neue Recht sieht,gleich wie das altbernische, vor, dass ein Erbe, bevor er sich zur Ausschlagung der Erbschaft entschliesst, sich zuvor in authentischer Weise darüber versichern lassen kann, ob die Erbschaft verschuldet ist oder nicht. Das erfolgte nach altem Recht durch das sogenannte amtliche Güterverzeichnis, nach neuem Recht geschieht es durch das öffentliche Inventar. Die Wirkungen des amtlichen Güterverzeichnisses und des öffentlichen Inventars sind die gleichen. Durch die zuständige Behörde muss ein Inventar aufgenommen werden. Damit muss, wie das neue Recht sich ausdrückt, ein Rechnungsruf, oder wie wir sagten ein Schuldenruf, verbunden sein, und die Gläubiger und Schuldner sind verpflichtet, ihre Forderungen und Schulden anzumelden. Die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht eingeben, gehen des Anspruches auf die Erbschaft verlustig und können mit einer einzigen Ausnahme, die ich noch hervorheben werde, ihre Forderungen später nicht mehr einklagen.

Bezüglich des Verfahrens beim öffentlichen Inventar und der Zuständigkeit der Behörde oder der Beamtung, die das Inventar aufnehmen soll, können die Kantone Vorschriften erlassen, wie sie wollen, sind also frei. Das Einführungsgesetz sieht nun für das öffentliche Inventar das gleiche Verfahren vor, das wir bisher beim amtlichen Güterverzeichnis hatten; wir schliessen uns auch hier in der Hauptsache dem bisherigen Zustande an. Das öffentliche Inventar wird durchgeführt, wenn ein Erbe es verlangt und dieses Begehren muss — das ist bundesrechtlich geordnet — innert 30 Tagen nach Ableben des Erblassers beim Regierungsstatthalter eingereicht werden. Der Regierungsstatthalter muss das öffentliche Inventar bewilligen, wenn die Voraussetzungen da sind, und ernennt einen Massaverwalter, der sofort von dem Nachlass des Verstorbenen Besitz zu nehmen hat. Dem Massaverwalter wird im Einführungsgesetz die Eigenschaft eines Beistandes nach Zivilgesetzbuch verliehen. Er wird also Sachwalter, Vermögensverwalter der noch erblosen Verlassenschaft und hat in dieser Beziehung alle Rechte und Pflichten des gesetzlichen Beistandes. Als Hilfsperson ist dem Massaverwalter nach Vorschlag der Regierung der Amtsschreiber, nach Vorschlag der Kommission ein Notar beigeordnet. Das ist die einzig vorhandene Differenz. Diese Hilfsperson — ich will nun dahingestellt lassen, ob es der Amtsschreiber oder ein Notar sei — hat die Pflicht, gestützt auf die Eingaben und die vorgenommene Inventur das öffentliche Inventar zusammenzustellen, das eine Darstellung des Vermögens und der Schulden enthalten und mit einer Bilanz abschliessen muss, wodurch der Vermögensstand ganz genau nachgewiesen wird. Das Inventar soll innert 60 Tagen nach seiner Bewilligung durchgeführt werden. Nach dessen Fertigstellung muss den Erben von demselben Kenntnis gegeben werden, und sie haben nun das Recht, innert ferneren 30 Tagen die Erbschaft auszuschlagen oder anzutreten. Geben die Erben keine Erklärung ab, so haben sie die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen, und die Schulden des Erblassers, die im Inventar

verzeichnet sind, und die Vermögenswerte gehen auf sie über. Die Erben können auch die Erklärung abgeben, dass sie die Erbschaft vorbehaltlos antreten, und in diesem Falle treten sie die Erbschaft auch mit den eventuell nicht eingegebenen Schulden an. Das ist auch eine kleine Neuerung des Zivilgesetzbuches, dass die Erben in diesem Stadium erklären können, dass sie die ganze Verlassenschaft bedingungslos übernehmen, also nicht nur so, wie sie durch das öffentliche Inventar festgestellt worden, sondern wie sie in Wirklichkeit vorhanden ist.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass zwischen der Regierung und der Kommission in dem Punkte eine Differenz besteht, ob die dem Massaverwalter beigegebene Hilfsperson der Amtsschreiber oder ein Notar sein solle. Die Differenz ist die gleiche wie beim öffentlichen Inventar im Vormundschaftswesen. Die Kommission beantragt, es sei ein Notar beizuziehen. Dabei geht sie von folgenden Erwägungen aus. Die Arbeit des Amtsschreibers ist nach neuem Recht eine ganz wesentlich andere als nach dem alten. Sie hat viel die grössere Rechtswirkung und muss infolgedessen noch viel gewissenhafter und sorgfältiger ausgeführt werden als bisher. Es ist meiner Ansicht nach nicht mehr statthaft, dass die Arbeiten, die in Zukunft dem Grundbuchverwalter obliegen, gewöhnlichen Angestellten überlassen werden, denn die Wirkungen dieser Arbeiten sind für die allgemeine Rechtssicherheit sehr gross. Ich mache darauf aufmerksam, dass in Zukunft alle dinglichen Rechte an Liegenschaften erst mit der Eintragung ins Grundbuch entstehen. Wir erhalten also ein förmliches Grundbuchrecht, was wir bisher nur in beschränkter Weise hatten. Einzig bei der Errichtung eines Pfandrechtes hatten wir die Grundbuchrechtswirkung, bei allen andern dinglichen Rechten dagegen nicht. Die Fertigung hat bisher die Eintragung ins Grundbuch ersetzt. Das Eigentumsrecht, die Dienstbarkeit, das vorbehaltene Pfandrecht entstanden mit der Fertigung. Das alles fällt in Zukunft dahin und muss durch den Eintrag in das Grundbuch ersetzt werden. Aus diesem blossen Hinweis sehen Sie, eine wie viel grössere Bedeutung das Grundbuch und die Grundbuchführung in Zukunft hat, als dies nach dem alten Recht der Fall war.

Nun ist auch noch die Wirkung des Grundbucheintrages gegenüber der Wirkung der Fertigung in Zukunft wesentlich grösser. Wenn bisher einem Vertrag über Liegenschaften ein Mangel anhaftete, so wurde derselbe durch die Fertigung nicht gehoben. Anders ist es in Zukunft. Wenn der Grundbucheintrag einmal stattgefunden hat, so kann gutgläubigen Dritten gegenüber ein solcher Mangel des Rechtsgeschäftes nicht mehr entgegengesetzt werden. Wenn einer gutgläubig gestützt auf die Eintragung im Grundbuch ein Grundstück erwirbt, so kann ihm dasselbe nicht mehr streitig gemacht werden, auch wenn der Veräusserer gar nicht Eigentümer dieses Grundstückes gewesen wäre. Auch daraus sehen Sie, eine wie viel grössere Bedeutung das Grundbuch hat als bisher die Fertigung. Man geht infolgedessen nicht zu weit, wenn man verlangt, dass der Grundbuchverwalter in Zukunft die Eintragung und alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten selbst besorge und nicht einem Angestellten überlasse. Wenn wir aber den Amtsschreiber noch mit einer Menge anderer Nebenarbeiten belasten, wird es ihm schlechterdings nicht möglich sein, diese wichtigen Grundbucharbeiten selbst vorzunehmen. Dem möchte die Kommission vorbeugen. Man wird zwar einwenden, es sei nicht nötig, dass der Amtsschreiber das öffentliche Inventar im Erbgang und Vormundschaftswesen selbst mache, er könne das schliesslich durch seine Angestellten besorgen lassen. Allein das Zivilrecht verlangt just eine qualifizierte Person zur Aufstellung des öffentlichen Inventars, denn dasselbe ist ebenfalls von grosser Bedeutung und darf nicht einem gewöhnlichen Angestellten überlassen werden. Das sind die Hauptmotive, welche die Kommission veranlasst haben, Ihnen zu beantragen, es möchten dem Amtsschreiber alle diese Nebenarbeiten abgenommen und ihm nur die reinen Grundbucharbeiten zugewiesen werden.

Ein fernerer Grund, warum die Kommission diese Abänderung vorschlägt, liegt darin, dass unseres Erachtens im künftigen öffentlichen Inventar gegenüber dem bisherigen amtlichen Güterverzeichnis eine wesentliche Vereinfachung und damit auch eine wesentliche Ermässigung der Kosten Platz greifen sollte, damit das Publikum von dieser grossen Rechtswohltat mehr als bisher Gebrauch machen kann. In vielen wichtigen Fällen ist das amtliche Güterverzeichnis nur deshalb umgangen worden, weil man die Kosten scheute. Die Behörden befanden sich diesbezüglich oft in einer schwierigen Lage. Wenn man den Amtsschreiber vollständig ausschaltet, dürfte der Staat auf seine Prozentgebühren verzichten und mit dem Wegfall dieser indirekten Steuer würde eine wesentliche Kostenersparnis eintreten. Die Kommission wünscht das und sie hat in ihrer Sitzung vom letzten Montag beschlossen, in Art. 60 noch die Worte einzuschalten: «im Sinne der Ermässigung», so dass jene Bestimmung lauten würde: «Die Gebühren für die Bewilligung der Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen.» Man will schon hier im Gesetz diesen Gedanken klar zum Ausdruck bringen und die Beratung des Gebührendekretes in dem Sinne präjudizieren, dass die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses in ihrer Totalität gegenüber bisher ermässigt werden sollen. Damit glauben wir das öffentliche Inventar zu einem Allgemeingut zu machen, das in notwendigen Fällen nicht mehr wegen der grossen Kosten umgangen werden muss.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum Abschnitt öffentliches Inventar zu machen hatte. Ich verhehle nicht, dass es für mich eine etwas heikle Aufgabe war, Ihnen die Erwägungen mitzuteilen, welche die Kommission zur Einbringung ihres abweichenden Antrages bewogen haben, aber ich glaube es in sachlicher Weise getan zu haben, so dass mir niemand wird vorwerfen können, ich habe pro domo als Notar gesprochen. Namens der grossen Mehrheit der Kommission — es machte sich nur von einer einzigen Seite eine gegenteilige Ansicht geltend — empfehle ich Ihnen die vorliegenden Artikel im Sinne der Kommission zur Annahme.

Schüpbach. Gestatten Sie auch einem nicht dem Notariatsstand angehörenden Mitglied der Kommission einige Bemerkungen zu der Frage, ob beim öffentlichen vormundschaftlichen und beim öffentlichen erbrechtlichen Inventar (amtliches Güterverzeichnis) der Amtsschreiber oder der Notar mitwirken soll. Dabei erinnere ich daran, dass diese

Bestimmung nur das öffentliche vormundschaftliche Inventar betrifft, das lediglich in komplizierten Fällen bei einem grossen Geschäftsbetrieb oder wie das Zivilgesetzbuch sich ausdrückt: «wo die Umstände es rechtfertigen», Platz greift. Daneben gibt es auch ein gewöhnliches vormundschaftliches Inventar (vergl. Art. 398 Z. G. B.).

Der Regierungsrat beantragt, dass beim öffentlichen Inventar der Amtsschreiber mitwirke; die Kommission dagegen nimmt den Standpunkt ein, dass der Notar hier die richtige Persönlichkeit sei. Wer hat recht? Ich möchte in erster Linie eine Legende zerstören, die sich gebildet hat und die mir dieser Tage zu Ohren gekommen ist. Es wird behauptet, die nicht dem Notariatsstand angehörenden Mitglieder der Kommission haben pour les beaux yeux ihrer lieben Kollegen vom Notariatsstand nachgegeben, sie haben mehr auf persönliche als sachliche Momente abgestellt. Diese Legende darf sehr wohl zerstört werden. Ich kann Sie versichern, dass die Kommission nur nach reiflicher Prüfung aller sachlichen Momente und nicht aus persönlichen Erwägungen zum Antrag gekommen ist, den sie Ihnen fast einstimmig vorlegt. Dass wir rein sachlich vorgegangen sind, beweist folgender Umstand. Aus den Kreisen des Notariates sind noch bedeutend mehr Wünsche an die Kommission gelangt; sie waren in einer Eingabe des Vereins bernischer Notare formuliert. Viele dieser Wünsche haben wir nicht berücksichtigen können, wir haben alles geprüft und nur das Beste, das Notwendigste behalten.

Ueber die Motive, von denen sich die Kommission leiten liess, hat der Herr Kommissionspräsident bereits Aufschluss gegeben, und ich will nur noch einige Ergänzungen anführen. Die Kommission ist entschieden der Meinung, dass man in Zukunft ein reines Grundbuchamt haben muss, dass der Amtsschreiber mit nichts anderem mehr beschäftigt werden soll, damit er seine ganze Arbeitskraft und Aufmerksamkeit dem Grundbuch zuwenden kann. Dies ist deshalb notwendig, weil das Grundbuch an Bedeutung gewinnt und unter dem neuen Recht vollen Glauben und volle Beweiskraft beanspruchen darf. Es wird deshalb mit der peinlichsten Genauigkeit geführt werden müssen. Das ist aber nicht möglich, wenn die Kraft des Grundbuchführers zersplittert und seine Aufmerksamkeit von seiner Hauptfunktion, der Führung des Grundbuches, abgelenkt wird. Das ist der Hauptgrund.

Nun frage ich: Haben wir nach dieser Richtung etwelche Erfahrungen gemacht? Wie der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, kennt man zurzeit im Jura nur das durch den Notar erstellte Inventar. Wie uns unsere Kollegen vom Jura versichert haben, hat man damit die besten Erfahrungen gemacht, und der Jura würde nur sehr ungern von diesem System abgehen. Und wir im alten Kantonsteil, wo das amtliche Güterverzeichnis durch den Amtsschreiber gemacht worden ist, haben wir auch gute Erfahrungen gemacht? Herr Regierungsrat Simonin hat die Frage bejaht; ich erlaube mir aber, sie des bestimmtesten zu verneinen. Viele unter uns kennen Zustände auf bernischen Amtsschreibereien, die jeder Beschreibung spotten. Von seiten der Beteiligten wird uns versichert, dass auf gewissen Amtsschreibereien es nicht möglich ist, einen Titel behandeln zu lassen und zurückzubekommen, bevor viele Monate verflossen sind. Ich könnte eine Amtsschreiberei nennen, wo es zurzeit nicht möglich ist, die Behandlung eines Titels, eine Nachschlagung, eine Eintragung vor 8, 9 und 10 Monaten zu bewirken. Der Grund liegt darin, dass die Amtsschreiber sich noch mit vielen andern Sachen abgeben müssen, während sie ihre Hauptaufmerksamkeit dem Grundbuch schenken sollten. Ich verneine also die Frage, ob wir im alten Kantonsteil gute Erfahrungen gemacht haben, und das muss uns dazu führen, ein reines Grundbuchamt anzustreben und damit auch die guten Erfahrungen, die man im Jura mit dem notariellen Inventar gemacht hat.

Für mich tritt noch ein weiteres Moment dazu. Wir müssen auch auf die Interessierten Rücksicht nehmen. Der zu Bevormundende und seine Angehörigen und beim erbrechtlichen Inventar die Angehörigen desjenigen, über dessen Verlassenschaft ein öffentliches Inventar durchgeführt werden soll, werden den Notar, der ihnen schon lange die Geschäfte besorgt hat und zu dem sie seit langem Zutrauen haben, ganz bestimmt vorziehen und die Hinterlassenen werden viel lieber den befreundeten Notar in ihr Haus kommen sehen als einen Beamten, der hauptsächlich mit seiner Amtsmiene auftreten muss.

In der Brust des Herrn Justizdirektor wohnen zurzeit wohl zwei Seelen. Als er noch in eigener Entschliessung die Frage prüfte, fand er — es ist nicht anders zu erwarten — sofort das Richtige. Er hat das sehr geschickt in den Motiven zu seinem Entwurf an den Regierungsrat vom 20. Dezember 1909 mit folgenden Sätzen ausgeführt: «Besonderer Begründung bedarf wohl nur die Neuerung, dass für die Durchführung des öffentlichen Inventars nicht mehr der Amtsschreiber, sondern ein vom Regierungsstatthalter zu bezeichnender Notar beizuziehen ist. Aus Notariatskreisen ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der Amtsschreiber in Zukunft seine ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft dem Grundbuch zuzuwenden habe, und dass es daher nicht angehe, ihm noch andere Funktionen, wie das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes und die Durchführung der amtlichen Güterverzeichnisse zuzuweisen. Wenn einmal das neue schweizerische Grundbuch eingerichtet ist, so wird in den meisten Amtsbezirken der Grundbuchführer die Führung des Grundbuches allein besorgen können, für das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes genügt ein gewöhnlicher Angestellter» etc. Besser kann man den Antrag der Kommission nicht begründen, als es der Herr Justizdirektor in seinen Motiven getan hat, und nun kommt plötzlich die zweite Seele, Herr Simonin als Vertreter der Regierung und spricht hier ganz anders. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich Herrn Simonin in dieser Frage etwas als Interpreten der Gefühle der Finanzdirektion betrachte (Heiterkeit). Der Regierungsrat hat wohl zweifellos namentlich die fiskalischen Bedenken in den Vordergrund gestellt; es will der Staatskasse die 30,000 Fr. jährlich nicht entgehen lassen. Die Kommission hielt diese fiskalischen Bedenken nicht für begründet. Sie sagte sich, wie schon seinerzeit Herr Regierungsrat Simonin offenbar nach genauer Prüfung der Angelegenheit ausgeführt hat, dass der Ausfall an Gebühren durch das Minus an Besoldungen, die ausgerichtet werden müssen, aufgewogen werde. Wenn das eidgenössische Grundbuch einmal eingeführt ist, wird in den meisten Amtsbezirken der Grundbuchführer die ganze Arbeit besorgen können und die Angestelltenbesoldungen werden dahinfallen, was den Ausfall von 30,000 Fr. aufwiegen wird.

Aber auch wenn die fiskalischen Bedenken begründet wären, so dürften wir sie im vorliegenden Fall nicht berücksichtigen. Es ist nicht von gutem, den Gesetzen immer und immer wieder einen metallenen Beigeschmack zu geben; das macht sie unbeliebt, wenn das Volk fühlt, dass in jedes Gesetz etwas Fiskalisches hineinkommen soll. Wir wollen in das vorliegende Gesetz keine fiskalischen Motive aufnehmen, sondern alles so gestalten, wie wir glauben, dass es für die Ein- und Durchführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches am vorteilhaftesten sein wird.

Auf der andern Seite sind die Notare auch zu begreifen. Wie jede andere Kaste, dürfen auch sie für ihre Position kämpfen. Neben diesem allgemeinen haben sie im vorliegenden Fall auch ein besonderes, geschriebenes Recht, die Mitwirkung beim öffentlichen Inventar zu verlangen. Dieses Recht ist, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend in dem vom Bernervolk gutgeheissenen Notariatsgesetz statuiert. Man hat bei Erlass dieser Gesetzgebung in diesem Saale in hohen Tönen von der Hebung des Notariates gesprochen, und nun will es fast scheinen, man wolle die Notare durch Höherhängen des Brotkorbes heben! Das ist keine Hebung im Sinne der damaligen Ausführungen. Man hat im damaligen Gesetz — das ist für mich der Hauptpunkt — den Notaren die Nebenbeschäftigungen untersagt. Wenn aber der Staat einer gewissen Berufsklasse die Nebenbeschäftigungen, die sie bisher hatte, verbietet, so hat er auf der andern Seite auch die Pflicht, den Betreffenden für genügende Beschäftigung zu sorgen. Es geht nicht an, auf der einen Seite die Pflicht zu vermehren, ein scharfes Pflichtenheft aufzustellen, ein viel längeres Studium zu verlangen, und auf der andern Seite die Rechte des betreffenden Standes zu schmälern. Die Notare verlieren durch die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches schon viel, indem die Pfandgeschäfte, die für viele eine Haupteinnahmequelle bildeten, zum grossen Teil wegfallen werden, und wir wollen in ihrer Schmälerung nicht noch weiter gehen. Nach meinem Dafürhalten wäre es weder für den Staat, noch für die Gemeinden gut, wenn man im Kanton Bern die Bedeutung des Notariates herabsetzen würde.

Das sind die Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, Ihnen dringend zu empfehlen, das öffentliche Inventar durch den Notar statt durch den Amtsschreiber ausführen zu lassen.

M. **Jacot.** Il est assez désagréable pour un notaire de prendre la parole dans cette circonstance, car on aura beau se défendre de ne pas se placer au point de vue professionnel, on pensera quand même que le notaire, en parlant dans cette enceinte, sur les dispositions en discussion, a en vue les intérêts de la caste.

Vous me permettrez, cependant, messieurs, de prendre la parole au point de vue des traditions jurassiennes qui nous ont été inspirées par le Code civil français.

Vous avez entendu, par les délibérations d'hier et de ce matin, que dorénavant le Code civil suisse connaîtra trois sortes d'inventaire: l'inventaire successoral qui sera soigné par le notaire, l'inventaire tutélaire qui, dans la plupart des cas, sera également soigné par cet officier ministériel, et l'inventaire public qui nous occupe actuellement. Ce bénéfice d'inventaire que nous pouvons considérer comme un bienfait de la loi, est pour nous, Jurassiens, absolument inconnu. Si elle a été reconnue par le code Napoléon, la procédure à laquelle on était soumis était si compliquée et si hérissée de difficultés que l'on n'a mis en pratique cette manière de faire que dans des cas très rares.

La disposition du Code civil suisse qui sera appliquée dans le Jura bernois ensuite de la loi introductive, est donc absolument nouvelle. Nous saluons avec plaisir cette disposition qui permettra à l'héritier, tout en sauvegardant ses droits, de se prémunir contre les aléas et les surprises.

Mais si nous sommes d'accord sur le principe du bénéfice d'inventaire et heureux de pouvoir bénéficier de ses bienfaits, nous sommes loin d'admettre qu'il doive être soigné par le secrétaire de préfecture.

Nous avons entendu tout à l'heure M. Schüpbach dire que le bénéfice d'inventaire établi par le secrétaire de préfecture offrait aussi beaucoup de difficultés. Nous sommes donc d'avis que le bénéfice d'inventaire doit être soigné par le notaire, non pas que je veuille soutenir les intérêts de la caste, mais surtout parce que nos populations jurassiennes ne pourraient se faire à l'idée de voir un personnage officiel s'ingérer dans leurs affaires privées. Nous considérons les successions comme une affaire absolument privée, comme une question de famille; or, un agent officiel, une personne ayant des accointances avec le monde officiel, n'a pas, à notre avis, à s'ingérer dans les affaires privées.

D'après notre mentalité jurassienne on doit laisser une grande liberté d'action aux personnes en ce qui concerne les questions matrimoniales ou les questions de succession et nous craignons ainsi que si le bénéfice d'inventaire est soigné par le secrétaire de préfecture, nos populations voient là une ingérence exercée par un agent officiel. Nous voulons que l'homme de confiance de la famille, qui est le notaire, puisse en être toujours le conseiller, non seulement lorsqu'il s'agit de lui donner des conseils préalables, mais aussi lorsqu'il s'agit de soigner sa succession, dut-elle plus tard n'être acceptée que sous bénéfice d'inventaire.

Tels sont les motifs qui m'ont poussé à intervenir dans cette discussion. Il ne s'agit pas de savoir si, pour l'Etat, il y a gain ou perte. Sans doute la question des émoluments peut entrer en jeu et l'on comprend que le Gouvernement ait pris une position contraire à celle de la commission, mais n'oubliez pas, messieurs, que celle-ci a proposé de renvoyer la question des tarifs à un décret, ainsi que l'a dit M. le président de la commission, dans un sens modérateur, c'est-à-dire que les frais résultant des bénéfices d'inventaire devraient être diminués dans une sensible proportion. Ce serait évidemment une perte pour l'Etat, mais j'estime que dans une question où les traditions méritent d'être respectées, les préoccupations fiscales doivent être écartées. Les émoluments touchés par l'Etat ne sont pas d'ailleurs d'une si grande importance qu'ils puissent entrer ici en ligne de compte.

Messieurs, on l'a dit: le secrétaire de préfecture, ensuite de l'introduction du registre foncier et ensuite des difficultés et des complications qui en résulteront

pour lui, aura suffisamment à faire dans son bureau comme conservateur des hypothèques et secrétaire du préfet, sans qu'il soit obligé de s'occuper encore de la confection des inventaires. Si le secrétaire de préfecture doit vouer tout son temps à l'examen des cas qui se présenteront, nous ne pourrons pas le déranger pour une question qui, nous le posons en fait, est du ressort exclusif du notaire.

Il s'agit aussi d'une question de clarté dans la loi. Dès le moment que vous êtes d'accord pour que l'inventaire de la succession soit fait par le notaire, pourquoi voulez-vous, — et c'est ce que nous, Jurassiens, nous ne pouvons pas comprendre — pourquoi voulez-vous absolument que l'inventaire public soit fait par le secrétaire de préfecture?

Messieurs, pour ces motifs la proposition de la commission est la plus logique, la plus rationnelle et, en l'adoptant, vous donnerez une certaine unité à la loi introductive pour tout ce qui concerne la question des inventaires. On n'aura plus à se demander s'il faut recourir au notaire ou dans certains cas au secrétaire de préfecture.

Pour une fois que la partie allemande du canton accepterait les traditions que nous lui apportons, personne ne s'en blessera, surtout étant donné notre certitude que cette tradition est la bonne et que nous n'aurons pas à nous repentir d'avoir assuré une certaine uniformité à cette question de bénéfice d'inventaire et une certaine clarté dans la loi pour tout ce qui touche aux inventaires.

Je recommande donc au Grand Conseil l'adoption de la proposition de la commission.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas modifier l'attitude que j'ai prise hier, parce que le gouvernement n'a pas décidé de revenir sur son opinion. Il est vrai que ce matin un de ses membres a fait une proposition en ce sens, mais le Conseil-exécutif n'y a pas adhéré, ne voulant pas sans des motifs impérieux changer d'avis d'un jour à l'autre sur une question importante. Mais je reconnais qu'au sein du gouvernement il n'y a plus unanimité à ce sujet.

Messieurs, j'ai dit hier que trois motifs justifiaient la manière de voir du gouvernement. Le premier, c'est que les inventaires officiels pouvaient être aussi bien faits par le secrétaire de préfecture que par un notaire. Si des négligences ont pu être commises ici ou là par des secrétaires de préfecture, ces faits isolés ne démontrent pas encore l'inaptitude des fonctionnaires de cette catégorie à dresser les inventaires officiels. On constate des négligences parfois aussi dans d'autres branches de l'administration; on ne supprime pas pour autant les postes occupés par les personnes en faute. Toutefois, comme les notaires sont aussi capables que les secrétaires de préfecture pour dresser les inventaires officiels, le premier motif invoqué par le gouvernement pour attribuer à ces derniers ladite fonction n'est pas décisif. Aussi, dans le projet de la Direction de la justice, j'admettais avec M. Bühlmann et M. le président de notre commission qu'on pouvait charger les notaires de dresser les inventaires en question.

En ce qui concerne le motif d'ordre fiscal, le membre du Conseil-exécutif que cette question intéresse plus particulièrement a changé d'avis sur le point qui nous occupe, notamment parce qu'il estime que la nouvelle loi sur le notariat ayant enlevé aux notaires certaines occupations accessoires, il convient de leur donner une compensation. Quant à moi, je n'ai pas modifié mon opinion à ce sujet. Mais il est clair que Monsieur le directeur des finances est plus compétent que moi pour juger si la Caisse cantonale peut facilement ou non supporter une diminution de recettes.

Reste le troisième argument, celui tiré de la confiance inspirée à la population. A cet égard les opinions sont partagées. Au gouvernement on croit que la confiance du public va plutôt au secrétaire de préfecture, tandis que, paraît-il, les représentants au Grand Conseil de certaines régions prétendent que chez eux on préférerait les notaires pour remplir la fonction dont il s'agit. C'est là une affaire de sentiment.

C'est donc à vous, messieurs, d'apprécier et de trancher la question, et de dire si vous donnez la préférence aux secrétaires de préfecture ou aux notaires.

v. Fischer. Ich will mich zu der Streitfrage zwischen Regierung und Kommission nicht weitläufig aussprechen. Ich stehe auf dem Standpunkt der Kommission und habe, wie Herr Schüpbach, das Gefühl, dass das wesentliche Moment, das von der Regierung für ihren Antrag geltend gemacht wird, fiskalischer Natur und im übrigen die Argumentation der Kommission derjenigen des Regierungsrates überlegen ist. Ich stimme also zum Antrag der Kommission. Dabei muss ich sagen, dass es etwas verwunderlich ist und man die Gutmütigkeit des Herrn Justizdirektors fast bewundern muss, dass er sich zu der Rolle hergibt, hier den Standpunkt der Regierung zu vertreten, für den er, wie man gerade seinen heutigen Aeusserungen entnehmen konnte, eigentlich sehr wenig eingenommen ist. Wenn hier das fiskalische Moment ausschlaggebend sein soll, so hätte ich geglaubt, dass der Hüter des Staatsschatzes selbst hier den Standpunkt der Regierung vertreten würde. Damit wäre der Herr Justizdirektor der unangenehmen Aufgabe, die ihm nun zugefallen ist, enthoben worden.

Nun habe ich eigentlich aus einem andern Grund das Wort zu Art. 55 verlangt, nämlich wegen der Bezeichnung des Massaverwalters und des Notars. Aus dem Votum des Herrn Schüpbach ging hervor, dass die Kommission ihren Antrag auch deshalb eingebracht hat, weil sie fand, es sei für die Beteiligten, den zu Bevormundenden und die Erben, eine Annehmlichkeit, wenn da eine Vertrauensperson mitwirken könne. Ich glaube das auch, nur geht es aus der Fassung des Art. 55 nicht hervor, dass dann auch wirklich eine Vertrauensperson der Beteiligten mitwirken werde. Es ist denkbar, dass der Regierungsstatthalter einen Notar bezeichnet, der den Beteiligten aus irgend einem Grunde, weil sie persönliche Differenzen mit ihm hatten oder sonst irgendwelche Abneigung gegen ihn haben, durchaus nicht angenehm ist. Damit würde der von der Kommission verfolgte Zweck nicht erreicht. Um diesem Uebelstand zu begegnen, möchte ich — ich stelle heute keinen bestimmten Antrag — die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Lesung in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angezeigt wäre, hier noch eine Bestimmung aufzunehmen des Inhalts, dass der Regierungsstatthalter bei der Bezeichnung des Massaverwalters und des Notars allfälligen Wünschen der Beteiligten nach Möglichkeit Rechnung tragen soll. Es kann freilich Fälle geben, wo der Re-

gierungsstatthalter über derartige Wünsche zur Tagesordnung schreiten muss, weil er die betreffende Persönlichkeit nicht für geeignet hält, aber soweit tunlich, soweit nicht bestimmte Gründe dagegen sprechen, sollte doch der Wunsch der Beteiligten berücksichtigt werden. Ich möchte der Kommission diese Anregung zur Prüfung für die zweite Beratung unterbreiten.

Haas. Ich will nicht näher auf die Gründe eintreten, die zugunsten des Antrages der Kommission oder der Regierung sprechen, sondern erkläre mich ohne weiteres mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden. Dagegen möchte ich bei diesem Anlass wieder auf eine Bestimmung des französischen Rechtes hinweisen, die eigentlich eine Perle desselben gewesen ist. Bei uns werden bei Teilungsstreitigkeiten die Parteien an das Amtsgericht gewiesen und dieses bestimmt, wenn es nötig ist, einen Kommissär. Hier ist vorgesehen, dass der Regierungsstatthalter schon bei Beginn der Erbschaftsverhandlungen in Funktion tritt und einen Massaverwalter ernennt. Ich frage mich, ob da nicht eine andere Behörde als der Regierungsstatthalter funktionieren und ob man nicht bei einfachen Verhältnissen das öffentliche Inventar ganz ausmerzen sollte, weil das Ganze sonst leicht den Beigeschmack einer gerichtlichen Liquidation erhält. Man wird unseren Leuten das Gegenteil kaum begreiflich machen können, sie werden trotz aller Aufklärung doch das Gefühl haben, dass etwas nicht in Ordnung sei, dass eine gerichtliche Liquidation durchgeführt werden müsse. Ich möchte daher der Kommission diese Frage zur Prüfung überweisen, damit sie vielleicht bis zur zweiten Beratung auf den Gegenstand zurückkommt. Im übrigen ist es uns ganz unverständlich, dass man in zivilrechtlichen Teilungsangelegenheiten den Amtsschreiber beiziehen will. Wenn man das amtliche Inventar, für das ich sehr schwärme, eingeführt hätte, würden wir es begreifen. Aber da das nicht der Fall, sondern die Durchführung des Inventars in den freien Willen der Parteien gestellt ist, so soll man den Amtsschreiber auf der Seite lassen und es den Parteien überlassen, den ihnen angenehmen Notar als Vertrauensmann zu bezeichnen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich bin persönlich mit der Anregung des Herrn v. Fischer sehr einverstanden. Ich hatte mir die Frage für die zweite Beratung in der Kommission bereits notiert. Wir werden hier noch etwas beifügen müssen.

Die Kommission wird auch die Anregung des Herrn Haas prüfen, ich kann aber nicht sagen, ob derselben Rechnung getragen werden wird oder nicht.

M. **Crettez.** Dans le cas où le Grand Conseil déciderait, à l'article 55, de désigner le notaire pour la confection de l'inventaire, je propose qu'il soit nommé sur la proposition des héritiers.

Et à l'article 58, 2e alinéa, au lieu de dire:

« Les productions des créanciers seront remises par écrit au secrétariat de préfecture dans le délai fixé par l'administrateur »,

Je propose:

« Les productions des créanciers seront entre les mains du notaire... ».

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne la proposition de M. Crettez qui tend à ce que le préfet nomme le notaire sur la proposition des héritiers, je puis me déclarer d'accord, à la condition toutefois que l'on dise « sur la proposition non obligatoire des héritiers ». Il pourrait en effet arriver que ceux-ci proposent un notaire qui, décidément, ne serait pas qualifié pour remplir dans le cas donné la fonction dont il s'agit. Il faut laisser au préfet toute latitude d'appréciation à cet égard. Je modifierais donc la proposition de M. Crettez en ce sens: « .... sur la proposition non obligatoire des héritiers ».

Au sujet de l'opinion émise que les productions dans les bénéfices d'inventaire devraient être adressées au notaire chargé de dresser l'inventaire officiel, une proposition en ce sens avait déjà été faite au sein de la commission. Mais elle n'a pas été acceptée. Il s'agit d'une question d'une certaine importance, parce que les créanciers qui n'ont pas produit sont déchus de leurs réclamations. Il importe ainsi de régler ce point avec prudence. Si une production s'est égarée, la créance qui en fait l'objet n'est pas prise en considération. Il faut donc que les productions des créanciers soient reçues et gardées en lieu sûr.

Maintenant, ces productions doivent-elles être faites au secrétariat de préfecture ou entre les mains du notaire? Malheureusement, il y a des notaires négligents, mais on peut en dire autant des secrétaires de préfecture. Seulement pour ces derniers c'est l'Etat qui répond de leurs fautes. Le notaire, lui, n'offre, comme garantie, en outre de sa fortune personnelle, qui peut être modique, qu'un cautionnement de 10,000 francs, tandis que les actes du secrétaire de préfecture sont garantis par la fortune entière de l'Etat. Les créanciers ont donc intérêt à ce que les productions se fassent au secrétariat de préfecture plutôt que chez un notaire. Je ne sais pas vraiement pourquoi l'on tient absolument à faire déposer les productions entre les mains du notaire.

Telles sont les considérations qui ont décidé le gouvernement et la commission à accepter le texte du second alinéa de l'article 58.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Crettez ersuchen, seinen Antrag zu Art. 58 in eine Anregung zuhanden der Kommission umzuwandeln. Wir haben darüber in der Kommission bereits gesprochen. Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden des Herrn Crettez, aber andere Mitglieder der Kommission teilen die Auffassung der Regierung und es ist gut, wenn wir diese Frage in der Kommission nochmals behandeln.

Es müssen hier namentlich zwei Momente in Berücksichtigung gezogen werden. Das eine ist das Moment der Verantwortlichkeit. Es wurde darauf hingewiesen, dass wenn die Eingaben einer Amtsstelle zu machen sind, deren Beamte vom Staat ernannt werden, der Staat auch die volle Verantwortung trage, wenn Unregelmässigkeiten vorkommen, wenn z. B. Eingaben verloren gehen sollten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es dem Wesen des öffentlichen Inventars widerspreche, das Publikum zu veranlassen, seine Eingaben nicht in einem nach unseren Begriffen öffentlichen Bureau, einem Staatsbureau zu machen. Diese beiden Einwände wurden

gegen die Bezeichnung des Notars zur Entgegennahme der Eingaben geltend gemacht.

Ich persönlich gehe mit denselben durchaus nicht einig. Was zunächst die Haftung anbetrifft, so ist selbstverständlich der Notar, bei dem eine Eingabe verloren geht, persönlich verantwortlich und haftet mit seiner Kaution von 10,000 Fr. und mit seinem persönlichen Vermögen. Weiter ist die Haftung dadurch geordnet, dass der Staat den Massaverwalter bezeichnet. Das Publikum darf in dieser Beziehung ruhig sein. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass materiell-rechtlich die Verantwortung gar nicht so gross ist. Wenn ein Gläubiger nicht eingibt, oder wenn seine Eingabe, sei es absichtlich oder durch Nachlässigkeit, in das öffentliche Inventar nicht aufgenommen wird, so haftet der Erbe dem Gläubiger gleichwohl für den nicht eingegebenen Betrag, sofern er aus der angefallenen Erbschaft bereichert ist, das heisst wenn der Erbe die Erbschaft gleichwohl angetreten hätte, wenn der Gläubiger seine Eingabe gemacht hätte. In diesem Falle muss die Klage des Gläubigers auf Ersatz des Schadens gehört werden, sobald die Forderung aus dem Vermögen des Verstorbenen noch gedeckt werden kann. (Vergl. Art. 590, Abs. 2, Z. G. B.) Die materielle Haftung des Staates und des Notars ist also keine grosse und kommt nicht wesentlich in Frage.

Bezüglich des öffentlichen Bureaus gehen die Ansichten auseinander. Bis jetzt hat man ein Notariatsbureau, namentlich nach dem neuen Notariatsgesetz, als ein öffentliches Bureau angesehen, auf das jedermann Zutritt hat und angehört werden muss. Die Anforderungen, die man an ein Notariatsbureau stellen muss, sind im Notariatsgesetz niedergelegt und ich meinerseits habe durchaus keine Bedenken, einem Notariatsbureau auch die Oeffentlichkeit zuzuschreiben. Aber es ist, wie gesagt, gut, wenn die Kommission die Frage noch einmal bespricht, und ich möchte Herrn Crettez nochmals ersuchen, seinen Antrag in eine Anregung zuhanden der Kommission für die zweite Beratung umzuwandeln.

M. **Jacot.** La question soulevée par M. Crettez a été discutée au sein de la commission, ainsi que l'a dit M. le conseiller d'Etat Simonin. A la majorité la proposition faite de déposer les productions chez le notaire n'a pas réuni le nombre de voix nécessaire, mais on peut se demander, maintenant que le Grand Conseil a voté la proposition de la commission, et que vous avez décidé de confier le soin des bénéfices d'inventaire au notaire, quelle utilité il y aurait pour le public d'envoyer les productions au secrétariat de préfecture.

On a parlé de responsabilité. Sans doute, en cas de perte d'une production due à la négligence d'un secrétaire de préfecture, l'Etat sera responsable, mais le notaire doit fournir lui aussi un cautionnement, et si le notaire égare une production et que sa responsabilité soit en jeu, les cautions seront là pour parer à toutes les éventualités. Je me demande aussi quelle responsabilité peut bien encourir un notaire en recevant des productions.

Il me semble que le Grand Conseil vient de manifester sa volonté d'une façon suffisamment claire en déclarant que l'inventaire public sera fait par le notaire. On conserve ainsi à cet inventaire un caractère privé; conservons-lui ce caractère jusqu'au bout et laissons les créanciers produire leurs créances chez le notaire. Mais, cependant, ainsi que l'a fait remarquer M. le président de la commission, il s'agit d'une question épineuse et assez importante, aussi je ne me refuse pas à souscrire à la proposition de M. Schär. La commission pourra examiner cette affaire. Je demande donc à M. Crettez de bien vouloir transformer sa proposition en un vœu qui sera examiné par la commission.

M. **Crettez.** Je suis d'accord pour retirer ma proposition, puisque la commission examinera de nouveau cette question à titre de vœu.

Abstimmung.

Art. 54 stillschweigend angenommen.

Art. 55. Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission . . . . . Niemand.

Präsident. Damit wären auch alle übrigen Differenzen im vorliegenden Abschnitt im Sinne der Kommissionsanträge erledigt, ebenso die zurückgelegten Art. 7 und 36. Ferner nehme ich an, dass der Rat einverstanden ist, den unwidersprochen gebliebenen Zusatz des Herrn Crettez, amendiert von dem Herrn Justizdirektor, im ersten Alinea: «auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben» aufzunehmen im Sinne der Prüfung durch die Kommission für die zweite Lesung.

Art. 56—59 ohne Abänderung angenommen.
Art. 60 angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 54. Das Begehren für ein öffentliches Inventar ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.

Art. 55. Der Regierungsstatthalter ernennt zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat, und einen Notar auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben.

Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben (Art. 10 dieses Gesetzes).

Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung des Notars binnen sechzig Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.

Die Ausfertigung des öffentlichen Inventars wird durch besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 56. Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 Z. G. B.) zu verwalten.

Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

Art. 57. Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

Art. 57bis. Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Fortführung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und über deren Begehren auf Sicherstellung (Art. 585 Z. G. B.), sowie über die Anhebung von Prozessen (Art. 586 Z. G. B.).

Art. 58. Der Rechnungsruf (Art. 582 Z. G. B.) ist in der Gemeinde des Wohnsitzes des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in den Nachbargemeinden, sowie in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch die die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

Die Ansprachen der Gläubiger sind innert der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich der Amtsschreiberei einzureichen.

Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

Art. 59. Ueber Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Art. 587 Z. G. B. entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung der Regierungsstatthalter (Art. 10 dieses Gesetzes).

Die Fristverlängerung kommt den säumigen Gläubigern nicht zu statten.

Art. 60. Die Gebühren für die Bewilligung der Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde:

. . . . . .

. . . . . .

für die Bezeichnung des Notars beim öffentlichen Inventar (Art. 581 Z. G. B. und Art. 55 dieses Gesetzes),

. . . . . .

. . . . . .

Art. 36. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, 3. Absatz, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes durch einen Notar.

Art. 61.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition vise l'hypothèse où une succession est dévolue au canton, à défaut d'héritier. En pareil cas, la succession doit, à teneur de l'article 592 du Code civil suisse, être inventoriée selon les règles prévues par le bénéfice d'inventaire. Dès lors, il convient de dire dans le projet que les prescriptions des articles 54 à 60 sont applicables ici.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 592 Z. G. B. schreibt vor, dass, wenn eine erblose Verlassenschaft an das Gemeinwesen, im Kanton Bern also an den Staat, fällt, von Amtes wegen ein Rechnungsruf mit Verwirkungsfolgen stattfinden muss und wir postulieren in Art. 61, dass auf diesen Rechnungsruf die Art. 54—60 sinngemässe Anwendung finden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 54—60 dieses Gesetzes) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Art. 592 Z. G. B.

Art. 62.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 620 du Code civil suisse, s'il existe parmi les biens d'une succession une exploitation agricole, elle doit être attribuée entièrement à celui des héritiers qui le demande et qui paraît capable de se charger de l'entreprise. En cas d'opposition d'un héritier ou si des compétitions se produisent, l'autorité, dit l'article 621, décide de l'attribution ou ordonne soit la vente, soit le partage, en tenant compte des usages locaux.

En ce qui concerne les usages locaux, il est bon de rappeler le 2e alinéa de l'article 5, ainsi conçu: «Le droit cantonal précédemment en vigueur est tenu pour l'expression de l'usage ou des usages locaux réservés par la loi, à moins que l'existence d'un usage contraire ne soit prouvée». Ainsi, le droit cantonal en vigueur avant le 1er janvier 1912, date de l'introduction du Code civil suisse, sera tenu pour l'expression de l'usage ou des usages locaux réservés par la loi, à moins que ne soit prouvée l'existence d'un usage contraire au texte de la loi cantonale.

Or, messieurs, le Code civil bernois renferme au sujet de l'attribution des immeubles d'une hérédité une disposition, l'article 545, qui accorde au fils cadet le privilège de prendre dans le partage de la succession de ses parents le domaine agricole, naturellement sous réserve de désintéresser ses co-héritiers. Ce privilège a été créé pour empêcher le morcellement des biens ruraux. Dans certaines contrées de la Suisse, c'est le fils aîné qui en bénéficie. Dans le canton de Berne, on l'accorde au cadet, par la raison probable que c'est lui qui généralement aide ses parents à cultiver le domaine pendant les der-

nières années de leur exploitation, alors que la plupart des autres enfants sont allés s'établir ailleurs.

Lors de l'élaboration du projet, on s'est demandé si l'on devait supprimer ce privilège. Comme il en est encore fait application dans certaines contrées de l'ancien canton, ainsi dans l'Emmenthal, paraît-il, on a jugé à propos, pour ne pas heurter de front une coutume respectable et souvent utile, de le maintenir comme expression légale de l'usage local dans la forme que lui donne l'article 62 du projet.

Cette disposition est ainsi conçue: « Lorsqu'une exploitation agricole dépend dans l'ancienne partie du canton d'une masse à partager et que plusieurs héritiers capables veulent se charger personnellement de cette exploitation, le fils cadet du défunt peut, à moins que l'existence d'un usage contraire ne soit prouvée, demander l'attribution de l'entreprise, s'il veut la faire valoir lui-même ». Ainsi, dans le cas de l'article 621 du Code civil suisse, c'est-à-dire lorsqu'il y aura compétition entre des héritiers capables d'exploiter le domaine, le fils cadet pourra en demander l'attribution, à teneur de l'article 62 précité, lequel, comme disposition de droit cantonal, aura la valeur d'un usage local dans le sens de l'article 5, 2e alinéa, du Code civil suisse. Mais comme cet article 5, 2e alinéa, porte que le droit cantonal est tenu pour l'expression de l'usage local, « à moins que l'existence d'un usage contraire ne soit prouvée », il fallait faire cette réserve à l'article 62 du projet.

Dès lors, dans les contrées de l'ancienne partie du canton, où il n'est pas d'usage de faire application du privilège du fils cadet, ce droit ne sortira pas ses effets.

Il existe entre votre commission, messieurs, et le gouvernement une divergence au sujet de l'article 62 du projet. D'après votre commission, le privilège du fils cadet devrait pouvoir s'exercer, comme le prévoit l'article 545 du Code civil bernois, dans les masses à partager entre les descendants du défunt ou bien entre ses descendants et sa veuve. Le Conseil-exécutif, lui, ne voudrait pas que ce droit s'exerçât à l'encontre de la veuve, qui, par là, pourrait être exclue du domaine qu'elle avait jusqu'alors contribué par son travail à faire prospérer. La loi ne devrait pas permettre une pareille solution, qui consacrerait une dureté inadmissible de la part d'un enfant à l'égard de sa mère.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 62 des Einführungsgesetzes lässt unser altbernisches Rechtsinstitut des Minorats, des Vorrechtes des jüngsten Sohnes, im bäuerlichen Erbrecht wieder aufleben. Art. 620 Z. G. B. schreibt nämlich vor, dass, wenn in einer Erbschaft sich ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet und einer der Erben, der sich hiezu eignet, es übernehmen will, eine Teilung desselben nicht vorgenommen werden darf, sondern das landwirtschaftliche Gewerbe dem Betreffenden ungeteilt zugewiesen werden soll. Dabei hat er das Gut nicht zum Verkaufswert, sondern zum Ertragswert zu übernehmen. Ebenso kann dieser Erbe die zum Betriebe des landwirtschaftlichen Gewerbes nötigen Gegenstände, Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände, ebenfalls zum Ertragswert beanspruchen. Wenn mehrere Erben das Gut übernehmen wollen oder wenn ein Erbe gegen die ungeteilte Zuweisung Einsprache erhebt, so entscheidet die zuständige Behörde, als die wir den Richter im ordentlichen Verfahren bezeichnet haben. Bei dieser Zuweisung muss der Richter auf den Ortsgebrauch Rücksicht nehmen; die Gewohnheiten, die in den Kantonen vorgeherrscht haben, sollen auch unter dem eidgenössischen Recht Berücksichtigung finden. Mit Rücksicht darauf, dass Art. 5 Z. G. B. die Vorschrift aufstellt, dass überall da, wo das Zivilgesetzbuch den Ortsgebrauch vorbehält, das bisherige kantonale Recht als solcher angesehen werden muss, haben wir nun das Recht, das Minorat im bäuerlichen Erbrecht als Ortsgebrauch zu erklären, und wir machen davon in Art. 62 Gebrauch. Ich erwähne noch, dass der Ertragswert, wenn er nicht bekannt, nicht auszumitteln ist, $^3/_4$ des Verkehrswertes betragen soll. Wenn der Verkehrswert eines landwirtschaftlichen Gutes 60,000 Fr. beträgt, so hat der jüngste Sohn in Zukunft das Recht zu verlangen, dass es ihm zu $^3/_4$ dieses Verkehrswertes, also zu 45,000 Fr. zugewiesen werde.

Zwischen Regierung und Kommission besteht nun eine Differenz. Die Kommission will auch hier an dem bisherigen Zustand, der Ueberlieferung, festhalten. Das Recht des jüngsten Sohnes konnte bisher geltend gemacht werden, wenn Geschwister unter sich teilten, aber auch wenn die Mutter mit ihren Kindern zu Teil ging. Das war namentlich dann der Fall, wenn die Mutter sich wieder verheiratete und mit den Kindern erster Ehe teilen musste, oder wenn die Mutter durch Vereinbarung mit den Kindern freiwillig teilte. In diesem Falle konnte der jüngste Sohn Haus und Hof um die gerichtliche Schätzungssumme übernehmen. Nun will die Kommission, soweit es das bäuerliche Erbrecht, das heisst das landwirtschaftliche Gewerbe, anbelangt — weiter kann man nicht gehen — am bisherigen Zustand festhalten und das Jüngstesohnrecht auch dann gelten lassen, wenn die Witwe mit den Kindern teilen muss, währenddem die Regierung dieses Recht nur bei der Erbteilung unter den Geschwistern anerkennen will. Der Fall, wo die Mutter mit den Kindern teilen muss, wird in Zukunft viel häufiger werden als bisher, da nach dem neuen Recht immer geteilt werden muss, wenn der Vater oder die Mutter stirbt. Man kann sich nun fragen, ob die Kommission mit Rücksicht darauf, dass der Teilungsfall zwischen Mutter und Kindern in Zukunft sehr häufig vorkommen wird, das Richtige getroffen hat, wenn sie an dem bisherigen Zustand festhält. Die Regierung hat jedenfalls aus diesem Grunde eine Beschränkung vorgenommen. Ich persönlich lege kein grosses Gewicht auf diesen Unterschied. Er ist für das praktische Leben schon bedeutungsvoll, aber grundsätzlich wäre ich dafür, das Minorat nicht mehr allzusehr auszubauen und könnte mich daher der Regierung sehr gut anschliessen. Aber es ist das eine Frage wie die gestrige, in der mit den bisherigen Anschauungen gerechnet werden muss, und ich würde es gerne sehen, wenn die Mitglieder des Rates sich darüber aussprechen würden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 62. Fällt im alten Kantonsteil ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Erbteilung zwischen den Nachkommen oder zwischen den Nachkommen und der überlebenden Witwe des Erblassers, so hat, wenn mehrere Erben zu dessen ungeteilter Uebernahme bereit und geeignet sind, der jüngste Sohn des Erblassers das Recht, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, die Zuweisung dieses Gewerbes zu verlangen, wenn er solches selbst betreiben will.

Art. 63.

Fällt weg.

Art. 64.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 616 du Code civil suisse donne aux cantons la compétence d'interdire dans les partages de succession le morcellement des biens-fonds au delà d'un minimum de contenance fixé pour les différentes espèces de culture.

En conséquence l'article 64 du projet prévoit une limitation du morcellement des terrains à destination agricole, telle qu'elle est réclamée dans les milieux ruraux.

La sanction de cette défense consistera dans le refus d'inscrire au registre foncier les clauses des actes de partage qui contreviendront aux prohibitions édictées. Ces clauses n'auront donc pas d'effet à l'égard des tiers.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 616 Z. G. B. ermächtigt die Kantone vorzuschreiben, dass bei der Teilung von Grundstücken nicht unter ein bestimmtes Minimalmass herabgegangen werden darf. Von diesem Recht macht Art. 64 des Einführungsgesetzes Gebrauch und bestimmt, dass bei der Zerstückelung von Grundstücken bei offenem Land nicht unter 18 Aren, also $^1/_2$ Jucharte, herabgegangen werden dürfe. Vorbehalten bleiben Hof- und Hausplätze, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinberge, bei denen eine grössere Zerstückelung Platz greifen darf. Beim Wald dagegen hat man als Mindestmass 36 Aren angenommen. Schon der eidgenössische Gesetzgeber hat mit Recht den Gedanken zum Ausdruck gebracht, dass die allzu starke Zerstückelung der Grundstücke für den landwirtschaftlichen Betrieb schädlich und es volkswirtschaftlich geboten sei, hier etwelche Schranken zu setzen. Wir beantragen Ihnen die bezüglichen Vorschriften in Art. 64 zu genehmigen.

Witschi. Um allzu grosser Zerstückelung vorzubeugen, hätte man das Mindestmass für offenes Land, wie beim Wald, auf 36 Aren festsetzen können. Immerhin will ich jetzt keinen Antrag stellen, sondern glaube, es sei gut, wenn die Frage vorher noch in den landwirtschaftlichen Kreisen besprochen werde. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass bei allzu grosser Zerstückelung sich kein richtiger landwirtschaftlicher Betrieb durchführen lässt, und es dürfte sich empfehlen, hier noch etwas strengere Bestimmungen aufzustellen. Natürlich müssen die Gärten, Pflanzgärten, Weinberge u. s. w. ausgenommen werden, damit der kleine Mann nicht benachteiligt wird.

Schär, Präsident der Kommission. Wir werden die Anregung des Herrn Witschi gerne für die zweite Lesung prüfen und die Frage in der Kommission besprechen.

M. **Stauffer** (Corgémont). Tout en constatant que la proposition de M. Witschy aurait peut-être sa raison d'être pour les contrées situées dans le plateau bernois, elle serait inadmissible dans nos contrées montagneuses. En effet, il ne faut pas oublier que celles-ci n'offrent pas toujours une superficie de terrain cultivé aussi vaste que dans la plaine, que la propriété se trouve ainsi très morcelée, de sorte que si la proposition de M. Witschy devait être acceptée, cela engagerait la plus grande partie de nos paysans, nous en sommes persuadés, à voter contre le projet de loi qui ne saurait les satisfaire, étant donné la configuration des terrains et la situation dans laquelle ils se trouvent placés.

Nous comprendrions encore la proposition de M. Witschy si elle fixait une superficie de 27 ares. Celle-ci correspond à une ancienne mesure, le journal, à laquelle nous sommes habitués dans le Jura, mais celle de 36 ares, un arpent, est excessive pour un pays comme le nôtre où l'on a l'habitude, ceci en raison des dispositions de notre Code civil français, de tout partager, de tout morceler.

Je ne ferai pas de contre-proposition et je suis parfaitement d'accord, comme on l'a fait lors de la discussion d'autres articles de ce projet, pour inviter la commission à examiner cette question et faire rapport à l'occasion de la deuxième lecture, mais en tout cas on ne devrait pas dépasser la superficie de 27 ares si l'on veut tenir compte de la situation et des usages de nos contrées montagneuses.

D'autre part, je salue avec beaucoup plus de plaisir les dispositions contenues dans cet article, parce qu'il est évident que le morcellement des terrains, tel qu'il se pratique dans le Jura, est absolument contraire à une exploitation rationnelle et rend impossible l'utilisation des machines agricoles qui sont devenues indispensables à l'agriculture telle qu'elle doit se pratiquer de nos jours.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 64. Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Aren für Wald ist unzulässig.

Teilungsverträge über Grundstücke sind, soweit sie diesen Vorschriften widersprechen, nicht in das Grundbuch einzutragen.

Art. 65.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'article 617 du Code civil suisse, les immeubles sont attribués à l'héritier pour leur valeur à l'époque du partage. Les immeubles ruraux sont estimés à leur valeur de rendement, les autres à leur valeur vénale.

Lorsque les héritiers ne peuvent se mettre d'accord sur le prix d'attribution, il sera, aux termes de l'article 618, fixé par des experts officiels. L'estimation se fera, d'après l'article 65 du projet, par les commissions permanentes qui sont instituées pour une ou plusieurs communes à l'effet de procéder à l'estimation officielle des immeubles lors de la création de lettres de rente; ces commissions seront composées comme il est dit à l'article 94, n° 1.

Schär, Präsident der Kommission. Wenn bei einer Erbteilung Grundstücke vorhanden sind — und das neue eidgenössische Recht versteht darunter jedes Immobil, nicht nur landwirtschaftliche Objekte, sondern auch Häuser — so müssen sie nach der Vorschrift des eidgenössischen Rechtes den Erben, die sie übernehmen wollen, zu dem Werte angerechnet werden, den sie bei der Uebernahme haben. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken fällt dabei, wie ich vorhin ausgeführt habe, nicht der Verkehrswert, sondern der Ertragswert in Betracht. Wenn die Erben sich über den Anrechnungswert nicht einigen können, so muss er durch amtliche Sachverständige ausgemittelt werden. Als Sachverständige bezeichnen wir im vorliegenden Artikel die in Art. 94, Ziff. 1, zur Abschätzung der Grundstücke für die Errichtung von Gülten vorgesehenen Kommissionen. Dieselben werden für längere Zeit gewählt und eignen sich für die hier vorgesehene Aufgabe sehr gut, weil sie viel mit solchen Sachen zu tun haben werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 65.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 65. Die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen (Art. 618 Z. G. B.) erfolgt durch die in Art. 94, Ziff. 1, genannten Kommissionen.

Fünfter Abschnitt.

Sachenrecht.

Art. 66.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article, qui concerne les accessoires des immeubles, reproduit, dans son premier alinéa, la disposition de l'article 1er de la loi du 13 mars 1904 concernant l'hypothèque des biens meubles en tant qu'accessoires d'un gage immobilier.

Cette loi n'est applicable qu'à l'ancienne partie du canton. Mais comme la disposition dont il s'agit est beaucoup plus précise et plus conforme aux besoins actuels que l'article 524 du Code civil français en vigueur dans le Jura, il convient de l'étendre à cette contrée. C'est pourquoi il est dit, au 2e alinéa de l'article 66 du projet: « Cette disposition fera règle pour la nouvelle partie du canton dès l'acceptation de la présente loi par le peuple et sera considérée, lors de l'entrée en vigueur du Code civil suisse, comme l'expression de l'usage suivi jusqu'à cette époque ».

Herr Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Die eidgenössische Gesetzgebung hat im Sachenrecht dem kantonalen Recht einen ziemlich weiten Spielraum eingeräumt. Wir begegnen einer Reihe von Fällen, in denen die eidgenössische Gesetzgebung auf ergänzende Bestimmungen des kantonalen Rechtes verweist. Wir haben uns nun im Einführungsgesetz in einer Anzahl von Fällen auf die Wiedergabe des geltenden Rechtes beschränkt oder auf die bezüglichen kantonalen Spezialgesetze und im weitern auch auf den Ortsgebrauch verwiesen. Das ist der Fall hinsichtlich der Zugehörigkeit von Maschinen, Hotelmobiliar und dergl., wie es in Art. 66 niedergelegt ist; ferner auch in bezug auf die Wegrechte und Einfriedungen, in bezug auf die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern, in bezug auf Fortleitung von Quellen u. s. w. Anderseits hat sich die Notwendigkeit ergeben, neue kantonale Vorschriften aufzustellen. neues kantonales Recht zu schaffen, so in bezug auf das Nachbarrecht betreffend Grabungen und Bauten und Pflanzungen, in bezug auf öffentlich-rechtliche Beschränkungen betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturschönheiten, betreffend Vermessungszeichen und namentlich auch betreffend Bodenverbesserungen.

Was den Art. 66 anbelangt, so ist derselbe die Wiedergabe einer Bestimmung des kantonalen Gesetzes von 1904 betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörde eines Immobiliarpfandes. Das erste Alinea lautet: «Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen gelten nach bisheriger Uebung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden», und entspricht also dem Art. 1 des erwähnten Gesetzes. Der eidgenössische Gesetzgeber hat in Art. 644 den Begriff von Zugehör etwas näher präzisiert und sagt darüber: «Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach der am Orte üblichen Auffassung oder nach klarem Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Ist eine Sache Zugehör, so vermag eine vorübergehende Tren-

nung von der Hauptsache ihr diese Eigenschaft nicht zu nehmen.» In Art. 645 wird dann bestimmt, welche beweglichen Sachen nicht als Zugehör bezeichnet werden können.

Das kantonale Gesetz von 1904 hat nun die Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nur für den alten Kantonsteil vorgesehen. Die anschliessend an das Gesetz vom Regierungsrat erlassene Verordnung bestimmt, dass das Gesetz für das Herrschaftsgebiet des altbernischen Zivilrechtes in Kraft trete. Der Jura wurde also von der Wirkung dieses Gesetzes nicht getroffen. Es ist nun angezeigt, bei der gegenwärtigen Ordnung der Materie eine einheitliche Ordnung für den ganzen Kanton aufzustellen und darum wurde das zweite Alinea aufgenommen mit folgendem Wortlaut: «Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Uebung.» Der materielle Unterschied gegenüber dem bisherigen Recht ist also der, dass nun auch der Jura einbezogen wird, und ich möchte Ihnen diese Aenderung empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen gelten nach bisheriger Uebung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.

Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Uebung.

Art. 66 bis, ter und quater.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 66bis à 66quater ont été insérés dans le projet sur la proposition de la Direction des travaux publics.

L'article 66bis reproduit en son 1er alinéa la disposition du premier alinéa de l'article 659 du Code civil suisse, ainsi conçue: «Les terres utilisables qui se forment dans les régions sans maître par alluvion, remblais, glissements de terrain, changements de cours ou de niveau des eaux publiques, ou d'autre manière encore, appartiennent au canton dans lequel elles se trouvent». Rappelons que la loi bernoise du 3 avril 1857 sur l'entretien et la correction des eaux renvoyait à la législation civile ce qui concerne les alluvions, atterrissements, etc.

Le droit du canton d'attribuer les terres nouvelles aux propriétaires des fonds contigus est réservé au 2e alinéa de l'article 659. Mais il est clair que l'Etat, qui en est propriétaire, peut aussi les affecter à une autre destination, ainsi à l'entretien de travaux hydrauliques; c'est ce que porte le 2e alinéa de l'article 66bis.

Enfin, à teneur du 3e alinéa de l'article 66bis, si des terrains boisés ou incultes bordant des rives ne servent pas encore à l'entretien des travaux hydrauliques, le Conseil-exécutif pourra les affecter à cette destination. Cette disposition est empruntée à la loi déjà citée de 1857.

L'article 66ter s'occupe des choses sans maître et des biens du domaine public, qui, aux termes de l'article 664 du Code civil suisse, sont soumis à la haute police de l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent. Les choses sans maître et les biens du domaine public sont définis à l'article 664, 2e alinéa, du Code civil suisse, qui porte: «Sauf preuve contraire, les eaux publiques, de même que les régions impropres à la culture, rochers, éboulis, névés, glaciers et les sources en jaillissant, ne rentrent pas dans le domaine privé».

Le 3e alinéa de l'article 664 précité donne à la législation cantonale le droit de régler l'occupation des choses sans maître. En conséquence, il est disposé au 1er alinéa de l'article 66ter: «Les terrains sans maître (art. 664 C. c. s.) ne peuvent devenir propriété privée sans l'autorisation du Conseil-exécutif; en pareil cas ils seront inscrits au registre foncier».

L'article 664 laisse à la législation cantonale le soin de régler l'occupation et le commun usage des biens du domaine public «tels que routes, places, cours d'eau et lits de rivière». C'est pourquoi l'article 66ter du projet dispose aux 2e et 3e alinéas: «Tous les lacs, rivières et ruisseaux qui ne font pas l'objet d'une propriété privée sont des eaux publiques. Les fonds riverains régulièrement inondés par les hautes eaux font partie intégrante du lit de la rivière».

Ainsi est abandonnée l'ancienne définition des eaux publiques: «toutes les eaux navigables et flottables (art. 1er de la loi du 3 avril 1857)», définition moins pratique en réalité qu'en apparence.

Quant au 3e alinéa de l'article 66ter, il correspond à l'article 8 de la loi de 1857, qui permet au Conseil-exécutif de fixer la largeur normale des lits de rivière.

Le 1er alinéa de l'article 66quater rappelle le principe déjà cité de l'article 664, 1er alinéa, à savoir que les choses sans maître et les biens du domaine public sont soumis à la haute police de l'Etat. En conséquence, le 2e alinéa de l'article 66quater dispose: «Si des actes et des travaux de ce genre (c'est-à-dire du genre mentionné au 1er alinéa) portent atteinte à l'intérêt public, en particulier au service des arrondissements de digues, le Conseil-exécutif pourra les interdire».

Bien plus, en vertu de son droit de haute surveillance, le Conseil-exécutif pourra conférer à une association de digues le droit d'exploiter exclusivement des biens du domaine public et des choses sans maître, par exemple des lits de rivière. (3e alinéa de l'art. 66quater).

Cette disposition est conforme à la loi de 1857; elle s'inspire de l'intérêt dû aux travaux d'endiguement.

A teneur de la dernière disposition du 3e alinéa de l'article 66quater, le Conseil-exécutif pourra exiger d'entreprises particulières le paiement d'un droit, lorsqu'elles voudront utiliser ou exploiter dans une sensible mesure des biens du domaine public ou des terrains sans maître. Par exemple, dans le cas de la construction d'un hôtel dans une région alpestre im-

propre à la culture, dans le cas où un entrepreneur voudrait prendre en grande quantité du sable dans le lit d'une rivière.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Die Art. 66 bis, ter und quater handeln vom herrenlosen Land und herrenlosen Sachen und gehören ihrem Wesen nach zusammen. Die drei Artikel waren im Entwurf der Regierung nicht aufgenommen, sondern langten erst während der Kommissionsberatungen seitens der Baudirektion ein und wurden in der gedruckt vorliegenden Fassung dem Gesetze einverleibt.

Was zunächst Art. 66 bis anbelangt, so ist Alinea 1 lediglich eine Wiedergabe des Art. 659 Z. G. B. und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der betreffende Artikel des Zivilgesetzbuches bestimmt dann weiter, dass es den Kantonen freistehe, solches Land den Anstössern zu überlassen. Unser Entwurf nimmt diese Bestimmung in Alinea 2 ebenfalls auf, geht dann aber in der Wahrung der öffentlichen Interessen etwas weiter, indem hingefügt wird, dass der Staat solches Land auch zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen kann. Gegen diese Erweiterung ist jedenfalls nichts einzuwenden. Das dritte Alinea ist aus dem Gesetz von 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien (§ 10) herübergenommen worden, damit alle diese verschiedenen Bestimmungen sich beieinander befinden. Neues Recht wird dadurch nicht geschaffen.

Die Art. 66 ter und quater sind die nähere Ausführung des Art. 664 Z. G. B. Dieser lautet: «Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. An den öffentlichen Gewässern, sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum. Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten, die erforderlichen Bestimmungen auf.» Das eidgenössische Recht lässt also auch hier dem kantonalen Recht wieder einen gewissen Spielraum, um die Sachen näher zu präzisieren und auszuführen. Dem ist in den beiden Artikeln 66 ter und quater Rechnung getragen. Die neuen Bestimmungen tendieren im allgemeinen dahin, innerhalb der Grenzen der eidgenössischen Rechtslinien die Staatshoheit in bezug auf herrenloses Land zu verstärken und die öffentlichen Interessen etwas weitgehender wahrzunehmen, als es im eidgenössischen Recht vorgesehen ist.

In Art. 66 quater ist von der Benützung und Ausbeutung des herrenlosen Landes gesprochen. Alinea 1 sagt, dass die Benützung und Ausbeutung der öffentlichen Sachen und des herrenlosen Landes, insbesondere der See- und Flussbetten, unter staatliche Aufsicht stehe. In Alinea 2 wird etwas weiter gegangen und bestimmt, dass der Staat die Benützung und Ausbeutung untersagen kann, wenn öffentliche Interessen, z. B. diejenigen der Schwellenpflichtigen, beeinträchtigt werden. Es kann sich im vorliegenden Fall nur um Ablagerungen von Kies, Sand und Steine in den Flussbetten handeln. Wir wissen, dass in einzelnen Flussbetten, wo starke Strömungen vorhanden sind, solche Ablagerungen von Kies, Sand u. s. w. vorkommen, die ausgebeutet werden können. Durch diese Ausbeutungen kann unter Umständen sogar der Flusslauf verändert werden, die Ufer können beschädigt werden, wodurch natürlich die Schwellengenossenschaft, die die Ufer unterhalten muss, zu Schaden gebracht wird. In einem solchen Falle soll der Staat berechtigt sein, die Ausbeutung von Materialien zu untersagen. Das dritte Alinea geht in der Wahrung der öffentlichen oder fiskalischen Interessen des Staates noch weiter und bestimmt, dass der Regierungsrat die Ausbeutung von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen kann.

Das sind die Konsequenzen, die der kantonale Gesetzgeber aus den Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes hinsichtlich der Wahrung der öffentlichen Interessen zieht, und ich empfehle Ihnen die Bestimmungen zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66bis. Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderungen im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat (Art. 659 Z. G. B.).

Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächen, die nicht schon bis dahin zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

Art. 66ter. Herrenloses Land (Art. 664 Z. G. B.) kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

Als öffentliche Gewässer gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, die nicht im Privateigentum stehen.

Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.

Art. 66quater. Die Benutzung und Ausbeutung der öffentlichen Sachen und des herrenlosen Landes, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.

Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann der Regierungsrat sie untersagen.

Der Regierungsrat kann die Ausbeutung der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen oder sie, wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

Art. 67.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 67 a pour objet les rapports

de voisinage concernant les distances à observer pour les fouilles, les constructions et les plantations. Les prescriptions de détail du projet sont en partie conformes aux propositions du secrétariat suisse de l'agriculture. Sont réservées les dispositions de la loi du 15 juillet 1894 sur l'établissement des plans d'alignement, etc., revisée par l'arrêté du 3 novembre 1907, de même que les prescriptions de droit public et de droit privé contenues dans les règlements édictés par les communes en exécution de ladite loi.

Les premiers projets réglaient d'une manière précise les distances à observer pour l'établissement de murs et de parois. Mais étant données les divergences qui règnent à cet égard dans les différentes contrées du canton, il a paru préférable de laisser aux communes le soin d'édicter des prescriptions à cet égard.

L'article 67 ne renferme plus dès lors que les prescriptions suivantes, qui feront règle dans tout le canton :

« *a.* Il est interdit de nuire d'une façon quelconque au terrain de son voisin par l'établissement de fossés ou de fosses ». Cette disposition se comprend d'elle-même.

« *b.* Le voisin a le droit, sans être tenu à une indemnité, de se servir du mur ou de la paroi se trouvant sur la limite, pourvu qu'il ne cause pas de dommage; il peut notamment y appuyer des espaliers ». Cette règle est admise en vue de maintenir entre les intéressés des rapports de bon voisinage.

Le second alinéa de l'article 67 renferme une disposition qui attribue le caractère de titre constitutif d'une servitude à la convention dérogeant aux prescriptions légales sur les rapports de voisinage. En outre, le fait de tolérer une pareille déviation pendant une année en connaissance de cause entraîne la perte du droit de s'y opposer.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Art. 67 hat in der Kommission zu ziemlich einlässlichen Erörterungen geführt, weniger in der Form, in der er heute vorliegt, als in derjenigen, die vom Regierungsrat vorgeschlagen war.

Nach Art. 686 Z. G. B. sind die Kantone befugt, die Abstände festzusetzen, die bei Grabungen und Bauten zu beobachten sind. Den Kantonen bleibt vorbehalten, weitere Bauvorschriften aufzustellen. Gestützt auf diesen Artikel lag es nahe, einheitliche Normen aufzustellen und gewissen Misständen, die sich auf diesem Gebiete tatsächlich geltend machen können, entgegenzutreten.

Lit. a des ersten Alineas bestimmt, dass durch die Anlage von Gräben und Gruben das Erdreich des Nachbargrundstückes in keiner Weise schädlich beeinflusst werden darf. Dieser Grundsatz gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er entspricht der heutigen Rechtsauffassung und wird zweifellos Ihrer aller Billigung finden.

Zu einer eingehenden Diskussion gab lit. b Anlass. Die Regierung hatte versucht, in bezug auf die Mauern und Wände, die an den Grenzen eines Grundstückes errichtet werden, einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Die Tendenz war zweifellos eine gute und es wäre wünschenswert, wenn nach dieser Richtung im Kanton Bern einheitliche Normen erlassen werden könnten, indem auf diesem Gebiete tatsächlich viele Misstände vorkommen. Es wäre namentlich vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus wünschenswert, wenn hier Ordnung geschaffen und über die Höhe dieser Mauern und Wände, ihren Abstand von der Grenze u. s. w. Vorschriften aufgestellt würden. Wenn z. B. von einem Nachbar auf der Grenze eines Gartens eine viele Meter lange hohe Mauer erstellt wird, die dem andern Nachbar die Aussicht vollständig wegnimmt und die Vegetation seines Grundstückes in empfindlicher Weise schädigt, so ist das ausserordentlich störend. Solche Misstände sind heute vorhanden und sollten durch eine einheitliche Regel beseitigt werden. Allein in der Diskussion hat sich gezeigt, wie schwer es sein wird, eine Norm zu finden, die allen Leuten passt. Die Diskussion hat uns auf den Weg gewiesen, der Ihnen nun in lit. b vorgeschlagen wird, wonach man die Regelung der Materie den Gemeinden überlässt. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen schon mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des Landes sehr verschiedenartig sind. Am einen Ort hat man eine intensive Kultur, viele Gemüse- und Gartenanlagen, am andern Ort nur Weiden. Anderseits besteht ein grosser Unterschied zwischen geschlossenen Ortschaften, Städten, und Land. Man ist deshalb einig geworden, die Regelung der Materie den Gemeinden zu überlassen. Das hat allerdings den Nachteil, dass nur diejenigen Gemeinden die Sache regeln werden, die Baureglemente aufstellen, also die Städte und grossen Ortschaften, während auf dem Lande die Misstände fortbestehen werden. Allein es bleibt kein anderer Ausweg, wenn man nicht das Gesetz gefährden will. Die Regierung hatte in ihrem ersten Antrag vorgesehen, dass an der Grenze eines Grundstückes errichtete Mauern und Wände 1 m 50 Höhe nicht überschreiten dürfen. Wenn sie diese Höhe überschritten (bis auf 3 m 60), so mussten sie in einer ihrer Höhe gleichkommenden Entfernung von der Grenze zurückgesetzt werden. Also eine 3 m hohe Mauer hätte nur in einem Abstand von 3 m von der Grenze des Grundstückes errichtet werden dürfen. Das hat natürlich auch seine Nachteile, indem so ein Streifen Land entsteht, der für die Bewirtschaftung nicht mehr zugänglich ist. Die Kommission einigte sich daher auf die Bestimmung, dass die Gemeinden berechtigt sein sollen, die Abstände an der Grenze festzusetzen, die für Mauern und Wände eingehalten werden müssen.

In lit. c ist vorgesehen, dass an Mauern und Wänden, die sich auf der Grenze befinden, der Nachbar unschädliche Vorrichtungen und namentlich Spaliere ohne Entschädigung anbringen darf. Diese Bestimmung hat eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung, indem es als zulässig erklärt wird, Mauern und Wände zum Anbringen von Spaliern zu benutzen, ohne dass der Nachbar angefragt zu werden braucht; natürlich immer unter dem Vorbehalt, dass jede Schädigung des Nachbars unterbleiben müsse.

Das zweite Alinea stellt den Grundsatz auf, dass Vereinbarungen oder Abredungen, die ausserhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen zwischen zwei Nachbarn stattfinden, wenn sie längere Zeit in Wirksamkeit sind, als Dienstbarkeiten begründet werden.

Im letzten Alinea endlich ist auf das Gesetz von 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden verwiesen und die bezüglichen Bestimmungen werden vorbehalten. Wenn also z. B. die Bestimmungen eines bestehenden Baureglementes einer Ge-

meinde von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, so bleibt das bestehende Reglement vorbehalten und die vorliegenden Bestimmungen haben nur auf die Zukunft Bezug.

Gränicher. Ich vermisse hier eine Bestimmung, die mir für städtische Verhältnisse sehr wichtig erscheint, nämlich bezüglich der Häuser, die nicht selbständig stehen können, sondern verstellt werden müssen, wenn das Nachbarhaus abgebrochen wird. Es ist in der Stadt Bern schon oft vorgekommen, dass wenn man ein Haus umbauen oder abbrechen wollte, man das Haus des Nachbars stützen musste, damit es nicht umfiel. Es sollte hier unter lit. d die Vorschrift aufgenommen werden, dass jedes Haus so gebaut sein muss, dass es selbständig steht. Ich möchte der Kommission diese Anregung zur Erwägung unterbreiten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67. Für Grabungen und Bauten (Art. 686 Z. G. B.), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht werden, gelten folgende Bestimmungen:

a. Durch die Anlage von Gräben oder Gruben darf das Erdreich des Nachbargrundstückes in keiner Weise schädlich beeinflusst werden.

b. Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstände an der Grenze festzusetzen, die für Mauern und Wände eingehalten werden müssen.

c. An Mauern und Wänden, die sich auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unschädliche Vorrichtungen und namentlich Spaliere ohne Entschädigung anbringen.

Willigt ein Nachbar gegenüber dem andern in eine Abweichung von diesen Vorschriften ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden. Duldet er tatsächlich eine Abweichung, so kann er nach Ablauf eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, keinen Einspruch mehr erheben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden und des Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1907, sowie die auf Grund derselben erlassenen öffentlich- und privatrechtlichen Reglementsvorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 67bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de cet article émanent de la Direction des forêts. Le 1er alinéa règle les limites des plantations dans les forêts parcellées. Ces plantations ne doivent pas s'approcher à plus d'un mètre de la limite commune qui sépare les propriétés. En outre, il faut que les lignes de démarcation aient toujours un mètre de largeur, ceci conformément à une ordonnance du 12 août 1903.

Le 2e alinéa de l'article 67bis indique les largeurs de la bande du terrain de la forêt qui ne doit pas être boisée à la proximité des biens-fonds ouverts. Cette bande de terrain ou lisière de la forêt doit rester non boisée pour ne pas nuire aux immeubles voisins, par l'ombre des arbres qui pourraient s'y porter si ladite interdiction n'existait pas. Cette ombre, en effet, entretiendrait une certaine humidité nuisible à la culture.

Le projet distingue au sujet de la largeur de la lisière entre les nouvelles plantations et les revenues, c'est-à-dire le jeune bois qui revient sur une coupe. Pour les nouvelles plantations, la largeur de la bande doit être de cinq mètres, et pour les revenues de deux. Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord aussi sur ce dernier chiffre.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Art. 67bis stand ebenfalls nicht im ersten Entwurf der Regierung, sondern wurde nachträglich von der Landwirtschafts- und Forstdirektion eingebracht.

Das erste Alinea ist eine Wiedergabe des § 9 der Verordnung über Vermarchung der Grundstücke von 1902 und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Das zweite Alinea ist neu. Wir müssen hier die Neuanpflanzungen und die Wiederverjüngungsanpflanzungen auseinanderhalten, das heisst Anpflanzungen von Wald auf Grundstücken, die vorher Kulturland waren, und Anpflanzungen von Wald nach der Abholzung. Für die ersten ist vorgesehen, dass der Waldsaum auf 5 m von der Marchlinie zurückgenommen wird, dass also der Wald nicht näher als auf eine Entfernung von 5 m gegen das offene Land angepflanzt werden soll. Diese Bestimmung scheint auf den ersten Blick etwas weit zu gehen, allein wenn man der Sache näher tritt, erweist sie sich als entschieden empfehlenswert. Beständig finden Veränderungen zwischen Wald und Kulturland statt und häufig wird auf einem Grundstück Wald angepflanzt, wo vorher keiner war. Der Wald auf einem ebenen Grundstück, das sich zur Bewirtschaftung sehr gut eignet, wird sehr häufig abgeholzt und nachher wird ein gleich grosses Grundstück Wald in einer Gegend angepflanzt, die sich weniger zur Bewirtschaftung eignet. Oft wird der Wald nicht in der gleichen Gemeinde wieder angepflanzt, sondern es wird z. B. ein grosser Komplex im Unterland ausgereutet und dann in einer andern Gegend ein gleich grosser Komplex angepflanzt. Man muss die Grundbesitzer in dieser Beziehung etwas schützen, denn jedermann weiss, dass die Anpflanzung von Wald neben einem Stück Kulturland dieses im Wachstum ausserordentlich schädigt. Daher wird die schützende Bestimmung aufgenommen, dass neuer Wald nicht näher als 5 m von Kulturland angepflanzt werden darf. Ohne eine solche Bestimmung könnte sonst einem Landwirt einfallen, seinen Acker mitten im Kulturland mit Wald zu bepflanzen, wodurch die umgebenden Nachbarn schwer geschädigt würden, und man könnte ihn daran nicht hindern.

In bezug auf die Wiederverjüngung ist vorgesehen, dass die Grenzlinie um 2 m vom Kulturland zurückgesetzt werden soll. Die Kommission hatte 3 m beantragt, aber ich meinerseits glaube, dass 2 m genügen und kann mich persönlich dem Antrag des Regierungsrates anschliessen.

Moser, Forstdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch einige Erklärungen geben, warum die Landwirtschaftsdirektion dazu gekommen ist, den Art. 67bis zu proponieren.

In der letzten Zeit werden sehr häufig Gesuche um Waldausreutungen gestellt, namentlich um Bauplätze zu gewinnen, indem sonst das betreffende Gebäude nicht die gesetzlichen 50 m vom Wald entfernt wäre. Oder gutes Land wird urbarisiert und dafür an einem andern Ort Wald angepflanzt. Gewöhnlich wird der Wald nicht in der gleichen, sondern in einer andern Gemeinde angepflanzt, indem der ausreutende Grundbesitzer sich mit einem andern Grundbesitzer in Verbindung setzt, der dann die Aufforstung besorgt, wodurch der Gesetzesvorschrift nachgelebt wird, dass keine Verminderung des Waldareals stattfinden darf. Wenn eine solche Neupflanzung in bisherigem Kulturland stattfindet, so beschweren sich die umliegenden Grundbesitzer in der Regel bei der Forstdirektion, da diese Anpflanzung für sie eine grosse Schädigung zur Folge habe. Namentlich auf der Schattseite trifft das zu, wo das anstossende Land bei ältern Holzbeständen auf mehrere Meter Breite sehr geschädigt wird. Deshalb beantragt Ihnen die Regierung, es möchte für solche Aufforstungen die vorliegende Bestimmung aufgenommen werden, die den angrenzenden Landbesitzern etwelchen Schutz gewährt. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Art. 67bis.

Präsident. Der Berichterstatter der Kommission hat sich dem Antrag der Regierung auf 2 m Distanz angeschlossen. Ich frage an, ob aus der Mitte des Rates der Kommissionalantrag auf 3 m aufrecht erhalten wird. Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, es herrsche Uebereinstimmung.

Hofer. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass im vorliegenden Artikel auf die Hecken längs der Grundstücke nicht Rücksicht genommen ist. Allerdings kommen Hecken jetzt meistens nur noch längs den Bahnlinien vor, aber dort sind sie gerade auf die Marche gestellt. Diese Dornhecken, die noch mit Eschen und andern Pflanzen besetzt sein können, schädigen die Besitzer des anstossenden Landes in nicht unbeträchtlichem Masse. Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht auch wegen dieser Hecken etwas gesagt werden sollte, und ich möchte die Anregung machen, die Kommission möchte die Frage prüfen, ob nicht statt dieser Hecken — es werden ja immer noch neue Eisenbahnlinien gebaut — etwas anderes zur Verwendung gelangen sollte.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur mitteilen, dass, wie mir nachträglich mitgeteilt worden ist, die Kommission sich dem regierungsrätlichen Antrag auf 2 m angeschlossen hat. Ich war in der letzten Kommissionssitzung nicht anwesend und darum wusste ich es nicht.

Was die Anregung des Herrn Hofer anbelangt, so steht der Prüfung dieser Frage nichts entgegen. Sie ist in der Kommission nicht behandelt worden, aber wir nehmen die Anregung gerne entgegen und werden dann bei der zweiten Beratung darüber Bericht erstatten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67bis. Pflanzungen im parzellierten Walde dürfen nicht näher als 1 m an die gemeinsame Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens 1 m Breite offen zu halten (§ 9 der Verordnung über Vermarchung der Grundstücke vom 12. August 1903).

Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll dagegen der Waldsaum bei Neuanlagen auf 5 m und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens 2 m von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

Art. 68.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition concerne les droits de passage et autres exercés en vue de l'exploitation des biens-fonds; elle a trait aussi aux fossés, haies, murs et autres clôtures.

Ainsi que le permet l'article 695 du Code civil suisse, le projet réserve pour ces matières les usages suivis jusqu'à présent. Sont spécialement réservées les dispositions de police ou d'ordre économique consacrées par les droits statutaires.

Parmi les différentes facultés qu'énumère l'article 68, votre commission, messieurs, a compris le « Zaunbannrecht », droit en vigueur dans l'Oberland qui correspond au « droit de barre » particulier aux Franches-Montagnes, où une coutume immémoriale statue les règles suivantes : « particulier contre communauté barre seul », « particulier contre particulier et communauté contre communauté barre par moitié ».

Je renvoie à cet égard aux considérants d'un arrêt rendu par la Cour d'appel il y a quelques années.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Das eidgenössische Recht sieht vor, dass die verschiedenen Wegrechte wie Streck- oder Tretrecht, Tränkeweg, Winterweg, Brachweg u. s. w. durch das kantonale Recht und den Ortsgebrauch bestimmt werden. Art. 68 enthält nun nichts anderes als einen Hinweis auf die bisherigen Uebungen und insbesondere auch auf die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte.

v. Wurstemberger. Es ist Herrn Jenny entgangen, dass in der letzten Sitzung der Kommission auf Antrag des Herrn Hadorn noch das « Zaunbannrecht » beigefügt worden ist.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit der Einschaltung dieses Wortes einverstanden erklären, wenn die Kommission dieselbe beschlossen hat. Ich habe bereits erwähnt, dass es mir nicht möglich war, der letzten Kommissionssitzung beizuwohnen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, das Zaunbannrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedungen von Grundstücken haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 28. April 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 2. Mai**, nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 2. Mai setze ich:

1. Interpellation Michel und Mithafte betreffend Zugsverbindungen im Berner-Oberland.
2. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Rufener.

Sechste Sitzung.

Montag den 2. Mai 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Bigler, Blum, Boinay, Bühlmann, Burger, Burrus, Cueni, Dürrenmatt, Freiburghaus, Hari, Hostettler, Jacot, Jörg, Lanz (Roggwil), Laubscher, Meusy, Meyer, Michel (Bern), Mouche, Obrist, Pellaton, Probst (Langnau), Ramstein, Salchli, Scheidegger, Scheurer, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Thöni, Trachsel (Bern), Wälchli, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Blanchard, Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Eckert, Frepp, Frutiger, Girardin, Girod, von Grünigen, von Gunten, Henzelin, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Kisling, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lenz, Lindt, Marti (Bern), Merguin, Möri, Reber, Rossé, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Stucki (Worb), Tännler, Wächli, Wälti, Will, Wolf, Wyss (Bern), Zaugg.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Dr. Michel und Mitunterzeichner betreffend die Sommerfahrpläne nach Interlaken.

(Siehe Seite 202 hievor).

Michel (Interlaken). Ich habe in der letzten Märzsession im Verein mit 16 Kollegen aus dem Oberland folgende Interpellation eingereicht:

«Die Unterzeichneten erlauben sich hiemit den Regierungsrat anzufragen: 1) Aus welchen Gründen hat die Eisenbahndirektion die im Interesse des oberländischen Fremdenverkehrs gestellten Begehren betreffend die Wiedereinführung der Luxuszüge London-Calais-Interlaken und Paris-Pontarlier-Interlaken, sowie betreffend die Führung des Abendzuges 1476 Scherzligen-Interlaken an der offiziellen Fahrplankonferenz über den Sommerfahrplan 1910 fallen lassen, beziehungsweise zurückgezogen? 2) Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Wiedereinführung der genannten Luxus-

züge, wenn nicht für den nächsten Sommer, so doch wenigstens für das nächste Jahr zu erwirken? 3) Will der Regierungsrat nicht den ihm mit Recht zukommenden grossen Einfluss bei der Thunerseebahn dahin geltend machen, dass diese die Führung des Abendzuges 1476 von Scherzligen nach Interlaken nachträglich von sich aus zugesteht, wenigstens für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September.»

Ich freue mich, die Begründung der Interpellation nicht mit einer Reklamation, sondern mit einem Wort der Anerkennung gegenüber der Regierung, bezw. der Eisenbahndirektion beginnen zu können. Die Eisenbahndirektion hat nämlich als Oberherrin der Thunerseebahn, die bekanntlich effektiv eine bernische Staatsbahn ist, der Direktion dieser Bahn bedeutet, dass der Spätzug Scherzligen-Interlaken wieder eingeführt werden müsse. Wir sind der Eisenbahndirektion dafür um so dankbarer, als die Aufhebung dieses Spätzuges für Interlaken und auch für andere Fremdenorte, namentlich für Spiez, einen eigentlichen Uebelstand bedeutet hatte. Der Abendzug geht in Bern 8.32 ab und wird von den Bundesbahnen bis Scherzligen geführt. Die Thunerseebahn führte ihn von ihrer Betriebseröffnung an (1893) bis letztes Jahr nach Interlaken weiter. 1909 wurde er aber aufgehoben, und die Thunerseebahndirektion wollte ihn auch dieses Jahr nicht weiterführen. Dieser Abendzug vermittelt die Verbindung mit mehreren internationalen Tagesschnellzügen. Infolge seiner Aufhebung hatte Interlaken letztes Jahr keine Verbindung mehr mit dem Simplon-Express, der gegen 11 Uhr in Mailand abgeht, und wer noch am gleichen Tage von Genf nach Interlaken fahren wollte, musste in Genf schon um 1 Uhr und in Lausanne um 2 Uhr abreisen. Derartige schlechte Verbindungen schädigen natürlich einen Fremdenplatz ganz wesentlich. Nun hat, wie gesagt, die Eisenbahndirektion verfügt, dass dieser Abendzug wenigstens in der Zeit vom 1. Juli bis Mitte September wieder zu führen sei, und namens der Interpellanten spreche ich ihr für dieses Entgegenkommen unsern Dank aus.

Ich komme nun auf die sogenannten Luxuszüge nach dem Berneroberland zu sprechen, das heisst auf die mit Luxuswagen versehenen Expresszüge London-Calais-Delle-Bern-Interlaken und Paris-Pontarlier-Bern-Interlaken. Diese Luxuszüge verkehrten bis letzten Sommer wöchentlich zweimal, nachdem sie im Jahre 1896 auf die Initiative der Kurhausverwaltung von Interlaken und dank den Bemühungen der Mitglieder des Nationalrates aus dem Oberland und der Berner Regierung eingeführt worden waren. Man erblickte darin mit Recht eine grosse Errungenschaft für den Fremdenverkehr des Berner Oberlandes und man glaubte, diese Errungenschaft werde uns nicht so bald wieder weggenommen werden. Als die Bevölkerung unserer Landesgegend nahezu einmütig und mit Begeisterung für die Verstaatlichung der Eisenbahnen eintrat, liess sie sich im Traum nicht einfallen, dass gerade die Bundesbahnen diese Luxuszüge wieder aufheben würden. Allein das Unglaubliche geschah. Nachdem die Luxuszüge 14 Jahre verkehrt hatten, wurden sie letztes Jahr plötzlich eingestellt und auch diesen Sommer will man sie nicht mehr führen. Von seiten der beteiligten Landesgegend, den Gemeindebehörden und Verkehrsvereinen, wurde gegen dieses Vorgehen protestiert und auch die kantonale Eisenbahndirektion kam uns zu Hilfe mit einer Eingabe an das Eisenbahndepartement, in der sie in energischer Weise gegen die Aufhebung der Luxuszüge Einsprache erhob. Zur Orientierung will ich einige Stellen aus dieser Eingabe verlesen. Es heisst dort:

«Schon aus Gründen des Ansehens, der Konkurrenz und des publizistischen Momentes, das in der Kotierung dieser Zugsverbindungen in Fahrplänen etc. liegt, müsse die Weiterführung der betreffenden Luxuszüge mit allen Mitteln und Kräften angestrebt werden. Trotz dem gefallenen Entscheide könne das Oberland den Kampf um diese Züge nicht aufgeben.

Wir sind jedoch entschieden der Ansicht, dass die beiden Luxuszüge aus den von den Gesuchstellern angeführten Gründen wiederaufgenommen werden müssen, wenn möglich schon für diesen Sommer, sonst aber jedenfalls nächstes Jahr. Das Berner-Oberland ist in dieser Beziehung gleichberechtigt wie das Engadin. Wenn auch die Luxuszüge keine Rendite geben, so rechtfertigt doch der alljährliche über die schweizerischen Bundesbahnen nach Thun und dem Oberland sich ergiessende Fremdenstrom diese Gleichstellung.

Wir glauben auch annehmen zu dürfen, dass die Frequenz der beiden Luxuszüge London-Interlaken und Paris-Interlaken sich heben werde, wenn sowohl die beteiligten Transportanstalten als die Verkehrsinteressenten des Kantons Bern in London und Paris das Nötige hiezu veranlassen wollten.»

Angesichts dieser Eingabe verwunderte es uns um so mehr, dass der Vertreter der Eisenbahndirektion bei der letzten offiziellen Fahrplankonferenz das Begehren um Wiedereinführung dieser Züge kurzerhand zurückgezogen hat. Der Sekretär der Eisenbahndirektion hätte unseres Erachtens nicht so ohne weiteres vor den Einwendungen der Generaldirektion der Bundesbahnen kapitulieren sollen, und wir sind überzeugt, dass, wenn Herr Eisenbahndirektor Könitzer selbst an der Konferenz hätte teilnehmen können, er das Begehren energisch aufrecht erhalten und nicht zurückgezogen hätte. Ich gebe zu, dass diese Aufrechterhaltung vielleicht nichts gefruchtet hätte, allein es wäre doch besser gewesen, an dem Begehren festzuhalten und eventuell gegen den Entscheid beim Bundesrate Rekurs zu erheben. Man hätte so der Sache grössere Wichtigkeit beigemessen. Von seiten der Vertreter der Generaldirektion soll an der Fahrplankonferenz erklärt worden sein, es sei jetzt zu spät, diese Luxuszüge wieder einzuführen, das Begehren hätte an der internationalen Fahrplankonferenz vom letzten Herbst in Strassburg behandelt werden müssen. Allein wer ist schuld, dass das Begehren dort nicht zur Sprache kam? Nicht die Regierung, nicht die Eisenbahndirektion, auch nicht die Landesgegend — denn das Begehren war anhängig gemacht — sondern das Begehren wurde von seiten des Departements und der Bundesbahnen nicht geltend gemacht. Auch die Direktion der Thunerseebahn hat es an der internationalen Fahrplankonferenz nicht zur Sprache gebracht. Herr Direktor Auer hätte es tun können, aber es geschah nicht, weil man eben diese Luxuszüge nicht wieder einführen wollte.

Uebrigens hätten die Luxuszüge nachträglich noch eingeführt werden können. Das hängt nur von den Bundesbahnen ab. Denn die Züge verkehren sowieso bis Delle bezw. Pontarlier. Von Delle zweigen sie über Delsberg-Basel nach dem Engadin und Luzern ab und von Pontarlier nach dem Wallis. Die Bundesbahnen hätten also von Delle und Pontarlier ab wie früher je einen oder zwei Wagen auch nach Interlaken

führen können, allein sie wollten nicht. Den beiden französischen Gesellschaften, P. L. M. und Est, wäre es natürlich gleich gewesen, einen oder zwei Wagen mehr mitzuführen, da bei ihren günstigen Steigungs- und Kurvenverhältnissen keine Maschine mehr hätte vorgespannt werden müssen. Beim guten Willen der Bundesbahnen hätte also mit der P. L. M. und der Ostbahn leicht eine Verständigung erzielt werden können.

Die Luxuszüge sind für den Fremdenverkehr des Berner-Oberlandes von der allergrössten Bedeutung. Auch die Stadt Bern hat davon einen Nutzen, denn die beiden Züge fahren ja über Bern. Die Führung der beiden Luxuszüge ist für den Fremdenverkehr des Oberlandes eine ausgezeichnete Propaganda und für die Erhaltung und Mehrung gerade der reichen und vornehmen amerikanischen und englischen Kundschaft von grossem Einfluss. Diese Kundschaft verlangt, bequem und mit Luxus zu fahren, und wenn man uns diese Luxuszüge wegnimmt, wird sie sich andern Gegenden zuwenden, nach denen solche Züge führen. Durch die Aufhebung der Luxuszüge wird das Berner-Oberland stark geschädigt und sein Ruf als Fremdengegend bedeutend herabgesetzt. Tatsächlich hat sich denn auch die ausländische, namentlich die deutsche Presse der Sache bereits bemächtigt. Letzten Sommer machten verschiedene Zeitungsartikel die Runde, in denen von dem Fiasko des Fremdenverkehrs im Berner-Oberland die Rede war und dies wurde hauptsächlich mit der Aufhebung der Luxuszüge begründet. Es lohne sich nicht mehr diese Züge zu führen, es gehe mit dem Fremdenverkehr im Berner-Oberland bergab. Wo das hinaus will, ist natürlich klar. Die deutsche Presse wollte für ihre eigenen Fremdenorte, für den Schwarzwald, das Tirol u. s. w. Stimmung machen.

Die Aufhebung der Luxuszüge musste im Berner-Oberland um so mehr empfunden werden, als anderseits die Luxuszüge nach dem Wallis (Genfersee), dem Engadin und Luzern fortbestehen. Nach dem Wallis verkehrt täglich der Pariser-Luxuszug via Pontarlier und nach dem Engadin von Calais via Delle der Engadin-Express, wovon auch die Stadt Zürich und ihr Fremdenverkehr profitieren. Luzern hat nicht weniger als drei Luxuszüge: den Pariser-Zug, den Calais-Zug und den Lloyd-Express von Hamburg über Basel-Chiasso nach Genua. Unter diesen Umständen ist es leicht zu begreifen, dass unsere Bevölkerung sich hintenangesetzt fühlt und in der Aufhebung der Luxuszüge nach dem Oberland eine Vernachlässigung, wenn nicht geradezu eine Vergewaltigung zugunsten der Konkurrenz des Wallis, Graubündens und des Vierwaldstättersees erblickt.

Die Bundesbahnen wenden zwar ein, die Luxuszüge nach dem Oberland haben eine mangelhafte Frequenz, sie rentieren nicht. Es ist richtig, dass sie nicht sehr stark besucht sind, aber die Führung dieser Züge — deshalb hat man sie auch fast 15 Jahre geführt — ist nötig zur Erhaltung des Prestige, des internationalen Rufes dieser Fremdengegend. Die Bundesbahnen müssen allerdings sparen, aber sie sparen sehr oft am falschen Ort, und sie dürfen nicht vergessen, dass die Hunderttausende von Fremden, die jährlich ins Berner-Oberland reisen, über ihr Netz fahren und das Berner-Oberland daher für sie eine der wichtigsten Einnahmequellen bildet. Wir dürfen deshalb von den Bundesbahnen verlangen, dass sie nicht nur die gut rentierenden, stark frequentierten Züge führen, sondern sich auch ein Opfer auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des internationalen Prestige der oberländischen Fremdengegend nötig ist. Wenn es ihrem eigenen Prestige nützt, tun die Bundesbahnen es auch. So haben sie vor zwei Jahren gegen den Rat der Gotthardbahn-Verwaltung den sogenannten Lloyd-Express Altona-Hamburg-Basel-Chiasso-Genua eingeführt, der noch viel weniger als die Luxuszüge nach dem Oberland rentiert; der Zug soll schon wiederholt nur von einem oder zwei Reisenden benützt worden sein. Wenn die Bundesbahnen zur Mehrung ihres Ansehens nach aussen derartige internationale Züge mit grossem Verluste führen, so dürften sie sich auch ein Opfer auferlegen, wenn es im Interesse einer Landesgegend, die für sie eine wichtige Verkehrsquelle bildet, nötig ist.

Man ist vielleicht geneigt, mir entgegenzuhalten, diese Erörterungen gehören eigentlich nicht vor den bernischen Grossen Rat, sondern vor die Bundesversammlung. Allein ich kann mich dieser Auffassung nicht anschliessen, denn gerade in Verkehrs- und Eisenbahnfragen wird vor allem auf die Stellungnahme der Kantonsregierungen gesehen. Wir haben im engern Oberland auch schon erfahren, dass es ganz wesentlich darauf ankommt, ob und wie sich die Regierung für schwebende Verkehrsfragen ins Mittel legt. Was speziell die Fahrplanangelegenheiten anbelangt, so sind ja die einzelnen Landesgegenden bei der offiziellen Fahrplankonferenz nicht vertreten — das würde eine zu grosse Zahl von Vertretern geben — sondern sie werden von den kantonalen Regierungen, von den kantonalen Eisenbahndirektionen vertreten. Wenn man etwas verlangen will, muss man sich daher an die Regierung und die kantonale Eisenbahndirektion wenden.

Unsere Interpellation hat den Zweck, die Regierung zu veranlassen, der vorliegenden Frage die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und sie zu ersuchen, bei dem Eisenbahndepartement die geeigneten Schritte zu tun, um es zu veranlassen, die Wiedereinführung der Luxuszüge nach dem Berner-Oberland, wenn nicht schon für dieses Jahr, so doch für die Zukunft zu verfügen. Auch möchten wir die kantonale Eisenbahndirektion ersuchen, auch die Thunerseebahn zu veranlassen, in Zukunft sich dem Postulat der Führung der Luxuszüge gegenüber nicht mehr passiv oder ablehnend, sondern zustimmend und unterstützend zu verhalten. Wir sind überzeugt, dass es der Regierung in dieser Frage am guten Willen nicht fehlt, denn sie weiss so gut wie wir, dass der Fremdenverkehr des Berner-Oberlandes eine Henne ist, die goldene Eier legt. Diese goldenen Eier kommen aber nicht nur der betreffenden Landesgegend, sondern dem ganzen Kanton und nicht im mindesten dem Staatsfiskus zu gut, indem die Gemeinden mit grossem Fremdenverkehr auch die grössten Steuerleistungen zu verzeichnen haben. Wenn aber die Henne fortfahren soll, goldene Eier zu legen, so muss man ihr auch die nötige Nahrung zuführen und für möglichst gute Eisenbahnverbindungen und Anschlüsse an die internationalen Züge sorgen. Es darf nicht etwa zurückgekrebst werden, geschaffene Erleichterungen und Bequemlichkeiten dürfen nicht aufgehoben werden, sondern es sollte eher mehr geschehen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachten wir es als eine unbedingte Notwendigkeit, dass alles getan werde, um die Wiedereinführung der Luxuszüge zu erwirken.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ganze Fahrplanwesen gehört zu den unangenehmsten Gebieten, die die Eisenbahndirektion zu behandeln hat. Man sollte in erster Linie dafür sorgen, dass alle Schnellzüge überall halten, indem sämtliche Beteiligte verlangen, dass sie bei ihnen anhalten, an den andern Orten sei dies freilich dann nicht nötig. Die Einstellung gewisser Züge im letzten Jahr ist unzweifelhaft auf die schlechte Frequenz zurückzuführen, welche sämtliche Eisenbahnen aufwiesen. Ueberall hiess es, es müsse gespart werden, und sparen kann man nur, wenn man schlecht frequentierte Züge aufhebt. Deshalb wurde denn auch der 8.32 in Bern nach Thun abgehende Zug nicht weitergeführt als bis Thun. Da die Verhältnisse sich dieses Jahr wieder etwas gebessert zu haben schienen, stellten wir an der Fahrplankonferenz der bernischen Dekretsbahnen und Transportanstalten das Gesuch, der Zug 1476 möchte in der Hochsaison von der Thunerseebahn oder eventuell dem Dampfschiff wieder weitergeführt werden. Beide Unternehmungen lehnten es ab, weil es ein schlechtes Geschäft sei. Wir haben dann die Thunerseebahn zur Weiterführung angehalten und ich glaube, es werde auch in Zukunft für die Weiterführung des Zuges gesorgt werden. Man hätte allerdings ebensogut auch die Dampfschiffahrtsgesellschaft zur Abnahme des Zuges in Scherzligen verhalten können, da sie nach ihren eigenen Angaben das bessere Geschäft ist als die Thunerseebahn und überdies beide Ufer des Thunersees hätten bedient werden können, während umgekehrt die verschiedenen Talbahnen mit dem entsprechenden Zug der Thunerseebahn sowieso keine Verbindungen mehr haben.

Es lag übrigens auch noch aus einem andern Grunde eine gewisse Berechtigung vor, den Zug 1476 nicht weiter zu führen. In frühern Jahren fuhr der Schnellzug 1474 von Bern ab, ohne den Anschluss des Pariser-Zuges über Neuenburg abzuwarten. Ebenso war in Thun kein Anschluss von Burgdorf und Luzern her. Letztes Jahr gelang es dann, trotz dem Widerstreben der Bundesbahnen die Abfahrt des Schnellzuges in Bern um 7.23 und damit die bisher nicht bestandenen Anschlüsse zu erwirken, wodurch dem ganzen Oberland gedient ist. Aus diesem Grunde glaubten wir letztes Jahr, die Thunerseebahn von der Weiterführung des Zuges 1476 entheben zu dürfen, da derselbe eine geringe Frequenz aufwies und in Interlaken in der Regel nur mehr 15 bis 20 Reisende hatte.

Was die Luxuszüge anbelangt, so hat der Herr Interpellant bereits mitgeteilt, dass wir das Mögliche für deren Beibehaltung getan haben. Der Zug Delle-Bern-Interlaken wurde bis 1903 wöchentlich zweimal als reiner Luxuszug geführt; von 1904 an als solcher nur noch bis Bern, wo er an den Saison-Schnellzug mit I. und III. Klasse angehängt wurde. So blieb es bis 1908. Der Zug Pontarlier-Interlaken wurde bis 1904 dreimal wöchentlich als Tagesschnellzug geführt, von 1905 an als Luxuszug, kombiniert mit dem Saison-Schnellzug Bern-Interlaken. Im Jahre 1908 verfügte dann das Eisenbahndepartement die Aufhebung dieser Züge für das Jahr 1909, nachdem vorher in der Bundesversammlung zur Sparsamkeit bei den Bundesbahnen gemahnt worden war. Wir erhoben damals gegen die Aufhebung dieser Züge Einwendung, aber es hiess, wir kommen zu spät, diese Angelegenheiten werden jeweilen an der internationalen Fahrplankonferenz erledigt und diese habe bereits stattgefunden. Wir wandten uns daraufhin aufs neue an die zuständige Stelle und verlangten, dass den Interessierten von Interlaken Gelegenheit geboten werde, an der internationalen Konferenz ihre Rechte zu wahren. Die Bundesbahnen antworteten uns darauf wie folgt: «Wiedereinführung der Luxuszüge 485 und 486. Wir verweisen diesbezüglich auf unser Schreiben No. 36,657/III vom 20. August an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, wovon Ihnen Abschrift zugestellt worden ist und auf das Schreiben des letztern vom 31. August 1909 an den Oberländischen Verkehrsverein. Wir müssen die Wiedereinführung dieser Züge, die trotz der mehrjährigen Führung eine Frequenz von durchschnittlich kaum 5—6 Reisenden aufzuweisen vermochten, ablehnen.» Die Bundesbahnen lassen, wie bereits von Herrn Michel erwähnt worden ist, den Umstand ganz ausser Betracht, dass bei den übrigen Zügen das Berner-Oberland ihnen ganz bedeutende Einnahmen schafft. Die Luxuszüge sind allerdings kein rentables Unternehmen, sondern mehr eine Reklame für die grossen Fremdenzentren, und das Bestehen eines Luxuszuges Paris-Interlaken macht das Publikum darauf aufmerksam, dass nicht nur Luzern, sondern auch Interlaken ein grosser Fremdenort ist. Aus diesem Grunde verlangten wir die Wiedereinführung der Luxuszüge nach dem Berner-Oberland. Das Eisenbahndepartement antwortete uns auf unsere Reklamation folgendes: «Wenn gewisse deutsche Blätter die Verhältnisse im Oberlande in allzu düsteren Farben darstellten, so ist dieses wohl in der Hauptsache auf die aus dem Oberlande selbst kommenden Nachrichten über leere Hotels etc. zurückzuführen und nehmen wir gerne an, dass die zunächst interessierten Kreise für genügende Aufklärung gesorgt haben. Was speziell die Luxuszüge anbetrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass die aus dem Verkehr dieser Züge sich ergebenden Einnahmen bisher die Kosten der Zugsbeförderung kaum zu einem Viertel deckten. Nachdem seitens der eidgenössischen Räte verlangt worden ist, dass auf den Bundesbahnen durch eine Reduktion der Fahrleistungen erhebliche Ersparnisse herbeigeführt werden und zu diesem Zwecke Personenzüge unterdrückt werden mussten, welche durchschnittlich 50 und mehr Personen beförderten, so kann es wohl kaum als eine Unbilligkeit bezeichnet werden, wenn die Bundesbahnen Luxuszüge unterdrückten, welche pro Saison ein Defizit von mindestens 12,000 Franken verursachten.» Wir haben trotzdem den Zug in unseren Begehren für die Fahrplankonferenz wieder aufgenommen. An der Konferenz selbst, der ich persönlich nicht beiwohnen konnte, wurde dem Sekretär der Eisenbahndirektion erklärt, der Zug könne nicht eingeführt werden, da er an der internationalen Fahrplankonferenz in Strassburg auch von den ausländischen Bahnen abgelehnt worden sei. Darauf erklärte unser Vertreter, er ziehe das Begehren für diesen Sommer zurück, halte es aber in dem Sinne aufrecht, dass schon im nächsten Winter diese Luxuszüge wieder zur Ausführung kommen. Wir sind sofort neuerdings beim Departement vorstellig geworden und haben auch sämtlichen beteiligten Bahnen, Bern-Neuenburg, Thunerseebahn und Bundesbahnen erklärt, dass an der nächsten, in 14 Tagen stattfindenden Fahrplankonferenz die Luxuszüge, und zwar sowohl für den Winter als den Sommer, wieder aufgenommen werden. Ein Mehreres können

wir nicht tun. Es ist richtig, dass wir das Begehren schon an der letzten Konferenz hätten aufrecht erhalten können, aber es wäre vom Departement doch abgewiesen worden. Von unseren sämtlichen, ungefähr 60 Begehren wurde nur ein einziges berücksichtigt, das übrigens von ziemlich untergeordneter Bedeutung war. Ueberhaupt ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Fahrplankonferenzen mehr nur eine Dekoration sind; wenn es nicht gelingt, schon vorher mit den Bahnen eine Einigung zu erzielen, wird dort nichts mehr erreicht. Die Mitglieder des Regierungsrates, die bei den verschiedenen Bahnen einen gewissen Einfluss ausüben können, werden ihr Möglichstes tun, dass den Anforderungen des Oberlandes, die nach meiner Auffassung absolut gerechtfertigt sind, Folge gegeben werde.

Ich habe bereits eingangs angedeutet, dass im Fahrplanwesen der Eisenbahndirektion überhaupt keine angenehme Aufgabe zufällt und man immer über sie herfällt. So wurde z. B. letzte Woche im neuenburgischen Grossen Rate unter grossem Tam Tam erklärt, die bernische Eisenbahndirektion habe es zustande gebracht, dass die Schnellzüge der Bern-Neuenburg-Bahn nicht direkt nach Bern fahren, sondern in Kerzers und Gümmenen anhalten. Nun haben wir die Bern-Neuenburg-Bahn nicht gebaut, um die paar Reisenden von Paris herzuführen, sondern auch um unsere Gegenden zu bedienen. Ich verwundere mich nur, dass man dagegen nichts einzuwenden hat, dass der gleiche Schnellzug von Neuenburg nach Pontarlier unterwegs auch anhält und dass man die Reisenden in Pontarlier eine Stunde warten lässt, bis sie nach dem Eintreffen des Simplonzuges von Lausanne her weitergeführt werden. Ueberhaupt fährt man in Fahrplanangelegenheiten gewöhnlich über die Eisenbahndirektion her. Allein das kann uns nicht hindern, dass wir das, was wir für gut und möglich halten, zu erreichen suchen. Allerdings wird man auch zugeben müssen, dass man von den Bahnen nicht alles verlangen kann; wenn sie auf der einen Seite Ersparnisse machen sollen, darf man ihnen auf der andern Seite nicht Mehrleistungen zumuten; denn nur durch die Reduktion der Zugskilometer ist es ihnen möglich, bessere Resultate zu erzielen. Ich wiederhole aber, dass wir alles tun werden, um den in der Interpellation gestellten Begehren zum Durchbruch zu verhelfen.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die nach Reglement vorgesehene Erklärung abgeben will.

Michel (Interlaken). Ich erkläre mich von der Beantwortung der Interpellation befriedigt.

Präsident. Bevor wir zur Wiederaufnahme der Beratung des Einführungsgesetzes übergehen, teile ich zuhanden der Fraktionen mit, dass ich die Wahl der Rekurskommission und die Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission auf die Tagesordnung von morgen setzen werde, da wir möglicherweise, mit Zuhilfenahme einer Nachmittagssitzung, morgen die Session werden schliessen können.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 334 hievor.)

Art. 70.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 702 du Code civil suisse réserve le droit des cantons et des communes d'apporter, dans l'intérêt public, des restrictions à la propriété foncière, notamment en ce qui concerne la conservation des antiquités, et des monuments naturels, la protection des sites, les signaux trigonométriques, les améliorations du sol, etc.

Au sujet de la conservation des antiquités, de la protection des sites, des plantes alpestres, etc., l'article 70 du projet donne au gouvernement le pouvoir d'ordonner les mesures nécessaires et d'en assurer l'efficacité par des dispositions de nature pénale.

Si le Conseil-exécutif déclare ne pas vouloir faire usage de ce droit, la commune est autorisée à l'exercer (2e alinéa).

A teneur du 3e alinéa, l'Etat et les communes pourront recourir à la voie de l'expropriation pour protéger et rendre plus accessibles les endroits où se trouvent les antiquités, monuments naturels, points de vue dont il s'agit. L'exercice de ce droit pourra être cédé à des associations et des fondations d'utilité publique.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Art. 70 ist der sogenannte Altertümer-Artikel. Nach Art. 702 Z. G. B. sind die Kantone berechtigt, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, unter anderm auch betreffend die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen. Es lag nahe, von diesem Recht Gebrauch zu machen und im Einführungsgesetz Bestimmungen aufzustellen, die den Bestrebungen für Heimatschutz einigermassen gerecht werden. Immerhin hat man sich auf wenige grundsätzliche Bestimmungen beschränkt, indem es zweckmässiger ist, die Regierung zu ermächtigen, dann auf dem Verordnungswege nach Massgabe der Verhältnisse die notwendigen Verfügungen zu treffen. Die Bestrebungen des Heimatschutzes enthalten gewiss viel Gutes, aber auch viel Uebertriebenes und Unbrauchbares, und es geht nicht wohl an, im gegenwärtigen Stadium, wo eine Abklärung noch nicht stattgefun-

den hat, in der Gesetzgebung selbst eingehende Bestimmungen aufzustellen, sondern man überlässt das besser dem Verordnungswege. Die Regierung kann die Bewegung verfolgen und den Verhältnissen entsprechend immer von Zeit zu Zeit das Nötige verfügen, ohne dass der komplizierte Gesetzgebungsapparat in Funktion zu treten hat.

Das zweite Alinea bestimmt, dass wenn die Regierung erklärt, von diesem Rechte nicht Gebrauch machen zu wollen, die Berechtigung den Gemeinden zustehe. Alinea 3 gibt Staat und Gemeinden das Recht, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung von öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten zu schützen und zugänglich zu machen. Auch können sie dieses Recht an Vereinigungen und Stiftungen, die sich speziell mit dieser Materie befassen, übertragen. Wir empfehlen Ihnen Art. 70 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

v. Fischer. Der Schluss des Art. 67 enthält einen Vorbehalt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Alignementsgesetzes. Ich halte dafür, dass auch in Art. 70 ein derartiger Vorbehalt aufgenommen werden sollte. Es ist sehr zu begrüssen, dass hier ein Anlauf im Sinne des Heimatschutzes genommen wird, aber dabei wurde übersehen, dass schon die jetzige Gesetzgebung in dieser Beziehung gewisse Bestimmungen enthält. In § 18 des sogenannten Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 wird nämlich den Gemeinden in gewisser Beziehung die Kompetenz zum Erlass derartiger Bestimmungen eingeräumt. Es heisst dort im ersten Alinea: «Den Gemeinden liegt die Erlassung aller baupolizeilichen Vorschriften ob, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind.» Dann wird weiter gesagt: «Ueberdies können durch die Gemeinden Bestimmungen aufgestellt werden . . . . 4) Ueber die Anlage und den Schutz von Baum- und Zierpflanzen, sowie von Denkmälern auf öffentlichen Strassen und Plätzen.» Einzelne Gebiete, mit denen sich der vorliegende Artikel befasst, sind also auch schon in Art. 18 des Alignementsgesetzes behandelt, und es könnten nun Zweifel darüber entstehen, wie die beiden Bestimmungen sich zueinander verhalten.. Auf der einen Seite haben wir im Alignementsgesetz eine den Gemeinden eingeräumte Kompetenz und Art. 70 des vorliegenden Entwurfes steht auf dem Standpunkt, dass in erster Linie eine regierungsrätliche Verordnung erlassen werden soll und erst nachher, wenn die Regierung erklärt, dass sie keine Bestimmungen aufstellen will, die Gemeinden zur Aufstellung von solchen kompetent sind. Es besteht da eine gewisse Disharmonie. Nach meinem Dafürhalten war die Meinung der Kommission jedenfalls nicht die, dass den Gemeinden durch bestehende Gesetze eingeräumte Kompetenzen wieder entzogen werden sollen, sondern die Meinung ging wohl dahin, dass Art. 70 Platz greifen soll da, wo nicht schon andere Bestimmungen vorhanden sind. Das sollte aber auch entsprechend zum Ausdruck gebracht werden, wie es in Art. 67 geschehen ist. Ich möchte Ihnen deshalb vorläufig empfehlen, nach dem zweiten Alinea einen Zusatz aufzunehmen. Vielleicht gelingt es der Kommission, bis zur zweiten Beratung eine bessere Formel zu finden, aber ich möchte hier einmal den Grundsatz zum Ausdruck gebracht sehen, dass die bestehenden Kompetenzen der Gemeinden nicht geschmälert werden sollen. Ich würde deshalb beantragen zu sagen: «Die den Gemeinden in § 18, Alinea 1, und Ziff. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen u. s. w., eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.» Es ist nicht gleichgültig, dass man eine derartige Bestimmung aufnimmt, indem z. B. die Gemeinde Bern vor einigen Jahren beim Erlass einer neuen Bauordnung einen Artikel im Sinne des Heimatschutzes aufgestellt hat, und wir möchten diese Bestimmung auch für die Zukunft gewährt wissen.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ich halte die Ausführungen des Herrn v. Fischer für zutreffend. Es liegt hier ein ganz ähnlicher Fall vor wie beim Art. 67 und es ist richtig, dass § 18 des Alignementsgesetzes vorbehalten wird.

Angenommen mit dem Zusatz v. Fischer.

Beschluss:

Art. 70. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu.

Die den Gemeinden in § 18, Al. 1, und Ziff. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen u. s. w., eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

Art. 71.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En application de l'article 702 du Code civil suisse, le projet impose aux propriétaires fonciers l'obligation de permettre gratuitement l'établissement et de tolérer les mesures de protection et l'entretien des signaux trigonométriques et, en particulier, des points de triangulation, de polygone et de nivellement.

Si l'exécution de ces mesures cause du dommage aux cultures, il sera réparé.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Nach Art. 702 Z.G.B. sind die Kantone auch berechtigt, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl betreffend die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen aufzustellen. Die Vermessung wird in der Hauptsache fürdas Grundbuch durchgeführt, und aus einer korrekten Vermessung ziehen die Grundbesitzer zweifellos ihren Vorteil. Aus diesem Umstand wird daher in Art. 71 für die Grundeigentümer mit Recht die Verpflichtung abgeleitet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementspunkten, unentgeltlich zu gestatten. Ihre Kommission hat sich dieser Bestimmung grundsätzlich angeschlossen, aber im weitern den Zusatz aufgenommen, dass dabei entstehender Naturschaden zu ersetzen ist. Dieser Zusatz richtet sich mehr gegen missbräuchliche Naturschädigungen. In den meisten Fällen wird von Naturschäden nicht die Rede sein können. Wenn z. B. diese Punkte in der Winterzeit fixiert werden, wo keine Vegetation vorhanden ist, kann auch kein Naturschaden von Bedeutung entstehen. Er wird auch nicht entstehen, wenn zu anderen Zeiten die nötige Vorsorge getroffen und der betreffende Grundbesitzer von der Errichtung eines Triangulationspunktes u. s. w. avertiert wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die betreffenden Angestellten auf die Kulturen keine Rücksicht nehmen, dass sie unter Umständen den Grundeigentümer gar nicht avertieren und so Schaden verursachen, der dann doch entschädigt werden soll. Wir hielten es für angezeigt, zum Schutz der Grundeigentümer gegen missbräuchliche Schädigung eine solche Bestimmung aufzunehmen.

M. Etienne. Je voudrais attirer l'attention du gouvernement ainsi que du Grand Conseil, sur cette disposition de l'article 71 qui parle de mesures de protection que les propriétaires sont tenus de tolérer gratuitement. Il faudrait pourtant savoir ce qu'on entend par mesures de protection. Il est certain que ces mots ne disent pas grand chose pour les personnes qui habitent la plaine, mais il en est autrement pour celles qui habitent des pays montagneux où l'on doit précisément prendre des mesures de protection contre l'amoncellement des neiges sur les routes. On a copié à cet égard les pays du nord, la Suède, la Norwège. Chacun de vous a pu voir, le long des lignes de chemins de fer des barres de protection qui empiètent sur le terrain privé nécessairement. Certaines personnes ne sont pas du tout disposées à les laisser planter, ceci souvent sans motif plausible, simplement pour chicaner. Nous en avons eu des exemples chez nous. Seulement, ces mesures de protection coûtent très cher et nous avons essayé de les remplacer par des haies. Or, vous savez que le Code civil français prescrit que les haies ne doivent pas dépasser une certaine limite de hauteur. Nous voudrions que les communes aient la liberté de planter ces haies et de pouvoir à cet effet exproprier les terrains nécessaires. J'ai eu l'occasion de faire remarquer, il n'y a pas longtemps, à M. le directeur de l'Agriculture les barres de protection établies chez nous et il a trouvé ces mesures très sages, mais vu le coût de ces installations nous avons fait des essais avec les haies, et c'est pour cela que j'aimerais compléter l'article 71 de la manière suivante:

« Cependant, si ces ouvrages de protection établis dans l'intérêt public comme par exemple ceux contre l'amoncellement des neiges sur les routes, avalanches, glissements de terrain, etc., devaient rester permanents et causer ainsi préjudice à la propriété privée sur laquelle ils sont établis, le dommage en découlant donnerait lieu à indemnité. Mais si une entente amiable ne pouvait intervenir, le dernier paragraphe de l'article 70 ci-dessus relatif à l'expropriation devient applicable par analogie ».

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ferai remarquer que les mesures de protection indiquées à l'article 71 ne concernent que les signaux trigonométriques et les points de triangulation. Il ne s'agit pas d'autres mesures de protection, telles que celles qui seraient prises, par exemple, pour empêcher l'amoncellement des neiges. On pourrait insérer dans le projet une mesure y relative, dans un article 71 bis, par application de l'article 702 du Code civil suisse, qui a aussi en vue la police des routes.

Je partage l'opinion de M. le président du Grand Conseil concernant le vœu émis par M. le député Etienne. Ce vœu doit être renvoyé à l'examen de la commission. Si l'on donne suite à l'idée émise par M. Etienne, elle fera, comme je viens de le dire, l'objet d'un nouvel article; mais je le répète, cette question est tout à fait indépendante de celle concernant les signaux trigonométriques.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ich schliesse mich dieser Auffassung ebenfalls an. Die Anregung des Herrn Etienne hat einen gesunden Kern und es ist am Platze, dass die Frage untersucht werde. Sollte der Anregung Folge gegeben werden, so würde dies, wie schon Herr Regierungsrat Simonin angeführt hat, die Einschaltung eines neuen Artikels bedingen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementspunkten, unentgeltlich zu gestatten.

Entstehender Kulturschaden ist jedoch zu ersetzen.

Art. 72—85.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Parmi les restrictions de droit public que doit subir la propriété privée et qu'il est réservé aux lois cantonales d'établir, le Code civil suisse, à l'article 702, indique les dispositions relatives aux améliorations du sol et aux réunions parcellaires de fonds ruraux.

En particulier, l'article 703 permet à des groupes de propriétaires de décider de telles améliorations (corrections de cours d'eau, dessèchements, reboise-

ments, chemins, réunions parcellaires de forêts et de fonds ruraux). De pareilles décisions lient tous les intéressés, si elles sont prises par les deux tiers et que ceux-ci possèdent en outre plus de la moitié du terrain. Cette double majorité peut même être réduite par la législation cantonale.

Dans le canton de Berne la question des améliorations du sol préoccupe le monde campagnard depuis longtemps. Des projets de lois destinées à assurer des entreprises de ce genre ont déjà été soumis au peuple, à deux reprises, en 1883 et 1896. Mais ils furent rejetés à la votation.

Depuis lors, le besoin d'une loi de ce genre s'est toujours plus vivement fait sentir. Aussi, dans les milieux intéressés est-on, paraît-il, très satisfait de la disposition du Code civil suisse qui donne une base légale aux entreprises permettant d'améliorer en maints endroits les conditions de l'exploitation agricole ou forestière. Il convient donc d'insérer dans le projet des prescriptions qui mettent à exécution le principe consacré par le législateur fédéral. Ces dispositions sont empruntées au projet de loi du 28 mai 1895, que le Grand Conseil avait discuté très à fond; mais elles tiennent naturellement compte des exigences actuelles.

L'article 72 du projet de loi introductive pose le principe que les propriétaires intéressés peuvent se constituer en association de sectionnement (Flurgenossenschaft), à l'effet de réaliser des améliorations du sol. L'association est formée par la décision de la majorité des propriétaires, majorité qui doit posséder plus de la moitié des terrains.

Le projet, à l'article 73, prévoit que deux commissions seront nommées par l'association de sectionnement, soit une commission de remaniement parcellaire (Flurkommission), chargée d'établir les statuts, le plan et le devis de l'entreprise, et une commission d'estimation, appelée à fixer la valeur des terrains avant et après l'exécution de l'entreprise.

Les statuts, plan et devis sont déposés publiquement et les intéressés invités à y former opposition. Ils sont ensuite soumis au Conseil-exécutif avec les oppositions. Le gouvernement accorde sa sanction s'il trouve le projet conforme aux prescriptions légales et d'une exécution rationnelle et assurée; il tranche les oppositions ou renvoie les opposants devant le juge (art. 76 et 77).

L'association de sectionnement est légalement constituée par la sanction du Conseil-exécutif. Cet acte donne à l'association le droit d'exproprier les immeubles et les droits nécessaires à l'exécution de l'entreprise, et d'obliger les propriétaires intéressés à fournir des contributions à cet effet (art. 78).

Après l'achèvement des travaux, la commission de remaniement pourvoit à l'abornement des chemins et parcelles. Le plan de la section est ensuite publiquement déposé pour mettre les intéressés à même de faire leurs réclamations (art. 82).

L'article 80 prescrit que lors du remaniement des parcelles chaque propriétaire recevra en compensation du terrain cédé, autant que possible des fonds de même situation, qualité et rendement. Des indemnités en argent ne seront payées que pour compenser de petites différences de valeur ou de petites parcelles (art. 81).

Toutes les contestations qui surgiront entre les intéressés au sujet de l'entreprise seront d'abord soumises à la commission d'estimation, qui tentera de concilier les parties. Si elle n'y réussit pas, l'affaire sera tranchée par le préfet, sous réserve de recours au Conseil-exécutif, conformément aux dispositions de la loi sur la justice administrative.

Les avantages des réunions parcellaires sont très bien mis en relief dans le message qui accompagnait le projet de loi de 1895. Permettez-moi, messieurs, de vous lire le passage y relatif:

« Grâce à la réunion de parcelles souvent très éloignées les unes des autres et à l'établissement de chemins, la culture sera beaucoup plus facile et exigera moins de temps et moins de travail. L'aire productive subira un accroissement et il sera possible de mettre en culture des terrains qui jusqu'alors étaient en friche ou marécageux. Une nouvelle division des étendues agricoles permettra aussi de faire disparaître des fossés, broussailles, haies, etc., nuisibles ou inutiles, de même qu'elle facilitera et rendra moins coûteuse l'exécution de grandes améliorations du domaine agricole. On ne sera plus obligé de passer sur des fonds étrangers pour cultiver son propre fonds, comme cela arrive si fréquemment aujourd'hui, puisque des voies d'accès existeront pour chaque propriété, et quantité de servitudes onéreuses pour les propriétaires seront ainsi supprimées. »

Ces considérations s'appliquent aussi aux articles du projet de loi introductive sur les améliorations du sol.

En ce qui concerne spécialement l'article 85 de ce projet, rappelons que la loi du 3 avril 1857, en ses articles 48 et 49, confère au Conseil-exécutif et au Grand Conseil le droit de prendre des mesures en faveur d'entreprises telles que corrections de cours d'eau et dessèchements de marais, même lorsque la majorité des intéressés y est opposée. Ainsi le gouvernement peut en pareil cas ordonner l'exécution de l'œuvre et le Grand Conseil, s'il s'agit du dessèchement de marais, autoriser la minorité des intéressés à se charger de l'entreprise.

Il convient donc de réserver ces dispositions spéciales; c'est ce que fait l'article 85.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Die Art. 72—85 enthalten Bestimmungen über die Durchführung von Bodenverbesserungen und gehören ihrem ganzen Wesen nach zusammen, so dass sie am besten gemeinsam behandelt werden.

Die vorliegenden Bestimmungen sind der Ausfluss des Art. 703 Z.G.B., der folgendermassen lautet: «Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrektionen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Zusammenlegungen von Wald und landwirtschaftlichen Gütern und dergleichen, nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und haben zwei Dritteile der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die Kantone ordnen das Verfahren. Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären. »

Es entsteht für uns nun in erster Linie die Frage, ob es angezeigt sei, auf Grund dieses Artikels das kantonale Verfahren im Einführungsgesetz zu ordnen und hier die Vorschriften betreffend die Durchführung

von Bodenverbesserungen aufzustellen. Die Kommission war mit der Regierung der Ansicht, dass diese Frage zu bejahen sei. Schon mit Rücksicht auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit derartiger Unternehmungen, wie Entsumpfungen, Güterzusammenlegungen u. s. w., empfiehlt es sich, den Anlass des Einführungsgesetzes zu benützen, um hier die notwendigen grundsätzlichen Bestimmungen aufzunehmen. Wir hielten es für die Pflicht der gesetzgebenden Behörde, dafür zu sorgen, dass die Bodenverbesserungen, die nicht bloss ein landwirtschaftliches, sondern ein allgemein volkswirtschaftliches Interesse haben, erleichtert und gefördert werden. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, die grundsätzlichen Bestimmungen im Einführungsgesetze selbst aufzunehmen und nicht etwa auf ein Spezialgesetz zu verweisen. Die aufgenommenen Bestimmungen lehnen sich an das vom Bernervolk im Jahre 1896 verworfene Flurgesetz an. Die Botschaft zu jenem Gesetz sprach sich über die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit solcher Bodenverbesserungen aus, und ich halte es für angezeigt, Ihnen die resümierenden Ausführungen der Botschaft, die heute noch zutreffen, zur Kenntnis zu bringen. Es heisst dort: «Die Bewirtschaftung der Güter wird sowohl durch die Zusammenlegung der oft weit auseinander liegenden Parzellen, als durch die Anlage von Feldwegen eine viel leichtere und braucht weniger Aufwand an Zeit und Arbeitskräften. Die Fläche des wirklich ertragfähigen Landes wird vergrössert und die Kultur gewisser, bisher öder oder versumpfter Strecken ermöglicht. Ebenso können, infolge der Ausführung von Felderbereinigungen, schädliche und unnötige Wasserabläufe, Gesträuche, Hecken etc. beseitigt werden. Die Vornahme von Felderbereinigungen ermöglicht und verbilligt die gleichzeitige Ausführung grösserer Kulturverbesserungen. Das Betreten und Ueberfahren fremder Grundstücke, behufs Bestellung der eigenen, wird durch die Anlage neuer Feldwege, wodurch jedes Grundstück seine Zufahrt erhält, in Zukunft vermieden und damit hören auch eine Menge bestehender und für die Grundbesitzer lästiger Dienstbarkeiten auf.»

Art. 72 setzt nun fest, dass zum Zwecke der Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen u. s. w., die beteiligten Grundbesitzer sich zu einer Flurgenossenschaft vereinigen können. In Alinea 2 wird von der durch die eidgenössische Gesetzgebung den Kantonen zugewiesenen Befugnis, das Verfahren und die Durchführung von Bodenverbesserungen zu erleichtern, Gebrauch gemacht. Das Zivilgesetzbuch bestimmt, dass wenn $^2/_3$ der beteiligten Grundbesitzer, die zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Landes besitzen, sich zu einer Flurgenossenschaft vereinigen, die Minderheit verpflichtet ist, ebenfalls mitzuwirken. Die Kantone dürfen aber die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und das Einführungsgesetz schreibt, davon Gebrauch machend, vor, dass wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer Flurgenossenschaft zustimmt, die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet sind. Diese Bestimmung mag auf den ersten Blick etwas weitgehend erscheinen und könnte vielleicht bei ängstlichen Gemütern Anstoss erregen. Allein der Umstand, dass die Mehrheit der Grundbesitzer zugleich auch mehr als die Hälfte des Landes besitzen muss, bietet doch gegen allfällige Ueberraschungen Gewähr. Wir müssen bei der Aufstellung solcher Vorschriften immer den Zweck im Auge haben. Derselbe ist bei derartigen Unternehmungen ein gemeinnütziger, der Nutzen kommt allen Beteiligten zu, sowohl denjenigen, die sich für die Sache begeistern und die Initiative ergreifen, als denjenigen, die man zum mitmachen zwingen muss. In der grossen Mehrzahl der Fälle haben diese Unternehmungen eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung. Wenn wir die vorgesehene Erleichterung nicht schaffen, laufen wir Gefahr, dass in bezug auf die Bodenverbesserungen nichts geht und eine Reihe von nützlichen, zweckmässigen und notwendigen Unternehmungen nicht ausgeführt werden.

Art. 73 ordnet die Wahl und die Obliegenheiten der verschiedenen Organe, die bestellt werden müssen, um ein derartiges Unternehmen zur Durchführung zu bringen. Wenn sich einmal eine Flurgenossenschaft gebildet hat, müssen zur Vorberatung und Durchführung des Unternehmens gewisse Organe vorhanden sein. Es ist vorgesehen, dass die Flurgenossenschaft je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Unternehmens u. s. w. eine Flurkommission von 5—9 Mitgliedern bestellt. Diese hat zunächst die Aufgabe, die nötigen Vorarbeiten bezüglich Aufstellung des Planes und Kostenvoranschlages zu machen und Statuten vorzubereiten. Wenn das geschehen und die Durchführung des Unternehmens beschlossen ist, dann hat sie auch die Leitung und Aufsicht desselben zu übernehmen. Neben der Flurkommission ist noch ein anderes Organ vorgesehen, die Schätzungskommission, die aus drei am Unternehmen unbeteiligten Mitgliedern zu bestehen hat. Dieser Kommission fällt vornehmlich die Aufgabe zu, das im Perimeter eingeschlossene Land zu schätzen, den jeder einzelnen Parzelle ungefähr zufallenden Nutzen festzustellen und die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer zu fixieren. Die Kommission muss deshalb aus Unbeteiligten bestehen, damit sie als vollständig neutral bezeichnet werden kann. Im Falle von Streitigkeiten wird dieser Kommission die Schlichtung derselben zufallen.

Art. 74 stellt fest, was die Statuten enthalten müssen, und Art. 75 bestimmt den Inhalt des Planes und Kostenvoranschlages.

In Art. 76 ff. wird das weitere Verfahren geordnet. Dasselbe weicht in einer Beziehung von der bisherigen Uebung ab. Bis dahin wurde, nachdem die Statuten, Pläne und Kostenvoranschlag fertig vorbereitet waren, eine Generalversammlung sämtlicher Grundbesitzer zur Statutenberatung zusammenberufen, und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder konnte die Genehmigung der Statuten beschliessen. Hier wird nun die Sache in folgender Weise vereinfacht. Wenn die Kommission mit ihren Vorarbeiten fertig ist, so hat sie Statuten, Pläne und Kostenvoranschlag während 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen und die Auflage öffentlich bekannt zu machen. Wer mit den Vorlagen nicht einverstanden ist, kann dagegen Einsprache erheben; wer nicht Einsprache erhebt, hat zugestimmt. Nach Ablauf der Frist werden die Aktenstücke der Regierung übermittelt, die untersuchen wird, ob die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ob die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung des Unternehmens vorliegen und ob die Kosten mit dem Nutzen des Unternehmens im Einklang stehen. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung wird die Regierung die Vorlage ge-

nehmigen und die Einsprachen erledigen oder aber die Genehmigung verweigern. Durch die Genehmigung der Vorlage ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert und erhält das Recht, die erforderlichen Grundstücke nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Die Art. 80 und 81 enthalten grundsätzliche Bestimmungen in bezug auf die neue Zuteilung der Grundstücke und die Geldentschädigung, und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Art. 82 sieht vor, dass nach Vollendung der Arbeiten sämtliche Wege, Parzellen u. s. w., die eine Veränderung erfahren haben, vermarcht und vermessen werden müssen. Es muss ein besonderer Flurplan aufgestellt werden, der wiederum zuhanden der betreffenden Eigentümer öffentlich aufzulegen und nachher zur Einsicht und Prüfung dem Regierungsrate vorzulegen ist. Nach erfolgter Sanktion des Flurplanes durch den Regierungsrat hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich zu beurkunden und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen. Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen nach Art. 954, Al. 2, Z. G. B. keine Gebühren erhoben werden. Diese Bestimmung war auch bereits in dem frühern kantonalen Flurgesetzentwurf enthalten, und wir können ihr ohne weiteres zustimmen.

Art. 84 enthält nähere Bestimmungen für den Fall, dass Streitigkeiten entstehen. Zunächst ist die Schätzungskommission einzuberufen, die aus unbeteiligten Mitgliedern besteht, die Verhältnisse am besten kennt und der es in den meisten Fällen gelingen wird, den Handel zu schlichten. Ist dies nicht der Fall, so wird ihre Untersuchung die Grundlage bilden für die weitere Beurteilung durch den Regierungsstatthalter und eventuell Regierungsrat.

Art. 85 behält allfällig weitergehende Bestimmungen vor. Es ist nämlich zu bemerken, dass bereits im Gesetz von 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien Bestimmungen enthalten sind, die wesentlich weitergehen, als die hier vorgesehenen, namentlich in bezug auf die Bewegungsfreiheit der einzelnen Grundeigentümer. Ich möchte diejenigen, die allfällig befürchten, man sei etwas zu weit gegangen, wenn man die Gründung von Flurgenossenschaften durch die blosse Mehrheit der Grundbesitzer beschliessen lasse, mit dem Hinweis auf den bedeutend weitergehenden § 43 dieses Gesetzes beruhigen, der vorsieht: «Ist Einstimmigkeit der Beteiligten nicht vorhanden, so können diejenigen, welche das Unternehmen anregen, oder ein von ihnen bestellter Ausschuss, gleichviel ob ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage steht oder nicht, bei dem Regierungsrat den Antrag stellen, die Korrektion oder Entsumpfung als Unternehmen des gemeinen Wohles zu erklären. Das gleiche Antragsrecht steht den Gemeinderäten, sowie den Gemeindeversammlungen des betreffenden Bezirkes und überdies den Behörden und Beamten in Wasserbaupolizeisachen zu. Der Regierungsrat wird hierauf die nötige Untersuchung anstellen und insofern er findet, dass der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt, dem Antrage entsprechen.» Also sogar für den Fall, dass eine Minderheit die Bewilligung des Regierungsrates nachsucht, muss sie ihr unter den angegebenen Voraussetzungen erteilt werden. Diese Bestimmung des Gesetzes von 1857 müssen wir hier vorbehalten.

In gleicher Weise ist in Art. 86 ein Vorbehalt gemacht bezüglich der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Mit diesen kurzen Ausführungen empfehle ich Ihnen die Annahme der Art. 72—85.

Witschi. Ich begrüsse es, dass Art. 72 auch das Zusammenlegen von landwirtschaftlichen Grundstücken erleichtern will. Nur kann ich nicht begreifen, warum man dann auf der andern Seite in Art. 64 bei Erbteilungen die Zerstückelung des offenen Landes in Parzellen von 18 Aren zulässt. Wenn man auf der einen Seite der Landwirtschaft das Recht gibt und ihr ermöglicht, Land zur rationellen Bewirtschaftung zusammenzulegen, sollte man auf der andern Seite in Art. 64 nicht so weit gehen. Das widerspricht einander, und ich möchte deshalb die Kommission einladen, bis zur nächsten Lesung die beiden Artikel besser miteinander in Einklang zu bringen.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Die Anregung des Herrn Witschi haben wir letzten Donnerstag bereits zur Prüfung entgegengenommen. Ich kann Herrn Witschi mitteilen, dass in bezug auf Art. 64 in der Kommission eine Diskussion stattgefunden hat und dass man seinen Wünschen gerne entgegengekommen wäre. Aber es hat sich herausgestellt, dass die Verhältnisse im Kanton sehr verschieden sind und nicht überall so günstig liegen wie z. B. im Oberaargau, wo es durchaus gegeben wäre, statt auf 18 Aren vielleicht auf 36 Aren oder sogar 2 Jucharten abzustellen. Wir sind aber bereit, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen und in der zweiten Beratung darüber Bericht zu erstatten. Zur Stunde hätte es keinen Zweck, näher auf die Sache einzutreten.

Scherz. Ich möchte der Kommission ebenfalls eine Anregung für die zweite Beratung unterbreiten. Ich möchte den Eingang des Art. 72 so fassen: «Zum Zwecke des rationellen landwirtschaftlichen Betriebes und von Bodenverbesserungen . . .» Wir machen hier ein Gesetz, das voraussichtlich für viele Jahrzehnte Geltung haben wird. Bis dahin werden wir unter Umständen über die gemeinschaftliche Benützung von Grund und Boden in den Gemeinden ganz andere Ansichten haben als es gegenwärtig der Fall ist. Ich denke dabei nicht bloss an die gemeinsame Benützung von Mösern, Allmenden u. s. w., sondern ich sehe weiter. In ostschweizerischen Gemeinden ist schon jetzt stark davon die Rede, grössere Bezirke mit mehr oder weniger gleichartiger Landbeschaffenheit gemeinsam zu betreiben. Ich glaube Ihnen nicht lange auseinandersetzen zu müssen, dass eine solche Zusammenlegung kleinerer Grundstücke zu gemeinsamem Betrieb namentlich in bezug auf die Mehrproduktion einen ganz enormen Erfolg haben und den betreffenden Landwirten ungeheure Erleichterungen schaffen würde. Ich möchte die Kommission ersuchen, meine Anregung auf die zweite Beratung zu prüfen.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ich bin bereit, auch die Anregung des Herrn Scherz zuhanden der Kommission entgegenzunehmen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En réponse à M. Scherz, je dirai que l'introduction dans le projet d'une disposition prescrivant l'exploitation en commun des propriétés privées d'une même région agricole est une question qui sort tout à fait du cadre des articles 72 et suivants du projet. En principe le système d'une exploitation commune peut être excellent, mais il se heurterait très probablement chez nous à l'esprit individualiste des campagnards.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 72. Zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen, Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Grundstücken, können sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer solchen Flurgenossenschaft zustimmt, so sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet.

Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Art. 73. Die Flurgenossenschaft wählt eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern, die die Aufgabe hat, die Statuten und den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen.

Die Flurgenossenschaft hat eine besondere Kommission von drei am Unternehmen unbeteiligten Mitgliedern zu wählen, der die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegt.

Art. 74. Die Statuten müssen enthalten:
die Leitung der Ausführung des Unternehmens,
die Umschreibung der beteiligten Grundstücke und die Bezeichnung ihrer Eigentümer,
die Verteilung der Kosten des Unternehmens und des künftigen Unterhaltes.

Art. 75. Plan und Kostenvoranschlag müssen die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Felder enthalten.

Art. 76. Die Statuten, der Plan und der Kostenvoranschlag sind während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gemeindeschreiberei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

Wer nicht Einspruch erhebt, hat den Statuten und der vorgeschlagenen Ausführung des Unternehmens zugestimmt.

Art. 77. Statuten, Plan und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Dem Regierungsrate sind mit diesen Akten auch die sämtlichen eingelangten Einsprachen zu übermitteln.

Er erteilt die Genehmigung, sofern er findet, dass die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorliegen und dass die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen, und erledigt die eingelangten Einsprachen oder verweist die Einsprecher auf gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche.

Art. 78. Durch die Genehmigung der Statuten, des Planes und des Kostenvoranschlages ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

Die Genehmigung berechtigt die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem verhältnismässigen Beitrag anzuhalten.

Für diese Beiträge kann auf die beteiligten Grundstücke ein gesetzliches Grundpfandrecht eingetragen werden.

Art. 79. Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat in Angriff genommen werden.

Der Beginn ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so wird sie der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten anordnen.

Art. 80. Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Art. 81. Eine Entschädigung in Geld darf nur stattfinden:

1. zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken,
2. wenn kleine Bodenstücke abzutreten sind und es an geeignetem Boden zum Ersatz mangelt; in diesem Falle ist voller Schadenersatz zu leisten.

Art. 82. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftsgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

Art. 83. Nach Vollendung des Unternehmens und erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat

hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich beurkunden und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen.

Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Z. G. B.).

Art. 84. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden zunächst der in Art. 73, Al. 2, vorgesehenen Kommission unterbreitet und nur, wenn vor derselben keine Einigung erzielt werden kann, erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung entschieden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Die Bestimmung der Entschädigungen bei Zwangsenteignung gegen Dritte erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868.

Art. 85. Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 3. April 1857 über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 86.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 705 du Code civil suisse autorise les cantons à soumettre à de certaines conditions, à restreindre ou interdire dans l'intérêt public le droit de dériver des sources.

Notre loi du 26 mai 1907 concernant l'utilisation des forces hydrauliques renferme à l'article 24 une disposition de ce genre. Il convient de réserver cette disposition dans le projet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 86. Die in Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehene Beschränkung der Fortleitung von Quellen aus Gründen des öffentlichen Wohls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 87—89.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les alpes dont il est ici question, sont les pâturages alpestres qui forment l'objet de la loi du 21 mars 1854 sur l'établissement des registres des droits d'alpage.

Ces alpes sont situées en tout ou majeure partie dans les districts de l'Oberland et de Schwarzenbourg. Elles appartiennent par indivis à plusieurs propriétaires et ne sont pas l'accessoire d'autres fonds. En outre, elles sont divisées pour la jouissance en droits d'alpage. A teneur de la loi de 1854 (art. 2) il est établi un registre des droits d'alpage (Seybuch) pour chaque alpe formant un tout distinct.

Or, les articles 87, 88 et 89 du projet règlent l'engagement et l'aliénation des alpes prémentionnées, ainsi que des droits d'alpage, d'une manière conforme au système du Code civil suisse, tout en tenant compte dans la mesure du possible de l'ordre de choses actuel.

Ainsi, l'article 87 porte: « Les alpes pour lesquelles a été établi un registre des droits d'alpage à teneur de l'article 2 de la loi du 21 mars 1854, ne peuvent être vendues ni constituées en gage qu'avec l'assentiment des trois quarts des copropriétaires de l'alpe. »

Il est vrai que l'article 6 de la loi précitée exige pour l'engagement de l'alpe le consentement unanime de tous les copropriétaires, et l'article 648, 2e alinéa, du Code civil suisse prescrit que le concours de tous les copropriétaires est nécessaire pour les aliénations de la chose indivise et la constitution de droits réels sur celleci. Toutefois, à teneur de l'article 59 dudit code, les sociétés d'allmends et autres semblables continueront à être régies par le droit cantonal. Nous pouvons donc statuer que la majorité des trois quarts des ayants droit suffira.

D'après l'article 88 du projet, celui qui possède un droit d'alpage peut l'aliéner et l'engager comme une quote-part de copropriété. La disposition finale de cet article, qui restreint la division des droits d'alpage est empruntée à l'article 13 de la loi du 21 mars 1854.

Pour disposer valablement d'une quote-part de copropriété immobilière, il faut un contrat reçu en la forme authentique (art. 657 C. c. s.) et l'inscription de l'acte au registre foncier (art. 656). Ces prescriptions sont donc, à teneur de l'article 89 du projet, applicables aux actes de disposition portant sur des droits d'alpage.

Aux termes du second alinéa de l'article 89, le registre des droits d'alpage forme une partie du registre foncier, dont il a les effets et la force probante.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Die Art. 87—89 handeln von den Alprechten, den sogenannten Alpseyrechten, die nach Massgabe der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in besondere Seybücher einzutragen sind. Die Bestimmungen lehnen sich an diejenigen des Gesetzes von 1854 über die Errichtung von Alpseybüchern an und nehmen auch auf die eidgenössischen Vorschriften betreffend das Verfügungsrecht der Anteilhaber (Art. 646 und 800 Z. G. B.) Bezug.

Im Art. 87 ist gegenüber dem Gesetz von 1854 eine Erleichterung geschaffen. § 6 dieses Gesetzes sieht nämlich vor, dass sowohl einzelne Rechte einer Alp als die ganze Alp mit Grundpfandrechten belastet werden können, die ganze Alp jedoch nur, wenn sämtliche Anteilhaber einverstanden sind. Wir halten dafür, diese Bestimmung sei zu rigorös und entspreche den heutigen Rechtsauffassungen nicht mehr ganz. Es kann unter Umständen doch ganz schwerwiegende Konsequenzen haben, wenn ein Einzelner von 20, 30, 40 Beteiligten bestimmen kann, ob eine Alp mit Grundpfandrechten belastet oder veräussert werden soll. Wir beantragen daher in Art. 87, dass Veräusserungen und Verpfändungen von Alpen, für welche nach § 2 des Gesetzes von 1854 über die Errichtung von Alpseybüchern, Seybücher errichtet worden sind, vorgenommen werden können, wenn $^3/_4$ der Anteilhaber einverstanden sind. Wir empfehlen Ihnen die Annahme

dieser Erleichterung. Vielleicht werden sich die Vertreter derjenigen Gegenden, die mit dieser Materie besser vertraut sind als der Sprechende, darüber noch äussern.

Art. 88 bestimmt das Verfügungsrecht näher und sagt: «Ueber Alprechte an solchen Alpen kann der Inhaber in gleicher Weise, wie über einen Miteigentumsanteil verfügen», allerdings mit der Einschränkung, dass eine Verteilung von Alprechten in Teile von unter $^1/_4$ Kuhrecht nicht vorgenommen werden darf. Diese Bestimmung war bereits im Gesetz von 1854 enthalten. Bezüglich des Verfügungsrechtes wird auf die Art. 646, Al. 3, und 800, Al. 1, Z. G. B. verwiesen. Art. 646 bestimmt: «Jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es kann dieser Anteil von ihm veräussert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden.» Und Art. 800: «Steht ein Grundstück in Miteigentum, so kann jeder Eigentümer seinen Anteil verpfänden.» Auf diese Bestimmungen des eidgenössischen Zivilgesetzbuches stützt sich Art. 88. Art. 89 enthält die nähere Ausführung dazu.

Bühler (Frutigen). Ich begrüsse es, dass in Art. 87 Vorschriften darüber aufgestellt werden, in welcher Weise Veräusserungen und Verpfändungen von geseyten Alpen stattfinden können. Bis jetzt bestand darüber grosse Rechtsunsicherheit. Man wusste nicht recht, ob hiefür ein einfacher Mehrheitsbeschluss, der an einer Alpgenossenschaftsversammlung gefasst wurde, genügt und für die Minderheit verbindlich ist, oder ob die sämtlichen Alpansprecher mitfertigen müssen. Einzelne Alpgenossenschaften haben jeweilen durch Mehrheitsbeschluss derartige Verfügungen beschlossen, aber vor einigen Jahren hat der Appellhof oberinstanzlich einen solchen Kaufvertrag kassiert und erklärt, dass derartige Verkäufe oder Verpfändungen von geseyten Alpen nur unter Mitwirkung sämtlicher Alpansprecher stattfinden können. Das Obergericht stellte sich auf den Boden, es handle sich da um ein ideelles Eigentumsrecht, das dem Einzelnen nicht durch Mehrheitsbeschluss weggenommen werden könne. In seiner Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf hat das Obergericht denn auch vorgeschlagen, dass ausdrücklich die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei, dass derartige Veräusserungen oder Verpfändungen nur unter Zustimmung sämtlicher Alpansprecher erfolgen können. Dieser Gedanke war in Art. 87 des uns zuerst zugestellten Entwurfes niedergelegt und Herr Nationalrat Bühlmann teilte mir mit, dass diese Bestimmung speziell auf Verlangen des Obergerichtes Aufnahme gefunden habe.

Nun weiss ich aus meiner Praxis bestens, wie schwer es im einzelnen Falle hält, derartige Veräusserungen oder Verpfändungen vorzunehmen. Setzen wir den Fall, eine Alpgenossenschaft im Berner-Oberland möchte eine solche Alp verkaufen, damit auf derselben ein Hotel erstellt werde. Das könnte nun ein einzelner Ansprecher, der nur $^1/_4$ Kuhrecht besitzen würde, verhindern. Er könnte erklären, er verlange so und so viel tausend Franken, und wenn man sie ihm nicht zahle, helfe er einfach nicht mit. Man könnte gegen einen solchen renitenten Mitbesitzer nichts ausrichten, man hat da kein Expropriationsrecht und man wäre faktisch der Erpressung des Betreffenden ausgeliefert. Das ist häufig vorgekommen. Oder eine Alpgenossenschaft wollte eine auf ihrer Alp entspringende Quelle behufs Erstellung einer Wasseranlage verkaufen, und ein einziger Miteigentümer konnte die betreffende Genossenschaft, die sich zur Ausnützung der Quelle bildete, an der Ausführung des wichtigen öffentlichen Werkes verhindern. Ein solcher Fall ist in meiner Nähe vorgekommen.

Ich habe dann Herrn Bühlmann ersucht, er möchte in der Kommission eine Erleichterung eintreten lassen. Das ist geschehen und ich möchte der Kommission für dieses Entgegenkommen den Dank aussprechen. Es wäre vielleicht zu weit gegangen gewesen, wenn man einfach verfügt hätte, dass eine derartige Veräusserung durch Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden kann. In diesem Falle würde eine Minderheit unter Umständen doch allzu stark in ihren Rechten verkürzt. Aber wenn man bestimmt, dass $^3/_4$ der Ansprecher einen auch für den letzten $^1/_4$ verbindlichen Beschluss fassen können, so ist das nicht zu weit gegangen. Denn man darf doch annehmen, dass wenn $^3/_4$ der Miteigentümer ihre Zustimmung geben müssen, das allgemeine Interesse der Genossenschaft genügend gewahrt ist.

Nun scheint mir aber Art. 87 nicht vollständig das auszudrücken, was man eigentlich sagen will. Man spricht von $^3/_4$ der Anteilhaber. Das genügt meines Erachtens nicht, sondern die $^3/_4$ der Anteilhaber müssen auch $^3/_4$ der Alpansprüche eigentümlich besitzen. Es sollte hier eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden wie bei den Flurgenossenschaften, wo wir auch verlangen, dass die Hälfte der Beteiligten mindestens die Hälfte des Grund und Bodens besitzen müssen. Hier können $^3/_4$ der Anteilhaber unter Umständen nur $^1/_4$ der Alp besitzen, während vielleicht ein Einzelner oder zwei zusammen Eigentümer von mehr als der Hälfte der Alp sind. Wenn wir eine gerechte Bestimmung aufstellen wollen, müssen wir also ausdrücklich sagen: $^3/_4$ der Anteilhaber, welche über wenigstens $^3/_4$ der Alprechte verfügen. Ich möchte Ihnen diese Einschaltung vorschlagen.

Eine weitere Bemerkung bezieht sich auf den Eingang des Art. 87. Es ist hier nur von Veräusserungen und Verpfändungen die Rede. Ebenso wichtig wie die Verpfändung scheint mir aber auch die Belastung der Alp mit einer Servitute zu sein. Das kommt namentlich bei den heutigen Verhältnissen, wo der Fremdenverkehr eine so grosse Rolle spielt, sehr häufig vor. Wenn ein Verkehrsverein im Interesse der Oeffentlichkeit die Führung eines Weges durch eine Alp wünscht, so ist eine solche Belastung der Alp sowohl für diejenigen, welche diese Verkehrsverbesserung verlangen, als für die Alp selbst von mindestens so grosser Bedeutung wie eine ganze oder teilweise Verpfändung derselben. Auch wenn es sich um die Durchleitung einer Wasserleitung handelt, muss man wissen, ob sämtliche Alpansprecher oder bloss $^3/_4$ derselben ihre Zustimmung zu geben haben. Ich möchte daher beantragen, den Eingang des Artikels folgendermassen zu fassen: «Veräusserungen, Verpfändungen und Belastungen mit Servituten von Alpen . . .».

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. Bühler me paraît très judicieuse. Les trois quarts des copropriétaires de l'alpe peuvent en fait, dans certains cas, ne pas représenter les trois quarts des droits. C'est pourquoi il est utile d'ajouter que les trois quarts

dont il est ici question doivent représenter les trois quarts des droits des propriétaires.

J'estime ainsi qu'il y a lieu de compléter le texte de l'article 87 dans le sens indiqué par M. Bühler. Il me semble même qu'on devrait élargir sa proposition et, au lieu de « Belastung mit Servituten », dire: « Belastung mit andern dinglichen Rechten ». Il peut en effet être constitué d'autres droits réels que les servitudes proprement dites.

On pourrait d'ailleurs laisser à la commission le soin de compléter et d'amender la proposition de M. Bühler, que j'accepte en principe dès maintenant.

Bühler (Frutigen). Ich bin einverstanden, dass man sich nicht über die Redaktion streitet, sondern meine Vorschläge nur grundsätzlich annimmt und die definitive Redaktion auf die zweite Beratung feststellt.

Jenny, Berichterstatter der Kommission. Ich halte die Ausführungen des Herrn Bühler ebenfalls für zutreffend. Wenn man bei den Bodenverbesserungen darauf abgestellt hat, dass die Mehrheit der Beteiligten zugleich auch die Mehrheit des Landes besitzen soll, so ist es durchaus gegeben, zu bestimmen, dass die $^3/_4$ der Anteilhaber auch über $^3/_4$ der Alp verfügen müssen. Mit der weitern Einschaltung der Worte « Belastung mit Servituten » oder « Belastung mit andern dinglichen Rechten », wie der Herr Justizdirektor vorschlägt, kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären, endgültige Redaktion vorbehalten.

Pulver. Man sollte in Art. 87 neben der Veräusserung auch die Erwerbung einer Alp möglich machen. Ich mache auf folgenden Fall aufmerksam. Eine Alpgenossenschaft hat auf der Nachbaralp das Holzrecht, besitzt aber den Grund und Boden nicht. Es kommt sogar vor, dass auf der gleichen Alp ein Dritter noch das Weidrecht hat. Es ist begreiflich, dass man da und dort solche Verhältnisse zu bereinigen sucht, und man sollte daher einer Alpgenossenschaft ermöglichen, mit der Zustimmung von $^3/_4$ der Anteilhaber solche Erwerbungen zum Zwecke der Arrondierung oder der Bereinigung derartiger verwickelter Verhältnisse zu machen. Ich möchte diese Anregung der Kommission zur Prüfung überweisen.

Präsident. Die beiden Zusatzanträge des Herrn Bühler sind von den vorberatenden Behörden im Prinzig angenommen worden. Ich nehme an, dass der Rat vorläufig die vorgeschlagene abgeänderte Redaktion annehmen darf. Es ist dann zu gewärtigen, ob die vorberatenden Behörden sie auf die zweite Beratung eventuell noch etwas abändern wollen. — Die Anregung des Herrn Pulver ist von der Kommission entgegengenommen.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

Beschluss:

Art. 87. Veräusserungen, Verpfändungen und Belastungen mit andern dinglichen Rechten von Alpen, für welche nach § 2 des Gesetzes vom 21. März 1854 über die Errichtung von Alpseybüchern, Seybücher errichtet worden sind, können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Anteilhaber, welche über wenigstens drei Viertel der Alprechte verfügen, stattfinden.

Art. 88. Ueber Alprechte an solchen Alpen kann der Inhaber in gleicher Weise, wie über einen Miteigentumsanteil verfügen (Art. 646, Al. 3, 800, Al. 1, Z. G. B.); jedoch ist eine Verteilung von Alprechten in Teile von unter $^1/_4$ Kuhrecht bei Folge der Nichtigkeit untersagt.

Art. 89. Die Verfügungen über Alprechte erfolgen nach den Bestimmungen des Z. G. B. betr. die Verfügungen über Miteigentumsanteile an Grundeigentum und sind in das Seybuch einzutragen.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuchs und hat die gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

Art. 90.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 828 du Code civil suisse réserve au législateur cantonal le droit d'introduire la purge hypothécaire, dont les conditions et l'exercice sont réglés par ledit code.

La purge hypothécaire, qui est une institution du Code civil français en vigueur dans le Jura bernois, est la faculté accordée à l'acquéreur d'un immeuble grevé au delà de sa valeur de dettes dont il n'est pas tenu personnellement, d'éteindre les hypothèques inscrites en versant aux créanciers le prix d'achat. Si ce prix leur paraît insuffisant, ils peuvent exiger la vente du gage aux enchères publiques, ou convenir qu'elle sera remplacée par une estimation officielle (art. 828 à 830 C. c. s.).

Le projet, à l'article 90, déclare applicable à tout le canton les prescriptions du Code civil suisse sur la purge hypothécaire. C'est surtout dans le Jura et dans le Seeland, où les biens-fonds sont souvent grevés d'hypothèques pour un montant bien supérieur à leur valeur, c'est surtout dans ces contrées que la purge rendra d'utiles services. Supposez, en effet, messieurs, un immeuble valant 10,000 fr. et grevé pour 15,000 fr. d'hypothèques; celui qui achète ce fonds au prix de 10,000 fr. courrait le risque, s'il ne purgeait pas les hypothèques, de voir les améliorations qu'il apporterait à l'immeuble servir à éteindre une partie des dettes hypothécaires qui grèvent le fonds au delà de sa valeur primitive de 10,000 fr. Mais avec la purge il pourra offrir son prix d'acquisition (10,000 fr.) à ses créanciers hypothécaires, qui le partageront entre eux suivant leur rang, à moins qu'ils ne préfèrent obtenir un prix ou une contre-valeur supérieure, en réclamant la mise aux enchères ou l'estimation officielle. Dans l'un et l'autre cas, les créanciers hypothécaires ne toucheront que la valeur de l'immeuble; ceux qui dans la répartition arriveront en dernier rang, après l'épuisement de cette valeur, ne recevront naturellement rien et leurs créances seront éteintes. L'acquéreur pourra, dès lors, améliorer son immeuble sans risquer d'en voir le profit passer à des tiers, qui, en bonne justice, n'y ont aucun droit.

Le 2e alinéa de l'article 90 du projet porte: « Le montant du versement à opérer pour purger les hypothèques peut être fixé par estimation officielle (art. 94, n° 1, de la présente loi), si tous les créanciers en font la demande et que l'acquéreur y consente ». Cette disposition est conforme à l'article 830 du Code civil suisse dont j'ai parlé tout à l'heure. En pareil cas, l'estimation sera donc faite par la commission permanente prévue à l'article 94 du projet.

Schär, Präsident der Kommission. Wir kommen nun zum Abschnitt Grundpfandrechte. Das Zivilgesetzbuch enthält unter anderm über die einseitige Ablösbarkeit von Grundpfandrechten sehr zweckmässige Bestimmungen und füllt eine grosse Lücke unseres altbernischen Rechtes aus. Art. 827 Z. G. B. stellt den Grundsatz auf, dass der dritte Unterpfandbesitzer, also derjenige, der nur das Unterpfand besitzt, aber nicht Schuldner der Pfandforderung selbst ist, das Pfandrecht unter den gleichen Voraussetzungen ablösen kann, unter denen der Schuldner zur Tilgung der Forderung befugt ist. Wenn er z. B. die Forderung zahlt, so erlischt das Pfandrecht auf seinem Grundstück und die Forderung geht von Gesetzes wegen in sein Eigentum über. Wenn der Wert des dritten Grundpfandes kleiner ist als die aufhaftenden Pfandrechte, so kann das kantonale Recht den Eigentümer des dritten Grundpfandes ermächtigen, das Grundpfandrecht in der Weise abzulösen, dass er dem Gläubiger den Erwerbspreis anbietet. Hat er sein Grundstück unentgeltlich erworben, so hat er denjenigen Betrag herauszuzahlen, auf den er das Grundstück wertet. Zum Schutze gegen unredliche Handlungen wird das weitere Requisit aufgestellt, dass jeder Gläubiger das Recht hat, das dritte Unterpfand an eine öffentliche Steigerung zu bringen; der hiebei erzielte Erlös bildet den Wert, den der Unterpfandbesitzer für die Ablösung des Grundpfandes zahlen muss. An Platz der öffentlichen Steigerung kann auch eine amtliche Schätzung treten. Die Kantone sind berechtigt, in ihren Einführungsgesetzen dies zu postulieren, und der Kanton Bern macht in seinem Einführungsgesetz von beiden Rechten Gebrauch. Er statuiert die einseitige Ablösbarkeit der Grundpfandrechte für den ganzen Kanton und ermöglicht hiefür das Schätzungsverfahren; die Schätzung wird durch die in Art. 94 vorgesehene Schätzungskommission vorgenommen.

Das ist der Sinn des Art. 90 und die Erläuterung, die ich dazu zu geben habe. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 90. Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828—830 Z. G. B.) sind für den ganzen Kanton anwendbar.

Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schatzung (Art. 94, Ziff. 1, dieses Gesetzes) festgesetzt werden.

Art. 91.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'obligation des communes dont parle cette disposition est réglée par les articles 19, 20 et 21 de la loi du 18 juillet 1875 sur la Caisse hypothécaire.

L'article 19 prévoit notamment que la commune municipale est responsable envers la Caisse hypothécaire des prêts que celle-ci a consentis jusqu'à concurrence de l'estimation cadastrale des immeubles hypothéqués, à moins que le conseil municipal ne leur ait attribué une valeur moins élevée résultant d'une dépréciation essentielle survenue depuis la dernière estimation officielle.

Cette responsabilité a pour effet d'obliger la commune de verser à la Caisse hypothécaire la différence en moins entre la valeur estimative de l'immeuble et le produit de sa réalisation dans une poursuite ou une faillite.

L'article 91 du projet ne fait que rappeler ces principes en renvoyant à la loi qui les énonce.

Schär, Präsident der Kommission. Nach dem Gesetz über die Hypothekarkasse von 1875 haften die Gemeinden für die Schätzung, die sie ihren Grundstücken beilegen und die jeweilen als Wertbestimmung in den Pfandbriefen zugunsten der Hypothekarkasse gelten muss. Diese Haftpflicht wird in Art. 91 ausdrücklich vorbehalten. Man hielt es für zweckmässig, im Einführungsgesetz darauf aufmerksam zu machen, dass diese Haftpflicht der Gemeinden nach wie vor besteht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 91. Die besondere Haftung der Gemeinden für die Grundpfandforderungen der Hypothekarkasse wird durch das Gesetz über die Hypothekarkasse geordnet.

Art. 92.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Code civil suisse, à l'article 836, réserve les hypothèques légales créées par les lois cantonales pour des créances dérivant du droit public; elles sont, sauf disposition contraire, valables sans inscription au registre foncier.

L'article 92 du projet indique quelles sont dans notre canton les hypothèques légales de cette nature, qui ont été établies par différentes lois.

Le projet précise mieux la date qui sert à fixer le temps pour lequel les hypothèques légales garantissent les créances spécifiées sous n° 1, 1er alinéa, 2, 3 et 4. Cette date est celle de la déclaration de faillite ou de la réquisition de vente, peu importe que la réquisition soit faite dans une poursuite ordinaire ou en réalisation de gage. Cette fixation de date est empruntée à l'article 818, n° 3, du Code civil suisse.

L'inscription au registre foncier n'est pas requise pour ces hypothèques, sauf pour celle dont mention au dernier alinéa de l'article 92, et qui a pour but de garantir les frais occasionnés pour l'exécution d'un dessèchement ou d'un drainage.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 92 handelt von den «gesetzlichen» Grundpfandrechten. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch kennt mit Rücksicht auf die Entstehung dieser Pfandrechte zwei Arten, nämlich zunächst solche, bei denen der Rechtsgrund für die Entstehung im Gesetze selbst liegt, die Entstehung aber noch an eine bestimmte Formalität, die Eintragung in das Grundbuch, gebunden ist. Als solche Pfandrechte sieht das eidgenössische Recht unter andern vor die Forderung des Verkäufers eines Grundstückes am Käufer. Der Veräusserer eines Grundstückes, das durch Tausch, Verkauf oder Teilung an einen andern übergeht, geniesst in Zukunft für die Kaufsumme oder Kaufrestanz von Gesetzes wegen Pfandrecht; es ist also nicht mehr nötig, im Veräusserungsvertrag dafür einen speziellen Pfandvorbehalt zu machen. Ferner — und das ist für uns ein ganz neuer Begriff — existiert ein gesetzliches Pfandrecht auch zugunsten der Bauhandwerker und Lieferanten für ihre Arbeiten und Lieferungen für Bauten auf einem Grundstück, aber nur dann, wenn Lieferung und Arbeit zusammengehören oder wenn es sich um Arbeit allein handelt. Der Holzlieferant z. B. hat kein gesetzliches Pfandrecht, wenn er bloss Holz liefert und nicht gleichzeitig auch bauliche Arbeiten am Gebäude selbst ausführt. Diese Arten von gesetzlichem Pfandrecht bedürfen zu ihrer Existenz der Eintragung ins Grundbuch. Diese Eintragung kann einseitig vom Berechtigten anbegehrt werden und muss unter bestimmten, im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen innert drei Monaten nach Vollendung der Arbeit oder im erstern Falle nach Uebertragung des Eigentums erfolgen.

Die zweite Kategorie von gesetzlichen Pfandrechten ist an keine weitere Formalität gebunden, sondern existiert rein durch das Gesetz; eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht notwendig. Sie umfasst alle diejenigen Pfandrechte, die kraft kantonalen Rechtes aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen hervorwachsen. Wir haben dieses Institut schon im altbernischen Recht. Wir hatten schon bis jetzt für die Steuern im Konkurs ein gesetzliches Pfandrecht, und das gleiche wird nun auch im Einführungsgesetz wieder statuiert. Es wird bestimmt, dass der Staat ein gesetzliches Pfandrecht hat für die Grundsteuer der zwei letzten Jahre und des laufenden Jahres, sowie für die Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn die Forderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- oder Schenkungsanzeige an geltend gemacht wird. Ferner besteht ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten der Gemeinde für die Grundsteuer und zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt für die Versicherungsbeiträge, beide ebenfalls für die zwei letzten Jahre, in dem das Inkasso erfolgt. Ziff. 4 endlich sieht ein gesetzliches Pfandrecht vor zugunsten des Staates für die Wasserrechtsabgaben nach Wasserrechtsgesetz.

Das letzte Alinea statuiert ein gesetzliches Pfandrecht mit Eintragung ins Grundbuch zugunsten der Flurgenossenschaften für die Beiträge, die an die Bodenverbesserungen geleistet werden müssen.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen die Annahme des Art. 92.

Küenzi. Ich erlaube mir zwei Anfragen an die vorberatenden Behörden. Sie haben gehört, dass ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung zugunsten des Staates, der Gemeinden, der Brandversicherungsanstalt und der Flurgenossenschaften besteht. Ich vermisse hier die Aufführung des Pfandrechtes für die Beiträge der Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt von Strassen, Trottoirs, Brücken u. s. w. nach dem Ergänzungsgesetz von 1907 zum Alignementsgesetz. Ich weiss nicht, ob diese Weglassung absichtlich oder aus Versehen erfolgt ist und möchte hierüber um Auskunft bitten.

Die zweite Frage bezieht sich auf folgendes. Im letzten Satz des letzten Alineas heisst es, dass das gesetzliche Pfandrecht zugunsten der Flurgenossenschaften den unter Ziff. 1—4 erwähnten Pfandrechten vorgehe. Nun haben wir unter Ziff. 1 zwei verschiedene Pfandrechte geordnet: 1) dasjenige für die Grundsteuer zugunsten des Staates, das allen andern vorgehen soll, und 2) dasjenige für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es ist mir nicht recht klar geworden, ob, wenn die Flurgenossenschaft ihr Pfandrecht eintragen lässt, dieses demjenigen für die Staatssteuer vorgeht oder ob letzteres, wie es in Ziff. 1 heisst, vor allen andern, also auch dem Pfandrecht zugunsten der Flurgenossenschaften kommt.

Schär, Präsident der Kommission. Ich vermute, die Nichterwähnung des gesetzlichen Pfandrechtes nach dem Alignementsgesetz sei nicht absichtlich erfolgt. Ich wüsste wenigstens keinen innern Rechtsgrund, warum man da eine Ausnahme hätte machen wollen. Ich verspreche Herrn Küenzi, dass wir die Frage prüfen werden und sehe voraus, dass wir dieses Pfandrecht, das bis dato existiert hat, als gesetzliches Pfandrecht in das Einführungsgesetz herübernehmen werden.

Was die zweite Anfrage anbelangt, so bin ich der Meinung, dass nach dem ganzen Aufbau des Art. 92 das Pfandrecht für die Beiträge an Bodenverbesserungen, wenn es angemeldet wird, allen übrigen in Ziff. 1—4 genannten vorgeht, also noch vor der Staatssteuer kommt. Die betreffende Flurgenossenschaft macht Vorschüsse zur Verbesserung des Grundpfandes, alle andern Pfandgläubiger haben davon einen Nutzen, und es wäre nicht recht, wenn derjenige, der durch seine eigenen Leistungen diesen Mehrwert produziert, nun selbst zu Schaden kommen sollte. Von dieser einfachen Erwägung aus scheint es durchaus logisch zu sein, an dem Gedanken festzuhalten, dass das Pfandrecht für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen allen andern vorgehen soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 92. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch

1. zugunsten des Staates:
   allen andern Pfandrechten vorgehend für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken,

allen andern Pfandrechten nachgehend für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- oder Schenkungsanzeige an gerechnet, geltend gemacht wird;

2. zugunsten der Gemeinde, einzig der Grundsteuer des Staates nachgehend:
für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
3. zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, den Grundsteuerforderungen des Staates und der Gemeinde nachgehend: für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;
4. zugunsten des Staates für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden.

Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts besteht zugunsten der Flurgenossenschaften gemäss Art. 78, 3. Abs., dieses Gesetzes für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht den unter Ziff. 1—4 erwähnten Pfandrechten vor.

Art. 93.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ainsi que le porte l'article 857 du Code civil suisse, c'est le conservateur du registre foncier qui dresse les cédules hypothécaires et les lettres de rente et qui, en conséquence, les revêt de sa signature.

Les cédules hypothécaires et les lettres de rente sont des titres de gage essentiellement négociables, ce que n'est pas le cas de l'hypothèque, simple droit accessoire de la créance; ce sont des instruments de mobilisation de la valeur du sol.

Tandis que la cédule hypothécaire constitue une créance personnelle garantie par un gage immobilier et aussi par le débiteur originaire lui-même (art. 842), la lettre de rente constate une créance réelle qui grève l'immeuble comme une charge foncière, en ce sens que c'est toujours le propriétaire de cet immeuble, quel qu'il soit, qui est l'unique débiteur de la dette (art. 847 et 851).

La lettre de rente est destinée aux placements à long terme, puisque le propriétaire de l'immeuble grevé ne peut en opérer le rachat qu'à l'expiration d'un délai de six ans et le créancier en exiger le remboursement que dans les cas spéciaux de l'article 787.

La cédule hypothécaire, par contre, peut être dénoncée, tant par le créancier que par le débiteur, six mois d'avance pour le terme usuel du paiement des intérêts (art. 844).

Or, comme je viens de le dire, ces titres de gage sont dressés et signés par le conservateur du registre foncier; on verra tout à l'heure, en discutant l'article 93bis du projet, à la suite de quelles opérations préalables. Mais l'article 857 prescrit que le titre soit contresigné par un fonctionnaire ou officier public, que désigne le droit cantonal. Cette seconde signature est exigée pour empêcher des machinations de se produire. Ainsi, à Zurich, il est, paraît-il, arrivé qu'un conservateur du registre foncier, qui était en même temps notaire, a émis des lettres de rente sans le consentement du propriétaire de l'immeuble. Il a causé ainsi un préjudice considérable.

D'après le projet, la 2e signature sera donnée par le préfet, qui devra vérifier si la confection du titre a été requise par le débiteur ou son mandataire, et si sa teneur concorde avec les inscriptions du registre foncier. Il est vrai que le préfet n'est pas toujours un juriste; mais les constatations à faire n'exigent pas de grandes connaissances en droit; il s'agira surtout de faire acte de bon sens, d'attention et de clairvoyance. Le préfet est au surplus le supérieur régulier et immédiat du secrétaire de préfecture.

Schär, Präsident der Kommission. Das eidgenössische Recht kennt drei Arten von Grundpfandtiteln: Grundpfandverschreibung, Schuldbrief und Gült. Die Grundpfandverschreibung umfasst mehr stabile Verhältnisse, wir können sie mit unserem bisherigen Schadlosbrief vergleichen, während Schuldbrief und Gült mehr Zirkulationspapiere sind. Schuldbrief und Gült werden durch den Amtsschreiber ausgefertigt. Es muss hiezu ein Grundpfandvertrag mit öffentlicher Beurkundung errichtet werden; derselbe ist in das Grundbuch einzutragen und gestützt auf diese Eintragung werden Schuldbrief und Gült ausgefertigt. Zur grössern Sicherheit des Publikums sieht das Gesetz noch eine Kontrolle darüber vor, dass dieser Forderungstitel durch den Amtsschreiber genau nach dem Grundbuch ausgefertigt worden ist. Diese Kontrolle erfolgt in der Weise, dass Schuldbrief und Gült durch eine dritte Amtsstelle mitunterzeichnet werden müssen, und diese Mitunterzeichnung darf erst erfolgen, wenn der betreffende Beamte sich davon überzeugt hat, dass die Ausstellung der Eintragung dem Grundbuch gemäss ist. Der Entwurf der grossen Expertenkommission sah als mitunterzeichnende Amtsstelle den Regierungsstatthalter vor. Die kleinere Expertenkommission fand, dass hiefür ein Mann bezeichnet werden sollte, der die nötige juristische Qualifikation besitzt, um die Prüfung des Grundbuches vornehmen zu können, und bestimmte für diese Ueberprüfung den Gerichtspräsidenten. Weiter erfolgte eine Eingabe des bernischen Notariatsvereins, die den Standpunkt vertrat, für die Ueberprüfung und Ausstellung des Forderungstitels sei diejenige Instanz am besten qualifiziert, die den Grundpfandvertrag stipuliert, also die Grundlage des Forderungstitels geschaffen habe. Diese Erwägung hat vieles für sich, allein die Kommission konnte ihr doch nicht Folge geben. Auch der Sprechende konnte sich damit nicht einverstanden erklären, indem man quasi den Notar zum Kontrollbeamten des Amtsschreibers gemacht und dadurch das Verhältnis zwischen Amtsschrei-

ber und Notar im Einführungsgesetz gerade umgekehrt geordnet hätte, als es nach dem Notariatsgesetz der Fall ist. Nach dem Notariatsgesetz hat der Amtsschreiber über den Notar in bezug auf die richtige Abfassung der Urkunden Kontrolle auszuüben, und wenn man hier die Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült dem Notar übertragen hätte, so hätte dieser eine Kontrolle über den Amtsschreiber gehabt. Aus diesem Grunde musste ich mir als Notar sagen, dass wir zur Mitunterzeichnung nicht geeignet sind. Es haben mich aber noch andere Erwägungen praktischer Natur dazu geführt, die Mitunterzeichnung durch einen Beamten am Amtssitz vornehmen zu lassen. Man macht es dem Beamten zur strengen Pflicht, keinen Forderungstitel mitzuunterzeichnen, bevor er das Grundbuch geprüft hat. Jeder Notar hätte also an den Amtssitz reisen und das Grundbuch nachschlagen müssen. Damit wollten wir ihn nicht belästigen. Wir sind in der Kommission wieder zum Regierungsstatthalter zurückgekehrt und schlagen ihn als mitunterzeichnenden Beamten vor, indem wir dafür halten, dass die Eintragungen ins Grundbuch eigentlich rein formaler Natur sind und ein einigermassen intelligenter Mann ohne Spezialkenntnisse die verlangte Prüfung vornehmen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 93. Schuldbrief und Gült müssen neben der Unterschrift des Grundbuchverwalters auch diejenige des Regierungsstatthalters tragen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 3. Mai 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Blum, Boinay, Bühlmann, Burger, Burrus, Cueni, David, Freiburghaus, Hari, Hostettler, Jörg, Lanz (Roggwil), Meusy, Meyer, Mouche, Obrist, Rufer, Ryser, Salchli, Scheidegger, Scheurer, Schneider (Rubigen), Schüpbach, Thöni, Trachsel (Bern), Wälchli, Weber, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Blanchard, Bürki, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, Eckert, Girardin, Girod, von Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Henzelin, Imboden, Lenz, Marti (Bern), Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Pellaton, Reber, Rossé, Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Thun), Stucki (Ins), Stucki (Worb), Tännler, Tièche, Wächli, Will, Wolf, Wyss (Bern).

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 354 hievor.)

Art. 93bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition appelle les considérations générales suivantes:

A teneur de l'article 963 du Code civil suisse, les inscriptions au registre foncier s'opèrent sur la déclaration écrite du propriétaire de l'immeuble auquel se rapporte leur objet. Et cet article ajoute, au 3e alinéa, que les cantons peuvent charger les officiers publics qui ont qualité pour dresser des actes authentiques, de requérir l'inscription des actes reçus par eux.

Cette disposition peut être pratique quand il s'agit réellement d'actes dressés par ces officiers publics: dans notre canton, les notaires. On évite ainsi bien des difficultés au sujet de la légitimation du requérant, car il sera, dans la règle, plus facile au notaire qu'à son client d'en faire la preuve au conservateur du registre foncier.

Toutefois, lorsqu'il ne s'agit point de l'inscription d'actes reçus par un notaire, ce serait aller trop loin que d'exiger que celui qui requiert l'inscription recourre à son ministère. On saisira mieux cette distinction précisément dans le domaine des titres de gage. En théorie, la constitution d'une cédule hypothécaire ou d'une lettre de rente comprendra trois actes ou opérations:

D'abord un contrat de gage immobilier passé en la forme authentique, donc devant notaire, entre le propriétaire qui veut grever son immeuble d'une cédule hypothécaire ou d'une lettre de rente et la personne en faveur de laquelle se fera l'affectation, soit le créancier (v. art. 799, 2e alin., Code civil suisse). En second lieu, il faudra inscrire au registre foncier le contrat de gage immobilier (v. art. 799, 1er alin.). Ces deux conditions sont exigées pour la constitution du gage immobilier (cf. art. 856, 2e alin.). Puis, 3e opération, a lieu la confection de la cédule hypothécaire ou de la lettre de rente par le conservateur du registre foncier (art. 856, 1er alin. et 857).

On comprend que dans cette hypothèse, le notaire, qui a reçu le contrat de gage immobilier, soit aussi chargé de requérir son inscription au registre foncier; c'est d'ailleurs ce que prévoit le projet à l'article 104.

Toutefois, dans la pratique, les choses ne se passeront pas ainsi, mais beaucoup plus simplement. En effet, aux termes de l'article 859, 2e alinéa, la cédule hypothécaire et la lettre de rente peuvent être créées au nom du propriétaire lui-même. En pareil cas il ne saurait y avoir de contrat de gage préalable, car on ne peut contracter avec soi-même. Ainsi le propriétaire de l'immeuble s'adressera directement au conservateur du registre foncier pour le requérir de lui délivrer une cédule hypothécaire ou une lettre de rente en son propre nom. Ce fonctionnaire donnera suite à la réquisition, si la légitimation du propriétaire est établie: il dressera le titre et procèdera à l'inscription. Une fois la cédule hypothécaire ou la lettre de rente délivrée, le propriétaire pourra la céder contre de l'argent à un établissement financier ou autre bailleur de fonds. La cession pourra se faire de la main à la main si le titre est au porteur, et par voie de simple endossement, s'il est nominatif (v. art. 859, 1er alin., C. c. s.). Dès lors, j'estime que pour requérir l'inscription au registre foncier d'un titre de gage, établi au nom du propriétaire lui-même, il n'est pas nécessaire de recourir au ministère d'un notaire. Les personnes au courant des affaires pourront procéder elles-mêmes à cette formalité en remplissant et signant le formulaire officiel de réquisition. Si le conservateur du registre foncier a des doutes sur leur identité, il pourra exiger la légalisation de leur signature par un notaire.

C'est pourquoi le gouvernement n'a pu adhérer à la proposition de votre commission, messieurs, d'après laquelle l'inscription au registre foncier d'un titre de gage créé au nom du propriétaire devrait nécessairement être requise par un notaire. Mais, ce matin, votre commission a décidé d'amender sa proposition en ce sens que le ministère du notaire ne serait exigé que dans les cas où le propriétaire ne formulerait pas en personne la réquisition. Le Conseil-exécutif n'a pas eu l'occasion de s'occuper de cet amendement. Mais personnellement je puis en recommander l'adoption, car il tient compte des remarques que j'ai faites tout à l'heure. Si le ministère du notaire est prescrit dans les cas indiqués, c'est pour empêcher que des agents d'affaires offrant peu de garantie morale ou matérielle n'interviennent dans la constitution des titres de gage.

Schär, Präsident der Kommission. Ich habe Ihnen bereits gestern kurz angedeutet, wie in Zukunft die Errichtung der gebräuchlichsten Pfandtitel vor sich gehen wird. Das zugrunde liegende Rechtsgeschäft muss durch einen Vertrag mit öffentlicher Beurkundung, durch den sogenannten Grundpfandvertrag, festgelegt und gestützt auf diesen Vertrag muss durch den stipulierenden Notar die Anmeldung an den Grundbuchverwalter eingereicht werden, unter Beilage des Grundpfandvertrages als Grundbuchbeleg. Gestützt hierauf wird die Eintragung ins Grundbuch durch den Grundbuchverwalter vorgenommen und dieser fertigt dann den Forderungstitel als Zirkulationspapier aus. Das ist der ordnungsgemässe Weg nach dem neuen Recht.

Nun ist aber eine Ausnahme statuiert, indem Art. 859, Al. 2, Z. G. B. bestimmt, dass die Ausstellung von Schuldbrief und Gült auch auf den Namen des Grundeigentümers erfolgen kann. Und durch die inzwischen erschienene eidgenössische Grundbuchverordnung wird weiter vorgeschrieben, dass der Ausweis zur Ausfertigung solcher Titel in einer schriftlichen Anmeldung beim Grundbuchverwalter erbracht werden könne. Die Grundbuchverordnung sieht vor, dass die Kantone bestimmen können, dass die Anmeldung solcher Eigentümerpfandtitel durch die öffentlichen Urkundspersonen erfolgen muss. Gestützt auf diese Vorschriften haben wir folgende Möglichkeiten: Ein Eigentümer eines Grundstückes kann zum Grundbuchverwalter gehen, ihm erklären, er wolle auf seinem Grundstück ein Pfandrecht, einen Schuldbrief oder eine Gült, von dem und dem Umfang errichten und von ihm die Ausfertigung des Titels verlangen. Der Grundbuchverwalter wird auf dem vom Bund gelieferten Formular eine Anmeldung für den Titel ausfüllen, sie vom Grundeigentümer unterzeichnen lassen, gestützt darauf die Eintragung ins Grundbuch vornehmen und daraufhin den Pfandtitel ausfertigen. Das wird an einzelnen Orten die regelmässige Errichtung von Schuldbrief und Gült werden. Ihre Kommission hatte etwelche Bedenken gegen diese Art der Errichtung von Pfandtiteln und befürchtete, dass, wenn sie zur Regelmässigkeit werden sollte, namentlich bei den Zuständen, wie sie uns aus der Stadt Bern geschildert wurden, sich leicht Winkelagenten mit der Errichtung dieser Titel befassen könnten und so eine Ausbeutung des Publikums möglich wäre. Aus diesem Grunde wollten wir von dem den Kantonen eingeräumten Recht Gebrauch machen und vorschreiben, dass die Anmeldung für solche Eigentümerpfandtitel dem Grundbuchverwalter in jedem Falle durch den Notar, der im Einführungsgesetz als öffentliche Urkundsperson bezeichnet ist, eingereicht werden müsse. Das ist der Inhalt des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 93bis.

Von der Regierung und auch von seiten von Kommissionsmitgliedern wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Forderung vielleicht etwas zu weit gehe, dass man die Freiheit in der Errichtung der Eigentümerpfandtitel zu stark einschränke, dass man Formvorschriften aufstelle, die nicht am Platze seien und beim Publikum Anstoss erregen könnten. Ich gebe nun zu, dass derjenige, der imstande ist, die Sache selbst zu prüfen und die Ausstellung eines solchen Titels in der geschilderten Weise vom Grundbuchverwalter zu verlangen, dazu auch das Recht haben soll. Wenn aber einer die Sache lieber nicht selbst macht oder nicht machen kann, weil ihm die nötige Kenntnis der bestehenden Vorschriften fehlt, und deshalb notwendigerweise eine Drittperson beiziehen muss, so soll diese Drittperson nicht ein xbeliebiger Bürger, sondern eine hiezu qualifizierte Person sein, die sich von Amtes wegen mit solchen Rechtsgeschäften überhaupt zu befassen hat. Wir haben, wie Ihnen vom Regierungsratstisch aus mitgeteilt worden ist, heute morgen hierüber noch eine Sitzung gehabt und uns auf folgende neue Fassung des Art. 93bis geeinigt: «Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaberpfandtitels hat, wenn sie nicht vom Eigentümer dem Grundbuchverwalter persönlich eingereicht wird, durch einen Notar zu geschehen.» Damit haben wir allen gerechtfertigten Begehren Rechnung getragen. Der Eigentümer eines Grundstückes, der auf seinen Namen einen Titel ausstellen lassen will, um ihn dann im Verkehr weitergeben zu können, soll also das Recht haben, es beim Grundbuchverwalter selbst zu verlangen und das Begehren bei ihm ohne jegliche weitern Formvorschriften zu stellen. Wenn er dies aber nicht selbst tun will, so soll er gehalten sein, dasjenige Organ damit zu betrauen, das ihm kraft Gesetzes Sicherheit dafür bietet, dass er nicht übers Ohr gehauen wird.

Das ist der Antrag, den Ihnen die einstimmige Kommission und die Regierung zur Annahme empfehlen.

Jenny. Art. 93bis hat in der Kommission zu einer sehr eingehenden Diskussion Anlass gegeben. Eine starke Minderheit vertrat die Auffassung, eine solche Bestimmung sei nicht notwendig, die Sache werde sich in der Praxis so wie so in dieser Weise abspielen, und der Artikel sei infolgedessen zu streichen. Ich hätte noch heute diesen Antrag hier verfochten, wenn nun nicht heute morgen von der Kommission ein neuer Antrag angenommen worden wäre, der den beidseitigen Auffassungen entgegenkommt und auch von der Minderheit akzeptiert werden kann. Es ist in der Kommission mit Recht die Ansicht vertreten worden, es gehe nicht wohl an, die Beschränkung so weit vorzunehmen, dass auch diejenigen Personen, die imstande sind, die Anmeldung beim Grundbuchverwalter selbst zu besorgen, gezwungen werden, sie durch den Notar vornehmen zu lassen. Deshalb wurde der Artikel in seiner ursprünglichen Fassung bekämpft. Diesem Bedenken ist in dem nun vorliegenden Kompromissantrag Rechnung getragen, die Anmeldung hat nur dann, wenn der Eigentümer sie nicht selbst einreicht, durch den Notar zu erfolgen, und ich kann mich mit dieser neuen Fassung einverstanden erklären.

Angenommen in der neuen Fassung.

Beschluss:

Art. 93bis. Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaberpfandtitels hat, wenn sie nicht vom Eigentümer dem Grundbuchverwalter persönlich eingereicht wird, durch einen Notar zu geschehen.

Art. 94.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 848 du Code civil suisse l'estimation des immeubles qui fixe la charge maximale dont ils peuvent être grevés d'une lettre de rente, doit avoir lieu suivant une procédure officielle réglée par la législation cantonale. La charge maximale, qui diffère suivant qu'il s'agit d'immeubles ruraux ou urbains est indiquée à l'article 848. Les cantons sont responsables si l'estimation n'a pas été faite avec tout le soin voulu (art. 849).

C'est pourquoi l'article 94 du projet prévoit que ces estimations seront faites par des commissions permanentes nommées par des autorités présentant une sérieuse garantie quant au choix à faire, soit par le Conseil-exécutif, le tribunal du district et la commune où se trouvent les immeubles; chacune de ces autorités élira un membre de la commission permanente.

Ces commissions détermineront la valeur de rendement des immeubles ruraux et la valeur du terrain des immeubles urbains. Quant à la valeur de construction des bâtiments, elle sera fixée par les commissions d'estimation de l'établissement cantonal d'assurance contre l'incendie; elles sont tout à fait qualifiées à cet effet.

Au sujet du dernier alinéa de l'article 94, il est à observer qu'à teneur de l'article 843, pour les cédules hypothécaires, l'estimation officielle des immeubles peut être obligatoire ou facultative suivant la décision du législateur cantonal. Nous estimons qu'il est préférable de laisser le créancier libre de requérir cette estimation.

Schär, Präsident der Kommission. Die Gült ist eine Spezialität des neuen Rechtes, die die Eigentümlichkeit hat, dass das Vermögen des Schuldners nicht subsidiär zum Pfand haftet, sondern einzig und allein das Pfand. Wenn im Pfandverwaltungsverfahren die Gült nicht honoriert wird, kann also der Schuldner derselben nicht noch persönlich für den Ausfall belangt werden. Diese Eigentümlichkeit kannten wir bisher bei keinem unserer Pfandtitel. Ferner darf die Gült nur auf bestimmte, im eidgenössischen Recht bezeichnete Objekte, nämlich auf landwirtschaftliche Grundstücke, Wohnhäuser und Bauland errichtet werden, also nur auf Objekte, die keinen grossen Schwankungen in den Wertverhältnissen ausgesetzt sind. Der eidgenössische Gesetzgeber stellt mit Recht in betreff der Sicherheit des Pfandes für die Gült sehr strenge Vorschriften auf, weil eben nur das Pfand, nicht aber das Vermögen des Schuldners haftet. Auf ländlichen Grundstücken darf die Gült nur bis $^2/_3$ des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäude, errichtet werden. Wenn z. B. ein landwirtschaftliches Gut einen Verkehrswert von 60,000 Fr. hat, so beträgt, wie wir bereits

wissen, sein Ertragswert $^3/_4$ dieser Summe oder 45,000 Franken. Die Gebäude, die darauf stehen, haben einen Erstellungswert von 30,000 Fr. Die Hälfte davon, welche für die Gült in Betracht kommt, macht 15,000 Franken aus. Wenn wir diesen Betrag zum Ertragswert des Grundstückes hinzufügen, kommen wir wieder auf eine Summe von 60,000 Fr. und die Gült darf also bis zu $^2/_3$ dieser Summe errichtet werden, das heisst mit andern Worten die obere Belastungsgrenze des Grundstückes ist somit 40,000 Fr. Bei städtischen Grundstücken ist die Belastungsgrenze $^3/_5$ des Mittelwertes aus dem Ertragswert einerseits und dem Boden- und Bauwert anderseits.

Das eidgenössische Recht überträgt nun die amtliche Schätzung des Ertragswertes eines ländlichen Grundstückes und des Bodenwertes städtischer Grundstücke sowie des Bauwertes eines Gebäudes den Kantonen und macht sie dafür haftbar, dass die Schätzung mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werde. Demgemäss sieht Art. 94 des Einführungsgesetzes zwei Kommissionen vor. Die eine hat den Ertragswert der ländlichen Grundstücke und den Bodenwert städtischer Grundstücke und die andere den Bauwert der Gebäude zu ermitteln. Erstere besteht aus 3 Mitgliedern, von denen je eines vom Regierungsrate, dem Amtsgericht und der betreffenden Gemeinde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird; die gleichen Wahlbehörden bezeichnen auch die Stellvertreter dieser Mitglieder. Es besteht nun eine etwelche Unklarheit in der Redaktion. Mehrere Gemeinden eines Amtsbezirkes können sich zu einem Schätzungskreis vereinigen, und es wurde nun mit Recht die Frage aufgeworfen, ob in diesem Falle von den betreffenden Gemeinden nicht mehr als nur ein Schätzer zu bezeichnen sei. Der Sinn des Artikels ist der, dass jede Gemeinde, auch wenn sich mehrere zu einem Kreis zusammenschliessen, ein Mitglied wählt, das zu amten hat, wenn ein Schätzungsfall in seiner Gemeinde vorkommt, so dass also immer nur drei Mitglieder der Schätzungskommission funktionieren.

Für die Ermittlung des Bauwertes eines Gebäudes sind die Schätzungskommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Aussicht genommen. Das ist wohl das gegebene Organ, weil bis dato der Bauwert immer durch sie festgelegt werden musste und die betreffenden Leute über eine grosse Erfahrung verfügen.

Nach Alinea 3 hat der Regierungsrat die nötigen Instruktionen und Verordnungen betreffend die Organisation dieser Kommissionen zu erlassen. Es muss gesagt werden, von welcher Stelle sie im konkreten Fall einzuberufen sind, wer den Vorsitz führt und wie überhaupt das Verfahren vor sich gehen soll. Ebenso muss auch eine Aufsichtsbehörde vorhanden sein, welche eventuell imstande ist, eine richtige Kontrolle über die Sorgfalt der vorgenommenen Schätzungen auszuüben.

Das letzte Alinea endlich sieht vor, dass die gleiche amtliche Schätzung auch bei der Errichtung von Schuldbriefen zugrunde gelegt werden kann. Das wäre der Ersatz für unsere gegenwärtige Grundsteuerschatzung.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Art. 94 zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 94. Die bei der Errichtung einer Gült erforderliche amtliche Schatzung erfolgt:

1. für die Ermittlung des Ertragswertes eines ländlichen Grundstückes und des Bodenwertes städtischer Grundstücke durch eine für eine oder mehrere Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählte Schatzungskommission von drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von der betreffenden Gemeinde, vom Amtsgericht und vom Regierungsrate gewählt wird; die gleichen Wahlbehörden bezeichnen auch die Stellvertreter der Mitglieder dieser Kommissionen;
2. für die Ermittlung des Bauwertes eines Gebäudes durch die Schatzungskommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Instruktionen und Verordnungen betreffend die Organisation dieser Kommissionen und die Vornahme und Kontrollierung dieser amtlichen Schatzungen und setzt die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.

Der Gläubiger kann diese amtliche Schätzung auch bei der Errichtung von Schuldbriefen verlangen.

Art. 95.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les cédules hypothécaires et les lettres de rente peuvent être émises en série (art. 876 C. c. s.); les titres seront de cent francs ou d'un multiple de cent francs (art. 877). Le remboursement des titres s'opérera suivant un plan d'amortissement (art. 881), d'après lequel le propriétaire des immeubles grevés ou l'établissement chargé de l'émission sera tenu de procéder au tirage au sort; les titres remboursés seront ensuite annulés (art. 881, 882).

D'après l'article 882, 2e alinéa, ces opérations, soit le tirage au sort et l'annulation des titres, quand ce sont des lettres de rente, doivent être officiellement constatées. L'article 95 du projet charge de ce contrôle le préfet du district où les opérations auront lieu.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 95 ordnet eine weitere Obliegenheit des Regierungsstatthalters. Sie haben bei den Artikeln betreffend die Zuständigkeit der Behörden nicht gewünscht, dass jeweilen über die Befugnis der einzelnen Instanzen weitere Erläuterungen gegeben werden, und ich enthalte mich solcher denn auch hier, es sei denn, dass weitere Ausführungen vom Rate speziell gewünscht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 95. Der Regierungsstatthalter überwacht die Auslosung von Anleihensgülten und die Tilgung der abbezahlten Titel (Art. 882 Z. G. B.).

Art. 96.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet du gouvernement renfermait à l'article 96 une disposition qui instituait dans notre canton, en application de l'article 57 du titre final du Code civil suisse, un privilège en faveur des dépôts d'épargne sur les titres des caisses d'épargne et établissements analogues dont ni l'Etat ni les communes ne sont responsables. Cette disposition avait été introduite dans le but de protéger dans la mesure du possible l'épargne des petits déposants.

Je pense qu'il est inutile d'insister sur l'utilité des caisses d'épargne. Elles encouragent les habitudes d'économie, en soustrayant l'argent gagné jour par jour à la tentation de le dépenser aussi jour par jour et en lui faisant produire des intérêts; on crée ainsi une réserve à laquelle le déposant pourra recourir en cas de nécessité.

On distingue deux espèces principales de caisses d'épargne: les caisses d'épargne pures, qui se contentent de recevoir l'argent des déposants et de le placer contre hypothèque, sur billets garantis par cautionnement, ou sur de solides valeurs; et les caisses d'épargne mixtes, qui, à côté des opérations dont je viens de parler, emploient l'argent des déposants à escompter des effets de change, à faire des placements dans le commerce et l'industrie, à l'acquisition de valeurs de bourse; ces établissements font donc des opérations d'épargne et de banque. Il est clair que les déposants courent plus de risque lorsque la caisse d'épargne se livre à des opérations de banque, qui peuvent lui faire subir des pertes importantes.

En fait la garantie des déposants peut consister non seulement dans les titres créés ou acquis au moyen de l'argent des déposants, mais aussi dans la solidité de l'établissement, c'est-à-dire dans son capital de fondation et ses réserves, ainsi que dans l'excellence de son organisation et de son personnel.

Mais dans la plupart des cantons, aucune mesure légale de protection n'est prévue, bien qu'en Suisse l'épargne ait pris des proportions considérables. Ainsi d'après une statistique fédérale relative à l'année 1908, la Suisse compte 1045 caisses d'épargne, dont les dépôts s'élèvent à près de 1 milliard 600 millions. Cet avoir, réparti sur 2 millions de carnets, donne une moyenne de 811 fr. par livret. Dans le canton de Berne, les caisses d'épargne sont au nombre de 162; l'argent y déposé se monte à près de 410½ millions. Les livrets étant au nombre de 342,000, cela fait une moyenne de 1200 francs par carnet, qui est donc de 400 francs supérieure à la moyenne pour toute la Suisse.

D'après les résultats de l'enquête faite sur les ordres du Conseil fédéral en 1907, au cours de la discussion du Code civil suisse aux Chambres, pour savoir s'il convenait de prévoir un privilège spécial en faveur des dépôts d'épargne, on doit reconnaître que le plus grand nombre des caisses d'épargne suisses sont administrées avec soin, qu'elles ont de bonnes réserves et qu'elles s'abstiennent de s'engager dans des affaires risquées et aléatoires. Cependant il y a dans certains cantons des établissements qui ne sont pas aussi prudents, qui se lancent dans des spéculations hasardées et qui sont dépourvues de réserves ou de garanties suffisantes.

Dans le canton de Berne, nous avons en général des caisses d'épargne bien administrées. Plusieurs établissements, qui s'occupent aussi d'affaires de banque ont un capital de fondation et des réserves importants. Cependant, nous avons déjà enregistré des désastres plus ou moins étendus au cours de ces trente dernières années. Je rappelle la déconfiture des caisses d'épargne de Cerlier, d'Interlaken, de St-Imier, de Porrentruy, celle de deux banques privées à Neuveville, qui recevaient aussi des dépôts d'épargne. La nécessité d'un contrôle a été démontrée dans des motions présentées au Grand Conseil par M. le conseiller national Hirter en 1892, puis par MM. les députés Cuenat et Rieder il y a quelques années.

En raison du défaut, dans la plupart des cantons, de mesures protectrices de l'épargne, et en vue de sauvegarder les intérêts des petits déposants, les Chambres fédérales ont introduit dans le titre final du Code civil suisse, à l'article 57, une disposition qui, en attendant que la Confédération légifère elle-même sur la matière, autorise les cantons à instituer en faveur des dépôts d'épargne un privilège sur les papiers-valeurs et autres créances des établissements qui reçoivent des dépôts. Au Conseil national cette disposition a été soutenue par le professeur Huber, au Conseil des Etats, par M. le conseiller fédéral Brenner et par MM. les conseillers Hoffmann, Locher et Usteri, qui sont des hommes versés dans les questions d'économie sociale.

Dans notre canton, messieurs, le Conseil-exécutif avait donc, comme je l'ai dit au commencement de mon exposé, fait usage de la faculté accordée aux cantons par l'article 57 du titre final. Mais la disposition de l'article 96 du projet, qui consacrait le privilège en question, a trouvé de nombreux contradicteurs tant parmi les déposants que parmi les caisses d'épargne, surtout parmi celles de caractère mixte. Les déposants craignent l'ingérence des agents du fisc dans la comptabilité des caisses d'épargne, et qu'il n'en résulte pour eux une augmentation d'impôt. Les établissements financiers s'opposent à cette innovation, probablement parce que l'immobilisation d'une partie de leurs titres nuiraient à leurs affaires. Au sujet de l'appréhension que l'exercice du contrôle permette au fisc de connaître les noms et l'avoir des déposants et d'en tirer parti dans les taxations de l'impôt, il est à remarquer que cet inconvénient peut être facilement évité en soumettant aux inspecteurs de l'Etat des listes de déposants où les noms seraient remplacés par des numéros. Ce mode de procéder est déjà suivi actuellement par la Caisse d'épargne de Berthoud, qui communique à la Direction des finances, pour la taxation de son impôt sur le revenu, la liste de ses déposants sans indication de leurs noms.

Mais en présence des oppositions dont je viens de parler et pour ne pas compromettre le sort du projet de loi introductive, votre commission a décidé de supprimer l'article 96 proposé par le gouvernement et de le remplacer par la disposition suivante: « Il sera édicté le plus tôt possible une loi spéciale pour garantir les dépôts opérés dans les caisses d'épargne et établissements analogues dont ni l'Etat, ni les communes ne sont responsables. »

Le Conseil-exécutif maintenant estime qu'il est préférable de ne rien dire du tout à cet égard dans le projet, afin de ne pas éveiller des craintes injustifiées

chez des personnes mal renseignées. Il va de soi qu'on pourra légiférer sur la matière quand on le jugera à propos, sans qu'il soit nécessaire de le prévoir expressément dans une loi antérieure.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 96 behandelt die Ihnen bekannte Sparkassenfrage. Art. 57 der Uebergangsbestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches gibt den Kantonen das Recht, bis zum Erlass eines bezüglichen Bundesgesetzes die ganze Sparkassenfrage gesetzgeberisch zu ordnen, insbesondere auf dem Wege der Gesetzgebung für die Einlagen bei Sparkassen auf deren Wertschriften ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen und über die Kontrolle der Geldinstitute überhaupt Vorschriften zu erlassen. Sie wissen, dass hier im Rate schon unter zwei Malen Motionen erheblich erklärt worden sind, die eine derartige Regelung der Sparkassenfrage zum Gegenstand hatten, dass der Kanton sich aber bis zur Stunde nicht aufraffen konnte, auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen. Es ist daher erklärlich, dass die Regierung den Anlass des Einführungsgesetzes benützte, um diesbezügliche gesetzgeberische Vorschriften zu bekommen. In den Entwürfen der Vorinstanzen war die Frage grundsätzlich dahin geordnet worden, dass für die Sparkasseneinlagen ein Pfandrecht geschaffen und über das ganze Sparkassenwesen eine staatliche Kontrolle vorgesehen wurde. Die Ausführung dieser Grundsätze war aber einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

Diese Ordnung der Dinge hat aber im Volke bereits eine grosse Bewegung heraufbeschworen. Die Verwaltungen der Geldinstitute befassten sich mit der Sache, und es fand schliesslich eine Versammlung derselben statt, deren Resultat eine lange Eingabe an die Mitglieder des Grossen Rates war. Man musste mit Recht befürchten, dass, wenn in der ursprünglich vorgeschlagenen Weise vorgegangen würde, das ganze Einführungsgesetz gefährdet wäre, und die Kommission nahm deshalb von einer Ordnung des Sparkassenwesens im Einführungsgesetz Umgang. Man wollte aber dem Gedanken Ausdruck geben, dass die Wichtigkeit der Sache doch gesetzgeberische Massnahmen verlange und dass diese beförderlichst auf dem Wege der Spezialgesetzgebung getroffen werden sollen. Sie finden diesen Gedanken in Art. 96 des Kommissionalantrages niedergelegt.

Nun wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass es etwas Anormales sei, in einem Gesetz zu sagen, es sei beförderlich ein anderes Gesetz zu erlassen. Der Gesetzgeber würde sich selbst einen Auftrag erteilen, bezüglich dessen Befolgung er ja doch freie Hand hätte. Es gewann daher in der Regierung die Auffassung die Oberhand, dass man am besten gar nichts sage. Die Kommission hat sich dieser Auffassung nachträglich ebenfalls angeschlossen, und wir beantragen Ihnen infolgedessen, den Art. 96 zu streichen. Der Regierung, dem Grossen Rate und in letzter Linie der Initiative des Volkes bleibt es natürlich unbenommen, möglichst bald ein Spezialgesetz über die Sparkassenfrage zu erlassen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen und den Art. 96 zu streichen.

Bratschi. Art. 96 wurde auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer in den Entwurf aufgenommen, und ich erlaube mir deshalb, darüber einige Worte zu verlieren.

Im Jahre 1892 wurde vom Grossen Rate eine Motion des Herrn Hirter erheblich erklärt, die dahin tendierte, dass die Spargelder bis auf einen gewissen Betrag von den sie entgegennehmenden Kassen sichergestellt werden. Im Jahre darauf geriet die Caisse d'épargne von St. Immer in Schwulitäten und daraufhin erkundigte sich Herr Hirter nach dem Schicksal seiner Motion. Der damalige Direktor des Innern, Herr Regierungsrat von Steiger, erklärte, dass eine bezügliche Vorlage in Vorbereitung sei und bei der Finanzdirektion liege. Seither erfuhr man über die Motion nichts mehr. Wir haben uns von seiten der Handels- und Gewerbekammer wiederholt darnach erkundigt, aber die Angelegenheit blieb aus verschiedenen Gründen, auf die ich nicht eintreten will, liegen. Die Handels- und Gewerbekammer suchte dann einen freiwilligen Sparkassenverband zu gründen. Sie berief zu diesem Zwecke im Jahre 1896 sämtliche Sparkassen nach Bern ein und an der betreffenden Versammlung wurde ein Sparkassenverband gegründet. Allein nur 22 Institute erklärten ihren Beitritt zu demselben. Damit war der Zweck, den man erreichen wollte, nicht erfüllt. Trotzdem wurden Statuten ausgearbeitet, auch ein Inspektor war bereits in Aussicht genommen, und es sollten hiefür 3000 Fr. jährlich zusammengebracht werden. Die beteiligten Kassen übernahmen 1800 Fr. und 1200 Fr. hätte der Staat beitragen sollen. Das bezügliche Gesuch ging im Jahre 1902 an die Regierung ab, blieb aber manches Jahr unbeantwortet. Inzwischen ist die Sache so ziemlich ins Wasser gefallen. Unglücklicherweise starb Herr Verwalter Zurlinden in Erlach, der für die Sache sehr eingenommen war und nachher erlahmte auch der Inspektor, den man in Aussicht hatte, und ebenso der Präsident des Verbandes. Unterdessen wurde die Regierung anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes unter zwei Malen von den Herren Cuenat und Jacot über den Stand der Angelegenheit interpelliert, und im Jahre 1906 erhielt die Handelskammer plötzlich vom Regierungsrat die Mitteilung, dass ihr die vor 5 Jahren verlangten 1200 Fr. zur Verfügung gestellt werden und der freiwillige Sparkassenverband ins Leben gerufen werden könne. Allein die Sache hatte inzwischen die geschilderte Wendung genommen, so dass davon nicht mehr die Rede sein konnte. Ich muss gestehen, dass ich mich nach näherer Prüfung für den freiwilligen Sparkassenverband auch nicht mehr begeistern konnte. Es war unmöglich, alle Sparkassen unter einen Hut zu bringen und gerade diejenigen, die man gerne gehabt hätte, blieben fern. Sobald es einer Kasse freisteht, einzutreten, muss ihr natürlich auch der Austritt gestattet werden und wenn eine Kasse irgendwelche Schwierigkeiten in Aussicht hätte, würde sie einfach durch einen Brief den Austritt erklären, und dem Inspektor, wenn er seinen Besuch machen wollte, mitteilen, dass sie nicht mehr Mitglied sei.

Art. 96 des Entwurfes hat nun, wie bereits erwähnt worden ist, bei den bernischen Sparkassen Anstoss erregt, und die Volksbank und Spar- und Leihkasse Bern haben sämtliche Sparkassen und ähnliche Institute am 10. März abhin zu einer Versammlung nach Bern einberufen, der ich beizuwohnen Gelegenheit hatte. Mehr als 70 Vorsteher von Kassen waren anwesend und es war sehr interessant, die Diskussion zu verfolgen. Man erklärte sich prinzipiell

nicht gegen eine hypothekarische Sicherstellung der Spargelder bis auf eine gewisse Summe, konnte sich aber mit der vorliegenden Redaktion nicht einverstanden erklären. Es wurde daher der von einem Sparkassenverwalter vom Land gestellte Antrag angenommen, die Sache sei auf dem Wege eines Spezialgesetzes zu ordnen und die Direktoren der Sparkassen seien vorher darüber anzufragen, in welcher Weise diese Ordnung getroffen werden könne.

Ich hätte es gerne gesehen, wenn der Artikel von der Kommission aufrecht erhalten worden wäre. Man hätte dann doch eine gewisse Garantie gehabt, dass auf diesem Gebiet einmal etwas gehen würde. Wenn wir im Einführungsgesetz nichts davon sagen, so bin ich überzeugt, dass die wenigsten der heute dem Grossen Rate angehörenden Herren ein solches Spezialgesetz noch erleben werden, es sei denn, was Gott verhüten möge, dass eine Katastrophe eintrete. In diesem Fall wird man vorgehen, sonst aber nicht so schnell, weil die Regierung mit andern dringenden Arbeiten überhäuft ist. Ich bedauere, dass eine Regelung der Angelegenheit, der schon durch die vom Grossen Rate vor 18 Jahren angenommenen Motion Hirter gerufen wurde, in dem vorliegenden Entwurf nicht Platz greifen konnte, aber ich muss selbst zugeben, dass, nachdem sämtliche Kassen des Kantons sich gegen eine solche Art der Regelung erklärt haben, es unklug wäre, den ursprünglich vorgeschlagenen Art. 96 beizubehalten. Ich bin daher mit seiner Streichung einverstanden, gebe aber doch der Hoffnung Ausdruck, dass wir endlich einmal zu einer gesetzlichen Regelung der Frage kommen möchten.

Scherz. Ich will heute dem Antrag der vorberatenden Behörden nicht opponieren, da wir noch die zweite Beratung vor uns haben. Dagegen möchte ich mich gegen die Auffassung aussprechen, als ob keine Gefahr vorhanden sei und wir derselben nicht begegnen können. Wir würden uns damit ein Armutszeugnis ausstellen. Ich halte nicht dafür, dass auf diesem Gebiet alles so bleiben soll, wie es gegenwärtig ist. Auch die Kommission kam nicht zu diesem Schluss, sondern hat in ihrem Antrag auf ein Spezialgesetz hingewiesen, lässt denselben nun aber fallen, weil man dem Grossen Rate nicht wohl zumuten könne, sich in einem Gesetz einen solchen Auftrag zu geben. Das Volk ist nicht so spitzfindig und es würde bei ihm einen fatalen Eindruck machen, wenn wir erklären würden, dass in dieser Sache nichts geschehen soll. Bedeutende Männer mit grosser Erfahrung auf diesem Gebiet haben sich seit Jahren für eine Regelung des Sparkassenwesens verwendet. Wenn Herr Bratschi sagt, Gott möge es verhüten, dass eine Katastrophe eintrete, so glaube ich, dass wir nicht zu viel auf Gott vertrauen dürfen, wenn es sich um den Mammon handelt, sondern dass wir selbst die Vorkehren treffen müssen, um den armen Leuten ihr sauer verdientes Geld zu schützen. Ich kenne nicht nur den Zusammenbruch der Kasse in St. Immer, sondern wir haben auch Leute unterstützen müssen, die einige tausend Franken mühsam verdienten Lohn bei seeländischen und mittelländischen Kassen verloren hatten und so der Armenunterstützung bedürftig wurden. Wenn man im Grossen Rate sagt, es sei nicht nötig, Vorkehren zu treffen, so entgegne ich, dass nicht alle Kassen so gut geführt und so gut fundiert sind, dass jede Gefahr ausgeschlossen ist. Die Regierung selbst stellt sich auf diesen Standpunkt, indem sie in einem andern Artikel für sich das Recht in Anspruch nimmt, zu bestimmen, in welchen Kassen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Ich möchte also die Ansicht nicht unwidersprochen lassen, dass eine gesetzliche Ordnung hier nicht nötig sei, sondern glaube, die vorberatenden Behörden werden sehr gut daran tun, wenn sie der Frage noch einmal näher treten. Damit ist es nicht gemacht, dass die Regierung einfach erklärt, die Aufgabe ist schwierig, wir wollen sie nicht übernehmen, sondern es muss etwas geschehen, damit das Volk darüber beruhigt sein kann, dass ihm gegen fatale Vorkommnisse, die eintreten können und eintreten werden, ein gesetzlicher Schutz gewährt ist.

Schär, Präsident der Kommission. Die Bemerkungen des Herrn Scherz zwingen mich zu einer kurzen Erwiderung. Herr Scherz stellt die Sache so dar, als ob es der Wille der Kommission wäre, die gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens überhaupt auf die lange Bank zu schieben oder zu verunmöglichen. Ich kann ihm erklären, dass das nicht die Absicht der Kommission ist. Wir wollen nur eine gründliche Regelung in einem Spezialgesetz, wo dem Volk dann auch alle nötigen Details unterbreitet werden können. Das wäre im Einführungsgesetz nicht möglich, sondern man könnte bloss die Grundsätze aufstellen und müsste deren Ausführung einem Dekret oder einer Verordnung des Regierungsrates überlassen. Diesen Weg möchten wir nicht beschreiten, dagegen sind wir einverstanden, dass die Regierung diese Frage so rasch als möglich dem Grossen Rate und dieser dem Volke vorlege, damit letzteres sich darüber aussprechen kann, ob es den bisherigen Zustand beibehalten oder etwas seiner Meinung nach Besseres wolle.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois aussi protester contre l'interprétation que M. Scherz a donnée à mes paroles. Je n'ai pas dit que le gouvernement ne voulait plus s'occuper de la protection des dépôts d'épargne. Au contraire, il est bien dans l'intention du Conseil-exécutif de vouer une sollicitude toute particulière aux intérêts des déposants. Seulement le gouvernement ne veut pas régler la question dans le projet de loi introductive du Code civil suisse, pour les motifs d'opportunité que j'ai indiqués.

Scherz. Ich behafte die Regierung und Kommission bei dieser Erklärung.

Gestrichen.

Art. 97—98bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux termes de l'article 885 du Code civil suisse, des droits de gage sur le bétail peuvent être constitués, sans transfert de possession, par une inscription dans un registre public et un avis donné à l'office de poursuites, pour garantir les créances

des établissements qui ont le droit de faire de semblables opérations. C'est à la législation cantonale qu'il incombe de désigner les arrondissements et les fonctionnaires chargés de la tenue de ce registre.

En conséquence, l'article 97 du projet prévoit que le registre sera tenu dans chaque district par le préposé à l'office des poursuites. Le choix de ce fonctionnaire est tout indiqué pour tenir le registre en question, puisque c'est lui qui doit recevoir les avis de la constitution de pareils droits de gage.

Le Code civil suisse (art. 907) subordonne l'exercice de la profession de prêteur sur gages à l'autorisation du gouvernement cantonal et permet aux cantons d'établir d'autres règles que celles édictées par ce code pour l'exercice de ladite profession (art. 915). Le plus simple pour le canton de Berne est de s'en référer à sa loi du 26 février 1888 sur la matière.

L'article 916 prévoit que des établissements financiers désignés par l'autorité cantonale peuvent émettre, en garantie d'emprunts, des lettres de gage assurées par les titres immobiliers dont l'établissement est propriétaire et même par les créances résultant de ses opérations ordinaires.

Ces titres de garantie n'ont pas besoin de faire l'objet d'un contrat d'engagement ou d'un nantissement.

Dans notre canton, à teneur de l'article 98bis du projet, c'est le Grand Conseil qui, par voie de décret, désignera ces établissements financiers et déterminera les conditions de l'émission. Il faut naturellement que lesdits établissements, par leur administration et leur capital de fondation, offrent des garanties particulières.

La future législation fédérale sur la matière est réservée.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 97 handelt von der Viehverpfändung. Dieses Rechtsinstitut war bis dato im Obligationenrecht in der Weise geregelt, dass den Kantonen die Fakultät gegeben war, die Viehverpfändung in ihrem Gebiete einzuführen oder nicht. Der Kanton Bern hat bekanntlich von diesem Recht, zu dem er seit 1882 befugt gewesen wäre, nicht Gebrauch gemacht, weil man allgemein das Gefühl hatte, es liege nicht im Interesse des landwirtschaftlichen Kredites, wenn man dem Landwirt die Möglichkeit gebe, nicht nur sein Heimwesen, sondern auch noch sein letztes Stück Vieh dem Gläubiger zum Pfand geben zu können. Das eidgenössische Recht ordnet diese Frage nun grundsätzlich anders. Die Viehverpfändung wird im ganzen Gebiete der Schweiz ermöglicht, und den Kantonen steht nur frei, die Geldinstitute und Genossenschaften zu bezeichnen, die ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen. Wenn also in Zukunft ein Geldinstitut die Viehverpfändung in seinen Geschäftskreis einbeziehen will, so hat es dazu nur die Ermächtigung des Regierungsrates einzuholen. Ebenso können sich spezielle Genossenschaften zur Besorgung der Viehverpfändung bilden und auch diese haben die Ermächtigung des Regierungsrates einzuholen.

Wie geschieht die Viehverpfändung? Das Bundesrecht schreibt nur vor, dass das Pfandrecht an Vieh in ein öffentliches Protokoll eingetragen werden müsse, von welchem dem Betreibungsamt Kenntnis zu geben sei, damit der Betreibungsbeamte im konkreten Fall, wenn eine Betreibung vorliegt, weiss, dass das Vieh einer Spezialverpfändung unterstellt ist. Die Kantone bezeichnen die Kreise, in denen das Protokoll geführt werden soll, und die Beamten, die es zu führen haben. Wir schlagen Ihnen in Art. 97 vor, den Amtsbezirk als Kreis zu bezeichnen und den Betreibungsbeamten mit der Führung des Verpfändungsprotokolls zu betrauen. Dadurch wird die Sache in der Weise vereinfacht, dass der Betreibungsbeamte kraft seines Amtes von jedem Verpfändungsfall Kenntnis bekommt und beim Einlangen einer Betreibung mit der grössten Leichtigkeit das Verpfändungsprotokoll nachschlagen und sehen kann, ob bei der Viehware ein spezielles Pfand bestellt ist oder nicht.

Art. 98 handelt von dem Pfandleihgewerbe. Das Zivilgesetzbuch widmet dem sogenannten Versatzpfand einen ganzen Abschnitt und ordnet in demselben auch das Pfandleihgewerbe. Es würde zu weit führen, wenn ich darauf näher eintreten wollte. Soweit die Kantone auf diesem Gebiet etwas zu sagen haben, ist die Sache bei uns durch das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, der Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher bereits geordnet. Wir brauchen im Einführungsgesetz einfach die Vorschriften dieses Pfandleihgesetzes oder Wuchergesetzes, wie man es vielfach nennt, vorzubehalten, und es sind dann die betreffenden Bestimmungen, soweit der Kanton sie zu erlassen berechtigt ist, in diesem Gesetz zu finden.

Nun Art. 98bis. Das eidgenössische Recht schafft ein neues Rechtsinstitut, indem es die Geldinstitute berechtigt, ihre Wertschriften, die sie belehnt haben, zu verpfänden, auf diese Wertschriften einen Pfandbrief auszustellen und diese Pfandbriefe zur Akquisition von Geld in den Verkehr zu bringen. Die Organisation dieses Rechtsinstitutes und die Bezeichnung der Geldinstitute, die zur Ausgabe solcher Pfandbriefe berechtigt sind, erfolgt durch die Kantone und das Einführungsgesetz sieht hiefür ein Dekret des Grossen Rates vor.

Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen die drei Artikel zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 97. Für jeden Amtsbezirk wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

Art. 98. Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, der Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher geordnet.

Art. 98bis. Die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten, die Vorschriften über deren Ermächtigung und die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung durch Dekret des Grossen Rates.

Präsident. Ich erlaube mir die Beratung des Einführungsgesetzes einen Augenblick zu unterbrechen, um Ihnen folgende Mitteilungen zu machen.

Bezüglich der Ersatzwahl in die Rindviehschaukommission ist mir zur Kenntnis gebracht worden, dass von seiten der landwirtschaftlichen Vertreter des Rates Herr Jakob Walter, Landwirt, in Flühlen bei Sumiswald, als neues Mitglied der Kommission vorgeschlagen wird.

Die auf heute angesetzte Wahl der Rekurskommission dagegen kann nicht stattfinden, da mir erklärt wurde, dass die einzelnen Landesteile mit ihren Vorschlägen noch nicht bereit seien. Die Wahl kann daher erst in einer spätern Session, voraussichtlich in der ersten Session des neuen Rates, stattfinden.

Im fernern haben wir uns darüber schlüssig zu machen, ob wir heute nachmittag eine Sitzung haben wollen, oder ob der Herr Kommissionspräsident glaubt, dass wir ohne Zuhilfenahme einer solchen morgen das Einführungsgesetz zu Ende beraten können.

Schär, Präsident der Kommission. Nach dem jetzigen Stand der Beratung ist mit Sicherheit anzunehmen, dass wir den zweiten Teil in der heutigen Vormittagssitzung erledigen können. Auch sollte es möglich sein, den dritten Teil, die Uebergangsbestimmungen, die nur in den ersten 4 Artikeln zu einer Diskussion Anlass geben werden, morgen vormittag zu behandeln. Ich möchte Ihnen daher beantragen, heute mit der Beratung auf alle Fälle bis zu den Uebergangsbestimmungen fortzufahren und dann morgen noch eine Sitzung abzuhalten und das Gesetz zu Ende zu beraten. Bekanntlich sind die Nachmittagssitzungen etwas unfruchtbar, und wenn auch noch die nötige Präsenz da ist, so fehlt es gewöhnlich an der nötigen Aufmerksamkeit, die ich bei der Beratung der wichtigen Uebergangsbestimmungen nicht vermissen möchte.

Präsident. Ich möchte Ihnen Zustimmung zum Antrag des Herrn Schär empfehlen, bitte aber den Rat dringend, morgen in beschlussfähiger Zahl zu erscheinen, damit wir den Entwurf bereinigen können (Zustimmung).

Wir nehmen nun die Beratung des Einführungsgesetzes wieder auf und gehen über zu

Art. 99—101.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 99 à 101 du projet sont la reproduction des articles 362, 363 et 364 du Code civil bernois sur la protection de la possession immobilière par des mesures de nature pénale.

C'est la Cour suprême qui a proposé l'adoption de ces dispositions, dont elle relève dans son rapport l'utilité pour protéger la possession d'une manière rapide et efficace.

Ainsi, à teneur de l'article 99, tout possesseur d'immeubles peut requérir du juge une défense comminatoire, menaçant d'une amende de 6 à 75 francs quiconque trouble la possession du requérant. L'amende est encourue dès qu'on a troublé la possession de l'immeuble; il n'est pas nécessaire qu'un préjudice soit causé, comme l'exige l'article 256, n° 10, de notre Code pénal, qui punit d'une amende de 1 à 40 francs celui qui endommage volontairement la propriété d'autrui. Toutefois, pour que la défense comminatoire sorte ses effets, il faut, à teneur de l'article 100, qu'elle soit publiée et affichée à l'endroit où est à craindre le trouble de possession. Si la défense vise une personne déterminée, elle doit lui être notifiée par un agent de poursuite. L'opposition formée contre la défense et dûment notifiée rend celle-ci inefficace (art. 102).

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Schär, Präsident der Kommission. Die Art. 99, 100 und 101 lassen das im altbernischen Recht bekannte strafrechtliche Verbot als Besitzesschutz wieder aufleben. Die ersten Entwürfe kannten dieses Rechtsinstitut nicht, sondern es ist dasselbe erst in der Beratung des Obergerichtes hineingekommen. Das Obergericht wies darauf hin, dass dasselbe im alten Kantonsteil sehr vorteilhaft bekannt sei, von dem sehr viel Gebrauch gemacht werde und dass man durch das strafrechtliche Verbot viele zivilrechtliche Händel, die grosse Kosten im Gefolge gehabt hätten, habe vermeiden können. Der Regierungsrat und die Kommission haben diese Ansicht als richtig erachtet und empfehlen Ihnen, dieses Verbot neuerdings aufzunehmen, wie es schon im altbernischen Zivilgesetzbuch enthalten war. Das Einführungsgesetz reproduziert eigentlich die gleichen Bestimmungen, wie wir sie bis jetzt hatten. Es wurde zwar in der Kommission auch die Ansicht geltend gemacht, dieses Besitzesverbot gehöre eigentlich nicht in den Rahmen des Einführungsgesetzes, weil es eine strafrechtliche Materie regle und dem Strafgesetzbuch vorbehalten sein sollte. Die Argumentation ist theoretisch richtig, aber die praktischen Erwägungen haben doch dazu geführt, den bisherigen Zustand beizubehalten, und ich möchte Ihnen namens der Kommission die Annahme der drei Artikel empfehlen.

M. **Péquignot.** Je me suis réservé, au sein de la commission, la faculté de revenir devant le Grand Conseil sur la proposition que j'ai faite d'éliminer du projet de loi les trois articles 99, 100 et 101.

L'article 99 prévoit l'institution du « Verbot » qui existe actuellement déjà dans l'ancienne partie du canton. Ce « Verbot » est traduit en français, dans le projet de loi, de la manière suivante: protection de la possession par la voie pénale. Or, je me permets de prétendre que le « Verbot », tel qu'il est pratiqué dans l'ancien canton, est précisément un empiètement de la loi pénale dans le domaine civil. Le rapporteur de la commission, M. le conseiller national Bühlmann, a partagé cette manière de voir et était d'accord de biffer du projet les trois articles en question. Nous avons déjà dans notre Code pénal, la disposition de l'article 256, chiffre 10, qui prévoit une amende de 1 franc jusqu'à 40 francs pour tout dommage causé volontairement aux propriétés mobilières ou immobilières d'autrui. Si nous laissons subsister l'art. 99 dans le projet, nous créerons cette anomalie que celui qui enfreindra cet article sera passible d'une amende de 6 fr. à 75 fr., bien qu'il

n'aura causé aucun dommage, alors que celui qui causera du dommage à la propriété ne sera passible, d'après notre Code pénal, que d'une amende de 1 fr. à 40 fr. Il y aurait là quelque chose de choquant, que l'on ne saurait laisser subsister.

Je dis et je répète que le «Verbot» est un empiètement de la loi pénale dans le domaine civil et je ne conçois pas bien pourquoi on punirait un particulier passant sur la propriété d'autrui, lorsqu'il ne lui cause aucun dommage.

Cette disposition de l'article 99 du projet est une disposition tracassière et surannée, du moins je me permets de la considérer comme telle. C'est pourquoi je propose de la biffer du projet. Dans l'éventualité où ma proposition serait rejetée, je propose de réduire l'amende prévue à cet article, de 1 fr. à 40 fr. au lieu de 6 fr. à 75 fr.

Scherz. Ich bin mit Herrn Péquignot in gewisser Beziehung einverstanden, nur begreife ich auch, dass es doch nicht vom guten ist, wenn man wegen solcher Sachen immer zum Strafrichter gehen muss. Anderseits gibt es im alten Kanton Gemeinden, wo bald jedes Grundstück verboten ist, so dass den Nicht-Grundbesitzern schliesslich nichts anderes als die Strassen und Exerzierplätze bleiben, um auf freiem Boden sich zu bewegen. Ich möchte daher einen Antrag stellen, der allerdings weniger weit geht als derjenige des Herrn Péquignot. Wenn einer über Weiden, Alpen u. s. w. oder bisweilen auch über ein Stück Land geht, dessen Wuchs noch nicht der Ernte nahe ist, so ist das nicht so schlimm und eine Busse von 6—75 Fr. ist da des Guten zu viel. Gewiss muss der Grundbesitzer in seinem Hause und in seinen Kulturen geschützt werden, aber man sollte doch einen Unterschied machen. Man sollte doch einigermassen nachweisen müssen, dass Schaden entstanden ist. Wenn dieser Schaden auch nicht bei Heller und Pfennig ausgerechnet werden kann, so ist doch leicht ersichtlich, ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht. Auch jede mutwillige Störung und Schädigung, die nicht nur in der Ebene, sondern auch auf den Alpen und Weiden vorkommen kann, möchte ich nicht ungestraft lassen, und daher beantrage ich, in Art. 99 statt einfach «jede Störung des Besitzes» zu sagen «jede schädliche oder mutwillige Störung des Besitzes».

Weiter schlage ich vor, am Schlusse des Art. 100 die Worte beizufügen: «und in gutem Stand zu erhalten». Nach Jahr und Tag verfallen die Verbottafeln oder werden umgerissen, und kein Mensch weiss, dass ein Verbot vorhanden ist. Der Verbotnehmer soll gehalten sein, die Verbottafeln in einem Zustand zu erhalten, dass man auch sieht, dass das betreffende Grundstück verboten ist.

Witschi. Ich glaube nicht, dass man so verfahren kann, wie Herr Scherz vorschlägt. Es wäre schwer, im einzelnen Fall den entstandenen Schaden nachzuweisen. Wenn man eine Aenderung vornehmen will, weil man glaubt, dass der vorgesehene Bussenbetrag zu gross sei, so würde ich vorschlagen, die Bussenandrohung statt auf 6—75 Fr. auf 1—75 Fr. festzusetzen, im übrigen aber die Bestimmungen des Entwurfes beizubehalten. Man hat bisher über diese Verbote nicht viel klagen gehört, sie sind im allgemeinen als richtig anerkannt worden, und man sollte daher keine tiefgreifende Aenderung vornehmen. Ich stelle keinen Antrag, sondern ersuche die Kommission, die Frage noch einmal zu besprechen und eventuell für die zweite Beratung den Antrag auf Festsetzung der Busse auf 1—75 Fr. einzubringen.

Schär. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass das Betreten von Wald und Weide zur Aneignung von wildwachsenden Beeren, Pilzen und dergleichen jedermann gestattet ist, dass man gegen dieses Betreten nur ein zivilrechtliches Verbot herausnehmen kann, wenn die Kulturen es erfordern, wenn z. B. ein Waldteil mit neuen Pflanzen bepflanzt ist, die geschädigt würden, wenn jedermann diesen Teil des Waldes betreten und Beeren pflücken dürfte. Das Betreten des anliegenden Waldes, der vielleicht nur Hochbestand hat, darf aber nicht verboten werden, auch strafrechtlich nicht. Die Kantone haben kein Recht, hiefür ein Verbot vorzusehen, nachdem der Bund das Betreten gestattet hat. Mit Rücksicht auf diese materiell-rechtlich ziemlich weitgehende Bedeutung des Betretens von Wald und Weide fand Ihre Kommission, man dürfe wohl noch das altbernische Verbot für die übrigen Grundstücke zulassen. Ich übernehme es jedoch gerne, die Frage der Kommission noch einmal zur Prüfung zu unterbreiten. Wir haben allerdings lange darüber gesprochen und namentlich die Vertreter der Landwirtschaft haben auf die Beibehaltung dieses Verbotes gedrungen, aber ich will, wie gesagt, die Angelegenheit in der Kommission gerne noch einmal zur Sprache bringen, obschon ich nicht glaube, dass dabei etwas anderes herauskommen werde.

Präsident. Ich frage die Herren Antragsteller an, ob sie sich mit der Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten zufrieden geben oder ob sie die Abstimmung verlangen.

M. Péquignot. Je me déclare satisfait.

Scherz. Ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 99. Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von 6 bis 75 Fr. bedroht wird.

Art. 100. Geht das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es diesen durch den Betreibungsgehilfen zuzustellen, geht es gegen unbestimmte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

Art. 101. Wird das Verbot von dem Beteiligten nicht anerkannt, so muss er bei der Zustellung mündlich oder binnen der Notfrist eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo ihm das Verbot bekannt geworden ist, durch eine an den Verbot-

nehmer zu richtende Wissenlassung gegen dasselbe Recht vorschlagen.

Durch diesen Rechtsvorschlag wird das Verbot unwirksam.

Art. 102—110.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ces dispositions règlent, en exécution de l'article 953 du Code civil suisse, l'organisation des bureaux du registre foncier, la formation des arrondissements, la nomination et le traitement des fonctionnaires, ainsi que la surveillance.

Ainsi, chaque commune municipale forme un arrondissement pour la tenue du registre foncier (art. 102); c'est conforme à l'établissement du cadastre, qui se fait par communes. Dans chaque district il y a un bureau de la conservation du registre foncier pour la tenue des registres des communes du district (art. 108). C'est le secrétaire de préfecture qui est à la tête de ce bureau, en qualité de conservateur du registre foncier; il est élu par le Conseil-exécutif. Le siège du bureau est au chef-lieu du district (art. 108).

Le Grand Conseil peut instituer plusieurs conservateurs du registre foncier pour les districts très populeux, ainsi, par exemple, pour celui de Berne (art. 108). Il règle aussi les fonctions et les traitements des fonctionnaires et employés des bureaux du registre foncier.

L'autorité cantonale de surveillance est le Conseil-exécutif, qui statue sur les plaintes et contestations mentionnées à l'article 956 du Code civil suisse, fait inspecter régulièrement les bureaux et prononce les peines disciplinaires prévues par l'article 959 contre les fonctionnaires et employés qui manquent aux devoirs de leur charge (art. 107).

Aux termes de l'article 955 du Code civil suisse, les cantons sont responsables de tout dommage résultant de la tenue du registre foncier. Toutefois, il leur est accordé un recours contre les fonctionnaires et employés qui ont commis une faute. L'article 108 du projet règle ce recours, qui s'exerce contre les fonctionnaires des bureaux et leurs remplaçants, et ceux-ci ont à leur tour un recours contre les employés, si le préjudice résulte de leur dol ou de leur faute. Le cautionnement à fournir par les fonctionnaires et leurs remplaçants (art. 955 C. c. s. in fine) est le même que celui exigé des secrétaires de préfecture et des greffiers des tribunaux par la loi du 24 mars 1878 (art. 5).

Quant aux émoluments revenant à l'Etat pour la tenue du registre foncier, les loi, décret et tarif sur la matière seront mis en harmonie, par un décret du Grand Conseil, avec le Code civil suisse; en attendant ils restent applicables.

Mentionnons encore les articles 103bis à 105.

L'article 103bis prévoit, en application de l'article 944 du Code civil suisse, l'inscription au registre foncier des biens du domaine public, tant de l'Etat que des communes, tels que routes, places, cours d'eau, etc.

L'inscription au registre foncier des actes notariés sera requise d'office par le notaire instrumentaire dans les trente jours de la réception (art. 104); on fait ainsi usage de la faculté accordée aux cantons par l'article 963, 3e alinéa, du Code civil suisse. Le délai de trente jours est conforme à la pratique actuelle.

Enfin, à teneur de l'article 105 du projet, les pièces justificatives des inscriptions au registre foncier sont exemptes du timbre. Ces pièces constituent en réalité une partie intégrante du registre (cf. art. 942, 2e alinéa, C. c. s.). Elles doivent être en conséquence affranchies du timbre déjà en vertu de la loi bernoise sur le timbre du 2 mai 1880 (art. 2, litt. a).

Pour que le registre foncier soit régulièrement tenu, il est indispensable que les plans cadastraux des communes fassent l'objet d'une mise au courant continue, c'est-à-dire il faut que les mutations de propriété immobilière, aussitôt devenues définitives entre parties, soient portées au plan.

Pour effectuer les mises au courant, le projet prévoit la création de géomètres d'arrondissement; c'est le système qui paraît être le plus pratique. Il est déjà en vigueur dans la ville de Berne et dans le district de Konolfingen.

Tout ce qui concerne cette nouvelle institution sera réglé par un décret du Grand Conseil.

Ajoutons que la Confédération contribuera par des subsides au paiement des géomètres en question.

Schär, Präsident der Kommission. Die vorliegenden Artikel enthalten in Ergänzung des letztes Jahr angenommenen Grundbuchbereinigungsgesetzes die notwendigen Vorschriften über die Organisation des Grundbuchamtes und die Aufsicht und Pflichten des Grundbuchverwalters.

Art. 102 bringt eine Neuerung. Das Grundbuch ist bis dato kirchgemeindeweise geführt worden; in Zukunft muss jede Einwohnergemeinde ein besonderes Grundbuch haben. Dem Grundbuch liegt das Vermessungswerk der Gemeinden zugrunde, das ist die notwendige Grundlage der richtigen Grundbuchführung. Die Vermessung erfolgt gestützt auf das Vermessungsgesetz einwohnergemeinde- und nicht kirchgemeindeweise und deshalb musste hier die Bestimmung aufgestellt werden, dass die Anlage des Grundbuches in Zukunft auch nach Einwohnergemeinden zu erfolgen habe.

Art. 103 bestimmt, dass wie bis dahin jeder Amtsbezirk ein eigenes Grundbuchamt haben soll. Für stark bevölkerte Amtsbezirke, wie speziell Bern oder Biel, können durch Beschluss des Grossen Rates mehrere Grundbuchämter errichtet werden, und eine Verordnung des Regierungsrates regelt in diesem Falle die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Grundbuchverwaltern. Als Vorsteher des Grundbuchamtes wird entsprechend unserer Gewohnheit der Amtsschreiber bezeichnet, der sein Bureau am Amtssitz haben muss.

Die Kommission beantragt, im zweiten Alinea des Art. 103 die Worte einzuschalten: «er wird vom Regierungsrat gewählt und», so dass der ganze Absatz lauten würde: «Dem Grundbuchamt steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor; er wird vom Regierungsrat gewählt und hat seinen Sitz am Amtssitze des Amtsbezirkes.» Damit fällt die Differenz zwischen Regierung und Kommission in Art. 106, Alinea 1, dahin. Materiell herrscht Uebereinstimmung, die Differenz bezieht sich lediglich auf die Form der Unterbringung dieser Kompetenz.

Art. 103bis verfügt, dass auch die öffentlichen beweglichen Sachen des Staates und der Gemeinden in das Grundbuch aufgenommen werden müssen. Diese Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, weil an öffentlichen Sachen auch Privatrechte errichtet werden können. Es kann z. B. an einer öffentlichen Strasse zugunsten eines Privatmannes ein Durchleitungsrecht mit dinglichem Charakter oder an einem öffentlichen Platz ein Durchgangsrecht für einen Privaten gesetzlich errichtet werden. Deshalb muss das öffentliche Eigentum in das Grundbuch aufgenommen werden und ein besonderes Grundbuchblatt erhalten wie das Privateigentum.

Art. 104 verpflichtet das öffentliche Urkundsorgan, den Notar, die von ihm beurkundeten Rechtsgeschäfte, die der Eintragung ins Grundbuch unterstellt sind, von Amtes wegen, ohne Auftrag der Parteien, innerhalb 30 Tage dem Grundbuchverwalter anzumelden.

Art. 105 postuliert die Stempelfreiheit sämtlicher Belege für die Grundbucheintragungen. Der Grundsatz ist bereits im Grundbuchbereinigungsgesetz niedergelegt, indem es dort heisst, dass die Grundbuchbelege, also die Abschriften der errichteten Urkunden stempelfrei seien und das wird noch in der Weise ergänzt, dass auch alle Anmeldungen, Korrekturen zu neuen Eintragungen u. s. w. stempelfrei sind.

Nach Art. 106 werden die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen durch Dekret des Grossen Rates geregelt, das auch diejenigen Aenderungen festzusetzen hat, die hinsichtlich der Obliegenheiten der Amtsschreiber notwendig werden. Man wollte hier dem Gedanken Ausdruck geben, den ich Ihnen schon früher nahegelegt habe, dass man den Amtsschreiber in Zukunft von allen seinen Nebenbeschäftigungen befreien und als reinen Grundbuchverwalter amten lassen will. Man wird ihm infolgedessen nicht nur, wie Sie bereits beschlossen haben, die Durchführung der amtlichen Güterverzeichnisse abnehmen, sondern — wenigstens ist das der Sinn der Kommission — auch das Sekretariat des Regierungsstatthalters. Diese Nebenbeschäftigung hat bis dato eigentlich nur dem Namen nach existiert, tatsächlich war sie nicht vorhanden. Sie wurde von einem Aktuar ausgeübt, der regelmässig vom Regierungsstatthalter gewählt und beaufsichtigt worden ist, aber als Angestellter der Amtsschreiberei gegolten hat, für den der Amtsschreiber verantwortlich war. Er konnte aber nicht über ihn verfügen, sondern der Aktuar stand unter dem Regierungsstatthalter, der über ihn das Verfügungsrecht hatte.

In Art. 107 wird der bisherige Zustand bezüglich der Aufsicht über das Grundbuchamt und der Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten aus dem Verantwortlichkeitsgesetz herübergenommen. Es wird einzig darauf hingewiesen, dass in betreff der Amtspflichtverletzungen Art. 957 Z. G. B. vorbehalten bleibt. Dieser Artikel enthält die Strafbestimmungen, die gegen einen pflichtvergessenen Grundbuchverwalter zur Anwendung gelangen können: eine Ordnungsstrafe bestehend in einem Verweis, in einer Busse bis zu 1000 Fr. und in schwereren Fällen in Amtsentsetzung. Sie sehen, dass das eidgenössische Zivilgesetzbuch das Grundbuchamt mit strengen Kautelen umgibt, um dafür zu sorgen, dass es gewissenhaft und richtig verwaltet wird.

Art. 108 umschreibt die Verantwortlichkeit der Beamten des Grundbuchamtes und ihrer Stellvertreter noch näher, und das letzte Alinea sieht vor, dass vom Grundbuchverwalter eine Amtskaution von 3000 bis 10,000 Fr. geleistet werden muss.

Art. 109 bestimmt, dass für die Gebühren des Grundbuchamtes das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien bis auf weiteres vorbehalten bleibt, dass aber die Gebühren des Staates durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch besonders anzupassen sind. Zuerst beabsichtigte man die Anpassung des Tarifes an das neue Recht einer Verordnung des Regierungsrates zu überlassen, die Kommission fand aber, man dürfe eine Abänderung eines gesetzlichen Erlasses nicht durch eine regierungsrätliche Verordnung eintreten lassen. Die Regierung hat sich unserer Auffassung angeschlossen und es herrscht nun Uebereinstimmung.

Art. 110 bringt etwas Neues. Ich habe erwähnt, dass die Voraussetzungen einer richtigen Grundbuchführung ein gut geführtes Vermessungswerk in den Gemeinden ist. Ein solches Vermessungswerk ist nur dann richtig, wenn vorkommende Verstückelungen und Abtrennungen von Parzellen auf dem betreffenden Plan nachgeführt werden. Wenn diese Uebereinstimmung zwischen Plan und Grundbuch nicht vorhanden ist, dann würden wir eine grosse Rechtsunsicherheit bekommen, denn die Identität der Grundstücke könnte nicht mehr hergestellt werden. Natürlich hat auch der Bund ein grosses Interesse an einer richtigen Grundbuchführung und infolgedessen auch an einer richtigen Vermessung. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch schreibt deshalb vor, dass die Eidgenossenschaft an die Durchführung der Vermessungen in sämtlichen Kantonen grosse Beiträge leiste. Diese Beiträge werden nach dem Bundesbeschluss über die Vermessungen nicht nur an die Neuvermessungen, sondern auch an die Nachführung der Vermessungswerke geleistet. Art. 110 enthält nun den Gedanken, dass bezirksweise Geometer anzustellen seien, die die Nachführung der Vermessungswerke zu besorgen haben. Der Kanton soll in eine Anzahl Nachführungsbezirke eingeteilt werden, und ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Bezirkseinteilung, die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten der Bezirksgeometer. Man ist noch nicht schlüssig geworden, ob man diese Bezirksgeometerkreise mit den Amtsbezirken zusammenfassen oder ob man grössere Kreise, vielleicht den Landesteilen entsprechend, schaffen will; es müssen darüber noch Erhebungen veranstaltet werden. Aber der Grundsatz soll im Gesetz niedergelegt werden, dass zur richtigen Durchführung des Grundbuches eine solche Ordnung nötig ist.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme der vorliegenden Artikel.

Herr Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

Dürrenmatt. Wie Sie soeben gehört haben, soll nach Art. 110 die neue Beamtung der Bezirksgeometer geschaffen werden. Ein Dekret des Grossen Rates soll die Bezirkseinteilung, die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten dieser Bezirksgeometer ordnen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits hervorgehoben, dass man noch nicht recht im klaren darüber sei,

wie sich diese Ordnung der Dinge gestalten werde, was für Kreise man einrichten werde u. s. w. Ich hätte nun gerne die nähere Begründung gehört, warum diese Neuerung in das Gesetz aufgenommen werden soll. Bis jetzt konnten die Gemeinden ihre Geometer frei wählen, und die gegenwärtige Ordnung des Geometerberufes bietet, soviel ich beurteilen kann, genügend Garantie, dass keine Unregelmässigkeiten vorkommen; wenigstens hört man in dieser Beziehung nicht viel klagen. Die Frage ist daher berechtigt, ob die unbedingte Notwendigkeit für die Schaffung von staatlichen Geometerstellen vorliege. Es will mir vorläufig noch nicht einleuchten, dass es unbedingt nötig ist, den Geometerberuf in eine Staatsbeamtung umzuwandeln und Bezirksgeometer, natürlich mit entsprechender Besoldung, einzuführen. Ich sehe vorderhand davon ab, einen bestimmten Antrag zu stellen, möchte aber doch die Kommission ersuchen, die Frage noch einmal näher zu prüfen, ob man von diesen neu zu kreierenden Stellen nicht Umgang nehmen kann. Wir haben schon Staatsbeamtungen genug und im Lande herum würde man es eher begrüssen, wenn dieselben reduziert statt immer vermehrt würden. Ohne Not neue Beamtungen zu schaffen, scheint mir für die Popularität des Gesetzes nicht gerade zuträglich. Ich möchte daher die Kommission ersuchen, für die zweite Lesung die Frage noch eingehender zu prüfen, ob die Schaffung von Bezirksgeometern wirklich notwendig ist, oder ob man es nicht beim bisherigen Zustand bewenden lassen könnte.

Kunz. Nach Art. 104 ist der Notar verpflichtet, die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden. Das war schon bisher so. Nun möchte ich fragen, ob damit gleichzeitig dem Notar die Pflicht auferlegt wird, die Staatsgebühren, wenn er sie eventuell nicht bekommen hat, innert den 30 Tagen vorzuschiessen, damit er die Akten tatsächlich einreichen kann. Bis dahin hatten wir keine solche Bestimmung. Nach Art. 109 sind die nämlichen Staatsgebühren wie bis dahin zu bezahlen, 6 %, was bei einem Geschäft von 200,000 Fr. schon 1200 Fr. ausmacht. Ich möchte anfragen, ob der Notar verpflichtet ist, diese Gebühren vorzuschiessen oder ob es nicht angezeigt wäre, den Zusatz aufzunehmen: «sofern ihm die Staatsgebühren eingehändigt worden sind». Ich stelle keinen Antrag, sondern es soll nur eine Anfrage sein.

Gränicher. Ich glaube, Herr Dürrenmatt hat die Bestimmung wegen der Bezirksgeometer nicht richtig aufgefasst. So wie ich sie verstehe, handelt es sich nicht um ständige Beamtungen, sondern um Geometer, die neben ihren eigenen Geschäften die Durchführung der Vermessungswerke besorgen. Auf dem Lande wenigstens würden nicht eigentliche Stellen kreiert, aber es wäre doch eine für diese Nachführungen verantwortliche Person da.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet de ce dernier point je ferai remarquer qu'il est dans l'intention du gouvernement de créer des géomètres de l'Etat pour la mise au courant des plans cadastraux.

Je soumettrai les objections de M. Dürrenmatt à M. le Directeur des travaux publics, qui s'occupe plus spécialement de pareilles questions.

Schär, Präsident der Kommission. Ich muss Herrn Dürrenmatt erwidern, dass bis dato die Durchführung der Vermessungswerke in den Gemeinden in der Tat sehr zu wünschen übrig liess. Wir haben anlässlich des Grundbuchbereinigungsverfahrens gesehen, wie rückständig diese Nachführung in den Gemeinden ist. Viele Gemeinden mussten, bevor sie ihre Grundstückblätter ausarbeiten konnten, durch die Geometer Nachführungen vornehmen lassen, was einige Monate Zeit in Anspruch nahm, während denen die übrige Arbeit stillgestanden ist. Ich kann Ihnen mitteilen, dass sogar die Gemeinde Langnau, die doch einen eigenen Geometer hat, sich in dieser Richtung als rückständig gezeigt hat, und dass wir, als wir die Gemeindepläne zur Identifizierung der Grundstücke behufs Fixierung der Eingaben der dinglichen Rechte unbedingt nötig gehabt hätten, sie nicht bekommen konnten, weil sie beim Geometer waren. Andere Gemeinden sollen noch viel schlimmer daran sein. Ich habe von einer Gemeinde im Unterland, die sonst in ihrer Gemeindeverwaltung Ordnung hat, die Nachricht bekommen, dass die Bereinigung immer noch nicht fertig ist. Wie soll man bei solcher Nachlässigkeit der Gemeinden in Zukunft ein richtiges Grundbuch führen können? Die Nachlässigkeit hat ihren Grund hauptsächlich in den grossen Kosten, welche die Nachführung verursacht und die man durch fortwährendes Hinausschieben zu vermeiden sucht.

Die Frage, ob die Beamtung des Bezirksgeometers im Sinne des Herrn Dürrenmatt oder im Sinne des Herrn Gränicher aufgefasst werden muss, erlaube ich mir zur Stunde noch nicht zu beurteilen. Allerdings neige ich mich der Ansicht des Herrn Gränicher zu. Der Bezirksgeometer ist frei, von Privaten und Gemeinden Geschäfte zu übernehmen, einzig in der Durchführung der Vermessungswerke werden ihm bestimmte Kreise zugewiesen, und die Gemeinden sind verpflichtet, die Nachführungen durch ihn vornehmen zu lassen, damit eine Garantie für die richtige Durchführung vorhanden ist. Wir hätten es da mit einem ähnlichen Institut wie z. B. bei den Kreistierärzten zu tun. Doch möchte ich mich, wie gesagt, über die Natur der Beamtung eines Bezirksgeometers noch nicht bestimmt aussprechen; es müssen von der Regierung, namentlich vom Kantonsgeometer, noch eingehende Erhebungen gemacht und der Kommission vorgelegt werden, wenn sie sich damit noch weiter befassen soll.

Ich komme nun zur Bemerkung des Herrn Kunz. Nach meiner Auffassung ist der Notar nur zur Anmeldung eines dinglichen Rechtes innerhalb der gesetzten Frist verpflichtet, wenn das Geschäft zur Eintragung in das Grundbuch überhaupt reif ist, und dies ist dann erst der Fall, wenn die an die Eintragung des Rechtsgeschäftes geknüpften Gebühren bezahlt sind. Diese Gebühren müssen nach dem Amtsschreibereigesetz von 1878 von dem Käufer bezahlt werden, und der Notar ist in keiner Weise verpflichtet, sie vorzuschiessen. Man käme materiell auf eine ganz schiefe Ebene, wenn man dem Notar diese Pflicht überbinden wollte. Der Notar ist durchaus nicht verpflichtet, die Staatsgebühren vorzuschiessen, um innerhalb der 30 Tage dem Grundbuchverwalter die Anmeldung des betreffenden Rechtsgeschäftes einzureichen. Solange die Staatsgebühren nicht bezahlt sind, ist das Rechtsgeschäft zur Eintragung ins Grundbuch nicht reif, die an die Eintragung geknüpften Bedingungen sind nicht

erfüllt, und deshalb ist auch ein Vorschuss des Notars nicht nötig.

Das sind die Bemerkungen, die ich auf die Ausführungen der Herren Dürrenmatt und Kunz zu machen hatte. Ich gebe Herrn Dürrenmatt gerne die Zusicherung, dass wir uns wenn möglich auf die zweite Lesung vergewissern werden, wie man sich die Stellung des Bezirksgeometers denkt.

Kunz. Ich bin von der Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten befriedigt. Es ist aber gut, dass diesbezüglich etwas im Stenogramm niedergelegt wird.

Dürrenmatt. Es wäre mir lieb gewesen, wenn ich der Auffassung des Herrn Gränicher hätte folgen können, allein das dritte Alinea des Art. 110 schliesst das aus. Dieses Alinea schafft unter allen Umständen die Möglichkeit der Schaffung von ständigen Bezirksgeometerstellen. Bevor man das aber tut, ist es doch richtiger, wenn man in der Kommission über die Notwendigkeit der Neuschaffung solcher Stellen noch einmal debattiert. Wenn der Herr Kommissionspräsident auf die von den Gemeinden in der Nachführung der Vermessungswerke begangenen Nachlässigkeiten hinweist, so mögen solche ja vorgekommen sein, aber daran sind jedenfalls nicht die Geometer selbst schuld, sondern die Gemeinden. Es sollte möglich sein, in den Gemeinden Ordnung zu schaffen, ohne dass neue Staatsorgane geschaffen werden. Wenn der Bund Subventionen für das Vermessungswesen in Aussicht stellt, so werden in Zukunft auch die Gemeinden mit mehr Freude an die Nachführung ihrer Vermessungswerke gehen, ohne dass gerade neue Beamtungen geschaffen werden. Ich bin soweit von der erhaltenen Auskunft befriedigt, als in Aussicht gestellt wird, dass die Frage vor der zweiten Lesung noch einmal behandelt und untersucht werden soll.

Angenommen mit der Einschaltung der Kommission in Art. 103.

Beschluss:

Art. 102. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.

Art. 103. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher der Gemeinden des Amtsbezirkes obliegt.

Dem Grundbuchamt steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor; er wird vom Regierungsrat gewählt und hat seinen Sitz am Amtssitze des Amtsbezirkes.

Für stark bevölkerte Amtsbezirke können durch Beschluss des Grossen Rates mehrere Grundbuchverwalter bestellt werden; eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Arbeitsteilung derselben.

Art. 103bis. Die öffentlichen unbeweglichen Sachen des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.

Art. 104. Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen dreissig Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden (Art. 963 Z. G. B.).

Art. 105. Die Belege für die Grundbucheintragungen sind stempelfrei.

Art. 106. Die Besoldung der Beamten und Angestellten, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Dieses Dekret hat auch diejenigen Aenderungen festzusetzen, die hinsichtlich der Obliegenheiten der Amtsschreiber notwendig werden.

Art. 107. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt.

Er unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Vorkehren zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 Z. G. B.

Art. 108. Die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter sind dem Staate für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten entsteht.

In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen ihrer Angestellten gründet, bleibt den Beamten und ihren Stellvertretern der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.

Art. 109. Die dem Staate für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren sind durch das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, das Dekret über die Gebühren und den Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien geordnet.

Diese Erlasse sind durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen.

Art. 110. Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht durch Bezirksgeometer.

Zu diesem Zwecke wird der Kanton in eine Anzahl von Nachführungsbezirken eingeteilt.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet diese Bezirkseinteilung, die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten der Bezirksgeometer und die Nachführungsgebühren.

Sechster Abschnitt.

Obligationenrecht.

Oeffentliche Versteigerung.

Art. 111.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les conditions matérielles des

ventes volontaires aux enchères publiques seront établies par le nouveau droit fédéral sur les obligations, et la forme de ces ventes est réglée par le décret concernant l'exécution de notre nouvelle loi sur le notariat. Il ne restait plus qu'à compléter ces dispositions par celles de l'article 111 du projet.

A teneur de cet article, les ventes volontaires aux enchères publiques doivent être annoncées publiquement au moins huit jours avant leur tenue; ce délai pourra être abrégé par le préfet si les circonstances l'exigent. Les ventes auront lieu par le ministère d'un notaire, qui rédigera le procès-verbal, et avec le concours d'un crieur, qui sera un agent de l'office des poursuites ou bien une autre personne désignée par le maire.

S'il s'agit d'objets mobiliers dont la valeur totale n'excède pas 500 fr., la vente pourra être publiée simplement de la manière accoutumée (par exemple, au son de la trompe ou du tambour), et il suffira qu'il y soit procédé par un agent de l'office des poursuites ou un fonctionnaire communal.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 111 handelt von den öffentlichen Versteigerungen. Es ist dies ein Ausfluss aus dem Obligationenrecht, und da dieses einen Teil des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches bildet und bei den eidgenössischen Räten erst in Revision ist, hätte man mit dieser Vorschrift streng genommen bis nach dem Erlass des eidgenössischen Rechtes warten sollen. Aber wir wissen, dass das revidierte eidgenössische Obligationenrecht ebenfalls am 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt werden kann und dass wir zu demselben kein Einführungsgesetz mehr werden zu erlassen haben. Deshalb lag es nahe, die Formvorschriften über die öffentlichen Versteigerungen hier aufzunehmen.

Nach Art. 111 sind für eine öffentliche Versteigerung drei Faktoren massgebend. Erstens muss die Steigerung 8 Tage vor der Abhaltung öffentlich bekannt gegeben werden. Zweitens muss ein Notar die öffentliche Steigerung verurkunden, indem er als Protokollführer beizuziehen ist, und drittens muss die öffentliche Steigerung durch eine dazu bestimmte Person ausgerufen werden; als solche ist der Betreibungsgehilfe oder eine vom Gemeinderatspräsidenten beauftragte Person beizuziehen. Diese drei Requisite sind nötig, um der Steigerung den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben.

Das dritte Alinea sieht für kleinere Beweglichkeitensteigerungen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel vor. Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 500 Fr. nicht übersteigt, braucht kein Notar beigezogen zu werden und es genügt, wenn die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, z. B. durch Ausrufen oder Verlesen, erfolgt. Im Entwurf der Justizdirektion war diese Erleichterung nur für Beweglichkeitensteigerungen im Gesamtwert von 300 Fr. vorgesehen, aber man hat mit Recht diese Grenze auf 500 Fr. hinaufgesetzt. Bei solchen, kleinen Steigerungen soll kein Notar beigezogen werden müssen, dagegen werden alle, die schon Steigerungen beigewohnt haben, zugeben müssen, dass es unbedingt notwendig ist, bei grösseren Fahrnis- und bei Viehsteigerungen eine öffentliche Urkundsperson beizuziehen, damit Garantie geboten ist, dass die ganze Steigerung ordnungsgemäss im Rahmen des Gesetzes vor sich geht.

M. Stauffer (Corgémont). S'il est une disposition de ce projet de loi qui soit de nature à provoquer de l'opposition dans le Jura et probablement aussi ailleurs, c'est certainement cet article 111 s'il devait rester dans sa teneur actuelle.

En effet, à côté de l'Etat, ce sont les communes mixtes et les communes bourgeoises qui, dans le Jura, possèdent une grande partie des forêts. Jusqu'à présent, les ventes de bois par les communes, à part une ou deux exceptions dans les Franches-Montagnes, se faisaient sans le concours d'un notaire. On ne comprendrait pas bien dès lors que la loi introductive du nouveau code civil obligeât brusquement à en appeler au ministère d'un notaire lorsqu'il s'agit de ventes de bois organisées par les communes. Ces ventes-là se font actuellement sous la surveillance de membres du Conseil ou d'organes spéciaux destinés à cet effet et, à notre connaissance, il n'est jamais parvenu aux autorités supérieures une plainte quelconque à ce sujet.

On me répondra qu'actuellement déjà il existe des dispositions légales exigeant le concours du notaire pour procéder à des ventes de bois; je le sais très bien, c'est une ancienne loi de pluviôse, mais qui, jusqu'à présent, était restée inappliquée sauf dans quelques communes des Franches-Montagnes, comme je l'ai dit il y a un instant.

Afin de ne pas prolonger la discussion et comme il a été entendu d'une manière tacite qu'on ne ferait pas de propositions en première lecture, mais qu'on émettrait simplement des vœux, je voudrais donc prier à mon tour la commission de bien vouloir prendre en considération le vœu que nous formulons et de venir, lors de la prochaine lecture du projet, apporter une disposition selon laquelle les communes, pour les ventes de bois, ventes d'herbes, remise à bail de parcelles de terrain, ne sont pas du tout tenues d'avoir recours au ministère d'un notaire, pour procéder à ces différentes opérations.

Je puis vous dire d'avance que s'il en était autrement il se formerait une grande opposition contre cet article dans le Jura.

Je verrais aussi avec plaisir la commission examiner la question de savoir s'il ne serait pas opportun de porter à 1000 fr. la somme de 500 fr. prévue dans le second alinéa de l'article 111. Il arrive très souvent dans les contrées agricoles de procéder à des ventes d'herbes qui ne sont pas très importantes, mais qui produisent très facilement une somme de 1000 fr. Il en est de même pour des ventes de mobilier. J'espère donc, par mes explications, avoir suffisamment convaincu la commission et le Grand Conseil de la nécessité de modifier les dispositions actuelles de l'article 111 de ce projet de loi.

Haas. Die Referenten der vorberatenden Behörden haben ausgeführt, dass bei freiwilligen öffentlichen Steigerungen der Betreibungsgehilfe oder eine vom Gemeinderatspräsidenten beauftragte Person als Ausrufer mitzuwirken habe. Das ist aber in Art. 111 nicht gesagt, und um keine Zweifel aufkommen zu lassen, sollten am Schluss des ersten Alineas nach «Person» die Worte «als Ausrufer» eingeschaltet werden. Wenn man das nicht beifügt, könnte man auch glauben, die betreffende Person habe nicht als Ausrufer zu funktionieren, sondern als Verhandlungszeuge das Protokoll zu unterschreiben.

M. Etienne. Monsieur le Président et messieurs, j'aimerais simplement compléter et élargir un peu la proposition que vient de faire mon honorable collègue, M. Stauffer.

Messieurs, vous savez tous que les ventes de bois, surtout celles faites par les communes, doivent être autorisées par le préfet et qu'il n'est pas permis de dépasser la quotité prévue par le plan d'aménagement; que toute vente de bois, même la plus minime, doit, par le garde forestier, être portée dans ses contrôles, que ceux-ci sont pointés chaque année par l'inspecteur d'arrondissement, qui sait mettre bon ordre là où l'on tenterait de commettre des abus. En règle générale, les ventes de bois communales, au moins chez nous, se font par les soins d'une délégation de l'administration intéressée, dont au moins deux membres notent chaque échute et, après la vente, procèdent au pointage avec le carnet du secrétaire de cette administration qui tient le procès-verbal de vente, ainsi que le font les notaires. Or, notez bien, messieurs, que toutes les personnes commises à ce service sont assermentées et que ce travail se fait aussi sérieusement et à bien meilleur compte que s'il était exécuté par un notaire. Ce mode de procéder ne peut être que légal, puisque l'exemple en est donné par l'Etat lui-même, qui sait fort bien se passer du ministère d'un notaire pour procéder à ses ventes de bois. Si donc il en est ainsi pour les ventes de bois, il est logique que les mêmes administrations puissent procéder de la même manière, et elles le font, pour les ventes de récolte. Mais, messieurs, je ne veux pas me borner à demander à ce que la liberté soit laissée aux intéressés de prendre ou de ne pas prendre un notaire à l'occasion des ventes de bois ou de récolte, mais j'estime que pour toute autre vente mobilière libre et dans laquelle l'autorité tutélaire n'est pas intéressée, la faculté de prendre ou de ne pas prendre un notaire doit être laissée au vendeur. En effet, comment admettre qu'un citoyen qui a payé de ses propres deniers, qui ne doit rien à personne et conséquemment n'a de compte à rendre à qui que ce soit de sa fortune mobilière, s'il veut, soit pour cause de départ, ou par suite de diminution du nombre des membres de sa famille, soit que ceux-ci soient morts, ou que par mariage, ces membres aient fondé de nouvelles familles, comment admettre, dis-je, que ce citoyen ne soit pas libre de recourir ou de ne pas recourir au ministère d'un notaire. Enfin, bref, une famille se disloque, ce qui arrive tous les jours, et le chef qui veut se restreindre et veut se défaire de tout ou partie de ses meubles, ne pourrait en faire une vente publique sans être tenu de passer par un notaire! Un éleveur, voire même un marchand de bétail, pourra vendre soit à la maison, soit sur une foire ou ailleurs, pour 10,000 fr., 20,000 fr. et plus de bétail sans être tenu de recourir au service d'un tabellion, alors que ni un rentier, ni un industriel, ni un ouvrier, pas plus qu'un simple bourgeois, ne pourront disposer librement d'un bien honnêtement acquis, sans devoir avoir recours à un notaire, ça c'est un comble que, j'espère bien, le peuple n'acceptera pas.

Nous avons en Suisse plusieurs cantons qui n'ont point de notaires. Citons: Appenzell, Glaris, Soleure, je crois même Zurich. Je suppose que dans ces cantons les citoyens peuvent aussi faire des ventes publiques mobilières et je ne sache pas qu'il y ait là moins d'ordre que chez nous.

J'ai donc l'honneur, Monsieur le Président et messieurs, de proposer que l'article 111 revête une autre rédaction. L'on dira par exemple:

« Les ventes immobilières volontaires aux enchères publiques, celles d'objets mobiliers hypothéqués, ainsi que celles découlant de l'autorité tutélaire doivent être faites par le ministère d'un notaire ».

Tout le dernier paragraphe de l'article 111 sera supprimé.

Je le répète donc, j'estime que les ventes d'objets mobiliers non hypothéqués, ni saisis, doivent être libres et que libres aussi seront leurs propriétaires de prendre ou ne pas prendre de notaire pour ces ventes.

Je propose donc le renvoi de cet article 111 à la commission pour une autre rédaction et qu'elle tienne compte des vœux que je viens d'exprimer.

Witschi. Ich möchte die Anträge der Herren Stauffer und Etienne unterstützen und die Kommission ersuchen, darüber noch einmal zu beraten. Bis dahin war es bei uns in den Gemeinden Brauch, auch den Grasraub zu versteigern, und dies wurde vom Gemeindeschreiber besorgt. Die Liebhaber begaben sich mit dem Gemeinschreiber auf die Matte, deren Grasraub versteigert werden sollte, man sah dieselbe gemeinschaftlich an und dann erfolgte der Ausruf durch den Weibel. Wenn man hier für kleinere Fahrnissteigerungen eine Ausnahme schafft, sollte man es auch für die Grasraubsteigerungen tun. Ebenso verhält es sich mit den kleineren Holzsteigerungen. Dieselben wurden bis dahin ebenfalls durch den Gemeinschreiber besorgt; er begab sich mit den Liebhabern in den Wald, wo die Haufen, Stämme und Klafter ausgerufen und von den Ersteigerern bar bezahlt wurden. Soviel ich mich erinnere, verbietet das Notariatsgesetz ein solches Verfahren für die Zukunft nicht, und ich wünsche daher, es möchte die in Art. 111 für Fahrnissteigerungen vorgesehene Ausnahme auch auf andere Versteigerungen ausgedehnt werden. Allerdings ist die Summe von 500 Fr., auch für Fahrnissteigerungen, zu klein. Man sollte höher gehen oder noch besser gar keine Summe nennen. Ich nehme an, die Kommission werde schon die richtige Redaktion finden, um diesen Wünschen Rechnung zu tragen.

Pulver. Bei Fahrnissteigerungen werden oft die ausgebotenen Gegenstände namentlich ihrer Quantität nach bis zur Steigerung oder am Steigerungstage selbst verändert. Es kommt z. B. häufig vor, dass, wenn bei einer Viehversteigerung alles flott weggeht, ein Nachbar auch noch mit einem alten Stück Vieh kommt, für das er bei diesem Anlass günstige Verkaufsgelegenheit zu finden hofft. Auch tote Gegenstände, die nicht dem Besitzer gehören, der die Steigerung ausgeschrieben hat, werden mit ausgerufen. Ferner werden bisweilen zur Steigerung ausgeschriebene Gegenstände zwischen der Veröffentlichung und der Versteigerung veräussert, und wenn man weither gekommen ist, um einen ausgeschriebenen Gegenstand zu ersteigern, findet man ihn nicht mehr vor; oder er wird noch zum Schein ausgerufen, aber er ist schon verkauft und der neue Besitzer bietet, bis er ihm bleibt, aber bezahlt nur den schon vorher abgemachten Preis. Ich möchte die Kommission ersuchen, die Frage zu prüfen, ob solchen Missbräuchen nicht in irgend einer Weise abgeholfen werden könnte.

Frepp. Es heisst in Art. 111, Alinea 2: «Der Regierungsstatthalter kann aus wichtigen Gründen diese Frist verkürzen.» Es ist mir nicht recht klar, was der Regierungsstatthalter mit einer solchen Steigerung zu schaffen hat. Bei derselben hat der Notar als eigentliche Amtsperson mitzuwirken und dieser sollte auch kompetent sein, wenn die Frist von acht Tagen nicht eingehalten werden kann, sie zu verkürzen. Der Notar bietet genügend Garantie, dass alles richtig vor sich geht, und ich glaube daher, dass wir den Regierungsstatthalter ganz gut aus dem Spiele lassen können. Ich möchte deshalb beantragen, das zweite Alinea des Art. 111 zu streichen.

König. Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Stauffer anschliessen. Die von ihm bezüglich der Holzsteigerungen im Jura angeführten Gründe treffen auch für den alten Kanton zu. Auch bei uns ist ein grosser Teil des Waldes im Besitze von Gemeinden, speziell Burgergemeinden, und die Holzsteigerungen wurden in Bern bisher von dem betreffenden Förster unter Mitwirkung eines Bannwartes geleitet, während andere Amtspersonen nicht beigezogen wurden. Es empfiehlt sich daher, der Kommission nahe zu legen, für die zweite Lesung eine im Sinne der Ausführungen des Herrn Stauffer abgeänderte Fassung vorzulegen.

Im weitern erlaube ich mir noch eine Frage. Im ersten Alinea ist vom Gemeinderatspräsidenten und im dritten Alinea von einem Gemeindebeamten die Rede. Ich nehme an, dass bei Steigerungen, die von Burgergemeinden ausgehen, der Burgerratspräsident und der Beamte der Burgergemeinde gleich gehalten sind. Es ist nicht nötig, dass man das im Gesetz speziell ausdrücke, aber immerhin ist es gut, wenn man sich darüber ausspricht, damit im gegebenen Fall keine Zweifel herrschen können.

Schär, Präsident der Kommission. Ich nehme die zuhanden der Kommission gemachten Anregungen entgegen und gebe die Zusicherung, dass sie eingehend geprüft werden sollen. Im übrigen erlaube ich mir noch folgende allgemeine Bemerkungen beizufügen.

Der Begriff «Fahrnis» scheint einigen Mitgliedern des Rates noch nicht ganz klar zu sein. Man versteht darunter alles, was nicht Immobil, nicht Grundstück ist. Eine Grasraubsteigerung z. B. ist eine Steigerung über Früchte, die von Grund und Boden getrennt werden und infolgedessen ohne weiteres unter den Begriff Fahrnis fallen. Ebenso verhält es sich, wenn im Wald stehendes Holz verkauft wird. Unter den Ausdruck Fahrnis fällt also jeder Gegenstand, der nicht unter die Immobilien gehört.

Was die Anregungen des Herrn Pulver anbelangt, so glaube ich nicht, dass die Kantone zur Aufstellung zivilrechtlicher Bestimmungen in dieser Richtung berechtigt seien. Wir wollen es zwar prüfen. Wir können allerdings Formvorschriften über die Versteigerung aufstellen, aber ich weiss nicht, ob wir nicht zu weit gehen, wenn wir dem Gedanken des Herrn Pulver folgen. Seine Ausführungen beweisen aber, dass die Kommission auf dem richtigen Boden ist, wenn sie bei solchen Versteigerungen die Beiziehung eines Organs verlangt, das für die Ordnung verantwortlich ist. Aus diesem Grunde haben wir beantragt, dass bei Fahrnissteigerungen, deren mutmasslicher Erlös 500 Fr. übersteigt, ein Notar mitwirken muss. Der Notariatsstand hängt an diesen Steigerungen nicht so sehr, denn es ist nicht angenehm, in kalter Winterszeit bei Wind und Wetter in einem offenen Schopf tagelang ein Protokoll zu führen und gegen eine bescheidene Gebühr seine Gesundheit aufs Spiel zu setzen. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte also nicht etwa zum Schutze der Interessen des Notars, sondern im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Wenn bei einer Fahrnissteigerung ein Gegenstand nicht bezahlt wird, so kann als vollkräftiges Beweismittel nur das durch den Notar geführte Protokoll angerufen werden, das öffentlichen Glauben verdient und beweiskräftig ist, bis der Gegenbeweis geleistet ist. So wird also den Versteigerern durch die öffentliche Verurkundung der Steigerung ein grosser Schutz gewährt.

Nun kommt die Frage, wo man die Grenze für die Höhe des Steigerungserlöses ziehen will. Da sage ich: Auch kleine Leute haben Anspruch auf diesen Rechtsschutz und empfinden es mehr als reiche Leute, wenn ein ersteigerter Gegenstand nicht bezahlt wird und sie Mühe haben, vor dem Richter den Beweis zu erbringen, dass der Betreffende geboten hat und schuldig ist, den Gegenstand zu nehmen und ihn zu bezahlen. Man muss sich also gut überlegen, wie weit man in der Abgrenzung gehen will. Ich erkläre aber nochmals, dass wir allen diesen Fragen eine objektive Prüfung angedeihen lassen werden.

Unter der Hand bin ich noch darauf aufmerksam gemacht worden, ob nicht auch für Pachtsteigerungen von kleinen Gütlein, Pflanzplätzen etc. eine Ausnahme gemacht werden sollte. Ich persönlich bin dafür, auch hier möglichst Erleichterung zu schaffen und Freiheit walten zu lassen, soweit nicht die allgemeine Rechtssicherheit darunter leidet.

Die Kommission wird also die gefallenen Anregungen prüfen und bei der zweiten Lesung darüber Bericht erstatten.

Präsident. Ich möchte die Herren Haas und Frepp ersuchen, ihre Anträge ebenfalls in Wünsche umzuwandeln, da die Kommission für die zweite Lesung dem Rat sowieso eine neue Redaktion vorlegen wird. (Die beiden Antragsteller erklären sich damit einverstanden.)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 111. Eine freiwillige öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart eines Betreibungsgehilfen oder einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden.

Der Regierungsstatthalter kann aus wichtigen Gründen diese Frist verkürzen.

Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert fünfhundert Franken nicht übersteigt, genügt eine der obigen Fristbestimmung nicht unterworfene ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsgehilfen oder eines Gemeindebeamten.

Art. 111bis.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition a pour but de réagir contre les abus qui se produisent dans la plupart de nos districts à l'occasion des enchères publiques. D'abord, elles ont souvent lieu le soir et se prolongent même fort tard dans la nuit. D'autre part, règne un peu partout la coutume abusive de servir ou de promettre des boissons spiritueuses aux amateurs, à ceux qui prennent part ou assistent aux enchères. Ces deux pratiques, combinées ou séparées, ont pour but manifeste d'obtenir des prix aussi élevés que possible, en poussant les assistants à faire des mises exagérées.

Il importe de faire disparaître de pareils abus. L'action civile en nullité de la vente ne suffit point, car c'est seulement dans le cas où le tort causé à un surenchérisseur sera considérable qu'il se décidera à faire un procès, qui d'ailleurs peu tourner en sa défaveur. Le moyen le plus radical en ce qui concerne les ventes aux enchères faites le soir ou de nuit, serait de les interdire absolument. Bien des notaires verraient avec plaisir une pareille prohibition mise en vigueur. Mais il est probable qu'elle se heurterait à bien des habitudes invétérées. C'est pourquoi le projet se contente d'interdire la continuation de la vente, une fois l'heure de police passée, que la vente ait lieu dans une auberge ou non. L'heure de police ou de fermeture des auberges est minuit dans la règle; toutefois, elle peut être avancée jusqu'à 10½ heures du soir, par décision du Conseil-exécutif, sur la demande de l'assemblée communale (art. 2 du décret du 19 mai 1897 concernant la police des auberges).

Quant aux boissons alcooliques, il sera interdit absolument d'en promettre aux amateurs. Il paraît que dans certaines régions on a l'habitude de promettre aux miseurs, par exemple, un litre de vin, ou de délivrer des bons donnant droit à telle ou telle quantité de boisson alcoolique. De pareilles pratiques seront donc prohibées.

Mais le projet ne va pas aussi loin en ce qui concerne les boissons servies à ceux qui assistent aux ventes aux enchères. Ici il faut distinguer entre l'usage modéré et l'abus. Ainsi, il est d'usage que dans les ventes faites dans des fermes éloignées on offre du vin ou des boissons distillées aux amateurs qui arrivent de loin. Et même dans des villages, ce serait peut-être excessif par rapport aux habitudes locales de défendre d'offrir aux amateurs un ou deux verres de vin. Ce que le projet entend interdire, c'est l'abus, c'est-à-dire le fait de servir des boissons alcooliques d'une manière déraisonnable, dans le but évident d'exciter, d'allumer les amateurs pour les engager à faire des mises. C'est le juge qui appréciera.

Les contraventions seront punies d'une amende de 50 à 100 francs. Punissable sera celui qui aura fait servir les boissons.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 111bis will den im Lande herum vorkommenden Missbräuchen bei den Steigerungen abhelfen und es hat derselbe eine ganze Geschichte hinter sich. Anlässlich der Beratung des Zivilgesetzbuches wurde den vorberatenden Behörden durch den Bauernsekretär eine weitläufig motivierte Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes eingereicht, die das Verabreichen von geistigen Getränken bei Steigerungen und das Abhalten von Steigerungen zur Nachtzeit verbieten wollte. Die eidgenössischen Räte und namentlich die eidgenössische Zivilrechtskommission haben die Frage einer ganz eingehenden Prüfung unterzogen und das Resultat derselben ist in einem neuen Artikel des schweizerischen Obligationenrechts niedergelegt, der bestimmt, dass, wenn an einer öffentlichen Steigerung etwas vorkommt, das gegen die guten Sitten verstösst, jedermann, der ein Interesse daran hat, berechtigt sein soll, innert 14 Tagen die Steigerung anzufechten. Der Bund getraute sich also nicht, genau bestimmte Fälle zu verbieten, sondern stellte meiner Ansicht nach mit vollem Recht, nur den allgemeinen Grundsatz auf, dass alles, was gegen die guten Sitten verstösst, zivilrechtlich zu ahnden sei. Im gleichen Artikel sind noch weitergehende Rechte der Kantone vorbehalten, und die Kantone sind also legitimiert, in betreff der Steigerungen noch weitere Einschränkungen gesetzlich zu statuieren. Wir beantragen Ihnen im vorliegenden Artikel, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Sie wissen, dass eine lange Diskussion über die gleiche Frage schon anlässlich der Beratung des Dekretes über das Notariatswesen stattgefunden hat. Ich habe damals betont, dass wir sie nicht im Notariatsdekret ordnen können, weil es materielles Recht sei und auch darauf hingewiesen, dass alle damals gefallenen Anträge weit über das Ziel hinausschiessen. Die anlässlich des Notariatsdekretes im Rate gewaltete Diskussion hat sich natürlich auf die Kommission für das Einführungsgesetz übertragen. Wir haben die Frage lange besprochen und schlagen Ihnen ihre Regelung in der im Art. 111bis vorgesehenen Weise vor.

In erster Linie muss eine öffentliche Steigerung im Moment des Eintrittes der Polizeistunde geschlossen werden, und zwar gleichgültig, ob sie in einer Wirtschaft oder in einem Privatlokal abgehalten werde. Es wurde der Antrag gestellt, man möchte überhaupt die Steigerungen zur Nachtzeit verbieten oder sie nur bis 9 oder 10 Uhr dauern lassen. Aber es hat sich gezeigt, dass die Anschauungen im Kanton so verschieden sind, dass man nicht allzu einschränkende Bestimmungen aufstellen darf, wenn man das Gesetz nicht gefährden will.

Was die Verabreichung geistiger Getränke anbelangt, wurde beantragt, man möchte schlechterdings untersagen, bei einer öffentlichen Steigerung irgend ein geistiges Getränk gratis zu verabfolgen. Auch dieser Antrag schoss weit über das Ziel hinaus, indem uns die Vertreter abgelegener, namentlich Berggegenden nachwiesen, dass auch bei durchaus seriösen Steigerungen unter Umständen die Verabreichung von geistigen Getränken nötig ist, ohne dass dabei irgend ein Missbrauch getrieben wird. Man bekam allgemein das Gefühl, dass der Krebsschaden bei unseren Steigerungen darin besteht, dass landauf landab sogenannter Bietwein verabreicht, sogenannte Bons ausgestellt und die Bieter dadurch veranlasst werden, im letzten Moment wegen des in Aussicht gestellten Liters oder Doppelliters noch ein höheres Angebot zu machen. Jedes Mitglied der Kommission erblickt darin einen Missbrauch, und diesem Missbrauch möchten wir durch Alinea 2 steuern, das in der gedruckten Vorlage folgendermassen lautet: «Es ist untersagt, durch Versprechung von geistigen Getränken («Biet-

wein») auf das Resultat der Steigerung einzuwirken.» Wir möchten nun noch etwas weiter gehen und schlagen Ihnen einstimmig folgende Redaktion vor: «Es ist untersagt, durch Versprechen oder missbräuchliches Verabreichen geistiger Getränke auf das Resultat der Steigerung einzuwirken.» In erste Linie stellen wir das Versprechen von Bietwein. Dieser wird in der Regel nicht während der Steigerung verabreicht, sondern die Verabreichung wird versprochen, es wird ein Bon ausgestellt. Das soll verboten sein. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass von dem Versteigerer oft eine Unmenge von geistigen Getränken verabreicht wird, um die bei der Steigerung Anwesenden in eine etwas gehobene Stimmung zu versetzen und so ein besseres Steigerungsresultat zu erzielen. Auch das wollen wir verbieten, sobald es missbräuchlich ist, sobald nachgewiesen werden kann, dass in der Verabreichung von Alkohol das landesübliche Mass überschritten worden ist in der bestimmten Absicht, die Bieter zu berauschen und zu unüberlegten Angeboten zu veranlassen. Dagegen soll das Verabreichen von geistigen Getränken gestattet sein, sobald es sich in den normalen Grenzen bewegt und nicht in der bestimmten Absicht geschieht, dadurch ein besseres Steigerungsresultat zu erreichen. Wenn man das auch verbieten wollte, würde man das Kind mit dem Bade ausschütten.

Das dritte Alinea enthält die nötigen Strafbestimmungen. Wir knüpfen also nicht zivilrechtliche Folgen an dieses Verbot, sondern strafrechtliche. Wir bedrohen die Widerhandlungen mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. Selbstredend bleibt die zivilrechtliche Vorschrift des schweizerischen Obligationenrechtes vorbehalten. Wenn bei einer Steigerung in einer Weise geistige Getränke verabreicht werden, dass nach allgemeinen Begriffen die guten Sitten verletzt werden, hat jeder, der ein Interesse hat, das Recht, die Steigerung zivilrechtlich anzufechten, aber überdies bleibt der Versteigerer noch der kantonalen Bussenandrohung von 10 bis 100 Fr. unterstellt.

Das ist der Sinn des Art. 111bis. Ich bin überzeugt, dass die Kommission nach langen und teilweise sehr erregten Debatten die richtige Mitte gefunden hat, und ich empfehle Ihnen, den Artikel in der neuen Fassung zu akzeptieren.

Michel (Bern). Es ist zu begrüssen, dass der vorliegende Artikel gegen Missbräuche bei freiwilligen öffentlichen Steigerungen schützende Bestimmungen aufstellt. Doch könnte vielleicht noch eine weitere Bestimmung Aufnahme finden. Sehr oft suchen Geschäfte Waren, die sie sonst nicht los werden, dadurch abzustossen, dass sie sie im öffentlichen Gantlokal durch den Betreibungsgehilfen versteigern lassen. Das Publikum wird dadurch getäuscht. Es glaubt, es handle sich um gerichtliche Steigerungen und es könne da billige Waren ersteigern. In der Regel ist das aber nicht der Fall, sondern die Leute kaufen teurer und schlechter ein als in den Magazinen. Selbstverständlich sind es nicht begüterte Leute, die an diese Steigerungen gehen, sondern solche, die es sehr nötig hätten, gut und billig einzukaufen, und diese werden getäuscht. Zugleich werden auch eine Reihe von Geschäften durch solche Praktiken geschädigt. Ich möchte daher die Kommission ersuchen, diese Frage zu prüfen und zu untersuchen, ob nicht auch in dieser Beziehung eine schützende Bestimmung aufgestellt werden könnte.

M. Etienne. Je suis absolument d'accord avec le principe établi par la commission en ce qui concerne la question des boissons, mais je voudrais que l'heure de clôture fût déterminée avec un peu plus d'élasticité. Il se peut parfaitement que la vente à peu près terminée, il y ait encore un ou deux champs à vendre. Or, d'après le texte formel de la loi «les ventes volontaires aux enchères publiques seront clôturées ou suspendues avant l'heure de fermeture des auberges».

Supposons cependant qu'un crieur soit en train d'adjuger un champ, une minute avant minuit. Sera-t-il obligé de clôturer la vente parce qu'il n'a pas le temps, en une minute, de faire cette dernière opération?

Je voudrais que la commission ait la complaisance de revoir le texte de l'article 111bis d'ici à la seconde lecture pour lui donner un peu plus d'élasticité.

Trüssel. Anschliessend an die Ausführungen des Herrn Michel möchte ich auf die Versteigerungen von ganzen Wagenladungen Wein aufmerksam machen. Es kam vor, dass Wagenladungen Wein aus Frankreich nach schweizerischen Stationen geschickt und dann dort versteigert wurden. Man konnte dagegen nicht einschreiten, weil wir kein Gesetz über den unlautern Wettbewerb haben. Es sollte im vorliegenden Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, die solche Steigerungen verbietet.

Im weitern werden Sie es mir nicht übelnehmen, wenn ich als Weinhändler gegen den «blauen» Vorstoss auftrete. Ich möchte beantragen, dass an Stelle des Art. 111bis einfach die Bestimmung des Obligationenrechtsentwurfes aufzunehmen sei: «Vorkommnisse, die gegen die guten Sitten verstossen, sind untersagt.» Der Regierungsrat gibt selbst zu, dass die hier aufgenommenen Bestimmungen sehr dehnbar und dass die Leute, die eine Versteigerung veranstalten, der Willkür der Aufsichtsorgane ausgesetzt sind. Die Bestimmung des Obligationenrechtes würde vollständig genügen. Man kann das Wirten an den Steigerungen nicht verbieten, sonst würde mir der arme Notar, der bei Wind und Wetter das Protokoll führen muss, leid tun. Ich möchte die Kommission ersuchen, meinen Antrag als Anregung für die nächste Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Angenommen in der neuen Fassung der Kommission.

Beschluss:

Art. 111bis. Jede freiwillige öffentliche Steigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

Es ist untersagt, durch Versprechen oder missbräuchliches Verabreichen geistiger Getränke auf das Resultat der Steigerung einzuwirken.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Art. 111ter.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'acquisition de domaines agricoles pour les morceler en parcelles revendues ensuite en détail, pratique qu'on appelle en allemand « Güterschlächterei, Hofmetzgerei », est très nuisible à l'agriculture. Il est inutile d'insister sur un point aussi évident.

Aussi le Code civil suisse permet-il aux cantons de prendre des mesures législatives pour empêcher ces parcellements. L'article 58 du titre final porte en effet, sous art. 271 d, que le morcellement ne pourra avoir lieu pendant une période de cinq ans au plus, sous réserve d'exception en faveur de certains terrains, ainsi que sous réserve du droit de l'autorité cantonale compétente d'autoriser le parcellement quand de justes motifs l'exigent.

Le morcellement des domaines agricoles sévit surtout dans les cantons de la Suisse orientale. Jusqu'à ces dernières années, de pareilles pratiques n'avaient pas lieu fréquemment chez nous. Mais il paraît que depuis quelque temps, dans nos régions, en particulier aux environs de la ville de Berne, ce système s'exerce dans une sensible mesure. Il importe donc de réagir. Le projet dispose en conséquence, à l'article 111ter:

« Celui qui acquiert une exploitation agricole ensuite de vente ou d'échange ne peut en revendre des parcelles avant l'expiration d'un délai de trois ans à compter du transfert de la propriété à l'acquéreur ». Ainsi le temps de prohibition de morcellement a été réduit à trois ans, conformément à la proposition de M. le député Jenni, qui est très versé dans de pareilles questions.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 111ter enthält einen Schutz gegen die sogenannte Güterschlächterei. Er hat eine ähnliche Geschichte hinter sich, wie der soeben bereinigte Artikel. Auch hier hat der schweizerische Bauernverein die eidgenössischen Räte in einer weitläufig motivierten Eingabe um die Aufnahme von Bestimmungen gegen die Güterschlächterei ersucht, und es hat dort ein langer und schwerer Kampf darüber stattgefunden, ob man Bestimmungen darüber in das eidgenössische Zivilgesetzbuch aufnehmen wolle oder nicht. Schliesslich hat man sich dahin geeinigt, in den Uebergangsbestimmungen den Kantonen das Recht zu geben, solche Bestimmungen auf dem Gesetzeswege zu erlassen. Man hat aber bestimmte Grenzen aufgestellt, innert deren die kantonalen Vorschriften sich bewegen müssen. (Vergl. Art. 58, 271 d, Z. G. B.). Sie wissen, dass vor nicht langer Zeit hier im Rate eine Motion Ingold erheblich erklärt worden ist, die dahin ging, gesetzliche Bestimmungen über die Güterschlächterei zu erlassen. Es war infolgedessen gegeben, im Einführungsgesetz etwas darüber zu sagen, und wir glaubten es in der Weise tun zu sollen, dass wir Ihnen vorschlagen, die Bestimmung aufzunehmen, dass derjenige, der ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, es nicht vor Ablauf von drei Jahren in Stücken weiter veräussern darf. Eine frühere stückweise Veräusserung ist gestattet, wenn die zuständige Behörde die Bewilligung hiezu erteilt. Das eidgenössische Gesetz sieht vor, dass das Verbot des stückweisen Weiterverkaufes nicht über 5 Jahre von dem Zeitpunkt des Erwerbes an dauern darf, aber die Kommission glaubte, nicht auf diese Maximalgrenze von 5 Jahren abstellen zu sollen, da die Wirkungen der Güterschlächterei im Kanton Bern nicht so fühlbar sind wie z. B. in der Ostschweiz und es daher angezeigt ist, von Anfang an nicht allzu scharfe Schutzbestimmungen aufzustellen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

v. Wurstemberger. Ich halte dafür, man hätte die obere Grenze von 5 Jahren ganz gut beibehalten dürfen. Damit wird der beabsichtigte Schutz besser erreicht, als wenn wir nur auf 3 Jahre abstellen. Wir dürfen um so eher auf 5 Jahre gehen, weil das zweite Alinea die Möglichkeit gibt, wo es sich nicht um eigentliche Güterschlächterei handelt, einen frühern stückweisen Verkauf zu gestatten. Ich möchte daher die Kommission ersuchen, auf die zweite Lesung zu prüfen, ob nicht die drei Jahre durch fünf Jahre ersetzt werden sollen. Drei Jahre sind zu kurz, um der Güterschlächterei wirksam entgegenzutreten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 111ter. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von drei Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern.

Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde (Art. 58 Schlusstitel, 271d Z. G. B.).

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Wahl eines Mitgliedes der Rindviehschaukommission.

Bei 140 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Jakob Walter, Landwirt in Flühlen bei Sumiswald mit 127 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen 8.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 132 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 83) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie

über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Dr. Johann Gottlieb Beck, geboren 1852, von Schaffhausen, Redaktor in Bern, Ehemann der Bertha Johanna Simon, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 118 Stimmen.

2. Roman Friedrich Morath, geboren 1893, von Lenzkirch, Baden, sonst wohnhaft in Münchenbuchsee, zurzeit in Courvaloup bei Bex, ohne Beruf, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Köniz — mit 121 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 4. Mai 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 152 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 82 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Albrecht, Blum, Boinay, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burger, Burrus, Cueni, David, Freiburghaus, Gross, Hari, Hostettler, Kilchenmann, Lanz (Roggwil), Meyer, Minder, Mouche, Näher, Probst (Langnau), Salchli, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Segesser, Thöni, Trachsel (Bern), Trüssel, Wälchli, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bähni, Berger (Linden), Beutler, Blanchard, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, Eckert, Fankhauser, Girardin, Girod, Grosjean, von Grünigen, Gürtler, Habegger, Hadorn, Henzelin, Imboden, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Kisling, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Lenz, Luterbacher, Lüthi, Marti (Lyss), Marti (Bern), Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Mühlemann, Müller (Bargen), Nyffenegger, Pellaton, Reber, Rossé, Rufer, Siegenthaler, Tännler, Tièche, Tschumi, Uhlmann, Wächli, Will, Wolf, Wyder, Wyss (Bern), Wysshaar.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird auf Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat Amrein als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Tägertschi, Munitionsdepot; Verkauf.

v. Wattenwyl, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kanton Bern besitzt bei der Station Tägertschi ein Munitionsdepot mit Umschwung im Halte von 26,88 Aren und mit einer Grundsteuerschatzung von 10,830 Fr. Das Depot fand bis vor 2 Jahren Verwendung zur Unterbringung von Artilleriemunition. Nachdem nun infolge der neuen Militärorganisation die ganze Artillerie eidgenössisch geworden ist, wurde die Munition anderweitig placiert und das Munitionsdepot steht infolgedessen leer. Der Bund wollte dem Kanton keinen Zins mehr vergüten, da er das Gebäude nicht mehr verwendet. Dasselbe hat für den Kanton Bern keinen Wert mehr und wir hätten nur noch die Reparatur- und Unterhaltskosten zu tragen. Wir haben daher daran gedacht, das Munitionsdepot zu veräussern. Bevor wir es aber ausschrieben, gaben wir dem Bund davon Kenntnis und dieser hat sich bereit erklärt, es uns zum Preise der Grundsteuerschatzung abzunehmen. Der Abschluss ist für uns günstig, und der Regierungsrat hat denn auch unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat den Kaufvertrag abgeschlossen. Wir beantragen Ihnen, diesen Vertrag zu genehmigen.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme. Der Kanton Bern hat für das Munitionsdepot in Tägertschi keine direkte Verwendung mehr, er könnte es höchstens vermieten. Es ist aber zweifelhaft, ob man einen günstigen Mieter finden würde und deshalb empfiehlt es sich, das Gebäude an den Bund zu verkaufen, der dafür die richtige Verwendung haben wird. Es kann sich nur fragen, ob der Preis hoch genug ist. Die Staatswirtschaftskommission hält ihn für den Verhältnissen angemessen. Da man wohl sagen darf, dass sämtliche Staatsgebäude, namentlich auf dem Lande,

von den Gemeinden hoch genug eingeschätzt sind, darf man annehmen, dass der Kaufpreis in der Höhe der Grundsteuerschatzung dem wirklichen Wert des Gebäudes entspricht.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Kaufvertrag vom 12. April 1910 um das Munitionsgebäude zu Tägertschi mit Umschwung im Halte von 26,88 Aren, Grundsteuerschatzungswert 10,830 Fr., zum Preise von 10,830 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Hilterfingen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le conseil municipal de Hilterfingen sollicite le Grand Conseil d'accorder à cette commune le droit d'exproprier le terrain nécessaire à l'élargissement de la rue dite « Bühl und Burechgasse », d'après le plan de situation joint aux pièces.

L'insuffisance de cette voie de communication ressort à première vue du plan, car elle n'a qu'une largeur de 2 à 2½ mètres, alors qu'elle devrait être beaucoup moins étroite pour faciliter la circulation qui devient toujours plus forte à Hilterfingen par suite du développement de l'industrie hôtelière.

Il est donc de l'intérêt public que la correction projetée ait lieu.

Les possesseurs des parcelles à exproprier ne s'opposent point à la demande.

Le gouvernement vous propose en conséquence d'y faire droit.

Berger (Langnau), Berichterstatter der Justizkommission. Die Bühl- und Burechgasse in Hilterfingen, die zurzeit nur eine Breite von 2 bis 2 m 50 aufweist und infolge des im Aufschwung begriffenen Fremdenverkehrs am Thunersee unbedingt zu schmal geworden ist, soll verbreitert werden. Der Gemeinderat von Hilterfingen sucht deshalb die Bewilligung des Expropriationsrechtes nach. Die Grundeigentümer haben durch ihr Stillschweigen bewiesen, dass sie gegen die Expropriation nichts einzuwenden haben, sondern es handelt sich nur um die Fixierung der Entschädigungen. Die Vorlage des Regierungsrates enthält alle gesetzlichen Erfordernisse, und die Justizkommission empfiehlt Ihnen deshalb das Dekret zur Genehmigung, durch welches der Gemeinde Hilterfingen das Expropriationsrecht erteilt werden soll.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Hilterfingen, vertreten durch den Einwohnergemeinderat, wird für die projektierte Erweiterung der Bühl- und der Burechgasse nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 367 hievor.)

Dritter Teil.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112—115.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le passage du droit ancien au droit nouveau offre de grandes difficultés en matière de régime matrimonial et de succession dans l'ancienne partie du canton. En ce qui concerne le Jura la transition se fera très facilement, de telle sorte qu'elle n'a pas besoin d'être réglée par des dispositions spéciales.

Il en est autrement pour l'ancien canton, en raison du fait que dans sa législation le droit matrimonial et le droit de succession des parents et des enfants entre eux sont étroitement liés. Il est donc absolument indispensable d'édicter des dispositions transitoires à ce sujet. Le Code civil suisse, dans son titre final (art. 9 et 15), fournit les bases nécessaires à cet effet.

A teneur de l'article 9 du titre final, les rapports pécuniaires des époux entre eux demeurent soumis à l'ancien droit cantonal même après l'entrée en vigueur du Code civil suisse, tandis que les relations des conjoints avec les tiers seront réglées par ce code. Il est vrai que les époux peuvent soumettre leurs intérêts pécuniaires à la nouvelle loi ou bien conserver leur régime antérieur même à l'égard des tiers, par une déclaration écrite faite conjointement à l'autorité compétente. Mais il est probable que dans la plupart des familles on ne fera pas usage de cette faculté, et qu'à partir du 1er janvier 1912, le cas normal sera celui-ci: entre eux les conjoints resteront régis par l'ancienne loi, et à l'égard des tiers, ils le seront par la loi nouvelle.

D'autre part, comme le droit successoral des époux est, dans la législation bernoise, amalgamé au régime matrimonial de l'unité des biens qu'elle consacre, la succession des conjoints entre eux resterait régie par le Code civil bernois, même après l'entrée en vigueur du Code civil suisse, ceci à teneur de l'article 9, 1er alinéa, et de l'article 15 du titre final. Il en résulterait que pendant de nombreuses années après ladite date, la succession des conjoints dans l'ancienne partie du canton serait réglée par deux droits différents, suivant qu'ils se seraient mariés antérieurement ou postérieurement au 1er janvier 1912; dans le 1er cas,

c'est le Code civil bernois qui serait applicable, dans le second, le Code civil suisse. Il en surgirait bien des complications.

C'est pourquoi, après bien des discussions, les autorités préconsultatives ont finalement adopté l'avis de la Cour suprême, qui a proposé d'insérer dans le projet le principe que la succession des conjoints décédés après le 1er janvier 1912 sera régie par le Code civil suisse, même s'ils ne se sont pas soumis au nouveau droit conformément au 3e alinéa de l'article 9 du titre final. Cette disposition figure à l'article 114 du projet.

Il en déroule qu'à l'égard des époux entre eux, les dispositions du droit successoral bernois ne seront plus considérées comme partie intégrante du régime matrimonial dès le 1er janvier 1912. La situation du conjoint survivant, de la veuve en particulier, n'en sera, dans la majeure partie des cas, pas sensiblement aggravée. En effet, l'époux survivant conservera entièrement ses biens propres et, à teneur de l'article 462 du Code civil suisse, il recevra dans la succession de son conjoint prédécédé, y compris les acquêts, l'usufruit de la moitié ou la propriété du quart en concours avec des descendants, le quart en propriété et les trois quarts en usufruit, en concours avec le père ou la mère du défunt, la moitié en propriété et l'autre moitié en usufruit, en concours avec des grands parents, et à défaut de grands parents ou de leur postérité, la succession tout entière.

Vous savez que, d'après le Code civil bernois, les époux sont héritiers nécessaires ou légitimaires l'un de l'autre, c'est-à-dire qu'ils se succèdent pour le tout, sous réserve des droits des enfants. Maintenant, il est possible que la transition du régime successoral bernois au régime successoral suisse en ce qui concerne les époux entre eux paraîtra trop brusque à bien des personnes, puisqu'elle s'accomplira du jour au lendemain, du 31 décembre 1911 au 1er janvier 1912. On pourrait peut-être y apporter un certain tempérament qui tiendrait compte des expectatives conjugales fondées sur l'ancien droit, en décidant que ce droit resterait encore applicable pendant une certaine période, cinq ou dix ans après le 1er janvier 1912. J'ai soumis cette idée à la commission et il a été entendu qu'elle serait examinée dans l'intervalle entre les deux lectures.

Non seulement les rapports successoraux des conjoints entre eux sont dans la législation bernoise en connexion intime avec le régime matrimonial, mais il en est de même des rapports successoraux des enfants avec leurs parents. Ainsi, lorsque le père prédécède, la mère est bien héritière nécessaire ou légitimaire de son mari pour tout le patrimoine, mais elle doit partager par tête avec les enfants en cas de remariage, et jusqu'à la survenance de ce cas de partage elle doit obtenir leur assentiment quand il s'agit de faire subir au patrimoine un changement important. Si c'est la femme qui meurt la première, le mari reste propriétaire de tout le patrimoine et les enfants prennent la place de leur mère à l'égard de son mari; mais, si ce dernier convole de nouveau, il doit remettre aux enfants à leur majorité la moitié de leur part dans les apports de leur mère. Or, si l'un ou l'autre des conjoints qui ont des enfants communs meurt avant le 1er janvier 1912, date de l'entrée en vigueur du Code civil suisse, le droit des enfants de demander le partage à leur mère survivante, ou la moitié de leur part de la fortune maternelle à leur père survivant dans les circonstances indiquées, ce droit qui a pris naissance sous l'empire de l'ancienne loi, continuera d'exister même après l'entrée en vigueur de la nouvelle, parce qu'il forme une partie intégrante du régime matrimonial bernois. C'est là une application directe de l'article 15 du titre final du Code civil suisse. Les commissions et autorités préconsultatives estiment que les dispositions du Code civil bernois sur cette matière doivent être maintenues en principe, toutefois en les modifiant en certains points pour les adapter à la nouvelle loi et aux besoins de notre époque. C'est ce que fait le projet, dans les articles 112 et 113.

L'article 112 prévoit le cas où le mari est prédécédé avant le 1er janvier 1912 en laissant des enfants. A teneur de la disposition sous n° 1, les biens matrimoniaux (das elterliche Vermögen) consistent dans la fortune possédée par la veuve au 1er janvier 1912, soit dans les biens hérités du mari, augmentés de ceux qu'elle a pu acquérir jusqu'à cette date. Mais ce qu'elle acquerra depuis lors personnellement lui appartiendra en propre conformément aux dispositions du Code civil suisse. De cette manière, la date du partage des biens matrimoniaux qui aura lieu après le 1er janvier 1912 n'aura aucune influence sur leur consistance, puisqu'ils ne seront pas augmentés par les apports de la femme postérieurs à cette date.

La restriction du droit de disposition de la veuve ne portera que sur les biens matrimoniaux définis sous n° 1, soit sur leur ensemble, soit sur leurs parties essentielles.

La veuve pourra donc, sans le consentement des enfants, disposer d'objets peu importants compris dans ces biens. Tel est le sens de la disposition sous n° 2.

La disposition sous n° 3 est conforme aux règles du Code civil suisse. Elle est ainsi conçue: « Le paiement des dettes que la veuve contracte sans le consentement de ses enfants ne peut être poursuivi que sur les revenus des biens matrimoniaux et sur la fortune propre de la veuve ».

Sous n° 4 est prévu le partage en cas de remariage de la mère; il ne se fera plus d'une manière absolue par tête conformément aux articles 531 et 539 in fine, du Code civil bernois; il aura lieu par souche pour les enfants ou leurs descendants selon les principes du Code civil suisse. En outre, la veuve pourra en tout temps demander le partage, mais non pas ses enfants, afin de ne pas la mettre sous leur sujétion.

Sous n° 5, le principe du partage par souche d'enfants est posé plus explicitement que sous le n° 4; en outre seront applicables les dispositions du Code civil suisse sur les rapports (titre XVII, 3e chapitre) et sur l'attribution de certains objets (art. 613). Ceci afin de mettre en pratique le plus tôt possible les principes de ce code.

Il est aussi tenu compte de ces principes sous n° 6, dont la disposition porte que « s'il est procédé au partage avant que la veuve se remarie, elle aura jusqu'à ce moment un droit d'usufruit légal sur les parts des enfants ».

Dans l'hypothèse où c'est la femme qui prédécède avant le 1er janvier 1912, en laissant des enfants, les règles du droit successoral bernois continueront aussi d'être appliquées, comme dispositions

de droit matrimonial. Ainsi, l'article 113 porte sous n° 1 qu'en pareil cas « le mari demeure propriétaire des apports de la femme défunte et les enfants sont subrogés dans les droits de leur mère relatifs à la restitution de ces biens. Les enfants pourront en tout temps demander des sûretés pour la moitié de la fortune maternelle, et, si elles ne sont pas fournies, la restitution de cette moitié; le père conservera alors l'usufruit des biens restitués ».

La disposition sous n° 2 est empruntée à la loi introductive de la L. P. (art. 81, n° 1). Je renvoie à l'exposé des motifs au sujet de l'utilité de maintenir cette disposition.

Enfin, la disposition sous n° 3 est également conforme à la législation actuelle. Ainsi, pour les rapports entre le père et ses enfants, cette législation a été bien peu modifiée; la raison en est qu'elle accorde aux enfants sur la fortune maternelle des droits très étendus.

L'article 115 porte: « Dès l'entrée en vigueur du Code civil suisse, les femmes divorcées et séparées de biens ne seront plus soumises aux restrictions apportées par l'ancien droit à leur capacité de disposer, et elles n'auront plus l'obligation de partager ». Actuellement, lorsque des conjoints divorcent, la femme reprend ses apports. Mais elle ne peut en disposer qu'avec le consentement de ses enfants, et si elle se remarie, elle est obligée de partager avec eux. La femme séparée de biens ne peut pas non plus disposer de ses propres biens, sans l'autorisation de son mari. L'article 115 supprime donc ces restrictions, pour les raisons indiquées dans l'exposé des motifs, qui relève notamment le fait que la femme divorcée ou séparée de biens n'est pas à mettre sur le même pied que la veuve, le divorce et la séparation de biens entraînant une liquidation complète des biens matrimoniaux.

Nous vous proposons, messieurs, d'accepter les articles 112 à 115.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, die Artikel, über die der Herr Justizdirektor zusammen referiert hat, separat zu behandeln. Sie sind so wichtig, dass es sich empfiehlt, jeden einzeln zur Beratung zu bringen.

Präsident. Ich nehme an, dass Sie mit dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden sind, und wir würden also zunächst das Referat entgegennehmen über

Art. 112.

Schär, Präsident der Kommission. Der ganze dritte Teil enthält die Bestimmungen, die uns den Uebergang vom alten zum neuen Recht vermitteln müssen. Wenn Sie bedenken, welche fundamentalen Neuerungen das eidgenössische Zivilgesetzbuch in unser ganzes Rechtsleben bringt, so werden Sie begreifen, dass die Aufstellung und Konstruktion richtiger Uebergangsbestimmungen das allerwichtigste Problem des Einführungsgesetzes bildet. Sie müssen deshalb auch dem Referenten der Kommission gestatten, vorgängig der Behandlung der einzelnen Artikel einige Bemerkungen allgemeiner Natur zu diesem Abschnitt zu machen. Ich kann mich dann nachher bei der Behandlung der einzelnen Artikel um so kürzer fassen.

Beim Inkraftsetzen einer jeden neuen Gesetzgebung gilt allgemein der Rechtsgrundsatz, dass die unter der alten Gesetzgebung rechtsgültig erworbenen Rechte nach der alten Gesetzgebung beurteilt und von der neuen geschützt werden müssen. Wenn aber die rechtsbegründende Handlung schon unter das neue Recht fällt, so hat selbstredend das alte Recht mit den Wirkungen dieser Handlung nichts mehr zu tun, sondern da ist einzig und allein das neue Recht massgebend. Sowohl das eidgenössische Zivilgesetzbuch in seinen Uebergangsbestimmungen als auch das vorliegende Einführungsgesetz haben diesem Grundsatz durchaus nachgelebt. Ich verweise diesbezüglich auf Art. 1 der Uebergangsbestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, in dem dieser Grundsatz sehr schön, verständlich und ausführlich niedergelegt ist.

Bei der Anpassung des alten Rechtes an das neue haben im heutigen Einführungsgesetz namentlich zwei Rechtsgebiete Schwierigkeiten verursacht: das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, weil bei beiden die Wirkungen der Rechtsbegründung nicht unmittelbar folgen, sondern zum Teil in ferner Zukunft liegen. Darum haben denn auch das eheliche Güterrecht und das Erbrecht in bezug auf ihre Anwendung während der Uebergangsperiode in den eidgenössischen Räten sehr viel zu sprechen gegeben. Beim Güterrecht hat der Nationalrat das sogenannte Wandelbarkeitsprinzip aufgestellt, das heisst er hat postuliert, dass das Güterrecht jeweilen dem neuen Recht folgen und demselben angepasst werden müsse, dass es also in seinen Wirkungen wandelbar ist. Der Ständerat dagegen stellte sich auf den gegenteiligen Standpunkt, das Güterrecht müsse nach dem Unwandelbarkeitsprinzip beurteilt werden, das heisst es gelte das beim Eheabschluss in Kraft gewesene für die ganze Dauer der Ehe und dürfe durch spätere Gesetzgebungen nicht mehr verändert werden. Schliesslich kam auch hier ein Kompromiss zustande, indem sich die Räte dahin einigten, dass in bezug auf das Verhältnis der Ehegatten unter sich für die vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Ehen das alte Recht bestehen bleibt, dass also für diese Ehen das eheliche Güterrecht der Ehegatten unter sich nach dem alten Recht beurteilt werden muss, dass aber gegenüber Dritten das neue Recht wirksam ist. Daneben wird den Ehegatten die Freiheit gegeben, entweder durch Vertrag oder auch nur durch eine blosse schriftliche Erklärung, die dem Güterrechtsregisterführer einzureichen ist, entweder unter sich das neue Recht anzunehmen oder aber gegenüber Dritten dem alten unterstellt zu bleiben. Infolge dieses Kompromisses haben wir während der Uebergangsperiode in bezug auf das eheliche Güterrecht drei Arten von Eheleuten: 1) solche, die in bezug auf das Verhältnis unter sich dem alten, Dritten gegenüber aber dem neuen Recht unterstellt sind — das wird bei uns wahrscheinlich die Regel bilden —, 2) solche, die sowohl unter sich als gegenüber Dritten dem neuen Recht unterstehen, und 3) solche, die sowohl unter sich als gegenüber Dritten dem alten Recht unterstellt bleiben. Auf diesem Boden steht Art. 9 der Uebergangsbestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Für alle diejenigen, die sich in diesem Labyrinth zurecht finden müssen, bietet diese Situation keine verlockende Perspektive.

Aehnlich verhält es sich mit bezug auf das Erbrecht. Nach Art. 9 der Uebergangsbestimmungen Z.

G. B. haben die Kantone das Recht, für die vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Ehen das Erbrecht der Ehegatten unter sich dem alten Recht zu unterstellen, indem sie das bisherige Erbrecht als güterrechtlich erklären. Bei den vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Ehen kann also das alte Erbrecht beibehalten werden, aber nur für die Ehegatten unter sich, nicht etwa in bezug auf die Kinder oder die übrigen Erben. Ebenso sind die Kantone nach Art. 15 der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. befugt zu bestimmen, dass die erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem 1. Januar 1912 gestorbenen Vaters, einer Mutter oder eines Ehegatten auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes dem bisherigen Recht unterstellt bleiben, wenn die Kantone in ihren Einführungsgesetzen bestimmen, dass diese Verhältnisse mit den güterrechtlichen Wirkungen im Kanton untrennbar zusammenhängen. Wir haben also im Erbrecht folgende Möglichkeiten: Für die Ehegatten, die die Ehe vor dem 1. Januar 1912 eingegangen sind, kann man das alte Recht beibehalten; man ist aber auch berechtigt, für diese Ehen das neue Recht anzuwenden. Ferner kann man, wenn der eine Ehegatte vor dem 1. Januar 1912 gestorben ist, die erbrechtlichen Verhältnisse auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmen lassen. Von dem Gesichtspunkt dieser Möglichkeiten aus müssen wir nun die folgenden Artikel 112, 113 und 114 etwas näher ansehen.

Art. 112 sieht den Fall vor, wo der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 mit Hinterlassung einer Witwe und von Kindern, die er mit dieser Witwe erzeugt hat, gestorben ist. Hier wird von dem Kompromissartikel 15 der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. Gebrauch gemacht und verfügt, dass im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 hinweg die bisherigen Bestimmungen des alten Rechtes Geltung haben sollen, die in den folgenden Ziffern 1—5 näher umschrieben werden.

Nach Ziff. 2 bedarf die Witwe zu rechtsgültiger Verfügung über das eheliche Vermögen, sei es die Gesamtheit oder wesentliche Teile desselben, der Zustimmung der Kinder und darf, gleich wie bisher, von Todes wegen darüber nicht verfügen. Wir halten also an dem alten Grundsatz fest, dass die Witwe ohne Zustimmung der Kinder über das eheliche Vermögen nicht verfügen kann. Man hat aber eine wesentliche Einschränkung vorgenommen. Sie wissen, dass nach dem Emanzipationsgesetz für wesentliche Kapitalveränderungen die Einwilligung der Kinder notwendig gewesen ist. Die Witwe konnte ohne Einwilligung der Kinder nicht Schulden von wesentlichem Belang kontrahieren, weil dadurch natürlich der Kapitalbestand verändert worden wäre. Man verlässt hier diesen Boden und bestimmt, dass die Zustimmung der Kinder nur dann notwendig ist, wenn über das gesamte eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben verfügt wird. Daraus folgt, dass die Witwe in Zukunft ohne Einwilligung der Kinder Schulden kontrahieren kann, dass aber dafür nicht das eheliche Gut, sondern nur das Vermögen der Ehefrau, in erster Linie ihr Eigengut und in zweiter Linie die Erträgnisse des ehelichen Vermögens, haften. Wenn trotz dieser Haftung noch Gläubiger durch die Schuldenkontrahierung der Ehefrau zu Verlust kommen, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens verlangen und haben dann einen Anspruch auf den bei dieser Teilung der Witwe zukommenden Teil. So lautet Ziff. 3.

Ziff. 4 verpflichtet die Witwe, analog dem altbernischen Recht, das eheliche Vermögen, wie es in Ziff. 1 näher umschrieben ist, mit ihren Kindern zu teilen, wenn sie in eine neue Ehe tritt. Sie hat überdies das Recht, während ihres Witwenstandes jederzeit zu verlangen, dass die Kinder mit ihr teilen, und der Teil, den sie erhält, unterliegt bei Verfügungen der Witwe der Zustimmung der Kinder nicht mehr.

Bei Ziff. 4 ist die Kommission nachträglich auf eine Unbilligkeit gestossen, die nicht beabsichtigt war und die man beseitigen muss. Sie wissen, dass nach altbernischem Recht, das nun auch hier wieder auflebt, soweit es das Recht der Ehefrau anbelangt, derjenige Teil der Witwe, den sie in der Teilung mit ihren Kindern bekommen hat, den Kindern in erster Ehe nicht mehr noterbrechtlich verfangen war, sondern dass die Kinder aus zweiter Ehe ihn einzig erbten. Nach neuem Recht ist das anders. Alles Vermögen, das die Mutter bei ihrem Absterben hat, also auch der Teil, den sie bei der Teilung mit den Kindern erster Ehe erhalten hat, ist sämtlichen Kindern verfallen. Alle Kinder, seien sie aus erster oder zweiter Ehe, partizipieren an diesem Teil. Wenn wir die Ziff. 4 in der vorliegenden Fassung annehmen, würden wir nun die Unbilligkeit begehen, dass die Kinder erster Ehe am gleichen Vermögen zweimal partizipieren, die Kinder zweiter Ehe dagegen nur einmal. Ich muss das an einem kleinen Beispiel erläutern, wenn auch erwähnt worden ist, dass Beispiele hinken. Ich nehme einen Fall aus dem Leben, der mir selbst vorgekommen ist. Eine Tochter brachte bei ihrer Verheiratung 400,000 Fr. in die Ehe, der Mann selbst hatte kein Vermögen. Der Mann stirbt nach kurzer Zeit und es ist in dieser Ehe ein einziges Kind vorhanden. Die Witwe verheiratet sich zum zweitenmal. Sie muss nun ihr Eigengut, das sie dem ersten Mann eingekehrt hatte, mit dem Kind teilen; dasselbe erhält 200,000 Fr. und die Witwe ebenfalls 200,000 Fr. Nun entspringen der zweiten Ehe 3 Kinder und die Witwe stirbt. Sie hinterlässt als Erben den Ehemann und 4 Kinder, 1 aus erster und 3 aus zweiter Ehe. Das Vermögen hat sich nicht verändert. Der Ehemann nimmt einen Vierteil der 200,000 Fr. = 50,000 Fr. und die restierenden 150,000 Franken werden in vier Teile geteilt; das macht 37,500 Fr.; jedes Kind erhält einen Teil. Das Kind erster Ehe hätte somit ein Vermögen von 237,500 Fr. geerbt, ein Kind aus zweiter Ehe dagegen nur 37,500 Fr. Das ist eine Unbilligkeit, die der Gesetzgeber nicht statuieren darf. Man kann wohl sagen, dass die 50,000 Fr., die der Mann zweiter Ehe geerbt hat, fallen bei seiner eventuellen Wiederverheiratung noch den Kindern aus zweiter Ehe allein zu, aber das steht in keinem Verhältnis zu der Bevorzugung, die dem Kinde aus erster Ehe zugewendet würde. Ihre Kommission beantragt daher einstimmig, in Ziff. 4 noch einzuschalten, dass das zugebrachte Gut der Ehefrau, also ihr eigenes Vermögen, mit den Kindern erster Ehe nicht geteilt werden muss, wenn sie sich wiederverheiratet, sondern dass es der Mutter bis zu ihrem Tode bleibt, so dass bei ihrem Absterben alle ihre Kinder einen gleichmässigen Anspruch auf das mütterliche Vermögen haben. Das ist gewiss gerechtfertigt. Wir beantragen also in Ziff. 4 nach dem Wort «Vermögen» den Zusatz einzuschalten «mit Ausschluss ihres zugebrachten Gutes», so dass der ganze Satz dann heissen würde: «Tritt die Witwe in eine neue

Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen, mit Ausschluss ihres zugebrachten Gutes, mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen; die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.»

In Ziff. 5 wird in betreff der Teilung des Vermögens, das in die Teilung fällt, wenn die Witwe sich wieder verheiratet, der Grundsatz des neuen Rechtes zur Anwendung gebracht, dass sich das Vermögen der Mutter nach Kindesstämmen vererbt. Bisher wurde, wenn die Mutter Kindeskinder hatte, nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen geteilt. Die Teilung unter Nachkommen vorverstorbener Kinder erfolgte, wenn alle im gleichen Grade verwandt waren, immer nach Köpfen. Hier schliessen wir uns nun dem neuen Recht an, weil wir es für billig halten, dass in allen Fällen nach Stämmen und nicht nach Köpfen geteilt werde. In betreff der Ausgleichung wird auf das neue Recht (17. Titel Z. G. B.) verwiesen.

In Ziff. 6 wird an dem bisherigen Grundsatze festgehalten, dass die Witwe das eheliche Vermögen bis zu ihrer Wiederverheiratung nutzen kann. Wenn sie sich wieder verheiratet, hört jede Nutzung an dem Vermögen, das den Kindern zugefallen ist, auf. Es wird da eine alte zwischen Mann und Frau bestehende Ungleichheit neu sanktioniert. Der Mann kann das Kindesvermögen nicht nur nutzen, sondern zur Hälfte als Eigentum behalten, wenn er sich wiederverheiratet, währenddem die Ehefrau bei ihrer Wiederverheiratung das Vermögen der Kinder herausgeben muss und auch noch den Nutzen daran verliert. Ich persönlich hätte lieber von der Nutzung gar nichts gesagt und das neue Recht walten lassen, das in dieser Richtung viel billigere Verhältnisse schafft als das alte Recht. Aber man hat gesagt, man wolle in der ersten Lesung den bisherigen Grundsatz akzeptieren, man werde dann aus dem Volk und eventuell aus dem Rat Stimmen hören, ob hier vielleicht ein anderer Zustand gewünscht werde oder nicht.

Mit diesen Bemerkungen beantrage ich Ihnen die Annahme des Art. 112 mit dem Zusatz der Kommission zu Ziff. 4.

König. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Art. 112—115 zu den wichtigsten des Einführungsgesetzes gehören, indem sie Rechtsverhältnisse, an die wir bis jetzt gewöhnt waren, zum Teil abändern und dem Rahmen des neuen Rechtes anpassen. Das alte eheliche Güterrecht und das Erbrecht der Witwe sind zum Teil allerdings wieder in das neue Gesetz herübergenommen worden. Wir müssen also daran festhalten, dass wir trotz der Rechtseinheit vom 1. Januar 1912 weg, gleichwohl noch während einer Reihe von Jahren immer noch ungleiches Recht und verschiedene Verhältnisse haben werden. Aber das sind Uebergangsverhältnisse, die wir einmal nicht ändern können, und wie man heute einen Sonderbundsveteran als Rarität ansieht, wird man in 30, 40 Jahren vielleicht einmal sagen, das seien nun die letzten nach altbernischem Recht verheirateten Witwen. Wir dürfen also nicht glauben, dass wir vom 1. Januar 1912 an im ganzen Kanton ein einheitliches Recht haben werden, und wir müssen uns mit dieser Tatsache abfinden.

In Ziff. 2 wird das Emanzipationsgesetz etwas abgeändert, und der Herr Berichterstatter hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Kinder in Zukunft nicht mehr ihre Zustimmung zu wesentlichen Kapitalveränderungen geben müssen. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass das die Meinung sein soll, indem es aus dem Wortlaut nicht ohne weiteres hervorgeht. Bis jetzt konnte die Witwe ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde oder, wenn keine minderjährigen Kinder da waren, der mehrjährigen Kinder keine wesentlichen Kapitalveränderungen vornehmen. Hier heisst es nun: «Zu rechtsgültiger Verfügung über dieses eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter.» Das ist im Grunde genommen keine grosse Aenderung gegenüber der bisherigen Bestimmung. Bekanntlich hat man seit der Einführung des Emanzipationsgesetzes bis auf den heutigen Tag immer über den Begriff «wesentliche Kapitalveränderung» gestritten und man war oft sehr verschiedener Ansicht. Es gab Amtsschreiber, die eine wesentliche Kapitalveränderung annahmen, auch wenn bei einem grossen Vermögen ein ganz kleiner Titel abgeändert werden sollte oder abbezahlt wurde, währenddem man später mehr darauf abstellte, ob der Betrag mit dem Einkommen, das die Witwe aus dem Vermögen zieht, im Einklang steht oder nicht. Wenn es die Ansicht ist, dass wesentliche Kapitalveränderungen nicht mehr in Betracht kommen sollen, so muss man es sagen, und ich möchte den Wunsch an die Kommission richten, für die zweite Lesung die Frage zu prüfen, ob das nicht vielleicht etwas deutlicher zum Ausdruck gebracht werden könnte. Ich stelle keinen Antrag, aber ich wollte darauf aufmerksam machen, dass aus der vorliegenden Fassung nicht ohne weiteres hervorgeht, dass eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand stattfindet.

Neu ist Ziff. 3, wonach die Frau nicht ohne weiteres für die von ihr eingegangenen Schulden nicht mehr haftet. Sie haftet nun für dieselben und das ist ganz richtig.

In Ziff. 4 begrüsse ich den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz, der eine schon im alten Recht stehende Unbilligkeit, die nach dem gedruckt vorliegenden Vorschlag unter dem neuen Recht noch drastischer zutage getreten wäre, beseitigt. Ich habe es schon unter dem alten Recht immer als Ungerechtigkeit empfunden, dass die Kinder aus zweiter Ehe nicht den gleichen Anspruch an das Muttergut haben sollen wie die Kinder aus erster Ehe, trotzdem sie alle die gleiche Mutter haben. Es ist gut, wenn man diese Unbilligkeit aufhebt. Ich frage mich nur, ob wir nach Art. 15 der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. nicht gebunden sind, weil dieses Teilungsrecht nach unserem alten Recht eine erbrechtliche Bestimmung ist und Art. 15 bestimmt: «Die erbrechtlichen Verhältnisse und die mit ihnen nach kantonalem Rechte untrennbar verknüpften güterrechtlichen Wirkungen des Todes eines Vaters, einer Mutter oder eines Ehegatten werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, auch nach diesem Zeitpunkt durch das bisherige Recht bestimmt.» Wenn die Kommission gegen die von ihr beantragte Lösung keine Bedenken hat, so bin ich sehr froh, und es fällt mir nicht ein, etwa einen Gegenantrag zu stellen. Durch den vorgeschlagenen Zusatz wird tatsächlich eine Unbilligkeit aufgehoben, und ich bin froh, wenn das eidgenössische Recht der Aufnahme desselben nicht entgegensteht.

Ich nehme an, dass wenn die Witwe geteilt hat, ihr ihr zugebrachtes Gut bleibt und das eheliche Vermögen dann aus dem väterlichen Gut plus den Ersparnissen aus beiden Vermögen bestehen würde; von demselben würde sie bei der Teilung einen Bestandteil erhalten. Nach der alten Fassung war es ohne weiteres begreiflich, dass die Witwe über den Teil, den sie erhalten hatte, verfügen konnte, trotzdem im Gesetz nichts gesagt war. Aber wenn man ihr nun nach der neuen Fassung ihr eigenes Vermögen, das zum Teil den Kindern verfangen ist, vollständig lässt, fragt es sich, ob man nicht eine sichernde Bestimmung zum Schutze des Anspruches der Kinder aufnehmen sollte. Ich bin nicht in der Lage, einen Vorschlag zu machen. Ich habe erst vorhin von dem Antrag der Kommission Kenntnis erhalten, aber es scheint mir, die Frage sollte auf die zweite Lesung geprüft werden, ob der erbrechtliche Anspruch der Kinder an diesem Vermögen nicht irgendwie sichergestellt werden sollte. Wenn es umgekehrt die Ansicht war, dass die Witwe, die geteilt hat, über das, was ihr in der Teilung zukommt, also ihr eigenes Vermögen und den Kinderteil aus dem väterlichen Vermögen, frei soll verfügen können, so sollte man es ausdrücklich sagen.

Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen und die Wünsche, die ich der Kommission für die zweite Lesung unterbreiten wollte.

Schär, Präsident der Kommission. Als Präsident der Kommission begrüsse ich es ungemein, dass diese Verhältnisse hier im Rat etwas näher besprochen werden. Die Kommission hat die Uebergangsbestimmungen etwas rasch behandelt. Wir hatten während einer ganzen Woche vormittags und nachmittags angestrengte Sitzungen gehabt und gegen das Ende waren die Mitglieder der Kommission müde und schenkten infolgedessen dieser wichtigen Materie nicht mehr diejenige Aufmerksamkeit, die sie eigentlich erfordert hätte. Wir sind auch von der ganz bestimmten Voraussetzung ausgegangen, dass der Rat nicht das ganze Gesetz in einem Guss behandeln, sondern voraussichtlich bei den Uebergangsbestimmungen die Beratung abbrechen und die Fortsetzung auf eine spätere Session verschieben werde. In diesem Falle hätte die Kommission Zeit gehabt, die Uebergangsbestimmungen nach allen Seiten auf ihre Tragweite und Wirkungen zu prüfen, was bis dahin nicht in der sorgfältigen Weise geschehen konnte, wie es eigentlich nötig gewesen wäre.

Der Zusatzantrag ist dem Kopfe Ihres Präsidenten entsprungen. Als ich letzten Sonntag die Uebergangsbestimmungen noch einmal ganz gründlich prüfte, stiess ich auf diese Unbilligkeit in Ziff. 4. Am Dienstag morgen habe ich den Antrag der Kommission schnell unterbreitet und jedermann war mit demselben einverstanden. Wir haben in der Kommission die Kompetenzfrage nicht besprechen können, allein ich für mich habe sie geprüft und bin zu der Ueberzeugung gekommen, dass wir zu der Aufnahme einer solchen Bestimmung kompetent sind. Nach dem neuen Recht muss die Witwe, wenn sie mit Erben des Ehemannes teilt, ihr eigenes Vermögen auch nicht in die Teilung einschiessen, sondern sie kann ihr eingebrachtes Gut, ihr Eigengut voraus erheben. Die andern Erben haben keinen Anspruch darauf. Wir schaffen nun genau das gleiche Verhältnis in der Teilung zwischen der Witwe und Kindern erster Ehe, indem die Witwe ihr Eigengut zum voraus nehmen kann und in die Teilung nur das eingekehrte Gut des Ehemannes und die Errungenschaft fallen. Wir bringen also einfach ein Stück neues Recht zur Anwendung und das ist den Kantonen erlaubt. Wir dürfen meines Erachtens die Kompetenzfrage ohne weiteres bejahen, wir werden aber die Angelegenheit in der Kommission noch näher prüfen.

Die andere Frage des Herrn König geht dahin, ob nicht auch sichernde Bestimmungen für die Ansprüche der Kinder an das ihnen nach der Teilung verbleibende Vermögen aufgestellt werden sollten. Ich stehe grundsätzlich nicht auf diesem Boden. Wenn Sie das Zivilgesetzbuch studieren, sehen Sie, dass die Witwe als Vermögensverwalterin in betreff des eigenen und des ehelichen Vermögens überall dem Manne gleichgestellt wird. Diesen ausgleichenden, billigen Grundsatz möchte ich auch hier schon zum Ausdruck gebracht wissen. Es entspricht unserer heutigen Auffassung und den Verhältnissen nicht mehr, dass man eine Witwe in der Weise einschränkt, wie man es vor 50, 60 Jahren gemacht hat und wo es am Platze gewesen sein mag.

Ich will auf die Bemerkungen des Herrn König nicht weiter eintreten. Ich glaube, Sie dürfen den Art. 112 nach unserem Vorschlag annehmen. Die geäusserten Bedenken werden wir in der Kommission für die zweite Lesung noch prüfen.

Kunz. Ich begrüsse die Feststellung, die Herr Dr. König in bezug auf die Ziff. 2 gemacht hat. Wir wissen, wie schwierig es war und wie lange es gedauert hat, um den Begriff « wesentliche Kapitalveränderung », für welchen die Einwilligung der Kinder eingeholt werden musste, nur einigermassen zu präzisieren. Es ging lange, bis man in der Rechtsprechung endlich annähernd wusste, in welchen Fällen die Einwilligung der Kinder eingeholt werden muss und in welchen nicht. Aber auch heute gehen die Meinungen noch sehr auseinander. Mir ist kürzlich folgender Fall passiert. Einer Witwe wurde ein Kapital aufgekündet. Der Schuldner kommt und zahlt; die Witwe muss das Geld entgegennehmen und selbstverständlich den Titel quittieren. Ich gebe den Titel auf die Amtsschreiberei und diese verlangt die Einwilligung der Kinder zu der Kapitalveränderung. Ich stellte mich auf den Boden, in diesem Falle müsse die Witwe die Quittung ausstellen und es könne sich nicht um die Einholung der Genehmigung der Kinder handeln. Der Amtsschreiber aber gab sich nicht zufrieden, bis ich die Bescheinigung ausstellte, dass die Kündigung tatsächlich durch den Schuldner erfolgt war. Ich stellte dieselbe aus und nachher wurde die Löschung vorgenommen. Sie sehen daraus, wie verschieden in einzelnen Fällen die Meinungen sind, und darum ist es sehr gut, wenn wir den Begriff der rechtsgültigen Verfügung, wie es nun hier heisst, genau definieren und die Kommission prüft, wie dem Wunsche des Herrn Dr. König Rechnung getragen werden kann. Ich glaube, dass wir nicht gewillt sind, die bisherige Genehmigung beizubehalten, sondern man will die Handlungsfähigkeit der Witwe freier gestalten als bisher. Ich halte sehr darauf, dass das hier im Rate festgestellt werde, damit die Kommission sich nachher noch darüber

schlüssig machen kann, in welcher Weise dem Wunsch nachgekommen werden kann.

Kindlimann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir mit diesem Artikel eine andere Unbilligkeit schaffen und ich will Ihnen das anhand des vom Herrn Kommissionspräsidenten angeführten Beispieles nachweisen. Der Sinn ist offenbar der, dass jedem der vier Kinder sein Anteil an den von der Mutter beigebrachten 400,000 Fr. gesichert bleibe. Der vierte Teil des mütterlichen Vermögens beträgt 100,000 Franken. Nun fürchte ich, dass mit dieser Ordnung das Kind erster Ehe verkürzt werden kann. Denn wenn die Mutter in der zweiten Ehe abstirbt, so nimmt der Ehemann den vierten Teil vorweg, so dass nur noch 300,000 Fr. unter den 4 Kindern zu verteilen sind und also eine Verkürzung des Kindes erster Ehe eintritt. Ich möchte die Kommission einladen, durch eine passende Redaktion dafür zu sorgen, dass diese Verkürzung nicht stattfinden kann.

König. Nur noch eine kurze Bemerkung wegen der Kompetenzfrage. Ich masse mir darüber natürlich kein Urteil an, aber ich glaube, dass man doch nicht so kurz darüber weggehen kann und dass die Befürchtung, die vorgeschlagene Bestimmung lasse sich mit Art. 15 der Uebergangsbestimmungen nicht in Einklang bringen, doch etwas gerechtfertigt ist, indem es sich um erbrechtliche Verhältnisse handelt, die in unserem alten Erbrecht festgelegt sind. Man könnte allerdings so argumentieren: Bei den neuen Ehen tritt das Faktum der neuen Ehe erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes ein und aus diesem Grunde soll die neue Ehe nicht auf die alten Verhältnisse irgendeine Wirkung haben können. Ich bin, wie gesagt, sehr froh, wenn die Kompetenzfrage bejaht werden kann, aber vorläufig bin ich auch durch die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten noch nicht vollständig beruhigt.

Peter. Die Ziff. 2 des Art. 112 ist eine Wiederholung des Emanzipationsgesetzes von 1847. Vor etwa dreissig Jahren hat Herr Professor König in seinem Kommentar mit vollem Recht gesagt, diese Bestimmung des Emanzipationsgesetzes habe zu so vielen Streitigkeiten geführt wie keine andere in unserer ganzen bernischen Gesetzgebung. Er hat darüber auch in seinem Kommentar zum Erbrecht 20 oder mehr Seiten geschrieben. Diese Schwierigkeiten werden auch durch den vorliegenden Artikel 112 nicht vollständig aus der Welt geräumt. Alle diejenigen, die mit dieser Materie zu tun haben, haben sich im Jahre 1882 gefreut, diese Bestimmung komme nun mit dem eidgenössischen Gesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit in Wegfall. Aber die Freude hat nicht lange gedauert. Im Jahre 1883 sprach sich das Bundesgericht darüber aus, ob die Bestimmung noch gelte oder nicht und erklärte, sie sei eine erbrechtliche Bestimmung und gelte weiter. Heute will man mit dem Art. 112 etwelche Veränderungen und Erleichterungen schaffen. Ich begrüsse das, aber die Erleichterung ist noch nicht genügend, und ich möchte die Kommission ersuchen, die Frage zu prüfen, ob in dieser Richtung nicht noch weiter gegangen werden sollte. Die Streitigkeiten über den Begriff der wesentlichen Kapitalveränderung haben ins Endlose geführt. Aber auch darüber gab es Streitigkeiten, wer zustimmungsberechtigt sei. Sind auch die Kinder im Auslande zustimmungsberechtigt? Sollen auch die nicht mehr in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Kinder, die Konkursiten, noch die Handlungsfähigkeit der Mutter einschränken können? Muss man auch die Genehmigung der Grosskinder, die vielleicht in der Welt herum zerstreut sind, einholen? Mit der vorgeschlagenen Lösung ist diese Schwierigkeit nicht beseitigt.

Dann mache ich darauf aufmerksam, dass namentlich für die Aufnahme eines Darlehens nach Art. 112, Ziff. 3, auch jetzt noch die Zustimmung der Kinder verlangt wird. Das ist eine derjenigen Kapitalveränderungen, die ziemlich häufig vorkommt. Im fernern muss diese Zustimmung zur Stunde noch beim Verkauf eines Heimwesens verlangt werden. Sie wissen, dass sehr oft wegen dieser Zustimmung Schikanen möglich sind. Mir sind eine ganze Anzahl von Fällen bekannt, wo z. B. ein Sohn die Zustimmung zum Verkauf eines Heimwesens verweigerte. Der Verkaufspreis war vollständig den Verhältnissen angemessen, ja er war noch höher als das letzte Angebot an einer Steigerung, die kurz vorher stattgefunden hatte. Trotzdem erklärte der Sohn, der ausgepfändet war und eigentlich mehr als seinen Erbteil schon zum voraus bezogen hatte, er gebe seine Zustimmung nicht, wenn sie ihm nicht so und so viel dafür bezahlen. Derartige Fälle sollte man unmöglich machen. Dies könnte geschehen, indem man bestimmen würde, dass Kinder, die nicht mehr im Lande angesessen sind, kein Zustimmungsrecht haben oder dass es genügt, wenn die Mehrzahl der Kinder, oder wenn Grosskinder in Betracht kommen, die Mehrzahl der Anteile die Zustimmung gegeben hat. Ich bin nicht im Falle, Ihnen heute eine Redaktion vorzulegen, aber ich wollte diese Ausführungen zuhanden der Kommission für die zweite Lesung machen.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte die Kompetenzfrage noch mit ein paar Worten streifen. Der Kanton ist unzweifelhaft berechtigt, das bisherige Erbrecht für diese Eheleute zum Teil oder ganz beizubehalten. Er ist aber nicht berechtigt, neue Bestimmungen, die weder unter das alte noch unter das neue Recht passen, aufzustellen. Nun wollen wir uns den vorliegenden Fall etwas näher ansehen: Nach dem Vorschlag der Kommission fällt bei der Wiederverheiratung der Witwe das Frauengut nicht in die Teilung, wir legiferieren also über die erbrechtliche Sukzession in diese Vermögensquote im Einführungsgesetz nicht, sondern überlassen sie einfach dem neuen Recht, unter dessen erbrechtlichen Bestimmungen die Witwe sowieso steht. Dass wir zu diesem Vorgehen kompetent sind, ist für mich klar, doch verspreche ich Herrn König nochmals, dass die Kompetenzfrage geprüft werden soll.

Im weitern habe ich das Wort ergriffen, um nicht Missverständnisse über die Tragweite der Ziff. 2 aufkommen zu lassen. Es ist die Ansicht geäussert worden, der Begriff über die wesentliche Kapitalveränderung nach dem Emanzipationsgesetz falle nun tale quale dahin. Das ist nicht der Sinn der Ziff. 2. Es ist vorgesehen, dass Verfügungen über das ganze eheliche Vermögen oder über wesentliche Teile desselben der Zustimmung der Kinder unterliegen. Nun kann

eine wesentliche Kapitalveränderung eben eine Verfügung über einen Teil des ehelichen Vermögens sein und muss es fast gar sein. Wir wollen annehmen, in dem ehelichen Vermögen sei ein Titel von 20,000 Fr. vorhanden und die Witwe wolle ihn aufkünden und einkassieren. Damit verfügt sie über einen wesentlichen Teil des ehelichen Vermögens, und die Zustimmung der Kinder ist nach Ziff. 2 unbedingt notwendig. Ich begrüsse es, dass alle Redner ihre Voten im Sinne der Erleichterung abgegeben haben, und die Kommission wird prüfen, ob man diesem Gedanken nicht noch Rechnung tragen kann.

Angenommen mit der Einschaltung der Kommission in Ziff. 4.

Beschluss:

Art. 112. Ist der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

2. Zu rechtsgültiger Verfügung über dieses eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, sie kann darüber von Todes wegen nicht verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligem sonstigem Vermögen der Witwe nur die Erträgnisse des ehelichen Vermögens.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen, mit Ausschluss ihres zugebrachten Gutes, mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat aber das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

5. Bei der Teilung treten an Stelle vorverstorbener Kinder ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen, und es finden die Bestimmungen des dritten Abschnittes des 17. Titels des Zivilgesetzbuches über die Ausgleichung und des Art. 613 Z. G. B. über die Zuweisung besonderer Gegenstände sinngemässe Anwendung.

6. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte das gesetzliche Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu.

Art. 113.

Schär, Präsident der Kommission. Art. 113 sieht den Fall vor, wo die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben ist. Hier bleiben die altbernischen güterrechtlichen Bestimmungen im vollen Umfange beibehalten. Das Gut der Frau fällt an den Ehemann und die Kinder bekommen ein Forderungsrecht auf dieses Gut und haben ein Recht auf Sicherstellung. Wenn der Ehemann sich wieder verheiratet, ist er verpflichtet, den Kindern die Hälfte des Muttergutes herauszugeben, die andere Hälfte bleibt sein Eigentum; die Kinder haben nur ein Forderungsrecht für diese Hälfte, und der Vater hat den Nutzen während der Minderjährigkeit der Kinder. Wir statuieren also gar kein neues Recht, sondern lassen das altbernische Recht während der Uebergangszeit neu aufleben. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels ohne weitere Bemerkungen.

König. Ich habe auch hier einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Art. 113 bestätigt im grossen und ganzen das alte Recht, dagegen enthält Ziff. 1 eine redaktionelle Aenderung. Wir hatten für die hier vorgesehenen Fälle bisher den Ausdruck: Der Ehemann bleibt bei seinen Rechten. Nach altbernischem Recht wird der Ehemann Eigentümer des Frauenvermögens. Wenn nun aber während der Ehe eine Güterrechtstrennung eintritt, so verliert er das Eigentumsrecht am Vermögen der Frau und dieser Zustand wird durch den Tod der Frau oder durch die spätere Aufhebung der Gründe, welche die Güterrechtstrennung herbeigeführt hatten, nicht mehr verändert. Darum sagten wir in unserem Recht: Der Ehemann bleibt bei seinen Rechten, die er beim Tode der Ehefrau gehabt hat. Hier wird nun einfach gesagt: Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der Ehefrau. Ich nehme an, dass damit gemeint ist: für den Fall, dass er wirklich Eigentümer gewesen ist beim Tode der Ehefrau. Dagegen wird darüber nichts gesagt, wie seine Rechte sich gestalten sollen für den Fall, dass er damals nicht mehr Eigentümer gewesen ist. Es ist ja, wenn Sie wollen, nicht absolut notwendig, dass man es ausdrücklich sage, aber es ist doch gut, wenn man darauf aufmerksam macht, dass ein gewisser Unterschied redaktioneller Natur wenigstens zwischen der jetzigen Fassung und derjenigen des altbernischen Rechtes besteht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 113. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so gelten im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Ersatzforderung in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn

die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe derselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteils die Anschlusspfändung geltend machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben.

Art. 114.

Schär, Präsident der Kommission. Der Art. 114 ist eigentlich der wichtigste der ganzen Uebergangsbestimmungen und kann wohl der Schicksalsartikel des Gesetzes werden.

Ich habe Ihnen bereits einleitend mitgeteilt, dass die Kantone berechtigt sind, für die Ehen, die vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossen werden und über diesen Zeitpunkt hinaus weiter bestehen, das bisherige Recht vorzubehalten. Güterrechtlich stehen diese Ehen, wenn die Ehegatten unter sich nicht etwas anderes verfügen, sowieso unter dem alten Recht, aber erbrechtlich können die Kantone das alte oder das neue Recht zur Anwendung kommen lassen. Ich hatte mir vorgenommen, Ihnen vorgängig der Entscheidung über die wichtige Frage, ob man hier das alte oder das neue Recht vorbehalten soll, eine kurze Darstellung zu geben über die Unterschiede zwischen dem alten und neuen Recht, soweit es das Erbrecht angeht. Die vorgeschrittene Zeit macht mir das aber zur Unmöglichkeit, und ich beschränke mich deshalb darauf, einzig den Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht in bezug auf den vorliegenden Spezialfall kurz zur Darstellung zu bringen.

Die grösste Neuerung im neuen Erbrecht ist wohl die, dass beim Absterben eines jeden Ehegatten der Teilungsfall eintritt. Wenn die Ehefrau stirbt, muss der Mann entweder mit den Kindern, oder, wenn keine Kinder vorhanden sind, mit den Verwandten der Ehefrau teilen, und umgekehrt muss, wenn der Mann stirbt, die Ehefrau mit den Erben des Ehemannes teilen. In die Teilungsmasse der Ehegatten fällt aber nur dasjenige Vermögen, das dem abgestorbenen Ehegatten als Eigentum angehört hat. Diese Vermögenslage gestaltet sich nun folgendermassen: Güterrechtlich hat kein Ehegatte Anspruch an dem Vermögen des vorabgestorbenen Ehegatten, weil nach Art. 9 der Uebergangsbestimmungen das Güterrecht sich nach dem alten Recht richtet. Die Errungenschaft, das, was in der Ehe verdient worden ist, gehört nach wie vor dem Ehemann. Setzen wir den Fall, die Frau stirbt ab. Dann nimmt der Mann das Vermögen, das er eingekehrt hat und das in der Ehe verdient worden ist, zum voraus und die Erben der Ehefrau partizipieren nur an dem Vermögen, das die Frau eingekehrt hat. An diesem Vermögen hat der Ehemann einen erbrechtlichen Anspruch von $^1/_4$ zum voraus und die andern $^3/_4$ fallen den Erben der Ehefrau zu. Sind Kinder da, so nehmen es die Kinder; sind keine Kinder da, so nehmen es die Verwandten der Ehefrau. Wenn der Ehemann stirbt, kann die Frau nur ihr eingekehrtes Gut zurückverlangen und hat einen Anspruch von $^1/_4$ auf das eheliche Vermögen zu Eigentum. Nun besteht neben dem Anspruch des Ehegatten auf Eigentum noch ein Anspruch auf Nutzung vom übrigen Vermögen, der je nachdem nähere oder entferntere Verwandten des Ehegatten zu Teil gehen, verschieden ist. Wenn Kinder da sind übernimmt der überlebende Ehegatte entweder $^1/_4$ zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung. Wählt er die letztere, so hat er kein Vermögen zu Eigentum, sondern nur Nutzniessung. Sind keine Kinder vorhanden, so übernimmt der überlebende Ehegatte $^1/_4$ zu Eigentum und $^3/_4$ zur Nutzniessung, wenn Erben des elterlichen Stammes zu Erbe gehen. Gehen Erben des grosselterlichen Stammes zu Erbe, so übernimmt der überlebende Ehegatte die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung, und wenn gar keine solchen Erben vorhanden sind, die ganze Erbschaft zu Eigentum. Das ist in kurzen Zügen das Erbrecht zwischen Ehegatten nach dem neuen Zivilgesetzbuch.

Nun entsteht die wichtige Frage, ob wir im Kanton Bern zwischen Ehegatten das alte Recht beibehalten oder das neue einführen wollen. Der Entwurf stellt sich auf den Boden der letztern Ansicht. Die Frage hat zwar eine mehrfache Wandlung durchgemacht. Die Gesetzesautoren, die Herren Huber, Bühlmann und Rossel, gingen ursprünglich von der Ansicht aus, man müsse der Tradition entsprechend für diese Ehegatten das alte Bernerrecht beibehalten; namentlich Herr Professor Huber, wohl der beste Kenner des Bernerrechtes, vertrat ganz bestimmt diese Auffassung. Der erste Entwurf war denn auch dementsprechend ausgearbeitet, und die grosse Expertenkommission hat sich dieser Ansicht ohne weiteres angeschlossen. Erst nachdem der Entwurf an das Obergericht geleitet worden war, gewann eine andere Meinung die Oberhand. Das Obergericht ging von der Stellung des Richters aus und erklärte, es sei für die Anwendung des Rechtes durch den Richter schwierig, wenn man auf Jahre hinaus zwei besondere Rechte nebeneinander habe. Die Regierung schloss sich dieser Auffassung an, und der vorliegende Entwurf bestimmt nun, dass für diese Ehegatten vom 1. Januar 1912 an das neue Recht zur Anwendung gelangen soll.

Die Kommission hat in dieser wichtigen Frage eigentlich nicht abschliessend Stellung genommen. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, wie rasch die Uebergangsbestimmungen von der Kommission behandelt werden mussten, und wir sagten bei dieser Frage: Bevor wir uns in der Kommission endgültig schlüssig machen, wollen wir die Meinung des Rates, bezw. der einzelnen Votanten anhören und uns die endgültige Stellungnahme für die zweite Lesung vorbehalten. Ich verhehle Ihnen nicht, dass ich persönlich auf dem Boden des ursprünglichen Entwurfes stehe und mich in der Kommission für die Beibehaltung des alten Rechtes für das Erbrecht der Ehegatten während der Uebergangszeit ausgesprochen habe. Die Ehe ist eigentlich nichts anderes als ein Vertrag, und jeder Ehegatte hat auf das Vermögen des andern Ehegatten ein wohlerworbenes Recht nach der Gesetzgebung, unter der die Ehe abgeschlossen wurde. Unter diesem wohlerworbenen Rechte hat sich auch der ganze wirtschaftliche Aufbau in den Verhältnissen der Ehegatten gestaltet. Sie wussten von

dem Tage der Eheschliessung an, welchen Anspruch der eine Ehegatte auf das Vermögen des andern hat, dem entsprechend haben sie sich auch eingerichtet, und es geht meiner Ansicht nach nicht an, nun auf einmal durch einen Machtspruch die wohlerworbenen Rechte der Ehegatten nichtig zu erklären. Das ist die Erwägung, von der sich der Sprechende in dieser Frage leiten lässt. Dazu kommen noch die Erwägungen praktischer Natur. Mir graut davor, wenn bei den heute bestehenden Ehen jedesmal beim Tode eines Ehegatten eine Teilung stattfinden muss. Man kann wohl einwenden, die Ehegatten haben das Recht, etwas schreiben zu lassen und sich so zu schützen. Allein Sie wissen, wie schwer es hält, namentlich unsere Landbevölkerung dazu zu bringen, durch einen Notar mit Rücksicht auf ihren Todesfall etwas schreiben zu lassen. Ich bin überzeugt, dass keine 10 % solche Anordnungen zum Schutze des überlebenden Ehegatten treffen werden. Deshalb hat der Gesetzgeber die Pflicht, ihnen diesen Schutz im Gesetz angedeihen zu lassen. Ich stelle heute keinen gegenteiligen Antrag gegenüber dem Entwurf, weil, wie gesagt, die Kommission sich noch nicht endgültig ausgesprochen hat, aber ich behalte mir persönlich vor, für die zweite Beratung auch schon in der Kommission diesbezüglich energisch Stellung zu nehmen.

Dürrenmatt. In Art. 114 kommt allerdings eine sehr schwierige Frage zur Diskussion, und ich traue mir nicht, heute schon ein abschliessendes Urteil vorzulegen. Aber ich möchte doch zu erwägen geben, ob nicht die Härten und Unbilligkeiten, die der Uebergang vom alten zum neuen Recht mit Notwendigkeit bringen wird, einigermassen gemildert werden können, wenn wir dem Art. 9 der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. die nötige Aufmerksamkeit schenken und dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden die Eheleute zur rechten Zeit auf diese Vorschriften aufmerksam machen. Art. 9 der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. schafft zwei Möglichkeiten und diese spielen doch auch eine Rolle bei der Entscheidung darüber, welches Erbrecht künftig zwischen den Ehegatten gelten soll. An und für sich sind diese Bemerkungen nicht absolut bei Art. 114 anzubringen, aber sie müssen doch auch hier zur Sprache gebracht werden.

Art. 9 der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. bestimmt, dass die Ehegatten durch Einreichung einer gemeinsamen Erklärung zum Güterrecht unter sich das neue Recht vereinbaren können. Sie können die gemeinsame Erklärung abgeben, dass sie in bezug auf das eheliche Güterrecht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch in ihrem internen Verhältnis vom 1. Januar 1912 an dem neuen Recht unterstehen wollen. Anderseits können die Ehegatten nach Art. 9, Alinea 2, der Uebergangsbestimmungen auch Dritten gegenüber das alte Recht beibehalten, wenn sie vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes eine gemeinsame schriftliche Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Güterstandes zur Eintragung in das Güterrechtsregister einreichen. Hierüber vermisse ich nun eine Bestimmung im Einführungsgesetz. Es heisst hier allerdings, dass, wenn die Ehegatten das neue Recht akzeptieren wollen, sie das gemäss Art. 9, Al. 3, der Uebergangsbestimmungen Z. G. B. durch Einreichung einer gemeinsamen Erklärung tun können. Wenn sie aber das alte Recht beibehalten wollen, so müssen sie die bezügliche Erklärung schon vor dem 1. Januar 1912 bei der zuständigen Behörde einreichen. Darauf sollte im Einführungsgesetz ausdrücklich hingewiesen werden, damit die Eheleute, die es für zweckmässig erachten, das bisherige Recht vollständig beizubehalten, die Erklärung rechtzeitig abgeben. Es wäre sogar gut, wenn nicht nur das im Einführungsgesetz gesagt, sondern wenn auch die Bestimmung aufgenommen würde, dass der Regierungsrat rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die nötigen Publikationen erlassen solle, in denen die Eheleute darauf aufmerksam zu machen wären, dass sie entweder vor dem 1. Januar 1912 bei der zuständigen Behörde die Erklärung abgeben können, dass sie auch in Zukunft unter dem alten Recht leben wollen, oder dass sie nachher erklären können, sie wollen in bezug auf die äussern, wie auch in bezug auf die internen Verhältnisse in güterrechtlicher Beziehung dem neuen Recht unterstehen. Wenn man diese Möglichkeiten gehörig bekannt macht und den Leuten Gelegenheit gibt, sich zu orientieren, so wird sich der Uebergang vom alten zum neuen Recht wesentlich leichter gestalten, namentlich auch deswegen, weil durch testamentarische Verfügung das neue Erbrecht dem alten wesentlich angepasst werden kann. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn gemeinsame Kinder da sind, die Eheleute unter sich nicht das gesetzliche Erbrecht eintreten zu lassen brauchen, sondern sich durch testamentarische Verfügung gegenseitig die Nutzniessung über das ganze Vermögen zuwenden können. Wenn sie das machen, so steht beispielsweise eine Witwe praktisch nicht wesentlich anders und schlechter da als nach dem bisherigen bernischen Recht. Aber Voraussetzung ist, dass diese Möglichkeiten den Eheleuten rechtzeitig bekannt gegeben werden, damit sie sie kennen und davon eventuell Gebrauch machen. Und weil das Gesetz vorschreibt, dass die Erklärung der Eheleute, auch in Zukunft unter dem bisherigen Recht weiter leben zu wollen, vor dem Inkrafttreten des Z. G. B. abgegeben werden muss, so erachte ich es als unbedingt notwendig, das im Anschluss an Art. 114 ausdrücklich zu sagen und den Regierungsrat zu verpflichten, für die notwendigen Publikationen vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches zu sorgen. In dieser Weise kann man den Härten, die sich aus dem Uebergang vom alten zum neuen Recht ergeben, etwelchermassen vorbeugen und manches mildern, was sonst zu grossen Unannehmlichkeiten führen würde. Ich wollte diese Anregungen zuhanden der Kommission hier vorbringen.

König. Die Art. 112 und 113 handelten von dem Fall, wo ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stirbt, währenddem Art. 114 den Fall im Auge hat, wo der Tod des vorabsterbenden Ehegatten erst nach dem 1. Januar 1912 eintritt. Man kann sich nun fragen, ob man hier am alten Recht festhalten und auch in diesem Falle die Beerbung nach altbernischem Recht zulassen soll, oder ob es nicht vorteilhafter und namentlich konsequenter wäre, die Fassung des vorliegenden Entwurfes anzunehmen. Ich bin dieser zweiten Ansicht. Ich gebe gerne zu, dass es angenehmer und für uns alle bequemer ist, wenn wir das alte Recht bestehen lassen. Wir sind in dasselbe eingelebt, wir kennen es und wir können auch sagen, dass es bis jetzt nicht zu Unzukömmlichkeiten Anlass gegeben hat und man damit zufrieden war. Allein demgegenüber ist auf folgendes aufmerksam

zu machen. Man hat sich allgemein auf das Kommen eines eidgenössischen Zivilgesetzbuches gefreut. In allen Kantonen ist in den gesetzgebenden Räten und Versammlungen immer und immer wieder darauf hingewiesen worden, welche grosse Errungenschaft die Vereinheitlichung des Rechtes ist, und man hat dem Verfasser gratuliert, dass er das Werk geschaffen, und dem Volk, dass es es angenommen hat. Wenn wir nun die Rechtseinheit auch durchführen wollen, ist es klar, dass wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, Altes und Liebgewordenes fallen zu lassen. Wer eine Rechtseinheit will, ohne vom Alten zu lassen, ist nur mit den Worten für dieselbe, während er die Konsequenzen daraus nicht ziehen will. Ich begreife es vollständig, wenn man einen andern Standpunkt einnimmt, aber als Jurist muss ich mir sagen, dass es sich empfiehlt, die am 1. Januar 1912 bestehenden Ehen auch bezüglich des Erbrechtes unter das neue Recht fallen zu lassen. Es gibt ja auch nach dem neuen Recht Vorsichtsmassregeln, die den Eheleuten gestatten, sich so einzurichten, dass der Unterschied gegenüber dem bisherigen Zustand nicht allzu gross ist. Einmal muss man den Sprung wagen und den Uebergang vom alten zum neuen Recht machen und darum glaube ich, es ist besser, wenn wir ihn gerade jetzt machen. Jedenfalls aber ist es von grossem Wert, wenn man sich zwischen der ersten und zweiten Lesung im Volke selbst ganz klar darüber wird, ob man die jetzt vorliegende Fassung oder die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes annehmen will. Denn ich gebe ohne weiteres zu, dass man ebensogut, wie ich meine Ansicht verteidige, auch den Standpunkt einnehmen kann, den unter dem alten Recht Aufgewachsenen sei der Uebergang möglichst leicht zu machen und ihnen daher die Möglichkeit zu lassen, unter dem alten Recht zu bleiben. Ich verstehe es vollständig, wenn man diesen Standpunkt einnimmt, aber jedenfalls müssen wir zwischen der ersten und zweiten Lesung weite Kreise des Volkes auf diese Bestimmung aufmerksam machen und ihren Willen zu erfahren suchen. Dann können wir in der zweiten Beratung ruhig in der einen oder andern Weise entscheiden.

Präsident. Sie haben den gefallenen Voten entnehmen können, dass heute über diese Frage kein Entscheid gefasst, sondern derselbe der zweiten Beratung vorbehalten werden soll. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, erkläre ich Art. 114 vorläufig in der gedruckt vorliegenden Fassung angenommen. Der definitive Entscheid würde dann in der zweiten Lesung fallen.

Beschluss:

Art. 114. Ehegatten, die sich nicht durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung dem neuen Rechte unterstellt haben (Art. 9, Abs. 3, Schlusstitel Z. G. B.), werden vom 1. Januar 1912 hinweg gleichwohl nach dem neuen Rechte beerbt.

Mit dem Tode eines Ehegatten wird die Forderung für das zugebrachte Gut der Ehefrau fällig.

Art. 115.

Schär, Präsident der Kommission. Nach altbernischem Recht waren geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen dem Emanzipationsgesetz unterstellt und also in der Verfügung über ihr Vermögen ganz gleich beschränkt wie die Witwen. Mit Rücksicht darauf, dass die güterrechtliche Ausscheidung bei diesen Ehefrauen, bei der Scheidung durch Scheidungsurteil, bei der Gütertrennung durch Konkurs oder Auspfändung stattgefunden hat, ist kein innerer Rechtsgrund mehr vorhanden, das Vermögen dieser Frauen noch der Beaufsichtigung durch die Kinder zu unterstellen oder Verfügungen über dasselbe an die Zustimmung der Kinder zu binden. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 115 zu statuieren, dass das Zustimmungsrecht der Kinder und ebenso die Teilungspflicht bei der Wiederverheiratung in diesen Fällen vollständig dahinfällt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 115. Für geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen fallen nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die Verfügungsbeschränkungen des alten Rechtes, sowie die Teilungspflicht dahin.

Art. 116—118.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux termes de l'article 335 du Code civil suisse, des fondations de famille peuvent être créées conformément aux règles du droit des personnes ou des successions; elles doivent être destinées au paiement des frais d'éducation, d'établissement et d'assistance de la famille ou à des buts analogues. La constitution de fidéicommis de famille est prohibée, ajoute l'article 335. Mais les fidéicommis de famille existants ne cessent pas d'être valables (v. Rossel et Mentha, Commentaire du droit civil suisse, vol. I, p. 396).

Dans l'ancienne partie du canton, à Berne notamment, il existe encore des caisses et fondations de famille, qui sont réglées par une loi du 6 mai 1837. Leur capital est réputé bien commun de ceux des membres de la famille qui y ont droit. Le maximum de ce capital est fixé à 150,000 francs de Suisse. Ces caisses n'ont pas le droit d'acquérir et de posséder des immeubles, ceci pour éviter la constitution des biens de main-morte. Chaque ayant droit peut sortir de l'indivision et réclamer sa part.

Ces dispositions de la loi de 1837, qui n'ont rien d'incompatible avec l'ordre public ni avec les principes du Code civil suisse, sont maintenues par le projet, à l'article 116.

Dans notre canton existe encore la particularité que des personnes sont propriétaires d'arbres crus sur le fonds d'autrui. L'article 20 du titre final du Code civil suisse s'occupe de pareils droits en disposant: « Les droits de propriété existant sur des arbres plantés dans le fonds d'autrui sont maintenus dans les termes

de la législation cantonale. Les cantons ont la faculté de restreindre ces droits ou de les supprimer. »

Or, il existe déjà une loi bernoise qui permet de les racheter. Cette loi est réservée à l'article 117 du projet, en application de l'article 20 précité du titre final.

De même, l'article 118 du projet maintient les dispositions de différentes lois bernoises, qui donnent la faculté de racheter les servitudes de parcours, les droits d'usage grevant les forêts et les droits d'usufruit sur les arbres.

Toutefois, en ce qui concerne le rachat des servitudes de parcours, la loi du 12 décembre 1839 n'est pas applicable au Jura, qui continuera d'être régi à cet égard par l'ordonnance du 23 décembre 1816, modifiée seulement quant à la désignation des autorités.

Schär, Präsident der Kommission. In den vorliegenden drei Artikeln werden der Vollständigkeit halber nur in bereits bestehenden Gesetzen niedergelegte Rechtsbestimmungen in das Einführungsgesetz herübergenommen. Dieselben bedürfen keiner weitern Begründung, und ich empfehle Ihnen die Artikel zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 116. Für die im alten Kantonsteile bestehenden Familienkisten und Familienstiftungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1837 vorbehalten.

Art. 117. Bestehende Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Grund und Boden können auch unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

Art. 118. Weiderechte, Holznutzungsrechte und Nutzungsrechte an Bäumen können auch fernerhin gemäss den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weidedienstbarkeiten, vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1839 gilt nur für den alten Kantonsteil; für den neuen bleiben über den Loskauf der Weidrechte die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken in Kraft mit der Abänderung, dass an Stelle der in Ziff. 15, 20, 21 und 39 dieser Verordnung bezeichneten Behörden der Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber und der Appellationshof zu amten haben.

Art. 119—123bis.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le titre final du Code civil suisse pose à l'article 22 le principe que les titres hypothécaires existant au moment de l'entrée en vigueur de ce code, demeureront valables sans qu'il soit nécessaire de les modifier dans le sens de la loi nouvelle. Toutefois, à teneur du 2e alinéa de cet article, les cantons peuvent prescrire que les titres hypothécaires actuels seront dressés à nouveau dans un délai déterminé, suivant les formes du Code civil suisse.

L'article 119 du projet règle l'usage de cette faculté pour les lettres de rente du Code civil bernois, en disposant que les possesseurs de ces titres devront, au cours de l'année 1912, les faire remplacer soit par de nouvelles lettres de rente, soit par de nouvelles cédules hypothécaires, dans la mesure où ces anciens titres répondent aux prescriptions du Code civil suisse sur la charge maximale. Dans le cas où le montant des lettres de rente dépassera cette charge maximale, alors on ne pourra créer une nouvelle lettre de rente que jusqu'à concurrence de la charge, et pour le surplus il faudra dresser une cédule hypothécaire, en conformité du nouveau droit.

Ces dispositions du projet sur la charge maximale sont conformes à l'article 25, 1er alinéa, du titre final du Code civil suisse.

Enfin, le 3e alinéa de l'article 119 du projet porte: « La case hypothécaire ne subira pas de changement », c'est-à-dire que l'ancien titre conservera le rang qu'il occupait jusqu'alors. C'est une application du 2e alinéa de l'article 31 du titre final, disposition ainsi conçue: « Les cases hypothécaires valablement constituées aux termes de la loi ancienne sont maintenues jusqu'à radiation et le renouvellement des droits de gage y inscrits est admis, nonobstant les règles restrictives du code civil ».

C'est aussi en application du 2e alinéa de l'article 22 du titre final que l'article 120 du projet prescrit la confection obligatoire d'un nouveau titre de gage immobilier, lettre de rente ou cédule hypothécaire, au choix du créancier, pour les créances qui, dans l'ancienne partie du canton, n'ont obtenu qu'après leur naissance des garanties hypothécaires par suite d'une reprise de dette (Ueberbund) ou d'une délégation (Anweisung).

Comme des cas de ce genre se produisent également dans le Jura, d'après ce que je viens d'apprendre, je vous propose, messieurs, d'étendre à cette contrée l'article 120. Il suffit pour cela de supprimer dans cette disposition le passage « dans l'ancienne partie du canton ».

L'interdiction édictée par l'article 121 du projet d'inscrire au registre foncier fédéral les anciens titres de gage immobilier prévus aux articles 119 et 120, cette interdiction est basée sur l'article 45 du titre final du Code civil suisse. Mais en vertu de cette disposition les anciens titres seront annotés au registre foncier pour conserver provisoirement leur rang jusqu'à ce qu'ils aient été dressés à nouveau.

L'hypothèque réservée du Code civil bernois, c'est-à-dire l'hypothèque établie en garantie du prix de vente sur l'immeuble aliéné, restera valable sous l'empire du Code civil suisse, à teneur de l'article 2, 1er alinéa, du titre final. Toutefois, le projet, à l'article 123, permet aux intéressés de s'entendre pour substituer aux anciens titres des cédules hypothécaires du nouveau droit. C'est une application du 2e alinéa de l'article 22 précité.

Au sujet de l'inscription et de l'expédition des nouveaux titres de gage prévus aux articles 119, 120 et 123 du projet, les autorités préconsultatives ne sont pas d'accord sur la question de savoir si l'Etat pourra exiger de ce chef des émoluments.

Votre commission, messieurs, estime que non, tandis que le Conseil-exécutif voudrait qu'il soit perçu un émolument fixe, qui serait établi par un décret du Grand Conseil.

Je crois que cette divergence d'opinions pourrait se régler de la manière suivante. Il ne serait pas dû d'émoluments pour les titres dont la transformation est obligatoire (art. 119 et 120) et c'était à l'origine l'idée du gouvernement exprimée dans son projet (art. 122). Mais, quant aux titres dont la transformation est facultative (art. 123), il paraît équitable de prescrire le versement d'un droit fixe, en compensation du travail imposé au conservateur du registre foncier pour l'inscription et l'expédition des nouveaux titres.

Cette prescription se justifie d'autant plus que probablement bien des intéressés feront usage de la faculté prévue à l'article 123.

Schär, Präsident der Kommission. Die Art. 119 bis 123bis handeln von der Erneuerung derjenigen Pfandtitel, die nach altem Bernerrecht rechtsgültig errichtet werden konnten, aber nach dem neuen Recht nun umgeändert werden müssen.

Art. 119 handelt von der alten Bernergült, von dem Gültbrief nach altem bernischen Recht. Diese Art von Titel kann zur Stunde noch errichtet werden, ist aber eigentlich aus dem Verkehr verschwunden; wir finden sie nur noch unter den alten Forderungstiteln in den Archiven. Die alte Bernergült entspricht der Gült des eidgenössischen Rechtes in keiner Art und Weise. Deshalb ist in Art. 119 vorgeschrieben, dass sie, soforn sie die Belastungsgrenze nach dem neuen Recht, wie ich gestern erläutert habe, nicht überschreitet, nach Wahl des Gläubigers in eine Gült des neuen Rechtes oder auch in einen Schuldbrief des neuen Rechtes umgewandelt werden kann. Wenn die Belastungsgrenze des alten Gültbriefes diejenige des neuen Rechtes überschreitet, so ist es nicht zulässig, eine Gült nach dem neuen Recht zu errichten, sondern es muss ein Schuldbrief errichtet werden.

Art. 120 sieht eine andere Art von Pfandtitel vor. Es existieren sehr viele Titel, die ursprünglich nicht als Pfandtitel begründet worden sind. Wir haben sogenannte Handschriften, Obligationen, Schuldscheine u. dgl., die ursprünglich nur als gewöhnliche Forderungstitel mit persönlicher Sicherheit des Schuldners ausgestellt und erst später bei Handänderungen von Liegenschaften dem Erwerber der Liegenschaft überbunden worden sind, wobei das Pfandrecht dafür auf dem Kaufgegenstand vorbehalten wurde. Auch diese Art von Forderungstitel muss umgeändert werden und zwar nach Wahl des Gläubigers entweder in eine Gült oder einen Schuldbrief nach neuem Recht. Wenn die Belastungsgrenze nicht überschritten wird, kann also eine Gült oder ein Schuldbrief errichtet werden; wird die Belastungsgrenze überschritten, so ist nur ein Schuldbrief zulässig.

Art. 121 schreibt vor, dass die Eintragung der in Art. 119 und 120 erwähnten alten Titel in das neue Grundbuch nicht statthaft ist. Der Grundbuchverwalter muss ihre Eintragung verweigern. Um aber bis zur Ausstellung der neuen Pfandtitel die Gläubiger nicht eventuell um ihr Pfandrecht zu bringen und zu schädigen, wird vorgesehen, dass für diese alten Titel im Grundbuch eine Vormerkung zu machen ist. Sobald dann die neuen Titel ausgefertigt sind, werden sie in das Grundbuch eingetragen und die Vormerkung für die alten Titel muss gestrichen werden.

Art. 123 sieht vor, dass die Gläubiger die Pfandtitel mit vorbehaltenem Pfandrecht, die sogenannten Kauf- oder Abtretungsbeilen, wo das Pfandrecht bei der Veräusserung eines Grundstückes durch Vorbehalt errichtet worden ist, in Schuldbriefe des neuen Rechtes, überall natürlich unter Beibehaltung des bisherigen Pfandrechtsranges, umwandeln lassen können. Die in Art. 123 genannte Art von Pfandtiteln muss nicht kraft Gesetzes erneuert werden, sondern es steht dem Gläubiger frei, einen Titel nach neuem Recht ausfertigen zu lassen oder aber den alten Titel beizubehalten.

In Art. 123bis besteht zwischen dem Regierungsrat und der Kommission eine Differenz in bezug auf die Kostentragung für die Ausstellung der neuen Titel durch die Amtsschreiber. Die Titel müssen, wie ich bereits gestern erwähnt habe, in Zukunft durch den Amtsschreiber ausgestellt werden, und die Kommission proponiert, diese Ausstellung solle für die Beteiligten kostenfrei erfolgen, währenddem der Regierungsrat ihnen eine gewisse Kostenzahlung auferlegen möchte. Der Regierungsrat sagt, es dürfe keine Prozentgebühr bezogen werden, wie es bei der Neuerrichtung der gegenwärtigen Pfandtitel der Fall ist, aber es sei eine mässige fixe Gebühr zu erheben, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen sei. Soweit es die in Art. 119 und 120 angeführten Titel anbelangt, hat die Kommission gewiss das Richtige getroffen, denn diese Titel muss der Gläubiger in neue umwandeln lassen. Er hat bis jetzt Titel gehabt, die ihm durchaus genügten, aber er wird durch die neue Gesetzgebung gezwungen, an deren Stelle neue machen zu lassen. In diesem Falle ist die Bezahlung einer Gebühr an den Staat nicht gerechtfertigt. Anderer Ansicht kann man in betreff der Errichtung der in Art. 123 vorgesehenen Titel sein, wo es im Ermessen des Gläubigers steht, neue Titel ausfertigen zu lassen oder nicht. Hier stehe ich persönlich auf dem Boden des Regierungsrates. Der Gläubiger, der nach seinem freien Ermessen einen neuen Titel will, soll eine mässige Gebühr zahlen. Ich möchte hier also persönlich von dem Antrag der Kommission etwas abweichen und im Sinne der Verständigung vorschlagen, dass die in Art. 119 und 120 genannten Titel kostenfrei auszustellen seien, dass dagegen für die in Art. 123 erwähnten Titel eine fixe Gebühr bezogen werden soll, deren Höhe durch Dekret des Grossen Rates festzusetzen wäre. Das ist der ursprüngliche Standpunkt der Vorlage und er ist auch der richtige. Ich glaube, die Regierung dürfte sich diesem Antrag anschliessen.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass ich mich mit der von dem Herrn Justizdirektor vorgeschlagenen Streichung der Worte «im alten Kantonsteil» in Art. 120 einverstanden erklären kann.

Präsident. Der Streichungsantrag des Herrn Referenten des Regierungsrates ist nicht bestritten und ich erkläre ihn als angenommen. Ferner haben Sie dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen können, dass bezüglich der Differenz zwischen Regierung und Kommission in Art. 123bis eine

Einigung in dem Sinne erzielt werden dürfte, dass nur die Neuausfertigung der in Art. 123 erwähnten Titel mit einer mässigen Gebühr belastet werden soll. Ich nehme an, dass wenn dieser Grundsatz vom Rate angenommen ist, das Bureau die nötige Redaktion aufstellen wird. — Die allgemeine Diskussion ist eröffnet. Wenn nicht benützt geschlossen. Der Rat hat den gefallenen Anträgen zugestimmt.

Beschluss:

Art. 119. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind, soweit sie den Bestimmungen des neuen Rechtes hinsichtlich der Belastungsgrenze entsprechen (Art. 848 Z. G. B.), innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechtes nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.

Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze überschreiten, sind Schuldbriefe auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

Art. 120. Bei Forderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Ueberbund oder Anweisung erhalten haben, ist innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an ein neuer Pfandtitel, nach Wahl des Gläubigers Gült oder Schuldbrief, auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

Art. 121. Die Eintragung der alten Pfandtitel ins Grundbuch ist im Falle der Art. 119 und 120 dieses Gesetzes untersagt.

Die alten Pfandtitel sind durch blosse Vormerkung sicherzustellen.

Der Amtsschreiber hat die Beteiligten bei der Vormerkung von Amtes wegen durch besonderes Sendschreiben auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 122. Streichen.

Art. 123. Die Beteiligten können vereinbaren, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechts mit Beibehaltung der Pfandstelle errichtet werden sollen.

Art. 123bis. Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss den Bestimmungen in Art. 119 und 120 ausgefertigten neuen Titel darf keine Gebühr erhoben werden.

Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss der Bestimmung in Art. 123 ausgefertigten neuen Titel darf keine Prozentgebühr, sondern nur eine fixe Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.

Die Kosten der Anmeldung tragen die Beteiligten gemeinsam.

Art. 124.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Code civil suisse (art. 33 du titre final) permet aux cantons d'assimiler quant à leurs effets les titres hypothécaires de l'ancien droit aux formes de gage correspondantes de la nouvelle loi.

En conséquence, l'article 124 du projet prévoit l'assimilation des titres suivants à la cédule hypothécaire, avec laquelle ils ont beaucoup de ressemblance, en ce sens qu'ils sont assez facilement négociables: les obligations hypothécaires de l'ancienne partie du canton (Pfandobligationen), les obligations hypothécaires du Jura qui dérivent d'un prêt, et les obligations souscrites au profit de la Caisse hypothécaire de notre canton.

D'autre part, seront assimilés aux actes constitutifs de l'hypothèque du nouveau droit les titres dans lesquels une hypothèque est réservée dans l'ancienne partie du canton (acte de vente) et les actes du Code civil bernois appelés « Schadlosbriefe » (actes de gardance de dam); en outre, les titres hypothécaires établis dans le Jura autres que ceux prévus dans la première partie de l'article 124.

Enfin, à teneur du dernier alinéa de cet article les privilèges spéciaux du Code civil français sur les immeubles seront assimilés aux hypothèques légales de l'article 837 du Code civil suisse, avec lesquelles ils ont une grande analogie.

Schär, Präsident der Kommission. Es ist die notwendige Konsequenz des neuen Rechtes, dass man bestimmt, welche Rechtsstellung die alten Pfandtitel im Kanton Bern unter dem neuen Recht einnehmen. Dem Schuldbrief des neuen Rechtes werden gleichgestellt: die bisherigen Pfandobligationen des alten Kantonsteils, die obligations hypothécaires für Darlehen im neuen Kantonsteil und die Pfandbriefe der Hypothekarkasse. Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes werden gleichgestellt: alle Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe und im neuen Kantonsteil alle übrigen obligations hypothécaires. Weiter wird gesagt, dass die in Art. 210³, Ziff. 1, 3 und 4, des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter ebenfalls vorbehalten und den gesetzlichen Pfandrechten des Art. 837 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gleichgestellt werden. Das ist also nur eine Sanktionierung des bisherigen Zustandes, die man machen muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 124. Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

Dem Schuldbrief des neuen Rechtes:
die Pfandobligationen des alten Kantonsteils;
die «obligations hypothécaires» für Darlehn im neuen Kantonsteil;
die Pfandbriefe der Hypothekarkasse.

Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes:
die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe;

die übrigen «titres hypothécaires» des neuen Kantonsteils.

Insbesondere werden die im Art. 2103, Ziff. 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter den entsprechenden gesetzlichen Pfandrechten des Art. 837 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gleichgestellt.

Art. 125—129.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le registre foncier prévu par le Code civil suisse formera la base de la constitution des droits réels sur les immeubles. Aussi longtemps qu'ils n'y seront pas inscrits, ces droits n'auront dans la règle pas d'influence à l'égard des tiers. Il importe que ce registre soit introduit le plus tôt possible afin que le public puisse jouir des avantages qui résulteront de son établissement. Mais, comme vous le savez, messieurs, cette introduction doit être précédée dans notre canton de la revision des registres fonciers actuels et de la confection d'un nouveau registre foncier cantonal établi conformément au système préconisé par le Code civil suisse. Ces mesures sont prévues par la loi du 27 juin 1909 et elles sont en voie d'exécution. Ce n'est que lorsque notre nouveau registre foncier cantonal sera établi qu'il pourra s'agir d'introduire le registre foncier fédéral. En attendant, à teneur de l'article 46 du titre final du Code civil suisse, le registre foncier bernois pourra suffire, car il ne paraît pas douteux que les formes de publicité qu'il réalise sont propres à conserver les effets que ledit code attache au registre foncier fédéral.

Toutefois, il importe de prévoir dans le projet l'introduction du registre foncier fédéral. L'article 125, 1er alinéa, dispose en conséquence que son établissement se fera sur la base du cadastre des communes et des feuillets du registre foncier cantonal créé en application de la loi du 27 juin 1909. Cette disposition s'inspire de l'article 40, 1er alinéa, du titre final du Code civil suisse, à teneur duquel l'introduction du registre foncier fédéral sera, dans la règle, précédée de la mensuration du sol. En outre, aux termes de l'article 38, 2e alinéa, du titre final, les registres et les plans cadastraux existants seront conservés dans la mesure du possible comme parties intégrantes du nouveau registre fédéral.

Comme on ne peut savoir la date exacte où notre registre foncier cantonal sera terminé et où il sera dès lors possible d'introduire dans notre canton le registre fédéral, le projet, au dernier alinéa de l'article 125, charge le Conseil-exécutif de la fixation de cette date. L'adoption du registre foncier fédéral se fera, suivant les circonstances, ou bien simultanément pour tout le canton, ou bien successivement par districts ou par communes. Il est probable que c'est ce dernier mode qui sera suivi, car la mensuration du sol n'étant pas encore faite dans toutes les communes du canton, le registre foncier fédéral ne pourra être introduit que dans celles dont le territoire est déjà cadastré.

Le Code civil suisse, à l'article 48 de son titre final, autorise les cantons qui, lors de son entrée en vigueur, n'auront pas encore introduit le registre foncier fédéral, à désigner les formalités susceptibles de produire immédiatement les effets attachés à ce registre, relativement à la constitution, au transfert, à la modification et à l'extinction des droits réels. Or, le projet attache ces effets à l'inscription dans notre nouveau registre foncier cantonal (art. 126, 1er alin.).

Le second alinéa de l'article 126 vise le cas où des personnes devenues propriétaires d'immeubles dans l'ancienne partie du canton, par exemple, à la suite de mariage ou de succession, n'auront pas fait homologuer le transfert de propriété avant le 1er janvier 1912 conformément à la législation bernoise. La loi du 27 juin 1909 a bien imposé l'obligation de le faire dans un délai déterminé aux personnes qui étaient devenues propriétaires fonciers avant le 1er août 1909. Mais pour les transferts de propriété postérieurs à cette date, elle ne fixe pas de délai pour l'homologation et, comme le Code civil bernois n'en fixe pas non plus pour les mutations à la suite de mariage ou de succession, il importe d'édicter une prescription qui ait pour effet que le registre foncier indique d'une manière complète et exacte les propriétaires des immeubles. En conséquence, il est prescrit au second alinéa de l'article 126: « Les propriétaires d'immeubles qui, à l'époque de l'introduction du registre foncier fédéral, n'auront pas fait inscrire leurs droits de propriété dans le registre foncier cantonal conformément aux prescriptions légales, seront tenus de le faire dans un délai qui sera fixé par le Conseil-exécutif ».

Si les propriétaires en question n'obtempèrent pas à la loi dans le délai fixé, alors le conseil communal compétent, c'est-à-dire celui du lieu où se trouvent les immeubles, requerra d'office l'inscription, aux frais du propriétaire négligent (art. 126, 3e alinéa).

Notre législation ou nos coutumes cantonales connaissent des droits réels qui ne pourront plus être constitués sous l'empire du Code civil suisse, par exemple, la propriété des étages d'une maison qui appartiennent à des personnes différentes, la propriété d'arbres plantés dans le fonds d'autrui, etc. Ces droits, aux termes de l'article 17, 3e alinéa, du titre final dudit code, continueront à être régis par la loi ancienne (cf. art. 20, 1er alinéa, titre final). Ils seront maintenus, mais sous réserve des règles concernant le registre foncier (art. 17, 1er alinéa, titre final).

Or, à teneur de l'article 45 du titre final, ces droits ne seront pas inscrits au registre foncier, mais seulement mentionnés d'une manière suffisante. En conséquence, pour régler la situation résultant de ces droits d'une façon qui soit en harmonie avec le Code civil suisse, le projet, à l'article 127, accorde aux intéressés la faculté de les transformer en droits réels admissibles, par exemple, en copropriété ou en servitude (v. art. 33, 1er alinéa, titre final). Ces droits ainsi transformés pourront alors être inscrits au registre foncier. Ils seront simplement annotés, si cette transformation n'a pas eu lieu.

Aux termes de l'article 962 du Code civil suisse les cantons peuvent prescrire la mention au registre foncier des restrictions de la propriété fondées sur le droit public, telles que celles résultant d'un plan d'alignement. Se basant sur cette disposition, l'article 128 du projet prescrit l'annotation au registre

foncier des restrictions apportées au droit de propriété par les plans d'alignement qu'établissent les communes en conformité de la loi du 7 juillet 1894. Je renvoie à cet égard aux articles 1er, 5, 10 et 18 de cette loi.

Sans doute, les restrictions légales de la propriété, ainsi que le porte l'article 680 du Code civil suisse, existent sans qu'il soit nécessaire de les inscrire au registre foncier. Toutefois, cette inscription est utile pour renseigner les tiers sur toutes les restrictions qui grèvent les immeubles d'une commune. C'est pourquoi le projet fait usage de la faculté conférée aux cantons par l'article 962 du Code civil suisse.

Il n'est pas douteux que l'introduction du registre foncier fédéral exigera des prescriptions de détail, comme c'est le cas pour l'introduction du nouveau registre cantonal. Le projet, à l'article 129, charge le Conseil-exécutif d'édicter ces prescriptions par voie d'ordonnance.

Schär, Präsident der Kommission. Die vorliegenden Artikel stellen die notwendigen Uebergangsvorschriften für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches auf.

Art. 125 basiert auf dem Grundbuchbereinigungsgesetz und schreibt analog dem eidgenössischen Recht vor, dass die Anlage des Grundbuches gestützt auf das Vermessungswerk und das kantonale Grundbuchblatt, also das provisorische Grundbuch, das wir gegenwärtig errichten, stattfinden muss. Weiter sagt der Artikel, dass das eidgenössische Grundbuch nicht gleichzeitig im ganzen Kanton eingeführt werden muss und dass es nicht auf den 1. Januar 1912 zu geschehen habe, sondern dass der Regierungsrat bestimmt, wann die Einführung desselben stattfinden soll, und für die einzelnen Amtsbezirke den Zeitpunkt feststellt, bis zu welchem das neue Grundbuch eingeführt werden muss. Dazu haben wir nach dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch das Recht, und es ist auch notwendig, in dieser Weise vorzugehen, da wir gesehen haben, dass die für die Durchführung der Grundbuchbereinigung festgesetzte Frist viel zu kurz und es nicht möglich ist, bis 1. Januar 1912 das neue Grundbuch anzulegen.

Sie wissen, dass das alte bernische Grundbuch eigentlich keine Rechtswirkung hat, mit Ausnahme des errichteten Pfandrechtes. Aber es ist nötig, nach dem 1. Januar 1912 an die Stelle der Fertigung, desjenigen Institutes, das die Rechtswirkung der dinglichen Rechte begründet hat, etwas anderes zu setzen, bis wir dann das eidgenössische Grundbuch haben. Art. 126 sieht deshalb vor, dass die Eintragungen in das kantonale Grundbuch nach dem 1. Januar 1912 die gleiche Rechtswirkung haben sollen wie die Eintragungen in das eidgenössische Grundbuch. Das zweite Alinea des Artikels verlangt die Legitimation des Eigentümers, wenn nach dem Inkraftsetzen des neuen eidgenössischen Grundbuches derselbe noch nicht legitimiert sein sollte.

Art. 127 nimmt auf den Zustand des neuen Rechtes Bezug. Eine Anzahl dinglicher Rechte, die wir nach altem Bernerrecht errichten konnten, können nach dem neuen Recht nicht mehr begründet werden, so z. B. das Stockwerkrecht, das wir im alten Kanton fast überall kennen. Es kommt bei uns landauf landab vor, dass bei einzelnen Bauten der Grund und Boden und das Parterre einem Besitzer, der erste Stock einem andern und der zweite Stock einem dritten gehören. Das ist sogar in Langnau an zwei, drei Orten der Fall. Solche Rechte dürfen fortan nicht mehr in das Grundbuch eingetragen und unter dem neuen Recht nicht mehr begründet werden, sondern sind in zulässige Rechte umzuwandeln. Bei dem Stockwerkrecht wird es nicht anders gehen, als dass man entweder für jeden einzelnen Stockwerkeigentümer ein ideelles Miteigentumsrecht am ganzen Hause schafft oder dass man den betreffenden Eigentümer auf dem blossen Servitutsweg ein dingliches Recht auf die Benützung dieser Stockwerke einräumt.

Art. 128 nimmt eine Ergänzung des Alignementsgesetzes vor. Das Alignementsgesetz von 1894 stellt eine ganze Reihe von öffentlichen Eigentumsbeschränkungen auf, indem Baulinien gezogen und vorgeschrieben werden kann, dass auf einer bestimmten Parzelle nicht gebaut werden darf u. s. w. Zur Vermehrung der öffentlichen Rechtssicherheit wird nun die Bestimmung aufgestellt, dass alle diese Eigentumsbeschränkungen in das Grundbuch eingetragen werden müssen, damit jedermann davon Einsicht nehmen kann.

Nach Art. 129 können die weitern zur Einführung des Grundbuches notwendigen Vorschriften durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege aufgestellt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 125. Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909) eingeführt.

Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 126. Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches kommt für die Entstehung, die Uebertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu.

Die Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Grundbuches ihr Eigentumsrecht nicht nach gesetzlicher Vorschrift im kantonalen Grundbuch haben eintragen lassen, sind gehalten, das innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat der zuständige Einwohnergemeinderat die Eintragung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Art. 127. Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (zum Beispiel Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken (Art. 45, Schlusstitel Z. G. B.).

Art. 128. Im Grundbuch sind die durch die Alignementspläne der Gemeinden bewirkten

Eigentumsbeschränkungen (Gesetz vom 15. Juli 1894) vorzumerken.

Art. 129. Die weitern zur Einführung des Grundbuches notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege auf.

Art. 130—135.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On sait que la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour n'est pas directement applicable aux relations entre les deux parties de notre canton. La Cour d'appel l'a, il est vrai, appliquée par analogie en matière successorale et matrimoniale, du moins en ce qui concerne les questions de principe.

Et rappelons qu'en 1897, le Grand Conseil avait adopté une motion de feu le député Houriet, avocat, tendante à décréter l'application de cette loi aux rapports des deux parties du canton.

Or, après l'entrée en vigueur du Code civil suisse il existera longtemps encore des divergences entre le régime matrimonial des conjoints établis dans l'ancienne partie du canton et celui des époux domiciliés dans le Jura. En effet, les époux mariés avant le 1er janvier 1912 conserveront dans la règle pour leurs rapports entre eux le régime matrimonial de l'ancien droit (v. art. 9 du titre final): dans le Jura l'un des régimes du Code civil français et dans l'ancien canton le régime du Code civil bernois. Dès lors, si postérieurement à ladite date des conjoints du Jura vont habiter l'ancien canton ou vice versa, il s'agira de savoir suivant quel système matrimonial seront régies à leur nouveau domicile leurs relations internes. Cette question sera facilement tranchée si l'on déclare applicable aux rapports des deux parties du canton la loi fédérale précitée du 25 juin 1891, dont les articles 19 et suivants feront alors règle.

L'article 51 du titre final du Code civil suisse dispose: « Sauf disposition contraire du droit fédéral, toutes les lois civiles des cantons sont abrogées à partir de l'entrée en vigueur du présent code ».

Le projet, en conséquence, déclare, à l'article 131, abrogées toutes les dispositions de droit civil de notre législation cantonale, à moins qu'elles ne soient réservées par la loi introductive.

Le second alinéa de l'article 131 ne fait qu'appliquer la clause abrogatoire du 1er alinéa spécialement aux dispositions du Code civil français et du Code de procédure civile français qui sont encore en vigueur dans le Jura.

Lors de la mise en vigueur de notre nouvelle loi sur le notariat du 31 janvier 1909 a surgi la question de savoir si elle avait abrogé la disposition de l'article 2127 du Code civil français, qui prescrit la présence de deux témoins ou d'un notaire en second à la passation des actes hypothécaires. L'affirmation ne nous a point paru douteuse, attendu que cette disposition ne fait que consacrer la règle générale de la loi de ventôse sur la réception des actes notariés, règle qui a été remplacée par celle de notre loi du 31 janvier 1909, laquelle n'exige plus pour cette réception que le ministère d'un notaire, sans le concours de témoins. La Direction de la justice a expliqué ce point de vue dans une circulaire adressée aux notaires et aux secrétaires de préfecture.

Mais, comme certains établissements financiers conservent, paraît-il, des doutes à ce sujet, nous vous proposons, sur le désir de notaires jurassiens, de régler la question par voie législative. De là l'article 131bis du projet, qui ne sera applicable que peu de temps, soit pendant l'intervalle compris entre l'acceptation de la loi introductive par le peuple et l'entrée en vigueur du Code civil suisse.

L'article 36 de la loi sur l'organisation communale déclare passible des peines portées contre ceux qui refusent la gestion d'une tutelle, les citoyens qui, sans dispense légale, ne veulent pas remplir pendant deux ans des fonctions municipales. Or, le Code civil bernois qui édicte les peines en question devant cesser d'être en vigueur dès le 1er janvier 1912, il importe d'insérer dans le texte même de l'article 36 de la loi communale, la sanction, du moins la principale, qu'il prévoit en se référant à l'article 251 du dit code, soit la suspension dans l'exercice des droits politiques pendant la durée du refus. Nous vous proposons, en conséquence, de donner à cet article 36 la teneur énoncée à l'art. 131ter du projet.

La procédure dont il est question à l'article 132, soit celle à suivre dans les cas des articles 1er, 3 et 4 du projet, sera définitivement réglée dans le futur Code de procédure civile, qui sera prochainement soumis au Grand Conseil. Toutefois, s'il est à prévoir que ce code ne pourra entrer en vigueur qu'après le Code civil suisse, cette procédure sera provisoirement établie par un décret.

Déjà notre loi introductive du Code fédéral des obligations attribuait à ce code force de droit complémentaire pour les contrats qui restaient régis par la législation cantonale. Il paraît utile de conférer au Code civil suisse la même fonction pour les matières réservées à la loi cantonale; c'est ce que dispose l'article 134 du projet.

L'article 135 fixe l'entrée en vigueur de la loi introductive à la date de celle du Code civil suisse. C'est tout à fait rationnel. Toutefois, il va de soi que cette disposition générale ne modifie pas les dispositions spéciales des articles 66, 2e alinéa, et 131bis qui prévoient pour leur mise en application une époque plus rapprochée, soit la date de l'acceptation du projet par le peuple.

Schär, Präsident der Kommission. Zu Art. 130 habe ich den Ausführungen des Herrn Justizdirektors nichts beizufügen. Bei Art. 131 will ich noch in deutscher Zunge darauf aufmerksam machen, dass mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches, also am 1. Januar 1912, alle zivilrechtlichen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung aufgehoben sind, soweit sie nicht im Einführungsgesetz geordnet oder vorbehalten sind. Wir brauchen also in Zukunft nicht mehr lange nachzuschlagen, das Einführungsgesetz gibt uns klipp und klar Auskunft darüber, was noch bernisches Privatrecht ist. Im übrigen ist alles bundesrechtlich geordnet.

Zu Art. 131bis habe ich keine weitern Bemerkungen zu machen. Er bezieht sich, wie sie gehört haben, lediglich auf eine Kontroverse über die Form der Urkunde im Jura.

Art. 131ter ist eine Modifikation des § 33 des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Bei Art. 132 ist auf das aufmerksam zu machen, was schon beim ersten Abschnitt hier im Rat gesagt worden ist, nämlich dass für das gerichtliche Verfahren der in Vorbereitung befindliche neue Prozess gelten wird und dass bis zum Inkrafttreten dieses Prozesses das Verfahren vor dem 1. Januar 1912 durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet werden muss. Ganz ähnlich sind wir beim Notariatsgesetz vorgegangen. Wir haben dort auch das materielle Recht in einem Gesetz geordnet und die Ausführungsbestimmungen, das Notariatsverfahren, einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Art. 134 schafft das in der Gesetzgebung gebräuchliche Sicherheitsventil und bestimmt, dass, wenn durch das Zivilgesetzbuch dem Kanton zur Ordnung überlassene Gesetzesmaterien in diesem Gesetz nicht ausdrücklich geordnet sind, das schweizerische Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht gilt.

Art. 135 enthält die selbstverständliche Bestimmung, dass das Gesetz auf 1. Januar 1912 in Kraft tritt.

Lindt. Nur eine kurze Bemerkung zu Art. 135 bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes. Es ist in diesem Artikel eine Auslassung enthalten, indem nach Art. 53 der Einführungs- und Uebergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuches das Einführungsgesetz nur in Kraft treten kann, wenn es durch den Bundesrat genehmigt ist. Wenn dieser Vorbehalt sich auch nicht auf alle Bestimmungen des Gesetzes bezieht, so gilt er doch für diejenigen, für die das schweizerische Zivilgesetzbuch ausdrücklich die Genehmigung des Bundesrates vorsieht. Ich verweise diesbezüglich auf die Bestimmungen in Art. 128 unseres Gesetzes, wonach die durch die Alignementspläne bewirkten Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vorzumerken sind, eine Bestimmung, die nach Art. 962 Z. G. B. erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat Gültigkeit hat. Ich schlage deshalb vor, in Art. 135 die Worte einzuschalten: «nach Genehmigung des Bundesrates frühestens», so dass der Artikel lauten würde: «Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung des Bundesrates frühestens auf 1. Januar 1912 in Kraft». Ich nehme an, es werde möglich sein, die Genehmigung des Bundesrates noch vor dem 1. Januar 1912 einzuholen, und dann würde das Gesetz auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Könnte die Genehmigung des Bundesrates erst später erfolgen, so würde das Gesetz erst mit dieser Genehmigung in Kraft treten.

Haas. Ich möchte ebenfalls einen Zusatz zu Art. 135 beantragen. Ich möchte nämlich vorschlagen zu sagen: «Dieses Gesetz tritt in Kraft als Ausdruck der vollzogenen Rechtseinheit der beiden Kantonsteile.» Es sind nun über drei Generationen dahin seit dem Wiener Vertrag, durch den der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde und schon die bezügliche Vereinigungsurkunde hat ausdrücklich die Abschaffung des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehen, aber die Festsetzung des Zeitpunktes dem Regierungsrat vorbehalten. Seither sind wohl einzelne Spezialgesetze erlassen worden, aber eine gänzliche Aufhebung des französischen Zivilgesetzes ist nicht erfolgt. Die Bundesverfassung von 1874 hat uns diesem Schritt näher gebracht, indem sie den Grund zur Vereinheitlichung des Obligationenrechtes legte. Nachher folgte die einheitliche Gestaltung des Niederlassungswesens und später des Armenwesens. Wir stehen heute an der Schwelle, unsere beiden bisherigen Gesetzgebungen zu verabschieden. Der Herr Kommissionspräsident hat eingangs der Beratung diesem Gedanken mit schönen Worten Ausdruck gegeben. Ich selbst kann nicht wohl die Manen der Schöpfer unserer französischen Gesetzgebung in diesen Saal rufen, aber wenn wir bedenken, dass sie unter den Einflüssen der französischen Revolution entstanden ist, so begreifen wir, dass sie für alle modernen Zivilgesetzgebungen vorbildlich sein konnte. Ich will nicht weiter darauf eintreten, glaube aber, dass dem Gedanken der Vereinheitlichung beider Gesetzgebungen in einem Gesetz Ausdruck gegeben werden sollte, dem es vorbehalten ist, die eigentliche Vereinigungsurkunde darzustellen. Dieser Gedanke soll nicht nur in der Debatte geäussert oder in einer Vollziehungsverordnung niedergelegt werden, sondern in dem vom Volk zu genehmigenden Gesetz selbst zum Ausdruck kommen. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme des beantragten Zusatzes.

Präsident. Ich möchte die beiden Herren Antragsteller ersuchen, ihre Anträge in Anregungen zuhanden der Kommission umzuwandeln und ihr es zu überlassen, für die zweite Beratung die ihr richtig scheinende Redaktion vorzubereiten. — (Die beiden Antragsteller erklären sich mit diesem Vorgehen einverstanden.)

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte mir doch zwei Worte zu den gefallenen Anregungen gestatten. Die Anregung des Herrn Lindt nehme ich ohne weiteres entgegen. Der Wagen ist jetzt schon so beladen, dass es nicht darauf ankommt, ob man noch etwas mehr aufladet oder nicht (Heiterkeit). Aber materiell lege ich dieser Anregung keine grosse Bedeutung bei. Wir haben schon in der Kommission darauf hingewiesen, dass das Einführungsgesetz vor seinem Inkrafttreten vom Bundesrat genehmigt werden müsse. Aber wir haben gefunden, es sei nicht nötig, dies im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben. Wir beabsichtigen, schon die Redaktion der ersten Lesung dem eidgenössischen Justizdepartement zuzustellen, damit es uns mitteilen kann, ob das Gesetz Bestimmungen enthalte, die nicht in den Rahmen des Zivilgesetzbuches hineinpassen. Ich habe aber nichts dagegen, dass der Zusatz in das Gesetz aufgenommen werde, wenn man es für nötig hält, damit aus demselben klipp und klar hervorgeht, dass es der bundesrätlichen Genehmigung unterliegt.

Was die Anregung des Herrn Haas anbelangt, so weiss ich nicht recht, wie man sie mit dem Inhalt des Gesetzes in Einklang bringen soll. Herr Haas stellt ein historisches Moment in den Vordergrund. Der Gedanke ist sehr patriotisch und gut gemeint, aber ich glaube, es würde genügen, wenn er in der Beratung geäussert und im Stenogramm niedergelegt wird. Man kann nicht wohl solche historische Momente im Gesetze verewigen, weil Gesetze die Zukunft und nicht die Vergangenheit zum Gegenstand haben. Ich gebe aber Herrn Haas die Zusicherung,

dass wir auch seine Anregung ganz objektiv prüfen werden.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 130. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61, Al. 1, Schlusstitel Z. G. B.).

Art. 131. Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Gesetze enthalten oder vorbehalten sind.

Das gleiche gilt insbesondere auch für die Bestimmungen des Code civil français und des Code de procédure civile français, die im neuen Kantonsteil in Kraft geblieben sind.

Art. 131bis. Jedoch wird der Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an folgendermassen abgeändert: «Eine vertragsmässige Hypothek kann nur durch eine vor einem Notar aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden.»

Art. 131ter. Der § 36 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 wird folgendermassen abgeändert: «Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, wird so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausgeschlossen, bis er seine Weigerung zurückzieht.»

Art. 132. Das gerichtliche Verfahren in den in Art. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes genannten Fällen wird bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 133. Streichen.

Art. 134. Für diejenigen zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht.

Art. 135. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

Präsident. Damit haben wir die artikelweise Beratung des Einführungsgesetzes in erster Lesung geendigt und ich frage an, ob ein Mitglied des Rates auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen wünscht. — Es ist das nicht der Fall.

Scherz. Sie haben heute anlässlich der Beratung der Art. 113, 114 u. s. w. gehört, dass Schwierigkeiten entstanden sind, indem man die Frau nicht gleich stellt wie den Mann. Ich möchte nun die Ratsmitglieder ersuchen, bis zur zweiten Lesung die Frage zu prüfen, ob man nicht die Frau vollständig gleichstellen sollte wie den Mann. Das Emanzipationsgesetz ist abrogiert, und wir wollen uns der neue Zeit anpassen, welche die Gleichstellung von Mann und Frau auch in vermögensrechtlicher Beziehung postuliert.

Schär, Präsident der Kommission. Ich möchte nur allgemein im Interesse der Materie den Wunsch aussprechen, dass alle Gedanken und Anregungen, welche die einzelnen Ratsmitglieder noch haben, rechtzeitig der Kommission zugestellt werden möchten. Wir werden alle solche Anregungen sehr gerne prüfen, und es wird auf diese Weise auch die zweite Lesung des Gesetzes wesentlich vereinfacht werden.

Titel und Einleitung.

Haas. Ich möchte die Kommission darauf aufmerksam machen, dass der von mir bei Art. 135 zum Ausdruck gebrachte Gedanken vielleicht besser im Ingress Aufnahme findet, indem man hier auf Art. 14 der Vereinigungsurkunde Bezug nimmt. Ich möchte die Kommission nochmals ersuchen, dieses Moment bei der zweiten Beratung zu berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss.

Gesetz
betreffend
die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurf Einstimmigkeit.

Präsident. Wir hätten nun noch dem Regierungsrat bezüglich der Publikation dieses Gesetzes Auftrag zu erteilen. Es wird wohl angezeigt sein, dass auch dieses Gesetz nicht nur im Amtsblatt erscheint, sondern in einer besondern Auflage gedruckt wird, wie wir seinerzeit beim Steuergesetz beschlossen haben. Was den durch die Motion des Herrn Wyss angeregten Kommentar anbelangt, der dem Volk zum Einführungs-

gesetz übermittelt werden soll, so wird derselbe mit der definitiven Vorlage und der Botschaft verbunden werden können. Der Rat scheint damit einverstanden zu sein.

Nun möchte ich auch noch den vorberatenden Behörden und speziell den Herren Referenten namens des Rates den Dank aussprechen für die grosse Arbeit und Hingebung, die sie auf dieses Gesetz haben verwenden müssen. Ich danke auch dem Rat für sein Ausharren und die Geduld, die er während den etwas langwierigen Verhandlungen an den Tag gelegt hat.

Damit, meine Herren, sind wir am Schlusse der Session und zugleich auch am Ende der Amtsperiode angelangt. Nach bisheriger Uebung will ich noch einen Blick zurückwerfen auf die Arbeit, welche während der vier Jahre von 1906 bis heute der Grosse Rat erledigt hat. Sowohl was den Umfang anbelangt, als die Bedeutung der behandelten Geschäfte, darf das Resultat dem der vorangegangenen Amtsperioden zur Seite gestellt werden.

Unmittelbar nach seinem ersten Zusammentritt hat der Rat am 27. Juni 1906 nach mehrtägiger Beratung einen der bedeutungsvollsten Beschlüsse gefasst, indem er mit 174 gegen 14 Stimmen die Berner Alpenbahn-Vorlage sanktionierte. Damit ist eine alte und wohl die vornehmste Verkehrsfrage unseres Kantons zum Abschluss gelangt, welche unserm Kantonsgebiet die längst ersehnte internationale Verkehrsader von Nord nach Süd bringen wird, und damit die dem Kanton Bern gebührende verkehrspolitische Stellung. Der durch die neuen Linien Bern-Lötschberg und Münster-Grenchen notwendig gewordene Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon fällt auch in die nunmehr zu Ende gehende Periode, und wir dürfen heute mit Genugtuung konstatieren, dass dieses Abkommen, welches auf die bernischen Verhältnisse einen vorteilhaften Einfluss üben wird, seit 1. Januar 1910 zu Kraft besteht. Ratifiziert wurde der Vertrag seitens des National- und Ständerates am 20./23. Dezember 1909 und durch die französische Deputiertenkammer und den Senat am 8. und 23. Dezember 1909. Dieser Staatsvertrag, welcher den bernischen Interessen in hohem Masse gerecht wird, repräsentiert ein Stück Staatskunst und gereicht den Vertretern des Standes Bern zur Ehre. Trefflich skizziert wurde er durch das Schlusswort des französischen Bautenministers Millerand, der im Senat sagte: «Das französisch-schweizerische Abkommen schlingt zwischen den beiden Ländern, die dazu gemacht sind, sich kennen zu lernen, die alt überlieferten Bande enger und schon dieser politische Gesichtspunkt sollte für die Weisheit des Senats entscheidend sein. Aber es kommt noch ein anderes hinzu. Die Zufahrtslinien zum Simplon sind für unsere industrielle und wirtschaftliche Ausdehnung und für unsern Ausfuhrhandel unumgänglich notwendig. Indem Ihr sie beschliesst, dient Ihr den grossen Interessen unseres Landes.»

Als der Grosse Rat vor vier Jahren den Bau der Lötschbergbahn beschlossen hat, wollte er nichts anderes bezwecken, als den grossen Interessen unseres Landes zu dienen. Die Vorkämpfer der Alpenbahn und die leitenden Männer, deren Kraft und Energie der Vorbereitung und Durchführung dieser grossen Frage gewidmet sind, verdienen den Dank und die Anerkennung des ganzen Landes. Ebenso dürfen die wackern Arbeitstruppen und ihre Stäbe, welchen die Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten übertragen ist, des Dankes ihrer Mitbürger versichert sein. Leider sind schon ihrer viele als Helden gefallen und wir wissen nicht, wie viel Opfer den Gewalten noch erliegen müssen. Mögen alle die grossen Opfer an Menschen, Arbeit und Geld zur fruchtbringenden Saat werden, dass diese dereinst in reichem Ertrag aufgehen möge zum Segen und Nutzen der kommenden Generation.

Die gesetzgeberische Tätigkeit des Grossen Rates umfasste folgende Materien: An Beschlüssen, welche das Referendum passiert haben: Revision von zehn Artikeln der Staatsverfassung vom 3. November 1907. Dreizehn Gesetze, nämlich: Gesetz betreffend den bedingten Straferlass, betr. Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues, Schutz der Arbeiterinnen, Einigungsämter und Massnahmen bei Streiks, Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege, Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, Gesetz betreffend das Notariat, die kantonalen technischen Schulen, betr. die Organisation der Gerichtsbehörden, die Bereinigung der Grundbücher, die Verwaltungsrechtspflege, die Besoldung der Primarlehrer, zusammen 13 Gesetze.

In erster Lesung wurde aufgestellt ein neuer Entwurf zu einem Steuergesetz und das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Der Zufall hat es mit sich gebracht, dass die bedeutendste gesetzgeberische Arbeit dem Schluss der Periode zugefallen ist, nämlich das Gesetz, das Sie soeben angenommen haben, und ich fühle mich verpflichtet, in Kürze darauf hinzuweisen, dass mit dem Uebergang vom alten bernischen Recht zum neuen schweizerischen Recht sich ein geschichtliches Ereignis abspielt. Die Eidgenossenschaft tritt auf den Zeitpunkt, der nach zirka $1^1/_2$ Jahren vor uns liegt, in den Kreis der Kulturstaaten, welche ihre zivilen Rechtsangelegenheiten einheitlich geordnet haben und es eröffnet der Ausblick in diese Zeit eine unabsehbare Perspektive. Wenn auch der Uebergang vom Alten zum Neuen, und es ist dies jedem von uns während der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bewusstsein gelangt, mühsam und mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, so dürfen wir Berner uns von Herzen freuen auf die Zeit, wo es heissen wird: ein Recht für alle im ganzen Vaterlande! Möge über der zweiten Beratung des Gesetzes und über dem zu passierenden Referendum ein guter Stern walten!

Auch wir Berner schliessen uns dem Danke an, der in erster Linie dem Manne gebührt, welcher an der Spitze der Gesetzgeber seinem Vaterlande das Gesetzeswerk gebracht hat, Herrn Prof. Eug. Huber.

Ferner liegt zur Volksabstimmung vor der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihens von dreissig Millionen. An weitern Beschlüssen sind zu nennen: die Aufstellung eines neuen Grossratsreglements, der Beschluss betreffend Aufnahme eines 20 Millionen-Anleihens von 1906, der Erlass von 30 Ausführungs- und Abänderungsdekreten zu Gesetzes- und Volksbeschlüssen. Zwei authentische Gesetzesinterpretationen, 13 Korporationsrechts-Erteilungen, 5 Errichtungen neuer Pfarrstellen und 23 römisch-katholische gemäss Dekret vom Oktober 1907. An Eisenbahngeschäften sind erwähnenswert die Genehmigung des Finanzausweises der Bahn Tramelan-Breuleux-Noirmont, die Be-

schlüsse betreffend die Bahnen Pruntrut-Bonfol, Bern-Worb, Brienzerseebahn und Saignelégier-Glovelierbahn.

Ausser einer grossen Zahl von Direktions-Geschäften und Wahlen wurden behandelt: 46 Motionen, 29 Interpellationen, 217 Naturalisationen, 792 Strafnachlassgesuche.

Meine Herren! Bevor ich schliesse, teile ich Ihnen noch mit, dass unser Polizeidirektor, Herr Regierungsrat Kläy, anfangs April aus Gesundheitsrücksichten demissioniert hat. Herr Kläy wurde vom Grossen Rate erstmalig in die Regierung gewählt am 5. Februar 1896, er ist dato das drittälteste Mitglied. Regierungspräsident war er in den Jahren 1898/99 und 1907/08. Aus dem Obergericht in die Regierung übergetreten, blickt er auf 31 Jahre Staatsdienst zurück, die er dem Lande in treuester Pflichterfüllung geleistet hat. Ich weiss, dass es Herrn Kläy nicht angenehm wäre, wenn ich eine Lobrede auf ihn und seine Tätigkeit als Staatsmann und Direktor des Justiz- und des Polizei- und Sanitätswesens halten würde. Wir alle empfinden es, dass der Rücktritt des Herrn Kläy für den Staat einen grossen Verlust bedeutet, und wir danken ihm für die dem Staate geleisteten ausgezeichneten Dienste. Seine würdevolle Erscheinung, die klassische Ruhe und Würde und der stets klare Geist, getragen von einem humanen Sinn und einer unbeugsamen Gerechtigkeitsliebe, sie werden sein Andenken lebendig erhalten. Unser Wunsch begleitet Herrn Kläy, dass er bei vermehrter Ruhe seine Kräfte mehren werde, um sie dem Vaterlande auch fernerhin zur Verfügung zu halten.

Bald wird der neue Grosse Rat zur Konstituierung hier zusammentreten. Es harret eine grosse Zahl umfangreicher Aufgaben und Geschäfte der Erledigung. Immer mehr wächst das Mass und die Last der Arbeit, immer deutlicher tritt die Notwendigkeit zutage, dass der Staat ordnend und helfend eingreife ins tägliche Leben der Bürger, um sich der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen und um ausgleichend zu wirken in wirtschaftlicher und ökonomischer Beziehung. Ich hoffe und wünsche, dass in Erkennung und Würdigung dieser Tatsachen von rechts und von links Hand geboten werde zur baldigen Lösung der im Wurfe sich befindenden Fragen. Dabei habe ich in erster Linie die Revision der Steuergesetzgebung im Auge.

Damit bin ich am Schlusse angelangt und es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen, verehrte Herren Kollegen, allen zu danken für die Nachsicht, die Sie meiner Geschäftsleitung haben zuteil werden lassen. Wenn ich mitunter das Geschäftsreglement etwas straff gehandhabt habe, so mögen Sie mir es verzeihen.

Mit dieser Bitte nehme ich Abschied vom Rat und erkläre Sitzung, Session und die 13. Amtsperiode als geschlossen (Lebhafter Beifall).

Schluss der Sitzung und der Session um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.